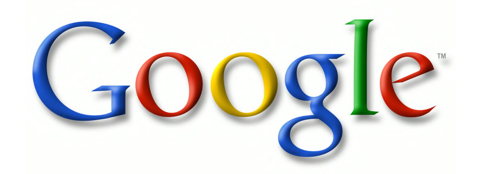
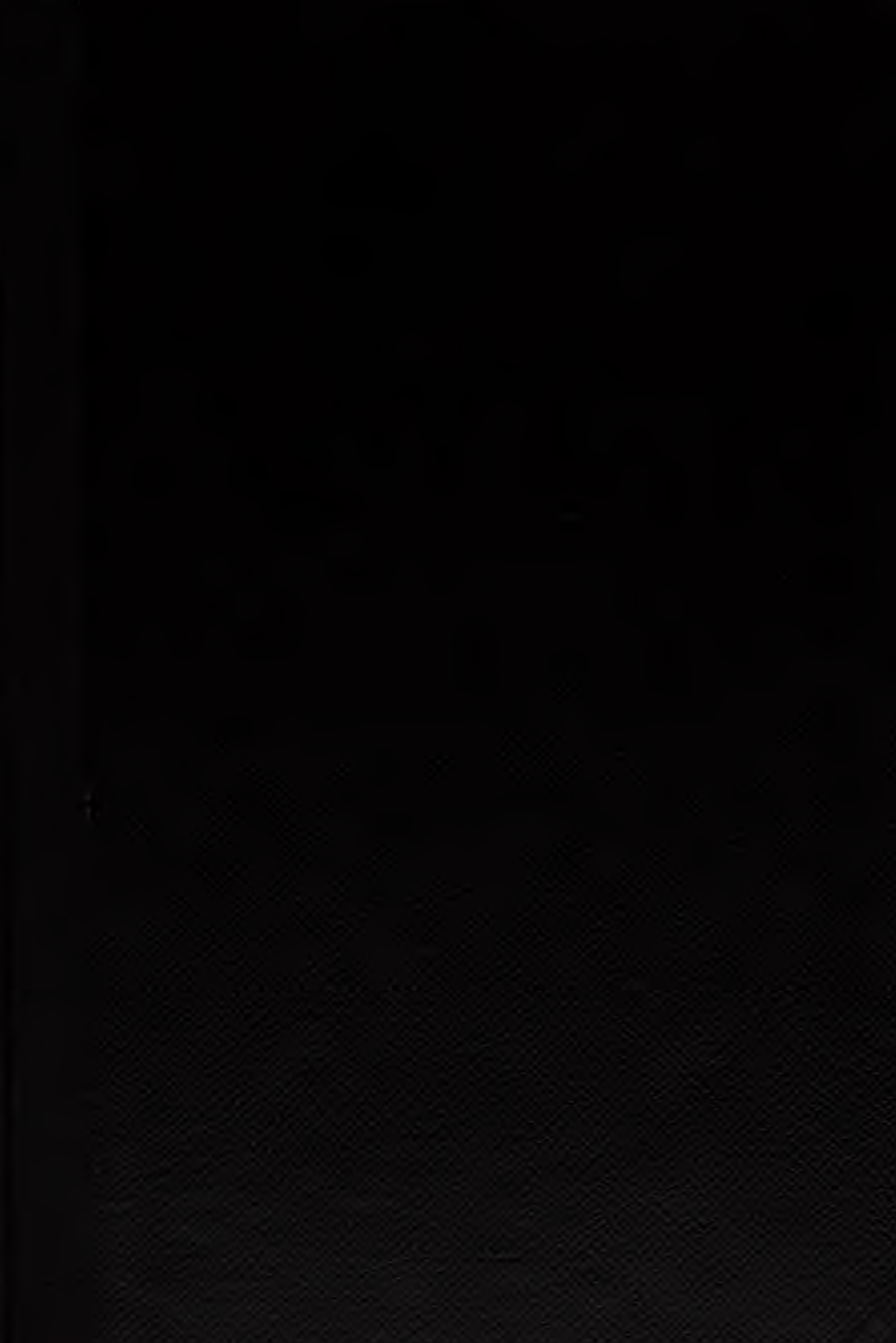





STANFORD UNI
LIBRARIES

[illegible]



HIERONYMUS ALEANDER



MARTIN LUTHER

Der Wormser Reichstag von 1521

Biographische und quellenkritische Studien zur Reformationsgeschichte

Von

PAUL KALKOFF

Herausgegeben mit Unterstützung der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen, der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft und der Schlesischen Gesellschaft zur Förderung der evangelisch-theologischen Wissenschaft



München und Berlin 1922
Druck und Verlag von R. Oldenbourg

Der hochwürdigen evangelisch-theologischen Fakultät
der Universität Breslau
als Zeichen des Dankes
für die dem Verfasser verliehene Würde eines
Doktors der Theologie

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit war im Frühjahr 1914 von der Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen angenommen worden, als der Druck durch den Ausbruch des Krieges verhindert wurde. Bei der Verwendung ihrer Ergebnisse in einer zusammenfassenden Darstellung, den »Entscheidungsjahren der Reformation« (1917) und in anderen Fällen wurde sie unter dem Titel »Zur Geschichte des Wormser Reichstags von 1521« angeführt. Inzwischen wurde der biographische Teil durch Aufnahme der Arbeiten über Aleander und den Kardinal Schiner in die Zeitschrift für Kirchengeschichte bzw. das Archiv für Reformationsgeschichte entlastet. Der zweite Teil war ursprünglich nur als eine Reihe kritischer Einzeluntersuchungen gedacht, da die Haupthandlung in dem Buch über »die Entstehung des Wormser Edikts« (1913) so eingehend behandelt worden war, daß im Untertitel von einer »Geschichte des Wormser Reichstags vom Standpunkte der lutherischen Frage« gesprochen werden konnte. Andere Verhältnisse wurden in der Arbeit über »Ulrich von Hutten und die Reformation« (1920) in fünf Kapiteln dargelegt, die sich zu der Gruppe »Hutten und Sickingen während des Wormser Reichstags« zusammenschließen. Gleichwohl führte das Bemühen, zu einer erschöpfenden und abschließenden Verwertung des erhaltenen Quellenmaterials zu gelangen, zu weiteren Untersuchungen, die teils die Verhandlungen über Luther, teils den Ausgang der Reichsreform betreffen, so daß doch wieder der gesamte Verlauf des Reichstags in zusammenhängender Folge zur Erörterung kam: die Wahl des umfassenderen Titels dürfte somit gerechtfertigt sein. Dabei wurden die Verhandlungen über die Reichseinrichtungen nur soweit berücksichtigt, als sie nicht schon in den einleitenden Abschnitten der »Reichstagsakten« klargestellt worden sind oder rechts- und verwaltungsgeschichtliche Einzelheiten betreffen, die der Sondergeschichte dieser Institutionen wie des Reichskammergerichts oder der Landfriedensordnung vorbehalten bleiben

müssen. Im wesentlichen handelt es sich also um die erst im Mai 1521 getroffenen und zugleich auf die äußere Politik übergreifenden Entscheidungen, die auch von H. Baumgarten noch nicht zutreffend dargestellt werden konnten.

Angesichts der Gedächtnisfeier der Wormser Luthertage hat ein evangelischer Bürger der alten Reichsstadt, Freiherr Dr. Cornel Heyl zu Herrnsheim, den Wunsch gehegt, durch eine knappe geschichtliche Darstellung an den »Großen Reichstag« zu erinnern, der zugleich die Geburtsstunde der Wormser Gemeinde wie die reichspolitische Grundlegung der protestantischen Kirche Deutschlands bedeutet. So bot sich die Gelegenheit, die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen zugleich in einer schlichten, auf weitere Kreise berechneten Fassung darzubieten (Verlag von Joh. Waitz, Darmstadt 1921).

Für die Drucklegung der größeren Arbeit hat sich seit Jahren schon als Mitglied der Hessischen Kommission mein verehrter Freund, Herr Archivrat D. Herrmann, mit aufopfernder Fürsorge eingesetzt. Unter seiner Vermittlung und dank dem verständnisvollen Entgegenkommen des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Köhler hat die Vertretung der Wormser Bürgerschaft, eingedenk der ehrwürdigen Geschichte ihrer alten Stadt und ihrer engen Verbindung mit den Schicksalen des deutschen Volkes in guten und bösen Tagen, einen namhaften Beitrag zu den Druckkosten bewilligt. Die gleiche Unterstützung gewährte die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft unter der entscheidenden Mitwirkung Sr. Exzellenz Professor A. von Harnacks und des Vorsitzenden des Fachausschusses für Theologie, des Herrn Professors D. A. Deißmann, unter gütiger Vermittlung des Generaldirektors der Preußischen Staatsbibliotheken, Herrn Geheimrats Dr. Milkau. Denselben Betrag stellte auch die Schlesische Gesellschaft zur Förderung der evangelisch-theologischen Wissenschaft unter der tatkräftigen Mitwirkung ihres Vorsitzenden, des Herrn Professors D. Steuernagel, zur Verfügung. Endlich hat Herr Dr. Oldenbourg, getreu den Überlieferungen seiner Familie und seiner Verlagsfirma, auf jeden Gewinn verzichtet, um ungeachtet der noch sehr erheblichen Aufwendungen die Absatzfähigkeit des Buches durch einen möglichst niedrigen Ladenpreis zu fördern; ein etwaiger Überschuß wird der genannten Schlesischen Gesellschaft zufließen. Allen diesen hochherzigen Gönnern und Freunden spricht der Verfasser seinen ehrerbietigen Dank aus, den er um so tiefer empfindet, als er bei dem Bemühen, einen gewissen Abschluß der Forschung zu erreichen, doch nur eben gewiß ist, den Abschluß seiner Lebensarbeit vorzulegen.

Der Haupthandlung entsprechend empfahl es sich, die Bildnisse Luthers und Aleanders voranzustellen, das des Reformators nach dem ersten Stiche Lukas Cranachs, der sein Äußeres wiedergibt, wie er nach dem Bericht des spanischen Augenzeugen vor Kaiser und Reich erschienen ist; das des Nuntius nach dem Kupfer des Venetianers Agostino de' Mussi, eines Verwandten seines langjährigen Sekretärs Domenico de' Mussi: eine Gegenüberstellung, die in ihrer Wirkung an das »Passional Christi und Antichristi« erinnern dürfte oder an den Gegensatz, den Luther zwischen seiner »theologia crucis« und der »theologia gloriae« der scholastischen Vorkämpfer des Papsttums empfand.

Breslau, im Herbst 1921.

Paul Kalkoff.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

DRA.: Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Bd. I—IV. Gotha 1893—1905.

RRB.: Reichsregisterbücher Kaiser Karls V., herausgegeben vom k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Wien und Leipzig 1913.

QF.: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom Kgl. Preußischen Historischen Institut in Rom. Rom. Bd. IXff. 1906ff.

ZOrh.: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge. Karlsruhe bzw. Heidelberg. Bd. XIIff. 1897ff.

ZKG.: Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgegeben von Th. Brieger und B. Beß. Gotha. Bd. XXVff. 1904ff.

ARG.: Archiv für Reformationsgeschichte, herausgegeben von W. Friedensburg. Berlin, dann Leipzig. Bd. Iff. 1904ff.

AD.: Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521. Übersetzt und erläutert von Paul Kalkoff. Zweite, völlig umgearbeitete und ergänzte Auflage. Halle 1897.

BDB.: Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage 1521. Übersetzt und erläutert von Paul Kalkoff. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Nr. 59. Halle 1898. .

AGN.: Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden. Von Paul Kalkoff. Ebenda Nr. 79 u. 81. Halle 1903f.

AgL.: Aleander gegen Luther. Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlaß. Von Paul Kalkoff. Leipzig und New York 1908.

WE.: Die Entstehung des Wormser Edikts. Eine Geschichte des Wormser Reichstags vom Standpunkt der lutherischen Frage. Von Paul Kalkoff. Leipzig 1913.

»Einleitung« oder »Entscheidungsjahre«: Martin Luther, Ausgewählte Werke. Unter Mitwirkung von H. Barge, G. Buchwald, P. Kalkoff u. a. herausgegeben von H. Borcherdt: Reformatorische und politische Schriften, II. Band: Die großen Reformationsschriften von 1520, herausgegeben von H. H. Borcherdt und P. Kalkoff. München und Leipzig 1914. Einleitung. S. IX—CLXXXVI. Mit der für den III. Band bestimmten Einleitung wiederholt in:

Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation. Von den Ablaßthesen bis zum Wormser Edikt. München und Leipzig 1917. (Der I. und III. Band der Münchener Lutherausgabe sind 1921 erschienen.

»Erlasse«: Das Wormser Edikt und die Erlasse des Reichsregiments und einzelner Reichsfürsten. Von Paul Kalkoff. Historische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. 37. Band. München und Berlin 1917.

»Hutten«: Ulrich von Hutten und die Reformation. Eine kritische Geschichte seiner wichtigsten Lebenszeit und der Entscheidungsjahre der Reformation (1517—1523). Von Paul Kalkoff. Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, herausgegeben vom Verein für Reformationsgeschichte. Bd. IV. Leipzig 1920.

Einleitung.

„Nur kritisch erforschte Geschichte kann als Geschichte gelten."

Als H. Baumgarten an die Geschichte Karls V. herantrat, erkannte er bald, daß neben der politischen Korrespondenz des Kaisers für ein eindringendes Studium der Reformationszeit vor allem die Sammlung und kritische Sichtung der Reichstagsakten unerläßliche Voraussetzung sei. So verdanken wir seiner Anregung die Einrichtung der »Jüngeren Reihe«, der »Reichstagsakten unter Karl V.«, die mit einem die Wahlverhandlungen von 1519 umfassenden Bande einsetzt. Die Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit dieses Quellenwerkes läßt nun aber doppelt bedauern, daß man sich an den durch den Regierungswechsel bedingten Einschnitt gehalten und nicht den Reichstag von 1518 zum Ausgangspunkt genommen hat, da einmal die Abmachungen über die Wahl Karls I. von Spanien zum römischen König schon in Augsburg getroffen wurden und sich neuerdings hat nachweisen lassen, daß auch die Verhandlungen über Luther eng mit den großen politischen Fragen dieses Reichstags verflochten waren. Die Ablehnung des Kreuzzugsablasses durch den Kurfürsten von Sachsen führte zu der überstürzten Verurteilung Luthers im summarischen Verfahren, und Friedrichs Entgegenkommen in der Frage der Türkensteuer wie sein Widerstand gegen die Wahl des Spaniers führte zu einer gefälligeren Haltung der Kurie, die nun Luthers Berufung vor den delegierten Richter in Deutschland genehmigte[1]). Auch die Wormser Verhandlungen über die kirchlichen Beschwerden, die »Centum gravamina«, sind nur die Fortsetzung der Augsburger Bemühungen. Da nun die ältere Reihe kaum in absehbarer Zeit bis an den Vorabend der Reformation herangeführt werden wird, wäre es erwünscht, wenn wenigstens die wichtigsten Stücke, vor allem die Beschlüsse der Stände nach den von B. Erdmannsdörffer für die Reichstagsakten hergestellten Abschriften[2]) in authentischer Form zur

[1]) P. Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozeß. (Bibliothek des Kgl. Preuß. Hist. Instituts II.) Rom 1905. Kapitel IV, VI und VII.

[2]) Vgl. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. Stuttgart 1891. II, 720, Anm. 4. Wegen Mangels an Zeit konnte ich bei meinem römischen Aufenthalt im Jahre 1905 den hier erwähnten Cod. Vat. 3917 nur flüchtig benutzen.

Verfügung ständen, da die bekannten Sammlungen des 18. Jahrhunderts unsern Ansprüchen nicht mehr genügen.

Die meisterhafte Leistung, die der früh verewigte A. Wrede mit den drei folgenden Bänden (1896—1905), besonders mit dem des Wormser Reichstags, uns hinterlassen hat, erweckte bei ihrem Erscheinen den Eindruck, als ob nun auf Grund der in den Einleitungen bestimmt und übersichtlich dargebotenen Ergebnisse eine zusammenfassende Darstellung möglich, ja geboten sei, da die Herausgeber — neben A. Wrede vor allen J. Bernays — außer der mustergültigen Behandlung der Texte auch der Aufgabe einer kritischen Durchdringung und schöpferischen Verwertung des Stoffes in seltenem Maße genügt hatten[1]). Aber wenn sie auch nicht in allen Fällen die kritische Arbeit bis an die Grenze des Erreichbaren geführt hatten, so bleibt ihnen jedenfalls das Verdienst, für eine abschließende Forschung die zuverlässige Grundlage geschaffen zu haben.

Mit Hilfe dieses Materials war es vor allem möglich, die verwickelten Verhandlungen über die Berufung Luthers vor den Reichstag und die Vollstreckung des päpstlichen Urteils durch ein Reichsgesetz aufzuklären. Sie beherrschten die gesamte Tätigkeit und das Interesse aller Stände derartig, daß sich im Rahmen der »Entstehung des Wormser Edikts«[2]) eine im wesentlichen erschöpfende Geschichte dieses Reichstags entwerfen ließ.

Bei dem Versuch, die Ergebnisse dieser und früherer Arbeiten in einer zusammenfassenden Darstellung weiteren Kreisen zugänglich zu machen, stellte sich nun die Notwendigkeit heraus, dieser Geschichte »der Entscheidungsjahre der Reformation« noch weitere Einzeluntersuchungen vorauszuschicken. Dazu kam der Wunsch, zu abweichenden Ansichten Stellung zu nehmen, die unwidersprochen leicht zu einer Verdunkelung der wichtigsten Erkenntnisse führen könnten, wie der Gedanke, die lutherische Frage in den Jahren 1518 bis 1521 unter dem Gesichtspunkt der Rivalität der beiden Mächte »Imperium und Sacerdotium« zu behandeln[3]). Indessen diese Begriffe der mittelalterlichen Staatskunst, wie sie in den Tagen Alexanders III. und Reinalds von Dassel ihre schärfste Ausprägung erfuhren, sind auf die politischen Verhältnisse im 16. Jahrhundert kaum noch anwendbar.

---

[1]) Vgl. meine Besprechung in der Hist. Zeitschr. 89 (1905), 286—301.

[2]) Dazu die ergänzende Untersuchung in ARG. XIII, 241—276, und unten Kap. VIII. Eine Übersicht der Ergebnisse dieser Arbeiten findet sich in dem Aufsatze Richard Wolffs: Entscheidungsjahre der Reformation (Neue Studien und Schriften P. Kalkoffs) in der Deutsch. Lit.-Z. 1917, Sp. 1403—1412.

[3]) W. Köhler (ZKG. XXXVII, 23f.) in einer Besprechung »über den gegenwärtigen Stand der Lutherforschung« zu den Arbeiten H. v. Schuberts: »Reich und Reformation«. Tübingen 1911, und »Die Vorgeschichte der Berufung Luthers auf den Reichstag zur Worms«. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Heidelberg 1912. Zustimmende Referate in ZKG. XXXV, 605 f. ARG. IX, 379 u. a.

Es genügt wohl, in betreff des »Imperiums« in der Hand Karls V., dieser Vereinigung habsburgischer Hausmacht, burgundischen Staatsgedankens und spanischen Volkstums mit der Stellung des Oberhauptes in einem höchst verwickelten ständischen Gebilde wie das damalige »Reich«, auf das Meisterwerk H. Baumgartens zu verweisen. Aber auch für das Papsttum der Renaissance, wie es sich in der Verquickung europäischer Machtfragen mit italienischer Territorialpolitik unter Ausbeutung der kirchlichen Institutionen und religiösen Triebfedern darstellt, ist mit jenem Inbegriff der gregorianischen Ideen zu wenig gesagt. Jedenfalls kann der Historiker der Reformationszeit mit diesen Formeln nicht auskommen. Man gelangt denn auch mit diesem Schema zu schiefen Schlußfolgerungen: »es habe in Worms und darüber hinaus das Reich die Reformation in die Hand genommen, um sie dann freilich an die Territorien abzugeben«. Aber da Kaiser und Reich recht verschiedene Wege gingen, gelang es den Ständen nicht einmal, in der Frage der kurialen Mißbräuche einen Schritt vorwärts zu kommen. »Das Sacerdotium habe trotz Bann, ja auch trotz Bann und aufgedrückter Acht verspielt gehabt.« Aber obwohl das Reich die Acht in Worms tatsächlich nicht bewilligt hat, war die Tätigkeit Aleanders und als ihr urkundlicher Ausdruck das Wormser Edikt doch der Ausgangspunkt der Gegenreformation und konnte es vor allem deshalb werden, weil das Papsttum und mit ihm die katholische Kirche damals doch weit mächtiger waren, als gewöhnlich angenommen wird[1]). Die »Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden« weisen alle typischen Züge ihres späteren Siegeszuges auf, und sie wurden durchgeführt von denselben Männern, die in Worms das Glaubensedikt erdacht und mit scheinbarer Gesetzeskraft ausgestattet hatten. Zugleich aber sollte der methodischen Forderung entsprochen werden, in den ursächlichen Zusammenhang der Geschehnisse tiefer einzudringen durch biographische Erfassung der handelnden Personen. O. Lorenz[2]) stellt diese erschöpfende »Personenkenntnis«, die Behandlung »der Lebensläufe« in einen gewissen Gegensatz zu dem in seinen Auswüchsen wegen Einseitigkeit und Unfruchtbarkeit gescholtenen »kritischen Scholastizismus«. Und in der Tat kann eine zielbewußte Quellenkritik kein wirksameres Mittel finden, ein lückenhaftes, sprödes, aber dabei durch die Größe des Gegenstandes wichtiges Material zu

[1]) Vgl. die Übersicht der »zuständlichen Vorbedingungen der Reformation«, Kap. 1 des Aufsatzes über »Luthers Heldenzeit« im »Wegweiser für das werktätige Volk«, Monatsschrift des Reichsverlags, Berlin 1917. S. 169—173.

[2]) Vgl. das Vorwort der »Entscheidungsjahre«, S. 4 ff. Es ist daher zu begrüßen, wenn die Kommission für die Geschichte der Reformation und Gegenreformation mit den auf den Antrag D. Traubs bewilligten Staatsmitteln ein biographisches Lexikon (eine Prosopographie) für die Zeit von 1517 bis 1585 herstellen will. Vgl. ZKG. N. F. I, 367 f. Jedenfalls sind auch zahlreiche Artikel der Allgem. Deutschen Biographie und der theologischen Enzyklopädien stark veraltet.

beleben und die Probe auf die Richtigkeit der Interpretation zu machen, als eben diese biographische Methode. In diesem Punkte berührt sich die Kunst des aufbauenden Kritikers mit der die Geschichte nachschaffenden Tätigkeit des Dramatikers, der dem tatsächlich gegebenen Stoff mit dem souveränen Recht der Phantasie gegenübertreten darf, aber dabei doch die Charaktere respektieren soll. »Hab' ich des Menschen Kern erst untersucht, so weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln.«

Dieses Verfahren hat sich schon bewährt bei der Entwirrung der wegen Dürftigkeit und absichtlicher Entstellung der Überlieferung besonders schwierigen kurialen Vorgänge. Dabei wurde die eingehende Behandlung eines so untergeordneten, unbedeutenden und sittlich fragwürdigen Mannes wie Miltitz nur eben als Mittel zum Zweck betrachtet, während die Charakteristik einer achtunggebietenden Gestalt wie Kajetan, vom Wust der Legendenbildung befreit, fortan ihren selbständigen Wert auch in der Geschichte seiner Wissenschaft behaupten dürfte[1]). So sind im folgenden die meisten der den kaiserlichen Politikern, den Handlangern Aleanders, gewidmeten Skizzen als kritische Vorarbeit anzusehen, während ein Eberhard von der Mark, ein Bernhard von Cles als typische Vertreter des geistlichen Fürstentums der Renaissance auf ausführlichere Behandlung Anspruch machen durften.

Es war ein weiter Weg zu dem Ziele einer abschließenden quellenkritischen Durchforschung dieser entscheidenden Periode zu durchmessen, die, anscheinend längst von dem vollen Lichte der geschichtlichen Erkenntnis durchdrungen, der gemeinfaßlichen Darstellung eine bequeme und stets lohnende Aufgabe zu bieten pflegte. So sind denn auch in jüngster Zeit durch den vom Jubelfeste der Reformation angeregten Unternehmungsgeist stattliche Geschichtswerke ins Leben gerufen worden[2]), in denen jedoch kaum die wichtigsten Ergebnisse meiner Forschungen, die schon seit 1905 vorliegen, Beachtung gefunden haben. Eine rühmenswerte Ausnahme bedeutet die als »Festgabe der Stadt Berlin«[3]) erschienene »Deutsche Geschichte im Reformationszeitalter« von Stadtschulrat Dr. A. Reimann, in der meine bis dahin veröffentlichten Arbeiten, also mit Ausschluß der letzten Veröffentlichungen über Erasmus und über Hutten, gewissenhaft und in ebenso übersichtlicher als ansprechender Darstellung verwertet worden sind. Daß sie im übrigen »durchaus nicht entsprechend bekannt und genutzt sind«, bestätigt auch G. Krüger, der die Ergebnisse dieser »Studien zur Frühgeschichte der Reformation« in einer wohldurchdachten und erschöpfenden Übersicht zusammengefaßt hat[4]).

---

[1]) »G. B. Flavio als Biograph Kajetans« in ZKG. XXXIII, 240—267.

[2]) Einige der wertvolleren populären Schriften wurden von mir besprochen in der Monatsschrift für höhere Schulen; herausgegeben von M. Siebourg und P. Lorentz. Berlin 1919. XVIII, 52—55.

[3]) Berlin 1917.

[4]) Theol. Stud. u. Kritiken. 91. Jahrgang, S. 144—155. Gotha 1918.

Recht bedenklich ist es dagegen, wenn noch in der 1913 erschienenen Auflage von Br. Gebhardts »Handbuch der deutschen Geschichte«[1]), in der von G. Winter herrührenden Neubearbeitung der Reformationsgeschichte zwar einige meiner Arbeiten verzeichnet sind, zugleich aber die bisherige legendäre Auffassung mit den Worten der früheren Auflagen vorgetragen wird. Auch von wichtigen Vorgängen dieser entscheidenden Jahre wie dem Prozeß des Jahres 1518 mit seiner wechselvollen Voruntersuchung und seinen Beziehungen zur Reichsgeschichte, die fast völlig neu aus dem Dunkel hervorgetreten sind, wird keine Notiz genommen. Wie die Erfahrung zeigt, kann die Haltung eines derartigen Werkes, das sich überwiegend an die Fachgenossen wendet, auch ernsteren Darstellern den Entschluß erleichtern, sich über die Berücksichtigung derartiger »Detailforschung« hinwegzusetzen.

Und doch, was hat der Altmeister Ranke auch dem Verfasser einer Weltgeschichte als eigentliche Berufspflicht vorgehalten, wenn er daran geht, »das allgemeine Leben der Menschheit und das besondere wenigstens der vorwaltenden Nationen zu erforschen und zu verstehen«? Man dürfe dabei die Gesetze der historischen Kritik, wie sie bei jeder Untersuchung im einzelnen geboten seien, nicht etwa hintansetzen. »Denn nur kritisch erforschte Geschichte kann als Geschichte gelten. Der Blick bleibt immer auf das Allgemeine gerichtet; aber aus falschen Prämissen würden sich falsche Konklusionen ergeben. Die kritische Forschung auf der einen, das zusammenfassende Verständnis auf der andern Seite können einander nicht anders als unterstützen«[2]). Und wie diese Mahnung sich an den darstellenden Historiker wendet, so gilt gleichermaßen für den, der die entsagungsvollen Pfade quellenkritischer Einzelarbeit beschreitet, vor allem das Wort: »Der Blick bleibe immer auf das Allgemeine gerichtet!« Diesen Leitstern hat der Verfasser auch beim Sammeln und Sichten des hier behandelten Quellenstoffes im Auge zu behalten sich bemüht.

[1]) Hrsg. von Ferd. Hirsch. 5. Auflage. II, 8—15. Auch die Geschichte der Kaiserwahl und des Reichstags von 1521 ist durchaus rückständig.
[2]) L. v. Ranke, Weltgeschichte. Textausgabe Bd. I. Vorrede S. 5.

I. Kapitel.

Huldigungsreichstag und „preces primariae". Die Reichstagsausschüsse.

Der Wormser Reichstag von 1521 ist einer der großen Wendepunkte der deutschen Geschichte[1]). Er steht einmal am Ende der verfassunggebenden Reichsversammlungen, auf denen seit dem Wormser Tage von 1495 die zerrütteten Ordnungen des Reiches im Sinne der ständischen Gewalten neu befestigt wurden, nur daß das zeitweilige Übergewicht der Kurfürsten gemildert und auch die weitere Zurückdrängung der kaiserlichen Autorität bei dem baldigen Verfall der ständischen Reichsregierung wieder ausgeglichen wurde. Immerhin blieben die für das höchste Gericht, die Finanzen und das Kriegswesen getroffenen Abmachungen als ein Notbehelf bestehen, der die Beantwortung der Frage erleichtert, wie denn »das liebe heil'ge röm'sche Reich« noch jahrhundertelang zusammenhalten konnte.

Indem die Stände ihrem Oberhaupt die Einwilligung zu diesen Grundgesetzen durch eine Beisteuer zum Kriege gegen Franz I. abkauften, der als ein Unternehmen zur Wiedergewinnung der verlorenen Reichsgebiete in Italien hingestellt wurde, ließen sie sich in eine gewisse, allerdings vorsichtig beschränkte, Teilnahme an dem großen Ringen zwischen Frankreich und der spanisch-habsburgischen Weltmacht hineinziehen[2]). So hatte sich Maximimilian I. im Jahre

---

[1]) Vgl. das einleitende Kapitel der Festschrift »Der Große Wormser Reichstag von 1521« über seine geschichtliche Bedeutung. Schon die Zeitgenossen pflegten von dem »Großen Reichstag« zu reden; vgl. etwa die Zimmerische Chronik, hrsg. von K. A. Barack. (Bibl. des Lit. Vereins, 91 ff.) Tübingen 1869 ff. I, 392, 19; II, 393; IV, 352. Für die innere Organisation des Reichstages gilt auch im Jahre 1521 der engere Zusammenhang und das Übergewicht der beiden oberen Kurien gegenüber den Städten, wenn diese auch die zuerst auf dem Reichstage von Lindau (1496. 97) zugestandene formelle Gleichberechtigung behaupten. Vgl. die Diss. von R. Bemmann, Beiträge z. G. des deutschen Reichstages im XV. Jahrhundert. Leipzig 1907. S. 59 ff.

[2]) P. Kalkoff, Die Romzugverhandlungen auf dem Wormser Reichstage 1521. Breslau 1911.

1495 durch Gutheißung der ständischen Reformen die Mittel verschafft, um in den soeben entbrannten Streit um Mailand und Neapel eingreifen zu können. Der erfolgreiche Ausgang dieses Kampfes führte dann Karl V. zu einer europäischen Machtstellung, die ihn befähigte, 25 Jahre später zugleich mit der Rebellion im Reich wie in der Kirche die schon in Worms beschlossene blutige Abrechnung zu halten, so daß es eine kurze Weile über scheinen konnte, als sei mit der Einheit der Religion auch die monarchische Überlieferung der Reichsverfassung wieder hergestellt worden.

Aber schon die nächsten Jahre entschieden für die Fortdauer der im Jahre 1521 festgelegten Grundzüge des politischen Lebens der Nation und vereitelten endgültig den in Worms durch beispiellose Ränke eingeleiteten Versuch einer Unterdrückung der religiösen Freiheit. In dieser für das gesamte geistige Leben des deutschen Volkes maßgebenden Frage wurde durch den Augsburger Religionsfrieden wie später in Münster und Osnabrück nur die Entscheidung bestätigt, die trotz des scheinbar siegreichen Ausgangs jener Intrige, trotz der furchtbar unzweideutigen Sprache des kaiserlichen Edikts schon in Worms gefallen ist. Die Selbständigkeit der Mitglieder des Reiches, die sie in mancher Frage der kirchlichen Verwaltung schon längst an sich gerissen hatten, konnte hinfort auch in Hinsicht auf das Glaubensbekenntnis nicht mehr durch kaiserliche Verordnungen oder Mehrheitsbeschlüsse, am wenigsten durch erschlichene und fingierte wie das Wormser Edikt beeinträchtigt werden. Die territoriale Religionshoheit ist tatsächlich schon 1521 von dem weisen Kurfürsten Friedrich in zähem Ringen gegen Papst und Kaiser durchgesetzt worden, und wenn die religiöse Selbstbestimmung des Individuums, die sein geistesgewaltiger Schützling auf dem Boden wissenschaftlicher Überzeugung für sich in Anspruch nahm, dem hochherzigen Fürsten auch noch allzu kühn erscheinen mochte, so ist doch der von ihm in Worms erkämpfte Sieg des Territorialismus über die mittelalterliche Theokratie bahnbrechend gewesen für die selbständige Entwicklung des deutschen, ja des abendländischen Geisteslebens auf allen Gebieten menschlicher Kultur.

Dieses wichtigste Ergebnis einer Untersuchung über »die Entstehung des Wormser Edikts« soll nun durch weitere quellenmäßige Nachweise über die handelnden Personen[1]) wie über einzelne Phasen der Verhandlungen befestigt werden. Dabei muß auch eine hinter den großen politischen Fragen zurückstehende Gruppe von Reichsgeschäften nutzbar gemacht werden, die dem Wormser Tage eben-

[1]) In Ergänzung meiner Untersuchung über »die kirchliche Haltung der deutschen Fürsten in den Jahren 1520—23«, die sich an Aleanders »libellus de personarum conditione« anzuschließen hatte, einen Bericht, der die hervorragendsten Reichsfürsten schildert, wie sie dem Nuntius auf dem Reichstage begegnet waren. AgL. S. 111—140.

falls einen besonderen Anstrich gibt. Durch die Veröffentlichung der »Reichsregisterbücher Kaiser Karls V.«[1]) ist in zeitlicher Reihenfolge die gewaltige Fülle der Beziehungen ausgebreitet worden, die bei aller Schwäche der Zentralgewalt doch alle Schichten der Bevölkerung in den entlegensten, ja in den tatsächlich schon abgesprengten Teilen des römischen Reichs deutscher Nation noch mit dem Oberhaupte verbanden. Auf einem Huldigungstage mußten alle die Fäden zutage treten, die auf dem Boden des absterbenden Lehnswesens sich hin und wieder gesponnen hatten: während der Kaiser selbst gelegentlich noch zu Ehren einflußreicher Fürsten zu feierlicher öffentlicher Belehnung im Schmuck der Krönungsgewänder erschien, hatte die Kanzlei eine unübersehbare Menge von Urkunden zu bewältigen, in denen die Lehen und sonstigen Freiheiten und Rechte bestätigt oder erweitert wurden und die umfassendsten politischen Machtfragen wie die Zuständigkeit des Reichsvikariats bis hinab zu den Sonderansprüchen eines »Reichsdorfes« wie Schlettstadt[2]) berührt wurden. Dazu kommen die zahllosen Rechtshändel, die, wenn auch die im Herbst 1520 versuchte Wiederherstellung des Hofgerichts zunächst im Sande verlief, doch die Erneuerung oder wenigstens Erörterung zahlloser Privilegien, die Ausfertigung mannigfaltiger Rechtsmittel erheischten. Die vielen Gnadensachen, die Verleihung von Titeln und Wappen, von Ämtern und Ämtchen machten gerade bei dem Regierungsantritt eines Reichsoberhauptes viel zu schaffen; sie eröffnen einen Einblick in Möglichkeiten eines unmittelbaren Einflusses des Kaisers auf Personen und Verhältnisse, die sich sonst seinem Machtbereich entzogen. Es konnte auch für die Verbreitung der lutherischen Lehren oder wenigstens die Belebung einer allseitigen Teilnahme an den kirchlich-religiösen Fragen nicht ohne Bedeutung sein, wenn, außer dem besonders starken Besuch seitens der Reichsstände oder ihrer Vertreter, aus allen Gegenden des Reichs, von Herrensitzen und Städten, Kirchen und Klöstern Geschäftsleute oder Boten nach Worms entsandt wurden, die lebendige Kunde von den dortigen Vorgängen in die Heimat zurückbrachten.

---

[1]) Gerade für die Jahre 1520 bis 1522 sind die archivalischen Bestände sehr gut erhalten, wie ein Vergleich mit älteren Sammlungen wie J. Ch. Lünigs Deutschem Reichsarchiv (Leipzig 1710 bis 1722) bestätigt. Schon die erste Lieferung umfaßt mit rund dreitausend Nummern im wesentlichen diese Periode der ersten Anwesenheit Karls V. im Reiche; auch die Ausgabe der »primae preces« ist im Mai 1522 in der Hauptsache zum Abschluß gelangt.

[2]) Bestätigung der Privilegien; Freiheit für fremde Gerichte; Heimfall öder Baustellen, Mühlwasser. RRB. 687. 701/3. Dazu J. D. Schöpflin, Alsatia illustrata II, 383 ein Erbrechtsprivileg. Diese Urkunden vom 1. und 2. März hatte der mit Aleander verbündete Sekretär Spiegel ausfertigen helfen und benutzte die Übersendung an den Magistrat, ihm gleichzeitig das Sequestrationsmandat vom 10. März zugehen zu lassen und strenges Einschreiten gegen Luthers Lehre und Schriften zu empfehlen. ZOrh. XIII, 278.

Die enge Verbindung des hohen Reichsadels mit der Kirche, die hier in einigen für die Behandlung der lutherischen Frage in Worms bedeutsamen Fällen näher erörtert werden soll, tritt in der Verleihung der Regalien, der Bestätigung der Freiheiten bischöflicher und stiftischer Kirchen zutage. Besonders anschaulich aber enthüllt sich der nach älteren Sammlungen, wie Lünigs Spicilegium ecclesiasticum[1]), nur dürftig übersehbare Anspruch des Kaisers auf Besetzung der ersten nach seiner Krönung zur Erledigung kommenden Stelle an allen »Kirchen, Kapiteln, Konventen und Kollegien«. Kraft dieses Rechtes der »preces primariae« konnte er sich an alle verleihungsberechtigten Personen oder Körperschaften wenden, um die von ihm Empfohlenen auf Kosten der Kirche zu versorgen. Dieses Rechtsinstitut, das man bisher nur bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen konnte, hat tatsächlich ein weit höheres Alter und bezweckte, bei der fortschreitenden Verarmung des Königtums das Kirchengut zu vielerlei ordentlichen und außerordentlichen Leistungen heranzuziehen[2]). Außer der Thronbesteigung kamen dabei auch andere freudige Anlässe der königlichen Familie in Betracht. Erst im späteren Mittelalter wurde auch dieses Königsrecht immer mehr eingeschränkt: es durfte nur einmal, also nur beim Regierungsantritt ausgeübt und nur zugunsten von Klerikern auf niedere kirchliche Stellen angewendet werden. Und so gehören denn auch die von Karl V. Begnadeten, da es sich gewöhnlich eben nicht um die hohen Ämter und Dignitäten handelt, meist dem Stande des niedern Adels und Klerus, der bürgerlichen Gelehrten, der Räte und Sekretäre an Höfen und städtischen Regierungen an. Vor allem aber suchte der Kaiser seinen eigenen Höflingen und Schreibern oder den Mitgliedern seiner Kapelle auf diesem Wege lebenslängliche Einkünfte zu verschaffen.

Selbst der Großkanzler Mercurino Arborio di Gattinara, der zwar am Ende seiner Laufbahn den Kardinalstitel annahm, aber die Bereicherung mit Bistümern und Abteien verschmäht zu haben scheint, wandte seinen zahlreichen Nepoten derartige Vorteile zu, indem er den kaiserlichen Rat und apostolischen Protonotar Lorenzo di Gattinara dem Markgrafen von Montferrat, dem Herzog von Mailand und dem Bischof von Vercelli und die kaiserlichen Familiaren Paolino di Gattinara den Domkapiteln von Turin und Casale, Niccolò di Gattinara

[1]) Teil des »Reichsarchivs«, für Karl V. bes. tom. 18 = Spic. eccl. III; vgl. hier etwa p. 265 sq, Erlaß an die Äbtissin von Quedlinburg = RRB. 2384. In den RRB. fehlen etwa die Privilegien vom 19. Jan. 1521 für Weißenau (p. 768) und vom 21. Juni 1521 für Burtscheid (p. 318) sowie Karls V. Urkunde über seine Aufnahme als Kanonikus der Stiftskirche von Aachen d. d. 23. Okt. 1520 (p. 880 sq.).

[2]) Die Angaben der Handbücher sind jetzt zu ergänzen bzw. zu ersetzen durch die Ergebnisse einer Arbeit von H. Srbik (Zeitschr. der Savigny-Stiftung XXXV, Kanonist. Abteilung IV, 486 ff.) und des Buches von Hanns Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. (Kirchenrechtl. Abhandlungen hrsg. von Ulr. Stutz, Heft 94). Stuttgart 1919.

den Kathedralen von Siena und Vercelli zur Berücksichtigung empfehlen ließ[1]). Auch der Anhang der Nuntien machte von dieser Gelegenheit Gebrauch: so erwirkte sich Aleanders Bruder, der Sekretär des Bischofs von Lüttich, Giov. Battista, Kanonikus von Chartres, eine Anwartschaft bei der Lütticher Kirche S. Huberti; der Notar der Nuntiatur Marcantonio Casulano setzte seine Hoffnung auf zwei reiche Benediktinerabteien der Diözese Metz; dessen Verwandtem, seinem Geschäftsträger in Rom, Giov. Francesco Casulano, der im März auch als Pate des ältesten Sohnes Aleanders erscheint, erwirkte dieser Ansprüche auf Pfründen an zwei Klöstern des Bistums Metz und an der Abtei Prüm[2]). Ferner weilte ein Notar, Giovanni de Gais, der sonst dem an Luthers Prozeß mehrfach beteiligten Auditor der apostolischen Kammer, Ghinucci, beigegeben war, als Vertreter des Kardinals Colonna in Worms und leistete Aleander vielfache Dienste, indem er »ihm bei seiner Schreibarbeit in der lutherischen Sache behilflich war«; dieser empfiehlt ihn noch am 29. April auch dem Papste in einem Pfründenstreit; zweifellos hat er also auch bei der am nächsten Tage und in der Nacht zum 1. Mai erfolgten Ausarbeitung des Wormser Edikts Handreichung getan. Er wurde dann als »Propst von Casale, apostolischer Protonotar und kaiserlicher Sekretär« mit der Anwartschaft auf zwei Lütticher Stellen und eine an der Domkirche in Aachen abgefunden[3]). Ein anderer alter Kurtisane und berüchtigter Pfründenjäger, der ehemalige päpstliche Zeremonienmeister Dr. iur. utr. Michael Sander, war als Begleiter des Kardinals Schiner nach Worms gekommen und machte sich hier durch seine papistische Haltung seinen Landsleuten so unangenehm, daß der Herold Kaspar Sturm ihm gelegentlich drohte, ihn in den Rhein zu werfen; dieser »Dechant von Breslau«, der die schlesische Hauptstadt nie betreten hat, erhielt kaiserliche Gnadenbriefe an Bischof und Kapitel von Novara und von Olmütz[4]).

---

[1]) RRB. 2059, 2425, 2492, 2365, 2509, 2514, 2568. Auch Giov. Stef. Arborio, der an das Kollegiatstift von Fossani in der Turiner Diözese verwiesen wurde (2615), gehört derselben Familie an. Außerdem war ein Giov. Bart. Gattinara, Dr. iur. utr., als Rat, später als Kanzler von Aragonien in kaiserlichen Diensten. Gachard, Voyages des Souverains des Pays-Bas. Bruxelles 1874. II, 517. Chr. Scheurls Briefbuch (1505—1540). Hrsg. von F. v. Soden u. J. K. F. Knaake. Potsdam 1867/72. II, 99. H. Baumgarten, Geschichte Karls V. Stuttgart 1885 ff. II, 625. L. v. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Freiburg i. B. 1906 f. IV, 2 öfter.

[2]) RRB. 1623, 1757, 1820, 1820, 1708, 1744, 1761. ZKG. XXVIII, 206, 221 ff. AD. S. 32 Anm. 1. Ein Heinrich Busmann, der als Familiare des päpstlichen Nuntius und Kleriker der Diözese Minden bezeichnet wird, möchte eine Stelle am Hildesheimer Dom erlangen. Nr. 2026.

[3]) RRB. 1923, 2361, 2432. AD. S. 204, 206 f. BDB. S. 29.

[4]) RRB. 2145, 2260 f. BDB. S. 29, 75 f.

Ferner hat der berühmte Humanist Peutinger[1]), Stadtschreiber von Augsburg, der schon bei Luthers dortigem Aufenthalt im Jahre 1518 den Anschlag seiner Appellation gern verhindert hätte, sich in Worms in enger Fühlung mit den Vertretern der Kurie gehalten. Nur als zuverlässiger Parteigänger der papistischen Richtung wurde er in den ständischen Ausschuß zur Befragung Luthers berufen, und nun zeigt es sich, daß der heimische Chronist Wilhelm Rem auf der richtigen Fährte war, wenn er vermerkte, daß Peutinger »für seinen Sohn eine gute Pfründe durch des Papstes Botschaft erlangt habe«[2]). In der Tat wurden für den Augsburger Kleriker Claudius Pius Peutinger zwei Kirchen vorgemerkt, das Kollegiatstift von S. Andreas in Freising und die Reichsabtei Kempten, an denen er kraft der kaiserlichen Bitte berücksichtigt werden sollte[3]).

Aleander und seine bestochenen Helfershelfer im deutschen Hofrat und in der kaiserlichen Kanzlei, also vor allem der Reichsvizekanzler Ziegler, der an Stelle der verfassungsmäßig notwendigen, aber nicht zu erlangenden Unterschrift des Erzkanzlers mit seinem Namenszuge einsprang[4]), sind auch bei der Auswahl der Personen vorsichtig zu Werke gegangen, die rein kanzleimäßige Beihilfe zur Herstellung des Wormser Edikts leisten mußten. Denn auch die zur Registrierung[5]) der beiden Originale nötigen Sekretäre sind mit kirchlichen Vorteilen bedacht worden.

Beatus Arnoaldus (1485—1532), der die lateinische Urkunde beglaubigte, war überdies ein Landsmann des von Aleander gekauften Sekretärs Spiegel aus Schlettstadt und gehörte als Doktor der freien Künste gleichfalls der dortigen gelehrten Gesellschaft an. Er war durch Spiegels Vermittlung in die Schreibstube Maximilians I. gelangt und durfte dann Karl V. nach Spanien begleiten. Mit dem Schlettstädter Humanisten Beatus Rhenanus, der seine anfangs lutherfreundliche Haltung später verleugnete, stand er noch 1531 in Briefwechsel[6]). Er wurde auf Grund des Rechtes der Preces imperiales als Kleriker des Straßburger Sprengels der Kollegiatkirche von S. Deodat in Toul und der Äbtissin von Andlau im Elsaß empfohlen und erlangte

[1]) Der venetianische Botschafter Contarini, der von ihm Auskunft über die Reichstagsbeschlüsse erhielt, rühmt ihn als »persona molto litterata et praesertim de li studii de humanità«, an denen er großes Gefallen finde. DRA. II, 926, 12 ff.

[2]) WE. S. 261, Anm. 2.

[3]) RRB. 1904, 2477.

[4]) WE. S. 268 f., 274 f.

[5]) RRB. 1357. DRA. II, 642, 18. 23.

[6]) A. Horawitz u. K. Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus. Leipzig 1886. S. 363: Paul Volz meldet 1526, daß Spiegel ihn besucht habe und daß bald auch B. Arnoaldus aus Spanien zurückkehren werde. S. 397. Charles Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace. Paris 1879. I, XX nr. 16. II, 84, 165. J. Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt. Freiburg 1900. S. 63, 93. J. Knepper, Jakob Wimpfeling. Freiburg 1902. S. 137, 308 f.

später nachweisbar durch denselben Rechtstitel ein Kanonikat an der angesehenen Kirche von S. Thomas in Straßburg[1]).

Das deutsche Original wurde registriert durch Jörg Mosbach, einen älteren Sekretär Maximilians I., der schon 1510 in Reichssachen tätig ist und in Worms mehrfach von ständischen Vertretern als Vermittler ihrer Anliegen sowie als Taxator erwähnt wird[2]). Als Kleriker der Diözese Worms wünschte er bei einer Patronatskirche dieser Reichsstadt oder bei dem Kollegiatstift von S. Andreas daselbst oder dem von S. Germanus und Mauritius in Speier anzukommen[3]).

Dabei erscheint es weiter beachtenswert, daß außer diesem Mosbach und Arnoaldus kein im Range der Sekretäre stehender Beamter dem geistlichen Stande angehörte; es kommt denn auch sonst keiner der in dem Hofstaatsverzeichnis vom Januar 1519 angeführten »Sekretäre, Kanzlei- und Zahlschreiber«[4]) als Bewerber um kirchliche Stellen vor. Dieses umfaßt allerdings bei weitem nicht alle derartigen Beamten der erbländischen Verwaltungen, von denen einzelne leicht in den Dienst am Hofe übergehen konnten. Doch wurden mit kaiserlichen Preces nur noch bedacht zwei »Kanzleischreiber«, einer als Kleriker der Diözese Konstanz (Georg Beler), einer als Mainzer Kleriker (Joh. Fabri von Obernburg), die in Worms nicht nachweisbar sind[5]).

Wie schon diese Beispiele zeigen, waren es ganz überwiegend nur Leute in untergeordneter Stellung, die auf die dem kaiserlichen Ehrenrecht unterliegenden Pfründen rechneten. Von ansehnlicheren Personen findet sich nur der Kanzler des Erzbischofs von Köln, Dr. Degenhart Witte, der auf dem Reichstage dem Nuntius und der Kurie scharf zusetzte, damit sich nicht ein päpstlicher Hausprälat in eine vom Domkapitel von Münster durch Wahl besetzte Würde eindränge: er selbst ließ sich dann gerade an den Dompropst von Münster behufs Erlangung einer dortigen Stelle empfehlen[6]). Der Nachfolger Aleanders in demselben leitenden Amte des Fürstbistums Lüttich und frühere Generalvikar, Propst von Tongern, Gilles de Blocquerie, verschmähte für sich selbst die Pfründen, die gerade in dieser mit Stiftskirchen

[1]) RRB. 1972, 2009. G. Knod, Die Stiftsherren von S. Thomas. Straßburg 1892. S. 35, Nr. XIX. Er starb als kaiserlicher Sekretär in Wien.

[2]) J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz. Freiburg 1863—72. II, Nr. 990. Karl V. bestätigt ihm und einem Genossen am 6. Nov. 1520 ein Lehen. RRB. 135. DRA. II, 770, 799, 873, 935.

[3]) RRB. 1878, 1899, 2160. Ob es derselbe Mosbach ist, der durch kurmainzische Fürsprache eine Anwartschaft zu erhalten suchte, aber auf dieser Rolle »ausgemustert« wurde, ist nicht zu sagen. DRA. III, 776, 1.

[4]) Vgl. das unten eingehender besprochene Werk von Fellner und Kretschmayr II, 142 f.

[5]) RRB. 2320, 2057, 2473, 2861, 2897. Dr. Fabri begegnet 1525 in der Tiroler Regierung als verhaßtes Werkzeug des Spaniers Salamanca. F. Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs. Berlin 1876 ff. II, 642.

[6]) AgL. S. 43, 53. RRB. 1675.

überreich gesegneten Diözese dem Kaiser zahlreicher als sonst zur Verfügung standen, suchte aber zwei Verwandte, Kleriker des Lütticher Sprengels, unterzubringen[1]).

Noch spärlicher sind die Beispiele für die Beteiligung des hohen Adels und fürstlicher Verwandten, denen ja reichlich Pfründen zur Verfügung standen, die für die »preces imperiales« unzugänglich waren. Der Domdechant von Mainz, Lorenz Truchseß von Pommersfelden (1473—1543), der nach dem Wormser Reichstage als Statthalter Albrechts in der rheinischen Erzdiözese der Vorkämpfer der alten Kirche wurde, wünschte eine Pfründe am Dom zu Speier zu erlangen, und sein Verwandter Martin bei der Abtei Fulda[2]).

Von Fürstenhäusern sind nur die Hohenzollern und die kurpfälzischen Wittelsbacher vertreten, die eben damals die meisten Söhne zu versorgen hatten: der Pfalzgraf Heinrich, Dompropst von Straßburg und Aachen, erwirkte im Jahre 1524 den Zugang zu dem Wormser Bischofssitz, indem er und das ganze Haus der Kurpfalz dem Papste versprachen, die Waffen gegen die in der Reichsstadt sich regenden Lutheraner zu ergreifen und den Glauben zu verteidigen[3]); jetzt suchte er mit Hilfe des Kaisers auch die Domkirchen von Augsburg, Freising und Eichstädt sich tributpflichtig zu machen[4]). Wenn nun v. Schubert[5]) meine Bemerkungen über die Haltung des Familienoberhauptes, des Kurfürsten Ludwig V.[6]), »nicht ganz überzeugend« findet, so ist sein Schlußsatz, daß jener »eine wesentlich politische Stellung bei religiöser Lauheit eingenommen« habe, doch völlig damit in Einklang. Wenn er aber meint, daß bei der Stellungnahme Ludwigs gegen Luther »die Hauspolitik so stark mitspielt, daß für seine persönliche Stellung wenig daraus zu entnehmen sei«, so ist doch wohl gerade in diesem schmachvollen Schacher, den er mit der Kurie zur Versorgung seiner Brüder betrieb, ein so persönlicher Zug zu erblicken, daß sein Charakterbild unter dieser Vorherrschaft dynastischen Eigennutzes leiden muß[7]).

---

[1]) J. Paquier, J. Aléandre et la principauté de Liège. Paris 1896 (sehr oft). RRB. 1600, 1707.

[2]) Vgl. die Biographie von J. B. Kißling im »Katholik«. 86. Jahrg. Mainz 1906. Fr. Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz. Mainz 1907. S. Register. P. Kalkoff, W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz. Berlin 1907, bes. S. 101 f., 106 f. RRB. 2591, 1930.

[3]) AgL. S. 129 ff.

[4]) RRB. 2439, 2461, 2791.

[5]) Reich und Reformation, Anm. 39.

[6]) AgL. S. 128 ff.

[7]) Mit dieser unzuverlässigen Haltung des Kurfürsten muß auch das weitere Schicksal Hermanns v. d. Busche zusammenhängen, der nach seiner kühnen Parteinahme für Luther auf dem Wormser Reichstage zunächst in Heidelberg auf einige Jahre Unterschlupf fand, dann aber für geraten hielt, nach Hessen überzusiedeln. ARG. VIII, 379 Anm. Vgl. auch meine Untersuchung über die Vorwürfe, die Hutten gegen Ludwig V. richtete. Hutten S. 473 ff.

Die fränkischen Hohenzollern suchten gleichzeitig durch höfische Dienste in Rom sich der päpstlichen Fürsorge zu empfehlen, und ihr Oberhaupt, Markgraf Kasimir, zeigte sich Aleander gegenüber sehr ungehalten darüber, daß die kurialen Anwartschaften seinen Brüdern noch viel zu wenig genützt hätten, während »zahlreiche Personen niedrigster Herkunft die Tausende von Propsteien und Pfründen inne hätten«[1]). Eine dreiste Unwahrheit angesichts des von den deutschen Kirchen scharf durchgeführten Adelsmonopols, wie dies auch durch einen Blick in die Reichsregisterbücher bestätigt wird. Zwei dieser Markgrafen erlangten nachmals die Erzbistümer Riga und Magdeburg nebst Halberstadt, zwei andere wurden in Würzburg und Bamberg untergebracht; für einen von ihnen, den Dompropst von Würzburg, sollte jetzt auch eine Pfründe an der Metropolitankirche von Salzburg erworben werden[2]), während die gleichzeitig erstrebten Bistümer von Breslau oder Plock oder die Koadjutorie in Eichstädt und an der gefürsteten Reichspropstei Ellwangen[3]) freilich vermittelst der Preces nicht zu gewinnen waren.

Alles in allem gestattete aber doch die Fülle der hier gebotenen Aussichten auf Versorgung im Dienste der Kirche auch den entlegensten Beziehungen zum kaiserlichen Hofe sich geltend zu machen. Zugleich ermöglichte sie der Umgebung des Kaisers, Hunderte von Personen sich und dem Herrscher durch Vorteile oder wenigstens durch Hoffnungen zu verpflichten, die im engeren Kreise der Beteiligten dann oft in wichtigen Fragen eine merkliche Rolle spielen konnten. »Reichtum oder Armut der einzelnen Diözesen an Königspfründen« hat sich nachmals in den Kämpfen um die konfessionelle Entwicklung der Territorien entschieden fühlbar gemacht[4]). Aber vor allem kommt die Versorgung einflußreicher Männer, zumal kaiserlicher Ratgeber, mit Pfründen für ihre Haltung hier um so mehr in Betracht, als ihnen zur Zeit des Reichstags eine entschiedene Stellungnahme noch nicht durch die deutliche Scheidung der Parteien, die unwiderruflich vollzogene Spaltung der Kirche vorgezeichnet war.

Wenn nun auch die Ausfertigung dieser Gnadenerweise erst im November 1521 in Oudenarde beginnt[5]), so wurde sie doch schon während des Reichstags mit Spannung erwartet. Der alte kaiserliche Sekretär Sixt Ölhafen[6]) aus Nürnberg, der unter drei Kaisern in der

[1]) AD. S. 98. QF. IX, 109 f., 134 f.

[2]) RRB. 1877.

[3]) Über diese vgl. im folgenden Kapitel.

[4]) Wohlbegründete Ansicht der Herausgeber der RRB. (p. IV). Vgl. Entscheidungsjahre S. 168 ff. und »Luthers Heldenzeit« S. 170 ff.

[5]) RRB. 1600 ff.

[6]) Lebte von 1466—1539. Als Sekretär und Registrator oft erwähnt in den Sammelwerken J. N. v. Harpprechts oder bei G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien. Innsbruck 1889. S. 84 ff., 211 f. Sein Bildnis von A. Dürer ist in Kopien erhalten. M. Thausing, Dürer, Gesch. seines Lebens. Leipzig 1876. S. 146.

Kanzlei gedient hatte und in Worms seine Altersversorgung zu sichern erschienen war, berichtet am Schlusse eines Briefes vom 18. April, in dem er Luthers Auftreten vor dem Reichstage und seinen Besuch in dessen Herberge schildert: man werde in Bälde die preces primarias ausgeben und, um diese Geschäftslast schneller bewältigen zu können, gedenke man ein Formular drucken zu lassen, so daß man nur die Namen und die Kollation, d. h. die beanspruchte Pfründe einzuzeichnen brauche[1]). Die Petenten hatten sich also zum guten Teil schon während des Reichstages gemeldet, ihre Fürsprecher sind am Werke gewesen, doch konnte die mit anderen Geschäften überladene Kanzlei eben nur die Ansprüche vermerken und die Erledigung der zahllosen Sonderfragen vorbereiten. Alle diese Personen mußten in der Folge wenig Neigung verspüren, sich der kirchlichen Neuerung anzuschließen. Überdies wurde die Entscheidung über die Zulassung der Petenten dem kaiserlichen Beichtvater, dem französischen Franziskaner Glapion, übertragen, der keinen kirchlich Verdächtigen auf der Liste zu dulden entschlossen war und auch dem Nuntius Aleander die gebührende Rücksicht einräumte. Da aber jedem der Kurfürsten das Recht zustand, zwölf Bewerber zu präsentieren und sie den Anspruch auf gnädige Berücksichtigung noch weiterer Schützlinge erhoben, so war auch die kaiserliche Befugnis durch die ständischen Ordnungen des Reiches stark beschränkt[3]). Dazu kam der passive Widerstand, durch den unerwünschte Eindringlinge leicht fernzuhalten waren: so mußte das Reichsregiment am 1. Mai 1522 den Abt von Kempten dringend ermahnen, die Versorgung eines kaiserlichen Beamten mit einer derartigen Leibrente anzuerkennen, da der Anspruch des Kaisers auf seiner Eigenschaft als oberster Schirmherr der Kirche beruhe[4]).

Im ganzen ergibt sich also aus diesem weitschichtigen und buntscheckigen Material eine Bestätigung des Satzes, daß der Kaiser trotz der Schwächung der monarchischen Gewalt durch die ständischen Einrichtungen »noch über einen reichen Schatz von Gnade und Gunst zu verfügen hatte«. Während die Reichsstände untereinander und jeder dieser kleinen Herren mit seinen Nachbarn in einen schier unübersehbaren Widerstreit der Interessen verstrickt waren, konnte der Kaiser jeden von ihnen an irgendeinem Punkte derartig fördern oder schädigen, daß in der Tat »kein Stand gewagt hätte, kaiserlicher Majestät hartnäckig entgegenzutreten«[5]).

Er bewarb sich um die Bestätigung seiner Pension aus der Nürnberger Stadtsteuer, eines kleinen Lehngutes und seiner sonstigen Privilegien. RRB. 3—9. 1061, 1161.

[1]) DRA. II, 854, 8 ff.

[2]) Vgl. AgL. S. 156, dessen Verwendung für einen Wormser Kanonikus, seinen früheren Schüler in Paris.

[3]) Bericht des kurmainzischen Agenten vom 5. August 1521. DRA. III, 775 f. Auch nach Aleanders Schreiben vom 14. Juli waren die »preces imperiales« damals noch nicht expediert. AgL. S. 156.

[4]) AgL. S. 156, Anm. 4.

[5]) Baumgarten, Karl V. I, 476 f.

Die Ausschüsse.

Eine gewisse Unklarheit herrscht in den »Reichstagsakten« noch über die Zahl wie über die Besetzung und Betätigung der behufs Vorbereitung der ständischen Beschlüsse, Führung schwieriger Verhandlungen und Ausarbeitung der Gesetze und Anschläge gebildeten Ausschüsse. In der Hauptsache folgte man allerdings auch im Jahre 1521 dem Brauch, vor allem einen »großen Ausschuß« zu bilden, dem sämtliche Kurfürsten persönlich und überdies mit zweien ihrer vornehmsten Räte, dann die beiden Teile des Fürstenrates mit je vier Mitgliedern und die niederen Stände, die Prälaten, die Grafen und Herren und endlich die Städte mit je ein oder zwei Vertretern angehörten. Da auch die Fürsten sich durch je einen Rat begleiten bzw. vertreten lassen konnten, so war die ununterbrochene Arbeitsfähigkeit dieser Körperschaft auch für den Fall gesichert, daß selbst die rührigsten und fähigsten Fürsten — andere ließen sich zur Übernahme dieser Bürde überhaupt nicht bereit finden — gelegentlich den Versuchungen der standesgemäßen Geselligkeit unterlagen. Da der mächtigste Stand, der bei geschlossener Verteidigung seiner Interessen allen andern, den Kaiser eingeschlossen, die Wage halten konnte, hier durch alle seine Mitglieder zur Geltung kam, so wurde auch hier der oligarchische Zug der Reichsverfassung gewahrt. Zugleich ergab sich für die ohnehin schleppende Geschäftsführung des Reichstags der Vorteil, daß Vorschläge des großen Ausschusses in der ersten Kurie nicht mehr erörtert zu werden brauchten und daß diese schon bei Vorbereitung der Beschlüsse mit den anderen Ständen, vor allem mit den führenden Mitgliedern des Fürstenrats in Verbindung trat.

Demnächst war es üblich, baldigst auch einen »kleinen, geringeren« Ausschuß zu bestellen, der aus den tüchtigsten Fachmännern politischer und juristischer Bildung unter den fürstlichen Räten zusammengesetzt wurde. Dieser hatte die Aufgabe, das Material herbeizuschaffen, zu sichten und zu ergänzen, die Vorlagen auszuarbeiten oder die schon gefaßten Beschlüsse des großen Ausschusses zu formulieren und die nötige Zahl Abschriften, besonders für den Bericht an den Kaiser ausführen zu lassen. Dabei ist es nun von Wichtigkeit für die Stellung des Hauptausschusses, daß der kleine Ausschuß, wenn auch vielleicht seine Einrichtung vom Plenum beschlossen worden war, jenem durchaus untergeordnet war; er wurde aus den Räten der im großen Ausschuß sitzenden Fürsten gebildet und hatte nur an diesen zu berichten, der also, abgesehen von der höchsten verfassungsrechtlichen Befugnis, der Fassung bindender Beschlüsse für das Reich, durchaus ein Abbild des Reichstags in verkleinertem Maßstabe war.

Dies alles tritt nun auch bei den Vorgängen von 1521 deutlich hervor. Schon am 30. Januar wurde in der Versammlung der »Kurfürsten, Fürsten und Stände« beschlossen, zur Beratung der auf die

kaiserliche Proposition zu erteilenden Antwort einen Ausschuß zu bilden. Dies wurde nun zwar durch den Umfragestreit zwischen Mainz und Sachsen verzögert: am 5. Februar aber wurden von den einzelnen Gruppen die Vertreter ernannt, die am nächsten Morgen auf dem Rathause zusammenkommen sollten mit der Maßgabe, daß jeder Kurfürst zwei, jeder Fürst einen Rat mitbringen solle. Inzwischen ließen sich die weiteren großen Geschäfte, die dem Reichstage oblagen, schon übersehen. Und so wurde die Frage aufgeworfen, ob man zur Beratung über die Ordnung des Reichskammergerichts einen Ausschuß von Gelehrten bestellen solle, damit sich der große Ausschuß den politischen Fragen ausschließlich widmen könne. Doch fand man es nicht geraten, den Juristen zu viel Bewegungsfreiheit einzuräumen, und beschloß, daß auch diese Ordnung durch den »rechten Ausschuß besichtigt«, d. h. im einzelnen nach der älteren Fassung durchberaten werden müsse. Als dann die Beschlußfassung über die Antwort an den Kaiser durch jene Streitigkeit noch weiter aufgehalten wurde und man auch mit der Ordnung des Kammergerichts aus demselben Grunde nicht über die ersten Punkte hinauskam, verschob man alles bis auf den nächsten Tag, an dem man vor allem darüber beschließen wollte, ob es zweckmäßig sei, »den Ausschuß zu mindern«, d. h. einen engeren Kreis der Mitglieder als Unterausschuß mit diesen Arbeiten zu betrauen. Am 8. Februar wurde nun wirklich nach erneuten Verhandlungen mit Sachsen und Mainz über den Vorsitz bestimmt, »damit die Sachen Fortgang gewönnen, einen ringern Ausschuß von diesem Ausschuß zu verordnen«: es sollte also jeder Kurfürst einen von seinen Räten, die geistlichen und die weltlichen Fürsten je zwei, die Prälaten, die Grafen und die Städte je einen dazu bestimmen[1]).

In den großen Ausschuß waren nun von den Bischöfen Christoph von Stadion, Georg Schenk zu Limburg, Wilhelm von Hohnstein und Konrad von Thüngen (Augsburg, Bamberg, Straßburg und Würzburg), von den weltlichen Fürsten Georg von Sachsen, Pfalzgraf Friedrich und die Markgrafen Kasimir von Ansbach und Philipp von Baden entsandt worden. Jene gehörten unzweifelhaft zu den tüchtigsten und tätigsten Mitgliedern ihres Standes und wurden denn auch bald von Aleander als solche geschätzt und zur Verteidigung der kirchlichen Interessen herangezogen. Noch deutlicher treten die persönlichen Vorzüge der vier weltlichen Fürsten hervor, die, von dem Pfalzgrafen abgesehen, als umsichtige und erfahrene Regenten, als tatkräftige Politiker hinlänglich bekannt sind. Der Albertiner trat alsbald eifrig für die Abstellung der kirchlichen Mißbräuche ein, während der Zoller sich zunächst auf Klagen über die Entfremdung deutscher Pfründen beschränkte; der Markgraf von Baden sollte bald

[1]) DRA. II, 160, 19 ff., 161, 2 ff. bis 163, 7. Die Ausschüsse arbeiteten, wenn nötig, von früh 7 Uhr und dann wieder von nachmittags 2 Uhr an.

auf eigene Hand sein Kirchenwesen reformieren, und der leichtlebige Pfälzer, der immerhin am spanisch-burgundischen Hofe eine gewisse politische Schule durchgemacht hatte, war dem Nuntius schon als leidenschaftlicher Verehrer lutherischer Schriften verdächtig geworden. Es mußten sich also voraussichtlich die beiden Richtungen in diesen Kreisen des Ausschusses die Wage halten. Die Prälaten waren hier wie sonst durch einen Rechtsgelehrten, Dr. Heinrich Winkelhofer[1]), vertreten, die Grafen und Herren durch Johann den älteren von Westerburg und Georg von Wertheim[2]), die Städte durch den gelehrten, aber schwächlichen Dr. Peutinger (Augsburg) und den charaktervollen Ritter Hans Bock[3]) (Straßburg).

Im Unterausschuß ließ sich jeder Kurfürst gewöhnlich durch seinen Kanzler vertreten, also Köln durch Dr. Degenhard Witte, Trier durch Dr. Heinrich Dungin[4]), Pfalz durch Florenz von Venningen; doch hatte Mainz wohl wegen Überbürdung des Kanzlers den Dr. Sebastian von Rotenhan, Sachsen aus demselben Grunde Philipp von Feilitzsch und Brandenburg wohl schon wegen hohen Alters des Bischofs Hieronymus Schulz vermutlich den Dr. Wolfgang Ketwig beauftragt. Für die Bischöfe saßen hier die Kanzler von Würzburg und von Straßburg, der humanistisch gebildete Dr. Peter von Aufseß[5]) und der vielgewandte Dr. Eitelhans Rechburger, für die weltlichen Fürsten der Kanzler des Markgrafen Kasimir, Licenciat Wolfgang Offner und höchst wahrscheinlich der badische Dr. Vehus. Winkelhofer, Hans Bock, Christoph Kreß und der Graf Bernhard von Solms[6])

[1]) Dr. iur. utr. Winkelhofer, früher Professor in Tübingen, dann bis zu seinem Tode (1526) Kanzler der österreichischen Regierung in Württemberg (Erlasse S. 124), stammte aus einer Tiroler Adelsfamilie, die auch sonst viele Beziehungen zum Dienste der Habsburger und der Kirche hatte. Ein Jodokus von Winkelhofen war 1484 Abt von Lorch gewesen. Zedler 57, 461 ff.

[2]) Vgl. über diesen Stand und seine Vertretung in Worms Hutten S. 300 f.

[3]) DRA. II, 161, Anm. 1, wo indessen der S. 804, 5, von Fürstenberg als Mitglied des großen Ausschusses bezeugte Straßburger ausgelassen ist.

[4]) Aus dem Städtchen Wittlich bei Trier, nach dem er gewöhnlich genannt wird. Bei H. Virck (Planiz-Berichte. Leipzig 1899, S. 682) wird er als Mitglied des fränkischen Adelsgeschlechts von Thüngen aufgefaßt, wozu die gelegentliche Schreibung seines Namens (Heinrich Duyngen, DRA. III, 756; sonst Tunchin, Deunchen, Teungin, Dungen, meist aber Dungin) Anlaß geben konnte. In Trierer Urkunden erscheint er als »mag. Dungin de Witlich, Dr. iur. utr.« »unser Kanzler Henrich Dungen, in beiden Rechten Doctor« (I, 21. 441). Auf den Nürnberger Reichstagen trat er als entschiedener Gegner Luthers hervor (»sehr bös lutherich«, Virck 245, 354; DRA. III, 384, 387). Dort verstarb er am 24. Febr. 1524 infolge eines Schlaganfalls (IV, 122, 707).

[5]) Vgl. über diesen jetzt a. a. O. S. 23 und 35 f. und Hutten, S. 579 f.; er war Domdechant.

[6]) Vgl. über diesen Hutten, S. 127, 169. Rechburger stammte aus dem Thurgau, hatte in Basel die Rechte studiert und war 1508 Offizial, 1512 Kanzler seines Bischofs geworden, den er bis 1530 auf den Reichstagen begleitete. Er starb 1537. J. Ficker u. O. Winckelmann, Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts. Straßburg 1902. I, 37. Ebenda 1, 2 die Gesandten der Stadt Straßburg.

vertraten die übrigen Stände; nur daß für letzteren bald der baierische Gesandte Christoph von Schwarzenberg einspringen mußte.

Nebenbei erkennt man auch aus dieser Zusammensetzung der Ausschüsse wie aus dem gesamten, außergewöhnlich starken Besuch dieses Reichstags das große Übergewicht, das Südwestdeutschland noch immer in allen Reichsangelegenheiten behauptete[1]). Die vier westlichen Kurfürstentümer konnten in ihrem Kollegium eine Mehrheit bilden; auf der Bank der geistlichen Fürsten behaupteten die zahlreichen, durch Größe und Reichtum, wie durch die hochentwickelte Kultur ihrer Gebiete bevorzugten Bischöfe ein entschiedenes Übergewicht, das sich selbst den weltlichen Fürsten gegenüber fühlbar machte und die Grundlage für die Leistungsfähigkeit der katholischen Liga bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges bilden sollte. Unter den weltlichen Fürsten hielten die nordostdeutschen Territorien der Welfen, Hohenzollern und Wettiner denen der Wittelsbacher, Württemberger, Zähringer sowie der niederrheinischen Häuser die Wage; auf dem Reichstage von 1521 war jedoch der Südwesten entschieden im Vorteil, da in der dynastischen Politik der Hohenzollern die fränkische Linie noch eine große Rolle spielte[2]). Ferner waren die Welfen zwar zahlreich vertreten, aber durch die Hildesheimer Stiftsfehde gespalten und mit diesen Sonderinteressen derartig beschäftigt, daß sie für andere Fragen kaum in Betracht kamen. Ganz besonders aber zeigt sich die Überlegenheit des Südwestens im Schoße der Städtekurie wie bei den Verhandlungen zwischen den Ständen und in den Ausschüssen, wo immer wieder die Staatsmänner von Nürnberg, Augsburg, Ulm, Straßburg und Frankfurt im Vordergrund stehen.

Zugleich beweist das regelmäßige Hervortreten dieser Männer, eines Philipp Fürstenberg (Frankfurt), Hans Bock (Straßburg), Peutinger (Augsburg), denen wir auch die zahlreichsten und gehaltvollsten Berichte über den Verlauf des Reichstags verdanken, über wie wenige leistungsfähige Personen man auch im Kreise der Städteboten verfügte. Dasselbe galt von den Fürsten, so daß die Hauptlast der Arbeit auf den Schultern der juristisch und politisch geschulten höheren Beamten ruhte. Aber auch diese waren daher nicht imstande, bei der kurzen Dauer des Reichstags allen Anforderungen zu genügen und im besonderen zu gleicher Zeit mehrere arbeitsfähige Ausschüsse zu besetzen.

Die Äußerungen der Berichterstatter über diese Körperschaften sind schon wegen ihrer Kürze unklar. So erwähnen die Straßburger am 19. Februar drei Ausschüsse, um festzustellen, daß nirgends Machen-

---

[1]) Vgl. die vortreffliche Übersicht über die »Reichsreform« von G. v. Below bei J. v. Pflugk-Harttung, Im Morgenrot der Reformation. Hersfeld 1912. S. 127.

[2]) Ein Ergebnis der ausgezeichneten Schrift von Rich. Wolff, Politik des Hauses Brandenburg im ausgehenden 15. Jahrhundert (1486—1499). München und Leipzig 1919. Dazu meine Besprechung in der Hist. Vierteljahrschr. XX, 241 ff.

schaften gegen ihre Stadt vorliegen; der »bei den Fürsten« ist der große Ausschuß; der für die Supplikationen, in den die Städte den Gesandten von Ulm verordnet hatten[1]), wird sonst nicht wieder genannt und war jedenfalls ohne politische Bedeutung; der für das Kammergericht wird gleichzeitig von Fürstenberg erwähnt: er sei am 19. Februar von den Städten in diesen engeren Ausschuß gewählt worden, dem er auch noch Mitte Mai angehörte. Die erst kürzlich in Worms eingetroffenen Nördlinger Gesandten berichten am 26. Februar, es seien »drei deutsche Räte gemacht, einer für die Ordnung des Kammergerichts, der andere für die des Reichsregiments; der dritte solle Mittel angeben, wie Friede und Recht gehandhabt werden könne[2]).

Nun wird es ja wohl zutreffen, daß man über den Landfrieden erst etwas später als über die wichtigeren Einrichtungen, die Reichsregierung und das Gericht, beraten hat, da die Tätigkeit dieser Behörden und die für sie vorgesehenen Bestimmungen die Grundlage für die Aufrechterhaltung des inneren Friedens bildeten. Daß man aber dafür einen besonderen Ausschuß geschaffen hätte[3]), ist unwahrscheinlich, schon weil man nicht über eine größere Zahl geeigneter Personen verfügte und weil auch die Ausschüsse für Reichsregiment und Kammergericht nichts anderes waren als Kommissionen, die aus den Mitgliedern des kleinen Ausschusses gebildet wurden. Dies geht schon aus der angeführten Äußerung Fürstenbergs hervor und wird durch die Protokolle des Kanzlers Rechburger über die Tätigkeit der Ausschüsse im März bestätigt. Zunächst hatte sich der große Ausschuß mit den Entwürfen zur Regiments- und Gerichtsordnung beschäftigt und etwas später den ersteren als spruchreif dem Kaiser zugehen lassen. Gleichzeitig hatte der kleine Ausschuß die Ordnung des Kammergerichts und den Landfrieden dem großen Ausschuß übergeben; dieser befahl dann am 22. März dem kleinen Ausschuß, über eine Polizeiordnung zu beraten, die am 17. April als Entwurf des kleinen (»geringen«) Ausschusses vorlag mit einem beigefügten Gutachten der »Fürsten und Stände« des großen Ausschusses, das in Abwesenheit der anderweitig zu sehr beschäftigten Kurfürsten zustande gekommen war[4]).

Und so wird denn auch von A. Wrede der für die Beratung über die politisch wichtigste Einrichtung, das Reichsregiment, bestellte Ausschuß nur als »eine besondere Abteilung des kleinen Ausschusses« aufgefaßt: dieser hat seinen Entwurf schon am 22. Februar dem großen Ausschuß unterbreitet, der ihn in den nächsten Tagen mit seinen Abänderungsvorschlägen den Reichsständen vorlegte, von denen er am 26. Februar gutgeheißen wurde[5]).

---

[1]) DRA. II, 802, 2 ff., 804, 6.
[2]) A. a. O. S. 803, 10 f.; 719, 31 f.; 909, 25; 807, 10 ff.
[3]) S. 235, 3 ff., 20 ff.
[4]) S. 166, 19 f.; 167, 4 ff.; 332 ff.; 357 ff.
[5]) S. 173, 24 ff.; 166, 19 f.; 809, 12; 175, 1 ff.

Der Ausschuß für das Kammergericht endlich darf ebenfalls als identisch mit dem kleinen Ausschuß angesehen werden; ja, es war von vornherein dessen eigentliche und erste Aufgabe, diese dringend notwendige Reichsbehörde wieder in Gang zu bringen[1]). Schon am 8. Februar berichtet Fürstenberg, daß für die rheinischen Städte Hans Bock, für die oberländischen und schwäbischen Dr. Kreß von Nürnberg in den Ausschuß verordnet sei, der sich mit dem Kammergericht beschäftige. Wenn er am 19. Februar mitteilt, daß er selbst in den engeren Ausschuß für das Kammergericht entsandt worden sei, so ist es damals nicht »zur Bildung eines kleinen Ausschusses gekommen«, der etwa von dem großen Ausschuß seinem ersten Unterausschusse zur Seite gestellt worden wäre, sondern es wurden die besonders rechtskundigen Mitglieder des kleinen Ausschusses mit dieser Aufgabe betraut, und zugleich sah man sich nach einer Verstärkung ihrer Arbeitskraft um. Die Arbeiten dieser Gruppe waren vor dem 9. Mai beendet, und ihre endgültige Fassung wurde ebenso wie die des Gesetzes über den »Reichsrat« (das Reichsregiment) und den Landfrieden am 21. Mai vor den Ständen verlesen und von ihnen angenommen[2]).

Derselbe Unterausschuß hatte dann auch die Anschläge für die Unterhaltung der neuen Reichsbehörden und der zum Romzuge verheißenen Truppen aufzustellen bzw. die überlieferte Matrikel zu prüfen und die Beiträge festzusetzen, eine Arbeit, die in einigen Tagen (nach dem 10. Mai) erledigt wurde[4]). Als dann die Frage wegen der Höhe der Summen und der neuen Vorschläge zu ihrer Deckung, eines Reichszolles oder der Einbehaltung der Annaten, schnell einen hochpolitischen Anstrich gewann, entschloß man sich doch noch, einen besonderen Ausschuß zu bilden, der am 17. und 18. Mai seiner schwierigen Aufgabe unter dem Druck der bevorstehenden Auflösung des Reichstags gerecht wurde.

Da wir nun aus dem Schreiben des kursächsischen Vertreters Friedrich von Thun, in dem er sich im Namen der Ernestiner gegen die Veranlagung ihrer früher reichsunmittelbaren Untertanen wehrte, die Zusammensetzung dieser Körperschaft erfahren, so können wir feststellen, daß hier einfach der große Ausschuß wieder einmal in Tätigkeit trat, den man nur aus Rücksicht auf seine vornehmen Mitglieder etwas vereinfacht hatte[5]). Nur die Kurfürsten von Trier und

---

[1]) S. 161, 16; 162, 31; 233 f.

[2]) S. 791, 3 ff.; 803, 11 ff.; 234, 5 ff.; 722, 32 ff.

[3]) S. 403, 21 ff.; 719, 31; 909, 25.

[4]) S. 404, 5 ff.; 722, 9. 14 ff.; 923; 420 ff.; 923, 7.

[5]) Vgl. über die Bedeutung des Wormser Anschlags als Abschluß einer hundertjährigen Entwicklung und Grundlage der späteren Kriegsverfassung des Reiches die gründliche Arbeit von Joh. Sieber, Zur Gesch. des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422—1521). Leipz. hist. Abhandlungen XXIV. Leipzig 1910. Indem man in Worms endgültig von der Idee einer allgemeinen Reichsumlage Abstand nahm, siegt auch auf diesem Gebiete die Selbständigkeit der Territorien, der Partikularismus. S. 101.

von der Pfalz arbeiteten persönlich mit; der Sachse war ohnehin am Erscheinen verhindert; der träge Mainzer war durch seinen Hofmeister Frowin von Hutten, der Kölner durch seinen Domdechanten Heinrich Reuß von Plauen und der Brandenburger durch Dr. Ketwig vertreten.

Von den vier Reichsfürsten erschien nur der Pfalzgraf Friedrich — Kasimir von Ansbach war schon Mitte Mai abgereist — von den Bischöfen nur der Straßburger; doch hatte man noch den rührigen und ehrgeizigen Philipp von Flersheim, Dompropst von Worms und Domkantor von Speier[1]), als Vertreter dieses Bischofs, des Pfalzgrafen Georg, hinzugewählt. Die niederen Stände waren wie bisher durch Schwarzenberg und Winkelhofer, Bock und Peutinger vertreten.

Durch diese Beobachtung wird nun die weitere Vermutung gestützt, daß dieselbe Körperschaft auch in dem Ausschuß wiederkehrt, der am 8. März eine Frage der auswärtigen Politik, die Haltung der Eidgenossen in dem unvermeidlichen Kampfe zwischen dem Kaiser und Frankreich, behandeln und den Plan einer Gesandtschaft des Reiches an die Schweizer begutachten sollte. Dieser Ausschuß spricht in seinen Berichten von Mitte März im Namen von »Kurfürsten, Fürsten und Ständen«. In den Kanzleivermerken auf diesen Urkunden werden sie allerdings als »Antworten der Kurfürsten und Fürsten des Ausschusses« bezeichnet. Es ist aber wohl nicht angängig, daraus zu folgern, daß »die Städte von vornherein in diesem Ausschuß nicht vertreten waren«; denn derselbe Ausschuß wurde am 18. März vom Kaiser auch wegen der zum Kriege gegen Frankreich unentbehrlichen Romzughilfe angegangen und befaßte sich in seiner alsbald erteilten Antwort auch mit dieser Frage. Einen sachlichen Bescheid darauf mußte er natürlich ohne Vorwissen der sämtlichen Stände ablehnen, so daß der Kaiser sich schon am 21. März an das Plenum wenden mußte[2]). Im Mai zeigte es sich dann, daß gerade in dieser Frage, sobald sie aktuell wurde, die Beteiligung der Städte nicht zu umgehen war. Wir dürfen also annehmen, daß es sich nicht um einen neuen Ausschuß handelte, bei dem die Städte absichtlich beiseite gelassen wurden, sondern daß sich auch hier der große Ausschuß betätigte, in dem auch die Städte vertreten waren, nur daß für diese Beratungen ein engerer Kreis seiner Mitglieder delegiert wurde. Die Kurfürsten werden jedoch alle persönlich teilgenommen haben, wie dies auch von den im Mai einsetzenden letzten Verhandlungen mit Frankreich gilt[3]); auch damals wurde kein besonderer Ausschuß gebildet, wie wir auch im März nichts davon hören.

---

[1]) Über diesen erbitterten Gegner Huttens und der Reformation vgl. Hutten nach dem Personenverzeichnis.

[2]) DRA. II, 362, 10; 370, 1 ff.; 373, 7; 375, 1; 377, 1 ff.; 389, 33 ff.

[3]) S. 362, 31 ff. Vgl. unten Kap. VIII.

Und auch der am 24. und 25. April mit dem zweiten Verhör Luthers und den einschlägigen Verhandlungen betraute Ausschuß[1]) brauchte nicht erst vom Reichstage zu diesem Zweck besonders gewählt zu werden, wovon denn auch nirgends die Rede ist. Auch hier lehrt seine Zusammensetzung auf den ersten Blick, daß es sich nur um eine Delegation des großen Ausschusses handelt. Diese umfaßte die beiden Kurfürsten von Trier und Brandenburg, den Herzog Georg von Sachsen und den Markgrafen von Baden, den Bischof von Augsburg und — bei der Arbeitsscheu seiner Standesgenossen — als zweiten geistlichen Fürsten den Bischof von Brandenburg, der als Kanzler des Kurfürsten dem großen Ausschuß angehörte, ebenso wie die beiden Städteboten Hans Bock und Peutinger und der Graf von Wertheim, dem nur als Ersatzmann für den alten Grafen von Westerburg der Deutschmeister Dietrich von Kleen beigegeben war.

Ein mit Luthers Angelegenheit nahe verwandter Teil der Reichsgeschäfte, die Beschwerden über die kirchlichen Mißbräuche in Verwaltung und Rechtsprechung, Besteurung und Pfründenvergebung, ist schon anderweitig im Anschluß an eine quellenkritische Untersuchung[2]) eingehend behandelt worden. Eine Stelle in Sleidans klassischem Geschichtswerk führte zu der Feststellung, daß der Erzbischof von Köln, Graf Hermann von Wied, damals schon das päpstliche Urteil über Luther keineswegs gebilligt, also im Kurfürstenrate den auf Hintertreibung eines lutherfeindlichen Gesetzes gerichteten Bestrebungen Friedrichs des Weisen Vorschub geleistet hat[3]). Entrüstet über die Eingriffe der Kurie in die Rechte der Bischöfe und Patronate bei Besetzung geistlicher Stellen, hat er überdies durch seinen temperamentvollen Kanzler, Dr. Degenhard Witte, eine geharnischte Beschwerdeschrift ausarbeiten lassen, die er gerade in einem für die päpstliche Sache besonders gefährlichen Augenblick, am 22. April, dem mit der Abfassung der »Gravamina« betrauten Ausschusse überreichen ließ[4]): es waren die Tage, in denen der Kurfürst von Sachsen, der am 19. April kundgegebenen Willensmeinung des Kaisers zum Trotz, erneute ständische Verhandlungen mit dem gebannten Ketzermeister durchsetzte. Dieses Vorgehen eines der ersten Kirchenfürsten muß in den leitenden Kreisen, in der nächsten Umgebung des Kaisers und bei den Nuntien einen gewaltigen Eindruck gemacht haben, da

[1]) S. 560 f., 897. AD. S. 185.

[2]) Die Anfangsperiode der Reformation in Sleidans Kommentarien. Kap. II: »Sleidan über den Wormser Reichstag und das Verhältnis des Erzbischofs H. v. Köln zum Wormser Edikt« sowie in dem Exkurs: »Die Gravamina des Erzbischofs H. v. K. vom 22. April 1521«. ZOrh. XXXII, 414 ff.; 446 ff.

[3]) Die veraltete Auffassung, daß der Erzbischof in Worms »auf seiten derjenigen stand, die darauf drängten, Luther in die Reichsacht zu erklären«, findet sich noch bei C. A. Ley, Kölnische Kirchengeschichte. 2. umgearb. Auflage. Essen 1917, S. 394.

[4]) DRA. II, Nr. 97, S. 704 ff.

man sich nun beeilte, den ebenfalls unzuverlässigen Erzbischof von Mainz durch schleunige Fürsprache in betreff der von ihm geforderten Legatenwürde zu ködern, und alles daran setzte, die weitere Beratung über die kirchlichen Mißstände zu hintertreiben. Der von Aleander angeworbenen papistischen Kerntruppe unter den sonst recht zurückhaltenden Bischöfen ist es denn auch gelungen, diese Angelegenheit ebenso zu verschleppen, wie Friedrich dies mit Luthers Sache beabsichtigte. Die Tätigkeit des ständischen Ausschusses, die auf dem Beschluß vom 19. Februar und der Zustimmung des Kaisers vom 2. März beruhte[1]), fand somit ein plötzliches Ende, da die Bischöfe nun ihre dem Redaktionsausschuß angehörigen Räte anwiesen, keine Erweiterung der Beschwerdeschrift mehr zuzulassen. Der fürstliche Ausschuß, dem die Räte ihre Arbeit Ende April mit dem Vorschlage übergaben, diese gutzuheißen und an den Kaiser weiterzugeben, mußte nun die Fernhaltung seiner geistlichen Mitglieder erfahren. Während die Räte empfohlen hatten, daß die weltlichen Fürsten den Reichstag nicht verlassen sollten, ehe sie dem ganzen Unfug wirksam gesteuert hätten, konnten diese sich nicht einmal zu dem Entschlusse aufraffen, dem Reichsoberhaupt die Beschwerde in bindender Form einzuhändigen, sondern begnügten sich schließlich mit einer knappen und wenig nachdrücklichen »Supplik«: der Kaiser möge die Beschwerden abstellen, die Annaten und Palliengelder für die Zwecke des Reiches zurückbehalten und ein Konzil berufen lassen: ein Schritt, der bei dem Einvernehmen zwischen dem kaiserlichen Kabinett und der Kurie, zwischen dem Großkanzler Gattinara und den Nuntien wirkungslos bleiben mußte.

Es ist nun richtig, daß wir über die Zusammensetzung dieses wichtigen Ausschusses nichts erfahren. Nun erklärt aber der mit der eigentlichen Arbeit betraute Redaktionsausschuß, der im wesentlichen die überlieferten »Hundert Beschwerden« durch Aufnahme von Artikeln aus den von »mehr denn einem weltlichen Stand« eingereichten Vorlagen ergänzte, beim Abschluß seiner Tätigkeit, daß er dies als »der geringere Ausschuß« »auf geistlicher und weltlicher Kurfürsten und Fürsten Befehl« getan habe. Wir dürfen nun nach den bisherigen Ergebnissen dieser Untersuchung annehmen, daß diese übergeordnete Körperschaft keine andere war als der große Ausschuß, dem auch der Kurfürst von Köln und sein Kanzler von vornherein angehörten, ebenso wie Herzog Georg von Sachsen, der dafür sorgte, daß seine Beschwerdeschrift in dem Entwurf des Unterausschusses gehörig berücksichtigt wurde[2]). Da in diesem auch der Stand der Grafen und Herren vertreten war, so konnten auch diese ihre gegen die geistliche Gerichtsbarkeit erhobenen Beschwerden, die uns im Archiv der Grafen

[1]) ZOrh. S. 439, 447, 463 ff. DRA. II, 661, 9 ff.; 693, 36 ff.; 898, 32 ff.; 723, 23 ff., 32 ff.

[2]) S. 674 f., 678 f.

von Henneberg überliefert sind, anbringen und bewirken, daß sie mit wenigen Ausnahmen fast sämtlich und wörtlich in den Entwurf aufgenommen wurden[1]). Aus dieser Arbeitsweise der in den Unterausschuß »verordneten Räte« ergibt sich nun auch, daß sie nicht allzuviel Zeit und Mühe aufzuwenden brauchten; es ist daher nicht nötig, eine andere Zusammensetzung dieser Kommissionen anzunehmen als die des wohlbekannten »geringen« Ausschusses vom 8. Februar, der auch die andern überwiegend kompilatorischen Arbeiten geleistet hat. Die Räte der geistlichen Fürsten, die später vor denen »der weltlichen Stände« das Feld räumten, werden sich von Anfang an nicht besonders lebhaft beteiligt haben; und so läßt sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen, daß als die eifrigsten Freunde einer Reform, wie sie Luther soeben in seiner Schrift »An den christlichen Adel« gefordert hatte, in diesem Kreise sich betätigt haben der Kursachse Feilitzsch, der kurmainzische Rat Dr. von Rotenhan, der badische Kanzler Dr. Vehus[2]) und der Straßburger Ritter Hans Bock.

[1]) Nr. 95, S. 666 f.; 670, 34 ff.; 694 ff.

[2]) Vgl. über diese Hutten nach dem Personenverzeichnis und Erlasse, S. 93 ff. Auch die Räte von Brandenburg und Kurpfalz sowie von Ansbach werden sich wie ihre Herren zurückgehalten haben.

II. Kapitel.

Die papistische Aktionspartei unter den Reichsfürsten.

Bei der Sammlung einer papistischen Kerntruppe, die sich im Notfalle auch zu einer Umgehung der verfassungsmäßigen Einrichtungen des Reichstags herbeilassen würde, jener »Fürsten- und Bischofsrotte«, der Luther mit Recht das Zustandekommen des »Pfaffenurteils« von 1521 zuschreibt[1]), war Aleander von vornherein und in erster Linie auf die geistlichen Fürsten angewiesen, die ihm jedoch seine Aufgabe teils durch Trägheit, teils durch einen wohlberechneten passiven Widerstand erschwerten. So gelang es ihm schon nicht, eine zuverlässige Mehrheit im Kurfürstenkollegium[2]) zu bilden, da einmal die von Capito klug ausgenutzte Mißstimmung des Erzbischofs von Mainz ihm sehr unbequem wurde, und auch der Erzbischof von Köln, der zwar zu besonderen Klagen keinen Anlaß zu geben schien, aus Ärger über kuriale Mißgriffe sich mindestens sehr zurückhaltend zeigte: er sei keineswegs der Mann, von dem man ein energisches Vorgehen gegen die Ketzerei erwarten dürfe. Doch hat Aleander dies erst später auszusprechen gewagt. In Wahrheit hat er schon zur Zeit des Wormser Reichstags erfahren müssen, daß dieser schlicht und rechtlich denkende Kirchenfürst die übereilte Verketzerung Luthers mißbilligte und mit der geplanten grausamen Verfolgung der Lutheraner nicht einverstanden war[3]). Dasselbe gilt von dem höchst mißvergnügten Pfalzgrafen[4]), und auch Kurfürst Joachim I. drohte

---

[1]) Vgl. den in Kap. VIII behandelten Rückblick Luthers auf den Wormser Reichstag. Weim. Ausg. XIX, 275 ff.

[2]) Auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts kamen hier nur sechs Stimmen in Betracht, so daß Sleidan von dem Kollegium der »sexviri« spricht. ZOrh. XXXII, 444, Anm. 3. Vgl. auch die Wahlverschreibung von 1519, DRA. I, 867, 14; 868, 19 u. ö.

[3]) Vgl. AgL. S. 41 ff., 138. AD. S. 42 und meine Arbeit über »Die Anfangsperiode in Sleidans Kommentarien«.

[4]) Über dessen Haltung in Worms vgl. auch die Mitteilungen Sleidans, ZOrh. XXXII, 420 f.; über die Aktionspartei S. 461 f.

nicht nur um seiner eigenen, sondern auch um der Forderungen seines Bruders willen gelegentlich mit dem Übergang zur kirchlichen Opposition[1]), während gerade der Erzbischof von Trier, dem man wegen seiner Beteiligung an den von Friedrich dem Weisen in Luthers römischem Prozeß ergriffenen Maßregeln eine Begünstigung der Wittenberger zutraute, »als kluger Mann immer seine Schuldigkeit« gegen die Kurie getan hat[2]).

Für die kirchliche Haltung dieser beiden Kurfürsten, die den Kern der römischen Partei in ihrer Kurie wie unter den Reichsfürsten überhaupt bildeten, war nun die Tatsache nicht ohne Belang, daß beide die entschiedenen Parteigänger Frankreichs bei der Kaiserwahl gewesen waren. Sie waren daher eifrig bemüht, sich die Gnade des Siegers zu verdienen, indem sie ihn in einer Angelegenheit unterstützten, die ihm persönlich am Herzen lag und ihnen selbst keine Opfer zumutete, ja noch allerlei Vorteile verhieß.

Joachim I. von Brandenburg.

Franz I. hatte schon einige Monate nach der Wahl Karls V. wieder mit dem Kurfürsten von Brandenburg Fühlung genommen, indem er durch seine Gesandten, den Herzog Ernst von Lüneburg und Joachim von Moltzan, die beiden »deutschen Franzosen«[3]), einen großen Bund deutscher Fürsten mit Frankreich zu stiften suchte »zur Verteidigung gegen jedermann«, d. h. gegen Habsburg. Der Kurfürst, dem dabei die Erfüllung der früheren Versprechungen zugesagt wurde, wirkte in der nächsten Zeit eifrig für die Sache und empfahl, weitere Mitglieder durch die Zusage französischer Pensionen zu gewinnen. Doch war man schließlich so vorsichtig, in der Bundesakte, die am 12. Juni 1520 in Lüneburg von Joachim I. und den Parteigängern Frankreichs in der Hildesheimer Stiftsfehde unterzeichnet wurde, den Papst und den Kaiser, das Reich und alle Lehnsherren auszunehmen. Aber der Kurfürst von Sachsen hatte sich dem bedenklichen Treiben ferngehalten, und als nun gar die Statthalterin der Niederlande am 18. Mai an Joachims Bruder, den Kardinal Albrecht, eine scharfe Warnung richtete, in der mit der Ungnade des Kaisers gedroht wurde, gab der Kurfürst seine widerspenstige Haltung auf, sprach von seiner Absicht, an der Krönung Karls teilzunehmen, und ließ dem Kaiser durch Albrecht eine Abschrift des Bündnisses übermitteln, um zu zeigen, daß es nicht gegen ihn gerichtet sei.

---

[1]) Vgl. außer meinem »Capito« auch »Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie unter dem Einfluß der lutherischen Frage«, QF. IX, 88 ff. Über die vorsichtige Handhabung des Wormser Edikts durch den Brandenburger vgl. Erlasse S. 42 ff.

[2]) AD. S. 42.

[3]) DRA. II, 28, 29. S. 28—32.

Zugleich ließ er bald nach der Landung Karls V. eine Denkschrift[1]) entwerfen, die der Kardinal dem Kaiser bei der ersten Gelegenheit vortragen sollte, um, falls »noch etwas Ungnade bei Kais. Majestät vorhanden sein sollte«, diese zu beseitigen. Dabei wurde daran erinnert, daß Maximilian I. selbst in einer Unterredung mit den beiden Hohenzollern in Frankfurt (Juni 1517) die Wahl eines seiner Enkel zum Kaiser abgelehnt[2]) und, da die Aussicht auf die Verheiratung des Kurprinzen mit Karls jüngster Schwester Katharina sich zerschlagen hatte, die Eheberedung zwischen Brandenburg und dem französischen Hofe ausdrücklich gebilligt habe. Im November 1517 hatte dann freilich der alte Kaiser durch den Markgrafen Kasimir von Ansbach die Wahl Karls I. in Berlin dringend empfohlen und den habgierigen Kurfürsten durch das Angebot der »Hispanischen Heirat« mit einem Ehegeld von 300000 rhein. Gulden, einer Verehrung von 30000 und einer lebenslänglichen Pension für den Bräutigam von 8000 Gulden zu gewinnen gesucht. In Augsburg sei dann das Verlöbnis »per verba de praesenti« vollzogen worden; aber da Spanien bis zum verabredeten Termin (1. Mai 1519) keine der Bedingungen vollzogen habe, sei der Vertrag hinfällig geworden. Der Kurfürst habe dadurch freie Hand bekommen, mit der französischen Wahlgesandtschaft einen mindestens um 200000 Gulden vorteilhafteren Pakt über eine Heirat seines Sohnes mit Renata[3]), der Tochter Ludwigs XII. und Schwägerin Franz I., abzuschließen; aber er habe sich erst dazu entschlossen, nachdem die Vorschläge der habsburgischen Gesandten sich nicht nur als ganz »unleidlich« erwiesen, sondern auch eine »Undankbarkeit, Schimpf und Verkleinerung« hätten spüren lassen, die ihm sicher ohne Vorwissen des Königs von Spanien durch seine Vertreter angetan worden sei. Gleichwohl habe er diesen dann bei der Hauptwahl zum Kaiser erheben helfen und habe sich bisher auch aller weiteren Verbindung mit Frankreich enthalten, um jeden Verdacht zu vermeiden, so daß die etwaige Verleumdung, als wenn er nach der Wahl noch etwas mit Franz I. gegen den Kaiser praktiziert habe, gegenstandslos sei. Der Kardinal sollte nun darauf hinarbeiten, daß »das Fräulein Katharina von Hispanien« — das gleichzeitig von den Ernestinern für ihren Kurprinzen in Anspruch genommen wurde[4]) — in Anbetracht der schon abgeschlossenen »beständigen göttlichen Ehe« dem jungen

---

[1]) Im August 1520. DRA. II, 107—114.

[2]) DRA. I, 11 ff.

[3]) Diese Schwester der Königin Claudia wurde dann 1528 mit dem Erbprinzen von Este vermählt, nachdem sich sein Vater Alfons der französischen Liga angeschlossen hatte (F. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter VIII, 590 f.). Sie war übrigens sehr häßlich (un mostro). C. A. Cornelius, Der Besuch Calvins bei der Herzogin R. von Ferrara. D. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft IX, 206 f.

[4]) DRA. II, 67 ff.

Joachim doch noch zuteil werden möchte[5]), wie zuletzt noch ein kaiserlicher Gesandter »zum Berlin« in Aussicht gestellt habe. Könne sich aber der Kaiser nicht zu dieser Heirat unter Zahlung von Ehegeld, Verehrung und Pension entschließen, so möge er gestatten, daß der Kurfürst an der eingeleiteten Verbindung mit dem französischen Königshause festhalte. Wenn aber die Hand der Infantin nicht erreichbar und auch »das Fräulein von Frankreich« für den Kaiser selbst oder seinen Bruder Ferdinand in Aussicht genommen sei, so solle man versuchen, »das Frauchen von Portugal« für den Markgrafen zu erhalten — eine Spekulation auf das Ableben des Königs Manuel[1]), der seit 1519 mit Karls V. ältester Schwester Eleonore vermählt war. Schon die Tatsache, daß diese Dame die zweite Gemahlin Franz I. wurde, zeigt, wie wenig die Habsburger daran dachten, sich mit diesen deutschen Kleinfürsten zu verschwägern, seitdem sie selbst den Thron einer europäischen Großmacht eingenommen hatten; und dasselbe gilt von den Valois.

Gleichwohl hielt der betriebsame Joachim an der Hoffnung fest, daß es ihm mit der französischen Heirat und der Erfüllung der finanziellen Versprechungen[2]) noch gelingen könne, und so schickte er Ende November seinen Rat Dietrich von Hardenberg an den König ab, um daran erinnern zu lassen, daß jene Zusagen auch für den Fall gelten sollten, daß Franz I. nicht gewählt werde. Entsprechend diesem erneuten Versuch einer Annäherung an Frankreich hatte Joachim sich nun auch von der Krönung in Aachen und von dem Kurfürstentage in Köln ferngehalten, wo er sich nur durch eine Gesandtschaft[3]) unter der Führung seines Kanzlers, des lutherfeindlichen Bischofs Hieronymus Schulz, hatte vertreten lassen. Dessen Erhebung auf den einträglicheren Bischofssitz von Havelberg hatte Joachim daher auch zunächst durch die französische Diplomatie in Rom befürworten lassen. Er hatte auch nach Kräften den Zusammentritt des Reichstags hinauszuschieben gesucht, war aber darin von den anderen Kurfürsten überstimmt worden. Als ihn nun Karl V. durch den Bischof von Brandenburg gnädigst zum Besuch des Reichstages auffordern ließ, entschloß er

[5]) Derselbe kaiserliche Rat, Hieronymus Brunner, Burghauptmann von Breisach, der im Sommer 1520 in Wittenberg Versicherungen über die Einhaltung der Eheberedung abzugeben hatte, muß auch in Berlin erschienen sein, wo er dieselbe Vertröstung gemacht hatte; vielleicht ist auch seine Gesandtschaftsreise vom Januar 1520 gemeint. DRA. II, 6 ff.; 113, 20 f. ZKG. XXV, 514, Anm. 2.

[1]) In der Tat starb dieser am 13. Dezember 1521.

[2]) Von dem französischen Jahrgehalt des Kurfürsten sollte Moltzan, den Joachim am 29. Februar als seinen Rat angenommen hatte, jedesmal 600 Gulden bekommen. DRA. II, 28, Anm. 4.

[3]) DRA. II, 33, Anm. 1, 80, 84, 88, 92 f., 100, 130. In seinen Berichten aus Aachen meldet Aleander irrtümlicherweise, daß auch Joachim wie Friedrich von Sachsen in Köln zurückgeblieben sei. A. a. O. S. 456, 36; 457, 4. AD. S. 21 und ebenso in einem Schreiben an Joh. Copis vom 24. Oktober: »quorum uterque nunc Coloniae est«. J. Paquier, Lettres familières d'Aléandre. Paris 1909. p. 67.

sich sofort nach Empfang dieses Berichts am 16. November, »aus der Not eine Tugend zu machen« und am Tage nach dem Dreikönigsfest, an dem der Reichstag schon eröffnet werden sollte, aufzubrechen[1]). Dabei erfahren wir die für den Kampf des Kurfürsten von Sachsen gegen die Forderung der Vollziehung der Bannbulle durch die Reichsacht wichtige Tatsache, daß in Köln »alle Kurfürsten samt der brandenburgischen Gesandtschaft beim Kaiser eine Fürbitte zu tun beschlossen hatten, damit es bei aufgerichteter kurfürstlicher Verfassung bleiben möge, bei der sie endgültig zu beharren gedächten«. Also hatten Sachsen und die Kurpfalz, die beide auch die Wahrung ihrer Reichsvikariatsrechte betrieben, Schritte beabsichtigt, um der neuen Regierung noch vor Eröffnung des Reichstags die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der von den Kurfürsten aufgesetzten Wahlverschreibung einzuschärfen, die u. a. ganz besonders auf die Verteidigung Luthers berechnet war.

Angesichts des Reichstags und der fortschreitenden Verschlechterung der französisch-spanischen Beziehungen fanden es nun beide Teile für angezeigt, aus ihrer früheren Verbindung noch möglichst viel Nutzen zu ziehen. Der Kurfürst schrieb schon auf der Reise nach Worms an Franz I. und erinnerte ihn, daß, wenn er schon die Hauptbedingungen nicht mehr zu erfüllen geneigt sei, er ihm doch noch auf Grund der Verträge von 1519 die Summe von 50000 Sonnenkronen[3]) sowie die beiden letzten Beträge des Jahresgehalts schuldig sei. Dieses Geld könne während seines Aufenthalts am Reichstage in Trier oder Koblenz, also am Sitze des andern französisch gesinnten Kurfürsten, ausgezahlt werden, von wo er es am sichersten heimbringen könne. Wolle aber Franz I. auch das nicht innehalten, so möge er es ihm bald erklären, damit Joachim nicht an anderweitigen Verabredungen, d. h. am Übertritt ins habsburgische Lager, gehindert werde. Inzwischen hatte der König schon mehrfache Schreiben an den Kurfürsten gerichtet, in denen er ihn seines ungeminderten Wohlwollens versicherte: an den zwischen ihnen getroffenen Abmachungen sei nichts geändert worden[4]). Und nun verstand sich die französische Regierung auch dazu, den geldgierigen Fürsten durch eine für seine Verhältnisse ansehnliche Summe für die gewünschten Gefälligkeiten im voraus zu

---

[1]) DRA. II, 778, 105 f. und das Schreiben Joachims vom 16. Nov., S. 129 f. Danach dürfte es ausgeschlossen sein, daß der Kurfürst selbst in Köln war, wie ich QuF. IX, 99, 124 noch annehmen zu müssen geglaubt hatte. Er erwähnt, wenn auch mit falschen Daten, außer der Krönung auch den von mir (WE. S. 29 f.) näher festgestellten Staatsakt, wie »Röm. Königl. Majestät den nächsten Tag darnach (in Wahrheit fanden die Feierlichkeiten am 23. und 26. Oktober statt) durch ein päpstliches Breve erwählter Römischer Kaiser sei intituliert worden«. Gut unterrichtet ist der Augsburger Chronist V, 135.

[2]) Aus Leipzig, 18. Januar. DRA. II, 776 ff.

[3]) DRA. I, 400, Anm. 1.

[4]) DRA. II, 777, 33 f.

entlohnen. Während er am 10. März einSchreiben des Königs empfing, das er alsbald dankend beantwortete, wurden seinen Vertretern in Paris, jenem Hardenberg und dem Propst von Beeskow, Andreas Huth, 6000 Sonnenkronen als Jahrgeld für 1520 ausgezahlt. Um ihn wenigstens für die nächste Zeit noch wirksamer zu ködern, mußte ihm Hardenberg, der am 4. April in Worms eintraf, anzeigen, daß der König auch den Heiratsvertrag auszuführen gewillt sei und dazu eine Gesandtschaft nach Berlin schicken werde[1]). Joachim bedankte sich alsbald umständlich und verfehlte nicht, mit diesen Aussichten, an deren Verwirklichung er wohl selbst nicht glaubte, sich bei den Gegnern Frankreichs, bei Papst und Kaiser, wichtig zu machen. Denn gerade am Tage der Ankunft Luthers meldete Aleander, der Kurfürst von Brandenburg habe dem Kaiser angezeigt, daß er seinen Erstgebornen mit der Schwester der Königin von Frankreich zu vermählen gedenke. Infolgedessen sei der Kaiser genötigt, weit mehr Rücksichten auf den Sachsen zu nehmen, der dies zugunsten Luthers auszunutzen verstehe[2]).

Aber gleichzeitig suchte sich der Brandenburger den Dank der Kurie wie des Kaisers zu verdienen, indem er die Anträge der Nuntien auf Erlaß eines Verfolgungsgesetzes im Kurfürstenrate vertrat und sich überdies mit Gattinara über die zur Hintergehung der widerspenstigen Reichsstände geeigneten Mittel verständigte. Mit dem Erzbischof von Trier stellte er sich an die Spitze der papistischen Bischöfe und wußte so der Kurie seine Unentbehrlichkeit derartig fühlbar zu machen, daß er in der Frage des landesfürstlichen Ernennungsrechtes an seinen drei Bistümern einen vollen Sieg davontrug. Und während er anfangs auch diese Forderung in Rom durch den französischen Botschafter hatte vertreten lassen, mußte schließlich auch der Kaiser sich diplomatisch für seine Wünsche einsetzen, ohne doch dadurch den skrupellosen Fürsten von seiner Achselträgerei abbringen zu können.

Denn gerade angesichts der schon begonnenen Feindseligkeiten zwischen Karl V. und Franz I., die nach der herrschenden Legende im Augenblick der Kriegserklärung die Reichsstände, vertreten durch alle sechs Kurfürsten, in seltener Einmütigkeit um ihren Kaiser geschart fanden[3]), hielt es Joachim I. für angemessen, dem König von Frankreich einen Beweis seiner Dienstfertigkeit zu geben, indem er

[1]) DRA. II, 778, Anm. 2.

[2]) AD. S. 167. Gelegentlich hat er auch beiden Teilen mit seiner vorzeitigen Abreise vom Reichstage gedroht: dem König von Frankreich kündigte er seinen baldigen Aufbruch schon am 1. Mai an; am 13. verabschiedete er sich feierlich von den Nuntien, da er schon am nächsten Tage abreisen werde. DRA. II, 778, 35 f. AD. S. 226.

[3]) Vgl. im VII. Kap. den Abschnitt über Romzughilfe und Reichsreform. Schon Anfang Mai hatte sich Barrois bei seinem Versuch, die Kurfürsten zugunsten Frankreichs zu beeinflussen, des Beirates Joachims I. bedient. DRA. II, 894, 21 ff.

ihm genauen Einblick in die politische Lage bei Schluß des Reichstages gewährte.

Der venetianische Botschafter Contarini berichtet am 26. Mai, daß der französische Gesandte Barrois, der am 22. seine Entlassung gefordert und in jener vermeintlich so bedeutsamen Szene erhalten hatte, bei Sonnenaufgang abgereist sei[1]. Am Abend vorher[2] habe er ihm noch seinen Besuch angekündigt; da er aber bis Mitternacht nicht erschienen war, sandte ihm Contarini einen für den venetianischen Botschafter in Frankreich bestimmten Brief zu und erfuhr nun, daß Barrois bis zu jener Stunde bei dem Kurfürsten von Brandenburg gewesen war, um dessen Mitteilungen an seinen König zu empfangen. Dem Sekretär, den Contarini auf seinen Wunsch noch kurz vor seiner Abreise zu ihm schicken mußte, teilte er mit, daß Joachim ihm alle Beschlüsse des Reichstags über Reichsregiment, Reichskammergericht und Romzughilfe erläutert habe. Ausführlich habe er sich über die von den Kurfürsten geplante Vermittlung zwischen Karl V. und seinem Gegner verbreitet[3], wobei er deren Tendenz in einem für den Kaiser ungünstigen Sinne darstellte. Die Kurfürsten hätten über diesen Konflikt großes Mißfallen empfunden und wünschten vielmehr, daß zwischen beiden Herrschern Friede sein möchte. Und nun erbot sich der Brandenburger, wenn es dem allerchristlichsten König erwünscht sei, zwischen ihnen zu vermitteln unter Zuziehung der andern Kurfürsten: diese würden den Kaiser veranlassen, dem zu entsprechen, was seine Schuldigkeit wäre und was er nicht würde verweigern können; er wolle darüber an den König schreiben und Barrois den Brief zuschicken.

Bald darauf wurde denn auch dieses Schreiben durch einen Beamten Joachims überbracht, den Barrois in das Zimmer seines Sekretärs schickte, indem er zu dem Venetianer bemerkte: »Da ich es schriftlich zu besitzen wünschte, was mir der Kurfürst gestern über die Beschlüsse des Reichstags mitgeteilt hat, um meinem König zuverlässig berichten zu können, erklärte ich, daß ich einer anderen Sprache nicht hinlänglich mächtig wäre. Er möchte daher eine Person nach meiner Wohnung schicken, mit deren Hilfe man dies in französischer Sprache aufzeichnen könnte.« Den Inhalt dieses Schriftstückes teilte dann der Gesandte dem Venetianer mit.

Auch dabei hatte sich Joachim I. eine Übertreibung erlaubt[4].

---

[1]) DRA. II, 944, 36 ff.

[2]) »ad una ora di nocte . . .«, also um 10 Uhr abends. Auch Venedig als dem Verbündeten Frankreichs gegenüber hatte sich der Brandenburger bei dem Empfang der beiden Botschafter besonders diensteifrig erzeigt. S. 895, 18 ff.

[3]) Vgl. unten die Sendung des Trierer Offizials und weiter Kap. VIII.

[4]) Ebenso mit der nachträglichen Behauptung, die Reichstruppen sollten auf acht Monate besoldet werden, während der Gesandte sich erinnerte, daß er mündlich nur sechs Monate angegeben hatte, was das Richtige war. DRA. II, 946, 19 f.

Wenn er behauptete, die Reichsfürsten hätten dem Kaiser versprochen, wenn der Franzose ihn mit Waffengewalt angriffe, ihm zu seiner Verteidigung Gunst und Beistand zu leihen, so wollte er den Wert der kurfürstlichen Vermittlung und seiner eigenen Bemühungen erhöhen. Der Gesandte aber hatte sich noch anderweitig umgetan und bemerkte sehr richtig, diese Zusage sei nur für den Fall gegeben worden, daß Frankreich die zum Reiche gehörenden Gebiete angriffe.

Das Schlimmste aber war dabei, daß Frankreich auf diese Weise eine authentische, unbedingt zuverlässige Kunde von den endgültigen Abmachungen erhielt, die zwischen dem Kaiser und den Reichsständen über »Zeit und Malstatt« der zur Erlangung der Kaiserkrone und Zurückeroberung des Reichslehens in Oberitalien zugesagten Truppen getroffen worden waren. Denn im Reichsabschied wurde nur deren Zahl, die zulässige Höhe des Soldes und die Regelung einiger organisatorischer Fragen bekannt gegeben; über den Anfangstermin des Kriegsdienstes und den Sammelplatz hatten die gegnerischen Diplomaten zwar vorher schon allerlei in Erfahrung gebracht, doch da die Besprechungen über die militärisch wichtigsten Punkte noch fortliefen und diese noch in letzter Stunde abgeändert werden konnten, so war gerade diese nach Abschluß der Verhandlungen erfolgte Mitteilung des Kurfürsten von entscheidendem Wert. Die Festlegung dieser Verpflichtungen der Reichsstände war spätestens am 25. Mai verabredet worden, und sie erfolgte urkundlich durch einen vom 26. datierten Revers des Kaisers, in dem dieser seinerseits der Wahlverschreibung gemäß versprach, daß die zu erobernden Gebiete dem Reiche erhalten bleiben sollten. Weil er zugleich zugestand, daß das Reichsregiment am 30. September, und zwar auch dann, wenn er noch im Reiche weilte, nicht an seinem Hofe, sondern in Nürnberg eröffnet werden sollte, so wird dieses Dokument in einer Abschrift als »Beibrief zum Regiment« bezeichnet, jedoch mit dem Vermerk, daß es »nicht gedruckt, sondern geheim gehalten werden« solle[1]).

Und das war auch in der Tat höchst notwendig, denn hier wurde vor allem in Ergänzung des Abschieds endgültig vereinbart, daß das Reichsheer nicht vor dem 1. August des nächsten Jahres, und zwar in Trient bereitstehen sollte, daß aber der Kaiser, wenn sich seine Rückkehr aus Spanien noch länger verzögern sollte, es mit viermonatlicher Frist auch auf einen späteren Termin bestellen dürfe.

Daß eine in solcher Lage und unter den geschilderten Umständen gegen einen vorausgezahlten Sold erfolgte Mitteilung an den Feind des Reichsoberhauptes alle Kennzeichen des vollendeten Hochverrats an sich trägt, bedarf keines weiteren Beweises. Doch ist es für die geschichtliche Bedeutung des Vorganges nicht unwichtig, auf seine politisch-militärische Tragweite hinzuweisen. Von Stund an konnte

[1]) DRA. II, 738 Anm. 1.

Frankreich mit aller Sicherheit annehmen, daß es noch weit über Jahresfrist keine Bedrohung seiner oberitalienischen Machtstellung durch die deutschen Hilfstruppen zu befürchten habe, daß also dort gegen die spanisch-päpstlichen Streitkräfte die mit ihm verbündeten Schweizer genügen würden. Es konnte also alle seine Mittel auf die Verteidigung seiner nordöstlichen Landschaften gegen den Einbruch des durch Sickingens Söldner verstärkten niederländischen Heeres vereinigen und dem Kaiser den Weg auf Paris verlegen, was bekanntlich unter Entsetzung der von Nassau und Sickingen belagerten Grenzfestung Mezières glänzend gelang. Bei dem nun unternommenen Vorstoß auf Brüssel brauchte man ferner nicht zu besorgen, daß die zurückgehenden Landsknechte Sickingens durch ihre vom Reiche besoldeten Kameraden aufgenommen und zu neuem Widerstand ermutigt werden würden. So hat also die verräterische Haltung Joachims I. wesentlich dazu beigetragen, diesen Mißerfolg der deutschen Waffen vorzubereiten und gleichzeitig den Franzosen den Verlust Mailands zuzuziehen, der jedoch nicht dem Reiche, sondern Spanien zugute kommen mußte.

Wir erhalten also auch hier das Bild eines von Selbstsucht und Habgier verblendeten, überheblichen Kleinfürsten, der den nationalen Anstand dem Vertreter der fremden Macht gegenüber ebenso hintansetzte, wie er sich von all den sittlichen und religiösen Fragen völlig unberührt zeigte, die mit Luthers Auftreten verbunden waren. Wie er sich in seinem Privatleben und in Behandlung seiner evangelisch gesinnten Gemahlin — er lebte mit der Frau eines Berliner Bürgermeisters in doppeltem Ehebruch — ungewöhnlich rücksichtslos zeigte, so gehörte auch ein seltenes Maß von Skrupellosigkeit dazu, in der Trugversammlung der papistischen Reichsfürsten jene Erklärung abzugeben[1]), die dem kaiserlichen Ketzeredikt die Weihe eines verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes verleihen sollte.

Erzbischof Richard von Trier.

Der Erzbischof von Trier, ein ränkevoller Politiker, ein habgieriger, religiös völlig gleichgültiger Prälat junkerlichen Schlages[2]), hatte während des Wahlfeldzuges seine Residenz der französischen Gesandtschaft als Hauptquartier zur Verfügung gestellt; er hatte dem aus Mainz flüchtenden Nuntius Orsini, dem Parteigänger Frankreichs, hier ein Asyl gewährt[3]) und noch in zwölfter Stunde persönlich ver-

[1]) AD. S. 248. WE. S. 265 f.

[2]) Die ausgezeichnete Figur seines Grabmals im Trierer Dom, wiedergegeben bei v. Pflugk-Harttung, Im Morgenrot der Ref. S. 633, zeigt die bäuerlich groben Züge mit den vollen Backen und dem massiven Kinn, verklärt durch einen Zug schwärmerischer Andacht, der den gewöhnlichen Ausdruck der Schlauheit und Sinnlichkeit nur dürftig verhüllt.

[3]) Miltitziade S. 23, 76 ff. ZKG. XXV, 418 f. Hutten S. 135.

sucht, den Kurfürsten von Sachsen zur Annahme der Kaiserwürde zu bestimmen. Jetzt wollte er die Gunst des leitenden Staatsmannes der neuen Regierung gewinnen, indem er am 1. November 1520 in Ehrenbreitstein den Dr. iur. utr., Ritter und Großkanzler von Burgund, Mercurino di Gattinara, zu seinem Vizekanzler in Gallien und im arelatischen Königreiche ernannte[1]), wobei er zugleich seine Rechte und Einkünfte aus dem Erzkanzleramt in Gallien durch eine Eingabe an Karl V. gegen den Wettbewerb des Erzkanzlers in Germanien zu sichern suchte[2]).

Zugleich bewies er der päpstlichen Gesandtschaft gegenüber das größte Entgegenkommen, indem er Aleander vor Huttens Anschlägen warnte und ohne Zögern die Bücher Luthers in seiner Hauptstadt verbrennen ließ. Der Nuntius brauchte nur einen päpstlichen Notar nach Trier zu entsenden, wo nun der Offizial Dr. Johann von der Ecken die ketzerischen Schriften so gewissenhaft und gründlich vernichten ließ, daß ihrer nicht eine übrig blieb. Bei der Erstarrung des geistigen Lebens an der dortigen Universität dürften es freilich nicht viele Exemplare gewesen sein[3]). Das für den Papst aufgesetzte Protokoll ist nicht erhalten, und ohne den Bericht Aleanders würden wir überhaupt nichts von diesem Vorgang wissen[4]). So ist es denn auch noch

[1]) In dem Schriftchen von Jul. Wegeler, R. v. Greiffenclau zu Vollraths, Erzb. v. Trier 1511—1531. Trier 1881 wird fälschlich der 21.Nov. 1521 angegeben. Am 4. April 1521 wurde der Erzbischof vom Kaiser investiert. S. 12, 24.

[2]) Historia Trevirensis diplom. et pragmat. Augsburg und Würzburg 1750. p. 611 sq., 613 sqq. Vgl. dazu Seeliger, Erzkanzler S. 116 ff. Die Streitfrage war zur Zeit des Reichstages aktuell, weil Trier zu seinem Sprengel das linke Rheinufer mit Worms und Speier rechnete, wo ihm während der Anwesenheit des Kaisers das Erzkanzleramt zustehe. Der Mainzer parierte den Streich, indem er am 25. Januar mit Gattinara ein Abkommen über eine gemeinsam zu erlassende Kanzleiordnung traf. S. 93.

[3]) Einige hohe Kleriker, die als Rektoren oder Vizekanzler der Universität fungiert haben, sind als ehemalige Studierende von Bologna bei G. Knod aufgeführt, so Matth. v. Saarburg, Nik. Schienen, doch sind ihnen keine Beziehungen zur lutherischen Bewegung nachzuweisen. Eine Druckerei scheint in Trier bestanden zu haben, da im Jahre 1514 der Erzbischof dem Matth. Hane in Trier das ausschließliche Recht zum Druck und Verkauf von Brevieren und Meßbüchern erteilt. Wegeler S. 16. Die Einwirkung der Reformation verspürt man nur etwa in einem Verweis, den der Erzbischof im Jahre 1527 seinem Weihbischof Nik. Schienen erteilt, weil er untaugliche Personen zu Priestern ordiniert habe, was den Laien Anlaß gebe, den geistlichen Stand zu verachten; er solle hinfort niemanden weihen, der nicht das gesetzliche Alter habe und in der Lehre nicht genügend bewandert sei. Wegeler S. 17 f. Dieser Trierer Kleriker war 1519 mit dem für die dortigen Weihbischöfe üblichen Titel von Azotus i. p. i. vom Papste bestätigt worden, erhielt 1522 Dispens zum Erwerb weiterer Pfründen (Eubel-van Gulik III, 141) und ließ sich die preces imperiales für die Trierer Kirche erteilen. RRB. 1713.

[4]) AD. S. 32, 169, 181. Auch bei Chr. Browerus et J. Masenius, Antiquitates et annales Trevirensium. Leodii 1670, findet sich unter der Zeit Richards (II, 336) nichts über diesen Akt, ebenso wenig bei Wegeler oder bei Jul. Ney, Die Reformation in Trier (1559) und ihre Unterdrückung. (Schr. d. Ver. f. Ref.-Gesch. Nr. 88, 89. Halle 1906.) Das Stadtarchiv in Trier, das neben städtischen Akten

mehrere Jahrzehnte hindurch gelungen, fast jede Regung evangelischen Geistes von der alten Priesterstadt fernzuhalten[1]), in der 1512 zum ersten Male der ungenähte Rock Christi gezeigt worden war. Der kluge Kurfürst ließ dann zu Anfang des Jahres 1515 durch eine Gesandtschaft unter der Führung des Domkantors, seines späteren Nachfolgers Johann von Metzenhausen, in Rom mehrere Ablaßbullen erwirken, von denen die eine bei der alle sieben Jahre abzuhaltenden Ausstellung der Reliquien die Spendung von Almosen mit geistlichen Gnaden belohnte[2]). Sodann wurde eine Bruderschaft bedacht, die für die Unterhaltung der Brücken und Wege zum Besten der Pilger zu sorgen hatte: zwanzig Jahre hindurch sollten diese Ablässe in den

---

versprengte alte Bestände besitzt, kann nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Dr. G. Kentenich keinen Beitrag zu der in Rede stehenden Periode liefern. Das kurtrierische Aktenarchiv im Kgl. Staatsarchiv in Koblenz ist, wie schon die älteren Sammelwerke vermuten ließen, zum größten Teile verloren gegangen. Es bietet, wie Archivdirektor Dr. Reimer in einer Arbeit über die Einwirkungen der Reformation auf Koblenz im 16. Jahrhundert (Monatshefte f. Rheinische Kirchengesch., hrsg. v. W. Rotscheidt. Köln. Jahrg. 1911, S. 268) feststellt, für jene Zeit »fast nur das Wenige, was die kurfürstlichen Kopiare an Erlassen enthalten«. Eine reiche Quelle für die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kurfürstentums in jener Periode bilden die Sammelbände des »kurtrierischen Sekretärs Peter Maier von Regensburg (1481—1542)«; vgl. die beiden lehrreichen Arbeiten von P. Richter und P. Haunstein im Trierischen Archiv, hrsg. v. Kentenich, Lager u. Reimer, VIII u. XII, Trier 1905 u. 1909. Dieser fleißige Mann hat auch »die Gesten des Kurfürsten Richard« behandeln wollen, ist aber über dessen Belehnung im Herbst 1512 nicht hinausgekommen; dabei ist er bei seiner subalternen Stellung doch meist nur mit den äußeren Vorgängen bekannt geworden. Die oben herangezogenen Akten über die Trierer Erzkanzlerwürde sind seinen Sammlungen entlehnt. VIII, 62, 66, 78f. — J. Marx, Gesch. des Erzstifts Trier. Trier 1858. I, 173 ff. ist völlig veraltet.

[1]) Vor der durch Kaspar Olevianus hervorgerufenen evangelischen Bewegung hat auch Ney keinerlei derartige Regungen in Trier nachweisen können. Nun verweist der Erzbischof in einem Erlaß an den Stadtrat vom 14. November 1524 darauf, daß er 1521 »etliche kaiserliche Mandata von Ihrer Majestät zu Wormbs ausgangen M. Luther und seine Lehre berührend« (also das Sequestrationsmandat und später das Wormser Edikt) in Trier öffentlich habe anschlagen und verkünden lassen: diesen habe die Bürgerschaft bisher gänzlich nachgelebt, jetzt aber vernehme er, daß ihnen zuwidergehandelt werde; der Stadtrat möge also darauf sehen, daß das kaiserliche Mandat befolgt werde, damit er nicht mit den darin vorgesehenen Strafen einzuschreiten brauche (Rotscheidts Monatshefte. Mörs 1912. VI, 60 ff.) Indessen geht der Herausgeber G. Kentenich entschieden zu weit, wenn er daraus folgert, daß »schon im Jahre 1524 die Reformation in Trier eine größere Zahl von Anhängern« hatte, wenn er den Zug Sickingens als »des Bannerträgers der Reformation« damit in Verbindung bringt und das Auftreten Olevians als den Höhepunkt der schon 1524 einsetzenden »reformationsfreundlichen Bewegungen« ansieht. Es dürfte damals nicht viel mehr vorgefallen sein, als daß einige lutherische Schriften in Umlauf gesetzt worden waren, die bald wieder unterdrückt wurden.

[2]) Diese Trierer Ablässe sind unter Berücksichtigung der bisherigen Darstellungen und Ergänzung des urkundlichen Materials behandelt bei A. Schulte, Die Fugger in Rom. Leipzig 1904. I, 85—88. II, Nr. 79—81.

Kirchenprovinzen Trier und Mainz dargeboten und dafür Gaben gesammelt werden. Vor allem aber bewilligte der Papst dem Erzbischof und Domkapitel unter dem 1. Februar 1515 einen zweijährigen Ablaß für die Ausbesserung und Ausschmückung des Domes, dessen Mittel angeblich zu solcher kostspieligen Aufgabe schon seit jenen Zeiten nicht mehr ausgereicht hätten, seit diese »in der Treue und Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl verharrende Kirche von den Hunnen, Vandalen und anderen barbarischen Völkern beraubt und verwüstet« worden sei[1]). Da der Papst selbst zu seinem Bedauern durch die ungewöhnlichen Kosten des Baues der Peterskirche verhindert ist, eine Beihilfe zu gewähren, läßt er sich von den Erträgnissen des Ablasses statt des üblichen Drittels die Hälfte abtreten. Um die Zugkraft des Ablasses, der »im Wege der Fürbitte« auch den Verstorbenen zugewendet werden konnte, zu erhöhen, sollen die beiden Kommissarien Beichtbriefe feilhalten, die zur Wahl eines mit besonderen Vollmachten ausgerüsteten Beichtigers ermächtigten: dieser durfte dann, ähnlich wie nach den neuen Bullen über den Allerheiligen-Ablaß in Wittenberg oder über die Pilgerfahrt nach Annaberg[2]), schwer zu erfüllende Gelübde in eine Gabe an die Kirche umwandeln, von geistlichen Strafen auch in den dem Papste vorbehaltenen Fällen sowie von Ehehindernissen oder Illegitimität wegen Verwandtschaft befreien, den Besitz unrechtmäßig erworbenen Gutes gestatten, wobei hier ausdrücklich der Gewinn »durch wucherische Ruchlosigkeit« erwähnt wurde. Da die Kirche das Zinsnehmen überhaupt untersagte, so eröffnete sie sich hier eine Gelegenheit, aus einer unabsehbaren Menge von Geschäften Gewinn zu ziehen. Da die Kurie in einem besonderen Abkommen sich ihren Anteil gesichert hatte, konnte sie unbedenklich zugestehen, daß während dieser zwei Jahre alle andern Ablässe, und somit auch der Jubelablaß für S. Peter, in der Trierer Provinz ruhen sollten. Nur die Erträgnisse der alljährlich zu Pfingsten zwei Wochen lang dauernden Wallfahrt, die mit Ausstellung von Reliquien und Spendung besonderer Ablässe verbunden war, sollten davon nicht berührt werden; die Kurie war an ihnen jedoch nur mit einem Drittel beteiligt[3]).

Der Erzbischof war also an der Aufrechterhaltung des bisherigen Ablaßvertriebes stark interessiert und, abgesehen von seiner Gleichgültigkeit gegen wissenschaftliche Fragen und seiner harten Selbstsucht liegt auch sonst kein Anzeichen dafür vor, daß er sich durch das Auftreten Luthers in seiner kirchlichen Haltung irgendwie hätte be-

---

[1]) Diese merkwürdige Verwertung der geschichtlichen Kenntnisse des Dr. von der Ecken, der, wie in solchen Fällen üblich, die Suppliken abzufassen hatte, bei Schulte II, S. 129.

[2]) Kalkoff, Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg. Gotha 1907. S. 25 ff.

[3]) Dieser Anlaß ist gemeint, wenn in älteren Darstellungen von einer alljährlichen Ausstellung des heiligen Rockes gesprochen wird, die von vornherein nur alle sieben Jahre stattfinden sollte.

einflussen lassen. Er hat also auch die einträgliche Verehrung des heiligen Rockes in diesen Jahren keineswegs eingeschränkt[1]), sondern sie nur zugunsten des zweijährigen Ablasses vertragsmäßig zurücktreten lassen. Nicht einmal von einer Einwirkung erasmischer Ideen ist bei ihm oder seiner Umgebung eine Spur zu finden, und von einem Reformationsversuch in Trier ist erst ein Menschenalter später zu berichten.

Die Universität hatte ja in Trier von ihrer Eröffnung im Jahre 1472 an immer nur ein kümmerliches Dasein geführt: schon nach vierjähriger Tätigkeit war sie »fast ganz eingeschlafen«, so daß sie 1489 »gewissermaßen von neuem aufgerichtet« werden mußte[2]), doch ohne zu wirklicher Blüte zu gelangen. Zwar waren die humanistischen Studien in Trier damals durch Ludolf von Enschringen würdig vertreten[3]), und auch die vorbereitende Tätigkeit einer durch den Erzbischof Johann von Baden geförderten Lehranstalt der in das Kloster zu S. German berufenen Fraterherren kam dem Besuch der Hochschule zugute. Aber während diese vorübergehenden Erfolge der Fürsorge der beiden Erzbischöfe aus dem markgräflichen Hause Baden[4]) zu verdanken waren, hat der ritterschaftliche Landesherr auch hierin die rohe Selbstsucht und geistige Trägheit seines Standes nicht verleugnet, daß von einer Pflege der höheren Bildung unter seiner Regierung sich keine Spuren aufzeigen lassen. Obwohl doch das in ganz Deutschland mächtig aufstrebende geistige Interesse gerade an den Universitäten zur Geltung kommt und selbst die der evangelischen Bewegung abgeneigten Hochschulen davon nicht unberührt bleiben, ist in Trier damals »das wissenschaftliche Leben fast ganz erloschen«, und in den zwanziger Jahren sind für das Vorhandensein der Universität nur sehr spärliche Angaben aufzutreiben[5]). Es ist bezeichnend, daß literarische Erzeugnisse von lokaler Bedeutung für diese Zeit nur hervorgetreten sind im Zusammenhang mit der Reliquienausstellung und der Sickingenschen Fehde. Einmal hat der Weihbischof Joh. Enen, der 1512 das Rektorat verwaltete, als »Prediger und Verkünder des Heiltums im Dom zu Trier« eine Beschreibung aller dort vorhandenen Reliquien verfaßt, die er durch geschichtliche An-

[1]) Ney, a. a. O. I, 8 f., 104. So klagt im »Neu-Karsthans« Martin Butzer über das »große Laufen nach Trier«, den heiligen Rock zu schauen; der Papst habe seine Echtheit bestätigt, aber etliche tausend Dukaten für seinen guten Willen genommen, und außerdem mußte man ihm jährlich noch einen Teil des Geldes, das bei der Wallfahrt einkam, abgeben. Dennoch seien die Trierischen Pfaffen mit ihrem Gewinn noch sehr zufrieden gewesen. Böcking IV, 671.

[2]) G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten. Stuttgart 1896. II, XVII u. 549.

[3]) Seine ausführliche Biographie in der Einleitung Dr. Keils zu dem von ihm herausgegebenen »Promotionsbuch der Artistenfakultät«. Akten und Urkunden zur Gesch. der Trierer Universität. I. Heft (Trierisches Archiv, Ergänzungsheft XVI). Trier 1917.

[4]) Erlasse S. 95 f.

[5]) Keil S. XVIII f., XXIV f.

gaben aller Art erweiterte[1]). Und dann hat der vielseitig tätige Humanist Bartholomäus Latomus (Steinmetz), der bis 1521 erfolgreich in Freiburg gelehrt hatte, ein treuer Verehrer des Erasmus, kurze Zeit über versucht, in Trier Fuß zu fassen. Er war Zeuge der von Sickingen eingeleiteten Belagerung und widmete die in Köln gedruckte Darstellung dieser Vorgänge[2]) seinen Gönnern im Domkapitel, den späteren Erzbischöfen Jakob von Eltz und Johann von Metzenhausen. Aber trotz dieser Beziehungen konnte er sich an der Universität nicht behaupten, so daß er bald nach Löwen und Köln übersiedelte, und bei seiner Rückkehr im Jahre 1531 wurde er durch seine Gegner so gründlich abgeschreckt, daß er es später vorzog, bis zu seinem Tode (1570) als erzbischöflicher Rat in Koblenz zu leben.

Unter dem Erzbischof Richard hatte also ein jedem wissenschaftlichen Interesse feindseliger Geist die Oberhand gewonnen. Für das politische Verhalten dieses geistlichen Fürsten ist es aber ferner bezeichnend, daß unter ihm die Stadt Trier endgültig aus der Reihe der Reichsstädte verschwindet; bald nach seiner Wahl hatte er, 1512, das Bündnis mit der Stadt erneuert, die bis dahin noch in den Reichsmatrikeln mit Steuer und Mannschaft veranschlagt war, seit dem Reichstage von Worms aber nicht mehr aufgeführt wird. Als dann der Kaiser im Herbst den Kurfürsten zur schleunigen Stellung einer Streitmacht zu der gegen die Franzosen geplanten Feldschlacht ersuchte, lehnte dieser unter allerlei Ausflüchten ab. Für die guten Dienste, die er der päpstlichen Sache in Worms gegen Luther geleistet hatte, wußte auch er sich bezahlt zu machen, indem Leo X. am 21. Mai 1521 die Propstei des St. Martinsstiftes den Trierer Tafelgütern einverleibte, was der Kaiser am 6. Dezember trotz der Proteste des Stiftes bestätigte[3]). Dieses einträgliche Geschäft gewinnt einen pikanten Beigeschmack, wenn man sich erinnert, daß der Erzbischof am 25. Mai den Reformator durch das Angebot einer reichen Klosterpfründe und eines Platzes in seinem Hofstaate zu ködern versuchte[4]): er hatte also schon vorher dafür gesorgt, daß er im Falle der Annahme die Kosten nicht aus der eigenen Tasche zu bestreiten hatte! Das Wormser Edikt hat er dann selbstverständlich in seiner Hauptstadt verkünden lassen.

Richard von Greffenklau war selbst schon 1492 in einer Streitsache des Domkapitels als Sachwalter nach Rom entsandt worden, und auch sein Offizial, Dr. Johann von der Ecken, hatte schon 1511 als Mitglied der Gesandtschaft, die für Richards Wahl die päpst-

[1]) Medulla gestorum Treverensium; klärlich berichtung des hochwürdigen heiltums usw. 1514. Keil S. VI.

[2]) »Factio Sickingiana« 1523. Keil S. XVIII ff. Er verfaßte dann auch die höfische Gedächtnisrede auf den Erzbischof Richard (1531) und dessen Grabschrift.

[3]) Wegeler S. 12, 20 f.

[4]) AD. S. 190 f.

liche Bestätigung nachsuchen sollte, an der Kurie geweilt[1]). Als Offizial ist er zuerst 1515 nachweisbar, als unter seiner Mitwirkung der päpstliche Ablaß erlangt und feierlich veröffentlicht wurde, der im folgenden Jahre eine große Anzahl Pilger nach Trier und damit viel Geld in die kirchlichen Kassen führte[2]). Er begleitete den Domkantor nach Rom[3]) und ist in den von ihm erwirkten Urkunden als »Johannes de Acie, artium et utriusque iuris doctor, officialis curiae Treverensis« bezeichnet. Als Kommissarien des zweijährigen Ablasses sorgten beide Herren ausgiebig für ihren Beutel, denn der Papst mußte ihnen in dem Breve vom 1. März 1515 für ihre Mühe die ansehnliche Summe von 300 Goldgulden zu gleichen Teilen bewilligen, und zwar für jedes Jahr[4]), und überdies 100 für den Druck der Beichtbriefe, ebenfalls jährlich gerechnet, so daß jeder 400 Dukaten zu erhalten hatte und, wie Schulte urteilt, für den Dom nicht viel übrig bleiben konnte. Schon vom 30. Mai ist eine dieser Urkunden datiert, die im Druck mit dem päpstlichen Wappen und einem Bilde geschmückt ist, auf dem die Kaiserin Helena den heiligen Rock vorweist, dessen Verehrung dann auch im Texte dem Empfänger des von einem Notar im Auftrag der Kommissarien unterzeichneten Beichtbriefes als Verdienst angerechnet wird[5]). Von den Gelübden, die der Beichtvater umwandeln kann, wie von dem einer überseeischen Pilgerfahrt, des Eintritts in einen Mönchsorden oder dem der Keuschheit, werden die zur Verehrung und zum Schmucke des heiligen Rockes abgelegten ausgenommen[6]). Diese Reliquie wurde also von den Kommissarien bei jeder Gelegenheit gehörig in den Vordergrund gerückt.

Es begreift sich, daß ein kirchlicher Beamter, der sich so schamlos an dem Ertrage der Ablässe zu bereichern verstand, sich dem päpstlichen Gesandten schon vor Beginn des Reichstags durch den Eifer empfehlen mußte, mit dem er jede gegen den Urheber des Ablaßstreites gerichtete Maßregel unterstützte. Auch während der Verhandlungen über den Erlaß eines Reichsgesetzes und die Berufung Luthers, wie besonders in seiner Eigenschaft als Sprecher des Kaisers, hat dieser ebenso selbstbewußte als habgierige Jurist sich durch genaue

[1]) Wegeler S. 6. Er war Professor der Rechte und 1514 Rektor. Vgl. die biographischen Notizen über ihn in AD. S. 169 Anm. 3 und bei Keil, a. a. O., S. 33, Note e.

[2]) Brower-Masenius II, 331.

[3]) Unzutreffend ist es, wenn Schulte I, 85, diese Mission als die »Obedienzgesandtschaft« des Erzbischofs bezeichnet.

[4]) Zu Schulte I, 88, nach II, 132: Eisdem pro eorum mercede et laboribus ducatos trecentos ... anno quolibet communiter dividendos et centum alios ducatos ... anno singulo pro impressione confessionalium ...

[5]) Die Trierer Heiltumsfahrt machte weithin großes Aufsehen. So spottet Hutten in der »Trias Romana« (Böcking IV, 233, 2 sqq.), der ungenähte Rock Christi sei in Rom erkauft worden, denn ein Teil der Opfergaben müsse an den Papst abgeführt werden.

[6]) Schulte II, Nr. 87.

Befolgung der ihm von Aleander erteilten Weisungen der reichen Belohnung durchaus würdig gemacht, die ihm der Papst unmittelbar nach Luthers Verhör zukommen ließ; es ergab sich dabei, daß er auch in der Fragestellung genau nach der Vorschrift des Nuntius verfahren ist[1]). Er bot also den leitenden Männern einen vollwertigen Ersatz für den kaiserlichen Beichtvater Glapion, den man ursprünglich für die Rolle des Sprechers in Aussicht genommen hatte[2]); dann aber ließ man den französischen Franziskaner doch wohl aus Rücksicht auf die Stimmung der Reichsstände zurücktreten. Der Offizial mußte dem Nuntius noch nach Schluß des Reichstages als Eideshelfer dienen für die dem Vizekanzler angepriesene Wirkung seines Feldzuges gegen die Ketzerei. Denn als er im Sommer an den kaiserlichen Hof nach Brüssel gesandt wurde, berichtete er bald nach seiner Ankunft, am 4. Juli, dem Nuntius, daß im oberen Deutschland im allgemeinen gar nicht mehr von Luther gesprochen werde, als ob er nie auf der Welt gewesen wäre, und daß es den Lutheranern bei aller Verschlagenheit und Rührigkeit nicht mehr gelinge, mit ihrer verfluchten Lehre Eindruck zu machen[3]). Für Trier und Umgebung mochte dies allerdings zutreffen.

Den eigentlichen Zweck seiner Sendung erfahren wir von den englischen Gesandten, die ihn am 14. Juli in des Kaisers Kammer trafen und von ihm hörten, daß er von den Kurfürsten geschickt sei, um den Kaiser zu überreden, daß er sie zwischen ihm und Frankreich vermitteln lasse. Wie bei der Darstellung dieser auf die Kriegserklärung zwischen Frankreich und Spanien bezüglichen Vorgänge gegen Schluß des Reichstags sich ergeben wird[4]), handelte es sich dabei keineswegs um ein von allen Kurfürsten beschlossenes Unternehmen, sondern um einen Schritt, zu dem die beiden Parteigänger Frankreichs, Trier und Brandenburg, die beiden andern Erzbischöfe am 24. Mai bestimmt hatten, um dem Kaiser Schwierigkeiten zu bereiten. Denn auch Richard von Greiffenklau stand während des Reichstags in regem Verkehr mit dem französischen Gesandten. Von ihm hatte Barrois schon am 12. Mai, also unmittelbar nach dem Zustandekommen der Vereinbarung zwischen dem Kaiser und den Ständen, erfahren, daß diese gegen Zulassung der Reichsreform die geforderte Beihilfe zum

[1]) Vgl. unten Kap. VII und die Kritik seines Verhaltens in WE. nach dem Personenverzeichnis, und Hutten S. 397 ff. Mißverständlich ist es, wenn Schulte (I, 86) von ihm spricht als von »der letzten Gerichtsperson der alten Kirche, vor die der Reformator trat«; er fungierte auf dem Reichstage doch nur als Rat eines Reichsfürsten, der als Sprecher für das Verhör vom Kaiser requiriert worden war.

[2]) Spalatini Annales ed. E. J. Cyprian in W. E. Tentzel, Histor. Bericht von ... der Reformation. Leipzig 1718. II, 39 sq.: »wiewohl Herzog Friedrich ... dafür gehalten, Kais. Maj. Beichtvater würde das Wort führen ...«

[3]) Th. Brieger, Aleander u. Luther 1521. Gotha 1884. S. 244.

[4]) Vgl. unten Kap. VIII.

Romzuge bewilligt hätten[1]). Er hatte dann schon bei jenem Beschluß der vier Kurfürsten seinen Offizial als Führer der Gesandtschaft in Vorschlag gebracht.

Die Erwiderung des Kaisers, die am 16. Juli erfolgte, lautete selbstverständlich ablehnend mit dem Vermerk, daß er den Kurfürsten nur versprochen habe, die Vermittlung Englands anzunehmen. Da aber der Krieg gegen Frankreich unvermeidlich sei, so erwarte er nun, daß die Reichsfürsten ihre Schuldigkeit täten. Der Offizial konnte nun auf Grund eines neuen Beglaubigungsschreibens versichern, daß sein Herr in Person kommen und dem Kaiser dienen werde[2]). Aber damit wollte der Erzbischof natürlich nur seine Niederlage verhüllen, nachdem er vergeblich versucht hatte, auf Grund seiner alten Beziehungen zu Frankreich eine politische Rolle zu spielen. Er konnte demnächst seinem Partner, dem Kurfürsten von Brandenburg, nur mitteilen, daß aus ihrer Sendung nach Frankreich nichts geworden sei[3]).

Die Verhältnisse im Fürstenrate.

Schon diese altkirchliche Gruppe im Kurfürstenrate war also weder in ihrem Verhältnis zu Rom so selbstlos noch so von religiösem Eifer erfüllt, daß sie einen zuverlässigen Rückhalt für die weitgehenden Forderungen der Kurie in der lutherischen Frage gebildet hätte. Es zeigte sich schon im Februar bei den Verhandlungen über den ersten Entwurf des Verfolgungsgesetzes, daß sie nicht wagte, ihre Beschlüsse der ablehnenden Haltung des Fürstenrates gegenüber aufrechtzuerhalten. Daher gelang es auch später dem Kurfürsten von Sachsen, das zweite Verhör Luthers vor dem reichsständischen Ausschusse durchzusetzen und noch am 30. April die Zusage der Reichsacht gegen Luther und seine Anhänger zu verhindern.

Noch übler waren die Aussichten für die Verwirklichung derartiger Pläne im Fürstenrate: die Wittelsbacher sahen die Beunruhigung ihrer Untertanen durch eine inquisitorische Handhabung der Beichte sehr ungern[4]) und sorgten ohne Zögern für eine loyale Beobachtung des kirchlichen Waffenstillstandes während des Luther verheißenen Geleites. Der einzige Fürst, der ehrlichen Eifer für die Aufrechterhaltung der katholischen Lehre und Verfassung zeigte, Herzog Georg von Sachsen, machte zugleich den Wortführer seiner Standesgenossen in der Frage der kirchlichen Mißbräuche, und von

[1]) Depeschen Contarinis vom 12. und 18. Mai. DRA. II, 905, 21 ff. 915, 12 ff.

[2]) J. S. Brewer, Letters and Papers ... of the reign of Henry VIII. London 1867. p. 578 sq. Vgl. auch Virck, Planitz-Berichte S. 22 ff.

[3]) Mitteilung des Kurfürsten von Brandenburg an den von Sachsen, der den Entwurf vom 24. Mai überhaupt nicht gesehen hatte. DRA. II, 385 Anm.

[4]) Vgl. die ähnlichen Vorkommnisse in Augsburg (Augsburger Chroniken V, 144 f.) und das Verhalten der Herzöge von Baiern. WE. S. 150 f. ZKG. XXXV, 194 ff.

einem tumultuarischen Einschreiten gegen die Lutheraner, einer blutigen Ausrottung der durch den Machtspruch des Papstes verworfenen Sekte, wollte auch er nichts wissen. Der Hohenzoller Kasimir von Ansbach war zwar bereit, seine guten Dienste für die Durchsetzung der päpstlichen Anträge sich durch Zuwendung reicher Pfründen an seine unversorgten Brüder abkaufen zu lassen[1]). Aber die Stimmung der weltlichen Fürsten war doch so romfeindlich, die Klagen über die kurialen Übergriffe wie über die Vorrechte des Klerus und die unbequeme Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit waren sogleich bei Beginn des Reichstags so lebhaft, daß der Ruf nach einem Konzil in diesen Kreisen lauten Beifall und der Beschützer Luthers teils bei den Fürsten selbst, teils bei ihren humanistisch gebildeten Räten wirksame Unterstützung gegen die Anschläge der Nuntien fand.

Aleander war daher von vornherein darauf angewiesen, sich auf die geistlichen Fürsten zu stützen, mußte aber auch hier die nicht besonders entgegenkommenden Bischöfe durch eine kleine Gruppe von Vertrauensmännern zu beeinflussen suchen. In der Entscheidungsstunde aber mußte er trotzdem darauf bedacht sein, die scheinbare Annahme des Edikts hinter dem Rücken der Reichstagsmehrheit durch eine sorgfältig geheim gehaltene Versammlung der Eingeweihten besorgen zu lassen.

Ein Blick auf die zahlenmäßigen Verhältnisse mag dies erläutern. Der wohlunterrichtete Augsburger Chronist gibt die Zahl der »anwesenden Fürsten, geistlich und weltlich, mitsamt den gefürsteten Äbten und gefürsteten Grafen, Kaiser und Kurfürsten eingeschlossen«, auf 73 an; ein Augenzeuge spricht Anfang März, als der Besuch am zahlreichsten war, von 80 Fürsten[2]). Der Kreis der politisch maßgebenden Personen war jedoch viel kleiner. Auf der weltlichen Bank des Fürstenrates waren erschienen die Markgrafen von Baden, zwei Herzöge von Baiern, vier Braunschweiger, der Landgraf von Hessen, zwei Mecklenburger, sechs pfälzische Wittelsbacher, der hochbetagte Bogislaw von Pommern und drei Wettiner, von denen jedoch die beiden Ernestiner, Vater und Sohn, nur zwei Wochen in Worms ver-

[1]) QF. IX, 109 ff., 134 ff. Dazu J. Kolankowski (Altpreuß. Monatsschr. XLV, 1, 38 ff.) über die vergeblichen Bemühungen Hadrians VI., dem Markgrafen Johann Albrecht das reiche polnische Bistum Plock zu verschaffen, und P. Karge, Berufung des Markgrafen Wilhelm zum Koadjutor ... von Riga. Balt. Monatsschr. 1906. Vgl. oben S. 14.

[2]) Augsburger Chronik V, 143. DRA. II, 815, 30. Vgl. außer dem Register und Abschnitt XII: »Die Präsenzlisten« auch die Matrikel S. 427 ff. und die Unterzeichner des Abschiedes S. 740 ff. Nach Spengler waren vier Wochen nach der Eröffnung 66 Fürsten anwesend. DRA. II, 889, 3 ff. Leider ist die gedruckte Präsenzliste durch zahllose Schreib- und Druckfehler entstellt, die in das Register der DRA. übergegangen sind, wie dies für das hessische Gefolge H. Küch in der Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. N. F. XXVIII, 195 Anm. 1 gezeigt hat. Allerdings gilt dies meist nur für die untergeordneten Begleiter der Fürsten.

blieben. Von diesen etwa zwanzig Personen war die Hälfte zum Teil schon lange vor Schluß des Reichstags wieder abgereist, so daß für die späteren Verhandlungen das Gewicht der geistlichen Stimmen immer fühlbarer werden mußte, obwohl die in der Matrikel noch angeführten fünfzig Erzbistümer und Bistümer nur durch dreizehn geistliche Fürsten in Worms vertreten waren[1]). Denn die in österreichischem Gebiet belegenen Stifter Chiemsee, Seckau, Gurk und Lavant waren landsässig geworden wie der überhaupt nicht mehr zu Reichssteuern veranlagte Bischof von Wien; Brixen war nicht einmal durch einen Gesandten vertreten: hier war der Einfluß des Erzhauses so stark, daß nach dem Tode des Bischofs Sebastian Sprenz, eines kaiserlichen Rates und Diplomaten, im Jahre 1526 ein erst 22jähriger Bastard Maximilians I. mit den nötigen päpstlichen Dispensen Administrator und dann auch Bischof werden konnte[2]); dieser »Georg von Österreich« wurde seinem kaiserlichen Neffen »auf dem Großen Reichstage von Worms« durch einen der ältesten Räte Maximilians, den Ritter Hans Jakob von Landau, der uns schon um 1500 als Mitglied der Kammer oder als Reichsschatzmeister, als Landvogt von Schwaben wie in zahlreichen diplomatischen Sendungen begegnet, vorgestellt: dieser sollte dabei bezeugen, daß der alte Kaiser den Jüngling als seinen Sohn anerkannt habe[2]). Karl V. suchte ihm später die Nachfolge im Erzbistum Salzburg und 1533 mit Hilfe des Papstes Klemens VII. auch in Konstanz zu verschaffen, machte ihn 1544 zum Fürstbischof von Lüttich und verlieh ihm reiche spanische Pensionen[3]).

Die Kurfürsten von Brandenburg hatten Havelberg, Brandenburg und Lebus schon seit den Tagen des Baseler Konzils in derartige Abhängigkeit von der landesherrlichen Gewalt gebracht, daß sie zwar in der Reichsmatrikel noch geführt wurden, aber tatsächlich nicht mehr für Reichsstände gelten konnten. Die Schweizer Bistümer Chur, Lausanne, Genf und Sitten, hatten seit der völligen Loslösung der Eidgenossenschaft vom Reiche ebenfalls auf dem Reichstage nichts mehr zu suchen. Das mit einem Neffen Chièvres' besetzte Cambrai wie das einem burgundischen Bastard und berüchtigten Lebemann

---

[1]) Von diesen reisten der Bischof von Trient schon Mitte Januar, der von Hildesheim und der von Salzburg noch im April ab. Der Erzbischof von Bremen hatte Worms schon Anfang April verlassen. DRA. II, 901, 13 f.; der Administrator von Passau brach am 24. April mit seinem Bruder, Herzog Ludwig von Baiern, auf. A. a. O. S. 986. Über die Abreise des Bischofs von Trient vgl. Joh. Kühn in ZKG. XXXV, 532 Anm. 2.

[2]) Zimmerische Chronik IV, 346 ff., 352.

[3]) Vgl. unten Lüttich und Valencia, sowie Eubel, Hierarchia III, 155. Auch in der Korrespondenz zwischen Karl V. und Ferdinand I. (W. Bauer) spielt die Versorgung der natürlichen Söhne Maximilians I. eine große Rolle. Vgl. auch RRB. 1173. Einer von ihnen, Leopold von Österreich, war schließlich (1540 bis 1557) Bischof von Cordova mit einem taxmäßigen Einkommen von 8000 Gulden. Eubel III, 194.

überlieferte Utrecht[1]) waren tatsächlich schon mediatisiert. Den Bischöfen von Metz, Toul und Verdun wollte zwar der Erzbischof von Trier als seinen Suffraganen noch die Verdammungsbulle mitteilen[2]); doch, mit Söhnen des lothringischen Fürstenhauses besetzt, waren auch diese Bistümer dem Reiche schon entfremdet. Die von wettinischem Gebiet eingeschlossenen Bistümer Meißen und Merseburg machten wie früher schon Naumburg, ebenfalls von ihrer Reichsstandschaft keinen Gebrauch. Die Bischöfe von Eichstädt, Basel und Konstanz wie die westfälischen und der von Ratzeburg hatten wenigstens Gesandte geschickt; Kammin, Schleswig und Lübeck dagegen waren nicht vertreten. Immerhin bildeten die anwesenden Bischöfe mit den drei geistlichen Kurfürsten eine festgeschlossene, durch kirchliche und reichspolitische Interessen zusammengehaltene Gruppe, die jedenfalls einheitlicher wirkte als das durch weit zahlreichere und schärfere Gegensätze gespaltene weltliche Fürstentum. Überdies reichte ihr Einfluß tief in dessen Reihen hinein infolge der Besetzung zahlreicher ansehnlicher Kirchenämter und reicher Pfründen mit den Söhnen des hohen Adels.

Die Abhängigkeit dieses Standes von der Kirche tritt beispielsweise schon darin zutage, daß allein aus dem Domkapitel von Köln, diesem bevorzugten »Hospital« des Reichsadels, anwesend waren der Dompropst, Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg, der Domkustos, Markgraf Rudolf von Baden, und Herzog Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel als einfacher Domherr, zu denen sich noch ein Heinrich Reuß von Plauen als Domdechant gesellte.

Ganz besonders aber war das durch den Landshuter Erbfolgekrieg hart mitgenommene kurpfälzische Haus darauf bedacht, seine Mitglieder auf Kosten der Kirche zu versorgen. Infolgedessen waren schon drei Brüder des Kurfürsten Ludwig zu Reichsbistümern gelangt, in Speier, Regensburg und Freising-Naumburg; ein jüngerer Bruder Heinrich war als Dompropst von Straßburg in Worms erschienen[3]). Die Bischöfe von Regensburg und von Freising hatten keine Bevollmächtigten geschickt, da sie sich wohl durch ihre Brüder hinlänglich vertreten wußten; der erstere hatte sich nach einigem Zögern zur Veröffentlichung der Verdammungsbulle verstanden; die Haltung Philipps von Freising ist bisher stark im lutherfreundlichen Sinne überschätzt worden[4]). Der im kaiserlichen Hofdienst stehende Pfalz-

[1]) Vgl. AGN. I, 35 f.

[2]) AD. S. 32. Bei der Knappheit des Raumes können hier nur eben einige Andeutungen über die im Jahre 1521 herrschenden Verhältnisse gegeben werden. Genaue Angaben über die Reichsmatrikel als mehr oder weniger sichern Anhaltspunkt für die vorhandene Reichsstandschaft bei J. Sieber a. a. O. Kap. V: Stände der Reichsmatrikel.

[3]) Vgl. oben S. 13 und weiter unten seinen Angriff auf die Reichsabtei Ellwangen.

[4]) Vgl. ZKG. XXXV, 174 ff.; XXXVII, 101 f.

graf Friedrich, der spätere Kurfürst (1544—56), Ritter des Goldenen Vließes, wurde zwar damals schon von Aleander einer unvorsichtig zur Schau getragenen Hinneigung zum Luthertum beschuldigt[1]), hütete sich aber, sein Verhältnis zum Hofe zu gefährden. Er wurde dann dafür belohnt, indem er in Vertretung des Erzherzogs Ferdinand dem Reichsregiment vorsitzen durfte. Die beiden weltlichen Vertreter der jüngeren Linie sind in Worms wenig hervorgetreten: der Pfalzgraf Johann von Simmern, Graf von Sponheim, hatte zwar einiges Interesse an den romfeindlichen Schriften Huttens bekundet[2]); er ist dann aber der alten Kirche treu geblieben, die seinem Bruder Friedrich eine Unterkunft als Dompropst von Straßburg gewährt hatte. Der Pfalzgraf Ludwig II. von Zweibrücken, der »Herzog von Veldenz«, wandte sich zwar später der evangelischen Lehre zu[3]); vorerst aber war auch seine Familie der Kirche verpflichtet, da sein Bruder Georg als Domherr in Trier und Köln lebte und von diesem Zweige besonders zahlreiche Töchter, seine und seines Vaters Schwestern, als Klosterfrauen untergebracht worden waren.

Der Askanier Herzog Magnus von Lauenburg hatte die Bistümer Hildesheim und Münster mit zweien seiner Brüder besetzt, von denen der streitbare Johann mit dem Herzog Heinrich von Wolfenbüttel und dessen Bruder, Bischof Franz von Minden, in die blutige und langwierige »Stiftsfehde« verwickelt war.

Die Bischofssitze von Bremen und Verden, von Paderborn und Osnabrück waren ebenfalls in den Händen zweier Welfen, Magdeburg und Halberstadt in denen eines Hohenzollern. Einer der fränkischen Vettern des Erzbischofs Albrecht erhielt später Magdeburg und Riga, und schon im Jahre 1523 sollte ihm das Bistum Breslau gesichert werden. Herzog Heinrich von Mecklenburg hatte einen Sohn schon als Knaben mit Schwerin versorgt, die Baiernherzöge einen unbequemen Bruder mit Passau. Und gerade während des Wormser Reichstages unternahmen sie einen merkwürdigen Versuch, den Grollenden durch Zuwendung auch des Bistums Eichstädt zu besänftigen[4]).

[1]) AD. S. 37, 54. Vgl. meine Besprechung des Buches von Hans Rott über »Friedrich II. v. d. Pf. und die Reformation« (1904) in der Hist. Vierteljahrschr. VIII, 453 f., und A. Hasenclever, Beitr. zur Gesch. Kurfürst Friedrichs II. in ZOrh. XXXV, 278 ff. über sein damaliges Verhältnis zur burgundisch-spanischen Regierung.

[2]) Hutten S. 314 f.

[3]) W. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526. Berlin 1887. S. 132 ff. Er hatte zwar damals schon mit dem lutherischen Prädikanten Joh. Schwebel in Verbindung gestanden, hielt sich aber aus Rücksicht auf die mächtigeren Mitglieder seines Hauses dem evangelischen Bündnis fern.

[4]) Dagegen hatten weder die Wettiner beider Linien noch der Landgraf von Hessen männliche Verwandte zu versorgen.

Die beiden älteren Brüder, Wilhelm IV. und Ludwig X., hatten sich ihm gegenüber ins Unrecht gesetzt, indem sie bei Durchbrechung der von ihrem Vater Albrecht dem Weisen im Jahre 1506 aufgestellten Primogeniturordnung die baierischen Lande gemeinsam regieren und getrennt verwalten wollten, von diesem Übereinkommen (1515) aber den Jüngsten, Herzog Ernst, ausgeschlossen hatten. Sie suchten ihm nun durch die Verwendung Kaiser Maximilians den Weg zu den erzbischöflichen Würden von Magdeburg und Salzburg zu eröffnen. Doch mißlangen diese Pläne, und nur mit Mühe konnte man ihm das Bistum Passau verschaffen, dem er jedoch nur als Administrator vorstand, indem er sich beharrlich weigerte, die Weihen zu nehmen. In den nächsten Jahren verschärfte sich der Zwiespalt noch erheblich[1]): Ernst machte vor der Öffentlichkeit keinen Hehl daraus, daß er nicht die mindeste Lust zum geistlichen Stande verspüre. Nun hatte er durch Vertrag (1519) mit dem bisherigen Koadjutor von Salzburg, dem kaiserlichen Minister Lang, sich zwar schon ansehnliche Vorteile gesichert: dieser mußte für ihn einen Teil der Taxen für die Erlangung des Bistums Passau in Rom erlegen, ihm das Bistum Gurk, die Dompropstei von Konstanz und die Abtei Viktring versprechen und aus den Salzburger Einkünften eine jährliche Pension von 3000 Gulden zahlen. Von jenem Bistum wurde ihm schließlich eine Rente von 1300 Dukaten zugestanden. Aber da Ernst sich fortgesetzt sehr mißvergnügt bezeigte und die wittelsbachischen Interessen durch seine Ansprüche auf Anteil an Land und Leuten schwer bedrohte, so faßten die Brüder bald auch die Erwerbung des Bistums Eichstädt für ihn ins Auge.

Während nun der staatskluge Herzog Wilhelm unter der Leitung seines skrupellosen und energischen Rates Leonhard von Eck sich zwar von jeder Begünstigung der lutherischen Bewegung fernhielt, aber auch dem Papsttum gegenüber eine kühle Haltung beobachtete, um sich dann für den notdürftigen kirchlichen Eifer von Rom teuer bezahlen zu lassen[2]), hat der jugendliche Kirchenfürst gelegentlich eine Hinneigung zu Luthers Lehre zur Schau getragen, die jedoch viel zu oberflächlich und, wie die Zukunft zeigen sollte, viel zu flüchtig war, als daß sie der evangelischen Sache einen nennenswerten Vorteil hätte bringen können. Der anpassungsfähige Staupitz schrieb zwar noch am 16. Oktober 1521 über ihn nach ihrem Beisammensein in Chiemsee, der Administrator von Passau sei ein gar eifriger und auf-

[1]) Vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns. Gotha 1899. IV, 9 f., 37 f., 61 u. ö. G. Wolf, Die bayrische Bistumspolitik in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Beiträgen zur bayr. Kirchengeschichte hrsg. von Th. Kolde. Erlangen 1900. VI, 145 ff., 193 ff. AgL. S. 135, und meine Besprechung des Riezlerschen Buches in der Hist. Zeitschrift 85, 332—338.

[2]) Vgl. über diese Beurteilung seiner kirchlichen Haltung in Abweichung von der Riezlers a. a. O. S. 334 f. ZKG. XXV, 436, Anm. 1 und Erlasse Kapitel IV bis VI.

richtiger Gönner Luthers und spreche mit Vergnügen über alle Meinungen, die man als lutherisch anzusehen pflege[1]). Dieses überschwengliche Urteil des Salzburger Hofpredigers zeigt aber nur, daß der Prinz sich damals in einer kirchlich widerspenstigen Haltung gefiel, die man am baierischen Hofe recht gut gekannt haben muß. Denn nur so ist es zu erklären, daß Dr. Eck bei der Mitteilung der Bulle »Exsurge« an die süddeutschen Bischöfe den von Passau überging, so daß dieser am 9. November 1520 seinem Nachbarn in Freising mitteilen ließ, daß ihm die Bulle noch nicht zugekommen sei, und noch am 18. März 1521 seine Räte dieselbe Erklärung abgeben konnten[2]). Dabei scheint in der bischöflichen Regierung der Einfluß erasmisch gesinnter Personen nicht unbedeutend gewesen zu sein, denn der Generalvikar und Domdechant Wolfgang von Tannberg stand mit dem kursächsischen Hofe in freundschaftlichen Beziehungen[3]). So wird denn Herzog Wilhelm sich erboten haben, um einem Ärgernis mit seinem Bruder vorzubeugen, in Niederbaiern[4]) und damit in einem Teil des Passauer Sprengels selbst für die Verbreitung des Verdammungsurteils gegen Luther zu sorgen; sein Minister Leonhard von Eck konnte dem päpstlichen Orator Dr. Eck schon am 14. November

[1]) Niedners Zeitschr. f. hist. Theol. VII (1837), 125.

[2]) Vgl. die von A. v. Druffel in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der Münch. Akademie 1880 veröffentlichten Akten, S. 584, 593 f., und dazu ZKG. XXXVII, 99.

[3]) AgL. S. 135.

[4]) Interessant ist die Mitteilung Ecks an den Bischof von Augsburg vom 15. November 1520, daß bei der von der bairischen Regierung bereitwillig vollzogenen Veröffentlichung der Verdammungsbulle in Niederbaiern der Rat Kaspar Winzerer eine deutsche Übersetzung derselben habe drucken lassen. Der maßgebende Berater der Herzöge aber, Leonhard von Eck, der dies dem Nuntius mitteilte, war mit dieser Wiedergabe nicht zufrieden, weil sie zu unverständlich (nimis obscura) sei; wahrscheinlich sah der verschlagene Staatsmann ein, daß es nicht zum Vorteile der Kirche sei, wenn das Volk Näheres über die Streitfragen erführe. Diese baierische Übersetzung ist denn auch recht bald zurückgehalten worden (vgl. ZKG. XXXVII, 120 f.). Vom Herzog Wilhelm erhielt Eck am 14. November den Bescheid, daß er zunächst sich in Luthers Sache als eine geistliche Angelegenheit nicht habe einmischen wollen. Wenn aber die geistliche Obrigkeit und die Bischöfe darin etwas unternehmen und die Hilfe der weltlichen Obrigkeit anrufen würden, werde er zu Beschützung des Glaubens und Ausrottung aller Ketzerei seine Pflicht tun. Er wollte also nicht ohne weiteres auf die Requisition des Nuntius hin einschreiten, sondern erst auf die Entschließungen der Ordinarien hin, die ja bekanntlich recht zögernd erfolgten. Damit ist sein rasches Vorgehen gegen Luthers Schrift »an den christlichen Adel« sehr wohl zu vereinigen: diese war schon im Oktober in München nachgedruckt worden; der Herzog aber ließ die ganze Auflage von 1500 Exemplaren beschlagnahmen und sie auch auf die Verwendung des Domherrn Adelmann dem Verleger nicht wieder zustellen; das Büchlein, das nach Eck »voller offenkundiger Ketzerei und Büberei« war (Greving, S. 219, 214), galt dem Herzog eben mit gutem Grunde nicht als religiöse, sondern als politische Flugschrift, und um sich zu deren unnachsichtiger Verfolgung für befugt zu erachten, bedurfte es für unsere deutschen Fürsten keiner päpstlichen und kaiserlichen Zensurgesetze (WE. S. 218 f.).

1520 mitteilen, daß die Bulle in Niederbaiern veröffentlicht worden sei[1]).

Der Administrator von Passau erschien dann schon am 28. Januar 1521 mit seinen Brüdern in Worms, wo diese am 7. Februar die Regalien für Baiern empfingen, während Ernst zugleich mit anderen Bischöfen nur als Kirchenfürst belehnt wurde. Er hat also damals seinen Anspruch auf Mitbelehnung in Baiern, den ihm der Kaiser im Jahre 1525 erfüllte[2]), fallen lassen, da man ihm eben damals erneute Aussichten auf das Bistum Eichstädt eröffnete. Karl V., der während des Reichstages alle Ursache hatte, die Baiernherzöge bei guter Laune zu erhalten, begünstigte diesen Plan durch ein Fürschreiben, in dem der Nuntius Caracciolo aufgefordert wurde[3]), beim Papste die Bemühungen des kaiserlichen Gesandten Don Manuel in Rom zu unterstützen, damit Herzog Ernst für das Bistum Eichstädt zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge ernannt werde. Für die Verlogenheit der offiziellen Sprache bei derartigen Anlässen ist es bezeichnend, daß der noch durchaus rüstige Bischof Gabriel von Eyb, der erst 1535 verstarb, als altersschwach und dem Tode nahe hingestellt wurde[4]); infolgedessen laufe das Bistum Gefahr, durch die Einfälle mächtiger Nachbarn und die ruchlosen Intrigen der sich um die Nachfolge bewerbenden Ehrgeizigen schwer geschädigt zu werden, während Ernst durch die bei der Verwaltung des Bistums Passau bewiesene Tüchtigkeit wie die Unterstützung seiner hohen Verwandten, seiner Brüder und des Kaisers selbst die Gewähr biete, daß er die Kirche von Eichstädt gegen alle jene Anschläge schützen werde[5]).

---

[1]) Greving, a. a. O., S. 219.

[2]) Riezler IV, 107 ff. DRA. II, 165, 791, 797. Unter dem 9. Februar Regalien und Privilegien für die Herzöge in Baiern, 15. Februar Regalien und allgemeine Bestätigung für den Administrator und das Kapitel von Passau. RRB. 460, 501 f.

[3]) Die Kopie fand sich in den Papieren Aleanders, der auch noch im Jahre 1533, während er als Legat in Venedig residierte, an den erneuten Anschlägen auf die Koadjutorie von Eichstädt beteiligt war. J. Paquier, Lettres familières d'Aléandre. Paris 1909. p. 152—154.

[4]) Da sich aus meiner Untersuchung über die Vollziehung der Bulle »Exsurge« durch die süddeutschen Bischöfe (ZKG. XXXVII) ergeben hat, daß der charaktervolle und juristisch gebildete Gabriel von Eyb der einzige unter seinen Amtsgenossen war, der um des kirchlichen Friedens willen grundsätzliche Bedenken gegen den Inhalt und die Sprache der Bulle erhob und ihrer Veröffentlichung den wirksamsten Widerstand entgegensetzte, so liegt es nahe, in dem Plane der Bestellung eines Koadjutors zugleich einen Racheakt Dr. Ecks zu erblicken, der seinen Herzögen die Willfährigkeit des Papstes in Aussicht stellte.

[5]) Cum Caes. M[tas] omnia in Romano imperio ita disponere cupiat, ut pax et tranquillitas conservetur et omnes status in suo perdurent vigore, imo indies in melius crescant, attendit, quod ecclesia Aichstetensis in umbilico quasi Germaniae sita etsi bono, tamen sene et non diu duraturo episcopo regitur, ob quod tum vicinorum diversorum potentia, tum etiam ad episcopatum anhelantium perversis practicis dicta ecclesia multis periclitari [videtur] damnis et incursionibus. Unde Caes. M[tas] votum habet, ut huiusmodi periculis in tempore occur-

Damit waren denn die nach dem kanonischen Recht erforderlichen Voraussetzungen gegeben, die den Papst bestimmen mußten, in diesem Falle das so schwer verdächtigte Wahlrecht des Domkapitels auszuschalten. Dieses wurde jedoch von den adligen Sippen so erfolgreich verteidigt[1]), daß der Wittelsbacher sich mit der Dompropstei begnügen mußte und seinen Brüdern durch rücksichtslose Betreibung seiner Erbansprüche noch schwere Ungelegenheiten bereitete, bis es endlich gelang, ihm 1540 die Nachfolge in Salzburg zu verschaffen. Doch war der Prinz, der sich in durchaus weltlicher, ja zeitweilig recht verwahrloster Haltung gefiel, auch jetzt nicht zur Annahme der Weihen zu bewegen[2]) und legte schließlich 1554 die Regierung nieder[3]).

Das Auftreten Luthers in Worms hat auf den rüden Menschen keinen nachhaltigen Eindruck machen können[4]), und so schätzte ihn Dr. Eck zutreffend ein, wenn er ihn in seinem der Kurie erstatteten Gutachten zu den »Neutralen« rechnete, »qui, si non promovent, nihil impediunt«[5]).

Immerhin mußte es auch da, wo die lutherische Bewegung mit Gewalt unterdrückt wurde, böses Blut machen, wenn man, wie in der ganzen Salzburger Kirchenprovinz auf der Mühldorfer Synode (1522) versucht wurde, der niederen Geistlichkeit mit Reformbestrebungen zu Leibe ging, die vornehmen Würdenträger aber aus dem Spiele ließ. Und dabei hatte die Kirche außer der Monopolisierung ihrer einträglichsten Stellen durch den Adel[6]) der harten Habgier dieses Standes auch sonst noch manches Opfer zu bringen, wofür sie außer der inneren Zerrüttung bei dem geringsten Widerstreben noch Undank und bösartige Angriffe erfahren mußte.

So hat sich Leo X. gerade damals viele üble Nachrede zugezogen, indem er den unwürdigen Maßregeln, durch welche die pfälzischen Wittelsbacher sich der vielbegehrten gefürsteten Reichsabtei Ell-

---

ratur et eidem ecclesiae in coadjutorem et futurum episcopum suae M^tis consanguineus dominus Ernestus, administrator ecclesiae Pataviensis et Bavariae dux etc., qui Caes. M^tis et suorum fratrum auxilio ab omnibus facile insultibus ipsam ecclesiam tueri possit, qui etiam probatissimi regiminis spem et argumentum ex administratione hactenus in ecclesia Pataviensi facta de se praebet. Iccirco hortatur Caes. M^tas, ut rev^dus dom. nuncius apostolicus et prothonotarius pro desiderio, quod M^tas Caesarea non tam in favorem ducis Ernesti quam etiam in conservationem ecclesiae Aichstetensis habet, apud S. D. N., summum pontificem, intercedat, quo res effectum sortiatur, supplicetque, ut Beatitudo summi pontificis rationabilibus precibus Caesaris nomine per eiusdem oratorem apud suam S^tem faciendis clementer annuat. *Orig. Cod. Vat. lat. 6199, fol. 39.*

[1]) Es folgten dann »durch Wahl« ein Marschall von Pappenheim, dann ein Hutten usw. Eubel-van Gulik III, 210.

[2]) Allein seit 1532 hatte ihm der Papst für Passau fünfmal Aufschub bewilligt, und das wiederholte sich jetzt. A. a. O. III, 288, 309.

[3]) Riezler IV, 252 f., 275 ff.

[4]) Er reiste erst am 24. April von Worms ab.

[5]) W. Friedensburg in den Beitr. z. bayer. Kirchengesch. II, 182.

[6]) Vgl. ARG. I, 378 ff.

wangen bemächtigten, Vorschub leistete. Unter Mitwirkung des habgierigen Kurfürsten Ludwig V. hatte sich der junge Pfalzgraf Heinrich, bald darauf Bischof von Worms und von Utrecht, in diese dem stiftischen Adel gebührende Stelle eingedrängt. Er hatte den Vorgänger bewogen, gegen ein stattliches Jahrgehalt zu seinen Gunsten zurückzutreten, obwohl dieser, ein Herr Thumb von Neuburg, sich bei seiner Wahl eidlich verpflichtet hatte, nicht ohne Zustimmung des Kapitels abzudanken, sondern diesem die Neuwahl zu überlassen[1]). Allen Verwahrungen der Stiftsherren zum Trotz ergriff der Pfalzgraf im August 1521 gewaltsam Besitz, wobei er sich auf die am 6. Juli erfolgte päpstliche Verleihung berufen konnte. Der wackere Prior von Rebdorf verzeichnete in seinen Jahrbüchern, daß das Kapitel vergeblich sein Wahlrecht geltend gemacht habe: doch habe die Macht der Römer überwogen, die mit ihren Dispensen die von unsern Vorfahren errichteten Gesetze aufzuheben wagten[2]). Der Streit hatte die Gemüter heftig erregt und ist der Einführung der Reformation zugute gekommen.

Ein drastisches Beispiel für die Schwierigkeiten, in die sich die Kurie durch die rücksichtslose Selbstsucht des hohen Adels verwickelt sah, liefert auch der langwierige Streit, den der Herzog Magnus von Lauenburg mit dem ausnahmsweise bürgerlichen Bischof Heinrich Bergmeier von Ratzeburg führte, der jenem das Recht des Einlagers (ius hospitalitatis, Alberga) in den stiftischen Orten nicht zugestehen wollte[3]). Der trotzige Fürst, der das Stift

[1]) Württemberg. Vierteljahrshefte für Landeskunde. N. F. II, 170 ff. XIII, 305 f. In den RRB. 1430 Regalien und Privilegien des Propstes von E. 1521 ohne Datum. Vgl. auch AgL. S. 131.

[2]) Kilian Leibs Briefwechsel u. Diarien, hrsg. von Jos. Schlecht. Reformationsgeschichtl. Studien VII. Münster 1909. S. 91.

[3]) Die ältere Literatur ist erschöpfend benutzt und mit reichem archivalischen Material zu einem anschaulichen Bilde dieses von dem Herzog mit größter Roheit geführten Streites benutzt worden von G. M. C. Manz (Gesch. des Bistums Ratzeburg. Lübeck 1835. S. 421—448). Nur die Daten über das Eingreifen der Kurie sind unzulänglich, auch tritt nicht deutlich hervor, daß der zweite römische Prozeß gegen den Herzog wegen der verweigerten Zahlung der fiskalischen Strafe angestrengt worden war; diesen sah sich der Papst unter dem Druck der lutherischen Frage und der Entrüstung des hohen Adels genötigt, fallen zu lassen. Vgl. die dem vatikanischen Archiv entlehnten Urkunden und die ergänzenden Bemerkungen in den Forschungen zu Luthers römischem Prozeß S. 71 f., 203 ff. Im Sommer 1520 hatte sich Herzog Magnus anscheinend bemüht, dem Nuntius Caracciolo die kommissarische Entscheidung übertragen zu lassen, da er von diesem Diplomaten ein ihm günstiges Urteil erwartete. Da die Verwendung des Kaisers und der einzelnen Fürsten noch nicht den gewünschten Erfolg hatte, so ersuchte er dann noch die Reichsstände in Worms, nach Rom zu schreiben, damit das mutwillige Vorgehen des Fiskals und der apostolischen Kammer abgestellt werde. Aber während des Reichstags überwog in der Umgebung Karls V. der geistliche Einfluß, der dem Vertreter des Bischofs Joh. Mues, dem Dompropst von Ratzeburg (DRA. II, 741, 34), so wirksam zur Seite stand, daß merkwürdigerweise wieder an einem für Luther bedeutsamen Tage, am 18. April, das

verwüstet, den Bischof und die Domherren gefangen gehalten hatte, war darüber mit dem Banne, sein Land mit dem Interdikt belegt worden, und als endlich 1519 durch benachbarte Fürsten, besonders den vom Papste bevollmächtigten Bischof von Lübeck, ein Vergleich hergestellt wurde, der die ärgsten Anmaßungen des Herzogs beseitigte, brach der Streit der fiskalischen Strafen wegen von neuem aus. In eben jenem denkwürdigen Konsistorium vom 9. Januar 1520, in dem Luther und sein Kurfürst für Feinde der Religion erklärt wurden, eröffnete der zuständige Beamte einen weiteren Prozeß gegen den Herzog Magnus, der die wegen Verjagung des Bischofs und viel fältigen Kirchenraubes verwirkten Strafen zu zahlen sich weigere und deshalb nach Rom vorgeladen wurde. Daraufhin entstand in fürstlichen Kreisen ein förmlicher Petitionssturm: schon im Sommer mußte sich der Kaiser wegen Niederschlagung des Verfahrens an den Papst und die Kardinäle wenden[1]; der Bischof von Hildesheim beschwerte sich mit bittern Worten darüber, daß man seinem Bruder »zur größten Schmach für alle Fürsten deutscher Nation« einen neuen Prozeß an den Hals gehängt, ihn dabei in öffentlichem Konsistorium als einen »aus Vipernblut gezeugten Henker der Geistlichen« bezeichnet und auf Grund einer so beleidigenden Anklage vorgeladen habe: mit demselben Titel war in derselben Stunde Luther vor Papst und Kardinälen belegt worden! Mit ähnlichen Worten beklagten sich vom kaiserlichen Hoflager in Maastricht aus kurz vor der Krönung zwei Herzöge von Braunschweig bei Leo X., und ein dritter fühlte sich als Bischof von Paderborn und Osnabrück besonders dazu berufen, mit dem heiligen Vater scharf ins Gericht zu gehen, weil er zulasse, daß nach erfolgtem Ausgleiche sein Fiskal »ein neues Wirrsal von Plackereien« anrichte. Dadurch müsse die dem Papste sonst günstige Stimmung vieler deutscher Fürsten »vergiftet, ja geradezu verseucht werden«; es sei schon übergenug, daß man derartig gegen den Herzog »getobt und ihn mit ungerechten Drohungen beschimpft« habe. Der Bischof von Minden, gleichfalls ein Welfe, stellte sich auch auf die Seite des Kirchenfeindes, der so aus beiden in die Hildesheimer Fehde verwickelten Lagern Zuzug erhielt. Endlich verwendeten sich für

Hofgericht die Entscheidung fällte, der Herzog dürfe bei Strafe von 50 Mark Goldes das Stift nicht mit Bede und Ablager beschweren, und ein Pönalmandat hinzufügte, nach dem ihm auch jeder Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Bischofs untersagt wurde, dem am folgenden Tage ein besonderer Schutzbrief ausgestellt wurde. Noch am 28. September wurde dieses kaiserliche Urteil in einem von Karl V. unterzeichneten Mandat dem Herzog bei Strafe des Lehnsverlustes eingeschärft; doch brachte dieser den Streit vor das Reichsregiment und dann an das Reichskammergericht, wo er sich noch geraume Zeit hinzog. Manz S. 446 ff. In den DRA. werden diese Vorgänge nicht berührt.

[1]) Zu dem in Rom gefundenen Original vom 22. August Kopien vom 19. (Fürschreiben an den Papst, an das heil. Kollegium und an den Gesandten Don Juan Manuel) in den RRB. 36.

ihn die beiden hohenzollernschen Kurfürsten und der Erzbischof von Trier, der es (Köln, 2. November) fertig brachte, einen »Skandal und ein unerträgliches Präjudiz« darin zu erblicken, daß der Papst gegen den Herzog und die Geistlichen seines Gebiets den Prozeß erneuert habe, weil sie den ihnen in dem Vergleich auferlegten Bedingungen nicht nachgekommen waren. Es war also ein wohl angebrachter Wink, wenn der Erzbischof von Mainz in seinem Fürschreiben vom 31. Oktober 1520 dem Papste mit Bezug auf die ihm soeben überreichte Aufforderung zur Vollziehung der Verdammungsbulle zu Gemüte führte, er müsse zu diesem Werke vor allem die Gunst der weltlichen Fürsten zu gewinnen suchen, »ohne die wir uns vergeblich bemühen würden«[1]). Und noch Mitte Mai hielt es Aleander für angezeigt, dem Papste die Niederschlagung des Prozesses und die Begünstigung des Herzogs in einer weiteren Angelegenheit zu empfehlen; nur unter dieser Voraussetzung würden er und seine drei geistlichen Brüder ihre Schuldigkeit in Verfolgung der Lutheraner erfüllen. Besonders hatte der Bischof von Hildesheim, den der Nuntius vor seiner schon am 15. Mai erfolgten Abreise mit den nötigen Bullen und Urkunden ausrüstete, verheißen, sich auch durch die Rücksicht auf den Kurfürsten von Sachsen in der Verteidigung des Papstes und der Kirche nicht behindern zu lassen[2]).

Die Fürsten hielten dann auch in den »Hundert Beschwerden« an diesem für die wirtschaftliche Lage der einzelnen Kirchen wie für die mönchische Zucht verderblichen Rechte des Einlagers fest; sie rügten es sogar, daß manche Bischöfe den Klöstern gegen Geld Befreiung von der ihnen durch das geistliche Recht auferlegten Hospitalität verliehen, so daß sie sich dann weigerten, dem Adel Nachtfutter zu geben[3]), obwohl sie doch von Fürsten und Herren gestiftet worden seien. Ein Beispiel statt vieler, wie schonungslos die Kirche von hohem und niederm Adel ausgebeutet wurde und welche Rücksicht sie trotzdem auf dessen Stimmung zu nehmen hatte.

Diese Abhängigkeit wurde bei den kirchlichen Verhandlungen in Worms nur wenig dadurch ausgeglichen, daß einige der anwesenden weltlichen Fürsten und einige Bischöfe völlig von der Gnade des Kaisers abhängig waren, wie der Hohenzoller Johann, der in spanischen Hofdiensten stand und dann die Stiefgroßmutter Karls V. ehelichen durfte, oder der Pfalzgraf Friedrich, der sich nach der Rückkehr an den Hof sehnte, wo ihm die Liebe der Infantin Eleonore gewinkt hatte. Ähnlich war der Bischof von Trient, Bernhard Cles, als kaiserlicher Rat ebenso abhängig wie der Bischof von Brandenburg als kurfürstlicher Kanzler. Der Bischof von Straßburg, ein hochfahrender, etwas beschränkter Mann, gefiel sich darin, als kaiserlicher Rat und

[1]) Capito im Dienste Albrechts S. 18.
[2]) AD. S. 227 f.
[3]) DRA. II, 688.

Führer hochpolitischer Gesandtschaften zu glänzen[1]). Der Bischof von Sitten aber, Kardinal M. Schiner, hatte den Ehrgeiz, als kaiserlicher Diplomat oder Söldneragent in dem bevorstehenden Kriege von Mailand eine Rolle zu spielen. Da er jedoch seit der Losreißung der Schweiz tatsächlich nicht mehr zu den Reichsfürsten zählte, wird er besser der Gruppe der kaiserlichen Räte zugewiesen, die durch ihre Beziehungen zu Maximilian I. auch für die neue Regierung noch unentbehrlich waren. Höher noch flogen die Pläne des starkknochigen, hartsinnigen Emporkömmlings[2]), des Erzbischofs von Salzburg und Bischofs von Gurk, des Kardinals Matthäus Lang, der als bisheriges Oberhaupt der kaiserlichen Regierung sich durch die neuen Männer, Chièvres und Gattinara, in den Hintergrund gedrängt sah und nun wenigstens auf dem italienischen Kriegsschauplatze sich als kaiserlicher Statthalter den ersten Platz zu sichern gedachte. Er schmollte zwar auch mit der Kurie, weil ihm die Legatenwürde nicht auf Lebenszeit verliehen worden war, und bereitete daher dem Nuntius im Februar bei der Beratung über die dem Reichstage vorzulegenden Gesetzentwürfe vielen Ärger, bis ihm Aleander am 27. eine eindringliche Vorlesung über seine kirchlichen Pflichten gegenüber der Ketzerei hielt[3]). Der herrschsüchtige Kirchenfürst war im Grunde seines Herzens von jeder Hinneigung zu der evangelischen Richtung, ja von jedem Verständnis für religiöse Fragen völlig unberührt; er hatte nur eine Störung seiner Romzugspläne durch die Obstruktion des Kurfürsten von Sachsen vermeiden wollen. Im übrigen begriff er, von seinen persönlichen Beziehungen zum habsburgischen Hause und der Lage seines Gebiets zwischen Österreich und Baiern ganz abgesehen, daß die lutherische Bewegung seiner geistlichen Autorität wie seinen kirchlichen Einkünften nur abträglich sein könne[4]). Man hatte es ihm in Rom übel vermerkt, daß er den verdächtigen Staupitz als Rat und Prediger in seine Dienste gezogen hatte, und eine Andeutung Luthers[5]) über die ihm zugegangene päpstliche Verwarnung wird von Erasmus bestätigt, der nach seiner Rückkehr von Köln im November 1520 einem Vertrauten mitteilte, dort sei — ähnlich wie dem Erz-

[1]) WE. S. 264 Anm. 1.

[2]) Vortrefflich charakterisiert ihn W. Rem, wenn er von ihm berichtet, dieser Sohn eines Augsburger Bürgers sei in der Jugend in den Städten umhergezogen wie ein anderes armes Schreiberlein, jetzt aber sei er »aus der Massen hoffärtig, hoffärtiger als der Kaiser«. Seine Habgier und Härte gegen seine Untertanen war ein Hauptgrund des dortigen Bauernaufstandes. Augsb. Chron. V, 83, 232 f.

[3]) Vgl. AgL. S. 121 ff. WE. S. 127 f., Erlasse S. 9 f., 54 ff. und meine Auseinandersetzung mit H. Widmann, dem Verf. einer »Geschichte Salzburgs« (Gotha 1914) in ZKG. XXXVII, 100, Anm. 2.

[4]) Über sein Verhalten im Fürstenrate am 18. Februar, vgl. unten Kap. VI.

[5]) AgL. S. 120 f. Enders III, 81, 9 ff. Die ältere Literatur über Lang in der ausgezeichneten Arbeit von P. Legers, Kard. M. L., ein Staatsmann im Dienste Maximilians I. Salzburg 1906. S. 5 ff.

bischof von Mainz wegen seiner Begünstigung Huttens — dem Kardinal von Gurk ein Breve überreicht worden mit dem Befehl, Staupitz, den Generalvikar der Augustiner, wegen seiner Parteinahme für Luther, herzuberufen und ihn zur Abschwörung aller lutherischen Lehren zu zwingen; wenn er sich weigere, müsse er ihn einkerkern[1]). Aber dem Kardinal war es gewiß ein leichtes, den Nuntien nachzuweisen, daß er den gefürchteten Mann auf gute Art unschädlich gemacht und sich damit sogar ein Verdienst um die Kirche erworben habe.

So ist es denn auch durchaus glaubhaft, daß der Erzbischof, sei es nun dem Nuntius zu Gefallen oder auf Grund seiner eigenen Ansicht von der Gefährlichkeit der lutherischen Bewegung, den Versuch machte, den Kurfürsten von Sachsen zur Preisgebung seines Schützlings zu bestimmen. Der vortrefflich unterrichtete Augsburger Chronist berichtet, daß er den Herzog Friedrich in Worms aufsuchte und von ihm begehrte, »er möchte nicht also wider den Papst sein, denn Luther habe Unrecht«. Wohlweislich verlangte er dabei nicht die Auslieferung Luthers oder seine Bestrafung gemäß der Bannbulle, sondern ganz wie sein Mitlegat Kajetan nach dem Augsburger Verhör nur die Ausweisung. Darauf erwiderte Friedrich, »Luther sei fromm«, wie es denn wirklich seine aufrichtige Überzeugung war, daß Luther die wahre evangelische Lehre vertrete; und zum Beweise, daß er an dessen reiner Absicht nicht zweifeln könne, erklärte er noch, wenn Luther weiter nichts im Sinne gehabt hätte, als den Papst anzugreifen, so hätte er leicht durch den Verzicht auf weitere Schriftstellerei ein Bischof oder Kardinal werden können: um diesen Preis hätte ihn der Papst ebensogut dazu gemacht wie den Lang. Als der Kardinal dies bestritt, habe Friedrich einen Brief aus dem Busen gezogen, den der Papst an Luther gerichtet habe und der zum Entsetzen des Kirchenfürsten jene Behauptung bestätigte. Der Kurfürst aber habe sich weitere derartige Zumutungen verbeten und seinen festen Entschluß beteuert, alles, was er habe, an die Verteidigung Luthers zu setzen[2]).

---

[1]) Opp. Erasmi, ed. Clerico III, col. 1890.

[2]) Augsburger Chroniken V, 146f. Auch die zeitliche Einordnung spricht für die getreue Überlieferung dieses Vorganges: man versuchte diesen letzten Sturm auf den Kurfürsten, bevor der Herold an Luther abgeschickt wurde, also in den kritischen Tagen zu Anfang März, als nach Ablehnung des Mandatsentwurfs vom 2. März durch die Reichsstände der Kaiser sich endgültig zur Berufung Luthers entschließen mußte. Diese Auseinandersetzung mit dem Erzbischof von Salzburg ist nun zunächst wohl zu unterscheiden von der inhaltlich gleichen Mitteilung, die Friedrich drei Kurfürsten, darunter dem Erzbischof von Trier, noch auf dem Kölner Kurfürstentage gemacht hat und über die Aleander Mitte Dezember berichtet. (Vgl. dazu meine Kritik in ZGK. XXV, 505, Anm. 2; XXXI, 404 ff. Miltitziade S. 24 f.) Wenn man nun auch früher immerhin noch Zweifel an der Richtigkeit des päpstlichen Angebots äußern konnte (W. Walther weist in den Schr. d. Vereins f. Ref.-Gesch., Nr. 31, S. 40, treffend darauf hin, daß Leo X. in dem Breve an Friedrich vom 8. Juni 1520 von Drohungen, aber auch

So ist es denn auch vom Standpunkte des Berichterstatters, eines lutherfreundlichen Städteboten, durchaus zutreffend, wenn er als die Verbündeten Aleanders bei seiner auch mit Aufbietung reicher

---

von »gütigen Versprechungen« [benigne promittendo; Balan, Monum. reform. Luth. p. 2, 15] redet), so sind diese jetzt ausgeschlossen, seit in der von Miltitz in deutscher Sprache wiedergegebenen und dem Kurfürsten kurz vor der Kaiserwahl in Frankfurt eingereichten Instruktion des Nuntius Orsini (Miltitziade S. 76 ff.) auch das schriftliche Zeugnis nachgewiesen ist, das der Kurfürst, nachdem er in Köln die Verwunderung der drei geistlichen Herren beobachtet hatte, aus der Heimat nach Worms mitzubringen nicht versäumt hatte. Ist diese Mitteilung W. Rems also bis in alle Einzelheiten hinein stichhaltig, so liegt seiner früheren Erzählung (S. 137), es sei ein Gesandter des Papstes zu Luther gekommen, der ihm für seine Sinnesänderung ein Bistum mit 4000 Dukaten Einkommen geboten habe, im Kerne eben auch nichts anderes zugrunde als dieser durch Miltitz dem Kurfürsten übermittelte Antrag des Kardinalats mit der mündlich gegebenen Erklärung, daß Luther überdies mit einem reichen Bistum versorgt werden würde. Im übrigen hat hier schon die Legendenbildung eingesetzt: Miltitz hat diese Eröffnung nicht in einer Unterredung mit Luther gemacht, ja er hat nicht einmal gewußt, für wen der durch Orsini angebotene Kardinalshut bestimmt war; noch viel weniger hat Luther dem Kurfürsten persönlich seine Ablehnung mitgeteilt. Die Zeitgenossen aber kannten die römische Art nur zu gut, um auf Andeutungen hin, die sich, von den kursächsischen Räten ausgehend, in humanistischen Kreisen verbreitet haben müssen, etwa auch glaubhaft zu finden, »man habe dem Luther Pfründen im Werte von 8000 Dukaten angeboten«. Ganz vortrefflich ist Rem weiter unterrichtet, wenn er aus den Schriften zum Ablaßstreit diejenige Äußerung Luthers hervorhebt, die seine Gegner am schwersten getroffen hat, die Herausforderung an »den Ketzermeister« Tetzel zur Disputation in Wittenberg als Schlußwort ihres Federkriegs (vgl. ZKG. XXXII, 22 f., 595; XXXIII, 64; ARG. IX, 155). Abgesehen von den Augsburger Nachrichten, die durchweg von großer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zeugen und den lutherfreundlichen Bürger in seiner maßvollen Art, auch über die Gegner zu urteilen, als einen ehrlichen und unbestechlichen Zeugen schätzen lehren, erwiesen sich die Mitteilungen über den Wormser Reichstag auch da als zutreffend, wo nur die in die reichsständischen Verhandlungen eingeweihten Kreise sich ein Urteil erlauben konnten, also in seinem Bericht über das Zustandekommen des Wormser Edikts (WE. S. 294 zu Chronik V, 166), über die Haltung des Cochläus und Peutingers (WE. S. 260 Anm. 2 zu V, 155 f.) und über die Verbrennung der lutherischen Bücher (WE. S. 292. V, 158. DRA. II, 953 Anm. 4) am 29. Mai. Da der Augsburger Gesandte Dr. Peutinger schon am 26. Mai sich mit andern Reisegefährten über ihren Aufbruch am folgenden Tage nach Unterzeichnung des Münzbriefes verabredet hatte (DRA. II, 941, 5 f., 26 ff.), so kann er als Berichterstatter für diese letzte anschauliche Schilderung nicht in Betracht kommen, und ebensowenig für die früheren Nachrichten wegen der verschiedenen Stellung der beiden Männer zu Luther und seiner Sache. Bei dem innigen Anteil, den W. Rem an den Schicksalen der lutherfreundlichen Domprediger Ökolampadius und Urbanus Rhegius nimmt (S. 145, 167), konnte man annehmen, daß der letztere seine Quelle gewesen sei, solange man auf Grund der Wormser Nachrichten in den von ihm herrührenden Flugschriften des »Symon Hessus« glaubte, daß er als Augenzeuge spreche; doch hat auch er wie W. Rem seinen Bericht über Luthers Verhör vor dem Reichstage nur aus den deutsch und lateinisch bald verbreiteten »Acta et res gestae M. Lutheri« (ARG. VIII, 367 f.). Der Chronist berichtet also auf Grund der Mitteilungen eines luther freundlichen süddeutschen Städteboten, der sich in Worms ausgezeichnet über Personen und Verhältnisse unterrichtet hatte. Sehr wohl könnten hierfür die

Geldmittel betriebenen Werbung namhaft macht die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg »mit einigen anderen Bischöfen, den Kurfürsten Joachim und andere mehr«. Er kennt dann von den Teilnehmern an dem Bankett vom 19. März, auf dem unter Leitung des Kurfürsten von Brandenburg und seines Kanzlers der Feldzugsplan zur Erschleichung eines Reichsgesetzes erörtert wurde[1]), als besonders lutherfeindlich seinen eigenen Bischof, den Grafen Christoph von Stadion.

Dieser hatte am 30. Dezember sein seit zwei Monaten vorbereitetes Mandat veröffentlicht, nach dem Luthers Bücher an seinen Generalvikar oder an den Domdechanten auszuliefern waren[2]), und was er bei jenem Bankett dem Nuntius über den Erfolg erzählte, entspricht genau den Beobachtungen des Chronisten. Der Bischof, ein tüchtiger und auf dem Reichstage oft gebrauchter Mann, erzählte, daß viele Besitzer lutherischer Schriften ihren Beichtvätern gegenüber die Herausgabe verweigerten und hie und da ihre Absolution durch Drohungen erzwungen hätten[3]). Nach W. Rem wurden nur wenige Büchlein abgeliefert, und man trieb seinen Spott mit dem Gebot. Als dann in der Fastenzeit, die am 13. Februar begonnen hatte, die Pfaffen sich weigerten, »die Leute in der Beichte auszurichten, entstand ein großes Gemurmel« und die Handwerker drohten, die Pfaffen totzuschlagen. Als das Kapitel sich beim Stadtrate beschwerte, beteuerte dieser seine Ohnmacht, und nun beschränkte sich die bischöfliche Regierung darauf, den Geistlichen jede Auseinandersetzung mit Laien über Luther zu untersagen, sowie den Besuch der Buchläden, wo seine Schriften feilgehalten würden[4]). Das Breve vom 25. Februar 1521, in dem Leo X. den Bischof wegen seines Eifers für die Erhaltung des Glaubens und der Einheit der Kirche im Kampfe gegen gottlose Empörer belobt und ihn auffordert, als Vorkämpfer des heiligen Stuhles dafür zu sorgen, daß den hartnäckigen Ketzern jede Berührung mit den Rechtgläubigen — durch Verhängung der Reichsacht — unmöglich gemacht werde, ist jedoch nicht für Bischof Christoph allein[5]), sondern für die drei Kardinäle und für geeignete Fürsten, Prälaten und sonstige einflußreiche Personen etwa zu einem Dutzend ausgefertigt worden. Als Stütze der päpstlichen Aktionspartei wurde er dann auch in den

Nördlinger Gesandten, Anton Forner und der Stadtschreiber Jörg Mayr, in Betracht kommen, deren Bericht vom 18. März (veröffentlicht von Mußgnug, Kirchengeschichtliches aus d. Nördl. Archive, in W. Engelhardts Neuer kirchlicher Zeitschrift XXIV, 82 f. Leipzig 1913) uns noch mehrfach beschäftigen wird.

1) WE. S. 128, 168 f., 263 f. Die beiden Erzbischöfe, deren widerspenstige Haltung sich nur dem Nuntius und der Kurie fühlbar machte, fehlten auch hier; dagegen war der Trierer erschienen.

2) ZKG. XXXVII, 159. Über die Haltung Stadions S. 108 ff.

3) AD. S. 140 f.

4) Augsburger Chroniken V, 138 f., 144 ff.

5) Braun, cod. dipl. manuscr. episc. Augustensium II, nr. 545. Balan, Mon. ref. Luth. nr. 27. Dabei wurden beide Nuntien, Caracciolo und Aleander, in dieser Angelegenheit beglaubigt.

unter Zurückhaltung des Kurfürsten von Sachsen ausschließlich von der Mehrheit besetzten ständischen Ausschuß für das Verhör vom 24. April gewählt. Der Chronist berichtet ferner von seiner Haltung auf dem Nürnberger Reichstage (1523), »daß dort niemand so entschieden gegen Luther gewesen sei« als Stadion und Lang[1]). Auch der kursächsische Gesandte Hans von der Planitz stieß mit ihm heftig zusammen, als er verhindern wollte, daß die Lehre des reinen Evangeliums durch Anführung der vier großen Kirchenväter im katholischen Sinne gebunden würde: da mußte er viel böse, hoffärtige und verächtliche Worte hinnehmen, und zwar besonders von dem Bischof von Augsburg: der verfolge das Evangelium am härtesten[2]).

Außer ihm hatten noch die Bischöfe von Bamberg, Straßburg und Hildesheim an jenem Bankett teilgenommen, von denen sich der erstere, ein Schenk zu Limpurg, auch auf dem nächsten Reichstage durch scharfes Auftreten gegen die evangelische Richtung hervortat[3]). Als einen der Kurie völlig ergebenen Edelmann rühmt Aleander noch den Abt Hartmann von Fulda, einen Burggrafen von Kirchberg, der, wegen seines verschwenderischen Lebens von Kapitel und Ritterschaft vertrieben, am Mainzer Hofe die lutherfeindliche Gruppe der Prälaten verstärkte. Er hatte bei der verunglückten Bücherverbrennung in Mainz den Nuntius vor den Tätlichkeiten der Studenten geschützt, und der Dominikaner Johann Burchard, der dabei gepredigt hatte, befand sich auch in Worms in seinem Gefolge[4]), wo er wieder bei dem Bücherbrande vom 29. Mai als Redner auftrat. Hier gehörte der Abt als Erzkanzler der Kaiserin und ordentlicher Kaplan des Kaisers zum Hofstaate Karls V. Er war daher schon Ende November 1520 in dessen Gefolge nach Worms gekommen und hat also schon bei der Beschlußfassung über das Dezembermandat mitgewirkt. In der Sitzung der Reichsstände am Aschermittwoch war es seines Amtes, das päpstliche Breve vom 18. Januar zu verlesen, das er aus den Händen des Erzkanzlers von Deutschland empfing, desgleichen kam es ihm zu, am Feste des heiligen Ritters Georg die glänzend ausgestattete Messe zu lesen[5]). Er erfreute sich offenbar der Gunst des Kaisers, der es sich angelegen sein ließ, seit Mitte April einen Vergleich zwischen ihm und dem Stifte Fulda herbeizuführen, so daß er

[1]) Augsburger Chroniken V, 185.

[2]) E. Wülcker u. H. Virck, Planitz-Berichte. Leipzig 1899. S. 357, 20 ff. Über die Maßregelung lutherisch gesinnter Geistlicher durch den Bischof, S. 202 und 381.

[3]) Vgl. über diesen prunkliebenden, aber keineswegs literarisch gebildeten Prälaten Hutten S. 4, Anm. 1.

[4]) AD. S. 47 Anm. 237 Anm. 134.

[5]) DRA. II, 770 Anm. 1. 495 f. u. 805, 6. 560, 4 f, 24 f. Dabei ist ein kleines Versehen anzumerken: Die »feria secunda post Jubilate«, an der der Erzbischof von Trier Luther auf den 24. zum Verhör vor dem Ausschusse bestellte, war nicht der »23. April«, sondern Montag, der 22.

unter Überlassung der Regierung an seinen Koadjutor, einen Grafen von Henneberg, bis zu seinem Tode (1529), mit einer stattlichen Pension in Mainz leben konnte. Er beteiligte sich bei seiner juristischen Vorbildung — er war Doktor des römischen Rechts — an den Reichstagsgeschäften, da er im Supplikationsausschusse saß und auch unter dem Reichstagsabschied, und zwar mit den Bischöfen aufgeführt wird; denn es stand ihm im Unterschiede von den übrigen gefürsteten Prälaten eine Virilstimme zu[1]). Sein Verhältnis zu den schönen Wissenschaften dürfte etwas oberflächlich gewesen sein wie sein religiöses Empfinden, wenn auch sein Grabstein den Beschauer mit den pathetischen Worten anredet: »Quid mortui legitis viventium epitaphia!« Aber er hatte in seiner Jugend längere Zeit an der Kurie geweilt, wie der Nuntius von ihm rühmte, und sich schon 1494 in die Bruderschaft an der deutschen Nationalkirche in Rom aufnehmen lassen. So dürfen wir annehmen, daß er auch unter den geistlichen Statisten bei der Trugversammlung vom 25. Mai nicht gefehlt hat[2]).

Die übrigen Bischöfe, von denen beim Schlusse des Reichstages vielleicht noch acht anwesend waren, also Konrad von Thüngen, Reinhard von Riedberg und der Pfalzgraf Georg, die Inhaber von Würzburg, Worms und Speier[3]), sind auf dem Reichstage nicht hervorgetreten. Aber auch die entschlossenen Parteigänger des Papsttums, die gegen Ende der Tagung die Mehrheit auf der geistlichen Seite des Fürstenrates bildeten, haben mehr aus politischer Berechnung, denn aus theologischer Einsicht gehandelt. Sie waren meist als Mitglieder der adeligen Domkapitel aufgewachsen, und ihre wissenschaftliche Bildung beschränkte sich gewöhnlich auf einige Bekanntschaft mit dem kanonischen Recht. Man hört schlechterdings nichts davon, daß einer dieser Seelenhirten Verständnis für eine der streitigen Glaubensfragen gezeigt hätte, und so hatte denn Kurfürst Friedrich leichtes Spiel, den denkfaulen Bischöfen auch die Kenntnisnahme der Streitschrift zu verleiden, die aus Rom geschickt und ihnen durch Aleander übergeben worden war. Es kann sich dabei nur um das Mitte Februar schon zum zweiten Male bei ihm eingegangene Buch des Dominikaners

---

[1]) A. a. O. S. 835, 22 ff.; 863, 38 ff.; 885, 1 f.; 741, 25 f. Der Schiedsspruch zwischen Abt, Kapitel und Landschaft in den RRB. 1225, Worms, 26. April 1521.

[2]) Auch bei dem Anschlage der Mainzer Regierung, Hutten bei seiner Rückkehr aus Brüssel (August 1520) zu verhaften, dürfte er die Hand im Spiele gehabt haben; gerade diesen mächtigen Nachbarn seiner väterlichen Burg durfte der Verfolgte nicht mit Namen nennen. Hutten S. 239, Anm. 3.

[3]) WE. S. 264. Über den Bischof von Worms vgl. unten Kap. VI. Da sich für seine Anwesenheit kein Zeugnis anführen läßt, so ist anzunehmen, daß er, durch Alter und Krankheit behindert, in der gewöhnlichen Residenz des Bistums, in Ladenburg am Neckar, verblieben ist, zumal er seinen Palast in Worms dem Kaiser hatte einräumen müssen. — Über Konrad III., der am 31. Januar von Worms aus sein Einführungsmandat zur Verdammungsbulle erließ, vgl. meine Arbeit über »die Vollziehung der Bulle »Exsurge«, insonderheit im Bistum Würzburg«. ZKG. XXXIX, 1—44.

Ambrosius Catharinus handeln, die »Apologie für die Wahrheit des christlichen Glaubens gegen die gottlosen und verderblichen Irrlehren Luthers«, das der Vizekanzler Medici empfohlen hatte und mit dem der Papst selbst in jenen Tagen sich beschäftigte[1]). Luther spottete noch nach Jahren darüber, wie der listige Fürst den vornehmen Prälaten jede Lust zu der ungewohnten Anstrengung benommen hatte, indem er der römischen Sendung den Reiz der Neuheit abstritt: »Ach, das habe ich schon vor drei Jahren gelesen!« — und sie ließen das Buch liegen[2]).

Eberhard von der Marck und die Mediatisierung des Bistums Lüttich.

Diese Trägheit, die geringe Zahl und der Standeshochmut der deutschen Bischöfe erleichterten es einem landfremden Helfershelfer Aleanders, dem Bischof Eberhard von Lüttich, in der lutherischen Angelegenheit die führende Rolle im Fürstenrate an sich zu bringen, die der Nuntius dem glaubenseifrigen Herzog Georg von Sachsen wegen seiner scharfen Bekämpfung der kirchlichen Mißbräuche nicht gönnte. Der Wallone aber, dem Aleander seit 1514 mehrere Jahre als Kanzler und Gesandter in Rom gedient hatte, war dazu vorzüglich geeignet, weil er als ehemaliger Parteigänger Frankreichs vom Kaiser mit der größten Rücksichtnahme behandelt wurde und weil er die letzten Bedenken des Papstes gegen seine schon längst betriebene Erhebung zum Kardinal durch eifrige Förderung der römischen Wünsche zu überwinden hoffte in einer Frage, der er mit der ganzen Verständnislosigkeit und Roheit eines romanischen Politikers gegenüber stand.

Diese »trotzigen Köpfe aus dem Hause La Marck«, wie sie Aleander auf Grund langen, vertraulichen Verkehrs charakterisiert[3]), waren ein Geschlecht von Räubern und Bandenführern, das, in den Schluchten des rauhen Ardennenwaldes hausend, durch geschickte Ausnutzung seiner Stellung zwischen Frankreich und den burgundi-

---

[1]) AD. S. 87 Anm. Pastor, Gesch. der Päpste IV, 1, 318, 471. Über diesen theologischen Vorkämpfer Roms besitzen wir Abhandlungen von J. Schweizer, Münster 1910, und Fr. Lauchert (Die italienischen literarischen Gegner Luthers. Freiburg 1912. S. 30 ff.); vgl. meine Bemerkungen über A. Catharinus in ZKG. XXXII, 46 Anm. und meine Besprechung des zweiten Werkes in der Deutschen Lit.-Zeitung 1912, Sp. 2513—2517.

[2]) Diese Äußerung Friedrichs ist natürlich nicht für bare Münze zu nehmen, so daß an die erste Schrift des Prierias gegen Luther gedacht werden müßte, wie H. Wrampelmeyer (Tagebuch über M. Luther von Conrad Cordatus. Halle 1885. Nr. 1118) vorschlägt. Diese »vehemens confutatio«, die aus Rom angelangt war, konnte jedoch von den Bischöfen noch nicht, wie Luther erzählt, gekauft werden, sondern sie war ihnen von den Nuntien zugestellt worden.

[3]) AD. S. 122.

schen Landen zu ansehnlicher Macht gediehen war[1]). So hatte der Oheim des Bischofs, Wilhelm, Herr von Sedan, als Werkzeug Ludwigs XI. sich den Anschlägen Karls des Kühnen auf das Lütticher Gebiet entgegengestemmt und dann (1482) auf eigene Faust den Bischof Ludwig von Bourbon, einen burgundischen Prinzen, vor seiner Hauptstadt überfallen und erschlagen, worauf er in Lüttich eine schreckliche Gewaltherrschaft aufrichtete. Von dem neuen Bischof war er dann im Einvernehmen mit Maximilian I. in einen Hinterhalt gelockt und enthauptet worden, worauf sein Bruder Eberhard einen schonungslosen Rachekrieg gegen das unglückliche Land führte, bis unter Stärkung der landesherrlichen Stellung des Bischofs die Bürgerschaft den Grundsatz der Neutralität des Fürstentums zur Geltung brachte, der im Frieden von Senlis (1493) von Karl VIII. wie von Maximilian anerkannt wurde. Um endlich auch eine Aussöhnung mit dem raubgierigen Nachbarn herbeizuführen, wählte das Domkapitel Ende ds. Js. 1505 Eberhard von der Marck, den Neffen jener beiden Kriegsmänner, zum Bischof[2]). Doch nun wurde Lüttich aufs neue in die Kämpfe zwischen den Valois und den Habsburgern hineingezogen, da Robert, der Bruder des Bischofs, als Herzog von Bouillon und Herr von Sedan und Arenberg, sich an Frankreich anschloß, das die Waffenhilfe Eberhards durch die Verleihung des Bistums Chartres zu erkaufen suchte. Anfangs[3]) hatte die niederländische Regierung sogar seine Absetzung in Rom betrieben; dann aber arbeitete die Statthalterin Margarete unter geschickter Benutzung seiner Habgier, Prunksucht und Eitelkeit auf ein Bündnis hin, für das ihm im Vertrage von St. Trond (27. April 1518) bedeutende Vorteile eingeräumt wurden. Schon bei den Vorverhandlungen hatte sich Eberhard ein spanisches Bistum im Werte von mindestens 6—7000 Dukaten als Ersatz für Chartres, die nächste erledigte Abtei in Brabant und ein stattliches Jahrgehalt als Entschädigung für den am Hofe zu machenden Aufwand ausbedungen[4]); denn er wurde später ausdrücklich als kaiser-

[1]) Eine gute Übersicht bei H. Pirenne, Gesch. Belgiens. Gotha 1907. III, 185 ff. Kürzer bei P. J. Blok, Gesch. der Niederlande. Gotha 1905. II, 486 ff. Vgl. dazu meine Besprechungen im Lit. Zentralblatt, 1908, Sp. 120 u.; 1905, Sp. 1494. Die von Aleander geleiteten Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden sind bei Pirenne unzuverlässig, bei Blok völlig ungenügend behandelt.

[2]) Geboren 1472 in Sedan.

[3]) Belege zu dieser Zeit bei L. Ph. C. van den Bergh. Gedenkstukken ... der nederlandsche geschiedenis. II. III. deel: Correspondance de Marguérite d'Autriche 1506—28. Leyden 1845, 47. II, Nr. 3. 12 usw. Margarete wollte 1512 sogar schon erfahren haben, daß der Papst den Bischof von L. abgesetzt habe; jedenfalls solle der Kaiser gegen ihn geltend machen, daß er als Parteigänger Frankreichs die schismatischen Kardinäle unterstützt habe. Bei dieser Gelegenheit könne in Löwen ein neues Bistum errichtet werden, so daß die Niederlande von dem Lütticher Sprengel loskämen. Arch. f. österr. Gesch. 96, 275 f.

[4]) Edgar de Marneffe, La principauté de Liège et les Pays-Bas au XVIe siècle. Correspondances et documents politiques. Liège 1887. I: Règne d'Érard de la Marck. Nr. 15 u. 204, p. 10 et suiv. 334 et suiv. Vorn ein charakteristisches Porträt Eberhards.

licher Rat bezeichnet und vielfach zu den Geschäften herangezogen. Der Bischof sollte dafür ein Verteidgungsbündnis seines Landes mit den Niederlanden auf Lebenszeit abschließen und dem König von Spanien persönlich gegen jeden Feind Beistand leisten. Als Hauptzweck wurde jetzt schon die Bekämpfung der Ansprüche Frankreichs auf die Kaiserkrone bezeichnet und deshalb auch die Gewinnung Sickingens, des Verbündeten Roberts von der Marck, ins Auge gefaßt: und schon hatte Sickingen, »le principal conducteur des affaires de France et d'Allemaigne pour le faict de l'empire«, versprochen, die Partei Frankreichs zu verlassen[1]), wenn Karl I. ihm denselben Gehalt bewillige wie Franz I. „Denn zwei sind, von denen jeder der größere sein will: der König von Frankreich und der von Spanien; wenn nun der König von Frankreich durch seine Bemühungen es dahin bringt, Kaiser zu werden, muß sich der König von Spanien vor ihm demütigen (se humilier).«

Der Bischof war damals durch die Lage seines Landes in den Brennpunkt der territorialen und internationalen Machtinteressen des Hauses Habsburg gerückt, und so zögerte denn Karl I. nicht, der Statthalterin Vollmacht zum Abschluß des endgültigen Vertrages zu erteilen[2]) mit »Érard de la Marck et d'Arenberg, Bischof von Lüttich, Herzog von Bouillon und Grafen von Loz«. Indem ihm dabei das Erzbistum Valencia und ein bis zwei Brabanter Abteien zugesichert wurden, legte man ihm außer der Verpflichtung zum Beitritt seiner Landstände und dem Verfügungsrecht des Königs über seine militärischen Machtmittel noch die Fessel an, daß er bei seinen Lebzeiten über die Nachfolge im Bistum durch Rücktritt oder durch Annahme eines Koadjutors nicht verfügen dürfe außer zugunsten seines Neffen Philipp von der Marck oder einer anderen Person, die beim Könige in Gnaden stehen müsse[3]). Es war ein vorläufiger Ausgleich zwischen den nepotistischen Absichten des Bischofs und den Interessen der niederländischen Regierung, die nun mit aller Entschiedenheit darauf hinarbeitete, das Bistum möglichst bald einem der ganz von ihr abhängigen burgundischen Großen zu sichern und den wetterwendischen Dynasten durch einen solchen Koadjutor lahmzulegen, während Eberhard mit der ihm eigenen Zähigkeit sich dieses Schicksals zu erwehren suchte.

Kaiser Maximilian beeilte sich, seinem Enkel seine hohe Befriedigung über diesen Schritt der Brüsseler Regierung auszudrücken, der für die Sicherung der Niederlande von wesentlicher Bedeutung sei[4]),

[1]) Vgl. Hutten S. 132 ff.

[2]) Am 20. Februar 1518. Marneffe Nr. 16. 17.

[3]) Marneffe Nr. 19 und der Zusatzvertrag, Curange, 6. Mai 1518. Nr. 23. Die Ratifikation Karls I., Saragossa, 12. Mai. Nr. 205. Vgl. auch A. Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique. Bruxelles 1858. II, 118 et suiv.

[4]) E. le Glay, Négociations dipl. entre la France et l'Autriche. Paris 1845. II, 129.

und bewies dem Bischof seine Gunst durch Bestätigung der Privilegien seiner Kirche und Hinzufügung neuer Freiheiten, die darauf hinausliefen, den Verband des Fürstbistums mit dem Reiche möglichst zu lockern und sein Aufgehen in der burgundischen Ländergruppe vorzubereiten.

Wenn sich nun der hochmütige Baron dazu bequemte, als Mitglied des Geheimen Rates an diplomatischen Sendungen teilzunehmen, wie an der stattlichen Wahlgesandtschaft, die im folgenden Jahre bei den rheinischen Kurfürsten erschien, so war seine Stellung an der Spitze der spanisch-niederländischen Agenten doch nur eine repräsentative[1]): sie diente der Befriedigung seiner Eitelkeit und der Begründung seiner Geldansprüche, während die eigentlichen Geschäfte in den Händen erprobter Räte lagen, wie sie etwa auch im Herbst das Schutz- und Trutzbündnis mit den Herzögen von Kleve und von Jülich zustande brachten, das diese nach dem Wortlaut der Urkunde »durch Middel und guete Berichtunge des Bischofs zu Luitge Erards van der Marcke, ihres lieben Neven und Ohemen«, eingingen[2]). Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen Eberhards im Wahlkampfe faßte nun die spanische Regierung auf den Rat der niederländischen Staatsmänner auch seine Erhebung zum Kardinal ernstlich ins Auge[3]); zugleich ließ man es sich angelegen sein, den finanziell recht erheblichen Verpflichtungen des Vertrags von St. Trond nachzukommen. Dabei ergaben sich jedoch so weitschichtige Schwierigkeiten, daß noch während des Reichstags von Worms die endgültige Befriedigung des Bischofs in mehr als einer Hinsicht fraglich erscheinen mußte. Und eben damals fiel der Bruder Eberhards, Robert von der Marck, wieder vom Kaiser ab: noch vor Ausbruch des Kampfes zwischen den beiden Großmächten eröffnete er den Grenzkrieg[4]), der in erster Reihe die niederländischen Provinzen und das Bistum Lüttich bedrohte. Doch hatte die kaiserliche Regierung rechtzeitig für die Mitwirkung Sickingens gesorgt und auch dem Bischof schon manches gewichtige Unterpfand gegeben, so daß sie seiner Treue

[1]) Vgl. DRA. I nach dem Register.

[2]) Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. des Niederrheins. Düsseldorf 1840 ff. IV, Nr. 517.

[3]) Karl I. an den niederländischen Rat, 15. Febr. 1519: er werde nicht ablassen, den Papst zur Ernennung Eberhards zu drängen. Margarete an Karl, 4. März: er müsse Eberhard das Kardinalat verschaffen. DRA. I, 229 Anm. 1. 348.

[4]) Zu dem Bericht Aleanders vom 15. März über den von Frankreich veranlaßten Einfall Roberts vgl. auch die Mitteilungen der Nördlinger Gesandten (a. a. O.) vom 18. März: der von Arberg habe ein trefflich Kriegsvolk beieinander und niemand wisse, was sein Vornehmen sei; der Kaiser sei in großen Sorgen und nehme allhier alles Kriegsvolk an, das er haben könne. Es sei dessen auch schon viel da und »der Reiche von Nassau«, d. h. der berühmte Feldherr Graf Heinrich, Herr von Vianden, werde morgen mit dem Heer nach den Niederlanden ziehen. S. auch AD. S. 122 Anm. 1 das kaiserliche Mandat vom 15. März an die Kriegsknechte und Hutten S. 334 f. u. ö.

ziemlich sicher sein konnte. Immerhin erschien die Lage gerade in jenen Monaten so ungewiß, weil die Erfüllung aller dieser Forderungen Eberhards zugleich von dem guten Willen des Papstes abhängig war, dessen Stellungnahme zwischen Frankreich und Spanien noch bei Eröffnung des Reichstags nur für die leitenden Staatsmänner mit einiger Sicherheit zu beurteilen war. Zwar hatte Eberhard soeben die beste Bürgschaft für sein kirchliches Wohlverhalten im Kampfe gegen die deutsche Ketzerei gegeben, indem er bei dem festlichen Empfang des Kaisers in seiner Hauptstadt nach dessen Vorbild ein scharfes Gesetz gegen die Bücher Luthers und seiner Anhänger veröffentlichte und sie alsbald feierlich verbrennen ließ[1]). Aber wenn es der spanischen Staatskunst nicht gelang, den Papst auf ihre Seite zu ziehen, waren auch diese Verdienste nicht ausreichend, um den zahlreichen Wünschen des Bischofs in Rom Gehör zu verschaffen. So benutzten denn die kaiserlichen Staatsmänner die verhältnismäßig ruhige Zeit zwischen dem angesagten und dem tatsächlichen Termin der Reichstagseröffnung (6. bis 28. Januar), um den Bischof zugleich durch nachdrückliche Betreibung seiner Forderungen wie durch eine entscheidende Abmachung über die Nachfolge im Hochstift Lüttich noch fester an das Haus Habsburg zu ketten. Der beiderseitige Vertrauensmann, der Nuntius Aleander, berichtet denn auch in jenen Tagen, daß Eberhard »bei dem Kaiser wie bei Chièvres in Gunst stehe, aber noch weit mehr geschätzt werden würde, wenn er sich mehr zu zügeln wüßte«, wenn er also durch die Ungeduld, mit der er in seiner Eitelkeit und Habgier auf die Sicherung des Gewinnes erpicht war, sich nicht immer wieder unbequem gemacht hätte[2]).

So hatte die niederländische Regierung sich in einen heftigen Streit mit den Ständen von Brabant verwickelt, indem sie dem Bischof die reiche Abtei von S. Michael in Antwerpen verlieh[3]), obwohl noch bei Lebzeiten des Abtes Stephan van Thienen ein Mitglied des Klosters zum Koadjutor und nach seinem Tode zum Abte gewählt worden war. Unsere Kenntnis dieser Vorgänge wird erweitert durch ein ausführliches Schreiben, das der Vizekanzler Medici auf den Wunsch der beiden Prokuratoren Eberhards, des Protonotars Wilhelm van Enckevoirt und Aleanders, am 28. März 1520 an ihn richten ließ[4]). An diesem Tage war im Konsistorium die Verleihung des Erzbistums Valencia an den Bischof von Lüttich bestätigt worden, und nun zeigte sich der Papst selbst äußerst beflissen, allen Wünschen des habgierigen Politikers entgegenzukommen und zu diesem Zwecke selbst Mittel und Wege anzuzeigen, um das gute Recht der Prämonstratenser zu

---

[1]) AD. S. 20f. WE. S. 20. 26f.
[2]) AD. S. 122. 124 Anm. 203.
[3]) Eine Darstellung des mehrjährigen Streites in AGN. I, 11—16.
[4]) Kopie. Universitätsbibliothek Bologna, cod. 954, III, p. 21—23.

umgehen. Leo X. berief sich also auf das Privileg, durch das er selbst den Kaiser ermächtigt habe, das nächste freiwerdende Stift zu verleihen; die Koadjutorie dagegen sei nicht rechtzeitig bestätigt worden und samt der Wahl durch jenes Indult ungültig gewesen; der Bischof solle also das Kloster als Kommende erhalten und den Gewählten durch ein Jahrgeld von 200 Gulden entschädigen; wenn dieser dazu noch Koadjutor werde, könne man hoffen, »alles Geschrei zu beseitigen«. Einige Kardinäle wollten ihm die Hälfte der Einkünfte zuweisen, der Ordensprotektor aber erklärte, daß diesem Cornelius van der Meere, der schon bestätigt worden sei, bitteres Unrecht widerfahre, und verlangte, daß wenigstens nichts ohne seine Zustimmung geschehe. Die Mehrheit der Kardinäle schloß sich jedoch dem Willen des Papstes an. Dieser fand nun, daß es nach dem Vorschlage der rechtskundigen Kardinäle ehrenvoller sein würde, die Frage aufzuschieben, bis man über die Einwilligung des Gewählten oder über die Absichten des Kaisers Näheres erfahren habe. Jedenfalls ersehe der Bischof daraus den guten Willen des Papstes, und so möge er nun dafür sorgen, daß die Angelegenheit »modeste ac sine manifesta cuiusque iniuria« geordnet werde: er möge also beim Kaiser und der Statthalterin bewirken, daß auf ihren Einfluß hin jener Cornelius mit seiner Bestellung als Koadjutor und einer Pension sich zufrieden gebe.

Bald darauf konnte Aleander dem Vizekanzler die Schreiben des Bischofs und der Statthalterin übersenden, in denen beide ihn ersuchten, seinen ganzen Einfluß für die beim Papste schon hinlänglich vorbereitete Regelung des Streitfalles einzusetzen[1]). Nun übertrug Leo X. in der Tat am 4. Juli 1520 die Abtei dem Bischof als Kommende, indem die Entschädigung des Gegners auf 300 Dukaten erhöht wurde[2]). Aber nun brach der Sturm, über den diese Kurialen sich mit leichten Spöttereien hinwegzusetzen beliebten, erst recht aus. Obwohl die Verleihung der niederländischen Pfründen von der Regierung längst mit größter Willkür ausgeübt worden war, empfand man doch gerade die Vergebung der Stifter an nicht residierende Prälaten, Kardinäle und Bischöfe als einen für den Wohlstand und die Zucht der Ordensgeistlichkeit höchst verderblichen Mißbrauch. In diesem Falle fürchteten aber die Stände von Brabant auch das Übergewicht der Regierung durch das

[1]) Aleander an den Vizekanzler: »nihil esse prorsus, quod non possis de Leodiensi episcopo, eius fide, studio, familia tibi polliceri. Simulque mitto literas Margaritae, ill^{mae} Caesaris amitae, quibus te orat maiorem in modum, ut in adipiscendo monasterio divi Michaelis Antwerpiensis, ob quod iam innumerae tragoediae apud Belgas concitantur, Leodiensem praesulem S^{mo} D. N. non vulgariter commendes, sed ita commendes, ut facile cognoscatur, vel tua unius commendatione (d. h. Aleanders!) esse eum hoc sacerdotium adsecutum, ut in hac re et in alia longe maiore, quam Caesar toties et tanto opere huiusmodi abs te petit, sentiat Leodiensis ... (betr. den Kardinalshut; der Schluß fehlt). Cod. Vat. lat. 8075, fol. 78 sq.

[2]) Forschungen zu Luthers röm. Prozeß S. 78f.

Eindringen eines ihrer Parteigänger in den Landesklerus, und so drohten sie ihrem Herzog mit Verweigerung der Steuern, wenn er den Gewählten nicht im Besitze der Pfründe belasse. Auf dem Reichstage von Worms benutzte der Beichtvater des Kaisers die Feder Aleanders, um dem vielgewandten Geschäftsfreunde des Bischofs, dem späteren Kardinal Enckevoirt, einen neuen »Ausgleich« über die Abtei zur Vertretung an der Kurie zu empfehlen[1]; schließlich aber mußte sich der Kaiser doch dazu verstehen, dem Stifte seinen Abt zu belassen und den Bischof mit einer hohen Pension abzufinden, die für diesen von vornherein die Hauptsache war.

Die Erfüllung der anderen Zusagen des Vertrags von S. Trond war noch weniger ohne Mitwirkung der Kurie denkbar: ihre Gewährung durch den Papst stellte also zugleich den noch während des Reichstags heiß umstrittenen Lohn dar, den der Nuntius in Worms für die kirchenpolitischen Dienste Eberhards in Aussicht stellte und den dieser mit zynischer Offenheit und wachsender Dringlichkeit forderte, wie vor allem den Kardinalshut.

Der hochfahrende Dynast hatte schon seit Jahren von Franz I. diesen Entgelt für seine Dienste als Parteigänger Frankreichs gefordert: Aleander hoffte, daß er schon im Jahre 1515 »im Purpur« nach seiner Residenz zurückkehren werde[2]. Indessen lief ihm damals ein anderer französischer Bewerber den Rang ab. Die Entsendung seines Kanzlers nach Rom hatte dann auch den Zweck, seine Erhebung zum Kardinal zu betreiben, wofür Aleander unterwegs die Fürsprache der Königin-Mutter, Louise von Savoyen, gewinnen sollte[3]. Aber gerade diese allmächtige Dame ließ sich durch eine schwere Summe bestimmen, den roten Hut vielmehr dem Erzbischof von Bourges, Antoine Du Prat, zuzuwenden, undtrug dadurch viel zum Abfall der Familie Eberhards von Frankreich bei. Im Frühjahr 1518 war Leo X. geneigt, dem französischen Hofe weitere Zugeständnisse zu machen, doch wollte er nur einen Kardinalshut bewilligen, den nun der Bruder des Herzogs von Lothringen erhielt[4]. Als nun aber Eberhards Anschluß an Karl I. erfolgte, bekämpfte Franz I. seine Promotion auf das nachdrücklichste[5], und diese Frage wurde jetzt geradezu der Grad-

[1] Paquier, Lettres familières p. 78. Doch hieß der Abt Cornelis van der Meere (Marneffe p. 32, n. 2), während C. de Berghes der Anwärter auf das Bistum Lüttich war.

[2] J. Paquier, Aléandre et Liège p. 15.

[3] Paquier p. 130f. und schon bei A. Henne II, 218. E. le Glay, Corresp. de Maximilien I. et de Marguérite etc. Paris 1839. II, 370. Die Ernennung des Franzosen erfolgte im Konsistorium vom 1. April 1517. Pastor IV, 1, 607. 2, 689.

[4] Archivio storico italiano, ser. III, tom. XXIII, 20–28.

[5] Aleander hebt die durch den Parteiwechsel Eberhards an der Kurie entstandenen Schwierigkeiten in einem etwa aus dem Mai 1519 stammenden Briefe an den Bischof hervor bei Paquier, Aléandre et Liège p. 208 sq.; damals war der frühere kaiserliche Gesandte, Graf Carpi, auf Frankreichs Seite getreten und schon seit Jahresfrist von Rom abwesend; daher ist ein von Paquier nicht mit-

messer für die Hinneigung des Papstes zu Frankreich oder zu Spanien. Der Allerchristlichste betrachtete jede dem Lütticher günstige Äußerung der Kurie als einen feindseligen Akt, und der Parteigänger Frankreichs in Rom, Kardinal Bibbiena, gab sich die erdenklichste Mühe, in seinen Berichten an die Königin-Mutter diesen leidenschaftlichen Argwohn zu beschwichtigen. Leo X. zeigte sich willfährig, den von Franz I. vorgeschlagenen Erzbischof von Toulouse, einen Vetter der Königin[1]), zu kreieren, und suchte vergeblich den neuen Kaiser von der gleichen Forderung zugunsten Eberhards abzubringen, indem er diesen im Besitz des Erzbistums Valencia bestätigte und für zwei andere Freunde Spaniens den Purpur in Aussicht stellte. Aber der neue spanische Gesandte Don Juan Manuel setzte dem Papste gerade mit diesem Anliegen so rücksichtslos zu, daß Bibbiena am 19. Mai 1520 den Versuch machte, das Mitleid des französischen Hofes für die schwierige Lage des Papstes zu erwecken, dem der Spanier soeben wieder »eine fürchterliche Schlacht geliefert« habe. Der Papst sei fest geblieben, fürchte aber, wenn er Toulouse erhebe und den Lütticher rundweg ablehne, eine schwere Verstimmung Spaniens gegen sich hervorzurufen[2]). Diese flehentliche Bitte, den Widerspruch gegen Eberhards Kardinalat fallen zu lassen, fand jedoch in Frankreich nur taube Ohren, und so entwickelte sich gerade in dieser untergeordneten Frage eine Spannung zwischen dem Papste und seinem Verbündeten, die für den Übertritt Leos X. in das spanische Lager mitbestimmend gewesen ist. Einen letzten Wunsch, den herrischen Franzosen zu beschwichtigen, machte der Papst in zwei Konsistorien am 12. und 17. September, in denen über die Erhebung der von Spanien, England und Frankreich vorgeschlagenen Anwärter beraten wurde: nur Toulouse wurde zugelassen, während der Papst sich ausdrücklich verpflichtete, den Lütticher nur mit Zustimmung Franz I. zu erhöhen[3]). Die französischen Gesandten hatten ihn noch auf dem Wege zum Konsistorium zur Rede gestellt und seine beruhigenden Versicherungen empfangen, daß man die peinlichste Rücksicht auf die Ehre Frankreichs beobachten werde; hinterher hatte der Admiral Bonnivet sich in drohenden Reden ergangen, weil der Papst den Todfeind Frankreichs begünstige, und der König hatte die Erwähnung Eberhards als ein Attentat auf seine eigene Person aufgefaßt. Kein Wunder, daß Leo X. diese An-

geteiltes Schreiben Aleanders, in dem von einem Anliegen des Bischofs gesprochen wird, das der Papst in einem Entschuldigungsschreiben an den Kaiser ablehnte (cod. Vat. 8075, fol. 114a), in das Jahr 1518 zu setzen, da hier von einer seit dem 1. Mai bestehenden Krankheit Carpis gesprochen wird. Unzweifelhaft handelt es sich auch hier um das Kardinalat Eberhards.

[1]) Sanuto, Diarii XXIX, 277.

[2]) G. Molini, Doc. di storia Italiana. Firenze 1836. I, 84 sq.

[3]) Eine vortreffliche Übersicht bei v. Pastor IV, 1, 310 f., wo auch Baumgartens Bedenken (Gesch. Karls V. I, 291) beseitigt werden.

maßung in einem Briefe des Vizekanzlers zurückwies[1]) und sich der ihm von Franz I. zugedachten »Sklaverei« nun ernstlich zu entziehen suchte. Obwohl er mit einem bald darauf eintreffenden neuen Gesandten Franz I. vertrauliche Verhandlungen pflog, hat er sich doch schon im Herbst 1520 nicht nur »in seinem Innern entschieden von Frankreich abgewendet[2])«, sondern ist geradezu schon »zum Kaiser abgeschwenkt«[3]).

Die schon im Juli 1520 bei der Abfertigung Aleanders dem Bischofe gemachten Versprechungen, die den Franzosen bei der kurzen Verhaftung des durchreisenden Nuntius aus einem mitgegebenen Briefe bekannt wurden[4]), wollen dafür weniger besagen als die seit dem September hervortretende Intimität zwischen dem kaiserlichen Gesandten und dem Vertrauten des Vizekanzlers, dem Dominikaner Schönberg, der dann im Dezember als Unterhändler zwischen dem Papste und dem Spanier die entscheidenden Abmachungen vermittelte[5]). Doch eröffnete Leo X. noch vor Aleanders Abreise dem Gesandten Don Manuel, er werde dem Bischof von Lüttich den Hut geben; da er aber durch diesen Schritt sich die Feindschaft Frankreichs zuziehen werde, so wünsche er mit dem Kaiser über die zwischen ihnen schwebenden Fragen in geheime Verhandlungen einzutreten; Anfang Juli konnte Don Manuel melden, der Papst werde den Kardinalshut dem Nuntius Raffaele de' Medici zusenden mit der Weisung, ihn zu überreichen, sobald das Bündnis mit dem Kaiser abgeschlossen sei[6]). Die Angelegenheit spielte sich nun auch genau nach diesem Programm ab, und wenn auch Leo X. die Franzosen noch monatelang zu täuschen bemüht war, so hatte der Bischof doch unzweifelhaft durch die Nuntien hinlänglich beruhigende Versicherungen erhalten,

---

[1]) [C. Guasti], I manoscritti Torrigiani. Firenze 1878, p. 373sq.

[2]) Pastor a. a. O. S. 312.

[3]) Wie J. Bernays in den DRA. II, 59 Anm. 3 im Zusammenhang mit der Lütticher Frage zutreffend vermutet.

[4]) G. A. Bergenroth, Calendar of ... State Papers. London 1866. II, 319.

[5]) Vgl. ZKG. XXXI, 409 f. XXXII, 62. WE. S. 34. 36. Etwa am 20. Dez. 1520 richtete Medici ein vertrauliches Schreiben an Karl V., in dem er auf die mit der Kaiserkrönung zusammenhängende Entbindung von dem Lehnseid wegen Neapels anspielt und ihn in Betreff der Kardinalswürde des Lüttichers auf die gelegene Zeit für diese grundsätzlich zugestandene Gunst vertröstet: Regi catholico S. P. D.... Nihil mihi gratius contingere potest, quam cum intelligo, obsequia mea ser^mae^ M^ti^ Vestrae esse non parum accepta, quod ex ipsius literis X. Decembris ad me proxime datis accepi, in quibus quum sacratissimae M^tis^ Caesareae coronationem suique iurisiurandi liberationem et nihilominus etiam rem Leodiensem mihi maximopere commendare dignata est; er habe sein Bestes getan und auch in dem, quod non ita contingit, ut optarem, es an gutem Willen nicht fehlen lassen. Romae. Cod. Vat. 8075, fol. 217a.

[6]) Bergenroth p. 308 sq. Übrigens kann hier nur eine knappe Auswahl der diplomatischen Nachrichten über diese Frage gegeben werden. Brewer III, 1572: Äußerungen des Nuntius Medici am kaiserlichen Hofe; ihm sollte das bei der Überreichung der Insignien fällige Trinkgeld zugewendet werden.

so daß er der Kurie keine ernstliche Unzufriedenheit mehr bezeigte, sondern nur in seiner »rasenden« Eitelkeit gelegentlich seiner Ungeduld Luft machte: wenn ihn Aleander in Worms zur Bekämpfung Luthers heranzog, »rieb er es ihm unter die Nase, daß er sich doch zu arg plagen müsse; es werde endlich Zeit, dem Kaiser zu willfahren«[1]).

Aber noch nach dem am 8. Mai 1521 erfolgten Abschluß des Bündnisses wollte der ängstliche Papst die Promotion Eberhards erst vornehmen, sobald der Krieg gegen Frankreich begonnen habe[2]); erst am 9. August gab er im Konsistorium die entscheidende Erklärung ab[3]), und erst gleichzeitig mit dieser Nachricht konnte Don Manuel den Bündnisvertrag an den Kaiser absenden. Die Proklamierung des Erzbischofs von Toulouse wurde jetzt endgültig aufgegeben[4]). Der Vizekanzler Medici zeigte am 10. August dem Nuntius unter Beifügung eines Glückwunschschreibens für Eberhard die große Neuigkeit an, und am 23. versicherte Aleander wieder die römischen Gönner des überschwenglichen Dankes, den der Kardinal besonders auch im Kampfe gegen die Feinde der Kirche betätigen werde; die untergeordneten Helfershelfer im Kabinett Medicis, Giberti und Schönberg beeilten sich gleichzeitig ihre Ansprüche auf ein des Fürstbischofs würdiges Trinkgeld anzumelden: der erstere hatte sein Augenmerk besonders auf ein paar gute friesische Pferde gerichtet[5]).

Am kaiserlichen Hofe in Brügge war inzwischen die Spannung aufs höchste gestiegen, und Karl V. war sehr ungehalten, als Caracciolo ihm auseinandersetzte, daß der Papst die Veröffentlichung auch jetzt noch um ein paar Tage hinauszuschieben wünsche; auch die Abzeichen waren noch zurückgehalten worden; ein besonderer Kurier ging nach Rom ab, um die Notifikation der öffentlichen Anzeige abzuholen. Endlich konnte Manuel am 16. September die Absendung des

---

[1]) AD. S. 43.

[2]) Bergenroth II, Nr. 338, p. 352. Die folgenden Daten bei Pastor IV, 1, 324 Anm. 2.

[3]) Creavit d. Erardum, episcopum Leodiensem, in S. R. E. cardinalem ad preces Caroli in imperatorem electi regis catholici et dedit licentiam cardinalibus, ut possent hoc publicare et omnibus dicere. Arch. concist., acta cancell. I, fol. 163b. — Eubel-van Gulik III, 239 u. 19 verlegt den Vorgang irrtümlich in das Jahr 1520 und bietet auch für den Todestag Eberhards falsche Daten; an der Mitteilung, daß er am 5. Januar 1521 in der 8. Promotion Leos X. ernannt worden wäre, ist nur die Verleihung des Titels von S. Chrysogonus richtig, den Albrecht von Mainz am 17. Nov. 1520 mit dem ehrwürdigeren von S. Petrus ad vincula zu vertauschen wünschte und der durch die am 3. Januar 1521 erfolgte Genehmigung dieser Bitte freigeworden war. QuF. IX, 118 f. Keineswegs folgt aber daraus, daß an diesem Tage schon die Titelkirche von S. Chrysogonus dem Bischof von Lüttich verliehen worden wäre, wie Eubel-van Gulik p. 69 annehmen.

[4]) Sanuto, Diarii XXXI, 260.

[5]) P. Balan, Monumenta reformationis Lutheranae. Regensburg 1884. p. 280. Brieger, Aleander u. Luther S. 256f. ZKG. XXVII, 212—217.

Kardinalshutes ankündigen, die Leo X. mit einem Breve vom 18. September begleitete[1]).

Aber die Erlangung des heißersehnten Schmuckes kam den Bischof noch teuer zu stehen. Schon seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Karl V. und den Parteigängern Frankreichs hatte er, wie es einem burgundischen Vasallen geziemte, gegen seinen eigenen Bruder Hilfstruppen mit Artillerie stellen müssen, die sich bei der Erstürmung der Feste Logne auszeichneten[2]). Schon nach Abschluß des Vertrages von S. Trond hatte Maximilian I. alles mögliche getan, um wichtige Teile des Fürstbistums aus dem Verbande des Reiches zu lösen, indem er sie von der Zuständigkeit des Reichskammergerichts ausnahm[3]). Besonders bezeichnend aber für die staatsrechtliche Stellung, die das Brüsseler Kabinett diesem geistlichen Mitgliede seines Geheimen Rates zuwies, ist der Umstand, daß Eberhard die Insignien der Kardinalswürde nur aus der Hand des Kaisers entgegennehmen durfte und zu diesem Zwecke seinen Souverän in die Hauptstädte seines Landes einführen mußte. Im Januar 1522 begleitete er den Kaiser nach Namur, wo in der Kirche S. Aubin die feierliche Handlung der Überreichung des Hutes stattfand, und zugleich benutzte die niederländische Regierung den Einzug in Lüttich, um dabei den dem Bischof aufgezwungenen Koadjutor allem Volke zu zeigen[4]).

Überdies war die Einverleibung des Fürstbistums in die burgundische Ländergruppe und die Mediatisierung seines Oberhauptes noch durch andere Maßregeln vorbereitet worden: so durch das »ewige Bündnis«, das Eberhard im Vertrage von S. Trond hatte eingehen müssen und dem dann die Stände ihre verfassungsmäßige Zustimmung gegeben hatten, nachdem man den verzweifelten Bemühungen Frankreichs durch eine großartige Bestechung aller einflußreichen Personen in Lüttich entgegengewirkt hatte[5]). Vorsichtshalber hatte der neue Kardinal am 20. August 1521 diese Verpflichtung erneuern müssen, besonders im Hinblick auf die beiderseitigen Rechte an dem Herzogtum Bouillon, dem Familienbesitz der La Marck, das der Kaiser soeben erobert hatte[6]). Während des Wormser Reichstages setzte ferner die Statthalterin dem Bischof hart zu wegen der Hoheitsrechte in Maastricht, wo der Herzog von Brabant als Eigentümer zu gelten habe, während dem Bischof nur die Zensiten einiger Kirchen unterworfen

[1]) De transmissione pilei. Leo X. cardinali Leodiensi: Dilecte fili noster. Cum his diebus Tuae Virtuti eximium honorem etc. Arch. Vat. arm. 44, tom. 5, fol. 142. Bergenroth II, p. 363sq. 379.

[2]) Brieger a. a. O. S. 184.

[3]) Pirenne S. 198.

[4]) Henne l. c. III, 22. 283.

[5]) Marneffe rer. 207, p. 339 sqq. K. Lanz, Aktenstücke usw. z. G. Karls V. Wien 1853. S. 98. Henne II, 221. III, 283.

[6]) Marneffe nr. 30, p. 62 sq.

wären; der Kaiser ordnete am 22. Januar die Entscheidung des Streites durch die niederländische Regierung an[1]). Auch die Kurie wurde durch ihre beiden Teilen verliehenen Privilegien in diesen Gegensatz verwickelt, bei dem zum mindesten eine starke Beschränkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu befürchten war[2]).

Zugleich bemühte man sich, die letzten Bande zu lösen, die den ehemaligen Parteigänger Frankreichs noch an dieses Land fesselten. Während des Wahlkampfes hatte Eberhard versucht, für sein französisches Bistum Chartres, das ihm schon durch das Erzbistum Valencia ersetzt werden sollte, noch ein zweites Bistum herauszuschlagen: er wünschte Chartres gegen das dem Kardinal Amadeus d'Albret gehörige Pampluna zu vertauschen[3]). Da dieses soeben frei geworden war, so schickte Eberhard im März 1521 seinen Sekretär Baptista Aleander nach Paris, »um den Austausch des Bistums Chartres gegen das von Pampluna und gewisse andere Pfründen zustande zu bringen, da der Kaiser verlangte, daß er seine sämtlichen Beziehungen zu Frankreich aufgebe«[4]). Unter Vermittlung Chièvres', der dabei noch eine andere umständliche Schiebung in Vorschlag brachte, hatte Karl V. Pampluna dem Bischof von Lüttich versprochen, der dann, da der Papst schon anderweitig über Pampluna verfügt hatte, eine Pension von 5000 Dukaten auf das Erzbistum Toledo angewiesen erhielt[5]), entsprechend dem taxmäßigen Einkommen jenes Bistums[6]). Trotzdem wußte der zähe Wallone seinen Verzicht auf Chartres noch jahrelang hinauszuschieben. Es kam ihm dabei zustatten, daß er dank seiner ausgezeichneten Vertretung bei der Kurie durch Medici, Pucci, Enckevoirt und Aleander es durchgesetzt hatte, daß ihm bei Verleihung des Erzbistums Valencia die Beibehaltung von Chartres erst bis auf weitere Verfügung des Papstes, noch an demselben Tage aber auf Lebenszeit zugestanden worden war[7]). Über diese auffallende

---

1) Marneffe nr. 30, p. 60 sq.

2) Brieger a. a. O. S. 254. — ZKG. XXVII, 214.

3) Hochstraten an Chièvres, 1519 Mai 12. DRA. I, 685 f. D'Albret, der Bruder des Königs von Navarra und Schwager des Cesare Borgia, seit 1500 Kardinal, starb am 10. Dezember 1520; nach einem venetianischen Bericht aus Rom vom 25. Dez. hatte er 14000 Duk. Einkommen und das Bistum P., das der Papst schon am 27. Dez. dem Kardinal Cesarini gab. Sanuto, Diarii XXIX, 505.

4) Aleander am 19. März. AD. S. 140. Eberhard hatte von Franz I. noch die reiche Abtei Beaulieu en Argonne erhalten.

5) Mitteilungen Gattinaras bei Brewer III, 844. Marneffe p. 58.

6) Eubel-van Gulik III, 285.

7) Am 28. März 1520: Auf das Referat des Kardinals Pucci: Providit in titulum d. Erardo de la Marchia, episcopo Leodiensi, de ecclesia Valentina, metropolitana in regno Aragoniae, vacante per obitum d. Alphonsi, episcopi Caesaraugustani extra Romanam curiam defuncti, ita, quod non desinat esse episcopus Leodiensis, et concessit, quod posset retinere in administratione ecclesiam Carnotensem ad sex menses et deinde ad beneplacitum Suae Sanctitatis. Redditus flor. 12000, taxa 5000. Und noch an demselben Tage: Ad partem S^mus D. N. commisit rev^mo d. cardinali Sanctorum Quatuor, ut expediretur cedula ecclesiae

Eintragung im Protokollbuch des heiligen Kollegiums erhalten wir Aufschluß durch zwei Schreiben, die an demselben 28. März 1520 an Eberhard gerichtet wurden. In dem schon erwähnten ausführlichen Bericht über die Geschäftslage führen die Prokuratoren im Namen des Vizekanzlers aus, daß der Papst die einflußreiche Stellung Eberhards am kaiserlichen Hofe, durch die er vor allen andern dortigen Prälaten die Ehre des heiligen Stuhles zu wahren berufen sei, gebührend würdige: daher sei er seinen Wünschen in bezug auf das Erzstift Valencia und das Kloster S. Michael entgegengekommen. Doch bei der Übertragung des Erzbistums hätten sich im heutigen Konsistorium Schwierigkeiten ergeben aus der Beibehaltung der Kirche von Chartres. Damit nun der Papst die Stimmen der Kardinäle leichter für seine Anordnung gewinnen könne, habe man erklärt, daß Eberhard für dieses Mal die (zwischen der päpstlichen Kammer und dem Kollegium zu teilende) Annate (iura papae et collegii) für Chartres, ohne deren Erlegung die Kardinäle ihre Einwilligung niemals gegeben hätten, schon gezahlt habe. Gleichwohl machten diese geltend, daß das kanonische Recht nicht nur die Verleihung von drei, sondern schon von zwei Kirchen an einen Bischof verbiete. Darauf erwiderte Leo X. »mit gewohnter Weisheit«, daß Eberhard neuerdings nicht besonders bevorzugt werde, da er die Genehmigung zum Besitz zweier Bistümer schon längst habe; das dritte aber werde er nur noch sechs Monate und von da an nur nach dem Belieben des Papstes behalten, und es sei ohnehin seine Absicht, Chartres bei der ersten günstigen Gelegenheit aufzugeben. Darauf stimmten alle, wie es sich geziemt, dem Willen des Papstes zu[1]). Hauptbedingung war die Erlegung der Taxe, die jedoch der Nachfolger, an den Eberhard Chartres abtreten würde, ihm ersetzen müsse; doch müsse der Besitzwechsel noch vor der nächsten Ernte vollzogen werden, da sonst die Annate zum zweiten Male fällig werde[2]).

Der Vizekanzler erläuterte dann den außergewöhnlichen Gnadenerweis des Papstes noch in einem Glückwunsch, den er an den ehrgeizigen Politiker richtete, dem er zu Gemüte führte, daß in dieser Weise einzig der Erzbischof von Mainz ausgezeichnet worden sei, indem man ihm vor Erlangung der Kardinalswürde den Besitz dreier Bistümer gestattet habe[3]), was eine der Prärogativen des heiligen Kol-

Valentinae cum retentione ecclesiae Carnotensis in Francia ad vitam d. Erardi de la Marchia, archiepiscopi Valentini. Arch. concist. acta cancell. I, 126a. 127b.

[1]) Quibus auditis omnes, ut decuit, Stis Suae voluntati acquieverunt ac vota sua dederunt.

[2]) Sed ipsa D. V. advertat, dictae ecclesiae ante futuram messem cedere. Nam si post messem ac fructuum perceptionem cederet, dato quod infra annum esset annata ipsa semel soluta, iterum solvi deberet. Nam id, quod dicitur, quod infra annum eiusdem ecclesiae annata non est bis solvenda, est verum, ubi non est secuta perceptio fructuum; quibus perceptis, etiam si infra annum dimitteretur ecclesia, annata ipsa denuo solvi deberet ab eo, in cuius favorem cessio fieret.

[3]) Kalkoff, Zu den röm. Verhandlungen über die Bestätigung Albrechts von Mainz i. J. 1514. ARG. I, 379 f.

legiums war: eine tröstliche Anspielung auf die von Eberhard begehrte Rangerhöhung fehlte nicht[1]). Jener Vergleich aber war auch insofern zutreffend, als in der Tat kein Kirchenfürst damals die Kurie mit seinen Anliegen derartig beschäftigt und zu immer weiteren Zugeständnissen gedrängt hat wie Albrecht von Brandenburg und Eberhard von der Marck, die beide schließlich noch mit dem Legatentitel prunken durften[2]).

Das französische Bistum aber war nun trotz des Drängens Karls V. noch mehrere Jahre tatsächlich verwaist, obwohl Franz I. schon 1520 sich durch seinen Gesandten Carpi mit heuchlerischer Miene beim Papste beschwerte, daß Eberhard das große Bistum, das er seit 13 Jahren besitze, noch nie betreten, dort auch weder einen Priester noch Kleriker noch das Salböl geweiht habe: er verdiene daher keine weitere Gunst des Papstes[3]). Dessenungeachtet verstand Eberhard aus diesen seinen Rechten noch einen stattlichen Vorteil zu ziehen: solange Tournai den Zankapfel zwischen Frankreich und England bildete, hatte der allmächtige Wolsey dort den französischen Inhaber Louis Guillard, den Sohn eines Pariser Parlamentsrates verdrängt, der dann wieder 1521 von der niederländischen Regierung seiner Einkünfte beraubt und zurückgewiesen wurde. Erst im Jahre 1524 kam eine Vereinbarung zustande, wobei unter Vermittlung Eberhards das Bistum Tournai einem Neffen des Herrn von Chièvres, dem siebzehnjährigen Karl von Croy (gest. 1564) übertragen wurde; dieser mußte an den Lütticher, der ihm Chartres zediert hatte, eine jährliche Pension von 9500 Gulden abgeben[4]),

---

[1]) Medici an den Bischof von Lüttich: ... Pro nostra mutua amicitia non possumus non gratulari plurimum rev^dae D. Vestrae novam et honoris et commodi accessionem, in cuius procuratione venerabiles viri d. Willelmus Enchevoerte et Hieronymus Aleander omni fide et studio egregiam operam navaverunt. Ita fidem facere possunt, quanto amore et patrocinio rem profecto difficilem et in hoc genere vix uni archiepiscopo Moguntino, antequam cardinalatu ornatus esset, non sine difficultate hactenus concessam fuerimus prosequuti. Sane quicquid id est, quod sumus adsecuti, non sine magno consilio et adhibito contra imminentia pericula remedio rerumque Vestrarum et honoris tutela a nobis tractatum fuit. Nam quod in expeditione monasterii S. Michaelis, quam profecto et omni studio procurabamus et consequi sperabamus S^mus D. N. paulisper supersederit, scribent supradicti procuratores Vestri causam simulque viam demonstrabunt, qua nostro iudicio sine tanto tumultu, quantus est hactenus concitatus, P^tas Vestra compos esse possit, quae sibi persuadeat et in hac eadem re et in alia, quae ad maiorem ipsius promotionem spectat, operam nostram nequaquam sibi defuturam. Cod. Vat. 8075, fol. 212b sq.

[2]) Fr. Herrmann, Die evang. Bewegung in Mainz S. 89 Anm. 214. Ein weiteres Zeugnis für die urkundlich nicht nachweisbare Verleihung des Legatentitels an Albrecht findet sich in der Widmung der Apologie des Crotus Rubianus, in der er ihn im Sept. 1531 als »legatus natus« anredet. F. W. Kampschulte, Die Universität Erfurt. Trier 1858. I, 199.

[3]) DRA. II, 116.

[4]) Gallia christiana, editio altera. Paris 1876. III, 238. BDB. S. 70.

und nun erst konnte der Papst am 29. März 1525 Chartres jenem Franzosen verleihen[1]).

Unendliche Schwierigkeiten ergaben sich gleichzeitig aus der Verleihung des Erzbistums Valencia an Eberhard, da dessen Einkünfte, bestehend aus einem reichen Zehnten von Feldfrüchten und Wild sowie aus den Gerichtsgefällen, von dem Vorgänger, einem natürlichen Sohne König Ferdinands, noch auf drei Jahre verpachtet worden waren[2]). Der Nachfolger behauptete, daß allein seine Bestätigung in Rom ihn den dreifachen Jahresertrag des Hochstifts gekostet habe, und hatte dessen Einkünfte seinerseits ebenfalls schon verpachtet. Die Folge war ein kostspieliger Prozeß, den die ersten, durch ein päpstliches Breve gedeckten Unternehmer gegen Eberhard an der Rota angestrengt hatten. So hatte sich denn der Kaiser schon bemüht, den Papst zur Zurücknahme jenes Privilegs zu bestimmen; sein Gesandter sollte bewirken, daß den Beschwerdeführern Stillschweigen auferlegt werde; jene aber hätten nun sogar gegen den Bischof von Lüttich und Valencia, seinen kaiserlichen Rat, und die von ihm zugelassenen Pächter Klage beim päpstlichen Gerichtshofe erhoben und nichts unterlassen, ihre Gegner zu bedrängen; dies sei ihm um des Bischofs willen sehr lästig, und so habe er seinen Gesandten nochmals beauftragt, bei Leo X. Schritte zu tun, »ne ulli deinceps audeant, ullam litem adversus praefatum Leodiensem et archiepiscopatus sui conductores intendere nec coeptam prosequi«[3]). Einen derartigen Eingriff in das ordentliche Gerichtsverfahren mochte nun zwar der Papst nicht so leicht zugestehen, und so riet man dem Bischof schließlich, die ersten Pächter durch Zahlung einer Restforderung abzufinden. Er machte dabei immer noch ein sehr gutes Geschäft, denn die den offiziellen Taxwert meist um das Doppelte übersteigenden Einkünfte betrugen bei diesem Erzbistum 15000 Dukaten.

Dennoch benutzte Eberhard seine auf den Vertrag von S. Trond begründeten Ansprüche zu immer neuen Erpressungen. Er belastete außer den Abteien von S. Michael und Afflighem auch die Diözesen von Tournai und Cambrai mit seinen Pensionen und bewarb sich nebenbei noch um die Bistümer Thérouanne und Utrecht, so daß die Regentin ihn in berechtigtem Ärger einen »sehr gefährlichen Krämer« nannte. So mißbrauchte er die angeblichen Aufwendungen

[1]) Das Datum der Resignation Eberhards ist auch bei Eubel-van Gulik III, 168 nicht verzeichnet.

[2]) Vgl. meine besonders auf Aleanders Depeschen gestützte Darlegung in AD. S. 202 Anm. 2. In dem Schreiben Karls V. an Leo X. (Worms, 18. Januar 1521, vom Kaiser und dem Sekretär Hannart unterzeichnet) heißt es: Scripsimus saepius S^ti Vestrae circa causam fructuum archiepiscopatus Valentinensis, quos quidam a praedecessore conduxerant et ratione cuiusdam brevis a Ste Vestra emanati etiam post dicti mortem per continuum triennium exigere intendebant, non obstante, quod S^tas Vestra iusta de causa praefatum breve irritum fecerat.

[3]) Orig., Arch. Vat. arm. II, capsa 1, nr. 14.

für den Kirchenbau, den im Erzbistum Valencia die neubekehrten Moriskos nötig machten, zu der Behauptung, daß er dazu seine Einkünfte bestimmt habe und überdies noch seine Pension opfern müsse, die ihm der Kaiser auf eine andere Pfründe anweisen möge: so wurde denn das Bistum Zamora dafür haftbar gemacht[1]), ohne daß man ihn endgültig zufriedengestellt hätte.

Besonders aber benutzte er die Frage seiner Nachfolge im Bistum Lüttich, um der niederländischen Regierung immer neue Scharmützel zu liefern und dabei auch für seine Nepoten Vorteile herauszuschlagen, zumal seit es den burgundischen Staatsmännern gelungen war, die noch im Vertrage von S. Trond zugelassene Anwartschaft eines seiner Neffen zu beseitigen. Auch dieser für die künftige Mediatisierung ganz entscheidende Erfolg war in jenen Tagen vor Eröffnung des Wormser Reichstags urkundlich festgelegt worden: am 8. Januar 1521 verpflichtete sich Eberhard, die ihm vom Kaiser zu bezeichnende Persönlichkeit als Koadjutor, doch ohne Gehalt und ohne Anteil an der Regierung, unwiderruflich anzunehmen, und zwar, sobald ihm Karl V. das augenblicklich erledigte Bistum Pamplona, zu dessen Koadjutor Eberhard den Sohn des Herzogs von Nagera in Kauf nehmen mußte, verliehen habe; sollte sich diese oder eine gleichwertige Verleihung nicht durchsetzen lassen, so sollte ihm ein Jahresgehalt von 4000 Dukaten auf andere Pfründen angewiesen werden[2]). Zugleich mußten die Befehlshaber der wichtigsten Städte und Schlösser auf das Bündnis mit den Niederlanden vereidigt werden: sie sollten auch dem Nachfolger Eberhards ihre Plätze nicht eher öffnen, als bis er diesen Bund mit dem Kaiser beschworen habe.

Nach Empfang der Kardinalsabzeichen bequemte sich Eberhard dazu, am 21. Mai 1522 in Beisein des Kaisers, des Großkanzlers Gattinara und einiger der vertrautesten Räte in feierlicher Weise seine Zusage zu erneuern und urkundlich aufnehmen zu lassen. Nun gelang es auch, das Kapitel von S. Lambert, das seine Wahlfreiheit geltend gemacht hatte, zur Ernennung des Cornelius von Bergh zu bewegen, dem man schon 1519 eine dortige Domherrnstelle verschafft hatte. Als Bruder eines der bedeutendsten Staatsmänner im Rate Karls V., des energischen Maximilian von Zevenberghen[3]), und Mitglied des nächst den Croy angesehensten Hauses der burgundischen Niederlande, war er voraussichtlich die geeignete Persönlichkeit, als gefügiger Landesbischof die Angliederung des Fürstbistums zu vollenden. Doch wußte Eberhard seine Bestätigung durch die Kurie noch jahrelang zu hintertreiben: er bat zwar in Rom um die Ernennung eines Koadjutors »cum iure succedendi«, der die Annate innerhalb zweier Jahre erlegen würde; aber wenn die Kardinäle am 11. März 1523

[1]) De Marneffe p. 266. 209. 243 et suiv.
[2]) De Marneffe nr. 29, p. 57 et suiv. Vgl. oben zu Chartres.
[3]) Vgl. AD. S. 54 Anm.

von einem Beschlusse absahen, um kein Präjudiz zu schaffen, so war dies ein leerer Vorwand. Klemens VII. unterstützte eben damit den passiven Widerstand Eberhards, da er in seiner zweideutigen Art damals noch zwischen Frankreich und Spanien schwankte und die Stellung des Kaisers in dem wichtigen Grenzgebiet nicht befestigen helfen wollte. Die Statthalterin kam daher erst nach der Niederlage Frankreichs im Frieden von Madrid darauf zurück, daß es nun an der Zeit sei, die Ausfertigung der Bulle über die Koadjutorie Zevenberghens bei dem Datar in Rom zu betreiben und dabei die vorgeschriebene Taxe zu erlegen. Doch war soeben im Jahre 1526 der neue Bruch zwischen Papst und Kaiser eingetreten. Es ist nun bezeichnend dafür, wie Karl V. schon vor der am 5. Mai 1527 erfolgten Erstürmung Roms sich des Sieges über Klemens VII. sicher fühlte, wenn er am 6. März der niederländischen Regierung einschärfte, nun schleunigst in Rom die Bestätigung des Koadjutors zu betreiben und sich der festen Plätze des Bistums durch entsprechende Vereidigung der Hauptleute auf den Kaiser zu versichern, damit nicht beim Tode des Kardinals sein Bruder Robert oder einer seiner Neffen sich dort einnisten könne. Aber erst nach der völligen Unterwerfung des Papstes im Frieden von Barcelona (1529) wurde während der persönlichen Verhandlungen Karls V. mit Klemens VII. in Bologna, kurz vor der am Geburtstage des Kaisers erfolgten Krönungsfeier, auch dieses Zugeständnis gemacht und Cornelius als Koadjutor anerkannt[1]).

Aber der hartnäckige Kardinal wußte sich die unbequeme Maßregel mit immer neuen Geldforderungen vom Leibe zu halten; noch 1535 richtete er eine energische Verwahrung an den Kaiser, als dieser ihm seine Unterhändler auf den Hals schickte, um endlich zu einem Abschluß zu kommen. Eberhard aber erhob neue Beschwerden wegen der spanischen Pensionen und verlangte, daß sie für den Fall seines Todes auf seine Neffen übergehen müßten. Der eine, Wilhelm, ein Enkel des »Ebers der Ardennen«, war schon im Alter von 14 Jahren in das Kapitel von S. Lambert aufgenommen und bald noch mit dem Archidiakonat von Brabant ausgestattet worden. Gleichwohl bettelte der Bischof mit naiver Dreistigkeit den Kaiser an: er empfehle ihm seinen armen Neffen, der Vater und Mutter verlassen habe, um bei ihm zu hausen: »er ist schlecht mit Pfründen versorgt und wächst heran.« Der andere, Philipp, war ebenfalls Domherr und Archidiakon von Hesbaye[2]). So entwickelte sich denn in Huy im Jahre 1535 zwischen dem steifnackigen alten Herrn und den Kommissarien eine drastische Auseinandersetzung. Als man ihm bemerkte, daß der Kaiser alles mögliche getan habe, die spanische Geldfrage zu ordnen, murrte er: »Ich bin

---

[1]) Am 9. und 21. Februar 1530. Eubel-van Gulik III, 239. Bei den von Marneffe gebrachten Urkunden (p. 65 et suiv. 80. 82) wird des Zusammenhangs dieser Frage mit den weltgeschichtlichen Ereignissen nicht gedacht.

[2]) Vgl. ZKG. XXVIII, 219, Anm. 2.

alt und will nicht mehr mit Worten bezahlt sein« oder: »Ich habe nicht länger Lust, hinter meinem Balle herzulaufen«. Man hielt ihm nun vor, daß er nur Ausflüchte suche, die Koadjutorie zu hintertreiben, die der Kaiser nach seinem Tode doch aufrechterhalten werde. Der Kardinal erwiderte: »Der Zevenberghen ist ein Dummkopf, und nach meinem Tode werden die Domherren auf Grund seiner Untauglichkeit einen anderen wählen!« Es blieb für den Augenblick nur der Ausweg, die Hauptfrage zu vertagen und die Pension nach dem Wunsche Eberhards auf eine niederländische Abtei anzuweisen. Dabei kam dem Bischof zustatten, daß der Kandidat der burgundischen Regierung ein lässiger und unbedeutender Höfling war, der sich mit Händen und Füßen dagegen sträubte, Bischof oder gar Priester zu werden und mit seiner Verehelichung drohte! So gab der Kaiser vorübergehend zu, daß Cornelius auf seine Koadjutorwürde verzichtete und ein anderer Bewerber aufgestellt wurde, so daß das Wahlrecht des Kapitels wieder in Kraft trat: eine Wendung, auf die der alte Bischof es abgesehen hatte, um endlich doch noch seinem Nepoten zur Nachfolge zu verhelfen. Aber als es zum Sterben kam, war ein niederländischer Kommissar zur Stelle (17. Februar 1538), der seinen Neffen Wilhelm und dessen Anhang mit stattlichen Pensionen erkaufte und nun doch die Wahl des Cornelius von Zevenberghen durchsetzte[1]). Noch ehe dieser nach wenigen Jahren abdankte, war der Einfluß der niederländischen Zentralgewalt stark genug, um das Bistum einem Bastard des Herrscherhauses, dem Sohne Kaiser Maximilians, zuzuwenden[2]), der dann auch die Einkünfte von Valencia erhielt und seinen höchsten Ehrgeiz darin setzte, den gehorsamen »Hofkaplan« der Statthalterin zu spielen.

Es ist nun eine grundfalsche Annahme, daß dieser Bischof sich durch die auf dem Augsburger Reichstage erfolgte Überreichung einer scharfen Denkschrift gegen die römischen Mißbräuche als Freund der Kirchenreform bekannt hätte[3]). Diese Beschwerde war ausgegangen von den Stiftskirchen seines Sprengels, die sich durch ein der Löwener Artistenfakultät verliehenes Privileg Leos X. beschwert fühlten, das den Akademikern den Anspruch auf je zwei Pfründen an jeder Kirche und von jedem Patron einräumte. Jene Eingabe aber war von dem Aachener Domherrn Johann von Vlatten, dem späteren Kanzler von Jülich und Berg, in besonders boshaften

[1]) De Marneffe p. 209. 243—250. 303. 322. 327 et suiv. Pirenne S. 205 f. mit der unzutreffenden Bemerkung, daß Cornelius schon 1520 von Eberhard »als Nachfolger anerkannt« worden sei.

[2]) Vgl. oben S. 44.

[3]) So noch S. Szamatólski, U. v. Hutten, deutsche Schriften. Straßburg 1891. S. 58. Auch Ranke hat sich durch die irreführende Überschrift der Urkunde in der Sammlung J. E. Kapps: »Erardus de Marca S^{ae} Caes. Maiestati« beeinflussen lassen (Deutsche Gesch. i. Zeitalter d. Ref. I, 220. Enders II, 69 spricht gar von »antirömischer Gesinnung« des Bischofs.

Wendungen abgefaßt worden, die wieder durch Eingriffe römischer Pfründenjäger in die dem Adel vorbehaltenen Stellen an der Krönungskirche sich erklären. Dieser hatte sogar die Dreistigkeit gehabt, in Augsburg den Bischof für den Urheber der im Namen des Lütticher Klerus überreichten, aber nicht unterschriebenem noch besiegelten Beschwerde auszugeben, um das Reich gegen die römische Kurie wegen dieser Reservationen und Derogationen aufzuwiegeln, was ihm denn auch vortrefflich gelungen war, und zugleich den Bischof mit dem Papste zu verfeinden. Denn eben mit diesen Kollegiatstiftern, die bei ihrer ungeheuern Zahl (73) und der Menge ihrer Hintersassen (8000) geradezu einen Staat im Staate bildeten, lag der Fürstbischof in heftiger Fehde[1]): er wollte sie seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen, von der sie durch päpstliche Freibriefe ausgenommen waren; er hatte, um den Streit zum Austrag zu bringen, einen Chorherren wegen Fälschung im Amte gefangen gesetzt, aber Leo X. hatte auf die Klage der Sekundärkirchen hin ihre Freiheiten bestätigt.

Und so handelte es sich auch bei den übrigen Anliegen und Beschwerden, deren auch der Bischof noch manche an der Kurie geltend machte, zumal als er seinen Kanzler im Jahre 1516 nach Rom entsandte, um landesherrliche Machtfragen, um Privilegien, die man in Rom zu empfindlicher Schwächung seiner bischöflichen Stellung an Laien vergeben habe[2]). Wie die Korrespondenz Aleanders mit Eberhard ausweist, kamen dabei die verschiedensten Gebiete, wie Rechtsprechung, Besteuerung, Ämtervergebung in Betracht, auf denen der Kampf zwischen der erstarkenden fürstlichen Gewalt und den mittelalterlichen Ständen sich abspielte. Als dessen Ergebnis rühmt Aleander, der die Rechte seines Herrn auch durch Sammlung der urkundlichen Überlieferung zu stützen suchte, daß jener die Einkünfte seines Bistums und der gesamten Geistlichkeit um viele tausend Dukaten gesteigert habe[3]). Das Papsttum wurde in diese Streitigkeiten vielfach hineingezogen durch die gerade hier in verschwenderischer Fülle ausgeteilten Anwartschaften auf Lütticher Pfründen, aber auch durch die finanzielle Ausbeutung religiöser Einrichtungen, wie den zum Nachteil des Bischofs der niederländischen Regierung verliehenen dreijährigen Ablaß zugunsten der Ausbesserung der

---

[1]) Es ist deshalb zuviel gesagt, wenn H. Baumgarten in seiner sonst vortrefflichen Charakteristik Eberhards (Gesch. Karls V. I, 390) an dem Ausdrucke festhält, daß der Bischof diese »vernichtende Anklage gegen Rom dem Reichstage habe überreichen lassen«; vgl. zu diesen Verhältnissen A. van Hove, Étude sur les conflits de iuridiction dans le diocèse de Liège à l'époque d'Érard de La Marck. Louvain 1900 und de Jongh, l. c. p. 24. 47. 255. Pirenne, a. a. O. S. 201.

[2]) AD. S. 97: der Zweck der Sendung Aleanders nach Rom war es auch, gegen diese ausgedehnten Exemtionen zu wirken.

[3]) AD. S. 217ff., wo in den Anm. die literarischen Nachweise gegeben werden. Auch Hutten S. 109f. 183ff.

Deiche[1]) oder die Erträge der Inquisition. Aber da sich der Papst und Erzherzog Karl in den Gewinn des Ablasses teilten, so hatte der Bischof in jenem Falle ebenso das Nachsehen wie später bei Einrichtung der landesherrlichen Inquisition für die Niederlande.

Tatsächlich war der Bischof seit dem Vertrage von S. Trond auch in kirchenpolitischer Hinsicht nur ein Werkzeug des kaiserlichen Kabinetts, wenn er auch gelegentlich gegen den Stachel zu löken und wie gegen die niederländische Zentralgewalt, so auch gegen den Papst zu frondieren versuchte. Man hatte ihm in Rom schon die Demonstration seiner Sekundärstifter verübelt, weil die Annahme nahe lag, daß er sich damit für die Verweigerung der Kardinalswürde habe rächen wollen. Indessen ließ sich ihm hier keine weitere Schuld nachweisen, als daß — da er selbst nicht in Augsburg weilte — seine Gesandtschaft jenen Schritt nicht vereitelt hatte. Allein bei dem scharfen Gegensatz zwischen ihm und jenen Petenten ist es nicht glaubhaft, daß sie den Bischof von ihrem Vorhaben in Kenntnis gesetzt hätten, durch das auch seine Vertreter überrumpelt worden sind. Man darf hier dem Nuntius in der Tat Glauben schenken, daß Eberhard sich immerhin vor einer Opposition gegen den Papst gehütet hat, die seine eigene kirchliche Machtstellung schwächen oder auch nur seine Aussichten auf den heißersehnten roten Hut hätte gefährden können. Aleander gibt zu, daß er in den höfischen Kreisen, also im Zusammenhang mit der hier an der weltlichen Politik Leos X. geübten Kritik, »wie seine Gewohnheit sei, frei und frech zu reden pflege«; daß er »in seiner Rede freimütig und zu Scherzen aufgelegt sei, aber nach dem allgemeinen Urteil sich als ein vortrefflicher Kirchenfürst erwiesen«, daß er, »von einigen spöttischen Bemerkungen abgesehen«, besonders in der lutherischen Sache ganz vorzügliche Dienste geleistet habe[2]).

Seine Begünstigung der Humanisten hielt sich gleichfalls in den durch die Interessen der Kirche gebotenen Grenzen, wie sie durch die wachsamen Heißsporne der Universität Löwen, die Dominikaner und Karmeliten der theologischen Fakultät, eng genug vorgezeichnet waren. Denn gerade mit diesen geschworenen Gegnern des Erasmus, dann der lutherischen Bewegung stand Eberhard stets in bestem Einvernehmen. Es ist deshalb stark übertrieben, der Baulust und Prunksucht des harten Despoten einen Mäzenat auf wissenschaftlichem Gebiet zur Seite zu stellen: die Errichtung eines prächtigen Palastes[3])

[1]) G. Brom, De Dijk-aflaat voor Karel V. in Bijdragen etc. van het hist. Genootschap te Utrecht, 1911, 407 ff. Der spätere Papst Hadrian VI. fungierte 1515 als Oberkommissar dieses Ablasses; die von ihm erlassene Instruktion in der Bibliotheca Reformatoria Neerlandica. 's Gravenhage 1912. IX, Nr. 4.

[2]) AD. S. 43. 203. 220.

[3]) Das jetzige »Palais de Justice«, in einer Mischung spätgotischer mit Renaissanceformen und mit reichem skulpturellem Schmuck erbaut. Die rege Bautätigkeit an den Kirchen, wie der spätgotische Prachtbau von S. Jakob, der unter Eberhard entstand, ist auf den Reichtum der Stiftsgeistlichkeit zurück-

läßt bei diesem Manne keineswegs auch nur auf ein inneres Verhältnis zu den bildenden Künsten schließen, und der gelegentlichen Begönnerung angesehener Schriftsteller lag kein Verständnis für das aufstrebende Geistesleben zugrunde, sondern lediglich die Eifersucht auf die Geltung seines Namens. Von einem »Briefwechsel mit Erasmus« kann nicht geredet werden: gerade der kluge Rotterdamer hat ihm nie über den Weg getraut[1]). Auch Hutten hat im Sommer 1520 bei seinem unglücklichen Versuch, am Hofe des Erzherzogs Ferdinand Aufnahme zu finden, bald gespürt, daß er in die Höhle des Löwen geraten würde, wenn er dem Machtbereich dieses Kirchenfürsten zu nahe kommen würde[2]), wie er sich Anfang 1521 sehr wohl gehütet hat, trotz schmeichelhafter Zusicherungen auf den Burgen seines Bruder eine Zuflucht zu suchen. Der »berühmte Hellenist Aleander« hat

zuführen, denn die Stadt hieß sprichwörtlich das »Priesterparadies«, wie etwa Crespin (Hist. des Martyrs mis à la mort pour la vérité. 1582; fol. 685) berichtet: man zähle dort acht Kollegiatstifter, vier großartige Abteien, 32 Pfarrkirchen, drei Nonnenklöster und alle Orden der Bettelmönche. Noch Georg Forster schildert in seinen berühmten »Ansichten vom Niederrhein« (Berlin 1791. I, 359) bei der Darstellung der 1789 einsetzenden Volksbewegung, wie »die Geistlichkeit zwei Dritteile des Bodens im ganzen Hochstifte besaß und von Abgaben frei war«, so daß nun vor allem der »état primaire«, das Domkapitel, »seinen bisherigen Exemptionen entsagen mußte«. Die überaus prächtige Kathedrale von S. Lambert, neben der sich der bischöfliche Palast erhob, ist 1794 von den Sansculotten zerstört und dann völlig abgetragen worden, so daß mit ihr auch das bronzene Grabmal Eberhards verschwunden ist, das in der Dicke eines Dukaten vergoldet war (Christyn, Delices des Pays-Bas. 1720. III, 230). Und so erinnert unser Wallone in seiner List und Roheit, seiner Prunksucht und äußerlichen Ruhmbegierde an jenen Bischof, der bei Robert Browning im Todeskampf »sein Grab bei S. Prassede bestellt«, ein Gedicht, von dem der Verfasser der »Steine Venedigs«, John Ruskin, rühmt, daß es »den Geist der Renaissance in seiner Weltlichkeit, seinem Hochmut, seiner Gleisnerei, seiner Unwissenheit über sich selbst, seiner Liebe zur Kunst, zum Luxus und zum guten Latein« wie kein zweites Werk der englischen Literatur wiedergebe.

[1]) Vgl. seine Bemerkung über die unfreundliche Aufnahme seines im Frühjahr 1521 an Eberhard gerichteten Rechtfertigungsschreibens. Opp. Erasmi III, 749. Besonders aber in der scharfen Auseinandersetzung mit Aleander vom 2. Sept. 1524 hält er diesem vor, daß er dessen Brief an den Bischof von Lüttich gesehen habe, in dem er ihn auf das gehässigste angegriffen habe. Der Bischof sei ihm seit dieser Zeit wenig freundlich gesinnt gewesen: Erasmus hatte eine Äußerung gehört, die Eberhard auf dem Wormser Reichstage über ihn getan habe, und dem entspreche sein Verhalten bis zu dieser Stunde. Auch von Glapion hatte er vernommen, wie Aleander ihn beim Kaiser angeschwärzt habe, und der Bischof von Straßburg, einer der Verschworenen vom 25. Mai, hatte dies in Basel bestätigt; l. c. col. 810. — Eberhard hatte sogar die Frechheit gehabt, das Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an Erasmus vom Frühjahr 1519 samt einer wertvollen Schaumünze, die ihm Erasmus anvertraut hatte, zu unterschlagen: das Schreiben ist zweifellos in die Hände der Löwener Dominikaner und dann wohl auch nach Rom gewandert. Erasmus, Luther u. Friedrich S. 6. 35. 53. 62.

[2]) Gegen Szamatólski a. a. O. und S. 153 ff. Die Episode ist neuerdings ungenügend behandelt worden von W. Bauer, Die Anfänge Ferdinands I. Wien u. Leipzig 1907. S. 163 ff. Vgl. Hutten S. 181 ff. 274 ff.

zwar während der zweieinhalb Jahre seiner Kanzlerschaft sich an den Lütticher Pfründen bereichert und das Leben eines »Epikuräers« geführt, aber um die Hebung der geistigen Kräfte sich nicht im geringsten bekümmert[1]). Er hat nur seinen Bruder Johann Baptist als Sekretär Eberhards dorthin gezogen, einen habgierigen, intriganten Menschen ohne wissenschaftliche Interessen. So ist es auch nur eine gefällige Redensart, daß unter Eberhard »seine Universität Lüttich fröhlich aufblühte«[2]). Nach der großen Scheidung der Geister, die den Erasmus selbst und viele seiner Schüler aus der Heimat vertrieb, mieden auch die Humanisten seiner Richtung die Hauptstadt dieses Priesterstaates, die nun ein Sammelplatz für die an deutschen Hochschulen ungern gesehenen Renegaten des Humanismus, für streng papistische Gelehrte wurde. So kann man denn keineswegs zugeben, daß »das literarische Leben unter ihm einen neuen Aufschwung nahm«. Wenn ihn Erasmus in seinem Schreiben an Luther vom 30. Mai 1519 als einen Mann genannt hatte, der, wie manche seiner englischen Freunde, der Sache Luthers gewogen sei[3]), so mochte er von einer ärgerlichen Bemerkung des Bischofs über den Deichablaß gehört haben. Er beeilte sich, in der von ihm selbst in Basel besorgten Ausgabe seiner Briefe den Namen zu streichen und in einem etwas späteren Schreiben an den Papst (13. Sept. 1520) zu betonen[4]), daß, wenn ihm wirklich dieser Name in die Feder gekommen sein sollte, damals die Gegensätze noch nicht so scharf hervorgetreten seien; jedenfalls habe der Bischof nichts mit Luther gemein gehabt. Und zwar dürfte er diese Erklärung nicht ganz freiwillig abgegeben haben. Aus zwei schon im Sommer 1519 in Augsburg und in Leipzig erschienenen Drucken hatten nämlich die Löwener Theologen von der angeblichen Stellungnahme des Kirchenfürsten zugunsten Luthers vernommen, gegen dessen Lehren sie schon im Bunde mit Hochstraten und der Kölner Fakultät ein umfassendes Verdammungsurteil vorbereiteten. Noch vor dessen förmlichem Abschluß, also vor dem 7. November 1519, sandten sie nun eine Deputation von drei Mitgliedern an den Bischof, der ihnen auf seine Priesterehre versicherte, daß er keine Schrift Luthers gelesen habe. Weit entfernt, diesem seine Gunst zuzuwenden, sagte er vielmehr seinen Gegnern jede Unterstützung zu; er riet ihnen

[1]) Pirenne a. a. O. S. 204.

[2]) Baumgarten I, 389. 394.

[3]) Diese Äußerung des großen Publizisten, der damit in der Öffentlichkeit, für die sein Brief bestimmt war, den Eindruck hervorrufen wollte, als ob weite Kreise des Episkopats das päpstliche Urteil gegen Luther (vom 23. August 1518) mißbilligten, hatte in Rom peinliches Aufsehen hervorgerufen: Leo X. fürchtete ernstlich, daß Eberhard — natürlich nur aus Ärger über die Vorenthaltung des Kardinalshutes —, Luther begünstigen möchte. v. Pastor, Gesch. d. Päpste IV, 1, 273.

[4]) AD. S. 220 Anm. 1. Opp. Erasmi, edit. Leydensis III, 444sq. 578. Enders II, 67, 44.

auch, ihr Urteil alsbald ihrem früheren Kollegen, dem Kardinal Adrian von Utrecht, zu übersenden, damit sie bei der Veröffentlichung sich auf dessen Autorität berufen könnten[1]). Er erscheint denn auch später, obwohl der Streit mit der Artistenfakultät wegen ihrer Privilegien weiter ging, als der Schutzpatron der Löwener Theologen und ganz besonders der heftigsten Gegner Luthers. Der Dominikaner Eustachius van der Rivieren oder van Sichem, Doktor der Theologie und wiederholt Dekan bis zu seinem 1538 erfolgten Tode, widmete ihm im Jahre 1523 seine zweite Schrift gegen Luther, eine Verteidigung der sieben Sakramente, und im Jahre 1531 eine heftige Kampfschrift gegen des Erasmus »Enchiridion militis christiani«, das der lutherischen Ketzerei die Wege geebnet habe[2]). Der Inquisitor Hochstraten eignete im Jahre 1526 seine »Disputationes contra Lutheranos«[3]) dem Kardinal von Lüttich zu. Und gerade Hochstraten hatte noch einen besonderen Anlaß, dem Bischof dankbar zu sein. Denn als er in seinem Prozeß gegen Reuchlin vor dem Speierer Gericht unterlegen und zur Tragung der Kosten verurteilt worden war, hatten die ihm verbündeten Theologen alle Hebel in Bewegung gesetzt, um von der Pariser Universität ein Urteil gegen Reuchlins Buch zu erlangen. Zu diesem Zwecke mußte Bischof Eberhard, der damals auf der Seite Frankreichs stand, ihren Wunsch dem König Ludwig XII. empfehlen, und so erfolgte der Spruch der Sorbonne vom 2. August 1514, daß der »Augenspiegel« zu verbrennen und sein Verfasser zum Widerruf zu nötigen sei[4]).

Nach seiner Flucht aus den Niederlanden wünschte sich Erasmus vor den wütenden Schmähungen dieser Gruppe, zu der vor allem noch der Dominikaner Vincenz Dircks und der Karmelit Nikolaus van Egmont gehörten, Ruhe zu verschaffen. Guy Morillon[5]), an den er sich gewandt hatte, riet ihm, sich dabei nicht auf ein kaiserliches Fürschreiben an die Universität zu versteifen, sondern den Kardinal von Lüttich und den Bischof von Cambrai anzugehen; er möge also an Eberhard schreiben, der über ihn in ehrenvoller Weise zu reden pflege und schwerlich von Aleander gegen ihn aufgehetzt worden sei, der ihm vielmehr gründlich verhaßt

---

[1]) Mitteilung des Jak. Latomus in der Widmung der ersten zur Begründung dieses Urteils gegen Luther gerichteten Schrift, der »Articulorum ... per theologos Lovanienses damnatorum ratio« vom 31. Dez. 1520, gedruckt 8. Mai 1521. De Jongh l. c. p. 176 et suiv. 212 et suiv. AGN. I, 72 ff.

[2]) De Jongh p. 167—170. 205. ARG. III, 411 f. zu den in der Bibl. Reform. Neerlandica abgedruckten Schriften dieser drei Löwener Theologen.

[3]) H. Cremans, de J. Hochstrati vita et scriptis. Dissertation, Bonn 1869, p. 84 sq.

[4]) Joh. Sleidanus, De statu religionis etc. hrsg. von J. G. Boehme. Frankfurt 1785. I, 108; nach den »Acta iudiciorum« etc., Hagenau 1518. Vgl. ZOrh. XXXII, 323.

[5]) Vgl. über diesen Nève, la Renaissance p. 214 et suiv.

sei[1]). Indessen Erasmus hütete sich, diesen Weg zu beschreiten, da er wohl wußte, daß ihn der Kardinal mit schönen Worten abspeisen würde, daß er aber durchaus die Ansicht Aleanders teile, der den großen Humanisten am kaiserlichen Hofe als den eigentlichen Urheber der lutherischen Ketzerei verdächtigt hatte und seinem Auftraggeber nur wegen seiner endlosen Geldforderungen unbequem war[2]).

Bei der einflußreichen Stellung, die Eberhard am Hofe einnahm, wo er sich schon bei der Landung Karls V. in England (Mai 1520) eingefunden hatte[3]), durfte Erasmus gleichwohl nicht unterlassen, den Vertreter seiner »Vermittlungspolitik«, den bei den alten kaiserlichen Räten wohlgelittenen Dominikanerprior Joh. Faber von Augsburg, auch bei dem Bischof von Lüttich zu beglaubigen, als er ihn Anfang Oktober 1520 an Gattinara, Albrecht von Mainz und den Generalschatzmeister Villinger empfahl[4]).

In diesem Kreise aber hatte ihm Aleander schon den Rang abgelaufen; bis dieser sich durch seine Rührigkeit in Bekämpfung der Ketzerei das ausgesprochene Wohlwollen des jungen Kaisers erworben hatte, hat gerade der Bischof von Lüttich ihm wiederholt den Zugang zu Karl V. und den beiden leitenden Staatsmännern vermittelt[5]). Eberhard wieder wandte sich dabei in erster Linie an Herrn von Chièvres, der das Übereinkommen von St. Trond mit ihm abgeschlossen und ihn so für die Sache des Kaisers gewonnen hatte. Durch Vermittlung des Bischofs von Lüttich wurde der Nuntius schon am dritten Tage nach seiner Ankunft in Antwerpen zur Audienz beim Kaiser vorgelassen und konnte somit schon am 28. September 1520 das erste die Vollziehung der Bulle »Exsurge« anordnende Plakat entwerfen. Die Kommission, die es dem Kaiser sofort zur Vollziehung empfahl, bestand aus dem Großkanzler, dem kaiserlichen Rate Marliano und dem Bischof von Lüttich, der an Feuereifer für die Wünsche des Papstes alle andern übertraf[6]). Dank seinem Entgegenkommen konnte Aleander in Lüttich ein ähnliches Verfolgungsgesetz entwerfen und sofort, am 17. Oktober, durch einen Bücherbrand vollziehen[7]).

---

[1]) L. K. Enthoven, Briefe an Des. Erasmus v. R. Straßburg 1906. Nr. 15, S. 27.

[2]) So klagt der Bischof etwa in den Tagen der Kaiserkrönung, daß bei seinen Geschäften an der Kurie zu viel Geld geopfert worden sei. Paquier, Lettres familières p. 65.

[3]) J. S. Brewer, Letters and Papers of ... Henry VIII. London 1862 ff. III, 281. Aleander am 24. Oktober: sequeturque Caesarem Leodiensis antistes, quocumque ibit. Paquier, Lettres familières p. 67.

[4]) AD. S. 31 Anm. ARG. I, 12.

[5]) Aleander hatte dafür gesorgt, daß schon in seiner Instruktion (Balan, Mon. ref. Luth. p. 9. WE. S. 18) der Bischof von Lüttich unter den am Hofe weilenden Prälaten besonders hervorgehoben wurde als ein Mann, auf dessen Beihilfe in Bekämpfung der Ketzerei der Papst vor andern gerechnet habe.

[6]) AD. S. 265 f. AGN. I, 16 ff.

[7]) AD. S. 20. WE. S. 20. 25 ff.

Eberhard berichtete dann wieder dem Kaiser über die von Aleander am 12. November in Köln unter besonders schwierigen Verhältnissen vollzogene Bücherverbrennung, da Karl V. hier wie auch an anderen Orten vorsichtigerweise den Exekutionen nicht beiwohnte, die der Nuntius erst beim Aufbruch des Hofes oder nach erfolgter Abreise des Kaisers vollziehen durfte[1]). Als dann Aleander in Worms zu seinem Schrecken von der dem Kurfürsten von Sachsen zugestandenen Berufung Luthers auf den Reichstag erfuhr, erwirkte ihm der Bischof von Lüttich am 13. Dezember eine Audienz beim Kaiser und eine Besprechung mit Chièvres; er beteiligte sich auch an der auf den folgenden Tag anberaumten Sitzung des Deutschen Hofrates, in der Aleander die päpstlichen Forderungen eingehend begründen durfte, und gab ihm hinterher noch Gelegenheit, auf einem von ihm zu Ehren des Herrn von Chièvres veranstalteten Bankett die anwesenden Fürsten und Herren zugunsten seines Auftrags zu bearbeiten. Auch später zeigte sich Chièvres dem Nuntius »bei ihren gemeinsamen Beziehungen zum Bischof von Lüttich immer zugänglich und zu einer Unterredung geneigt«[2]); er benutzte dann den Bischof, um den Vertreter des Papstes über die Berufung Luthers zu beruhigen, indem er ihm mitteilen ließ, daß der Kaiser bei Absendung des Reichsheroldes dem Kurfürsten von Sachsen ernste Vorhaltungen zugunsten der Kirche gemacht habe. Aber Eberhard machte auch auf eigene Hand den Zwischenträger: so hatte ihm im Herbst 1520 der Kaiser ein an ihn gerichtetes Schreiben Huttens übergeben unter der Bedingung, es niemandem mitzuteilen, doch Eberhard gab es im geheimen dem Nuntius zu lesen und übermittelte diesem dann auch Warnungen vor Huttens Anschlägen. Er wußte um den Brief Karls V. an Friedrich von Sachsen vom 17. Dezember 1520 und fand seinen Inhalt, die Zurücknahme der Berufung Luthers, ganz vortrefflich; später ließ er dem Nuntius die Denkschrift zugehen, die Herzog Georg im Februar dem Reichstagsausschuß für die kirchlichen Mißbräuche überreichte und die in der Forderung eines Konzils gipfelte[3]). Dann berief sich wieder Aleander auf das Zeugnis des Bischofs von Lüttich gegen die von Erasmus in den »Acta academiae Lovaniensis« umständlich begründete Finte, daß die Bulle »Exsurge« gefälscht und untergeschoben sei: er erklärte den Reichsständen in

[1]) AGL. S. 47. AGN. I, 21 f. 94 f. AD. S. 69.

[2]) AD. S. 35. 37. 54. 115. WE. S. 34 f. 85. 145. 163 f. Die Croy waren übrigens mit dem Hause von der Marck verschwägert, da der Bruder des Bischofs mit Catharina, Schwester des Reichsfürsten Karl von Croy, Herrn von Chimay, vermählt war (Hutten S. 278), der am burgundischen Hofe mit Chièvres Hand in Hand zu gehen pflegte (BDB. S. 23. 69). Im Vertrage von S. Trond wurde auch für »madame de Sedan« eine Pension vorgesehen.

[3]) AD. S. 126. 26. 46. 61. 89. Hutten S. 247. 264. DRA. II, 661 f. Eine wichtige Information läßt Aleander dem Kaiser übermitteln durch den Kämmerer Armstorff und seinen »Lütticher Gönner« (ex Leodiensi meo). Paquier, Lettres familières p. 75.

seiner Aschermittwochsrede, daß, wenn die Bulle nicht echt wäre, der ehrwürdige Bischof als ein gelehrter und erfahrener Mann ihre Vollziehung in seinem Stift nicht zugelassen haben würde[1]).

Zu dem Bankett des Kurfürsten von Brandenburg, bei dem dieser sich mit den rührigsten Bischöfen über die weitere Behandlung der lutherischen Frage beriet, wurde der Lütticher jedoch ebensowenig zugezogen wie der Salzburger; man hat ihn eben nicht mehr zu den unabhängigen Reichsfürsten gezählt. Und so erscheint er denn auch gelegentlich in der Rolle eines kaiserlichen Rates[2]), wenn nach dem Verhör Luthers vor dem ständischen Ausschusse am 24. April die beiden Minister Chièvres und Gattinara mit den Bischöfen von Lüttich und von Palencia, also dem spanischen Rate Ruiz de la Mota, dem Reichstage die kaiserliche Willensmeinung überbringen, daß Luther nunmehr heimgesandt werden müsse. Auch bei andern wichtigen Anlässen bestand seine Aufgabe darin, zwischen den Reichsfürsten und dem kaiserlichen Kabinett zu vermitteln: der Nuntius berichtet, daß er am 19. April, an dem die Reichsstände, vorab die Kurfürsten, über die kaiserliche Erklärung gegen Luther verhandelten, neben Chièvres und dem Beichtvater Glapion mit allem Eifer die besten Dienste erwiesen, und gar am Tage des Verhörs mit Luther Wunderdinge geleistet habe[3]). Besonders aber ist auf seine Mitwirkung der scharfe Ton des französisch abgefaßten Beschlusses der Reichsstände vom 20. April zurückzuführen: die Forderung eines zweiten Verhörs war schlechterdings nicht zu hintertreiben, aber die Bezeichnung Luthers als eines »halsstarrigen, verhärteten Ketzers« sollte dann wenigstens den Reichstag zur späteren Annahme der Achtserklärung verpflichten[4]). Man kann danach mit Sicherheit annehmen, daß Bischof Eberhard auch bei den letzten Intrigen, besonders bei der Trugversammlung vom 25. Mai, den Nuntius nicht im Stich gelassen hat, und so ergibt sich, daß dieser rohe und verschlagene Baron, der, unter Kriegsknechten und Raubgesellen aufgewachsen, zeitlebens nur äußerem Gewinn an Geld und Titeln nachjagte, in dieser Lebensfrage der deutschen Nation einen ganz ungebührlichen und anstößigen Einfluß ausgeübt hat.

In der Durchführung des Wormser Edikts sah sich der neue Kardinal jedoch nach zwei Seiten hin eingeengt, so daß die Verfolgung der. Ketzerei zwar von ihm selbst eifrig und unablässig betrieben wurde, ihn aber alsbald in heftige und langwierige Streitigkeiten verwickelte. Zunächst scheiterte sein Plan, sich mit Hilfe des Papstes

---

1) DRA. II, 498, 22 ff.

2) Am 5. September 1521 wandte sich der Bischof von Straßburg an ihn mit dem Ersuchen, am Hofe dahin zu wirken, daß die kirchenfeindlichen Flugschriften auf Grund des Wormser Edikts energisch verfolgt würden. WE. S. 263 f.

3) AD. S. 140. 189. 181. 203.

4) WE. S. 188 Anm. 3.

an die Spitze einer umfassenden niederdeutschen Inquisitionsbehörde zu stellen, ähnlich wie Albrecht von Mainz durch das Breve vom 3. Januar 1521 zum Generalinquisitor für Deutschland berufen worden war. Aber schon der gewaltige Gewinn, den die Einziehung der Güter der Verurteilten mit sich brachte, reizte die Eifersucht der weltlichen Macht, die zugleich ihre landesherrliche Gerichtsbarkeit nicht durch ein kirchliches Tribunal eingeschränkt sehen wollte. So hat denn Karl V., der sonst alles tat, um die Niederlande vom Reiche loszureißen, gerade das Wormser Edikt benutzt, um unter umständlicher Anführung dieses Reichsgesetzes eine eigene Inquisitionsbehörde zu begründen, durch die der Einfluß der Bischöfe auf diesem Gebiet ausgeschaltet wurde[1]). Eberhard von Lüttich sah sich dadurch in seinen weitgehenden Plänen besonders schwer getroffen und erwirkte nun in Rom im Jahre 1525 seine Ernennung zum obersten Inquisitor für die gesamten Niederlande. Die kluge Statthalterin wußte ihn jedoch mattzusetzen, indem sie ihm scheinbar entgegenkommend anheimstellte, das kaiserliche Placet zu erwirken; doch müsse er sich dem Hohen Gerichtshofe von Mecheln, als der landesherrlichen Zentralbehörde, unterordnen und alle Erträge an Geld und Gut der niederländischen Staatskasse überlassen. So mußte er hier den Kampf einstellen.

Obwohl nun Eberhard in seinem Bistum beide Gewalten in seiner Hand vereinigte, so stieß er hier wieder auf die gesetzlich begründeten Bedenken seiner Stände, die sich auf das vom Fürsten beschworene, durch den Frieden von Fexhe (1316) und den von S. Jakob (1487) gesicherte Landrecht stützten: ein summarisches Verfahren, wie es nach dem Wormser Edikt stattfinden sollte, das dem Ermessen des geistlichen Richters den weitesten Spielraum ließ, war den auf ihre Freiheiten eifersüchtigen Bürgern höchst verdächtig[3]). Als nun der Bischof

[1]) AGN. II, 72 ff. AGL. S. 85—102.

[2]) J. G. de Hoop Scheffer, Gesch. der Ref. in den Niederlanden. Leipzig 1886. S. 192 f.

[3]) Zu dem Folgenden sei aus der reichen Literatur nur hervorgehoben die eingehende Arbeit von H. Lonchay, Les édits des princes-évêques de Liège en matière d'hérésie au XVIe siècle, in der Sammlung der Cours pratiques d'hist. nationale I., Gand 1883, und eine ähnliche Arbeit von E. Monseur im II. fascicule. 1884. Die dürftigen und nicht besonders zuverlässigen Notizen des Inquisitors Joh. Chapeaville (Gesta pontificum Leodiens., tom. III (ab Erardo a Marcka etc.) Leodii 1616, sind bei dem Untergang der Lütticher Archive und dem Fehlen zeitgenössischer Berichte nur durch eine umsichtige Einzelforschung zu ergänzen. Den breitesten Raum nimmt bei dem alten Jesuiten das Wormser Edikt und der Aufstand der Uferbauern ein, der aus der Chronik des De Muf genügend bekannt ist. Bezeichnend für den brutalen Charakter des Bischofs ist besonders die entsetzliche Bestrafung dieser Bauern, die ihre sehr mäßigen Forderungen durch einen völlig friedlich verlaufenen Zug nach der Hauptstadt zur Geltung zu bringen versucht hatten. Sie hatten u. a. auch verlangt, nicht mehr von den Offizialen, also dem bischöflichen Gericht, abgeurteilt und exkommuniziert zu werden, sondern von den Schöffen und nach weltlichem Recht unter

im Mai 1523 auf einer Ständeversammlung beantragte, das kaiserliche Edikt gegen Luther und seine Anhänger im ganzen Lande auszuführen, wurde nach langer Beratung der Beschluß auf spätere Zeit verschoben. Gleichwohl versuchte der Bischof nach Kräften gegen die Abtrünnigen einzuschreiten. Erst 1527 beschlossen die Stände, die Ketzerei nach dem bisher nicht veröffentlichten Reichsgesetz unterdrücken zu lassen, sei es nun daß ein verschärfter Druck der niederländischen Regierung sie willfährig machte oder daß das Treiben der Wiedertäufer ihnen ein rücksichtsloses Vorgehen angezeigt erscheinen ließ. Aber sofort reichten die Behörden der Hauptstadt eine entschiedene Verwahrung gegen die Gewalttaten des Bischofs ein, durch die sie ihre löblichen und feierlich zugesagten Freiheiten verletzt sahen, während Eberhard dem Domkapitel und den Schöffen größere Strenge in Anwendung seiner Erlasse empfahl: daraufhin wurde denn auch alsbald ein französischer Priester als Ketzer verbrannt. Der vom Bischof als Inquisitor bestellte Karmelit Jamolet betrieb nun die Verfolgung zum bittern Ärger der Bürgerschaft mit so wenig Rücksicht auf ihre verfassungsmäßige Mitwirkung im peinlichen Gerichtsverfahren, daß der Stadtrat beschloß, es dürfe gegen keinen der Ketzerei verdächtigen Bürger mehr eingeschritten werden, wenn er nicht vorher »par loy et franchise« vor der Schöffenbank überführt und darauf als Ketzer dem geistlichen Richter übergeben worden sei. Man widersetzte sich also nicht der Bestrafung der Ketzerei an sich, sondern nur der unbegrenzten Machtvollkommenheit der Inquisitoren und einem willkürlichen Verfahren im Sinne des Wormser Edikts[1]). Obwohl nun Eberhard im Juli 1532 diesen Beschluß als unkanonisch verwarf, so mußte doch selbst dieser starre Verfechter der kirchlichen Ansprüche und der fürstlichen Macht einlenken, als sich auf dem nächsten Landtage schon wegen der Steuerbefreiung der Geistlichkeit die Gemüter erhitzten: er mußte also bei einer erneuten Veröffentlichung des Wormser Edikts die bürgerlichen Freiheiten ausdrücklich sicherstellen. Er entschädigte sich, indem er am 3. Dezember dem Reichsgesetze entsprechend ein besonderes Verbot gegen solche erließ, die in Schulen oder Versammlungen lutherische Lehren verbreiteten; diese sollten ihr Bürger- und Zunftrecht verlieren, aber nur, wenn sie zuvor »per legem et francisiam« überführt worden seien. Sofort wurde denn auch ein Schulmeister auf Lebenszeit ausgewiesen[2]). Die Lütticher behaupteten also ihr verfassungsmäßiges

Ausdehnung der alten Privilegien auf alle Einwohner des Landes. Der Stadtrat hatte sie beschwichtigt, und sie hatten sich ruhig zerstreut. Eberhard aber unternahm eine grausame Verfolgung, bei der die Schuldigsten gefoltert und enthauptet oder verbannt wurden unter Einziehung ihrer Güter. Viele Hunderte mußten sich einer schmählichen Buße in der Kathedrale unterziehen, verloren alle bürgerlichen Rechte und Freiheiten; endlich wurde ihnen bei Verlust der rechten Hand nur der Besitz eines Brotmessers gestattet!

[1]) Vgl. die Kritik des Herzogs Georg von Sachsen. WE. S. 288 f.

[2]) Chapeaville p. 320.

Recht, von ihrem natürlichen Richter abgeurteilt zu werden, d. h. bei Übertretung der landesherrlichen Plakate von ihren Schöffen, bei religiösen Vergehen von den ordentlichen kirchlichen Richtern, indem die Inquisitoren als außerordentliche Richter mit unbeschränkten Befugnissen ebenso verworfen wurden wie die maßlosen Vorschriften des Wormser Edikts. Dieses Recht, endgültig festgelegt in einem Erlaß vom 9. Juni 1533, behauptete sich bis zum Ende des Jahrhunderts: dabei wurden ketzerische Schulen und Zusammenkünfte verboten, desgleichen Lästerungen der Mutter Gottes und der Heiligen sowie die Verwerfung des Fegfeuers und der kirchlichen Satzungen; endlich wurde der Verkauf ketzerischer Bücher unter Strafe gestellt, auch den Druckern und Buchhändlern mit Geldbuße und Verbrennung der Ware gedroht. Mit Hilfe dieser Vorschriften suchte nun der Bischof eine rücksichtslose Verfolgung einzuleiten und durch persönliches Erscheinen vor dem Stadtrate durchzusetzen (1534). Er erreichte aber nur, daß einige strengere Maßregeln zugestanden wurden, doch unter Wahrung der gesetzlichen Bürgschaften: so sollten die Angeklagten zuerst vor den Bürgermeistern und Innungsvorständen und dann erst von den Inquisitoren verhört werden; eine spätere Nachprüfung des Übereinkommens wurde vorbehalten. Nun wurden in der Tat mehrere Lutheraner abgeurteilt und teils ausgewiesen, teils verbrannt, die Reuigen aber im Kerker behalten oder den öffentlichen Schulen zugewiesen. Jedenfalls hatte Eberhard getan, was in seinen Kräften stand, und nach dem Urteil Sleidans mehr Untertanen als irgendein anderer Fürst um ihres Glaubens willen verfolgt.

Zugleich wurde damit der finanziellen Ausbeutung der Inquisition ein Riegel vorgeschoben, da die Beamten des Bischofs mit den Gütern der Verurteilten nach der Verfügung des gesetzmäßigen Richters verfahren sollten. Dieser Umstand spielte auch bei den Versuchen einer Reform der Geistlichkeit eine Hauptrolle, die an sich besonders in sittlicher Hinsicht einer Hebung dringend bedurfte. Damit verbanden sich aber noch andere ehrgeizige Wünsche, die Eberhard durch die Fürsprache des Legaten Reginald Pole verwirklichte. Dieser war ihm für gastliche Aufnahme verpflichtet und bewirkte nun im Jahre 1537, daß Paul III. den Bischof zu besserer Erreichung seiner löblichen Absichten zum legatus a latere für die gesamten Niederlande ernannte. Damit war außer der einträglichen Visitation der Klöster vor allem die Gerichtsbarkeit über die sonst von der bischöflichen Strafgewalt befreiten Kleriker verbunden. Der dabei hervortretende Widerstand der Geistlichen bot dann willkommenen Anlaß, um Erweiterung der Vollmachten nachzusuchen, die vom Papste bereitwillig zugestanden wurde[1]).

[1]) F. Dittrich, Gasparo Contarini. Braunsberg 1885. S. 392 ff. Ders., Regesten u. Briefe Contarinis. Braunsberg 1881. Nr. 343. 352.

Als zahlungsfähiger Gönner hatte der Kardinal überhaupt in den dreißiger Jahren eifrige Fürsprecher an hochgestellten Kurialen wie Aleander und Ghinucci sowie in der literarischen Welt an den Vorkämpfern des Papsttums. Seine scharfen gegenreformatorischen Maßregeln genügten, um ihn trotz seiner Härte und Geldgier, die zu dem furchtbaren Aufstand der Uferbauern führte, sowie trotz völligen Mangels an religiösem Verständnis in den Augen italienischer Staatsmänner als »einen Fürsten und Prälaten von hohem, ja vielleicht unvergleichlichem Geiste« erscheinen zu lassen. Vergerio begründet dieses Urteil im Jahre 1537 damit, daß er sich »als einen großen Freund, als einen energischen und weisen Verteidiger der heiligen Kirche« bewährt habe, da er »in diesen schlimmen Zeiten und inmitten vieler übel gesinnter Nachbarn sowie des Handelsverkehrs der deutschen Kaufleute sein großes Fürstentum rein und frei von diesem verfluchten Makel der Ketzerei erhalten habe«. Der Nuntius hatte bei seiner Durchreise sich selbst davon überzeugt und über das ganze Gebiet erkundet, daß hier überall der rechte, eifrige katholische Gehorsam und heilige Glaube herrsche. Er war entzückt von den Aufmerksamkeiten, mit denen ihn der Landesherr überhäufte, der auch nicht vergaß, an seinen persönlichen Verkehr mit dem ehemaligen Kardinal Farnese, jetzt Papst Paul III., zu erinnern.

Dabei verriet nun der alte Ränkeschmied, wie er in mehrfacher Hinsicht die bedrängte Lage des Papsttums für die Befriedigung seines Ehrgeizes auszubeuten gedachte. Er beteuerte, daß er sich lieber aller seiner Habe beraubt sehen wolle, wenn man nur ohne Konzil auskommen könnte; denn ein Konzil müsse das Ansehen der Kirche vermindern, wenn man dabei ohne Eifer und Klugheit verfahre; aber nachdem die Dinge soweit gediehen seien, weil man nicht schon früher eingeschritten sei, müsse man zur Rettung des christlichen Glaubens diesen Weg beschreiten. Er billigte nun die Wahl des mit den deutschen Fürsten vereinbarten Ortes und erklärte, daß er schleunigst nach Mantua kommen werde, ohne sich um deutsche Reichstage zu kümmern. Er wünschte also selbst noch auf dem Konzil eine Rolle zu spielen und dabei die Unterdrückung der deutschen Ketzerei zu betreiben. Zugleich suchte er Mißtrauen zwischen dem Kaiser und der Kurie zu säen und sich mit seiner Kenntnis der deutschen Verhältnisse wichtig zu machen, denn er teilte dem Nuntius höchst bedeutsame Dinge mit, die dieser auch nicht in Geheimschrift dem Briefe anzuvertrauen wagte; der Papst solle ihn daher nach Eberhards Meinung sofort nach Rom kommen lassen, um dort dessen Mitteilungen entgegenzunehmen. Bei dem Gespräch über die deutschen Fürsten und ihre Parteiungen klagte er auch über die frostige und verschlagene Art, in der Karl V. große und dringende Geschäfte zu betreiben pflege: er sei gewiß ein Diener des Kaisers, aber noch weit mehr der Diener Christi und er wolle auf die Herstellung des bedrängten Glaubens mehr Fleiß verwenden als auf irgend etwas anderes.

So fand er denn auch, daß er weit besser als der Kaiser imstande sein würde, den abtrünnigen König von England wieder mit dem Papste zu versöhnen, den er deshalb vor übereiltem Vorgehen gegen Heinrich VIII. warnte. Dessen Bestrafung durch den Kaiser sei unsicher; er aber hoffe, auf friedlichem Wege mittels der Handelsverbindungen etwas auszurichten, und erklärte sich bereit, sich dieser Aufgabe zu unterziehen[1]).

An der Kurie übersah man jedoch leicht, warum er jetzt der konziliaren Idee auf Kosten seines sonst streng kurialistischen Standpunktes Zugeständnisse machte, und schätzte seine diplomatischen Gaben und seinen Einfluß auf die Reichsfürsten, zu denen Eberhard kaum noch zu zählen war, nicht hoch genug ein, um sich seiner im Widerspruch mit dem Kaiser zu bedienen. Immerhin sind diese Äußerungen so charakteristisch, daß sie in dem Bilde des »ausgezeichneten Kirchenfürsten«[2]) nicht fehlen dürfen, den ein wohlunterrichteter und maßvoller Zeitgenosse, der Straßburger Gelehrte Johannes Sturm, als »avarus et crudelis et indoctus« schildert: ein Urteil, das durch die angeführten Tatsachen reichlich bestätigt wird und nur durch Hervorhebung der seiner Rasse eigenen Zähigkeit und Verschlagenheit wie seines maßlosen Dünkels zu ergänzen ist.

---

[1]) W. Friedensburg, Nuntiaturberichte aus Deutschland. Gotha 1892. I. Abt., I, 55 f. 516—527.

[2]) Das Urteil Dittrichs (Contarini S. 392), der jedoch auch die Stelle aus Sturms Epistola zum »Consilium delectorum cardinalium de emendanda ecclesia« (1538) anführt.

III. Kapitel.

Die Mitarbeiter Aleanders am Wormser Edikt.

1. Im Deutschen Hofrate.

Schon früher wurde an einigen reichsgeschichtlich bedeutsamen Beispielen nachgewiesen, wie Aleander nicht nur unter den Fürsten durch Vertretung ihrer oft recht weitgehenden Forderungen eine papistische Gruppe zu bilden wußte, sondern, wie er auch für die Ausführung der von ihm bei den leitenden Staatsmännern[1]) durchgesetzten Maßregeln unter den Räten und Sekretären Mitarbeiter anzuwerben bemüht war[2]). Die eingehende Verfolgung der großen

---

[1]) Über diese vgl. außer dem Meisterwerke H. Baumgartens über Karl V. zu Chièvres noch meine Angaben in den BDB. S. 23. 68 ff. und zu Gattinara die gründlichen archivalischen Studien von A. Walther: »Die burgundischen Zentralbehörden« und »Die Anfänge Karls V.« (Leipzig 1909. 11), auf Grund deren (besonders Anfänge S. 187 ff.) ich in den »Entscheidungsjahren« (S. 253 f.) eine knappe Charakteristik des Großkanzlers von Burgund versucht habe.

[2]) AGL. S. 4 ff. Unter den Sekretären genügte es dem Nuntius, zwei besonders tüchtige Kräfte anzuwerben, den in meinen Arbeiten über seinen Oheim Wimpfeling und seine Vaterstadt Schlettstadt hinlänglich charakterisierten Jakob Spiegel, einen humanistisch und juristisch gebildeten Gelehrten von großer literarischer Betriebsamkeit (G. Knod in der Allgem. D. Biogr. 35, 156 ff.), und Maximilian Transsilvanus (Siebenberger), der seine Schule in der Kanzlei Maximilians gemacht hatte, nun aber dem Großen Rat von Mecheln angehörte und den Kaiser als Mitglied »des Rates von Flandern« nach Spanien begleitete (DRA. IV, 37. 290. 292), von wo der auch literarisch tätige (DRA. II, 19. 24. 758, 1007) Mann u. a. auf Erasmus im altkirchlichen Sinne einwirken mußte. Er teilte Aleander den Entwurf des am 17. Dez. 1520 an Friedrich von Sachsen gerichteten Schreibens mit, in dem Karl V. seine Einwilligung zum Erscheinen Luthers in Worms zurücknahm. Für diesen und ähnliche Dienste verlangte er im Sommer 1521 ein Breve, durch das ihm das Verfügungsrecht über eine niederländische Pfründe verliehen wurde, auf die er schon früher Anspruch erhoben hatte (AD. S. 61 Anm. 1. ZKG. XXVIII, 213. 215. 220 f. 223). Er fungierte bei Luthers Entlassung als Notar (DRA. II, 567 f. 585. 610. 633. 880; vgl. Weim. Ausgabe VII, 855 Anm. 2!) und war für die Reichsstände eine wichtige Persönlichkeit, da er die Urkunden dem Kaiser zur Unterschrift vorlegte. Er

Intrige, die auf das Zustandekommen eines Reichsgesetzes gegen alle kirchenfeindlichen Bestrebungen abzielte, ohne daß doch die Reichsstände von seinem Umfang und seiner Tragweite in der endgültigen Fassung Kenntnis erhalten durften, hat gezeigt, daß dabei auf den guten Willen und die Verschwiegenheit dieser untergeordneten, aber durch ihre Geschäftskenntnis und Arbeitskraft unentbehrlichen Werkzeuge sehr viel ankam. Diese Gruppe von Vertrauensmännern der Nuntien spielte schon in den vorbereitenden Stadien eine um so wichtigere Rolle, als man auch bei der Prüfung und Formulierung der ersten teils dem Reichstage vorgelegten, teils hinter seinem Rücken betriebenen und veröffentlichten Entwürfe die Mitwirkung der Stände auszuschalten bemüht war. Der schon Ende Dezember mit Aleanders erstem Entwurf beschäftigte Redaktionsausschuß wurde mit geringen Veränderungen immer wieder aus denselben Personen gebildet, die sich auf die beiden Bestandteile der Umgebung Karls V., die spanisch-burgundischen Räte und Diplomaten und die der alten Zentralregierung Maximilians I., ziemlich gleichmäßig verteilen.

Für die damalige Zusammensetzung der letzteren Körperschaft, die, jedes Einflusses auf die großen politischen Fragen entkleidet, in den Reichsgeschäften vorerst noch unentbehrlich war, wie sich bei der Betreibung des Wahlfeldzugs von 1519 gezeigt hatte, ist im allgemeinen das »Hofstaatsverzeichnis vom Januar 1519« maßgebend, das nach dem Ableben Maximilians I. aufgestellt wurde[1]). Schon aus dieser Liste der vierzehn »Hofräte« ergibt sich, wie eng die Interessen dieses Kreises mit den Einrichtungen der alten Kirche verflochten waren. Der bisher leitende Staatsmann, der harte, habgierige Matthäus Lang[2]), hatte zu seinem Erzbistum Salzburg und zahlreichen deut-

erhielt daher von Fürsten wie Städten stattliche Geschenke (DRA. II, 770. 772. III, 155), so von Kurpfalz und besonders als Mitglied der Kommission zur Begutachtung der reichsständischen Beschwerden (1524) neben Merklin eine Summe von 200 Gulden (IV, 256. 263. 674. 683. 704). Der Erzbischof von Mainz hatte ihn 1521 zur Förderung seiner Geschäfte am Kaiserhofe mit einem Dienstgelde angeworben, auf das ihm der mainzische Gesandte 100 G. auf Abschlag zahlte, weil »niemand anders von der Feder, ausgenommen der Hannart, einen solchen Zugang zu kaiserl. Majestät habe« (III, 774). Der Nuntius hatte also diesen Sekretär mit gutem Bedacht ausgewählt. — Spiegel, der von Aleander mit Geld abgefunden wurde, suchte dann in Rom noch weitere Vorteile zugunsten seines dorthin entsandten Stiefbruders zu erlangen. ZKG. XXVIII, 221 Anm. 2. — Ehe Aleander mit ihm in Verbindung trat, hatte er sich bei Übersetzung der Dezemberentwürfe des kaiserlichen Rates Ulrich Varnbüler bedient (ZKG. XXXV, 380f. ARG. XIII, 267 Anm.).

[1]) Th. Fellner und H. Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung. I. Von Maximilian I. bis 1749. I. Bd.: Geschichtl. Übersicht. II. Bd.: Aktenstücke von 1491 bis 1681. Wien 1907. Im Register sind die mit ihren kirchlichen Titeln angeführten Räte nicht identifiziert worden. I, 28f. II, 142 über die Kompetenz des Hofrats in Sachen des Reiches und der Erblande.

[2]) Vgl. oben S. 54f. Die für die landesgeschichtlichen Vorgänge grundlegenden Arbeiten von Jos. Schmid (Jahrbuch der Gesellschaft für die Gesch.

schen Pfründen soeben noch vom Kaiser und Papst die Verleihung zweier spanischer Bistümer erpreßt. Seine Untergebenen waren mit ihm darin völlig einig, daß sie, ohne sich von den das deutsche Volk in den Tiefen seines Gemüts bewegenden Fragen irgendwie berührt zu zeigen, doch ihrer Nährmutter, der Kirche, nicht unentgeltlich dienen mochten.

An der Spitze der Hofräte wird der »Bischof von Triest«, Pietro Bonomo (1502—1546), angeführt, ein humanistisch gebildeter Mann, der als Sekretär der zweiten Gemahlin des Kaisers in dessen Dienste übergetreten war[1]). Nachmals einer der ersten Staatsmänner Ferdinands I., wurde er bald auch mit der Verwaltung des Bistums Wien betraut, das eine geraume Zeit über von den beutegierigen alten Räten heiß umstritten wurde, zumal es dem Patronatsrecht des Landesherrn unterstand. So hatte Maximilian I. es 1513 dem Vorsteher der Hofkapelle, dem schon mit dem Bistum Pedena (Piben) in Istrien versorgten Georg von Slatkonia[2]) übertragen und unter dem 7. Mai die päpstliche Genehmigung dafür nachgesucht, daß der Ernannte seine früheren Pfründen beibehalten dürfe[3]). Da dieser im Jahre 1522, 66 Jahre alt, verstarb, so hatte der burgundische Diplomat Dr. Konrad Renner beizeiten den Versuch gemacht, sich die Anwartschaft auf das Wiener Bistum zu sichern, denn schon am 22. Juni 1520 ernannte ihn der Papst im Konsistorium zum Koadjutor des vom Alter gebrochenen Bischofs[4]), zweifellos auf die Emp-

des Protestantismus in Österreich.˝ Bd. XIX—XXII. 1898 ff. und Die Anfänge der Ref. im Erzstift Salzburg. Progr. der Realschule von Fürth 1899) sind für die Vorgeschichte des Kardinals durch P. Legers, für die reichspolitischen Verhältnisse von 1520—21 durch meine Ergebnisse überholt worden. Vortrefflich ist die a. a. O. XIX, 175 ff. gegebene Charakteristik.

[1]) Näheres über ihn schon in AD. S. 35 Anm. 2. WE. bes. 37 ff. 85 f. Über seine Beziehungen zur »Donaugesellschaft« und den gelehrten Kreisen überhaupt vgl. G. Bauch, Die Reception des Humanismus in Wien. Breslau 1903. S. 71 u. ö.

[2]) Über dessen Mitwirkung bei der Veröffentlichung der Ablaßdekretale vom 9. Nov. 1518 vgl. ARG. IX, 155.

[3]) Der Kaiser zeigt dem Papste an, daß er für das durch den Tod des Administrators und Possessors Bernhard von Polheim erledigte Bistum Wien, »cuius ius patronatus et nominatio ad nos tanquam archiducem Austriae pleno iure spectare dinoscitur«, hiermit präsentiere »Georgium Slatkonium, capellae nostrae magistrum«; der Papst möge diesen von ihm Nominierten zum »administrator in spiritualibus et temporalibus« konstituieren »cum retentione ecclesiae Petenensis et ei annexorum«. Augsburg, 7. Mai 1513. Maximilianus m. p. — Ad mandatum Caesareae Maiestatis proprium Ia. de Bannissis. *Orig. Vat. Arch. Armar. II, capsa 1, nr. 84.* Die daraufhin erfolgten päpstlichen Verfügungen bei Hergenröther, Regesta Leonis X. nr. 4074—87 vom 12., 13. August 1513. Eubel-van Gulik III, 290. 354. W. Friedensburg in Qu.-F. I, 6 ff. Schon das Bistum Triest hatte B. »als Sekretär des römischen Königs« erhalten. Eubel II, 272. III, 329.

[4]) Referente rev^{mo} D. cardinali SS. IV (*Lorenzo Pucci*) deputavit coadiutorem D. Georgio episcopo Viennensi iam senio confecto D. Nicolaum Renner, praepositum ecclesiae S. Petri Lovaniensis Leodiensis dioc., ut cedente vel dece-

fehlung Karls V. hin. Denn am 1. September 1521 richtete dieser von Brüssel aus das Ersuchen an Erzherzog Ferdinand, den Dr. Renner, der ihm und ihrem Großvater als Gesandter wertvolle Dienste geleistet habe, als Koadjutor Georgs einzusetzen, nachdem der Papst diese Ernennung schon bestätigt habe. Indessen da nun die große Teilung der habsburgischen Ländermasse vollzogen war, wollte Ferdinand auf dem Wiener Bischofsstuhle nur einen der alten Räte sehen, die in seine Dienste übergetreten waren, und so wurde Renner mit einer Pension von 400 Gulden abgefunden, dagegen Bonomo nach dem Ableben Georgs bis 1523 zum Administrator bestellt[1]).

Dieser Italiener ließ es sich denn auch angelegen sein, dem Nuntius auf dem Wormser Reichstage bei der Bekämpfung Luthers zur Hand zu gehen. Aleander lobt ihn wiederholt als treuen Diener der Kirche und säumte nicht, dem Vizekanzler seine Wünsche zu baldiger Erfüllung zu empfehlen: es handelte sich um die Legitimierung eines natürlichen Sohnes und die Vollmacht zu testieren. Der erstere, am 31. Oktober von dem päpstlichen Sekretär abgesandte Dispens vom 23. Oktober 1521 hat sich im Archiv nachweisen lassen[2]). Im übrigen war er mit dem Bistum Triest und seinem Ratssold hinlänglich versorgt, so daß er, auch ohne damals weitere Pfründen zu beanspruchen[3]), sich durch besondere Leistungen zur Verteidigung der Kirche auszeichnete: nicht nur war er ständiges Mitglied des Redaktionsausschusses, sondern nahm es sogar auf sich, behufs sicherer Geheimhaltung den umfangreichen Text des Wormser Edikts in der endgültigen lateinischen Fassung abzuschreiben. Auf den Vorschlag Aleanders war er schon bei der Beratung über den ersten Entwurf vom 29. Dezember ausersehen worden, dem Kurfürsten von Sachsen als kaiserlicher Gesandter entgegenzureisen, um auf Grund einer von Aleander abgefaßten Instruktion den Beschützer Luthers zu dessen Preisgebung zu überreden[4]).

Bei seiner geplanten Erhebung auf den Wiener Bischofssitz stellte er dann noch eine starke Anforderung an die Dankbarkeit des Papstes

---

dente praefato D. Georgio episcopo exnunc prout extunc providit de persona dicti D. Nicolai cum retentione beneficiorum. Redditus flor. mille. Taxa flor. 500. *Arch. concist., acta cancell. I, fol. 136a. Der Vorname Renners ist hier vom Protokollführer verwechselt worden.*

[1]) W. Bauer, Die Korrespondenz Ferdinands I. I. Bd.: Familienkorrespondenz bis 1526. Wien 1912. S. 14 f. Gams, Series episcoporum p. 321. Der von Bauer als Nachfolger Bonomos genannte J. de Revellis war der spanische Beichtvater Ferdinands (Eubel III, 354: J. de Rovelles aus Granada), der 1524 mit einem Breve in der Luthersache bedacht wurde und dafür dankte. DRA. IV, 471 f. 827.

[2]) ZKG. XXVIII, 220 f. *Arch. vat. secr. Leonis X., tom X, fol. 203*: Rom, X. Kal. Novembr. 1521, pontif. anno nono.

[3]) In den RRB. 2355 findet sich die kaiserliche Fürbitte an den Bischof von Laibach zugunsten eines Lodovico B., Archidiakons von Triest, also eines Nepoten des Bischofs.

[4]) Vgl. unten Kap. V.

und seines Landesherrn, indem er versuchte, einem Nepoten, Lionardo Bonomo, Domdechanten von Triest, dieses Bistum zuzuwenden. Er entsandte ihn nach Rom an den Papst mit einem Empfehlungsschreiben Ferdinands vom 16. August 1522 an den Kardinal Giulio de'Medici, der bei Hadrian VI. die Bestätigung des einen als Bischof von Wien, des anderen als Bischof von Triest durchsetzen sollte. Indessen erwies sich beides als unerreichbar, sei es, daß der strenge Papst dieses Zugeständnis verweigerte, sei es, daß Ferdinand sich auf die Dauer nicht ernstlich dafür einsetzte. Denn nach Jahresfrist war die Stellung Bonomos, vermutlich durch die Rivalität des Bischofs von Trient, soweit erschüttert, daß er sich auf sein Bistum Triest zurückzog, wobei Ferdinand seinem bisherigen »Großkanzler« eine angemessene Versorgung auf Lebenszeit gewährte (1523, Oktober 29.)[1]).

Die Wiener Kathedrale hatte noch einen weiteren Hofrat versorgen helfen[2]), indem der Doktor beider Rechte Paul von Oberstein von 1516 bis 1544 die Dompropstei inne hatte, mit der die Würde eines Kanzlers der Universität verbunden war; es konnte dabei nicht fehlen, daß dem anmaßenden Manne, dessen Streitsucht der Hochschule wenig förderlich war[3]), literarische Huldigungen zuteil wurden, wie ihm der Augsburger Domherr Bernhard Adelmann die von Riccardo Bartholini verfaßte Beschreibung des Reichstags von 1518 widmete[4]). Als Sekretär Maximilians war er 1519 nach Linz in den Reichshofrat berufen worden und wohnte der Beerdigung des Kaisers bei. Auf dem Wormser Reichstage ist er nicht hervorgetreten, aber von Ferdinand I. im Jahre 1523 in das Reichsregiment abgeordnet worden[5]).

Bernhard von Cles, Bischof von Trient.

Dem Deutschen Hofrate gehörte ferner zur Zeit des Wormser Reichstags auch der Bischof von Trient an, der unter Maximilian in der Tiroler Landesregierung beschäftigt, aber schon 1518 als geheimer Rat des Kaisers in Augsburg tätig war. Nach dessen Tode

[1]) Jos. Valentinelli, Regesten zur deutschen Geschichte. Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften. München 1866. IX, Nr. 849. 856 (S. 638 f. 641 f.).

[2]) Die Domdechanei hatte der kaiserliche Rat und Historiograph Joh. Stabius inne (Hergenröther Nr. 1374, 1513 März 19). Er wohnte der Entlassung Luthers bei (ARG. VIII, 367), war aber nur in Worms erschienen, um seine Pension aus der Nürnberger Stadtsteuer bestätigen zu lassen. RRB. 3—9.

[3]) J. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität. Wien 1865. II, 111. 256. 294.

[4]) Fr. X. Thurnhofer, B. Adelmann. Freiburg 1900. S. 14 Anm.

[5]) V. v. Kraus, Zur Gesch. Österreichs unter Ferdinand I. Wien 1873. S. 11 Anm. 1. DRA. IV, Register. Wülcker-Virck, Berichte des Hans v. d. Planitz. Leipzig 1899. Register; S. 569: der probst von Wyen, der von des Kaisers wegen im Regiment sitzt ... Nach den RRB. 391 ließ er sich in Worms am 1. Febr. 1521 die Güter eines Verstorbenen verschreiben.

war er von der Augsburger Zentralregierung zu den Wahlverhandlungen wie zu den Angelegenheiten des Schwäbischen Bundes und des eroberten Württemberger Landes zugezogen worden und dann in Begleitung des Kardinals von Salzburg mit den spanisch-habsburgischen Wahlkommissarien in Mainz erschienen, um auch an allen Feierlichkeiten der Kaiserwahl teilzunehmen[1]). Er war dann mit stattlichem Gefolge zur Krönung nach Aachen gekommen, wo er beim Einzug Karls V. unter den königlichen Räten neben den Bischöfen von Triest und Palencia erschien[2]); am 20. Dezember erhielt er in Worms die Regalien für Trient[3]), und sein Stift wurde zwar in der Reichsmatrikel aufgeführt, doch ebenso wie Brixen in dem Protest des Kaisers und Ferdinands als dem Hause Habsburg schutzverwandt und schon in dessen Anschlag einbegriffen reklamiert[4]). Tatsächlich gehört er zu der Gruppe der deutschen Hofräte, in der er das ohnehin überwiegende juristisch-literarische Element verstärkte.

Der Anfang seiner Laufbahn war bestimmt durch seine Abstammung (geb. 1485) von adligen Eltern, den auf ihrem Stammschlosse Cles auf dem Nonsberge (Val di Non) heute noch sitzenden Freiherren und den damals auch im kaiserlichen Dienste vertretenen Herren von Fuchs[5]). Er trat also nach längerem Studium (1504—1511) in Bologna, das ihn zu der Würde des Syndikus und Prokurators der deutschen Nation führte, im Jahre 1512 als Doktor beider Rechte in das Domkapitel des heimatlichen Bistums ein und wurde von dem Bischof Georg III. von Neideck bald als Archidiakon mit dem Titel eines päpstlichen Protonotars und ebenso vom Kaiser zu den Regierungsgeschäften in Innsbruck herangezogen. Nach dem am 5. Juni 1514 erfolgten Tode Georgs[6]) wurde er zum Bischof gewählt und auch konsekriert, worauf er dem Kaiser als Statthalter in Verona wie in der Landesregierung diente.

Er war dann klug genug, angesichts der schon auf dem Wormser Reichstage im wesentlichen vollzogenen Erbteilung zwischen Karl

---

[1]) DRA. I nach d. Register. Nach der Wahl kehrte er in seine Diözese zurück. II, 11 Anm. 2.

[2]) A. a. O. II, 94.

[3]) RRB. 224. Zur Verleihung von Trient und Riva am 3. Mai 1521 vgl. Nr. 1292.

[4]) DRA. II, 428, 443. Er bezahlte auch auf dem nächsten Reichstage die Reichshilfe nicht. III, 271 f.

[5]) Die im folgenden nicht näher belegten Angaben nach der von Jos. Bergmann (Medaillen auf berühmte Männer des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1844. I, 5 ff.) vortrefflich benutzten älteren Literatur; danach im wesentlichen Zeißberg in der Allg. D. Biogr. IV, 324 f. u. G. Knod, Deutsche Studenten Nr. 1150. Die Fuchs waren ein mainfränkisches, besonders im Würzburger Domkapitel stark vertretenes Geschlecht. Vgl. ZKG. XXXIX, 18. 35. 38.

[6]) Über seinen Tod vgl. A. Schulte, Fugger in Rom II, 96; die Nachricht wird im Register S. 245 fälschlich auf Bernhard bezogen. Die päpstliche Taxe für Trient hatte sich i. J. 1506 auf 1425 Gulden belaufen. I, 37.

und Ferdinand sich an der Seite seines künftigen Landesherrn zu halten wie auch der Bischof von Triest, den er jedoch dank seiner gründlicheren Vorbildung und überlegenen Arbeitskraft bald überflügelte: schon vor dem 3. Juni 1522 war er zum Präsidenten des Hofrates ernannt[1]) und trat nicht nur dem jugendlichen Herrscher als persönlicher Vertrauensmann nahe, sondern wurde auch von seiner Gemahlin Anna gern als Berater angerufen. Dem stattlichen Manne, der auf einem späteren Porträt mit den harten, mürrischen Zügen des verschlagenen und herrschsüchtigen Geschäftsmannes durchaus keinen gewinnenden Eindruck macht[2]), muß es in jüngeren Jahren an höfischer Gewandtheit und schlagfertigem Witz nicht gefehlt haben. Er war denn auch bei seinem schon im Januar erfolgten Abgang vom Reichstage bestimmt, dem König Ludwig II. seine habsburgische Braut und dem Erzherzog die ungarische Prinzessin zu der Hochzeitsfeier in

[1]) W. Bauer, Die Anfänge Ferdinands I. Wien u. Leipzig 1907. S. 175 Anm. 4. Seit 1528 mit dem Titel des »obersten Kanzlers«. Fellner-Kretschmayr I, 280.

[2]) Das prächtige Porträt (Jak. Burckhardt, Der Cicerone II. Teil, III, 805. 10. Aufl. Leipzig 1910) in der Galleria Corsini in Rom zeigt auf dem Hintergrunde einer mit Blumenmuster gezierten Tapete den in Lebensgröße gehaltenen Oberkörper des breitschultrigen, kurznackigen Mannes in langärmeliger Mozzetta und Barett. Die Unterarme mit den groben, aber wohlgepflegten Händen sind leicht auf eine schlichte, grüne Brustwehr aufgestützt, auf der die reichverzierte, gegossene Klingel bereitsteht. Sie zeigt das auf den Medaillen des Bischofs wiederkehrende Wappen mit den Adlern und Löwen unter dem Kardinalshut; es wiederholt sich in einfachem Schilde auf dem Siegelring an der rechten Hand, die noch mit zwei kostbaren Ringen geschmückt ist. Dieses zur Kennzeichnung der Lebensstellung des Gemalten völlig ausreichende Beiwerk ist dabei diskret der Hauptsache, dem bedeutenden Gesicht untergeordnet. Auch der italienische Gelehrte Adolfo Venturi (Le gallerie di Roma. Testo. Dornach 1893. p. 48) charakterisiert es dem Ausdruck nach kurz als »testa arcigna«, als herb und unfreundlich. Die mächtige, schon etwas nach unten neigende Nase unter den etwas matt und gleichmütig blickenden Augen, die schlaffen Wangen, die bleiche Farbe verraten, daß die beste Lebenskraft in schwerer Arbeit schon verbraucht ist. Der breite, energisch gezeichnete Mund, das starkknochige Kinn lassen auf einen harten, des Befehlens gewohnten und selbstbewußten Mann schließen, dessen Stolz sich in den hochgezogenen Augenbrauen kundgibt. Die Ohren sind durch breite Locken des noch nicht ergrauten Haupthaares verdeckt. Dieses »deutsche und italienische Art verschmelzende Porträt« (O. Harnack, Moderner Cicerone. Rom II, S. 160. 1910) wurde, von älteren haltlosen Bestimmungen abgesehen, stets dem »Meister des Todes der Maria« zugewiesen, den O. Eisenmann in der Augsb. Allgem. Zeitung v. 28. Okt. 1874 mit Jan Jost van Calcar identifizierte (Kunstchronik, Leipzig 1875. X, Sp. 74 f.), E. Firmenich-Richartz in der Ztschr. f. bild. Kunst. N. F. Leipzig 1894. V, 192) mit dem niederländischen Maler Jost van Cleve, der es in seinen letzten Lebensjahren auf der Rückkehr aus Italien gemalt habe: die kühlere, plastische Modellierung des Fleisches, die härtere Färbung entsprechen dem späteren Stil des Meisters vom Tode der Maria. Dann hat C. Justi im Jahrbuch der Kgl. Preuß. Kunstsamml. Berlin 1895. XVI, 31 Anm. 1 die Ansicht geäußert, daß dieses Werk »besser für Barth. Bruyn passe«. Der folgende biographische Abriß dürfte ergeben, daß es Zug für Zug dem Bilde entspricht, das sich aus dem politischen Lebenswerk des Kardinals ergibt.

Linz zuzuführen; der im Hofdienst stehende Markgraf Georg von Brandenburg bemerkt damals humoristisch, daß zur Bestellung einer Botschaft an »das Frauenzimmer« der Bischof sich weit besser eigne als er selbst, da jener hübscher und redegewandter sei[1]). Ein nachteiliges Licht aber wirft es auf den Charakter des ehrgeizigen Kirchenfürsten, daß er während dieser ersten Regierungszeit Ferdinands mit einem durch seine Habgier und Skrupellosigkeit berüchtigten Emporkömmling wie der spanische Sekretär Gabriel Salamanca gemeinschaftliche Sache machte[2]). So muß man denn auch ihm seinen Anteil an der schweren Verantwortung zuweisen für die blutige Unterdrückung der ständischen Opposition durch Hinrichtung der acht Wiener Bürger, wie für die finanzielle Ausbeutung der Regierungsgewalt in den ohnehin tief erschöpften Erblanden: die Habgier scheint das treibende Element bei dem Bunde des halbwelschen Edelmanns mit dem »verdorbenen Kaufmann« gewesen zu sein, mit dem er sich auch zu Bergwerksunternehmungen zusammentat[3]). So versteht man die Klage des Tiroler Chronisten, daß auf dem Landtage von 1523 auch die beiden Bischöfe Sprenz und Cles das Interesse des Landes den Forderungen des Landesherren, dessen Gunst sie suchten, preisgegeben hätten; der Bischof von Trient habe für sein Stift gar nicht gut gesorgt, da er immer lieber ein Fürstendiener als ein Bischof sein wollte, so daß er viel opferte in der Hoffnung, vom Fürsten reichlich entschädigt zu werden[4]). Bei der Absetzung der alten Regierung von Tirol wurde außer dem hochverdienten alten Kanzler Cyprian von Serntein nur ein Herr von Fuchs beibehalten; in der neuen Regierung aber saß der Bruder des Bischofs von Trient, Jakob von Cles[5]). Dem Unwillen der Stände über diese Maßregel wie über die Auslieferung des Steuer- und Finanzwesens an Salamanca, nun Grafen von Ortenburg, begegnete man mit der Drohung, viertausend Spanier ins Land zu legen. Gleichzeitig verfügte der Erzherzog die erste blutige Maßregel gegen einen lutherisch gesinnten Mönch[6]).

Das eigentliche Feld der Tätigkeit des Bischofs aber war nun die Leitung der Staatsgeschäfte an der Seite Ferdinands. Noch im Jahre 1521 folgte er behufs endgültiger Regelung des großen Teilungsgeschäftes dem Erzherzog und Salamanca nach Brüssel und erwirkte hier auch für sich die huldvolle Zusage des Kaisers, daß er ihn

[1]) Bauer S. 174 Anm. 3. Ders. Korresp. Ferdinands I, 400.

[2]) Bauer S. 167 ff.

[3]) Bauer S. 175 Anm. 1. 181.

[4]) Fontes rerum Austr. I, 1, S. 461.

[5]) Ein anderer Bruder, Hildebrand, wurde 1525 Erbkämmerer von Tirol; ein dritter, der 1512 bis 1514 in Bologna studiert und Dr. iur. utr. geworden war, starb 1516 als kaiserlicher Gesandter in Venedig. G. Knod Nr. 1151. Auch ein Balthasar Cles begegnet öfter als Gesandter Ferdinands an Venedig. Sanuto, Diarii XXXIV, sehr oft.

[6]) Virck, Planitz-Berichte S. 476 f.

für seine schon Maximilian I. geleisteten Dienste mit einem Bistum oder einer stattlichen Pension belohnen werde. Indessen so oft Ferdinand auch in den nächsten Jahren auf dieses Anliegen seines Ministers zurückkam, so scheint Karl V. doch der Meinung gewesen zu sein, daß dessen Dienste überwiegend dem Erzherzog zugute kämen und Cles sich an diesen halten möge. Ja, der Bischof mußte in einer wohl von ihm selbst verfaßten lateinischen Denkschrift vom 13. Juni 1524 sich und seinen Freund Salamanca bei dem Kaiser gegen den Vorwurf der Bestechlichkeit verteidigen, den man ihnen aus Anlaß des mit Venedig abgeschlossenen Vertrags gemacht hatte[1]). In den nächsten Jahren nahmen ihn wie seinen Herrn in erster Linie die Reichsgeschäfte in Anspruch. Am 12. Mai 1522 erschien er mit Ferdinand auf dem ersten Nürnberger Reichstage, doch trat er bedeutender erst auf der zweiten Versammlung hervor, der er als vornehmster Berater des Statthalters von Anfang an beiwohnte. Das letzte Vierteljahr vertrat er den Erzbischof von Köln im Reichsregiment, dem er dann als Abgeordneter des Kaisers angehörte[2]). Auf beiden Reichstagen unterzeichnete er 1523 wie 1524 den Abschied als geistlicher Reichsfürst[3]), obwohl kein Zweifel daran ist, daß er praktisch mediatisiert war und ebenso wie Brixen zu den Tiroler Landständen gehörte. Darauf bezieht sich eine drastische Äußerung des kursächsischen Gesandten von der Planitz, der, nachdem er eben berichtet hat, daß sein Herr für die Türkenhilfe auf eine stattliche Zahl Fußvolk, die Hälfte der Romzughilfe von 1521, sechs Monate zu unterhalten, mit über 3300 Gulden veranschlagt sei, am 4. Februar 1523 meldet, daß Ferdinand »seinem Sekretarien oder Kanzler, was er ist«, eine Befreiung in des Kaisers Namen erteilt habe, die der Erzbischof von Mainz ohne Vorwissen und Bewilligung des Regiments mit dessen Siegel bekräftigt habe: »bedunkt mich, es sei nicht fein! Es könnten aus dieser Befreiung viele Irrungen im Reich folgen«[4]). Der dritte Reichstag brachte den österreichischen Kanzler in vielfache Berührung mit dem Kurfürsten Friedrich, dem er bald nach seiner Ankunft aufwartete und mit dem er besonders über die Handhabung der Wormser Regimentsordnung zu verhandeln hatte[5]).

[1]) DRA. III, 913. Bauer, Korresp. I, 41. 88. 147. 176 f. 189 f. 359. Später erhielt er doch noch eine hohe spanische Pension. Vgl. unten.

[2]) Virck S. 149. Schon am 19. Oktober traf Ferdinand ein; am 17. Novbr. wird der Bischof bei der feierlichen Eröffnung erwähnt. DRA. III, 284. 307. 316. 829. 836.

[3]) Virck S. 224. 233. 577. DRA. III, 556. 727. 844.

[4]) Virck S. 359. Obwohl der beigelegte Auszug verloren gegangen ist, scheint mir die Beziehung der Nachricht auf die gleichzeitigen Beschlüsse des Reichstags über den Anschlag (Dez. 1522) und das Mandat zur Zahlung (7. Febr.) unabweisbar. DRA. III, 320, 36 ff. 757. IV, 610.

[5]) Am 29. Nov. 1523 erschien Cles im Gefolge Ferdinands, an den er ein Gutachten über die Wormser Ordnung erstattete. DRA. IV, 100. 214.—101 f. 52. 115. 118 ff. 339. 408 ff. 651. Virck S. 622 ff. 637.

Friedrich scheint schon seit längerer Zeit Wert darauf gelegt zu haben, mit diesem einflußreichen habsburgischen Rate vertrauliche Beziehungen zu unterhalten, um sich auf diese Weise wertvolle Nachrichten zu verschaffen, nur daß Cles in dieser Hinsicht viel vorsichtiger und zurückhaltender war als der Kammermeister Ferdinands, Balthasar Wolf von Wolfsthal. Man vergleiche mit den vielen Mitteilungen, die Planitz dem letzteren verdankte, die ergötzliche Art, wie der Bischof den sächsischen Diplomaten ablaufen ließ, als ihn dieser über die Sendung Hannarts auszuhorchen versuchte; gleichwohl beauftragte Friedrich den Gesandten, bei nächster Gelegenheit »unserm Freund, dem Bischof von Trient«, nähere Eröffnungen über die Aufträge des kaiserlichen Unterhändlers zu machen[1]). Auch eine Korrespondenz Friedrichs mit dem Bischof hat gelegentlich stattgefunden[2]). So erklärt es sich, wenn Aleander schon im Dezember 1520 aus Worms berichtet, daß der Bischof beim Kurfürsten von Sachsen viel vermöge[3]) und ihn deshalb zu seinen Verhandlungen mit Friedrich hinzuzog.

Indessen ließ sich Cles dadurch keineswegs zu einer entgegenkommenden Haltung in der lutherischen Frage oder zu einer milderen Beurteilung der evangelischen Bewegung bestimmen, der er mit hochmütiger Kälte, völliger Verständnislosigkeit und unbeugsamer Härte gegenüberstand. Sein Verhalten auf den Nürnberger Reichstagen ist geeignet, die Rolle, die er in Worms gespielt hat, zu

[1]) Virck S. 624. 628 ff. 637. Die Anspielung Planitzens auf »die Protestation, welche die junge Königin, des Kaisers Schwester, getan haben sollte«, bezieht sich auf die seit 1519 geplante Vermählung des Kurprinzen Johann Friedrich mit der Infantin Katharina, die Hannart endgültig aufzukündigen hatte. Weitere Zeugnisse für diese Beziehungen DRA. IV, 745. 749 f. 768. 770. 773. — So versteht man auch, wie der Kurfürst Ende 1518 im Zusammenhang mit der damals von ihm auch bei Maximilian betriebenen schiedsrichterlichen Entscheidung der Sache Luthers zunächst den Bischof von Trient als päpstlichen Kommissar ins Auge fassen konnte. Dies hatte der Nürnberger Advokat Chr. Scheurl von dem mit Miltitz durchreisenden Kanzler Pfeffinger erfahren und beeilte sich nun Luther am 1. Jan. 1519 zu versichern, daß er bei dieser Wahl nichts zu befürchten habe, da der »Cleser«, den er von Bologna her genau kenne, »ein tüchtiger Jurist und wohlgesinnter Mann sei«. (Enders I, 339, 15 ff.) Luther wußte aber, was von dieser Empfehlung des zweideutigen Freundes zu halten sei, und ließ bei seinen Vorschlägen für das Schiedsrichteramt vom 19. Januar (S. 368) den Bischof von Trient beiseite.

[2]) K. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. der Reformation. Hamburg 1842. S. 214 ff. Der Bischof an Friedrich über die Gesandtschaft Schönbergs (ZKG. XXXI, 386) am 24. März 1524; Friedrich an Cles, 8. April. Förstemann S. 171. 182 f. DRA. IV, 771; endlich nochmals Friedrich an Cles am 26. August 1524 (veröffentl. von O. Clemen im Neuen Arch. f. sächs. Gesch. 32, 136 ff.). Dieser Brief enthält indessen nur höfliche und bis auf die Ankündigung eines Geschenks an Wildbret nichtssagende Wendungen, so daß man nicht einmal sagen kann, daß er sich »über seine Stellung zur Reformation, aber mit der ihm eigenen absichtlichen Unbestimmtheit äußere«, wie W. Friedensburg im ARG. IX, 173 annimmt.

[3]) AD. S. 44.

erläutern. Er gehörte mit dem Salzburger zu den lutherfeindlichen Mitgliedern des am 14. November 1522 gebildeten Ausschusses und beteiligte sich dann an der Verwarnung des Nürnberger Rates wegen der lutherischen Bücher[1]; er hat dann auch auf dem dritten Tage unzweifelhaft alle Bestrebungen der antilutherischen Partei begünstigt, wenn er auch versuchte, dem Kurfürsten gegenüber der Regierungspolitik Ferdinands einen harmloseren Anstrich zu geben. So bediente er sich des erwähnten Korrespondenten Friedrichs, des Herrn von Wolfsthal, um diesem anzeigen zu lassen, wie der Erzherzog mit den schroffen Aufträgen des Kaisers an Hannart, die schlechthin die Durchführung des Wormser Edikts bezweckten, nicht einverstanden sei: Ferdinand werde selbst mit Hannart zum Kurfürsten kommen und ihn desavouieren: »Hannart wird der Dorn in den Fuß gestoßen in Beisein des von Trient«. Dieser suchte auch den Legaten über die kirchliche Haltung Friedrichs zu beschwichtigen, als Campegio glaubwürdig gehört haben wollte, daß jener das Abendmahl unter beiderlei Gestalt durch einen förmlichen Erlaß eingeführt habe: da mußte sogar Wolfsthal als Eideshelfer für die gut katholische Gesinnung Friedrichs herhalten[2]. Die Klage des Bischofs am Schluß der zweiten Versammlung, daß »seit Menschengedenken kein so schwerer Reichstag gewesen sei«, bezog sich auch auf die Zugeständnisse die man den mutigen Vorkämpfern der evangelischen Sache hatte machen müssen[3]: ließ sich doch Ferdinand einmal durch den Bischof bei dem wackern Planitz wegen einer heftigen Äußerung entschuldigen, als dieser wieder einmal mit Hans von Schwarzenberg für Luther eingetreten war: »Da stand der ganze Rhein in Flammen« und beide Herren »verdienten wenig Gnade«[4]. Aber besonders die eifrige Berichterstattung des Bischofs an den Papst läßt über seine streng lutherfeindliche Gesinnung keinen Zweifel.

Er war durch Breve vom 17. Januar 1524 aufgefordert worden, dem Legaten Campegio einen ausgezeichneten Empfang zu bereiten und seiner Aufgabe vorzuarbeiten[5]; gegen Ende des Jahres benutzte Cles nun die Entsendung des Pedro Salamanca an Klemens VII., um seinem Kummer darüber Ausdruck zu geben, daß die unheilvolle lutherische Bewegung von Tag zu Tag weiter um sich greife, daß man aber hoffen dürfe, bei energischer Bekämpfung des Übels durch den Papst seiner Herr zu werden. Dessen Übertritt auf die Seite Frankreichs hatte dann in den der Schlacht von Pavia voraufgehenden Monaten eine Trübung seines Verhältnisses auch zu Ferdinand im Gefolge, der den Legaten auf den übeln Eindruck dieses Schrittes

[1] Virck S. 245. DRA. III, 384. 410.
[2] DRA. IV, 699. 772. Februar und April 1524.
[3] Cles an das Regiment in Innsbruck, 9. Febr. 1523. DRA. III, 930.
[4] Virck S. 398.
[5] DRA. IV, 471 Anm. 2.

der Kurie aufmerksam machte, worauf Campegio nach Rom berichtete, daß er den Erzherzog und seine beiden Minister, Cles und Salamanca, schon brieflich zu beschwichtigen versucht habe. Auf ein päpstliches Breve hin erklärte nun Cles am 9. Februar 1525 dem Papste selbst, daß dessen Politik den gegen ihn und alle Priester weit verbreiteten Haß in Deutschland steigern müsse und schon zu unglaublichen Schmähungen gegen die Kurie und die Geistlichkeit Anlaß gegeben habe, worauf Sadoleto am 21. Februar den Anschluß des Papstes an Franz I. mit dessen Notlage rechtfertigen und als das Ergebnis einer der Friedensmission des heiligen Stuhles würdigen Neutralitätspolitik hinstellen mußte[1]). Im Frühjahr hatte dann Cles den Papst über die trostlose Lage zu beruhigen, in die Deutschland und die alte Kirche durch den Bauernaufstand versetzt worden war. In Tirol richtete sich der Groll besonders gegen die Bischöfe von Brixen und Trient, die in Schmähschriften so heftig angegriffen wurden, daß sie, um den Erzherzog nicht länger bloßzustellen, Anfang Mai heimlich aus Innsbruck entflohen. Dabei wurden dem stolzen Cles am ersten Tage die Maultiere weggenommen, dann aber zurückgestellt mit der bittern Vorhaltung, warum er in solcher Hoffart mit so vielen Rossen reise, da doch Sankt Peter kaum einen Esel gehabt hätte. Aus Trient, wo ihm eine Belagerung drohte, entwich er nach einer seiner Burgen, bis die Bürger von Trient ihn selbst um seine Rückkehr ersuchten und Treue gelobten. Auf seinen ersten Bericht erhielt er vom Papste sofort einen tröstenden Bescheid, indem Klemens VII. in salbungsvollen Worten von einer göttlichen Prüfung sprach, in der Ferdinand mit Hilfe des Bischofs seine Würde, Gerechtigkeit und Glaubenstreue bewähren möge. Cles ermangelte denn auch nicht, in seinen folgenden Schreiben zu versichern, daß er und sein Landesherr alles aufgeboten hätten, die Unruhen zu unterdrücken, und ihnen auch im übrigen Deutschland schließlich ein Ende bereitet hätten. Im Juli war er wieder nach Trient zurückgekehrt[2]). Von einer Würdigung der Klagen des Bauernstandes, von einem Verständnis für seine wirtschaftlichen Nöte ist in diesen umfangreichen Berichten nichts zu spüren: der Bischof sieht in der Bewegung nur sträfliche Rebellion und verdammungswürdigen Frevel[3]).

Nicht ganz mit derselben Härte steht er den Beschwerden der Landstände über die kurialen Eingriffe in ihre Rechte gegenüber, da sich auf diesem Boden der Anspruch der adligen Familien auf die Stiftsstellen gegen unerwünschte Eindringlinge verteidigen

---

[1]) Balan, Mon. ref. Luth. p. 404. 424. 429. Mon. saeculi XVI. historiam illustrantia. Innsbruck 1885. p. 95 sq.

[2]) Balan, Mon. ref. Luth. p. 451. 466. 507. 453 sq. 458 sq. 471 sq. 490 sq. Mon. saec. XVI. p. 141.

[3]) Über die grausame Bestrafung der Bauern in beiden Bischofsitzen vgl. Jos. Egger, Geschichte Tirols. Innsbruck 1876. II, 117.

ließ. Das Regiment zu Innsbruck hatte eine Reihe von Beschwerden über die »geschwinden Praktiken und Kurtisanereien« aufgestellt, die am päpstlichen Hofe geübt würden, und der Erzherzog hatte sich damit einverstanden erklärt, diese Mißbräuche durch seine Gesandten in Rom abstellen zu lassen. Der Bischof von Trient, dem die Artikel am 9. Januar 1523 zugesandt wurden, hatte sie verbessert. Über den Inhalt erfahren wir nur, daß das Regiment in seiner Antwort noch die Forderung hinzufügte, daß der Dechant nur durch die freie Wahl des Kapitels eingesetzt werden dürfe, wie in ganz Deutschland[1]); es bestand darauf, daß die Domherren in Trient zur Zeit der größten Sommerhitze nicht zur Residenz gezwungen sein sollten und daß, wenn Bischof und Kapitel wegen ihrer kirchlichen Gehorsamspflicht nicht imstande wären, die Besitzergreifung eines ihnen aufgedrungenen Bewerbers zu verhindern, dies dem Hauptmann von Trient zustehen solle[2]). Schon daraus ergibt sich, daß der Bischof, der zugleich das Interesse des Landesherrn und des Adels, aber auch die »Freiheit« der Kirche zu wahren hatte, in diesen Fragen sehr vorsichtig lavieren mußte: in seinem Bericht über den Tiroler Landtag von 1524 entschuldigt er sich denn auch beim Papste, daß er trotz aller Bemühungen nicht alle der Kirche unleidlichen Beschlüsse habe verhindern können; immerhin sei es gelungen, diese auf vier Artikel zu beschränken, in betreff deren er auch hoffe, mit Hilfe des Erzherzogs und des Papstes den früheren Zustand wieder herstellen zu können[3]); auch ein Artikel über die österreichischen Klöster war vom Regiment vorgeschlagen worden.

Das Interesse seines Landesherren hatte er auf Kosten der Kirche ferner wahrzunehmen, als er sich von Hadrian VI. zum Exekutor einer außerordentlichen Besteuerung des gesamten Klerus der Erblande ernennen ließ: alle weltlichen wie Ordens-

---

[1]) Jacopo Bannissio war also nicht auf diesem Wege zu dieser Pfründe in Trient gelangt.

[2]) DRA. III, 899 f. Der vom Regiment zum Sollizitator in Rom vorgeschlagene »Herr Dietleben«, der schon früher für den Kaiser und das Regiment in Rom gewesen sei, ist kein anderer als der mainzische Geschäftsträger Valentin von Tetleben.

[3]) Balan, Mon. ref. Luth. p. 496. Auf den Landtagen der Erblande war in der Instruktion des niederösterreichischen Hofrats vom 19. April 1522 beantragt worden, alle Annaten und Taxen, die von den Bischöfen, Prälaten und Pfarrern nach Rom gezahlt würden, für die Rüstung gegen den Türken einzubehalten und alle Kleinodien und Barschaften der Kirchen und Klöster zu inventarisieren, damit man sie im Notfalle beschlagnahmen könne. Dabei wurde von der Regierung Klage geführt, daß alle guten Pfarren an römische Kurtisanen verliehen worden seien und durch die Klöster und den Ablaß viel Geld außer Landes gebracht würde (Bauer, Ferdinand I. S. 179 f. 182 f.). Cles scheint bestrebt gewesen zu sein, derartige für die Kirche gefährliche Pläne zu hintertreiben, aber doch das fiskalische Interesse seines Herren auch auf Kosten der Kirche wahrzunehmen.

geistlichen sollten zur Rettung der österreichischen Lande vor den Türken während eines Jahres den dritten Teil ihres Einkommens abgeben, eine unerhört hohe Steuer, die Klemens VII. wieder aufhob, vermutlich auch auf Betreiben der bairischen Herzöge, deren Gebiet mit der Beisteuer des fünften Teils herangezogen worden war. Als dann der Papst sich durch den Erzherzog hatte überzeugen lassen, daß dieselbe dringende Gefahr für das südöstliche Deutschland noch bestehe, erneuerte er die Auferlegung der »Tertien« für die habsburgischen Gebiete, die des fünften Teils für die wittelsbachischen[1]), rief aber damit einen Sturm der Entrüstung auf dem Nürnberger Reichstage hervor, wo die Geistlichkeit der Salzburger Provinz wie die Bischöfe der vorderösterreichischen Lande im März den Statthalter wie den Reichstag dringend aufforderten, beim Papste gegen diese unerhörte Steuer Einspruch zu erheben; den Bischof von Trient müsse Klemens VII. alsbald anweisen, keinesfalls gegen die Steuerpflichtigen mit den Strafen der Bulle, mit Bann, Suspension und Geldbuße, vorzugehen[2]).

Aus alledem ergibt sich, daß dieser autokratisch gerichtete Jurist auch auf dem Wormser Reichstage weit davon entfernt sein mußte, der lutherischen Sache irgendwie Vorschub zu leisten. Schon bei der Abfertigung Aleanders hatte man den einflußreichen Staatsmann mit einem Breve bedacht, in dem er aufgefordert wurde, den Nuntius kräftig zu unterstützen, damit er die sich erhebende lutherische Ketzerei unterdrücken und völlig beseitigen, auch ihren Urheber, diesen Sohn der Bosheit, und andere Förderer des Unheils entweder zu reuiger Unterwerfung bringen oder der verdienten Strafe zuführen könne[3]), Cles selbst hat auf dem Aktenstück vermerkt, daß es ihm in Köln am 3. November 1520 überreicht wurde, und von Aleander wissen wir, daß er selbst es war, der dafür gesorgt hatte, daß bei der Überreichung der päpstlichen Breven und der Verdammungsbulle an Friedrich den Weisen die Bischöfe von Triest und Trient als »Zeugen« zugegen waren. Wenn nun der Kurfürst am 4. November dabei den ihm wohlbekannten Cles als Sprecher benutzte, um Aufschub für seinen Bescheid zu fordern, so will dies somit nichts für ein Einvernehmen des Bischofs mit dem Beschützer Luthers besagen. Aleander, der seinen Eifer dem Papste und Vizekanzler gegenüber lobend erwähnt, zog ihn auch am 6. zur Entgegennahme der sächsischen Antwort hinzu und bezeigte dann auch im Dezember in Worms seine höchste Zufriedenheit mit diesem gegen die Kirche dienstwilligen und rechtgläubigen Manne von gewandtem Geiste, der ihm in allen Stücken

---

[1]) Breve an die Herzöge von Baiern vom 15. Januar 1524. Balan, Mon. saec. XVI. p. 268 sqq.

[2]) DRA. IV, 563 ff. 728. S. 721, 29 beruht die Angabe des Kölner Gesandten, daß der dritte Pfennig auf fünf Jahre auferlegt worden sei, auf einem Mißverständnis.

[3]) Vom 17. Juli 1520. Bauer, Ferdinand I. S. 175 Anm. 2.

beizustehen verspreche, wie er bisher schon getan habe[1]). Dieses Mitglied des Hofrats hat also auch bei den Beratungen über das furchtbare Dezembermandat die erbarmungslose Verfolgung und blutige Ausrottung der ketzerischen Sekte gebilligt, wenn er auch wegen seiner jedenfalls noch vor Eröffnung des Reichstags erfolgten Abreise sich an den weiteren Maßregeln der päpstlichen Aktionspartei nicht mehr beteiligen konnte[2]). Dem venetianischen Gesandten Contarini, der ihn auf der Durchreise nach Worms in Trient antraf, erklärte er[3]), der Kaiser sei fest entschlossen, der lutherischen Bewegung ein Ende zu machen, und er wußte genau, was das zu bedeuten hatte. Seine Mitteilung gibt also eine wertvolle Bestätigung meiner Auffassung, daß in der Umgebung des jungen Herrschers für eine kirchliche Vermittlungspartei schlechterdings kein Raum war und daß auch die gleisnerischen Annäherungsversuche, die dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber mit der Entsendung des Bischofs von Triest geplant, von dem Beichtvater Glapion dann weiter verfolgt wurden, keinerlei Ausgleich zum Ziele hatten, zumal sie sich unter der unausgesetzten Leitung Aleanders vollzogen.

Dieser Politik des Kaisers der evangelischen Bewegung gegenüber ist Cles auch auf den späteren Reichstagen treu geblieben; ja seine nächsten Berichte an den Papst bezeugen, daß er der evangelischen Sache mit demselben fanatischen Haß und der brutalen Verständnislosigkeit begegnete, wie Aleander selbst. Wenn er im Einvernehmen mit Karl V. die Berufung eines Reichstags schon auf den Herbst 1525 betrieb, so geschah es vor allem, weil er hoffte, nach den übeln Erfahrungen des Bauernkriegs die Fürsten wie die Reichsstädte für die »Ausrottung der lutherischen Ketzerei« gewinnen zu können. Dies müsse die vornehmste Aufgabe des Reichstags sein, denn die Stände müßten nun eingesehen haben, daß dieses Werk sich nicht länger verschieben lasse, nachdem die letzten Ereignisse ihnen gezeigt hätten, wie verderblich die anfängliche Schonung gewesen sei. Nachdem bisher noch nichts für die Beilegung dieses Übels geschehen sei, dürften sie durch das furchtbare Unheil vorsichtiger geworden und der Wiederholung oder noch Schlimmerem vorzubeugen geneigt sein. Denn daß der Bauernaufruhr und die lutherische Bewegung schlechterdings ein und dasselbe seien, stand für diesen Berater des Papstes fest, wie für Aleander die Auffassung des Ritteraufstandes als einer lutherischen Verschwörung[4]): diese Pest der Ketzerei habe es dahin gebracht, daß das Volk in jenen Gegenden Deutschlands ein geradezu »viehisches Leben« führe[5]), wie Aleander im Wormser Edikt verkündet hatte,

[1]) AD. S. 27. 44. 87. DRA. II, 461—464. 484. 499. ZKG. XXV, 529.
[2]) Vgl. zu den Angaben über seine Abreise in den DRA. II, 998 und 875 Anm. 2 die Mitteilung J. Kühns in ZKG. XXXV, 532 Anm. 2 u. ARG. XIII, 268.
[3]) Dittrich, Regesten u. Briefe Contarinis S. 9.
[4]) AGL. S. 130 f. 138.
[5]) »beluarum more iam vivatur« ...

daß Luther ein aller sittlichen und staatlichen Ordnung Hohn sprechendes Leben lehre, das völlig gesetzlos und »ganz viehisch« sei. Und wie der Nuntius die Obrigkeiten gegen Luthers Lehre aufzubieten suchte durch die Unterstellung, daß dieser »kein Wort schreibe, das nicht zu Aufruhr, Zertrennung, Krieg, Totschlag, Räuberei und Brandstiftung führe«[1]), so behauptete der österreichische Kanzler kurzweg, daß aus dieser Ketzerei »so viele Räubereien, Verwüstungen, Mord, Brand und Tausende von Schandtaten« entstanden seien; dabei sei der geistliche Stand so hart mitgenommen worden, daß sein früheres Ansehen völlig geschwunden sei und jede gegen »die Freiheit der Kirche« gerichtete Maßregel erlaubt zu sein scheine. Auf dem Reichstag müsse man also vor allem die völlige Beseitigung dieser Seuche der Ketzerei anstreben: die Stände müßten daher durch einen tüchtigen Legaten[2]) mit weitgehenden Vollmachten bearbeitet werden, der sich nicht von ihnen zum Narren halten lasse wie bisher; dasselbe müßten die Gesandten der angrenzenden Mächte tun, die ebenfalls von dieser Pest angesteckt werden würden und die Einheit des Glaubens zu verteidigen das größte Interesse haben müßten. Besonders müsse der Kaiser außer seinen fürstlichen Kommissarien einen ernsten und beherzten Spanier schicken, der dem Reichstage zu Gemüte führen solle, wie jene Reiche die furchtbare Gefahr erkannt hätten, von der ihr und der ganzen Christenheit Friede und Wohlfahrt bedroht sei, wenn diese Irrlehren nicht beseitigt würden. Cles erinnerte sich also, wie zur Zeit des Wormser Reichstages die Prälaten und Granden von Kastilien ihren König aufgefordert hatten, der Ketzerei Luthers ein Ende zu bereiten und den Häresiarchen zu züchtigen, und mit welchem Eifer sich der Herzog von Alba den lutherisch gesinnten Fürsten entgegengestellt hatte[3]). Schließlich muß der Kanzler der Macht der Verhältnisse aber doch insofern Rechnung tragen, daß er auch mit einer leidlichen Befestigung des kirchlichen Zustandes sich zufrieden geben will, bis man in ruhiger Zeit durch ein Konzil zur Wiederherstellung der alten Macht gelangen könne: die Stände müßten wenigstens begreifen, daß sie sich aller gewalttätigen, kirchenfeindlichen Schritte zu enthalten hätten, denn, wenn sie weiterhin alles nach Willkür vornehmen dürften, sei es um die Würde des Priesterstandes geschehen[4]). Es braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden, wie die wachsende Macht der neugläubigen Stände das habsburgische Brüderpaar nötigte, diese gegenreformatorische Politik nicht allzu schroff hervorzukehren, und wie damit auch der Kanzler Cles zu größerer Zurückhaltung gezwungen war.

---

[1]) WE. S. 53.
[2]) v. Pastor, Gesch. der Päpste IV, 2, 404.
[3]) BDB. S. 7f. 56. AD. S. 39. AGL. S. 134. 139.
[1]) Balan, Mon. ref. Luth. p. 514. 516 sqq.

Der herrschsüchtige Jurist dürfte die Überwindung der Kirchenspaltung auch als eine Forderung der Staatskunst für die habsburgische Ländermasse begriffen haben: in den Wahlsprüchen seiner Medaillen[1]) bekennt er sich als Anhänger einer straffen Zentralisation, die er ebenso dem ständischen Wesen der Erblande wie dem kirchlichen Sondergeist gegenüber zu befestigen bemüht war. Obwohl dieser Bureaukrat nun in seinem hochfahrenden Wesen von jedem Versuch einer wissenschaftlichen Würdigung der neuen Lehre weit entfernt war, hatte er immerhin begriffen, daß man ihre literarische Bekämpfung nicht allzusehr vernachlässigen dürfe: so stellte er dem Papste in Bologna vor, daß er die katholischen Schriftsteller unterstützen müsse, und dasselbe tat er dem Nuntius Vergerio gegenüber[2]). In der Berufung eines Johann Fabri auf den Wiener Bischofsitz ist dieses Bestreben erkennbar; auch Dr. Eck dachte gelegentlich (1533) daran, in den Dienst des Kardinals von Trient zu treten[3]); Beatus Rhenanus, dem er seine silberne Denkmünze gesandt hatte, verfehlte nicht, in der Widmung seiner Ausgabe des Tacitus (Basel 1532) seine Abkehr von der Reformation zu beteuern[4]). Dagegen hat sich Erasmus auch diesen bedenklichen Gönner ebenso vorsichtig vom Leibe gehalten wie den ihm geistesverwandten Bischof von Lüttich.

Als der große Publizist aus einer immer bedrohlicher werdenden Lage in den Niederlanden sich nach Basel geflüchtet hatte, eröffneten die gegenreformatorischen Gewalten ein förmliches Kesseltreiben der Gastlichkeit, um ihn aus diesem Schlupfwinkel herauszulocken. Unzweifelhaft geschah es im Zusammenhang mit diesen wie auf Verabredung einsetzenden Bemühungen, wenn noch im Jahre 1522 auch der Bischof von Trient eine Einladung an Erasmus ergehen ließ. Dieser antwortete am 16. Januar 1523 mit einem kurzen, ironisch gehaltenen Billett: er bedauert, daß seine Gesundheit ihm nicht gestatte, den »frommen und gütigen« Absichten des Bischofs zu entsprechen; schon habe auch der neue Papst Klemens VII. ihn nach Rom, König Franz nach Paris, der Kaiser wieder nach Brabant ziehen wollen; aber ein mächtiger Despot, »rex calculus«, sein altes Steinleiden erhebt Einspruch. Es folgt dann die übliche Versicherung, daß er im Falle der Besserung wohl noch nach Rom gehen und dann auf der Durchreise auch das Reich des Tridentiners besuchen werde. Dieselbe Falle wurde dann noch einmal aufgestellt, als der Bastard Maximilians Bischof von Brixen geworden war: Erasmus beglückwünscht den Kaisersohn in seiner etwa Anfang 1526 geschriebenen Antwort, lehnt aber die Einladung mit denselben hier nur etwas um-

---

1) »Unitas« und »Omne regnum in se divisum desolabitur« (Luk. 11, 17).

2) v. Pastor IV, 2, 537.

3) Greving, Briefmappe I, 231.

4) A. Horawitz, Sitzungsber. der Wiener Akademie 70, 216. 72, 363. W. Teichmann, Die kirchliche Haltung des B. Rh. ZKG. XXVI, 363 ff.

ständlicher begründeten Ausflüchten ab, obwohl noch ein anderer Gönner, der Bischof von Trient, in Georgs Nähe sitze. Er erwähnt dann später (1528) einmal, daß der Großkanzler Ferdinands sich über die Lage Ungarns hoffnungsvoll geäußert habe und prahlt (1529) einem englischen Freunde gegenüber mit diesem Gönner am österreichischen Hofe[1]), war aber in Wahrheit weit davon entfernt, sich von ihm ernstliche Förderung zu versprechen. Es liegen auch keine Nachrichten vor, daß er sich an Cles gewandt hätte, als er in den dreißiger Jahren sich doch noch unter den Schutz des Hauses Habsburg begab.

Die kaiserlichen Diplomaten und Räte wie Georg Sauermann oder Cuspinian oder der als Sekretär des Kardinals Lang emporgekommene Ursinus (Bernhardi) Velius, der seit 1524 als Hofhistoriograph Ferdinands in Wien Rhetorik lehrte, wie auch der Wiener Professor Joh. Alex. Brassikanus haben dem Kanzler selbstverständlich ihre Reverenz gemacht[2]). Aber diese dürftigen Zeugnisse reichen wohl kaum aus, ihn als »großen Freund der Künstler und Literaten« erscheinen zu lassen, ebensowenig wie die Anordnung dreier Kirchenvisitationen in seinem Sprengel genügt, ihn den »reformeifrigen Kardinälen« im Stile eines Giberti oder Contarini anzureihen[3]), zumal wir von der Durchführung und Wirkung dieser Maßregel nichts erfahren.

Er selbst hat wissenschaftlichen Sinn gezeigt durch Sammlung der Urkunden seiner Vorgänger, womit freilich auch die Sicherung und Vermehrung des Besitzes und der Einkünfte seines Stiftes zweckmäßig unterstützt wurde. Immerhin wollte er auch eine Bibliothek besitzen und erbat sich dazu als Muster den Katalog der Bücherschätze Aleanders, den ihm dieser bereitwillig zusagte mit dem Ausdruck seiner Genugtuung darüber, daß also doch nicht alle Fürsten der Pflege der Studien Valet gesagt hätten[4]). Seine gesetzgeberischen Bemühungen richteten sich sowohl auf die Hebung seiner Geistlichkeit durch Synodalvorschriften wie auf die Ordnung der kommunalen Verhältnisse seiner Hauptstadt, der auch seine Baulust zugute kam. Aber wie er in seiner Prunkliebe, die in der Ausstattung seines Schlosses mit kostbarem Gerät und Gemälden ihren Ausdruck fand, den Kirchenfürsten der italienischen Renaissance näher steht, so bekundet er

---

1) Opp. Erasmi III, 744. 1096. 1176. 1820.

2) G. Knod Nr. 1150.

3) v. Pastor, Gesch. d. Päpste V, 352.

4) J. Paquier, Lettres familières p. 151 sq. Aus der Beute von Pavia erwarb er das »Lieblingsbuch« Franz I., das früher dem Kaiser Maximilian gehörende, mit prächtigen Miniaturen geschmückte Jagdbuch, die Kopie eines noch kostbareren Werkes des Gaston de Foix, und schenkte es mit einem höfisch unterwürfigen Schreiben seinem Gönner Ferdinand I. Mich. Mayr, Das Jagdbuch Kaiser Maximilians I. Innsbruck 1901, p. III Anm. Das Schreiben faksimiliert in »Livre de la chasse par Gaston Phébus, comte de Foix«. Bibl. nationale de Paris, p. 3.

diese nur auf Machtgewinn und politische Geltung gerichtete Art auch in seinem kühlen Verhältnis zu dem Geistesleben des Humanismus, seiner völligen Gleichgültigkeit gegen die in der deutschen Reformation sich regenden sittlich-religiösen Kräfte.

Der strengeren kirchlichen Auffassung von den Pflichten des Bischofs entsprach er eben nur durch die Korrektheit seines persönlichen Lebens. Der niedrigen Pfründenjagd war er überhoben, da der Kaiser ihm eine Pension von 1500 Dukaten auf das Bistum der kanarischen Inseln angewiesen hatte. Auch hatte er keine Nepoten seiner eigenen Familie zu versorgen. Gleichwohl riß er noch wenige Monate vor seinem Tode das Bistum Brixen an sich, um es bei seinem Ableben einem Verwandten von mütterlicher Seite, dem dortigen Kanonikus Christoph von Fuchs, zu sichern[1]). Seinem Ehrgeiz hatte der Kaiser schon 1530 die höchste Befriedigung gewährt, indem er ihm bei der Krönung in Bologna, der Cles und der Bischof Georg von Brixen als die einzigen Vertreter des deutschen Episkopats beiwohnten, die Kardinalswürde erwirkte[2]); denn der Einfluß Ferdinands, dessen Gesandter sich in Rom schon seit Monaten um dieses Zugeständnis bemüht hatte, reichte dazu nicht aus. Wenn dann bei der Papstwahl von 1534 Vergerio seinen Namen nannte, so geschah es nicht, weil er auch nur die entfernteste Aussicht auf die Tiara gehabt hätte, sondern nur honoris causa, als weitere Anerkennung dafür, daß er stets die strengste Richtung gegenreformatorischer Politik vertreten hatte.

Sebastian Sprenz, Balthasar Merklin, Gregor Lamparter, Jakob Villinger und Nikolaus Ziegler.

Auch der »Dompropst von Brixen«, Sebastian Sperantius (Sprenz), konnte seiner kirchlichen Laufbahn wegen, die ihn eben damals auf den dortigen Bischofstuhl führte, keine Neigung empfinden, die religiösen Neuerungen zu begünstigen. Geboren in Dinkelsbühl, hatte er in Ingolstadt das Doktorat beider Rechte erlangt und dann als Sekretär des mächtigen Kardinals von Gurk eine Reihe einträglicher Pfründen, wie schon 1513 jene Propstei, dann die Pfarre von Königsdorf erworben, andere zu gewinnen versucht[3]). Bei seiner gelehrten Bildung und geschäftlichen Gewandtheit wurde er bald vom Kaiser in diplomatischen Sendungen gebraucht; so ging er 1517 bei

---

[1]) Eubel III, 23. 155. 164. W. Friedensburg, Informativprozesse deutscher Kirchen in Qu.-F. I, 182.

[2]) L. v. Pastor, Gesch. der Päpste IV, 2, 378. 383 Anm. 4. 388. 575. Erst im Januar 1533 erfolgte bei seiner Anwesenheit in Rom die Zeremonie der Mundöffnung und -schließung. Eubel-van Gulik III, 23. 339. Er starb am 30. Juli 1539. Die kurze Grabschrift bei L. Schrader, Monumenta Italiae. Helmstädt 1592. fol. 2b.

[3]) Er resignierte 1514 die Propstei von S. Martin in Forchheim, 1515 die Pfarre von Weißenhorn im Bistum Augsburg. Hergenröther Nr. 8901. 17856.

Verhinderung des Bannissio zu der Statthalterin nach Antwerpen[1]), und wurde ebenso von Karl V. mit wichtigen Aufträgen betraut: im Dezember 1520 sandte er ihn zu dem Beilager Annas von Ungarn nach Innsbruck und unmittelbar darauf mit zwei anderen Diplomaten an den polnischen Hof und an den Hochmeister Albrecht nach Preußen, der ihn vorübergehend für das Bistum Pomesanien in Aussicht nahm[2]). Nachdem aber am 29. März Bischof Christoph von Schroffenstein gestorben war, hoffte unter andern Bewerbern auch Georg von Frundsberg seinem Sohne die Nachfolge zu verschaffen, aber der Kardinal von Salzburg machte seinen immer noch übermächtigen Einfluß für seinen ehemaligen Mitarbeiter geltend, obwohl die Herren von der Innsbrucker Regierung mit der Wahl des Fremden wenig zufrieden waren, so daß »unter Adel und Pfaffheit ein großes Gemurmel entstand«. Der Chronist[3]) nennt ihn einen »geschickten, gelehrten, ehrbaren Mann, aber von niederer Geburt«; die Durchbrechung des Adelsmonopols wurde eben als ein unerhörter Willkürakt empfunden. Doch ließ man sich dann beim Tode Bischof Sebastians (3. Oktober 1525) die Nachfolge des kaiserlichen Bastards, Georg von Österreich, gefallen, den Karl V. seit 1524 sogar zum Koadjutor des Erzbistums Salzburg erheben zu lassen plante[4]). Die humanistischen Beziehungen des ehemaligen Sekretärs waren trotz des seiner Gelehrsamkeit gespendeten Lobes nicht so tiefgehend, daß sie ihm eine der lutherischen Bewegung günstige Haltung zum Bedürfnis gemacht hätten. Er versichert einmal Reuchlin der Gunst des Kardinals Lang und seiner eigenen Verehrung[5]); näher ist ihm Pirkheimer getreten, an den er am 1. Dezember 1519 über eine geschäftliche Angelegenheit berichtet, wobei er die Hoffnung äußert, bei dem nach Ankunft Karls V. in Nürnberg geplanten Reichstage den gelehrten Umgang des Ratsherrn zu genießen; dieser wieder wünschte seine Übersetzung von Lucians Kommentar über die Kunst der Geschichtschreibung dem Urteil des Freundes zu unterbreiten und widmete ihm 1524 die lateinische Übertragung der Geographie des Ptolemäus[6]).

---

[1]) Le Glay, Corresp. de Maxim. et de Marguérite II, 345.

[2]) Fontes rerum Austriacarum I, 1 p. 197. E. Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters ... Albr. v. Brandenburg. Leipzig 1892 ff. II, 122. 155 f. III, 4. RRB. 157. 162. Es läßt sich nicht feststellen, ob die kaiserlichen Gesandten nach dem Zustandekommen des Vertrags von Thorn (7. April) wieder nach Worms zurückgekehrt sind; wahrscheinlicher ist es, daß Sprenz und Roggendorf sich nach Österreich begaben, um den Erzherzog Ferdinand zu erwarten.

[3]) Georg Kirchmeir in den Fontes rer. Austr. I, 1, p. 453 sqq.

[4]) W. Bauer, Korrespondenz S. 337. 234 f. u. ö. Und zwar im Zusammenhang mit den sehr ernstgemeinten Absichten der habsburgischen Brüder auf Säkularisation des Erzstifts Salzburg.

[5]) L. Geiger, Joh. Reuchlin. Leipzig 1871. S. 367. Ders., Reuchlins Briefwechsel S. 186.

[6]) Joh. Heumann, Doc. literaria varii argumenti. Altdorf 1758, p. 262 sqq. 100. M. H. Goldast, Opera Pirkheimeri. Francoforti 1610, p. 235.

In Worms hat er nur kurze Zeit geweilt, so daß er zwar in der auf amtlichen Angaben beruhenden Präsenzliste als Begleiter des Kardinals Lang aufgeführt wurde[1]), aber mit der lutherischen Frage kaum zu tun gehabt hat.

Mit besonderem Eifer und Gelehrsamkeit behauptete dagegen, dem Papste in Worms gegen die lutherische Ketzerei gedient zu haben, »der Propst von Waldkirch«, der noch 1524 dafür eine Belohnung in Pfründen beanspruchte, die ihm 2000 Dukaten einbringen müßten[2]). Auch er war wie Matthäus Lang durch seine Geschäftskenntnis und Arbeitskraft im Dienste des alten Kaisers emporgekommen und zeigte dann auch auf der Höhe seiner Laufbahn die harte Selbstsucht, die brutale Gleichgültigkeit gegen die weltbewegenden sittlich-religiösen Fragen, die vollendete Skrupellosigkeit, die den Staatsmännern jenes Zeitalters fast durchweg eigen ist[3]) und im Grunde auch

[1]) DRA. II, 955. 996 mit der oft vorkommenden falschen Namensform »Spreng«.

[2]) AgL. S. 25 Anm. 5. Balan, l. c. p. 352 sqq. ARG. II, 183.

[3]) Da er bei seinem Tode zwei deutsche Reichsbistümer innehatte, die sonst nur den Mitgliedern des stiftsfähigen oder des hohen Adels erreichbar waren, so haben sich in neuerer Zeit wiederholt katholische Gelehrte an der Aufgabe versucht, diesen harten Emporkömmling, diesen bestechlichen und nur durch allzu weltliche Interessen mit der Kirche verknüpften Juristen zu einer leidlich präsentabeln geistlichen Erscheinung zuzustutzen. Außer den veralteten Skizzen von J. Bader (Freiburger Diözesan-Archiv 1868, III, 1—24) und von J. Hartmann in der Allg. D. Biogr. XXI, 445 f. liegt ein durch Benutzung der lokalen Quellen und reiche bildliche Beigaben an Siegeln, Wappen, Glasgemälden u. dgl. wertvoller, sonst aber dilettantischer Aufsatz des Notars A. Münzer vor (Schau-ins-Land, XXIX. Jahrlauf, S. 43—62. Freiburg 1902), in dem der »große Sohn seiner breisgauischen Heimat« als Vorkämpfer der Kirche mit den erhabensten Eigenschaften geschmückt (»Uneigennützigkeit«) und gegen den »schwersten Vorwurf, den des Gesinnungswechsels, der ihn aus einem früheren Humanisten zu einem Gegner der Reformation geschaffen habe«, verteidigt wird. Indessen war sein Verhältnis zu den Wissenschaften so oberflächlich, daß auch nur von einem Stellungswechsel nicht die Rede sein kann. Die schlimmste Charakteristik aber bedeutet für ihn sein Porträt, mit dem er in der Reihe der Stiftspröpste von Waldkirch im dortigen Rathause erscheint. Der schlichte Künstler hat ihn als hochgestellten Geschäftsmann, als Reichsvizekanzler dargestellt: vor einem auf dem Tische liegenden versiegelten Briefe mit einer Pergamentrolle in der Rechten, während die Linke mit ausgestrecktem Zeigefinger die Darlegung einer schwierigen Frage begleitet. Die groben Züge, der breite, plumpe Mund über dem unbedeutenden Kinn, der harte, geistlose Ausdruck des Auges vereinigen sich zu einem wenig gewinnenden Gesamteindruck, der mit seinem geschichtlichen Bilde nur allzu gut übereinstimmt. Neuerdings haben A. Willburger (Die Konstanzer Bischöfe 1496—1537 und die Glaubensspaltung. Münster 1917) und A. Bertram (Gesch. des Bistums Hildesheim II (1916), 52—60) versucht, seine bischöfliche Tätigkeit in diesen beiden Diözesen in den Vordergrund zu rücken. Der letztere beschränkt sich auf die bei der Kürze seines Aufenthalts notwendigerweise vergeblichen Versuche, die durch die Stiftsfehde zerrütteten Verhältnisse zu ordnen, während W. ihm für das süddeutsche Bistum eine umfassende, auf die Erhaltung des katholischen Glaubens gerichtete Tätigkeit beilegt. Dagegen

den rastlosen Spekulanten Maximilian trotz seines Kokettierens mit literarischen und künstlerischen Strömungen, trotz seines Sammeleifers und seiner Vielwisserei charakterisiert.

Als Sohn armer Eltern 1479 in Waldkirch im Badischen geboren, hatte Balthasar Merklin die Lateinschule von Schlettstadt besucht[1]). Nach mehrjährigem Studium in Bologna (1498—1500) hatte er die Würde eines Doktors beider Rechte erworben[2]), und war nun zeitlebens bemüht, diese Kenntnisse auf der Jagd nach einträglichen geistlichen Ämtern nutzbar zu machen. Er besaß damals schon ein Kanonikat und später die Dechanei von S. Simeon in Trier sowie ein Kanonikat in Brixen. Noch ehe er kaiserlicher Rat und Pfalzgraf geworden war, gelang es ihm, sich auch in dem adligen Domkapitel von Konstanz einzunisten, so daß er auch später noch auf Reichstagen, wie 1512 in Trier und Köln mit der Vertretung des Bischofs betraut wurde[3]). Um die Propstei an dem Margaretenstift seines Heimatstädtchens führte er jahrelang einen schließlich erfolgreichen Prozeß gegen Thomas von Falkenstein, Kanonikus von Ellwangen. Andere Pfründen, wie Kanonikate in München und Straßburg und die Propstei von Wetzlar, riß er nur vorübergehend an sich, um sie gegen Pensionen wieder aufzugeben[4]).

Nach seiner Rückkehr aus Italien hat er einige Jahre in Trier an der dortigen Hochschule gelehrt und 1502 und 1503 auch das Rektorat bekleidet[5]). Dann aber kam er in den Dienst des Bischofs von Konstanz und wurde bei Gelegenheit des 1507 abgehaltenen Reichstags in die kaiserliche Kanzlei übernommen. Hier trat er bei Lebzeiten Maximilians in der Reihe der Hofräte noch nicht besonders hervor. Er wurde bei Verhandlungen mit deutschen Städten und Fürsten oder dem Schwäbischen Bunde benutzt, begleitete den Kaiser 1515 zum Kongreß nach Wien und 1517 nach den Niederlanden und blieb auch nach seinem Tode im Dienste des Hauses Habsburg; er war an des Kaisers Leiche in Wels und arbeitete als Mitglied des neuen Hofrats für die vorderen Lande diesseits des

hat schon A. Hasenclever (Hist. Ztschr. 121, 168) geltend gemacht, daß der vielbeschäftigte Diplomat bei der Kürze seiner Regierung und den territorialen Schwierigkeiten dazu kaum in der Lage war. Er hat dann selbst die mit großem Fleiß und umfassender Belesenheit gesammelten Belege zu einem ziemlich erschöpfenden Lebensbilde vereinigt (ZOrh. XXXIV, 485—502. XXXV, 36—80).

[1]) J. Gény, Schlettstadt S. 93.

[2]) G. Knod Nr. 2362 mit reichlichen Literaturangaben.

[3]) (H. Ch. v. Senckenberg), Neue Sammlung der Reichs-Abschiede. Frankfurt 1747. II, 146.

[4]) Zu diesen bei den genannten Schriftstellern belegten Angaben kommt noch die Notiz aus den RRB. 2423, daß er 1522 durch kaiserliche »preces« eine Pfründe an dem Stift von Ellwangen zu gewinnen suchte.

[5]) Keil, Promotionsbuch S. 21.

Rheines[1]). Wenn ihn schon 1513 der Kanzler von Tirol als einen »gelehrten und verständigen Mann« für diese Regierung zu gewinnen suchte, so will das nicht allzuviel besagen, denn es war »Gebrechen an Doktoren«. Und so brauchte man auch im Wahlfeldzuge von 1519 zahlreiche Kräfte, so daß der gleiche Wunsch der Statthalterin Margarete noch nicht gerade »einen hohen Vertrauensbeweis für die diplomatischen Fähigkeiten Merklins« bedeutet[2]). Gewiß war er damals in seinen besten Mannesjahren eine tüchtige Arbeitskraft und mit den Reichsgeschäften vertraut, so daß er bei Einrichtung der neuen kaiserlichen Regierung willkommen war und schon Mitte Oktober 1520 an der ersten Sitzung des Hofgerichts in Maastricht teilnahm.

Auf dem Wormser Reichstage hat er an den Besprechungen des Deutschen Hofrates und des Redaktionsausschusses für die Lutherfrage vom Dezember bis Ende Februar teilgenommen und ist dann wohl als Mitglied einer vom Kaiser am 22. Februar bevollmächtigten Kommission auf einige Wochen nach Augsburg gegangen, um über die Verlängerung des Schwäbischen Bundes zu verhandeln. Den Reichstagsabschied unterzeichnete er als Gesandter des Bischofs von Konstanz und wurde gleichzeitig mit Dr. Lamparter und zwei adligen Räten als Abgeordneter des Kaisers zum Reichsregiment benannt[3]). Als solcher erschien er zwar Ende Oktober in Nürnberg, jedoch nur um schon im November ohne Erlaubnis des Statthalters sich nach Ulm zu einem Bundestage zu begeben: da er damit das Regiment beinahe beschlußunfähig machte[4]), so ist diese Obstruktion mit den anderweitigen Versuchen des kaiserlichen Kabinetts in Zusammenhang zu bringen, die ständische Reichsregierung lahmzulegen und auch durch Unterhaltung einer Nebenkanzlei am Hofe zu schädigen. Kurz vorher hatte er versucht, in Konstanz das Wormser Edikt zu verkünden und zu vollziehen, war aber bei der drohenden Haltung der Bürger entwichen[5]).

Daß er keineswegs in der vorderen Reihe der kaiserlichen Räte stand, geht schon daraus hervor, daß sein Verbleib oft auf längere Zeit kaum nachweisbar ist: im März 1522 erscheint er in einer aus Brüssel datierten Urkunde und dann erst im August 1523 in Spanien. Wenn nun der Kaiser 1524 dem Papste rühmt, daß er ihn »allein von allen Räten seines Großvaters bei sich in Spanien haben wollte, wo er seine Hilfe und Rat vor allem bei der Regierung des heiligen römischen Reiches in Anspruch nehme«, so beweist auch das nicht viel für Merk-

[1]) Zu den Angaben bei Hasenclever S. 487 ist etwa nachzutragen J. N. v. Harpprecht, Staatsarchiv des Reichskammergerichts III, 430: »Waltkircher« unter einer kaiserlichen Vorladung, Mecheln 1517 Febr. 24. R. Bartholini, Hodoeporicon Liij sqq. Fontes rerum Austriacarum I, 1, 140.

[2]) Hasenclever S. 489.

[3]) Vgl. WE. nach dem Register. DRA. II, 727. 741. 823.

[4]) Erlasse S. 15. DRA. III, 2. 11. Virck, Planitz-Berichte S. 21. 40.

[5]) WE. S. 283.

lins Bedeutung und die entsprechende Wertschätzung durch den Kaiser oder den Großkanzler. Denn derartige Fürschreiben ließ man den Bittsteller selbst entwerfen; bei dem holprigen Latein Merklins, dem sein bäuerisches Deutsch völlig gleichwertig ist, hat er die Stilisierung einem humanistisch gebildeten Kollegen überlassen[1]). Aber daß man gerade ihn mitgenommen hatte, erklärt sich sattsam daraus, daß kein anderer von den alten, geschäftskundigen Räten der kaiserlichen Zentralregierung die beschwerliche Reise in das ferne Land mitmachen wollte; auch von den Sekretären hatten sich nur wenige dazu entschlossen. Der im Kampfe gegen die lutherische Ketzerei bewiesene Eifer hatte ihm natürlich beim Kaiser und seiner Umgebung zur Empfehlung gereicht. Und so hat er denn auch den Auftrag erhalten, den Gesandten der Reichsstädte, mit denen er 1523 in Valladolid in der Hauptsache über die Fragen des Reichszolles, der Session und der Türkenhilfe verhandeln mußte, die Vorwürfe Karls V. wegen Begünstigung der »verdammten und verworfenen« lutherischen Lehre zu übermitteln. Unter Berufung auf ein päpstliches Mahnschreiben mußte er ihnen die Verachtung des Wormser Edikts durch Duldung ketzerischer Prediger und den Verkauf lutherischer Schriften vorhalten und in Zukunft gebührenden Gehorsam für den Willen des Papstes und des Kaisers fordern[2]). Doch ließ er sich dadurch nicht hindern, gleich den anderen Kommissarien von den verdächtigen deutschen Bürgern die stattliche Verehrung von 200 Gulden anzunehmen[3]).

Im übrigen ist Merklin auch während seines spanischen Aufenthaltes unter dem Kanzleipersonal nicht besonders hervorgetreten, und so erklärt es sich wieder nur aus dem zwingenden Mangel an besser geeigneten Personen, wenn auf seine Schwächen weitgehende Rücksicht genommen wurde. Denn selbst seinen Zeitgenossen ist seine Bestechlichkeit aufgefallen; Hubertus Thomas Leodius schreibt[4]), daß dieser sonst brave Mann (vir alias bonus) recht geldbedürftig war und, weil er allzu verschwenderisch war und sich schlecht auf das Haushalten verstand, bei aller Welt verschuldet und infolge-

[1]) Der unterzeichnete Sekretär »Alexander« ist der aus dem Dienste des Grafen Heinrich von Nassau in den des Kaisers übergetretene A. Schweiß aus Herborn, den Karl V. in Valladolid 1523 in den erblichen Adelsstand erhoben hatte (Meinardus, Nassau-Oranische Korrespondenzen I, 2, 92 ff.), ein Mann, der an geistigen Fähigkeiten und politischen Talenten unseren Merklin entschieden überragte. Danach sind die überschwenglichen Äußerungen Hasenclevers (»hoher Vertrauensbeweis« ... »Kein Geringerer als Kaiser Karl V. selbst« ... S. 495) einzuschränken. Über Schweiß vgl. Meinardus 1, 1, 81. 170. Allg. D. Biogr. XXXIII, 365 f.

[2]) Baumgarten, Karl V. II, 308 ff. III, 22 f.

[3]) DRA. III, 256. 263. 674. 683. 704.

[4]) Annalium de vita ... Friderici II. Elect. Palatini libri XIV. Frankfurt 1624, p. 147. Hasenclever S. 74 f.

dessen käuflich war. Und dabei erhielt er von König Ferdinand ein Jahrgeld von 500 Gulden und wurde vom Kaiser zunächst auf Kosten der spanischen Kirche versorgt. Nach der durchaus glaubwürdigen Mitteilung einer heimatlichen Chronik bezog er von einem spanischen Bistum eine Pension von 5000 Gulden[1]); daraus erklärt sich zur Genüge das Bestreben, ihm anderweitig Ersatz zu verschaffen, den deutschen Rat vielmehr aus deutschen Mitteln, aus den Einkünften des Vizekanzleramts oder deutscher Bistümer zu unterhalten.

Man kann aber auch deshalb nicht sagen, daß mit Merklins Ernennung zum Reichsvizekanzler (1527) eine »tiefgehende Wandlung in seinem Leben« eingetreten wäre[2]), weil dieses Amt während des Aufenthaltes Karls V. in Spanien nicht viel mehr als ein Titel war. Es war schon durch die Errichtung des Reichsregiments völlig bedeutungslos geworden, so daß sein zur Zeit des Wormser Reichstags viel genannter Inhaber Nikolaus Ziegler sich schon 1525 unschwer hatte bereitfinden lassen, es mit der Stelle eines kaiserlichen Landvogtes im Elsaß zu vertauschen[3]). Überdies trat die Persönlichkeit des neuen Reichsvizekanzlers auch deshalb zurück, weil man sich in der kaiserlichen Kanzlei bald daran gewöhnte, während seiner Abwesenheit die Gegenzeichnung der für Deutschland bestimmten Ausgänge durch andere Sekretäre vertretungsweise ausführen zu lassen[4]).

Da nun auch die aus diesem Amte herrührenden Erträge während jener spanischen Jahre nur geringfügig sein konnten, so verlieh ihm

---

[1]) Willburger S. 140 Anm. 5. Vgl. seine plumpe Bettelei bei der Stadt Straßburg: »dieweil er ein junger Pfaff sei und des und mehreren bedürftig« ... Er hinterließ bedeutende Schulden. Hasenclever S. 39. 50. 75. 499 Anm. 1.

[2]) Hasenclever S. 498 ff.

[3]) Fellner-Kretschmayr I, 283. Hasenclever S. 501 Anm. 2. 44 f. 54. Schon Ziegler war nur ein Werkzeug der kaiserlichen Regierung gewesen, ein habsburgischer Rat mit gewissen finanziellen Ansprüchen an die Reichskanzlei.

[4]) Er ist also von der Reise nach Deutschland nicht erst nach Spanien zurückgekehrt, um den Kaiser über Genua nach Bologna zu begleiten, wie Hasenclever trotz der mit »Waltkirch« gezeichneten Schreiben älteren Geschichtsforschern gegenüber feststellt. Aber es sind auch derartige Aktenstücke nicht erst an ihn gesandt worden (S. 68 Anm. 4). Beispielsweise ist ein Schreiben Karls V. an deutsche Fürsten d. d. Valladolid, 1527 Mai 20 von »Waltkirch« und »Alex. Schweiß« unterzeichnet (Stephan Stoy, Bündnisbestrebungen ... Ztschr. des Ver. f. thüring. Gesch. XIV, 238. 270). Aber unter einem Schreiben des Kaisers an das Reichskammergericht d. d. Barcelona 1529 Juni 30 ist sicher nur die Unterschrift desselben Sekretärs eigenhändig geleistet worden; die des Reichsvizekanzlers wurde ersetzt durch die Formel: »Pro Waltkirch« (Harpprecht V, 235). Sein Visum unter einer Augsburger Urkunde Karls V. (a. a. O. S. 240 (»vidit Waltkirch«) hat W. Bauer (Korresp. Ferdinands I., S. 281 u. 556) veranlaßt, einen »Sekretär Waltkirch« anzusetzen, was zum mindesten irreführend ist. Hier hatte Merklin außer zahlreichen Geschenken aus den Taxen der Reichskanzlei in einem halben Jahre eine Einnahme von 1341 Gulden. Hasenclever S. 71 Anm. 2.

der Kaiser in seiner Eigenschaft als König beider Sizilien noch vor seiner Gesandtschaftsreise nach Deutschland das Bistum Malta, das zu der Kirchenprovinz Palermo gehörte, jedenfalls unter Entlastung der spanischen Kirche. Merklin hat nun diesen Titel in den nächsten Jahren nachweislich geführt, ohne daß er ihm jedoch in seiner Grabschrift beigelegt würde[1]). Daß er in vatikanischen Quellen, also besonders in den Konsistorialakten, in dieser Eigenschaft nicht genannt wird, erklärt sich daraus, daß zur Zeit jener Verleihung der Bruch zwischen Karl V. und Klemens VII. die päpstliche Bestätigung unmöglich machte. Überdies war das Bistum schon seit Jahren im Besitze eines hochgestellten Kurialen, des aus Luthers Prozeß bekannten Auditors Girolamo Ghinucci. Da ferner in dieser Zeit der Eroberung Roms durch die Kaiserlichen und der Flucht des Papstes nach Orvieto die Geschäftsführung in großem Umfange unterbrochen war und dazu auch die Überlieferung sehr lückenhaft ist, so erfahren wir nichts weiter über diese Angelegenheit[2]), die wohl bei dem Friedensschlusse von Barcelona (1529) oder bei der Zusammenkunft der Herrscher in Bologna damit erledigt wurde, daß Merklin stillschweigend auf diesen Titel verzichtete.

Er konnte das um so mehr tun, als ihm der Kaiser schon 1526 durch die Wahl zum Koadjutor des Bischofs von Konstanz die sichere Aussicht auf diesen Bischofssitz eröffnet hatte[3]). Dabei hatten die beiden habsburgischen Brüder einen unwiderstehlichen Druck auf das adlige Domkapitel ausgeübt, dem dieses nachgegeben hatte, weniger weil man sich von dem schroffen Gegner der lutherischen Bewegung eine ernstliche Verteidigung des altkirchlichen Besitzstandes versprochen hätte, als um in dieser Gefahr einen Rückhalt an dem Kaiser und an König Ferdinand zu haben. Diese aber sorgten zugleich für ihre Machtstellung im Südwesten und die Sicherheit der vorderösterreichischen Lande, indem sie einen ganz von ihnen abhängigen Mann auf diesen Bischofssitz beförderten.

Zugleich verfolgte Karl V. den Plan, seinen Einfluß auf die geistliche Bank der Fürstenkurie zu verstärken, indem er nach der völligen Niederlage des im Verlauf der Hildesheimer Stiftsfehde von ihm geächteten Herzogs Johann von Lauenburg das Domkapitel nötigte, seinen Rat am 6. Mai 1527 als Administrator zu postulieren[4]). Auch hier bedurfte es dem stolzen niederdeutschen Adel gegenüber

[1]) Hasenclever S. 38 f. und in der Hist. Ztschr. 121, 168. Ein letztes Zeugnis vom 13. Juli 1530 für M. als »episcopus Melitensis« bei Gams, Series episcoporum S. 948. Bei Eubel (Hierarchia III, 261) wird Malta unter dem Stichwort »Melivetanus« aufgeführt, das eigentlich von dem zur Zeit des hl. Augustin bestehenden Bischofssitz Milevium (Mela) in Numidien gebraucht wird.

[2]) Forsch. zu Luthers röm. Prozeß S. 27 f.

[3]) Hasenclever S. 492. Willburger S. 141 f. Der Kaiser sorgte auch für kostenlose Konfirmation in Rom.

[4]) Bertram II, S 52 ff. Hasenclever S. 493 f.

nachdrücklicher Drohungen und Versprechungen. Es ist auch ohne weiteres verständlich, daß man fast ein Jahr verstreichen ließ, ehe Merklin am 1. Februar 1528 die Annahme der Wahl erklärte, da die Kumulation von drei Bistümern in der Hand eines kaiserlichen Beamten selbst bei normalen Beziehungen des spanischen Kabinetts zum heiligen Stuhle Schwierigkeiten gemacht haben würde, die gewöhnlich nur durch ansehnliche finanzielle Opfer behoben werden konnten. Daß Karl V. und Gattinara an diesem Schritte festhielten, erklärt sich aber daraus, daß sie sich des Sieges über Klemens VII. sicher fühlten[1]) und nun auch die Entsendung Merklins nach Deutschland schon beschlossen war, wobei die ihm mangelnde persönliche Bedeutung durch den Besitz zweier geistlicher Fürstentümer ersetzt werden sollte.

Denn nur der gänzliche Mangel an geeigneteren Vertretern konnte die kaiserliche Regierung bestimmen, einen der alten Räte Maximilians zu wählen, nachdem schon im Jahre 1525 ein ähnlicher Plan daran gescheitert war, daß Karl V. den Ersten Sekretär der niederländischen Kanzlei, Jean Hannart, nicht noch einmal nach Deutschland schicken durfte, weil er selbst »seinem Bruder nicht genehm sei und weil der Propst von Waldkirch krank sei und auch ohnedies so viele Arbeit nicht übernehmen könne«[2]). Ohne Zweifel war es damals schon das Podagra, das unsern »Diplomaten« noch öfters lahmgelegt und zu seinem frühen Tode beigetragen hat, wie auch seine Vorliebe für Spanien[3]) auf die dem dortigen Weine gezollte Verehrung zurückgehen dürfte, die bei einem Manne seines Schlages jedenfalls verständlicher ist als eine ihm angedichtete »Verehrung für Erasmus«.

Denn seine Beziehungen zur Gelehrtenwelt sind für einen so einflußreichen Beamten und Prälaten von akademischen Graden auffallend dürftig. Abgesehen von einer honoris causa erfolgten Immatrikulation des kaiserlichen Rates in Freiburg (1514) sind uns keine näheren Berührungen Merklins mit deutschen Humanisten bekannt. Pirkheimer übersandte dem kaiserlichen Orator bei seinem Aufenthalt in Nürnberg 1528 einen vergoldeten Becher, zweifellos im Einvernehmen mit dem Rate, und erinnerte ihn dabei an eine Begegnung in Trier (1512). Merklin ließ sich indessen nicht dazu herab, ihn aufzusuchen, schützte Geschäfte vor und verhieß nur, etwaige Anliegen höheren Orts zu befürworten[4]). Und so ist auch dem durch den kaiserlichen Dienst herbeigeführten Verkehr Merklins mit Alfonso

[1]) Die eigentliche Wahl erfolgte daher im März 1529, worauf Klemens VII. in Bologna die Bestätigung erteilte und in Augsburg die Bischofsweihe mit großem Pomp vorgenommen wurde. Hasenclever S. 494. 71 f.

[2]) Schreiben des Kaisers an seinen Gesandten in Rom. G. Heine, Briefe an Kaiser Karl V. von seinem Beichtvater 1530—32. Berlin 1848. S. 520. Hasenclever S. 499 f.

[3]) A. a. O. S. 53 Anm. 1.

[4]) Heumann, Documenta litteraria, p. 310 sq.

Valdés, dem hochgebildeten, geistvollen Privatsekretär Gattinaras, ebenso wenig zu entnehmen wie den aus bestimmten kirchenpolitischen Absichten erklärten Annäherungsversuchen des Erasmus[1]). Wenn Merklin auf seiner Gesandtschaftsreise gelegentlich in Basel oder Freiburg dem Gelehrten einen Besuch abstattete oder dieser ihn durch seine Zuschriften zu beeinflussen suchte, so wird dadurch die Mitteilung des Johann von Botzheim vom 24. August 1523 keineswegs entkräftet, daß der Propst von Waldkirch am kaiserlichen Hofe gegen Erasmus intrigiere[2]). Denn damals galt dieser, und zwar mit vollem Recht, in den von Aleander geleiteten Kreisen des Hofes wie der Gelehrtenwelt als geheimer und höchst gefährlicher Parteigänger Luthers. Merklin hat also nur mit dem durch seine eigenen kirchlichen Interessen verschärften Eifer die Auffassung vertreten, die ihm der Nuntius schon in Worms eingeschärft hatte und in deren Geltendmachung der robuste Geschäftsmann durch kein inneres Verhältnis zu den klassischen Studien gestört wurde.

Diese lutherfeindliche Haltung Merklins hat indessen gerade durch den Besitz zweier stark von der evangelischen Bewegung berührter Fürstentümer eine gewisse Milderung erfahren. Gerade am Ende seiner Gesandtschaftsreise, bei der ihm auch die Aufgabe gestellt war, die katholischen Stände zur Abwehr der Ketzerei zu sammeln und schwankende festzuhalten[3]), ist es ihm deutlicher als den Machthabern in Spanien zum Bewußtsein gekommen, daß mit bloßer Gewalt hier vorderhand nicht viel auszurichten sei. Nur so ist es zu verstehen, wenn er dem übereifrigen Sekretär Schweiß vorwarf, er sei zu ungerecht gegen die Ketzer. Man darf deswegen jedoch nicht annehmen, daß er einer »versöhnlicheren Stimmung« oder gar einer »Hinneigung zur neuen Lehre« Raum gegeben hätte, ebensowenig wie die Behauptung eines Augsburger Chronisten zutrifft, daß er von den Lutheranern bestochen und deshalb schließlich beim Kaiser in Ungnade gefallen sei[4]). Er mußte nur eben wohl oder übel den Verhält-

---

[1]) Hasenclever S. 497. 66. 73. Dieser vermag nur auf Gelegenheitsschreiben an einige Gelehrte hinzuweisen (S. 78 f.); einmal spricht Merklin von der Absicht, diplomatische Aktenstücke über den Konflikt mit Frankreich zu veröffentlichen, ohne sie jedoch auszuführen. Schon die Schilderung der damaligen kirchenpolitischen Tätigkeit des Valdés bei Baumgarten (Karl V. II, 629 ff. 644 f.) zeigt, wie hoch der Spanier über dem armseligen deutschen Juristen stand.

[2]) K. Walchner, Joh. v. B. Schaffhausen 1836. S. 126: Olfacio, esse quosdam ex Germanis apud Caesarem, qui tibi male faveant, ex quibus unum esse putant quendam Balthasarem, praepositum in Waltkirch, canonicum Constantiensem. . . .

[3]) Hasenclever S. 494. 37. Instruktionen vom 3. Februar 1518; Antritt der Reise am 21. März.

[4]) Hasenclever S. 498. 72 ff. Dieser rühmt ihm gleichwohl nach, daß er »den Kampf gegen Luther bitter ernst genommen und bis zu seinem Tode tapfer durchgefochten habe«.

nissen Rechnung tragen und nahm dabei die üblichen Verehrungen an, wo er sie bekommen konnte.

Diese Sendung nach Deutschland, die den Höhepunkt seiner politischen Laufbahn bedeutet[1]), liefert zugleich den Beweis für den geringen Umfang seiner diplomatischen Fähigkeiten. Außer der gegenreformatorischen Tätigkeit war ihm auferlegt, ein »subsidium imperiale« oder einen »Reiterdienst« zur Fortführung des Krieges Karls V. gegen Frankreich zu erwirken. Die Kräfte Spaniens waren erschöpft, aber doch wollten sich die dortigen Machthaber nicht an die Reichsstände als solche wenden, da sie nach den bisherigen Erfahrungen fürchten mußten, zu weiteren Zugeständnissen in kirchlichen oder reichspolitischen Fragen gedrängt zu werden. Insofern ist ihr damaliges Vorgehen auch lehrreich für ihr Verhalten auf dem Wormser Reichstage. Der Vertreter des Kaisers, der jetzt mit dem Titel eines »kaiserlichen Hofrats, Orators und Kommissarius«, als »des heiligen Reichs Vice-Cancellarius, Postulierter zu Hildesheim und Koadjutor zu Konstanz«[2]) im Reiche erschien, sollte die Umgehung der Ständeversammlung ermöglichen und doch der habsburgisch-spanischen Politik die gewünschten Vorteile sichern. Aber diese Aufgabe ging nun freilich über die Gaben des plumpen Emporkömmlings hinaus, der sich auch von hochmütigem Auftreten gegen deutsche Fürsten nicht freihielt und einem ihrer Vertreter offen erklärte[3]): »Man wolle nur immerzu Reichstage halten, bei denen dem Kaiser mehr genommen als gegeben werde; man greife ihm in seine Obrigkeit!« Treffend vermerkt Hasenclever, daß später Johann von Naves als Reichsvizekanzler mit unvergleichlich größerem Geschick darauf ausging, die reichsständische Opposition lahmzulegen, indem er die mächtigen Reichsstädte zu gewinnen, eine Art Reichsbund unter der Führung und dem maßgebenden Einflusse des Kaisers zu schaffen und so den Reichstag auszuschalten suchte. Aber im Grunde hat dies schon Gattinara im Jahre 1521 angestrebt, indem er die lutherische Frage zur Schaffung einer dem Kaiser unbedingt ergebenen Gruppe von vorwiegend geistlichen Fürsten benutzte und die Beschlußfassung der Stände in wichtigen Punkten umging. Und schon damals hat ein niederländischer Staatsmann, Maximilian von Zevenberghen, das Ziel der auf den übermächtigen Besitz des Hauses Spanien-Habsburg gestützten Politik Karls V. wie später Granvella dahin umschrieben, daß »die deutschen Fürsten wieder zu Hofe reiten

[1]) Beschrieben in der Chronik des Hildesheimer Domdechanten Joh. Oldecop (hrsg. von K. Euting. Stuttgarter Liter. Verein CXC. Tübingen 1891), der den Bischof als Sekretär begleitete.

[2]) K. Klüpfel, Urkunden zur Gesch. des schwäb. Bundes. Stuttgart 1853. II, 329. Wenn er dabei den Titel »Bischof zu Malten« führte, so sollte dieser zugleich die Beschränkung der beiden anderen bischöflichen Würden verdecken.

[3]) Hasenclever S. 70 Anm. 3. 45. Joachim, Politik Albrechts III, 406.

und dienen müßten«[1]). Auch gibt ja Hasenclever zu, daß Merklin bei dieser reichspolitischen Sendung nur eben ein »Handlanger« war und mit einem »völligen Mißerfolg« endete[2]); doch unterliegt er immer wieder der Versuchung, die Persönlichkeit dieses »von Jahr zu Jahr zu immer größerem Einfluß gelangenden kaiserlichen Diplomaten« zu überschätzen.

Tatsächlich hat Merklin mit seiner Forderung nur bei den Bischöfen und Domkapiteln von Köln, Mainz und Speier einen winzigen Erfolg gehabt. In Mainz suchte man einen Rückhalt beim Kaiser gegen den kriegslustigen Landgrafen von Hessen; in Speier fürchtete man die lutherische Bewegung unter der Bürgerschaft[3]): hier durfte Merklin, ermutigt durch den verfolgungseifrigen Bischof Philipp von Flersheim, offen von der Ausrottung der ketzerischen Sekte reden: dafür zahlte man dem Kaiser 2000 Gulden! Später verhieß die fränkische Ritterschaft die Stellung von 400 Pferden auf fünf Monate — das war alles! Der Herzog von Jülich dagegen verbot seinen Untertanen jede Zahlung; die großen Reichsstädte Nürnberg, Ulm, Augsburg lehnten unter durchsichtigen Ausflüchten ab, Straßburg verwies auf die Zuständigkeit des Reichstags: wenn der eine Unterstützung des Kaisers zusage, werde man seine Schuldigkeit tun. Aber Frankreich hatte ja dem Reiche damals ebensowenig den Krieg erklärt wie im Jahre 1521, sondern nur dem König von Spanien und dem Besitzer der Niederlande! Selbst der mit Habsburg eng verflochtene Schwäbische Bund zeigte sich völlig unzugänglich[4]).

Ähnlich erging es mit den lutherfeindlichen Anläufen des Gesandten: es bedeutete einen kleinen Erfolg, als er den Pfalzgrafen Ludwig von Zweibrücken durch Drohungen bestimmte, die evangelischen Prediger auszuweisen. Wenn aber Hasenclever eine ähnliche Maßregel im Lande des Markgrafen Philipp von Baden als einen durch Merklins »entscheidendes Eingreifen« im Jahre 1528 herbeigeführten »Umschwung« schildert, so übersieht er, daß die dortigen kirchlichen Reformen, die im einzelnen das Werk des tüchtigen Kanzlers Hieronymus Vehus waren, bestehen blieben und daß der Markgraf durch seine amtlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kaiser genötigt war, auf dessen Wünsche einige Rücksicht zu nehmen[5]). Dagegen wagte Merklin in den großen Reichsstädten entweder gar nicht von der Religionsfrage zu reden, wie in Ulm, oder er erlitt trotz vorsichtig milden Auftretens eine Niederlage wie in Augsburg und Nürnberg. In Straßburg, wo er nur die Rück-

[1]) Baumgarten, Karl V. I, 310 f.
[2]) S. 60 f. 48. 54. 59.
[3]) Vgl. Hutten S. 485 Anm. 4 und über Flersheim nach dem Personenverzeichnis.
[4]) Hasenclever S. 494. 37. 40 f. 65. 46 f. 49—59.
[5]) Zu Hasenclever S. 48 vgl. Erlasse S. 93 ff.

gabe des Münsters für den katholischen Kultus zu fordern wagte, erfolgte daraufhin eine scharfe Verwahrung gegen jeden Versuch des Kaisers, dem letzten Speierer Reichstagsbeschluß zum Trotze die Stadt mit dem Wormser Edikt zu bedrängen[1]).

Einen »völligen Fehlschlag« bedeuteten endlich die Verhandlungen, die Merklin mit den Kurfürsten über die Wahl Ferdinands zum römischen König zu führen hatte. Und so ist es denn durchaus nicht »selbstverständlich«, daß er auf dem Speierer Reichstage von 1529 neben den anderen kaiserlichen Kommissarien eine »bedeutende Rolle« gespielt habe; im Gegenteil ist es nur zu verständlich, daß er in den Berichten, wie auch von Melanchthon kaum erwähnt wird. Ein Städtebote erklärt seine Niedergeschlagenheit damit, daß er wegen des Mißerfolgs seiner Werbung um einen Reiterdienst gegen Frankreich wenig beachtet werde[2]). Er rächte sich dann, indem er bei seinem Eintreffen am kaiserlichen Hofe in Bologna (Februar 1530) die deutschen Verhältnisse als so trostlos schilderte, daß der Kaiser beinahe seinen Vorsatz, einen Reichstag abzuhalten, wieder aufgab und aus Mißtrauen gegen die kirchlich unzuverlässige Heimat tunlichst alle Deutschen von dem Schauspiel seiner Krönung entfernen ließ[3]). Und so ist Merklin auch in Augsburg völlig zurückgetreten: dank dem Amte des Reichsvizekanzlers war er noch in der Lage, sich in den Geschäften der einzelnen Reichsstände eine einträgliche Beachtung zu sichern, doch waren seinem politischen Einfluß durch die leitenden Männer sehr enge Grenzen gezogen.

Es ist auch aus diesem Grunde nicht wahrscheinlich, daß, wie Hasenclever mit dem Augsburger Chronisten Clemens Sender annimmt, seine Laufbahn durch einen »für den Außenstehenden plötzlichen unvermittelten Sturz, eine Entlassung in voller kaiserlicher Ungnade« unterbrochen worden wäre[4]). Denn an seine Habgier war man gewöhnt, und seine Bestechlichkeit konnte nicht allzuviel Schaden anrichten. Auch war er noch im März 1531 in Verhandlungen mit hohen Reichsständen am kaiserlichen Hofe in Köln tätig, wenn er auch bald darauf abgelöst wurde. Vor allem aber ist es nicht glaubhaft, daß der Kaiser einen Mann, den er zum Bischof und Reichsfürsten gemacht hatte, wegen seiner Unzulänglichkeit in Geschäften der hohen Politik, die ihm vorher wohlbekannt war, in dieser schroffen Form hätte fallen lassen[5]). Von dem Bericht Senders ist also nur der

---

[1]) Hasenclever S. 54 Anm. 3. 50. 58f.

[2]) Klüpfel II, 337. Zu Hasenclever S. 66 f.

[3]) Briefe des Andrea da Burgo, Sitz.-Berichte der Wiener Akad. XXIV, 184. Bei Baumgarten (Karl V. III, 22 f.) wird seine Gesandtschaftsreise nur an dieser Stelle kurz erwähnt.

[4]) A. a. O. S. 73 ff.

[5]) Wenn der Referent der Hist. Ztschr. (122, 360) nach »seiner ergebnislosen Legation« »seine tolerantere Handlungsweise gegenüber den Protestanten und die darauf folgende kaiserliche Ungnade« hervorhebt, so ist das erst recht irreführend.

Umstand brauchbar, daß Merklin sich zu der »entscheidenden Audienz beim Kaiser« wegen eines Gichtanfalls hat tragen lassen müssen. Es war eben ein rasch fortschreitender körperlicher Verfall, der ihn wohl schon vorher wiederholt monatelang im Dunkel hatte verschwinden lassen und nicht lange nach jener Abschiedsaudienz bei der Durchreise durch Trier am 28. Mai 1531 seinen plötzlichen Tod durch einen Schlaganfall herbeiführte. Sein Andenken lebte in der Kanzlei als das eines unleidlichen und anmaßenden Vorgesetzten weiter, wenn von seinem sonst weit bedeutenderen Nachfolger M. Held gesagt wurde: »intolerabilis est et waltkirchisat«[1]).

So schwankt Hasenclever in der Beurteilung dieses Lebensganges zwischen dem Versuch, diesen subalternen Juristen, diesen schwerfälligen Bureaukraten zum politischen Unterhändler, diesen trockenen Geschäftsmann zum »Verehrer« eines Erasmus auszustaffieren, und der auf Grund der Quellen sofort zugestandenen Einschränkung hin und her. Dies zeigt sich auch in der Darstellung seiner amtlichen Wirksamkeit als Reichsvizekanzler wie schließlich in dem zusammenfassenden Werturteil. Einmal wird bei der Schilderung seines angeblichen »Sturzes« der Stab über ihm gebrochen, obwohl bei der allgemeinen Bestechlichkeit der hohen Beamten jener Zeit mildernde Umstände hier gewiß zugelassen werden können. Dagegen wird man Bedenken tragen, unter den »unleugbaren Vorzügen«, die jene Mängel ausgleichen sollen, »seine Glaubenstreue, seine unerschütterliche Anhänglichkeit an die alte Kirche« so hoch zu bewerten, da er sich für seine Verdienste um die Kirche, in deren Verband er sich doch nur recht äußerlich gestellt hatte, fort und fort reichlich bezahlt gemacht hat.

Noch unzweideutiger als über diesen Kostgänger der Kirche lautet das Urteil der Geschichte über ein weiteres juristisches Mitglied des Hofrates, den Dr. Gregor Lamparter[2]). Geboren in Biberach im Jahre 1463, hatte er in Tübingen seine akademischen Grade erworben und dann als scharfsinniger Rechtslehrer eine ansehnliche Praxis und seine Bestallung als herzoglicher Rat erworben. Schon 1495 begleitete er seinen Landesherrn auf den Reichstag nach Worms. Seine zweideutige Haltung trat schon unter dessen Sohne, Eberhard dem Jüngeren, hervor, der ihm den größten Einfluß einräumte und zu dessen Sturz er dann doch beigetragen hat. Ebenso wirkte er auf die Entfernung des Herzogs Ulrich hin, nachdem er sich schon vorher durch seine Habgier und Selbstsucht den Haß des Volkes zugezogen hatte. Er war schon 1495 in Reichsgeschäften tätig gewesen, so daß er zum Hofrat Maximilians von Reichs wegen ernannt

[1]) E. J. de Westphalen, Monumenta rerum Germanicarum. Leipzig 1743. III, 426. Hasenclever S. 79.

[2]) Die nicht weiter belegten Angaben nach v. Alberti in der Allg. D. Biogr. XVII, 579, wo nur sein Verhältnis zu Württemberg berücksichtigt wird.

werden sollte[1]); im Jahre 1500 ging er als Mitglied einer Reichsgesandtschaft an den französischen Hof[2]). Bald war er kaiserlicher und bairischer[3]) Rat und vollzog nun bei den durch Herzog Ulrich heraufbeschworenen Wirren schließlich durch die Flucht seinen Übertritt in das Lager der mutmaßlichen Sieger. Sein Lohn bestand vor allem darin, daß er bei dem Übergang des Landes in österreichischen Besitz als Kanzler von Württemberg wieder eingesetzt[4]) und von Karl V. mit dem Goldenen Vließ und dem Titel eines Ritters von Greiffenstein beehrt wurde. Er war das hervorragendste Werkzeug der habsburgischen Herrschaft in Württemberg[5]), gleichzeitig aber auch in Reichsgeschäften vielfach tätig. Besonders machte er in Worms den Sprecher bei allen feierlichen Mitteilungen des Kaisers an den Reichstag oder einzelne Stände und verhandelte über die Verlängerung des Schwäbischen Bundes wie im sächsisch-mainzischen Umfragestreit oder der Hildesheimer Stiftsfehde. Vor allem erging durch seinen Mund die Erklärung des Kaisers an den Reichstag über die Romzugfrage (21. März), wie in der Schlußsitzung vom 25. Mai[6]). Dieselben Dienste leistete er dann dem Erzherzog Ferdinand bei Eröffnung des Reichstags von Nürnberg wie bei einzelnen wichtigen Geschäften[7]), so bei den Verhandlungen mit dem Hochmeister von Preußen[8]). So wirkte er noch als Vertreter des Kaisers im Reichsregiment bis zu seinem am 25. März 1523 in Nürnberg erfolgten Tode.

Er machte sich für diese Dienste bezahlt, indem er für sich und seine Söhne zunächst am 20. Dezember 1520 eine kaiserliche Zusage auf Lehen und Pfründen in Württemberg ausfertigen ließ; am 11. Juli 1521 wurde ihm dann in Brüssel ein tirolischer Ratssold von 400 Gulden und ein Pfandaufschlag auf Schloß Grafeneck in Höhe von 2000 Gulden

---

[1]) Harpprecht a. a. O. II, 48. 177. Neue Reichsabschiede II, 27. 53. 90.

[2]) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. II, 20.

[3]) Noch am 22. Sept. 1522 sendet er an Herzog Wilhelm einen ausführlichen Bericht vom Nürnberger Reichstage aus. DRA. III, 807 f.

[4]) Er wurde schon bei Beginn des Wahlfeldzuges für Karl I. angeworben; damals bemühten sich mehrere Fürsten, ihn durch ein gleich hohes Dienstgeld zu gewinnen. DRA. I, 389 u. ö.

[5]) Vgl. G. Bossert, Aus der Zeit der Fremdherrschaft 1519—1534. Württemb. Jahrb. für Staats- und Landeskunde. 1911, S. 49 ff. Erlasse S. 114 f. 117.

[6]) DRA. II, 75 Anm. 2. 101 Anm. 3. 745. 750. 753. 832. 390 ff. 858. 928 f. 937. 940. WE. S. 87. 123. 126. 265.

[7]) DRA. III, 844 u. ö. Virck, Planitz-Berichte S. 149. 167. 211.

[8]) E. Joachim, Politik Albrechts III, 209. Baumgarten, Karl V. II, 212. DRA. III nach dem Register S. 954, wo jedoch als Name seines bei der Rückkehr vom Wormser Reichstage von dem Raubritter Hans Thomas von Absberg (dessen Lösung von der Acht, d. d. 31. Jan. 1522, RRB. 1996) weggefangenen Sohnes fälschlich der des Schatzmeisters Johann »Lucas« angegeben wird (Hist. Ztschr. 89, 299 f.). Mit den Räubern hatten einige Domherrn von Würzburg gemeinsame Sache gemacht, worüber sich L. bei dem Bischof beschwerte (DRA. III, 926). Virck S. 358.

verschrieben, endlich am 10. April 1522 die Stadtsteuer von Biberach, Buchhorn und Leutkirch, den kleinen schwäbischen Reichsstädten, überwiesen. Sein Sohn Hans war schon in Worms am 1. Mai als Rat angenommen worden[1]); einen andern, Hieronymus Lamparter von Greiffenstein, der schon Propst von Mosbach war, suchte er auch weiterhin noch ausgiebig auf Kosten der Kirche zu versorgen: diesem verschaffte er am 10. März in Worms die Zusage des Kaisers auf die Pfarre von Eppan in Tirol und erwirkte für ihn kraft des Rechtes der preces primariae Ansprüche auf Pfründen an dem Stift von S. Viktor in Mainz, an den Domkirchen von Konstanz und Würzburg sowie am Hospital von Biberach, für einen dritten Sohn Augustin desgleichen an dem Frauenstift Bonckon im Konstanzer Bistum und in der Reichsstadt Nürnberg[2]). Auch Lamparter war also stark an der Aufrechterhaltung der kirchlichen Verhältnisse interessiert.

Daß die Gelehrten es einem so mächtigen Manne gegenüber nicht an Schmeichelworten fehlen ließen, ist selbstverständlich; sie sind aber auch bei ihm auffallend spärlich. Wenn der 1497 nach Tübingen berufene Heinrich Bebel den Kanzler des Landesherren als Gönner der Universität feiert, so will das nicht viel besagen. Dann richtet etwa Georg Simler an ihn und zwei andere Freunde ein Schreiben, in dem er sie als Leuchten der Wissenschaft begrüßt[3]). Der greise Reuchlin suchte seinen Schutz erst in seiner letzten Bedrängnis, als Aleander das päpstliche Verdammungsurteil über den »Augenspiegel« den triumphierenden Dominikanern überbracht und in Köln veröffentlicht hatte[4]). Angesichts der durch die Veröffentlichung des Wormser Edikts noch verschärften Lage übersandte Reuchlin am 25. Dezember 1521 dem kaiserlichen Rat und Ritter von Greiffenstein die von ihm übersetzte Predigt des Bischofs Proclus von Cyzicus zum Preise der Gottesmutter Maria, und Lamparters Sohn, der Propst von Mosbach, ließ das Schriftchen drucken.

Zu diesem Zeugnis für die altkirchliche Haltung der Lamparter kommt die Beobachtung, daß der kaiserliche Rat auch auf dem Nürnberger Tage gerade bei lutherfeindlichen Maßregeln des Statthalters Ferdinand hervortritt: als dieser auf das Betreiben des Nuntius wie des Herzogs Georg von Sachsen am 14. November 1522 einen Ausschuß zur Beratung der Luthersache bestellte, fand der kursächsische Gesandte, daß dessen Mitglieder bis auf einen »alle bös und sehr bös lutherisch« seien, stellte also Lamparter neben so entschiedene

---

[1]) Dann kurpfälzischer Rat. DRA. IV, 629.

[2]) RRB. 229. 1545 f. 2684. 1276. 780. 1861. 2197. 2286. 1858. 2229. 2281. L. war dem Kaiser im Sommer 1521 nach den Niederlanden gefolgt. DRA. III, 773, 4. 774, 21. Virck, S. 16. 143. Eine Tochter verheiratete sich wenige Tage nach seinem Tode mit dem vom Erzbischof von Köln nach Nürnberg entsandten Dr. Mor, Assessor am Reichskammergericht. S. 402. 418.

[3]) A. Horawitz, Griechische Studien I, 17.

[4]) September 1520. AGN. I, 82 f.

Feinde der evangelischen Bewegung wie den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Trient und den kurtrierischen Kanzler[1]). Der Beschluß entsprach diesen Befürchtungen: Planitz rügt an dem für uns verschollenen Schriftsatz schon die unredliche Narratio, also vermutlich die unwahre Darstellung über die bisherige Haltung der Reichsstände, wie sie im Wormser Edikt von Aleander festgelegt worden war; er tadelt dann weiter, daß man Luther kurzweg als »Ketzer« bezeichne, ohne dies anders beweisen zu können als mit der vom Kaiser approbierten Erklärung des Papstes[2]), wie wieder das Wormser Edikt bekundete. Der Vorschlag des Ausschusses, den der tapfere Planitz noch zu vereiteln hoffte, zielte also auf die Vollstreckung des erschlichenen und deshalb bisher vom Reichsregiment verleugneten Gesetzes vom 8. Mai 1521. Als dann Mitte Dezember der Erzherzog dem Nürnberger Rat eine scharfe Mahnung zur Unterdrückung der lutherischen Schriften erteilen wollte, wurde neben dem Bischof von Trient wieder Dr. Lamparter abgeordnet, der als Sprecher das Mißfallen Ferdinands darüber ausdrückte, daß in Nürnberg »gemeiniglich jedermann mit der lutherischen Faktion vergiftet sei«, und strenge Beachtung des kaiserlichen Mandats forderte[3]).

Es will demgegenüber wenig besagen, wenn Lamparter Ende 1522 den weitreichenden Einfluß des Kurfürsten von Sachsen für die Lösung seines von Raubrittern an die böhmische Grenze verschleppten Sohnes anrief[4]), oder wenn er sich in Worms von dem ihm verwandten Rechtsbeistand Luthers, Dr. Hieronymus Schurf, auseinandersetzen ließ, daß jener nicht aus Streitsucht und Ehrgeiz, sondern um der Reinheit des Glaubens willen hervorgetreten sei, und wie es um seine Lehre von der Buße und Rechtfertigung stehe. Keinesfalls aber ist daraus zu folgern, daß damit »für Luther im kaiserlichen Kabinett ein Gönner gewonnen war[5])«; auch stand Lamparter dem

---

1) Virck, a. a. O. S. 245, 19 ff. DRA. III, 384, 39 ff.

2) Virck S. 248, 30 ff.

3) DRA. III, 410 Anm. 875.

4) Virck S. 217 f. 257 f. 261 f. Wenn L. dabei, um das Mitleid Friedrichs zu erregen, durch Planitz anführen läßt, daß er »acht lebendige Kinder habe, von denen noch keines versorgt sei«, so stimmt dies wenig mit den oben angeführten Tatsachen überein. Für den Gefangenen wollte er ein Lösegeld von 12 bis 1600 Gulden erlegen.

5) So Th. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Ref. Erlangen 1866. S. 195 ff. mit dem fragwürdigen Zusatze, daß er dort »wohl mehr ausrichtete als das Leder zu zwei Paar Beinkleidern, welches Kurfürst Friedrich dem Kaiser Karl V. schenkte«. Danach Joh. Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes II, 162: »Gr. L., der mit Gattinara befreundet war, wurde durch ... Schurf für Luther gewonnen«. Als Quelle liegen dem zugrunde mündliche Mitteilungen Schurfs an Melanchthon, die dieser in einer von dem Wittenberger Juristen Dr. Michael Teuber bald nach Schurfs Tode († 6. Juni 1554) vorgetragenen Promotionsrede zu einem Lebensbilde des Heimgegangenen zusammengefaßt hatte. Diese Rede war schon mehrfach nachgedruckt worden, als sie Daniel

Großkanzler Gattinara nicht so nahe, daß dieser sich von ihm in lutherfreundlichem Sinne hätte beeinflussen lassen. Er war für die burgundischen Staatsmänner eben nur ein brauchbares Werkzeug zur Aufrechterhaltung der habsburgischen Herrschaft in Württemberg; an die Person des Kaisers reichte sein Wort kaum heran, und er war seinem gesamten Charakter nach weit davon entfernt, es zugunsten der evangelischen Sache geltend zu machen.

Von den übrigen weltlichen Mitgliedern des Hofrates ist der Hofmeister Wilhelm von Rappoltstein überhaupt nicht in Worms nachzuweisen; einer der bedeutendsten alten Mitarbeiter Maximilians, Cyprian von Northeim, genannt von Serntein, hatte sich als Kanzler von Tirol auf die Geschäfte dieses Erblandes zurückgezogen; er war im Herbst durch Krankheit verhindert, der Krönung beizuwohnen, und blieb dann wegen der bündischen Geschäfte noch längere Zeit in Augsburg, so daß er erst gegen Ende des Reichstags in Worms erwähnt wird[1]). Der gewandte, höfisch wohlgeschulte und beredte Beamte, ein großer Verehrer der Damen und der Jagd, zeichnete sich keineswegs durch Uneigennützigkeit vor den übrigen bekanntlich stets beutegierigen Räten des Kaisers aus[2]). In seinem Alter war er

---

Nettelbladt einem Aufsatz »Von Henning Gödens, Hieronymus Schurffens und Melchior Klingens Leben und Schriften« (im II. Bd. der von ihm herausgegebenen »Hallischen Beyträge zu der juristischen gelehrten Historie« (Halle 1758, S. 93 ff.) noch einmal nach dem Originaldruck einverleibte. Melanchthon erzählt hier S. 107, daß Schurf in S. Gallen geboren und seine Mutter, die aus Biberach stammte, eine Verwandte Lamparters gewesen sei, der ihn deshalb auf dem Wormser Reichstage freundlich begrüßt habe. Schurf habe mit L. über Geschäfte der Fürsten, aber auch über die kirchlichen Streitigkeiten gesprochen und ihm dargelegt, »motas esse controversias a Luthero non privata ulla cupiditate« (wie ihm von römischer Seite untergeschoben wurde), »sed ut doctrina necessaria illustraretur, et exposuit seni doctrinam de poenitentia et gratuita reconciliatione, quam ille commemorationem confessus est sibi gratam fuisse. Et erat is tunc Mercurino cancellario imperatoris familiarissimus«. Richtig verstanden ist diese Mitteilung durchaus glaubwürdig: der geriebene alte Geschäftsmann erwiderte mit höflichem Dank, als ihm der überzeugte Anhänger Luthers gelegentlich dessen Rechtfertigungslehre darlegte; Schurf erinnerte sich auch, daß sein Oheim in deutschen Angelegenheiten von den fremden Ministern gern gebraucht wurde: aber mehr darf man dieser Überlieferung nicht entnehmen. E. Landsberg aber folgert in der Allg. D. Biogr. 33, 88 aus diesen »Andeutungen Melanchthons«, daß Schurfs »stille Tätigkeit« weit »wesentlicher« war als seine Leistungen als Rechtsbeistand Luthers, denn sein Verwandter L. sei »der Vertraute keines Geringeren« gewesen als Gattinaras, und daß »es nun Schurf gelang, bei L. geneigtes Gehör zu finden, mag mehr, als exakt festzustellen ist, dazu mitgewirkt haben, wenn es nicht zu einer Wiederholung der Husitischen Tragödie gekommen ist«.

[1]) DRA. II, 75. 77. 136. 869. 903.

[2]) Vgl. die vortreffliche Charakteristik bei Ulmann, Maximilian I. I, 815 f. Zu seiner Eitelkeit stimmt es, daß er sich bei Karl V. noch eine Wappenbesserung, die Anrede »Lieber getreuer« und den Hofgerichtsstand vor dem Landesherrn erwirkte. RRB. 2818.

einem Verständnis der neuen Lehre ohnehin kaum zugänglich; überdies liegen von ihm Zeugnisse einer besonderen Devotion im Geiste der alten Kirche vor: so ließ er 1515 vom Papste die Stiftung einer Kapelle zum hl. Kreuz in Schwaz mit fünfzehn Kreuzesstationen bestätigen und den Besuchern dieses Kalvarienberges Ablaß zusichern. Er und seine Gemahlin errichteten weiter eine Kapelle der hl. Dreifaltigkeit, der Jungfrau Maria und des hl. Franziskus mit zwei Altären zu Ehren des Leidens Christi und der sieben Schmerzen der Mutter Gottes, und eine weitere Kapelle der hl. Anna, der Elftausend Jungfrauen u. a. Heiligen, die das Haus des Pilatus vorstellte und die gleichen apostolischen Gnaden erhielt[1]).

Die Hofräte Helfrich von Meckau und Dr. Fuchssteiner werden gelegentlich in reichsständischen Angelegenheiten erwähnt[2]). Der erstere, nachmals Landeshauptmann von Österreich ob der Enns, war der Neffe eines als Bischof von Brixen und Kardinal verstorbenen Staatsmannes, der in den Regierungsbehörden Maximilians mehrere leitende Stellen innegehabt hatte[3]).

Der durch die Beschreibung seiner Gesandtschaftsreise nach Moskau[4]) berühmte Freiherr Siegmund von Herberstein, ein Mann von gelehrter Bildung, der unter Maximilian besonders im diplomatischen Dienst verwendet worden war, erschien zwar Ende Februar in Worms, von wo er Anfang Mai dem Erzherzog Ferdinand zu den Hochzeitsfeierlichkeiten nach Linz voraneilte. Er wurde jedoch nicht mehr mit Reichsgeschäften befaßt, sondern von Karl V. am 29. März als Landrat im Fürstentum Steier angestellt[5]). Um die lutherische Angelegenheit dürfte er sich wenig gekümmert haben, wohl aber wäre dies von dem ehemaligen »Kammermeister« Ritter Balthasar Wolf von Wolfsthal anzunehmen, wenn er in Worms gewesen sein sollte. Dieser alte Beamte Maximilians, von dem er schon 1495 als oberster Schatzmeister der Erblande an der Hofkammer angestellt und vielfach in Reichsgeschäften gebraucht worden war[6]), war dabei in nähere Beziehungen zum Kurfürsten von Sachsen getreten, den er mit Nachrichten vom kaiserlichen Hofe versorgte. Wenn nachmals (1523) Ferdinand

1) Hergenröther, Regesta Leonis X. Nr. 14237. 38.

2) DRA. II, 754. 752.

3) Miltitziade S. 10f.

4) Er schrieb eine Geschichte seines Lebens und »commentarii de rebus Moscoviticis« hrsg. v. Th. G. v. Karajan, Fontes rer. Austr. Wien 1855. I, 69 ff. Mit Hutten erörterte er auf dem Reichstage von Augsburg geographische Fragen der antiken Literatur. Böcking, opp. Huttoni I, 214 sq.

5) Fontes rerum Austr. I, 1, 247 ff.

6) S. Adler, Organisation der Centralverwaltung unter K. Maximilian I. Leipzig 1886. Öfter. J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz. Freiburg 1863. 72. II, 636. 675. Im Jahre 1514 erschien er an der Spitze einer kaiserlichen Kommission in Regensburg; er wird dabei als kaiserlicher Kammermeister und Rat sowie des heil. Reichs Pfleger zu Weißenburg und Donauwörth bezeichnet C. Th. Gemeiner, Regensburger Chronik. 1824. IV, 234.

über Mangel an Verschwiegenheit bei den kaiserlichen Sekretären klagte, so galt dies auf den Reichstagen von Nürnberg besonders von diesem seinem Rate, der dem Gesandten Friedrichs Mitteilungen sogar aus der Korrespondenz der beiden habsburgischen Herrscher zukommen ließ[1]), so daß der Erzherzog seine Ernennung zum kaiserlichen Vertreter beim Reichsregiment in Esslingen zuerst ablehnte. Zur Zeit des dritten Nürnberger Reichstages wohnte Kurfürst Friedrich im Hause Wolfs[2]), der nach seiner Abreise ihm regelmäßig über die Vorgänge auf dem Reichstage brieflich oder durch die sächsischen Vertreter berichtete. Diese Vertrauensstellung war in den politischen Kreisen wohlbekannt, denn als der kaiserliche Abgesandte Hannart die sonderbare Aufforderung an den Kurfürsten gerichtet hatte, dieser möchte bei Ferdinand auf die Entlassung Salamancas dringen, beglaubigte der bedrohte Günstling den kaiserlichen Rat Balthasar Wolf bei Friedrich, vor dem er ihn gegen Verleumdungen rechtfertigen sollte[3]). Der Korrespondent des Kurfürsten berichtet mißbilligend über die antilutherischen Maßregeln; er ist für dessen Verteidigung auf die Formel eingerichtet, mit der Friedrich selbst den Vorwurf, daß er Luther begünstige, abzulehnen pflegte: daß der Kurfürst sich mit rein kirchlichen Fragen nie habe beladen wollen und der Universität Wittenberg oft geschrieben habe, sie möge sich vor allen nicht hinlänglich begründeten Schritten hüten, da er sonst der erste sein würde, einzuschreiten[4]). Man merkt es seiner nüchternen, geschäftsmäßigen Berichterstattung an, daß er den kirchlichen Fragen innerlich kühl gegenüberstand; den Legaten Campegio schildert er als einen »wohlgeschickten, sanften Mann«, der nichts von strengen Mandaten gegen die Evangelischen wissen wolle; über die Gesinnung der Nürnberger vor seiner Einholung meint er, sie würden es gern sehen, wenn der Teufel alle Kardinäle und Erzbischöfe holte[5]). Dieser Mann würde also schwerlich im Deutschen Hofrate seine Stimme für eine Milderung der von Aleander vorgeschlagenen Verfolgungsmaßregeln erhoben und noch weniger würde die Umgebung Karls V. sich um seine Meinung bekümmert haben. Sein Verhältnis zum Kurfürsten ist für die Wormser Vorgänge nur eben lehrreich, weil es zeigt, auf welchen Wegen sich dieser über die Absichten der Gegner zu unterrichten wußte.

Dem Deutschen Hofrat wie der Zwischenregierung in Augsburg gehörte auch der im diplomatischen Dienste Maximilians weltbekannt

---

[1]) W. Bauer, Korresp. Ferdinands S. 44. 195f. Virck, Planitz-Berichte z. B. S. 261 und sonst nach dem Register.

[2]) DRA. IV, 100.

[3]) Förstemann, Neues Urkundenbuch, S. 142 f. 149, wo auch die Berichte Wolfs abgedruckt sind. Vgl. oben S. 100 f.

[4]) Bericht Wolfs DRA. IV, 772. Vgl. Friedrichs Versprechen an Kajetan. Forschungen zu Luthers Prozeß S. 156.

[5]) A. a. O. S. 717 Anm. 1.

gewordene »Meister Hans Renner« an, der seine Laufbahn als Registrator der Hof- und Reichskanzlei (1498) begonnen hatte, dann die Kammersachen bearbeitete und der Rechenkammer die Entschließungen des Kaisers meldete, endlich aber über zehn Jahre hindurch als dessen »französischer Sekretär« die vertrauliche Korrespondenz mit seiner Tochter Margarete besorgte[1]). Er hat dann an den auf die Krönung in Aachen bezüglichen Verhandlungen teilgenommen und ist in Worms im Januar nachweisbar[2]). Da sein Bruder, der Propst von Löwen, damals eben von Karl V. mit dem Bistum Wien und mit anderen Pfründen ausgestattet werden sollte[3]), wird auch er bei den Sitzungen des Hofrats im Dezember schwerlich für mildere Behandlung der kirchenfeindlichen Sekte eingetreten sein.

Die einflußreichsten Mitglieder des alten Hofrates endlich waren der Generalschatzmeister Jakob Villinger und der nunmehrige Reichsvizekanzler Nikolaus Ziegler. Der erstere war als Buchhalter der Hofkammer emporgekommen und hatte bei seiner hervorragenden Begabung für die Finanzen bald die oberste Leitung der einschlägigen Geschäfte des Kaisers an sich gezogen, so daß er 1512 seine Bestallung als General-Schatzmeister empfing[4]) und ihm bei der Neuordnung von 1514 dieses Amt geradezu verschrieben wurde mit der Befugnis, seinen »Einnehmer« selbst zu ernennen. Sein Diensteifer begnügte sich jedoch nicht mit den reinen Finanzsachen, sondern bei deren vielfachem Zusammenhang mit den kriegerischen Unternehmungen und politischen Abmachungen fielen ihm nicht nur die Aufgaben eines leitenden Staatsmannes auf diesem Gebiet, sondern auch die eines diplomatischen Unterhändlers zu[5]). Besonders sein inhaltreicher Briefwechsel mit der Regentin der Niederlande legt von der Vielseitigkeit seiner Aufgabe Zeugnis ab. Den Höhepunkt seines Wirkens

[1]) Seeliger, Erzkanzler S. 202. Adler S. 128 Anm. 1. F. Krones, Handbuch der Gesch. Österreichs. Berlin 1876 ff. II, 616 f. Bucholtz I, 480 f. Le Glay, Corresp. de Max. et de Marg., sehr oft.

[2]) DRA. II, 86. 89. 148.

[3]) Vgl. oben S. 93 f. Nach den RRB. 2050. 2075 sollte er durch kaiserliche Fürsprache Stellen am Konvent von Elchingen und an der Domkirche von Trient erhalten. Für Hans R. findet sich (1770a) eine Pfandverschreibung auf Urbach, vermutlich zur Sicherstellung einer Pension.

[4]) Adler S. 103. 105. 108. 112. 120. 131. 138 ff. u. ö. E. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Wien 1887. S. 124. — Wenn etwa der Landgraf Philipp von Hessen vor seinem Aufbruche von Worms sich den einflußreichen Personen erkenntlich zeigen möchte, die ihm bei seinen Geschäften am kaiserlichen Hofe von Nutzen gewesen sind, so denkt er an eine Aufmerksamkeit für den Markgrafen Johann von Brandenburg und den Pfalzgrafen Friedrich sowie an eine »Verehrung« für den Herrn von Chièvres, den burgundischen Sekretär Hannart, den Kämmerer Paul von Armstorff, für Ziegler und Doktor Lamparter. Ztschr. des Vereins f. hess. Gesch. N. F. XXVIII, 209.

[5]) Beispiele bei Ulmann a. a. O. II, 387. 684. 699. 702.

bedeutet die Zeit des kaiserlichen Aufenthalts in den Niederlanden im Jahre 1517, als Villinger mit dem Kanzler Sauvage an den Hof Franz I. entsandt wurde[1]), um die Ratifikation des Vertrages von Cambrai zu betreiben, und Karl I. ihn vor seiner Abreise nach Spanien mit den Vorbereitungen zur Kaiserwahl, vor allem mit der umfassenden Bestechung der Kurfürsten und Fürsten betraute[2]). Während des Wahlfeldzugs wie noch bei den Verhandlungen über die Vornahme der Krönung spielte er eine hervorragende Rolle[3]), dann aber trat er hinter den neuen Männern der burgundischen Umgebung Karls V. zurück, und so betrieb er schon zur Zeit des Wormser Reichstags seine finanzielle Auseinandersetzung mit dem Hause Habsburg.

Denn bei der ewigen Geldnot Maximilians hatte sein Finanzminister sich in zahlreichen Fällen mit seinen eigenen Mitteln an der Beschaffung von Geld und Kredit beteiligen, sich als Selbstschuldner verschreiben müssen wie die Generäle des Dreißigjährigen Krieges bei der Aufstellung ihrer Regimenter. Er braucht dieses eigene, schließlich sehr ansehnliche Vermögen nicht durch unlautere Mittel oder Bestechlichkeit erworben zu haben[4]), denn schon der legitime Gewinn konnte nicht gering sein, und stattliche Verehrungen an einflußreiche Räte[5]) waren durchweg üblich. Immerhin müssen die Klagen über die »Finanzer« am Kaiserhofe in erster Linie auf ihn gemünzt gewesen sein, und die Abordnung der Erblande erklärte Ende 1519 dem englischen Gesandten, sie würden nicht zulassen, daß Villinger die Kontrolle der Einnahmen erhalte[6]) Schon 1512 verkaufte ihm Maximilian Stadt und Schloß Heiligkreuz im Oberelsaß samt allen Rechten für 12000 Gulden. Dazu kam dann die Herrschaft Schönenberg[7]) und die Verschreibung der exempten Ämter in

[1]) Bergh, Corresp. de Marg. I. et II. Le Glay, Corr. de Max. et de Marg., sehr oft. Henne, Charles V. I, 229. 238. Janssen, Frankfurts Reichskorresp. II, Nr. 1115. 1187.

[2]) Lanz, Aktenst. u. Briefe in Mon. Habsburg. II, 1, 32. 42. 52 f. 187. Bucholtz, Ferdinand I. I, 85. Wiener Jahrbücher 1845. III, 186 ff.

[3]) DRA. I. u. II. Sehr oft. Brewer, Letters and Papers III, 26. 36. 377.

[4]) Dies das Urteil Ulmanns in der ausgezeichneten Charakteristik a. a. O. S. 819 ff.

[5]) So auf Maximilians Empfehlung von den niederländischen Ständen 1509 an Villinger. Bergh I, 158. II, 125.

[6]) Brewer III, 188. Die Untertanen der Erblande seien sehr froh, daß die Regierung dem Villinger und den Räten des alten Kaisers abgenommen worden sei (1522). III, 933. Der Haß der Reichsfürsten gegen diese Mitarbeiter Maximilians ist auch darin erkennbar, daß in einem Entwurf der Wahlverschreibung von 1519 zu dem Artikel 15, der von Besetzung der Reichsämter mit geeigneten Männern deutscher Geburt handelt, vorgeschlagen worden war, Karl V. dürfe diese Leute, die vormals in der Regierung gewesen und die Fürsten und Stände verächtlich behandelt und auch sonst mannigfaltig beschwert hätten, nicht weiter gebrauchen. DRA. I, 871, 34 f.

[7]) Doch führte er den Titel eines »Ritters von Schönberg« nach der siegreichen Schlacht von Sch. bei Regensburg (1504), in der er wacker mitgestritten

Österreich (1515) als Pfand für seine Auslagen[1]). Diese Abmachung mußte von Karl V. nicht nur wiederholt bestätigt und erweitert werden, sondern es wurde schon im Herbst 1520 auch das Vizedomamt in Österreich unter der Enns als Deckung für 11000 Gulden und die niederösterreichische Urbarsteuer als Sicherheit für 20000 Gulden hinzugefügt[2]). Es folgte Ende 1521 die Pfandverschreibung des Schlosses Seifriedsberg in Baiern und die Anweisung von 1200 Gulden auf die Stadtsteuer zu Pfullendorf[3]). Überdies verlieh ihm Karl V. vermutlich wegen seiner Dienste bei der Kaiserwahl eine lebenslängliche Pension aus den niederländischen Einkünften[4]), erneuerte ihm das österreichische Lehen Lagelnheim und verbesserte seine Herrschaft in Heiligkreuz durch gerichtliche und sonstige Privilegien, wie die Bestätigung des dortigen Zolles[5]).

Er war mit dem angesehenen Kaufhause der Adler von Augsburg in enge Familienverbindung getreten, indem er eine Ursula Adler geheiratet und Philipp Adler zum Schwiegersohne hatte. Sein Sohn Karl, der als kaiserlicher Rat und Freiherr von Seifriedsberg erwähnt wird, scheint in Nürnberg Geldgeschäfte betrieben zu haben[6])

Bei der einflußreichen Stellung Villingers lassen sich natürlich auch einige literarische Aufmerksamkeiten für ihn nachweisen, wie denn der kaiserliche Rat Cuspinian ihm seine Beschreibung des Wiener Kongresses (1515) widmete. Da er auf der Lateinschule in Schlettstadt vorgebildet war, fehlt auch der von 1501—1509 dort als Schulmeister tätige Hieronymus Gebwiler nicht mit einer 1519 gedruckten »Libertas Germaniae«, wie er auch in der »Panegyris Carolina« seiner gedenkt[7]). Der Schlettstädter Jakob Spiegel, dem er durch seine Empfehlung den Eintritt in die kaiserliche Kanzlei eröffnete, erwähnt

---

hatte. Ulmann a. a. O. II, 227. Nochmals wird Villinger 1527 von dem Hause Österreich mit dem Bergschlosse Schönenberg bei Sondersdorf belehnt, von dem er auch das Wappen führte. Sein Sohn wurde 1567 Freiherr; zuletzt wurde 1621 ein Freiherr Karl Vill. von Sch., kaiserlicher Kämmerer und Pfandinhaber der Herrschaft Pettau, belehnt. J. Kindler v. Knobloch, Der alte Adel in Oberelsaß. Berlin 1882. S. 82.

1) Adler S. 144.

2) RRB. 77. 379. 2927—142. 163.

3) RRB. 1607. Dieses Castrum Villingers wurde im Bauernkriege geplündert. Balan, Mon. ref. Luth. p. 506. RRG. 2379. 2401.

4) Henne III, 248.

5) RRB. 951. 2377 f. 2954 f.

6) Sanuto, Diarii XXX, 256. 260. 353. Joachim, Politik Albrechts II, 67. Noch 1523 soll Venedig eine Zahlung für den Kaiser an Vill. in Augsburg leisten. Bauer, Korresp. I, 47.

7) J. Knepper, Wimpfeling S. 55. 308f. G. Knod, Jakob Spiegel, Schlettstadt 1884, S. 19. J. Gény, Schlettstadt, S. 55 Anm. 2. Der damalige Schulmeister von Hagenau erlangte durch diese literarischen Aufmerksamkeiten als »clericus Argent. dioc.« die preces imperiales an das Kloster Hugshofen im Elsaß. RRB. 2240.

ihn 1520 in der Vorrede zu einem Hymnus des Prudentius[1]). Doch diese Spuren dürften wohl kaum ausreichen, ihn als »Förderer des Humanismus« gelten zu lassen[2]). Ob er je einem Literaten einen Vorteil zugewendet hat, läßt sich nicht nachweisen, dagegen hatte er in seinem Städtchen Heiligkreuz schon unter Julius II. die Ausbesserung und Verschönerung der Kirche geplant, ließ sich aber als Entgelt dafür vom Papste das Patronatsrecht des dem heiligen Stuhle unmittelbar unterstehenden Kollegiatstifts verleihen und von Leo X. i. J. 1514 dahin erweitern, daß er nicht nur die Dechanei, sondern auch die drei Kanonikate besetzen dürfe[3]). Er kann also seinem Charakter und seiner ganzen Stellung nach wenig Neigung verspürt haben, sich für die lutherische Sache zu erwärmen, wenn auch Erasmus es für unumgänglich hielt, den Augsburger Dominikaner Johann Faber, der dem alten Kaiser die Leichenrede gehalten hatte, auch an den Schatzmeister zu empfehlen, um diesem Vertreter seiner Vermittlungspolitik am Hofe Gehör zu verschaffen[4]). Aber wenn auch Villinger noch auf dem Wormser Reichstage in Finanzgeschäften gebraucht wurde[5]), wenn auch Chièvres noch in den deutschen Angelegenheiten den Rat Villingers und Zieglers nächst dem des Kardinals Lang einholte, obwohl sie, wie der englische Gesandte wiederholt betont, bei Adel und Volk verhaßt seien, wenn Villinger auch persönlich Zutritt zum Kaiser hatte, so daß er diesem die Anliegen deutscher Fürsten übermittelte oder ihren Audienzen beiwohnte[6]), so tritt er doch auch in den Reichstagsgeschäften schon sehr in den Hintergrund, und die Umgebung des jungen Herrschers war weit davon entfernt, ihm den alten Einfluß einzuräumen. Er wird auch im Hofrate schwerlich für die Milderung eines Gesetzes eingetreten sein, das sein Kollege Ziegler als Vertrauensmann Aleanders übersetzte und förderte, denn »Villinger und Ziegler« pflegten in allen Stücken wie Zwillinge Hand in Hand zu gehen.

Beide erschienen noch im Sommer 1521 in den Niederlanden, wo Villinger schwer an Podagra erkrankte, waren aber damals schon ihres Dienstes grundsätzlich enthoben, und auf dem Nürnberger Reichstage erzählte man sich, daß sie gänzlich vom Hofe entfernt worden

---

[1]) J. A. Riegger, Amoenitates literariae Friburgenses. Ulm 1575. III, 533 bis 537.

[2]) Ulmann a. a. O. II, 739.

[3]) Hergenröther, Regesta Leonis X., Nr. 6810.

[4]) Erasmi opp. ed. Clericus. Lugduni 1703. III, 583. Der Bischof von Wien Joh. Fabri bemühte sich später, um den Erasmus auf der päpstlichen Seite festzuhalten, ihm die Übersiedlung nach Freiburg zu erleichtern, indem er ihm Wohnung in dem dortigen Hause Villingers verschaffte (1529—31), das dieser seit 1515 als Ruhesitz für den alten Kaiser ausgebaut hatte. Horawitz, Erasmiana IV, 14. Zeitschr. f. d. G. d. Oberrheins N. F. X, 670. XI, 142.

[5]) RRB. 163, 522.

[6]) DRA. II, 114, 148, 725, 794, 939 u. ö.

seien[1]). Das Reichsregiment forderte Ziegler und den Sekretär Spiegel auf, die in Worms und bei ihrer sonstigen Amtsführung angesammelten Konzepte abzuliefern, was denn auch vom Kaiser ihnen anbefohlen wurde[2]). Die Abfindung Villingers, der kaum noch klagen konnte, wie er es im Herbst 1518 getan hatte, daß er sich im Dienste Maximilians ruiniert habe[3]), zog sich noch einige Jahre hin[4]), aber auch die Befriedigung Zieglers, der besonders seine Dienste als Wahlagent sich von Karl I. sehr hoch hatte bezahlen lassen[5]), machte noch viele Schwierigkeiten und erheischte ansehnliche Opfer auf Kosten des Reiches wie der Erblande. Die in Gent am 22. Januar 1522 wiederholte[6]) Ernennung Zieglers zum Reichsvizekanzler bedeutete einen letzten Versuch, diese durch die Errichtung des Reichsregiments zur Sinekure herabgesetzte Würde in einer Art »kaiserlicher Nebenkanzlei« wieder zur Geltung zu bringen, doch scheiterten diese Versuche Zieglers an dem Widerstand des Erzbischofs von Mainz wie der Reichsstände[7]). Immerhin gelang es ihm, seine Geldforderungen durchzusetzen, indem ihm die ausbedungene Leibrente von 500 Gulden verschrieben, 400 Gulden auf die Nürnberger Stadtsteuer angewiesen, ein Aufschlag von 4000 Gulden auf die Stadtsteuer von Nördlingen und ein Pfandaufschlag von 5000 Gulden auf die Pflegschaft von Wörth und Weißenburg bewilligt wurde. Dazu wurde schon am 1. Juli 1521 eine Abschlagszahlung von 1500 Gulden beim Regiment in Innsbruck angeordnet. Die Landvogtei in Schwaben wurde ihm weiter verpfändet, wie Maximilian schon 1518 getan hatte; besonders aber ließ er sich angelegen sein, seine Rechte an der Herrschaft Barr im Elsaß, die ihm ebenfalls schon Maximilian verkauft hatte, zu erweitern: Karl V. ernannte ihn zum erblichen Freibannerherrn auf Barr, belehnte ihn mit einem dortigen Dinghof und verlieh ihm den Blutbann

---

[1]) Vgl. AD. S. 16ff.

[2]) DRA. III, 772, 774, 777, 130, 220, 230. Virck S. 143. Zieglers und Aleanders Mitarbeiter, der Sekretär Spiegel, wurde im Sommer abgelohnt, indem er ein Leibgeding für seine Gattin erhielt (RRB. 1525) und ihm schon in Worms eine Pension von 200 G. zugesagt wurde, damit er nicht in fremde Dienste trete. Er wurde dann von Ferdinand übernommen, der sich 1524 bemühte, ihm auf Grund jener Wormser Zusage eine Abschlagszahlung bei Karl V. zu erwirken. Er wurde dann in Speier 1526 in den Sturz Salamancas verwickelt und lebte dann kümmerlich als Advokat, wurde aber wegen seiner ausgedehnten Geschäftskenntnis auch später besonders auf Reichstagen verwendet. Bauer, Korrespondenz Ferdinands I. I, 191f.

[3]) Ulmann a. a. O. II, 761f.

[4]) DRA. IV, 782.

[5]) Vgl. AgL. S. 26f.

[6]) Er besaß dieses Amt schon seit 1519—1525. Zu der AgL. S. 27 Anm. 1 verzeichneten Literatur noch Fellner-Kretschmayr II, 283 und Kretschmayr im Arch. f. österr. Gesch. 84, 381ff.

[7]) RRB. 1948. Virck S. 143, 7ff. DRA. III, 777, 795. Ziegler unterzeichnet 1521 auf 22 noch einige kaiserliche Schreiben in Reichssachen. Virck, S. 1. 28.

und andere erbliche gerichtliche Privilegien, die auch auf die Herrschaft Oberehnheim und die Reichspflege in Weißenburg ausgedehnt wurden[1]).

Kein Wunder, daß selbst die Reichsfürsten den Mann mit scheelen Augen ansahen, der vom Sekretär des Hofrates[2]) sich zum reichen Standesherrn aufgeschwungen hatte. In seiner Stellung als »oberster Sekretär der Kanzlei«, in die er i. J. 1500 eingerückt ward, genoß er in solchem Grade das Vertrauen des Kaisers, daß er sogar imstande war, dem ehrgeizigen und verschlagenen Matthäus Lang die Wage zu halten[3]). An Arbeitskraft und geschäftlicher Gewandtheit war der Bürgerssohn aus Nördlingen dem Augsburger mindestens ebenbürtig, an Habgier und Rücksichtslosigkeit kam er ihm ebenfalls nahe; doch scheint er schon wegen seines hitzigen und brutalen Wesens[4]) sich nicht für die erste Stelle im Rate des Kaisers geeignet zu haben, wenn auch seinem Rivalen, dem »Bischof von Gurk«, die Erfolge seiner kirchlichen Laufbahn den Aufstieg erleichterten und seine politischen Leistungen wieder zu den höchsten Ehren der Kirche verhalfen. Aber auch Ziegler wußte die Macht der Kirche zu schätzen, der auch er durch Stiftung einer Kapelle in seiner Vaterstadt einen Beweis guter Gesinnung gegeben hat. Daher war er auf dem Wormser Tage von vornherein überaus beflissen, den Nuntien bei allen auf die Unterdrückung der Ketzerei gerichteten Maßregeln durch die Übersetzung der Entwürfe Aleanders wie ihre Vertretung im Hofrate Vorschub zu leisten[5]), behielt sich aber vor, den Preis, den die Kurie für seine Dienste zu zahlen haben würde, selbst zu bestimmen. Er ließ also gegen Schluß des Reichstages, als er bei der Übersetzung des Wormser Edikts und der bedeutsamen Bearbeitung der endgültigen deutschen Fassung sein Bestes getan hatte, dem Papste einen Wunschzettel überreichen, wobei er ausdrücklich zu verstehen gab, daß er seine »für die Ehre und die Erhaltung des päpstlichen Stuhles« geleisteten Dienste in Zukunft von der Gewährung seiner Forderungen abhängig machen müsse. Er behauptete, in einem Erbschaftsstreite, den er vor das Reichskammergericht gebracht hatte, einen Schaden von mehr als 2000 Gulden allein dadurch erlitten zu haben, daß die durch geistliche Fürsprecher unterstützte Gegenpartei sich an die Rota Romana gewandt hatte. Er konnte dabei schwerlich übertreiben,

---

[1]) RBB. 1451, 1563. 3—9. 2191, 1574, 2452. Die Leibrente war auf die oberösterreichischen Lande angewiesen. 1537, 1653. — 2762, 2641, 1924, 1471, 2136, 2830, 2838. Über andere Besitzungen Zieglers vgl. AgL. S. 26 Anm. 3. Chmel, Urk. u. Aktenstücke S. 70.

[2]) So etwa 1498 verzeichnet in der Hofordnung Maximilians. Seeliger, Erzkanzler, S. 200. Adler, S. 54 Anm. 1, 373, Anm. 1.

[3]) P. Legers, Kardinal M. Lang. Salzburg 1906, S. 397. Ulmann a. a. O. I, 817.

[4]) Vgl. AgL. S. 26f.

[5]) Vgl. WE. nach dem Personenverzeichnis.

da man ja im Vatikan die Taxen des eigenen Gerichtshofes kannte und selbst hochgestellte Kuriale bei den Wechselfällen eines solchen Prozesses, den zahllosen Anlässen zur Verhängung der Exkommunikation[1]) und den unübersehbaren Unkosten eine heilige Scheu davor hatten, »gerädert«, d. h. vor die Rota geladen zu werden. Er wünschte nun entschädigt zu werden dadurch, daß man seinem dreizehnjährigen natürlichen Sohne eine wirksame Anwartschaft auf oberdeutsche Pfründen im Gesamtertrage von 1000 Gulden verleihe und seinem Bruder, dem Bischof von Chur, ebenfalls einem alten österreichischen Beamten, eine auf die Verwendung Kaiser Maximilians hin verliehene Reservation in Höhe von 3000 Gulden erneuere[2]).

2. Sonstige Mitglieder der alten kaiserlichen Regierung.

Auch Ziegler war also durch wichtige verwandtschaftliche Interessen — seinem Bruder wollte er schon zur Zeit des Wormser Reichstages die nur dem hohen Reichsadel zugängliche Dompropstei von Köln verschaffen[3]) — an die Kirche gefesselt; und dasselbe gilt auch von einem andern Fürsprecher Aleanders, der zwar nicht zu den Mitgliedern des Hofrates oder der Kanzlei zählte, aber mit Ziegler und Villinger durch gemeinsame Tätigkeit im Dienste Maximilians eng verbunden war.

Dieser zur persönlichen Umgebung Karls V. gehörende Rat Paul von Armstorff, ein bei der Kaiserwahl von 1519 glänzend bewährter Diplomat[4]), machte sich dem Nuntius durch seine Beziehungen zu den Rittern auf der Ebernburg anfangs ebenso unbequem wie nach Befriedigung seiner Wünsche nützlich. Er hatte seit Jahren schon daran gearbeitet, einen unbedeutenden Bruder mit der Propstei Surburg[5]) im Elsaß zu versorgen, und war wütend, als die Fürsprache

[1]) Vgl. den Prozeß gegen den Kardinal Egidio von Viterbo wegen der von Armstorff beanspruchten Pfründe. AgL. S. 68f.

[2]) AgL. S. 24—35. Über diesen Paul Ziegler, der in seinem Bistum als entschiedener Gegner der Reformation auftrat, vgl. jetzt Joh. Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur. Stans 1914, S. 2—18, bzw. bis 31; S. 17 sein Grabdenkmal mit Porträtkopf.

[3]) AgL. S. 32f. Ob ein Damian Ziegler (RRB. 1881), Kleriker des Bistums Konstanz, dem am 9. Januar 1522 in Gent die Preces zur Erlangung einer Pfründe in Freiburg ausgefertigt werden, zu dieser Familie gehörte, war nicht festzustellen.

[4]) Außer den von mir AgL. S. 62ff. benutzten Innsbrucker Akten über seine Belohnung mit der Hauptmannschaft der Hohkönigsburg finden sich dazu in den RRB. Urkunden über die Verschreibung der Burg von 1520 und 18. Januar 1521, seine Bestellung zum Hauptmann mit einem Solde von 800 fl. und zum Vogt von Bergheim vom 10. April und 1. Mai (10. 328. 1102. 1264). Ein Michael von A. erhält Bestätigung seines Lehens in Rufach, der als Zinsmeister in Hagenau mehrfach erwähnte Hans Heinrich von A. in Rumersheim (784f., 1073, 1101, 1379).

[5]) Am 20. Mai wurden dem Kollegiatstift S. Martini und S. Arbogasti in S. bei Hagenau seine Privilegien bestätigt; einem Wormser Priester wird auf Grund der preces primariae ein Anwartschaft erteilt. RRB. 1435, 2782.

des Kardinals Egidio von Viterbo auf den gerichtlich nicht zu überwindenden Widerstand eines alten Pfründenjägers stieß, den nun der Papst unter den schmeichelhaftesten Kundgebungen an den deutschen Höfling aus der eigenen Tasche entschädigte und zur Aufgabe seiner Ansprüche nötigte[1]). Auch dieser Verbündete Aleanders ist bald nach dem Wormser Reichstage, noch im Herbst 1521, aus dem Leben geschieden.

Als »Mitarbeiter Aleanders«[2]) stand ferner ein Kirchenfürst in der vordersten Reihe, der seit Jahrzehnten in der europäischen Geschichte eine hervorragende Rolle gespielt hatte; aber nach schweren Enttäuschungen sich damals mit der Stellung eines Rates im Dienste der spanisch-burgundischen Regierung begnügen mußte, der vertriebene Bischof von Sitten, Kardinal Matthäus Schiner.

Da sich über seine Stellung zur Frage der Kirchenreform wie zu den geistigen Strömungen innerhalb der Eidgenossenschaft gewisse Zweifel erhoben hatten, so wurde versucht, diese Frage nach dem Gesamteindruck seines Charakters und seines politischen Lebenswerkes zu beantworten.

Ein Bauernsohn aus dem Wallis, zeigt er durchaus die Züge dieses im harten Kampfe mit den Unbilden des Hochgebirges gestählten Menschenschlages, von wilder Energie und unbändigem Trotz, voll Zähigkeit und Verschlagenheit, habgierig und hochfahrend im Glück, rastlos und ungebeugt durch Mißgeschick, das ihm bei den wechselvollen Schicksalen seiner Heimat nicht erspart blieb. Den Zeitgenossen war er der Typus des skrupellosen Söldnerführers, des Kondottiere, der zugleich in den Parteikämpfen der Landschaft von Jugend auf sich rücksichtslos durchgesetzt hatte. Seine als Durchgangsgebiet zwischen Frankreich und der Lombardei heftig umstrittene engere

[1]) AgB. S. 54—84. Zu der Hutten S. 448 Anm. 2 geäußerten Vermutung über seinen Ausgang durch heimliche Hinrichtung ist etwa noch zu bemerken, daß diese dadurch keineswegs hinfällig wird, daß die Zeitgenossen gelegentlich von einer derartigen Wirkung kaiserlicher Ungnade fabelten, wo eine solche notorisch ausgeschlossen war. So erzählte man sich von der Enthauptung des früheren Feldhauptmanns Karls V., des Grafen Felix von Werdenberg, auf dem Reichstage von 1530. Dazu berichtet die Zimmerische Chronik, daß der Kaiser schon auf dem Wormser Reichstag von 1521 den Herrn von Chièvres »wegen seiner großen Untreue und bösen Stücke« habe enthaupten und seinen Bruder (!) den Kardinal von Croy, habe vergiften lassen. A. a. O. I, 307. Daraus erhellt aber, daß man eine derartige Maßregel als gar nicht ungewöhnlich ansah. Vielmehr hat der politische Mord im sechszehnten Jahrhundert seine spezifische Ausbildung gefunden und gehörte zu den erlaubten und gerechten Mitteln der absoluten Staatsgewalt. Vgl. die gründliche Untersuchung von Walt. Platzhoff, Die Theorie von der Mordbefugnis der Obrigkeit im 16. Jahrhundert. Hist. Studien 54. Berlin 1906.

[2]) Vgl. meine unter diesem Titel erschienene Untersuchung im ARG. XVIII, 82 ff, zugleich eine Auseinandersetzung mit einem Aufsatz des mit der Herausgabe seines Briefwechsels beschäftigten Schweizer Gelehrten Alb. Büchi: »Kardinal Sch. und die Reformbewegung« (Ztschr. für Schweiz. Kirchengesch. 1916).

Heimat, wies ihm dabei die für sein ganzes Leben entscheidende Richtung an. Diese Bauern widersetzten sich den Absichten der Franzosen auf Eroberung der Lombardei: als Vertreter ihrer Politik gelangte Schiner auf den Bischofsstuhl von Sitten und nach dem Sturze der Sforza zur Anlehnung an den Kaiser, während sein Gegner Georg auf der Flüe (Supersax) sich an Frankreich anschloß. Als dann Julius II. als Mitglied der heiligen Liga gegen die Fremdherrschaft Ludwigs XII. kämpfte, wurde Schiner als päpstlicher Werbegeneral mit dem roten Hute belohnt und gelangte 1512 mit der Eroberung Mailands trotz seiner Vertreibung aus der Heimat auf den Gipfel seines Glücks. Seine erfolglosen diplomatischen Vorkehrungen gegen den Rachezug Franz I. leiteten den Umschwung ein; als dann der auf seinen Rat übereilte Angriff der Schweizer bei Marignano (1515) zur Niederlage führte, war sein Sturz unvermeidlich. Er verlor sein Bistum Novara, wurde aus der Heimat verbannt und von der Ungnade des an Frankreich gefesselten Papstes verfolgt. So suchte er denn Rettung und Unterhalt im kaiserlichen Dienste, ging als Agent Maximilians I. nach England[1]) und machte sich dann zur Zeit der Kaiserwahl bei den Verhandlungen mit den Eidgenossen nützlich. Er wurde dafür von Karl V. mit einem sizilischen Bistum belohnt und war nun als kaiserlicher Rat auf dem Wormser Reichstage wieder für seine Lieblingsidee, die Rückeroberung Mailands tätig. Bei der gleichzeitig erfolgten Annäherung zwischen Karl V. und Leo X. konnte der Kaiser die Wiedereinsetzung Schiners in sein heimatliches Bistum bei der Kurie betreiben. Der siegreiche Feldzug in Oberitalien, den er an der Seite des Kardinals Medici und an der Spitze der von ihm geworbenen Schweizer mitmachte, führte ihn dann als Vertreter des Kaisers ins Konklave und sicherte ihm auch unter dem gegen die geheimen Absichten seines Auftraggebers gewählten Hadrian VI. eine äußerlich ansehnliche Stellung[2]). Diese suchte er während der Abwesenheit des Neugewählten durch das in seiner Denkschrift vom 1. März 1522 aufgestellte Programm zu befestigen, das allerdings von dem, was man unter »Reform der Kirche« zu verstehen pflegt, recht verschieden ist[3]). Er forderte darin Anschluß des Papstes an den Kaiser, Bekämpfung Frankreichs und Fortsetzung der mediceischen Politik im Kirchenstaate; ferner eine finanzielle Neuordnung für einige kuriale Behörden und den Staatsbankerott gegenüber den Inhabern der von Leo X. verkauften Ämter, um die Zahlungsfähigkeit des heiligen Stuhles im Hinblick auf den gemeinsamen Krieg zu heben. Vor allem aber wollte er selbst zum Statthalter des frommen und gelehr-

[1]) Diese Episode ist jetzt eingehend behandelt worden von A. Latt: Le cardinal M. Sch. et ses relations avec l'Angleterre. Bibliothèque universelle XCV.

[2]) Vgl. die Untersuchung »Zur Wahl Hadrians VI.« Hist. Jahrbuch XXXIX, 35ff., 43.

[3]) Der »Reformplan« Schiners bei v. Pastor IV, 2, 61f., 722ff.

ten Papstes berufen werden, um diesem die politischen und militärischen Sorgen tunlichst abzunehmen, ein Plan, der an der selbständigen Haltung Hadrians VI. scheiterte: bald nach dessen Ankunft in Rom entrückte der Tod den ehrgeizigen Mann den Folgen dieser letzten Enttäuschung.

Schon aus diesem Lebensgange ist ersichtlich, daß von einer Begünstigung der Lehre Luthers und Zwinglis durch Schiner überhaupt nicht ernstlich gesprochen werden kann. Es ist daher auch ganz überflüssig, auf Grund einiger Äußerungen über die Reformbedürftigkeit der Papstkirche einen nachfolgenden »Gesinnungswechsel« anzunehmen, da der selbstsüchtige Politiker eben nur zeitweilig aus Groll über seine Zurücksetzung durch Leo X. frondierte. Sein äußerlich freundschaftliches Verhältnis zu einem einflußreichen Volksmanne wie Zwingli beruhte auf Gründen politischer Zweckmäßigkeit: dessen antipäpstliche Erklärungen wurden von Schiner ohne Aufrichtigkeit gebilligt, und seinen eigenen lutherfreundlichen Worten stehen andere boshafte und rohe Auslassungen über Luthers Lehre und Anhang gegenüber, die uns aus der Zeit des Reichstages überliefert sind[1]), und vor allem seine eifrige Tätigkeit als Mitglied des von Aleander geleiteten Redaktionsausschusses für das Ketzergesetz, dessen Vorentwurf er selbst schon in Aachen ins Deutsche übersetzt hatte. Bei nur sehr spärlichen Beziehungen zu humanistischen Kreisen ist er in Rom als Gönner der heftigsten Gegner des Erasmus und Luthers, eines Stunica und Fabri, aufgetreten. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß dieser »Kirchenfürst« sich von vornherein als entschlossener und rücksichtsloser Gegner der Reformation gezeigt hat, deren wissenschaftlichen und sittlichen Triebkräften er verständnislos gegenüberstand.

Jacopo Bannissio.

Eine eingehende Würdigung erheischt auch ein in kirchenpolitischen Angelegenheiten schon oft bewährter hoher Beamter, der Vorsteher der lateinischen Kanzlei Maximilians I., Jacopo Bannissio, seit sich ergeben hat, daß auch dieser an den Beratungen des Redaktionsausschusses über die ersten Entwürfe vom 29. Dezember und 15. Februar beteiligt war und auch in der am 19. Februar bestellten Kommission nicht gefehlt hat[2]). Auch zu der Prüfung der endgültigen Fassung des Wormser Edikts wird man ihn herangezogen haben und noch nach Schluß des Reichstages stand der einflußreiche Staatsmann in so nahen Beziehungen zu Aleander, daß die Nürnberger Gebannten, Pirkheimer und Spengler, ihn zu ihrem Prokurator erwählten, um bei dem Nuntius ihre »Lösung vom Banne« zu erlangen[3]).

---

[1]) Vgl. unten im V. Kap.

[2]) Vgl. WE. S. 38, 108f., 126, 196, 235.

[3]) Vgl. mein Programm (Breslau 1896) über diesen Vorgang, wo S. 12 Anm. 4 auf die Biographie des Bannissio bei Bergmann a. a. O. verwiesen wird, die wie die Notizen bei M. Denis (Denkwürdigkeiten der Garellischen Bibliothek. Wien 1780) der Ergänzung aus den später erschlossenen Quellen bedarf.

Auch dieser alterfahrene Geschäftsmann war wie Bonomo und Marliano dem Venetianer Aleander durch engere landsmannschaftliche Beziehungen verbunden. Nach der von seinen Nepoten gestifteten Inschrift in Spalato war er am 15. Oktober 1467 geboren auf der dalmatinischen Insel Curzola als Sohn eines Paolo Bannissio. Er muß etwa im Jahre 1493, also bald nach Vollendung seiner akademischen Studien, in den Dienst Maximilians I. eingetreten sein, denn dieser empfiehlt ihn seiner Tochter Margarete zur Versorgung mit einer niederländischen Pfarrei am 9. Oktober 1509, da ihm dieser sein Sekretär Jacques de Bannissio nun schon seit 15 oder 16 Jahren ununterbrochen die treuesten Dienste in schwieriger und arbeitsreicher Stellung erwiesen habe, ohne bisher eine andere Pfründe oder sonstige Belohnung erlangen zu können. Er wiederholt am 2. November seine Fürsprache mit der Begründung, daß der verstorbene »Bischof von Cyberin, der Oheim des Bannissis, der ihm diesen wie einen Sohn anvertraut habe«, wesentlichen Anteil an der Vermählung Maximilians mit der Mutter Margaretens gehabt habe [1]). Wenn er also im Jahre 1501 den Kardinal Raimund Peraudi auf seiner bekannten Legation in Deutschland als Sekretär begleitete, so geschah dies wohl, um die Interessen des Kaisers an dem Ertrag des Jubelablasses wahrzunehmen. Denn schon im folgenden Jahre rückte er in die wichtige Stellung eines Sekretärs »extra Germaniam« [2]) ein, d. h. er erhielt die Leitung der mit der auswärtigen Korrespondenz beschäftigten lateinischen Kanzlei, ein Posten, der ihn mit allen diplomatischen Geschäften in Berührung brachte und daher seine unausgesetzte Verwendung in diplomatischen Sendungen, besonders im Verkehr mit der Kurie nach sich zog.

So befand er sich im Jahre 1504 in Rom bei der kaiserlichen Gesandtschaft, und Julius II. entsandte ihn an den Kaiser, um Hilfe gegen Venedig zu erbitten; auch im Jahre 1506 war er wieder in Rom [3]), und auch in der Umgebung Leos X. wußte man seinen Einfluß am kaiserlichen Hofe zu schätzen: der Geheimsekretär Pietro Bembo erinnert ihn im Jahre 1514 an die guten Dienste, die er ihm in seinen Anliegen an der Kurie geleistet habe und bittet um seine Gegendienste bei Erlangung einer im Gebiet von Verona belegenen Pfründe; und 1516 läßt der Papst ihn ersuchen, den an den Kaiserhof gehenden Legaten Bibbiena nach Kräften zu unterstützen, nachdem der aus

---

[1]) Le Glay, Maximilien I. et Marguérite I, 194 sq.: »qu'il nous donna pour nostre filz« ... »Jacques de B.« war damals schon vom Kaiser geadelt worden; im Jahre 1513 (Bergmann S. 3) handelte es sich also nur um eine Wappenbesserung, indem er die Abzeichen Dalmatiens seinem Wappen hinzufügen durfte.

[2]) So der Bericht des venetianischen Gesandten bei M. Sanuto, Diarii IV, 474. Die von Bergmann mitgeteilte Medaille, auf der er dem thronenden Kaiser eine Urkunde überreicht, bezieht sich auf ein Ereignis der italienischen Politik Maximilians I., der hier als »Italicus« bezeichnet wird.

[3]) Vgl. unten den Bericht Marlianos über die Reise König Philipps von 1506.

Deutschland zurückkehrende Latino Iuvenale ihm den Bannissio warm empfohlen habe[1]). Dieser verfaßte dann das umfangreiche Schriftstück, mit dem Maximilian den Vorschlag des Papstes zur Herstellung des Friedens unter den europäischen Mächten und Vorbereitung des Türkenkrieges beantwortete[2]).

Ob er schon von diesem Papste den auf jener Inschrift erwähnten Titel eines apostolischen Protonotars erhalten hat, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls war er mit den römischen Verhältnissen so wohl vertraut, daß die Regentin der Niederlande bei Beginn des Wahlfeldzugs von 1519 ihn zur Entsendung nach Rom vorschlug[3]). Als er bald nach dem Wormser Reichstage den Dienst in der kaiserlichen Kanzlei aufgegeben hatte, erschien er nach der Wahl Hadrians VI. wieder in Rom, da er von dem Kardinal Schiner, jenem alten Schweizer Kondottiere, der selbst noch dem gelehrten Papste in der Rolle eines Albornoz oder Vitelleschi zu dienen hoffte, für den Posten eines päpstlichen Geheimsekretärs vorgeschlagen worden war[4]).

Für gewöhnlich aber war sein Platz in der nächsten Umgebung des Kaisers, den er so 1515 zu dem Kongreß in Wien und wohl zu den meisten Reichstagen begleitete. Die gedruckten Proben seiner politischen Korrespondenz betreffen die Verhandlungen mit Frankreich: so, wenn Maximilian 1510 seine Tochter ersucht, die Abschrift des Vertrags von Blois an Bannissio zu senden, oder diese sich an den Sekretär wendet, um ihre Schwester, die Bastardin von Savoyen, für eine diplomatische Sendung beglaubigen zu lassen. Als »Rat und Sekretär« der Regentin kehrt er 1512 mit deren eigenhändigen Briefen zum Kaiser zurück, dem er später in ihrem Namen über die italienischen Geschäfte Vortrag halten soll. Im folgenden Jahre führt er im Auftrage des Kaisers den Briefwechsel mit dem König Ferdinand von Aragonien und wendet sich noch wiederholt in spanischen Angelegenheiten an Margarete[5]). Durch ihn läßt der Kaiser 1514 seinem jüngeren Enkel in Spanien seine Grüße und Aufträge zukommen[6]). Dann wieder übermittelt er der Regentin die Instruktionen des Kaisers über das mit England und Aragon abzuschließende Bündnis oder teilt ihr dessen Ansichten über den von Frankreich nach der Zusammenkunft Leos X. und Franz I. angebotenen Waffenstillstand mit oder empfiehlt

---

1) P. Bembo, Epist. familiares lib. V, p. 575. Epist. Leonis X. nom. scriptae lib. XII, Nr. 1.

2) Mecheln, 28. Febr. 1517. Forschungen zu Luthers röm. Prozeß, S. 113.

3) DRA. I, 185, 12.

4) WE. S. 108 Anm. 3.

5) Le Glay, France et Autriche I, 366, 384, 397. II, 16, 29, 202. II, 40 ein Schreiben an Gattinara.

6) J. Chmel, Urkunden, Briefe u. Aktenst. z. G. Maximilians I. Stuttgart 1845. S. 355: »Ja. de Bannissis.« Jetzt auch bei W. Bauer, Korrespondenz Ferdinands I. Wien 1912. I, S. 2.

ihr den neuen englischen Gesandten[1]. Im August geht er als Unterhändler zu den Engländern nach Aire[2], und so wechseln auch ferner diplomatische Sendungen mit dem Dienst in der Kanzlei ab. Den besten Begriff aber von seiner Stellung im Mittelpunkt der auswärtigen Geschäfte am Kaiserhofe geben seine ausführlichen Berichte über alle dort einlaufenden Nachrichten, die gepflogenen Verhandlungen, die erteilten Instruktionen, wie er sie in kurzen Abständen, fast von Woche zu Woche, der Regentin zu übermitteln hatte[3]. Diese wurde so über die Beziehungen zwischen den Großmächten nicht nur, sondern über alle Vorgänge in Südeuropa von der Türkei bis nach der Schweiz und Spanien, »praesertim de rebus Italiae«, also auch die Ereignisse an der Kurie, über den Papst wie über die schismatischen Kardinäle, auf dem laufenden erhalten, so daß Maximilian in seinen Briefen an Margarete sich auf die Fragen ihres Geschäftsbereichs beschränken konnte[4].

Dabei war Bannissio auch in die Intrigen eingeweiht, die sich im Schoße der niederländischen Regierung zwischen Margarete und den ihr widerstrebenden Gruppen der Kastilianer und der von Chièvres geführten Niederländer abspielten. Er wird dabei neben dem lange Jahre bei Maximilian weilenden Dr. Mota genannt, mit dem er auch in der Luthersache in Worms Hand in Hand ging[5]. Seine Parteinahme gegen die Kaisertochter dürfte dabei nicht unbeeinflußt geblieben sein durch den Widerstand, den Margarete seinen Anschlägen auf einträgliche niederländische Pfründen entgegensetzte.

Denn auch dieser Mitarbeiter Aleanders war durch seine materiellen Interessen zur Aufrechterhaltung der altkirchlichen Mißbräuche genötigt und durch seine eigenen Übergriffe zur Verteidigung der päpstlichen Machtstellung gedrängt, ohne die er seine Ansprüche gegen die Rechte der Kapitel und die kanonischen Vorschriften nicht hätte durchführen können.

Er hatte mit kleinen Stellen in der Heimat angefangen, indem er von Alexander VI. Kanonikate in Lesina und Curzola erhielt. Dann hatte ihm Philipp der Schöne schon ein Bistum zugedacht, starb aber darüber hinweg. Als der auf der Höhe seines Einflusses stehende Rat des Kaisers dann nach dem Reichstage von Augsburg zum

[1]) Innsbruck, Dez. 1515; Augsburg, Jan. 1516; Hagenau, Dez. 1516. Le Glay II, 311 sq. 335.

[2]) Henne, Règne de Charles V. II, 26 n. 1.

[3]) Abgedruckt für das Jahr 1513 in den Lettres du roy Louis XII. Bruxelles 1712. tom. IV, 31—214 (Februar bis November).

[4]) Vgl. die Ergänzungen zu Le Glay von H. Kreiten, Der Briefwechsel K. Maximilians mit seiner Tochter M. Wien 1907 und die ausgezeichnete Besprechung A. Walthers in den Gött. gel. Anz. 1908, 253ff.

[5]) A. Walther, Anfänge Karls V. Leipzig 1911, S. 120, 125, 225. Im Jahre 1517 ist er verhindert, eine vom Kaiser ihm zugedachte Sendung an Margarete anzunehmen. Le Glay II, 346.

Bischof von Lesina ernannt wurde[1]), nahm er diese Auszeichnung, die er vermutlich seiner Unterstützung des Legaten im Kampfe gegen Luther zu verdanken hatte, nicht an, da er dadurch zur Aufgabe wertvoller Pfründen und vielleicht auch zur Annahme der Priesterweihe genötigt werden konnte. Dagegen hatte er sich durch kaiserlichen und päpstlichen Machtspruch dem Domkapitel von Trient als Dechant aufgedrängt und alsbald das Interdikt gegen das widerstrebende Kollegium erwirkt, in das er statutengemäß erst als Kanoniker und Priester hätte Aufnahme finden dürfen. Er suchte dann die vom Kapitel einstimmig vollzogene Wahl eines anderen kaiserlichen Rates, des späteren Kardinals Bernhard von Cles, durch seinen Protest zu stören, und wenn er auch dabei den kürzeren zog[2]), so mußte man ihm doch schließlich den Besitz jener Dignität zugestehen, und bald bemächtigte er sich nun noch der Pfarrei von Roveredo und erhob Ansprüche auf die von Eppan.

Ein ähnlicher Pfründenstreit war es, bei dem Bannissio schon im Jahre 1509 gegen einen von der Regentin bevorzugten Mitbewerber zu kämpfen hatte: die Pfarre von Gouda schien infolge Erkrankung des als Beichtvater zur großen Kapelle Philipps des Schönen gehörenden Dominikaners Jean von Nivelles, Bischofs von Selymbria, zur Erledigung zu kommen[3]); Margarete hatte sie ihrem Rate Georg von Thamise, dem »Propst von Kassel«, zugedacht; Maximilian aber ersuchte sie trotz ihres Einspruchs, dem maistre Jacques die Bestallung ausfertigen zu lassen und ihn in den Genuß des Einkommens zu setzen, da er schon mehrmals vergeblich sich um niederländische Pfründen beworben habe. Ähnlich machte er im Jahre 1514 Anspruch auf die Propstei des Kollegiatstifts von S. Vincenz in Soigny, die Margarete gern dem Beichtvater Erzherzog Karls, Michel de Pavie, Dechanten von Cambrai, zugewendet hätte. Ihr Gesandter Gattinara mußte dies dem Kaiser in Innsbruck vorstellen mit dem Bemerken, daß die Mitbewerber Louis de Marliano und Bannissio verzichtet hätten, zumal der Ertrag der Pfründe gering sei. Der Kaiser aber erwiderte, daß Bannissio damit nicht einverstanden sei und daß die Stelle einen viel größeren Wert habe[4]). Aber dies war nur ein Vorspiel zu der erbitterten, langjährigen Fehde, die der kaiserliche Sekretär gegen den Löwener Professor und späteren Regenten von Spanien

---

[1]) Bergmann S. 3.

[2]) Als der Kanzler von Trient im Jahre 1514 in Rom die Bestätigung der Wahl des B. v. Cles betrieb, mußte Bannissio auf dessen Kosten mit Pfründen im Ertrage von 300 Gulden abgefunden werden. Ph. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste. Nördlingen 1878, S. 86ff.

[3]) Der Bischof von »Salubrie« in der Rolle der Hofämter von 1506 bei Gachard, Collection des voyages des Souverains des Pays-Bas I, 524 sqq. Eubel-van Gulik III, 315. Nach Henne II, 84 starb dieser Jean Lampier noch im Jahre 1509. Le Glay, Max. et Marg. I, 205 sqq.

[4]) Lettres de Louis XII. p. 265.

Adrian von Utrecht um die reichste Pfründe von Antwerpen ausgefochten hat.

Hier hatten die Chorherren der Liebfrauenkirche nach dem Tode des Adrian Sandelicus (1512) den ihrem Kapitel schon angehörenden Dechanten von S. Peter von Löwen, Adrian Florissohn, gewählt, der denn auch von der Dechanei Besitz ergriff und feierlich eingeholt wurde. Nun aber machte Bannissio, der auch die Propstei von Soigny behauptete, Ansprüche geltend auf Grund einer Provision Julius II., und im April 1513, und noch dringender im Juli 1513 forderte der Kaiser von Augsburg bzw. von Namur aus die Regentin auf, nicht länger zu dulden, daß Adrian den Bannissio an der Besitzergreifung der Dechanei hindere, auf die jener durch die Wahl keinen rechtlichen Anspruch habe erwerben können gegenüber der Providierung seines Rates durch den Papst; der Erzherzog solle die Sache auf dem Rechtswege besonders auch in Rom weiter verfolgen, wozu der Kaiser seinen Beistand verheißt[1]). Sogar den König von Aragonien wußte Bannissis für seine Absichten zu interessieren, denn dieser beauftragte seinen Gesandten am kaiserlichen Hofe, sich für Micer Jacobus de Bannissio zu verwenden, damit er jene Dechanei erlange[2]). Dieser erwirkte nun auch ein Breve Leos X., in dem er von den Statuten der Kirche, die persönliche Residenz und Annahme der Priesterweihe binnen Jahresfrist vorschrieben, entbunden wurde, und erlangte dank so gewichtiger Beihilfe den tatsächlichen Besitz der Pfründe[3]). Allerdings war dann schon Leo X. infolge der energischen Verwendung des Protonotars Wilhelm van Enckevoirt, des nachmaligen Kardinals, Archidiakons der Campine und Kanonikus von Antwerpen, bereit, die Privilegien der Liebfrauenkirche aufs neue zu bestätigen; doch starb er darüber hin. Hadrian VI. aber, der selbst Konservator der Rechte dieser Kirche gewesen war, bestätigte diese unfertige Bulle Leos X. sofort bei seiner Ankunft in Rom (31. Aug. 1522), so daß Bannissio zurücktreten mußte. Indessen wurde er durch Klemens VII. wieder als Dechant anerkannt, so daß er im Jahre 1526 seinem Freunde Pirkheimer berichten konnte, wie er durch Hadrian ruchloser Weise abgesetzt, durch den gütigen Klemens aber wieder eingesetzt worden sei[4]): dieser Papst war freilich als Vizekanzler selbst der unersättlichste Pfründenräuber gewesen und einer ernsten Bekämpfung der kirchlichen Mißstände durchaus

[1]) Le Glay, Max. et Marg. II, 134 sq. 180 sq. Am 27. April 1513 bittet B. selbst die Regentin, ihm in diesem Pfründenstreit sein Recht angedeihen zu lassen. Lettres de Louis XII. p. 108.

[2]) Bergenroth II, 239.

[3]) Die weitere Entwicklung des Streites bei J. C. Diercxsens, Antverpia Christo nascens. Antwerpen 1773. III, 266 sq. 368 sqq., und F. H. Mertens en K. L. Torfs, Geschiedenis van Antwerpen. Antwerpen 1848. I, 553.

[4]) »Unde per Adrianum impie detrusus fueram, a Clemente VII. clementer restitutus sum.« Joh. Heumann, Docum. literaria p. 143 sq., mit der falschen Jahreszahl »1514«. Vgl. unten weitere Beweise für die Datierung dieses Briefes.

abgeneigt. Es nützte also dem Rate von Antwerpen wenig, wenn er sich bei Klemens darüber beschwerte, daß die Hauptkirche des Gemeinwesens durch die Abwesenheit ihres Oberhauptes großen geistlichen Schaden leide, und im Namen der Bürgerschaft bat, den Dechanten zur Residenz oder zur Abtretung des Dekanats an einen ortsanwesenden Kleriker zu zwingen. Denn der Papst erwiderte, daß man mit so hervorragenden Personen wie Bannissio eine Ausnahme machen müsse: dieser weile soeben (13. Dezember 1524) an der Kurie, um die auf den Frieden Italiens abzielenden Geschäfte zu betreiben, die dem Papste selbst die größte Sorge bereiteten. Man müsse also auf die besondere Begabung eines so tüchtigen Staatsmannes Rücksicht nehmen und dürfe die gegen ein früher getroffenes Übereinkommen beschlagnahmten Einkünfte ihm nicht länger vorenthalten, da sie fast seinen einzigen Lebensunterhalt bildeten[1]). Die Antwerpener mußten sich also den Eindringling bis zu seinem Tode gefallen lassen.

Dieser hat sich ganz in der Art der kurialen Pfründenjäger noch nach weiterer Beute umgesehen: so prozessierte er um die Propstei von Alt-S. Peter in Straßburg und hatte Ansprüche auf die gleiche Stelle bei S. Viktor in Xanten[2]). Noch im Jahre 1525 ließ er durch Karl V. den Papst um Verleihung kirchlicher Benefizien ersuchen: Bannissio sei wegen der dem Kaiser Maximilian I. erwiesenen Dienste solcher Fürsorge würdig und dem Papste selbst vorteilhaft bekannt. Dieser lehnte es jedoch mit der spitzen Begründung ab, daß bei der schwierigen Lage des heiligen Stuhles, der Menge der schon ausgegebenen Anwartschaften, der Rücksicht auf das Verleihungsrecht der Bischöfe in gewissen Monaten, besonders aber bei der gewaltigen Ausdehnung des kaiserlichen Patronatsrechtes dem Papste nur eine sehr beschränkte Möglichkeit zu derartigen Gnadenerweisen verbleibe; der Kaiser möge also selbst »dem kranken und vom Alter gebrochenen« Manne in seinen Reichen eine Pfründe anweisen, die er unbestritten genießen könne[3]).

Es ist überflüssig zu bemerken, daß diese Lamentationen des kaiserlichen »Kurtisanen« nicht ernst zu nehmen sind. Dieser hatte denn auch die guten Dienste, die er auf den Reichstagen von Augsburg[4]) und Worms in der lutherischen Frage geleistet hatte, alsbald benutzt, um ein für die geschäftsmäßige Ausbeutung seines Pfründen-

---

1) P. Balan, Monumenta saeculi XVI. p. 41 sq.

2) Hergenröther, Regesta Leonis X. Nr. 5861, 6126, 4649. A. Schulte, Fugger in Rom I, 298.

3) Balan l. c. p. 189 sq.

4) Damals konnte der Legat Kajetan die von ihm entworfene kaiserliche Denunziation gegen Luther nur mit Beihilfe des Vorstehers der lateinischen Kanzlei ausfertigen lassen. Forschungen S. 12, 145, 149. Der »Dechant von Trient« wohnte dann am 2. Tage des Verhörs (13. Oktober) der Übergabe der schriftlichen Protestation Luthers an den Legaten bei (Bericht Spalatins bei Walch, Luthers Schriften XV, 679f.). Den andern kaiserlichen Rat konnte Luther nicht näher bezeich-

besitzes wichtiges Privileg zu erwirken. Vor allem kam es ihm darauf an, über die eroberten Stellen vor seinem Ableben noch selbst verfügen zu können, sei es nun, daß er sie seinen Nepoten unentgeltlich abzutreten oder gegen eine jährliche Pension an zahlungsfähige Personen weiterzugeben beabsichtigte. Wenn Aleander Mitte März 1521 über die Menge der ihm zur Empfehlung bei der Kurie übergebenen Anliegen klagte, über die Unverschämtheit derer, die da glaubten, daß »man ihnen unter dem Drucke dieser viehischen Ketzerei desto eher Zugeständnisse machen werde«, und wenn er von diesen Bittstellern die bevorzugte, die »uns unterstützen und in der Glaubenssache gute Dienste leisten können«[1]), so befand sich darunter auch das Gesuch des »kaiserlichen Rates und Dechanten von Trient und Antwerpen«, für den nun am 1. Mai 1521 auf dem in der Campagna gelegenen Jagdschlosse Leos X. ein Motu-proprio ausgestellt wurde, das ihm »in amplissima forma« das unbeschränkte Recht der Verfügung über seine Pfründen verlieh und alle ihm früher zugestandenen Vorteile bestätigte[2]).

Unter diesen Verhältnissen ist es kaum anders zu erwarten, als daß auch dieser Staatsmann der lutherischen Bewegung trotz seiner humanistischen Bildung völlig ablehnend gegenüberstand, wie es ohnehin bei seinen italienischen Landsleuten die Regel war. Für die Tiefe seiner wissenschaftlichen Bildung, die er literarisch zu betätigen in seinen besten Jahren schwerlich Muße genug hatte, würden einzelne Lobpreisungen jüngerer Sekretäre und Schriftsteller nicht viel beweisen.

nen; es war vermutlich Bannissios bevorzugter Mitarbeiter, der Sekretär Spiegel. Bannissio hatte unzweifelhaft auch die Ausstellung des kaiserlichen Geleitsbriefes zu besorgen gehabt.

1) AD., S. 133.

2) »Exigunt etc. Motu proprio etc. tu, qui Caroli, Romanorum imperatoris etc. ac Castellae etc. regis consiliarius existis et Tridentinae et Antverpiensis ecclesiarum decanatus inibi dignitates forsan post pontificales maiores ex dispensatione apostolica inter alia obtines etc. tibi decanatus praedictos ac omnia et singula alia beneficia ecclesiastica cum cura etc., quando tibi placuerit, resignandi et commendae huiusmodi cedendi etc. resignationes et cessiones etc. recipiendi et admittendi necnon praedicta beneficia, etiam si canonicatus etc., conferendi et de illis etiam providendi seu regularia saecularibus et saecularia beneficia huiusmodi regularibus personis etc. commendandi omniaque alia in praemissis etc. faciendi et exequendi plenam et liberam auctoritate apostolica tenore praesentium licentiam concedimus et facultatem. Et nihilominus quaecunque privilegia, facultates etc. tibi per quoscunque etc. concessa etc. innovamus, approbamus et confirmamus teque illis ac praesentibus litteris, quando tibi placuerit, libere uti posse et debere decernimus.

Datum Malliani Portuensis diocesis anno etc. millesimo quingentesimo vigesimo primo, Kalendis Maii, pontificatus nostri anno nono. D. de Comitibus. Coll. Hip. de Cesis. *Neben dem Eingang*: Balth. de Piscia *und*: Jacobo de Bannissis, decano eccl. Tridentinae. *Arch. Vat. secreta Leonis X. tom X, fol.* 47b (*nr.* 1202). Zu der Form der Ausfertigung vgl. Aleanders Depesche vom 19. April, in der er empfiehlt, eine Anwartschaft für Dr. von der Ecken »motu proprio« ausstellen zu lassen, was für ihn die doppelte Auszeichnung bedeuten würde. AD. S. 181.

Immerhin wird seiner doch recht oft als eines einflußreichen Gönners gedacht.

Er war vielleicht als stiller Mitarbeiter interessiert an der Rede, mit der Lodovico Heliano aus Vercelli, der Gesandte Frankreichs, auf dem Augsburger Reichstage von 1510 die Stände gegen Venedig aufmahnte: sie wurde auf Befehl des Kaisers an Ort und Stelle gedruckt und mit einer Zuschrift des Bannissio an den französischen Minister Étienne Poncher, Bischof von Paris, eingeleitet[1]). Der im Dienste des Kardinals von Gurk stehende Riccardo Bartholino aus Perugia erzählt in seiner Beschreibung der Reise seines Herrn zum Wiener Kongreß, wie er in Linz, wo Maximilian seinen Minister erwartete, bei Bannissio einkehrte, dem kenntnisreichen Gönner der Humanisten[2]). Ein anderer Landsmann, der 1517 in Wien verstorbene Angelo Cospo aus Bologna, widmete ihm seine Übersetzung des Diodorus Siculus[3]), der Schwabe Michael Köchlin (Coccinius) sein Buch »über den Krieg Kaiser Maximilians gegen Venedig« (1512)[4]). Sein Untergebener, der Sekretär Jakob Spiegel, feiert ihn in dem Widmungsschreiben zur Ausgabe der Rede des Isocrates ad Nicoclem (1513), und dessen Oheim Wimpfeling versäumt nicht, in einem Schreiben an Spiegel seiner mit schmeichelhaften Worten zu gedenken: »Quis vel sapientia vel integritate unquam excelluit Jacobum de Bannissis?«[5]). Hutten übersendet ihm seine »Rede an die deutschen Fürsten über den Türkenkrieg« mit einem Briefe (Augsburg, 13. Okt. 1518), in dem er den Dechanten von Trient bittet[6]), sein Werk dem Kaiser vorzulegen und ihm bei diesem endlich eine Beförderung zu erwirken. Er rühmt Pirkheimer gegenüber seine Gelehrsamkeit und Redegabe und wünscht, daß der Kaiser mehr solcher Räte hätte: so würde Deutschland in den besten Stand kommen[7]). Cuspinian widmete ihm die 1515 gedruckte Ausgabe der Schriften Ottos von Freising, die Benedikt Chelidomius mit Versen auf Bannissio begleitete[8]).

Nicht viel mehr als diese gelegentlichen Aufmerksamkeiten hungriger Poeten wollen die zwischen Bannissio und Erasmus gewechselten Briefe bedeuten. Trotz der überschwenglichen Lobsprüche erkennt man bald, daß der große Bibelforscher und Satiriker an dem

---

[1]) Gedruckt bei M. Freher, Germanic. rerum scriptores. ed. III. cura B. G. Struvii. Argentorati 1717. II, 510, 522.

[2]) Hodoeporicon card. Matthaei: ad Jac. Bannissium deverti candidissimum humanissimumque; et cum literatus ipse sit, literatos non solum amat, sed colit. L. c. p. 646.

[3]) Denis a. a. O., S. 263.

[4]) Freher II, 539.

[5]) Z. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XIII, 92f.

[6]) Hutten, S. 62f.

[7]) Goldast, Opp. Pirkheimeri p. 67.

[8]) G. Knod, Jakob Spiegel I. Progr. v. Schlettstadt. 1884. I, 21 Anm. 1.

Politiker nur eben einen Rückhalt suchte[1]) gegen seine wachsamen und erbarmungslosen Gegner, die Löwener Theologen, die Parteigänger Hochstratens, die ihm besonders bei der bigotten Statthalterin in den Rücken fielen. Bei der wachsenden Bedeutung der lutherischen Bewegung hatten sie seine Stellung in der Heimat schließlich so erschüttert, daß ihn, zumal nach der Verkündigung des Wormser Edikts, nur eine plötzliche und heimliche Flucht noch retten zu können schien. Nun muß Bannissio seit der Abreise des jungen Königs nach Spanien (1516) dauernd bei der niederländischen Regierung beschäftigt gewesen sein, vielleicht auch, weil er so seinen Kampf um die Antwerpener Dignität nachdrücklicher führen konnte, und ebendort vermittelte ihm die Bekanntschaft des Erasmus dessen treuer, feinfühlender und weitblickender Freund Petrus Ägidius, der Sekretär des Schöffenrats, nachmals ein warmer Anhänger der evangelischen Sache[2]): ihm teilt Erasmus 1516 mit, daß er selbst schon an Bannissio geschrieben habe. Am 3. November 1517 wendet er sich von Löwen aus wieder an diesen Gönner, den er soeben in Antwerpen gesprochen habe und bald wieder zu sehen hofft, mit einer scharfen Anklage gegen die Feinde der Wissenschaften, die zur Störung der christlichen Eintracht den Kampf wieder angefacht hätten, indem vor allem jener Pfefferkorn — »das verderblichste Korn, das ein tückischer Satan ausgesät hat« — eine neue Schandschrift gegen die verdientesten Gelehrten herausgegeben habe, ein Mensch, der verdiente, nicht nur an der Vorhaut, sondern auch an Hand und Zunge beschnitten zu werden; nichts sei dringender zu wünschen, als daß der Kaiser endlich dieses Ungeheuer vernichte. Da aber der mehr geängstete als rachsüchtige Gelehrte immer von mehreren derartigen Gegnern spricht, so ist es klar, daß auch er, wie seine hier beiläufig genannten literarischen Freunde, der Graf von Neuenahr und Pirkheimer, über den geborenen Juden hinweg auf den furchtbaren Ketzermeister Hochstraten und seinen Orden zielt, der sich bei Margarete des größten Einflusses erfreute. Schon am 12. November antwortete Bannissio aus Antwerpen mit einem Schreiben, das er bei seinem leidenden Zustande diktiert habe und in dem er nun mit gezwungener Höflichkeit und in geschraubten Wendungen die heikle Zumutung ablehnt, sich in diese gefährlichen Dinge einzumischen. Erasmus muß ihn schon bei der persönlichen Begegnung mit diesen Klagen behelligt haben, denn Bannissio entschuldigt sich zunächst in seinem stark kanzleimäßigen Latein, den berühmten Gelehrten mit der im höfischen Verkehr üblichen Nachlässigkeit (aulica temeritate) behandelt zu haben, und hofft dies bei einem Besuch in Löwen wieder gutzumachen. Die Angriffe des Juden und seiner Hintermänner möge

[1]) Vgl. Erasmus, Luther und Friedrich, S. 45 Anm. 3, 52.
[2]) AGN. I, 56f.

er mit Verachtung behandeln, denn »wer Pech angreift, besudelt sich«[1]). Mit diesem Rate war jedoch dem Erasmus wenig gedient, da seine Gegner ihm rastlos zusetzten, und so wandte er sich bald wieder an den einflußreichen Staatsmann, indem er ihn (1518) beglückwünschte, daß er von einer Reise nach dem stürmischen Seeland zwar krank, aber doch wenigstens lebend zurückgekehrt sei; Bannissio habe ihm geraten, die Lästerer zu verachten, aber diese ließen nicht ab von ihren ebenso giftigen als abgeschmackten Verleumdungen, so daß Erasmus das Bedürfnis empfindet, sich mündlich über diese Verhältnisse zu äußern. Etwa ein Jahr später (21. Juni 1519) benutzt er einen dem Bannissio zuteil gewordenen Erfolg — wahrscheinlich seine Anerkennung im Besitz der Antwerpener Dechanei[2]) —, um ihm aufs neue zu klagen, welche Ränke die Löwener Theologen gegen ihn spinnen aus Wut über die wiederholte Veröffentlichung des griechischen Neuen Testaments: sie sehen ihre Autorität bedroht, wenn dieses Werk sich behaupte, das zur Freude des Herausgebers fleißig gekauft werde[3]). Für den dauernden Sieg der Wissenschaft fehle es nur an kräftigem Schutz durch die einheimische Regierung, wie das Beispiel Englands lehre, wo der König, ohne selbst eigentlich gelehrt zu sein, doch so viel Verständnis für die Bestrebungen der Humanisten zeige, daß er ihren zänkischen Gegnern Stillschweigen geboten habe. Er selbst finde dort die ehrenvollste Behandlung bei den höchsten Vertretern der Kirche, bei Wolsey und Campegio. Erasmus gibt dem Brüsseler Hofe dabei zu verstehen, daß er an den heranwachsenden habsburgischen Fürsten warme Beschützer zu finden hoffe, denn der Erzherzog Ferdinand habe sein Buch von der Erziehung des Fürsten stets zur Hand; man habe ihm schon das Amt seines Lehrers angeboten, das er nur aus Gesundheitsrücksichten nicht annehmen möchte. Schließ-

---

[1]) B. ist schließlich bereit, die Briefe des Erasmus nach Mainz und an Pirkheimer zu befördern.

[2]) »te nova atque eximia dignitate auctum«. —Auch in den beiden von Bergmann verzeichneten Inschriften werden ihm nach seinem Tode nur die beiden Dignitäten von Trient und Antwerpen beigelegt. Wunderlicherweise wird er nun von W. Bauer (vgl. Miltitziade S. 4f. 13) im Register der Korrespondenz Ferdinands S. 511 als »Sekretär Maximilians I. und Erzbischof von Bari« angeführt, indem er mit dem S. 78 von Karl V. erwähnten Nuntius in Frankreich identifiziert wird. Dies aber war der bei Eubel- van Gulik III, 143 leicht aufzufindende päpstliche Diplomat Estevan Gabriel Merino (auch Bischof von Leon), der u. a. auch bei A. Pieper (Ständige Nuntiaturen. Freiburg 1894, S. 63) nachgewiesen wird. Es wäre mir schlechterdings unerklärlich, wie ein Kenner der österreichischen Archivalien jener Zeit auf diese Kombination verfallen konnte, wenn ich nicht schon vor Jahren bemerkt hätte, daß J. S. Brewer in dem Index zu den Letters and Papers III, 720 dieses Unheil angerichtet hat, indem er eine Stelle über den im Jahre 1522 aus Spanien von Hadrian VI. nach Frankreich entsandten »Erzbischof von Bari«, d. h. eben jenen Merino (p. 414), auf Bannissio bezog. Über M. handelt ausführlich A. Ferrajoli im Arch. della soc. Romana XXXV, 226—271.

[3]) Vgl. unten das Schreiben des Erasmus an Marliano vom Juni 1520.

lich bittet er Bannissio, ihn dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen zu empfehlen, da jener zur Betreibung der Kaiserwahl nach Deutschland abgehen sollte[1]), und weist auf seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem englischen Gesandten Richard Pace hin.

Erasmus ist dann noch im August und September 1520 in Brüssel und in Antwerpen wiederholt mit Bannissio in persönliche Berührung gekommen; hier begegnete ihm im Hause des Petrus Aegidius ein anderer Verehrer des Erasmus und Freund Pirkheimers, Albrecht Dürer. Dieser bemühte sich darum, die Fürsprache des kaiserlichen Rates für sein Gesuch um Fortgewährung seiner Rente aus der Nürnberger Stadtsteuer zu erlangen. Der Dalmatiner hat nun dem schlichten, liebenswürdigen Meister nicht nur die Bittschrift durch seinen Sekretär abfassen lassen, sondern ihn auch zu Gaste geladen und noch wiederholt mit ihm gespeist, während dieser ihn mit Kohle porträtierte, sein Wappen zeichnete und ihn mit seinen besten Kunstdrucken, ja einem »gut gemalten Veronika-Angesicht« beschenkte[2]). Aber mochten sie auch gemeinsame Erinnerungen an Venedig verbinden, der Domdechant würde keinen Finger gerührt haben, um den Lutheraner vor dem Geiergriffe der Inquisition zu schützen, als Aleander im Juni 1521 mit dem Wormser Edikt erschien, das auch die Zeichner lutherfreundlicher Bilder mit Acht und Güterverlust bedrohte[3]): schleunige Flucht war jetzt auch für den großen Künstler die einzige Rettung.

Ein tieferes Verhältnis zu den klassischen Studien scheinen nur die langjährigen Beziehungen des Bannissio zu dem rührigen und freimütigen Pirkheimer zu bekunden, der schwerlich seine Zeit mit einem trockenen Geschäftsmann verloren haben würde. Durch Bannissio ließ ihn Maximilian im August 1514 auffordern, die kürzlich entdeckte Chronik eines oströmischen Historikers, des Johannes Zonaras[4]), ins Lateinische zu übersetzen, damit dadurch vielleicht die Nachfolger im Kaisertum zur Vollendung der großen Aufgabe, der Wiedervereinigung des Ostens mit dem Reiche, entflammt würden, die für Maximilian leider unausführbar gewesen sei. Im Dezember übersendet der Nürnberger Ratsherr dem Freunde seine Übersetzung der Schrift Lucians über die Kunst der Geschichtschreibung, die er jüngst in Innsbruck angefertigt habe, während Bannissio den Kaiser zur Gemsjagd in die Berge begleiten mußte. Er bittet ihn nun, diese Arbeit vor der Überreichung an den Kaiser erst seiner fachmännischen Kritik zu unterwerfen, wobei er die gelehrten Räte Melchior Pfinzing

---

[1]) Erasmi opp. III, col. 217, 1639, 271 sq. 368, 462 sq. M. Reich in der Westdeutsch. Zeitschr. Ergänzungsheft IX, 233f.

[2]) AG. N. II, 108. Repertor. f. Kunstwissenschaft XX, 462 Anm. 66. K. Lange u. F. Fuhse, Dürers schriftlicher Nachlaß. Halle 1893. Register. RRB. 3—9.

[3]) WE. S. 215, 220ff.

[4]) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. Stuttgart 1891. II, 742.

Sebastian Sprenz und Johann Stabius, also die ganze wandernde Akademie, hinzuziehen möge. Mit reichlichen Lobsprüchen über des Bannissio Gelehrsamkeit und hohes Ansehen beim Kaiser[1]) kündigt er ihm schließlich seine Übertragung der Hellenica des Xenophon an. Seinen Dank für das Werk Lucians läßt ihm der Kaiser im nächsten Frühjahr wieder durch Bannissio übermitteln.

Als dann der fatale Zwischenfall, in den der geistreiche Humanist durch seinen kecken Ausfall gegen Dr. Eck sich verwickelt hatte, dank der Vermittlung des einflußreichen Staatsmannes zur Beruhigung Pirkheimers abgeschlossen war, widmete er diesem sein humorvolles Werkchen vom Segen des Podagras und sprach sich in der Zuschrift mit feinem Spott über die Gegner aus, die ihm als Laien seine Einmischung in die ernsten kirchlichen Fragen verdächten, bei deren Behandlung sie sich doch selbst die übelsten Scherze erlaubt hätten[2]). Diese stolze Verachtung, mit der Pirkheimer den Feinden der Reformation begegnet und die bei ihm mit wachsender Gleichgültigkeit gegen das Schicksal der evangelischen Sache Hand in Hand geht, ist nun auch für den kaiserlichen Beamten bezeichnend. In einem Schreiben, das er am 2. März 1526 an den alten Freund richtete, dankt er ihm dafür, daß dieser ihm zuliebe den päpstlichen Nuntius Girolamo Rorario[3]) so freundlich aufgenommen und mit seinen Werken beschenkt habe, und beschwört ihn dann, »diese Eck, Hochstraten, Luther und ihresgleichen zum Teufel fahren zu lassen«[4]) und vielmehr seine rühmlichen literarischen Pläne zu verfolgen, die Wissenschaften zu pflegen und sein Pfund nicht zu vergraben, indem er sich mit jenen Kampfhähnen (rabulis) einlasse: vor allem möge er die Geographie des Ptolemäus herausgeben. Das war dieselbe frivole Art, mit der diese kaiserlichen Räte zuerst einem Pfefferkorn das Mandat gegen die Judenbücher bewilligt (1509) und den »Augenspiegel« Reuchlins verboten (1512), dann aber seit der Mobilmachung der Humanisten überwiegend für Reuchlin Partei ergriffen hatten. In jener kaiserlichen Denunziation gegen Luther vom 5. August 1518 wurden wieder die verdammlichen Umtriebe Reuchlins als Vorspiel der lutherischen Ketzerei beklagt[5]), während Bannissio im Grunde

[1]) »quoniam inter primores polleas aulicos, seu quod auctoritate atque gratia plurimum apud Mtem praestes Caesaream« Goldast, Pirkheimeri opera p. 52, 93, 204.

[2]) Vgl. mein Programm S. 14. Eine lesenswerte Analyse des Schriftchens bei K. Hagen, Deutschlands liter. u. relig. Verhältnisse im Ref.-Zeitalter. Frankfurt 1841. I, 347ff.

[3]) Ende 1523 von Klemens VII. nach Nürnberg entsandt, blieb dieser mindestens bis 1526 am Hofe Ferdinands I. Pieper, Nuntiaturen S. 88f. v. Pastor IV, 2, 396, 401 — 405.

[4]) »abactis in maximam malam crucem Eckiis, Hochstratibus, Lutheris et iis similibus.« J. Heumann, Documenta literaria p. 143 sq.

[5]) Forschungen zu Luthers Prozeß, S. 141.

seines Herzens einem Hochstraten ebenfalls nicht freundlich gegenüberstand. Derartige Männer erwiesen sich aber in der Folgezeit stets als die gefügigen Werkzeuge des Papsttums, sobald die Kirche ihren materiellen Interessen die gehörige Rücksicht angedeihen ließ.

Bei der nach dem Wormser Reichstage erfolgten Auflösung der Regierung Maximilians ist auch Bannissio aus dem Kanzleidienste ausgeschieden. Da er selbst nach jenem Briefe an Pirkheimer nicht nur die Tröstungen des alten Freundes, sondern auch eine ihm zugesandte Salbe gegen Podagra und Nierenleiden nötig gehabt hatte, so wünschte er wohl auch, des ruhelosen Dienstes am Hofe überhoben zu sein, und zog sich daher nach dem sonnigen Süden zurück[1]). Anfang August 1521 ist er aus den Niederlanden nach Trient abgereist, wo er sich nun noch ein Jahrzehnt über als kaiserlicher Agent für den Depeschendienst, die Spionage, die Überwachung des Werbewesens und der Bewegungen der beiderseitigen Heere nützlich machte. Schon Ende des Monats beginnen seine fleißig fortgesetzten Berichte über den Gang des Krieges in Italien. Die Venetianer, die zunächst eine gewisse Zahlung an ihn abzuführen haben, überwachen seine Tätigkeit von Anfang an[2]). Die päpstliche Kammer bezahlt den Fuggern die Stafetten, die ihre Faktorei in Venedig an »messer Bannissio« in Trient abgehen läßt[3]), der die Sendungen dann mit der kaiserlichen Post nach Brüssel weiterbefördert. Er meldet an die Regentin Margarete oder an Sekretäre des Kaisers, was er über die Haltung der Eidgenossen erfährt oder über die Vorgänge in Rom, das Konklave und die Reise des neugewählten Papstes[4]). Dabei fehlen treffende Urteile, Warnungen und Ratschläge nicht, wie sein Urteil über die Erstürmung von Genua: »Ein glänzender Sieg, aber verderblich für die Stadt und kein Gewinn für uns, denn die mit Beute gesättigten Landsknechte laufen heim, und die Franzosen könnten die Zerrüttung des kaiserlichen Heeres zu einem Angriff auf Mailand benutzen«, — wie es denn später auch geschah. Beim Ausbruch des zweiten Krieges zwischen Karl V. und Franz I. befand er sich den Winter von 1526 auf 27 über bei dem völlig verwahrlosten Heere im Mailand, bei dem er auch noch verblieb, als Bourbon am 1. Februar zur Vereinigung mit Frundsberg abmarschierte und Leyva mit einer kleinen Truppe zurückblieb. Obwohl nun eigentlich der Herzog Sforza im Kastell von den Kaiserlichen belagert worden war, so befanden sich doch diese selbst inmitten der wütenden Be-

[1]) Schon in den Wormser Abmachungen vom 6. Mai ist vorgesehen, daß Venedig gewisse Zahlungen von den Gütern der Verbannten an B. in Trient leisten solle. W. Bauer, Korrespondenz, S. 47.

[2]) Nähere Angaben in meinem Programm S. 13f.

[3]) A. Schulte, Fugger II, 213 zum Jahre 1524.

[4]) K. v. Höfler, Adrian VI., in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. 72, 222 Anm. 1. Brewer III, 938f, 950f., 974f., 1039 u. ö. Bergenroth II, 463. Baumgarten II, 102.

lateinischen Kanzlei, Jakob de Bannissis, gerichtet, der sich damals gerade in Rom aufhielt, wo er, wie der Höfling schließt, »dem Himmel näher sei und also seine Dankgebete für die Rettung des Königs Gott unmittelbar ins Ohr sagen könne«[1]). Der vielgewandte Sekretär Spiegel, der Neffe Wimpfelings, der in Worms dem Nuntius zur Hand ging, hatte die Schrift im Jahre 1514 einem zur Verherrlichung des Kaiserhauses bestimmten Sammelwerke einverleibt und zum Druck befördert[2]). Hier wurde auch der Bischof von Palencia, der frühere Großalmosenier König Philipps, als »die Zierde des Geheimen Rates« gefeiert und als ein Mann, »der durch seine Vorliebe für die humanistischen Studien ein Phönix unter den Theologen sei«[3]). Marliano war dagegen ein arger Neuling in dieser Wissenschaft, als er unter der Anleitung Aleanders sich beikommen ließ, durch Befehdung des deutschen Erzketzers sich in einer heikeln Pfründenangelegenheit an der Kurie zu empfehlen.

Als Vertrauter Chièvres' hatte er schon der Kommission angehört, die am 28. September 1520 in Antwerpen den Entwurf Aleanders zu jenem ersten antilutherischen Plakat gutgeheißen hatte[4]), und nun rühmte der Nuntius schon in seinem Bericht an den Papst vom 6. November 1520, daß dieser Rat nicht nur ihr feurigster Vorkämpfer bei Karl V. sei, sondern auch ein vortreffliches Buch gegen Luther geschrieben habe, so daß er Lob und Belohnung reichlich verdient habe[5]). In dieser »Rede gegen M. Luther« fordert er diesen zum Widerrufe auf, indem er ihm eine recht dürftige Verteidigung der Ablässe, der Beichte und des päpstlichen Primats entgegenhält[6]), zeigt sich aber über die kirchenpolitische Lage im Sinne Aleanders gut informiert, wenn er Luther als Rebellen hinstellt, der nur die husitischen Ketzereien wiederhole und dadurch Deutschland in Gefahr bringe, die ihm von den Päpsten verliehene Kaiserwürde zu verlieren: dieselben Motive, die Aleander zur Begründung des kaiserlichen Gesetzentwurfs vom 29. Dezember vorbrachte[7]). Auch die versteckten Ausfälle gegen

---

1) »ut tu, qui Romae propius coelo es«, etc. Spiegel nennt ihn »artium et medicinae doctor, Caes. et regius physicus.«

2) Vgl. meine Besprechung in der ZOrh. XIII, 91ff.

3) Auch Mota war durch mehrjährigen Aufenthalt am Hofe Maximilians, den er 1515 auf den Kongreß nach Wien begleitete, in diesem Kreise wohlbekannt. A. a. O. S. 93 Anm. 4.

4) AGN. I, 17f. Den Günstling Chièvres' verdächtigt der Gesandte Don Manuel am 22. Mai 1521 bei Karl V. als Parteigänger Frankreichs. Bergenroth, II, p. 350.

5) AD. S. 27. DRA. II, 461.

6) Als Vorkämpfer der Kirche wird er deshalb zuerst gefeiert in des Henning Pyrgallus encomium de adversariis Lutheri. J. A. Fabricius, Centifolium Lutheranum sive notitia literaria de Luthero. Hamburg 1728. p. 696, 712, 734.

7) Vgl. WE. S. 87f. Die Ideengemeinschaft mit Aleander zeigt sich auch in der boshaften Anspielung auf das nationale Selbstgefühl der für Luther eintretenden deutschen Humanisten, die sich rühmten, außer der kriegerischen und politischen Überlegenheit auch die Führung auf wissenschaftlichem Gebiet

Erasmus hatte ihm Aleander an die Hand gegeben. Für diese Dienstleistung erwartete nun der Bischof eine apostolische Bulle mit einer günstigen Entscheidung in seinem Prozesse[1]) gegen den Sohn des früheren spanischen Gesandten an der Kurie, des Don Luis Carroz. Zugleich bietet dieser Streit einen wertvollen Beleg für die von dem Deutschen Orden in Worms erhobenen Beschwerden über die Entfremdung seiner italienischen Besitzungen.

Es war ja für den Kaiser sehr bequem, seine Räte und Sekretäre auf Kosten der Kirche zu besolden, für besondere Leistungen zu belohnen, in ihrem Alter zu versorgen; gerade Maximilian I. hatte davon ausgiebigen Gebrauch gemacht und der Pfründenjagd seiner Kurtisanen bereitwillig Vorschub geleistet. Der Anspruch des Leibarztes auf derartige Gunsterweise war erheblich gesteigert worden, seit er zu politischen Diensten herangezogen wurde: schon 1513 bezeichnet ihn Maximilian als »conseiller« und erinnert seine Tochter daran, daß ein zum Bischof von Arras erhobener Beamter, François von Melun[2]), versprochen habe, seine Propstei von Notre-Dame in Brügge zugunsten Marlianos aufzugeben[3]). In der Regierung Karls V. war ihm die Bearbeitung der italienischen Angelegenheiten zugewiesen worden und auch an der Führung der internationalen politischen Korrespondenz war er beteiligt[4]). Dieser seiner Bedeutung entsprach es, wenn ihm Chièvres bald nach Ankunft des jungen Königs in Spanien (1516) das Bistum Tuy mit einem taxmäßigen Einkommen von 1000 Gulden verschaffte, in dessen Besitz ihn der Papst am 4. Februar 1517 bestätigte[5]). Da ihm jedoch diese Versorgung nicht genügte

an sich gebracht, »dem erschlafften und daniederliegenden Italien die Künste und Wissenschaften entrissen zu haben« (Lauchert a. a. O., S. 226f. O. Clemen, Beiträge zur Reformationsgeschichte. Berlin 1903. III, 6). So klagt der Nuntius im März (AD. S. 130f.), »diese tollen Hunde (die Deutschen), ausgerüstet mit den Waffen des Armes und des Geistes, rühmten sich, daß sie nicht mehr die unverständigen Bestien seien wie ihre Vorfahren, sondern den Tiber in ihren Rhein abgeleitet und den Italienern den Schatz der Wissenschaften entrissen hätten.« Ähnlich Paolo Giovio am Schlusse seiner »Elogia«: Die Deutschen begnügten sich nicht mehr mit dem alten Kriegsruhm, sondern hätten auch die Zierden der Wissenschaft und die Blüte der Kunst dem ausgebrannten Griechenland und dem entschlafenen Italien geraubt. F. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom VIII, 331f.

[1]) Diese Spekulation wurde in Rom allgemein begriffen: so schrieb nach dem Erscheinen des dort bis Mitte April hergestellten Druckes der Schweizer Melchior von Watt, daß Marliano damit mehr die Gunst der Mächtigen und seinen pekuniären Vorteil suche als die Wahrheit. Clemen a. a. O., S. 5.

[2]) Bei Eubel-van Gulik III, 136 ist der Name entstellt.

[3]) Le Glay, Max. et Marg. II, 209.

[4]) Chr. Scheurl berichtet am 27. März 1520, daß L. de Marliano, der Mailänder Verbannte, ein ausgezeichneter Lateiner (»Latinissimus«), die italienischen Fragen zu bearbeiten habe und neulich im Namen des Kaisers an die Schweizer geschrieben habe. Briefbuch, hrsg. v. Soden und Knaake, S. 109. In Worms kann er dem englischen Gesandten die Pläne des Kaisers erläutern. DRA. II, 786.

[5]) Eubel-van Gulik III, 341 mit unrichtiger Angabe seines Todestages.

— Palencia brachte seinem Kollegen Mota mindestens das Zehnfache —, so richtete er sein Augenmerk auf eine der reichsten Besitzungen des deutschen Ritterordens in Italien, die um 1150 von den Zisterziensern begründete Kirche S. Trinitatis, mit zugehörigem Kloster, die von den normannischen und staufischen Königen reich ausgestattet worden war. Kaiser Heinrich VI. hatte sie 1193 nach Vertreibung der Mönche den Deutschen Rittern als Ordenshaus (mansio) verliehen, die sie innehatten bis Innocenz VIII. durch Bulle vom 2. Mai 1492 die Präzeptorie von La Magione in eine Kommende verwandelte, die zuerst dem Kardinal Rodrigo Borgia, dem späteren Papste Alexander VI., verliehen wurde[1]). Sie war kürzlich (1520 im Februar) erledigt worden durch den Tod des Erzbischofs von Saragossa, Alfonso von Aragon, eines Sohnes König Ferdinands. Die Krone von Spanien und Neapel hatte aber ihr ausgedehntes Ernennungsrecht zu den kirchlichen Ämtern, kraft dessen soeben das Erzbistum Palermo an den burgundischen Rat Jean Carondelet übergegangen war, obwohl die Kurie es dem Kardinal Kajetan verliehen hatte[2]), schon zugunsten ihres Rates Marliano ausgeübt, der jedoch im eigenen Lager auf einen gut empfohlenen Mitbewerber stieß.

Der frühere spanische Gesandte beim heiligen Stuhle, Don Luis Carroz de Villaragut, der dort während des Wahlfeldzuges die Einwilligung Leos X. in die Vereinigung der Kaiserwürde mit der Krone von Neapel erwirkt hatte[3]), wollte seinen Sohn Jeronimo auf Kosten der Kirche versorgen und hatte ihm schon am 25. Febr. 1518 die Fähigkeit zur Erlangung von Pfründen verleihen lassen[4]). Bald nach dem Tode Alfonsos erwirkte er eine Bulle, nach der Leo X. die Bischöfe von Caserta und Alghero sowie den Generalvikar des Erzbischofs von Palermo zu Exekutoren bestellte, um dem Jeronimo Carroz, Kleriker der Erzdiözese Valencia, die »praeceptoria domus de la maison Panormitanae militiae B. Mariae Teutonicorum«, die der außerhalb der römischen Kurie verstorbene Erzbischof Alfonso als Kommende bes ssen habe, als dem Sohne des spanischen Gesandten Luis Carroz mit dem durch sein zartes Alter gebotenen Vorbehalten zu übertragen[5]). Dieser Bewerber hatte sich überdies einen in den Augen

---

1) Vinc. Mertillaro, Elenco chronologico delle antiche pergamene pertinenti alla real chiesa della Magione. Palermo 1859. p. XVsqq. Zu Alfons von A. p. 294 sq.

2) AD. S. 55f. Eubel-van Gulik III, 286. ZKG. XXXI, 390. Forschungen zu Luthers röm. Prozeß, S. 110f., 114, 121, 133f.

3) Durch Vertrag vom 17. Juni 1519. Franc. Nitti, Leone X e la sua politica. Firenze 1892. p. 212 sqq. v. Pastor, Päpste IV, 1, 195, 197. AD. S. 17.

4) Privileg für J. Carroz, clericus Valentinus, Sohn des Ludovicus C., des spanischen Gesandten, d. d. V. Kal. Mart. 1518. Gratis de mandato S. D. N.; W. de Enckenvoirt. F. Bernardus. Arch. Vat. Leonis X. Bull. div. Nr. 1207, fol. 773.

5) Leo X. Casertano et Algarensi episcopis etc. Laudabilia dilecti filii Jeromini Carroz clerici Valentini praesentis aetatis iudicia etc. qui, ut .. accepimus, in duodecimo vel circa suae aetatis anno constitutus et dilecti filii Ludovici Carroz, catholici ...

der Kurie ganz entscheidenden Vorsprung gesichert durch baldige Erledigung der Taxe, und sein Vater hatte sich eidlich verpflichtet, auch die nicht unerheblichen Sporteln an die päpstliche Kammer abzuführen, die den an der Ausfertigung der Bulle beteiligten Kollegien [1]) noch geschuldet wurden.

Caroli Romanorum et Hispaniarum regis oratoris natus existit, etc. Datum Romae 1519 septimo Idus Martii, pontificatus anno septimo (*also am 9. März 1520*) P. de Medina. *Arch Vat. Reg. Leonis X. nr. 1201, fol. 184a—186a. fol. 184b werden die Einkünfte auf 800 Kammerdukaten angegeben. Darunter von anderer Hand*: Die XXV. Julii 1520 magn[cus] d. Ludovicus Caroz catholici regis et Hispaniarum orator ac pater et coniuncta persona supradicti Hieronymi Caroz, clerici Valentini, obtulit s. camerae apostolicae nomine dicti Hieronymi scuta mille supradictae praeceptoriae domus de la Maison, quae commendatur supradicto Hieronymo, prout in supradicta bulla continetur, et promisit solvere infra octo menses omnia iura camerae et officialium etc. Iuravit praesentibus Romae in domo etc. oratoris d. Hieronymo Rosati et Antonio Brancadoro testibus. — Bischof von Caserta war 1514—33 der Dr. decr. Joh. Bapt. Bonciannі, Referendarius Leos X. und später Datar Klemens VII., gegen den Aleander wegen seines Attentats auf eine Chorherrnstelle in Münster Beschwerde führen mußte (AD. S. 64, 154. AgL. S. 43). Auch das zweite Bistum lag im Gebiet des Königs von Neapel, auf Sardinien, und sein Inhaber war Spanier von Geburt, der päpstliche Abbreviator und Dr. decr. Juan de Loaysa; beide Kuriale waren also zur Wahrnehmung der Rechte des jungen Edelmannes vortrefflich geeignet. Eubel-van Gulik III, p. 116, 170. — Besonders wertvoll sind die in der Hierarchia p. 116 beigebrachten Notizen über diesen Loaysa, durch die meine bisher nur auf die Angaben bei Gams p. 832 gestützte Vermutung (ZKG. XXV, 102f. XXXI, 377 Anm. 2. 380 Anm. 1. 381) bestätigt wird, daß wir in ihm das von Dr. Eck nur als »Doctor Hispanus« bezeichnete Mitglied der Viererkommission zur Herstellung der Verdammungsbulle zu erblicken haben. Einmal war er in der Tat Doktor, und wenn auch Eck zwanzig Jahre später von »zwei Kardinälen und zwei Theologen« spricht, so will dies der Tatsache gegenüber wenig besagen, daß das Kirchenrecht der Theologie völlig gleichwertig zur Seite stand. Sodann war er Mitglied des Kollegiums der »abbreviatores literarum apostolicarum de parco maiori» (im Juli 1515 wird er unter den abbreviatores moderni aufgeführt bei Hergenröther, Regesta Leonis X. Nr. 16497, während er in den Listen der Kurialen von 1497 im Diarium Joh. Burchardi, ed. L. Thuasne, Paris 1884. II, 370—384 noch nicht vorkommt), und somit schon durch seine amtliche Übung berufen, dem Juristen Accolti bei der Abfassung des formalen Teils der Bulle ebenso zur Hand zu geben wie Dr. Eck als Theologe dem Kardinal Kajetan. Die weitere Vermutung, daß er durch den Kardinal Adrian, den Regenten von Spanien, empfohlen worden war, wird dadurch gestützt, daß er mit seiner Heimat durch einen stattlichen Pfründenbesitz in Verbindung geblieben war; denn, abgesehen davon, daß er 1524 das Bistum Mondoñedo eintauschte (Hierarchia p. 262), war er Kanonikus von Zamora und besaß die Zisterzienserabtei S. Martin von Castañeda im Bistum Astorga als Kommende, für die er 1515 eine Pension von der Abtei Cellanova im Bistum Orense erhielt; das kuriale Amt und die Pfarrei von Zamora durfte er auch nach seiner Erhebung zum Bischof von Alghero (1514) beibehalten. Nach der Wahl Hadrians VI. wurde er als Gesandter der spanischen Krone bestellt (orator), doch natürlich nur vorübergehend und nur zur Wahrnehmung untergeordneter Geschäfte. Er starb 1525 an der Kurie. Vgl. seine Tätigkeit zur Zeit dieses Papstes und meine »Beiträge zur Geschichte Hadrians VI.« im Histor. Jahrbuch XXXIX (1918), S. 64 Anm.

[1]) Vgl. etwa ZOrh. XIII, S. 98 Anm. 5.

Daraufhin hatte nun der kaiserliche Rat einen Prozeß in Rom angestrengt, um die Zurücknahme der Bulle vom 9. März 1520 durchzusetzen, da er vermutlich auf Grund einer ihm verliehenen Reservation ältere Rechte auf die Palermitaner Pfründe zu besitzen glaubte. Die von ihm Anfang November noch erwartete Entscheidung hatte er kurz vor dem Eintreffen in Mainz erhalten, doch beschwerte er sich nun bitter über die ihm in dieser Pfründensache erteilten Bullen; er war also mit seinem Anspruche abgewiesen worden oder man hatte ihm bestenfalls die Erneuerung desselben beim Tode des siegreichen Gegners vorbehalten. Er trat also Mitte Dezember wieder an den Nuntius heran und wünschte zunächst dringend, daß seine Rede gegen die Lutheraner nach Rom geschickt und vom Papst und Vizekanzler gelesen werden möchte, die dann unzweifelhaft noch einen günstigen Abschluß seines Prozesses herbeiführen würden. Aleander hörte nun zwar, daß es mit der Verleihung der Kommende an den jungen Spanier seine Richtigkeit habe und daß Marliano im Unrecht sei. Aber der Gesandte scheint sich bei der Bewerbung um diese Pfründe der ausdrücklichen Genehmhaltung des kaiserlichen Kabinetts, besonders des Herrn von Chièvres, nicht versichert zu haben, und so überwog in diesem Kreise für den Augenblick der Einfluß Marlianos. Denn Aleander riet nun dringend dazu, daß der Papst ihn zufriedenstellen möge, weil angesehene Männer und aufrichtige Freunde und Diener des Vizekanzlers dazu rieten und weil er beim Kaiser und bei Chièvres hoch in Ansehen und Gunst stehe. Damit aber dem Spanier nicht offenkundiges Unrecht geschehe, möge der Papst diesen durch eine andere Anwartschaft auf eine Pfründe oder durch eine bare Entschädigung zum Verzicht auf jene Stelle bewegen, denn der Landsmann Aleanders hatte sich am 22. November heftig beklagt, daß alle seine Bemühungen in der lutherischen Sache vergeblich gewesen seien. Der Nuntius hatte ihn soweit beschwichtigt, daß er am folgenden Tage[1]) etwas bescheidener auftrat, aber doch nur, um seine Wünsche nochmals in Erinnerung zu bringen. Da er als ein gelehrter und beim Kaiser gern gesehener Mann gerade in Bekämpfung der Ketzerei viel zu tun vermöge, so müsse man ihn sich warm zu halten suchen.

Diesen Rat Aleanders muß die Kurie nun wie in mehreren ähnlichen Fällen buchstäblich befolgt haben, denn der vom Kaiser für diese Pfründe »präsentierte« Bischof von Tuy befand sich, als er in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai von der in Worms herrschenden Seuche dahingerafft wurde[2]), in ihrem Besitz. Der Papst muß also den spanischen Diplomaten wenigstens zu einstweiligem Verzicht bewogen haben, indem er seinem Sohne etwa die Nachfolge in dieser Pfründe vorbehielt, worauf der dreizehnjährige Knabe dem mindestens

[1]) Am 23. Nov. traf der Hof in Mainz ein. AD. S. 27. 29 Anm. 1, 38f.
[2]) AD. S. 228. DRA. II, 903, 907 Anm. 2.

sechzigjährigen Marliano gegenüber[1]) leicht eingehen konnte. Nach dessen Tode kam Don Luis sofort auf seine Ansprüche zurück; da er den Kaiser 1522 als Vizekönig von Majorka nach England begleitete[2]), so hat er sich wohl schon am Hofe befunden, als Karl V. in Gent am 24. Juli 1521 auf die Fürbitte seines Gesandten Don Manuel den Papst ersuchte, die Präzeptorie von La Magione dem Sohne seines Rates Don Luis Carroz zu übertragen, dem sie der Papst schon bei ihrer Erledigung durch den Tod des Erzbischofs von Saragossa bewilligt habe und die jetzt durch den Tod des Bischofs von Tuy wieder frei geworden sei. Der Kaiser bittet den Papst, diese seine Präsentation zuzulassen und die nötige Provision auszustellen[3]).

Dabei ergibt sich, daß seit jenem Eingreifen Innocenz VIII. der Deutsche Orden jeden Einfluß auf die Besetzung der Komthurei verloren hatte, in den sich jetzt die Kurie mit den Königen von Spanien teilte. Gegen beide richteten sich daher die Beschwerden der Reichsstände. In Worms wurde in der Klageschrift des Reichstages gerügt, daß der Papst die auf den Schenkungen der römischen Kaiser und anderer hoher Gönner beruhenden Balleien und Komthureien in den Königreichen von Sizilien und Apulien und andern welschen Landen, die der Orden seit mehreren Jahrhunderten ungestört besessen habe, etlichen Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen, die keine Deutschen seien, zugestellt und so dem Orden entzogen habe[4]). Indessen diese wie die Klagen späterer Reichstage fanden in Rom taube Ohren, und auch die Anstrengungen des Ordens selbst, der auf den Generalkapiteln von 1567, 1593 und 1627 über die Wiedererlangung der Ordenshäuser in Venedig, Padua und Bologna sowie in Apulien und Sizilien ratschlagte, waren vergeblich; das Haus in Venedig konnte noch verkauft werden, die Besitzungen im Süden, besonders S. Leonhard in Apulien, waren schon in so starken Händen, daß sich keine Aussicht auf Erfolg zeigen wollte[5]). In der

---

[1]) Nach Filippo Argelati, Biblioth. scriptor. Mediolanensium. Mediolani 1745. II, 861 sq. war er 1484 in das Kollegium der Ärzte seiner Geburtsstadt eingetreten.

[2]) Brewer l. c. III, 968.

[3]) Don Manuel habe empfohlen, »de proveher a don Jeronimo Carroz, fils de don Luys Carroz de nostro conseio, de la encomienda o preceptoria de la mayson de Palermo, que ya por vestra Santidad le esta otorgada, de quando vaco por muerte del arcobispo de Caragoca don Alonso de Aragon é agora por muerte del obispo de Tuy, que por nos estana presentado a ella; yo he tenido por bien, que quede al dicho don Jeronimo Carroz etc. *Darunter*: El rey. Soria. *Orig. Arch. Vat., arm. II, capsa 1, nr. 78.*

[4]) DRA. II, 679 f.; III, 666 f. Es folgen Klagen über die Entfremdung der Ordenshäuser in Venedig und Bologna durch Kurtisanen, die mit päpstlichen Provisionen ausgerüstet, den Orden zu kostspieligen Prozessen genötigt hätten. Neben La Magione wird bei Mertillaro p. 298 S. Maria degli Alemanni in Messina erwähnt, eine Gründung der Normannen, die in der Neuzeit als Magazin diente.

[5]) Joh. Voigt, Gesch. des deutschen Ritterordens. Berlin 1859. S. 228, 277 f., 324. J. H. Hennes, Cod. dipl. ord. S. Mariae Teutonicorum. Mainz 1845.

Kirche von La Magione erinnern heute nur noch die Grabplatten deutscher Ritter aus dem 15. Jahrhundert an die letzten Zeiten des Ordensbesitzes.

Die Urkunde über den von Marliano verlangten Abschluß dieses Prozesses muß den im Januar in Worms eingegangenen Sendungen des Vizekanzlers beigelegen haben[1]), so daß Aleander noch vor Eröffnung des Reichstags seinen Dank übermitteln und sich fortan seiner eifrigen Mitarbeit getrösten konnte. Er dürfte an allen Beratungen, die über Luthers Angelegenheit im kaiserlichen Kabinett gepflogen wurden, beteiligt gewesen sein, wenn auch nur seine Aufnahme in den am 19. Februar bestellten Ausschuß zur Herstellung eines neuen Mandats ausdrücklich erwähnt wird. Durch ihn und den Beichtvater wurde der Nuntius über den Stand der Verhandlungen auf dem laufenden erhalten[2]); nur von den letzten Arbeiten an dem von Aleander am Morgen des 1. Mai dem Kaiser und dem Geheimen Rate vorgelegten Wormser Edikt wurde er durch seine sechs Tage vor seinem Tode eingetretene Erkrankung ferngehalten. Aber wenn ihn auch Aleander in den späteren Depeschen bis zu seinem Ableben nicht wieder erwähnt, so müssen ihm Caracciolo oder der nach Rom zurückgekehrte Raffaele de' Medici ganz besondere Anerkennung für seine Leistungen in der lutherischen Frage gezollt haben, denn am 4. Mai gedenkt der Papst in einem außerordentlich schmeichelhaften Breve an den Bischof von Tuy des doppelten Verdienstes[3]), durch das er sich im Kampfe gegen diese verbrecherische Ketzerei, diesen pestilenzialischen Schandfleck ausgezeichnet habe. Er habe einmal nicht nur die Bemühungen der andern geteilt, sondern auch literarisch die altüberlieferte Religion gegen die Gottlosen verteidigt und durch diese »Rede«, die der Papst mit Vergnügen gelesen habe, den Beifall der Gelehrten verdient; mit größter Freude aber hat Leo X. diesen neuesten Bericht empfangen[4]), daß der Bischof mit allem Eifer und Klugheit und mit allem ihm zu Gebote stehenden Einfluß dafür gewirkt habe, daß dieser ruchlose und tückische Martinus vom Reichstage verurteilt und als Ketzer behandelt werde. Nun möge er das Begonnene zum guten Ende führen, und dafür sorgen, daß die Quelle des

I, S. 4, 183 u. ö. Die von Hermann von Salza gegründete Komthurei S. Leonardo bei Manfredonia ist heute nur als verfallener Pachthof erhalten.

1) Von den Depeschen aus dem Januar hat der Sekretär Aleanders keine Abschriften hergestellt. AD. S. 62.

2) So am 28. Februar. WE. S. 126, 130.

3) Balan p. 223 sq.; »duplex officium«. Die Sendung traf erst nach dem Tode Marlianos in Worms ein. AD. S. 246 Anm. 3.

4) Diesen Ausdruck: »tum haec novissima . . . accepimus, te . . . contendisse« hat Baumgarten a. a. O. S. 387 Anm. dahin mißverstanden, daß Leo X. dem Bischof »seinen lebhaften Dank namentlich für dessen zweite Rede ausgesprochen habe.« Aber dem Papste hat nur das erste Schriftchen, das eben damals in Rom gedruckt wurde, vorgelegen.

Übels völlig verstopft und unter dem gläubigen deutschen Volke keine Spur, ja nicht einmal der Name des schändlichen und verstockten Ketzermeisters übrig bleibe.

Marliano hat also auch während der Anwesenheit Luthers die Wünsche der Nuntien in der Umgebung des Kaisers kräftig unterstützt, und er ist gleichzeitig mit Aleander auch in Bekämpfung des Erasmus Hand in Hand gegangen. Er muß schon seit längerer Zeit zu den Neidern des großen Publizisten gehört haben, denn schon 1516 sah sich dieser genötigt, ihn brieflich zur Rede zu stellen, weil er ihm die Urheberschaft des erstes Buches der »Utopia« untergeschoben hatte; Erasmus, der um seiner eigenen Werke wie der »Colloquia« und des »Lobes der Torheit« willen sich den Haß der Klerisei in reichlichem Maße zugezogen hatte, wünschte diesem grundlosen Gerede beizeiten entgegenzutreten, wie er auch dem wahren Verfasser mitteilte. Die spanischen Fanatiker rächten sich alsbald, indem der einflußreiche Hofdominikaner Juan Alvarez (»Alvarus«) de Toledo, der Sohn des Herzogs von Alba, dem Erasmus ein mythologisches Gedicht auf die Erhebung des Arztes Marliano zum Bischof übersandte, mit der höhnischen Zuschrift: Erasmus möge es dazu benutzen, jenen zu einer Würde zu beglückwünschen, die ihn ermächtige, die große Exkommunikation, das Anathem, zu verhängen[1]).

Die Löwener Gegner des Erasmus waren also auf der rechten Fährte, wenn sie lange vor dem Eingreifen Aleanders ihre Beziehungen zu ihrem ehemaligen Kollegen Adrian von Utrecht, nunmehrigem Kardinal und Bischof von Tortosa, benutzten, um durch ihn oder seine spanische Umgebung auf den unbequemen Gelehrten einwirken zu lassen, ihn einzuschüchtern und besonders von weiterer Unterstützung Luthers und der evangelischen Bewegung abzuschrecken. Dies müssen sie gleichzeitig mit der Übersendung ihres am 7. November 1519 gefällten Urteils über Luthers Lehren und ihrer Auszüge aus dessen Werken an den Kardinal eingeleitet haben, denn, wie Marliano in seinem Schreiben vom 7. April 1521 dem Erasmus in Erinnerung brachte, hatte er noch aus Spanien durch den dort weilenden Petrus Barbirius, den vertrauten Geschäftsfreund des Erasmus, an diesen schreiben lassen und ihn ermahnt, sich nicht an diesen bedenklichen theologischen Fehden zu beteiligen[2]). Erasmus hatte sich nicht veranlaßt gesehen, auf diese zudringliche Mahnung zu antworten, bis

---

[1]) Erasmi opera III, 189, 1857 sq. Dieser von Erasmus auch in dem berühmten Schreiben an den Erzbischof von Mainz vom 1. Nov. 1519 neben Prierias und Kajetan als Führer der lutherfeindlichen Dominikaner angeführte »Alvarus« wurde später als Vertreter der spanisch-kaiserlichen Interessen von der Kurie zum Erzbischof von Burgos und dann von Compostella sowie (1538) zum Kardinal erhoben und war seit 1542 einer der Leiter der im Einvernehmen mit dem Begründer des Jesuitenordens errichteten päpstlichen Inquisition. Vgl. über ihn Kalkoff, Erasmus, Luther und Friedrich d. Weise, S. 75 ff.

[2]) Erasmi opera III, 635.

nach der am 1. Juni 1520 in Vlissingen erfolgten Landung des Hofes etwa um die Mitte des Monats Ulrich von Hutten bei ihm erschien[1]) und, um seine Aufnahme in den Dienst Erzherzog Ferdinands zu erreichen, sich um die Fürsprache des großen Literaten bei einflußreichen Männern am kaiserlichen Hofe bewarb. Dieser führte nun durch einen artigen Empfehlungsbrief den »redebegabten Ritter« bei Marliano ein, den er als seinen vornehmsten Gönner am Hofe anspricht, seit der Kanzler Sauvage gestorben und Barbirius noch nicht aus Spanien zurückgekehrt sei. Er benutzte diese Gelegenheit, um sich wegen seiner ihm am Hofe verargten Polemik zu rechtfertigen, indem er durch Hutten seine neueste »Verteidigung« gegen unbillige Verketzerung durch boshafte und unfähige Gegner überreichen ließ, die ihn wegen seiner Übersetzung der Bibelworte »In principio erat verbum« verdächtigt hätten[2]). Er stellt sich somit als den Angegriffenen hin und gedenkt dann der empfangenen Zurechtweisung nur sehr kühl, indem er kurz versichert, den ihm durch Barbiruis erteilten Rat werde er befolgen. Einstweilen hindere ihn die große Hitze, selbst am Hofe zu erscheinen[3]), der eben damals (20.—30. Juni) in Brüssel weilte[4]). Marliano hatte also dort erst im August (9. bis 18. oder 25.—31.) die von ihm erwähnte Unterredung mit Erasmus, in der er ihn ausdrücklich ersuchte, jede Gemeinschaft mit Luther aufzugeben, da seine Gewährsmänner behaupteten, Erasmus hege eine lebhafte Hinneigung zu Luther. Erasmus habe das verlangte Versprechen gegeben. Seitdem sei nun aber, wie Marliano sich in Worms überzeugt hatte, diese verhängnisvolle lutherische Ketzerei so erstarkt und habe so gewaltig um sich gegriffen, daß man mit der bloßen Zurückhaltung eines angesehenen Schriftstellers wie Erasmus sich nicht begnügen könne. Der gleisnerische Italiener stellt sich nun, als sei man überzeugt, daß Erasmus schon sein möglichstes getan habe, um Luther und seine deutschen Mitstreiter von weiterer literarischer Propaganda abzuschrecken; er gibt ihm aber zu verstehen, daß er über seine am Hofe übel vermerkte Achselträgerei, seine der

[1]) Der seine Reise am 4. Juni angetreten hatte und nach dem Scheitern seiner Hoffnungen am 1. August wieder von Brüsel aufbrach. ZKG. XXXII, 66. Hutten S. 185—195.

[2]) Die Bedeutung der Kontroverse wird von Erasmus schon im Titelblatte der Schrift kurz und bündig dargelegt: Apologia Erasmi Roterodami, refellens quorundam seditiosos clamores apud populum, qui velut impium insectabantur, quod verterit »In principio erat sermo«, cum filium dei dici sermonem etiam hoc loco, neque novum sit in libris sacris neque rarum in libris orthodoxorum nec inusitatum sollenniter cultui ecclesiae Christianae ac non una de causa commodius etiam. Basileae apud Jo. Frobenium An. MDXX. Mit reicher Titeleinfassung. Bresl. Stadtbibl. Weitere Drucke in der Bibliotheca Erasmiana; Répertoire des oeuvres d'Érasme. I. série. Gand 1893. p. 12.

[3]) Erasmi opera III, 538.

[4]) M. Gachard, Collection des voyages etc. II, 27. 28. Vollständiger als Ch. Fr. Stälin, Aufenthaltsorte Karls V. Forsch. z. d. Gesch. V, 567 ff.

päpstlichen Sache höchst abträgliche »Vermittlungspolitik« genau unterrichtet sei, indem er bemerkt, daß auch Aleander ihn sehr gelobt habe, derselbe, gegen dessen Verdächtigungen sich Erasmus in seinem Schreiben vom 25. März bei Marliano zu rechtfertigen versucht hatte[1]). Der Nuntius, so erwidert dessen getreuer Parteigänger, sei einer solchen Handlungsweise gar nicht fähig: er sei trotz seiner außerordentlichen Gelehrsamkeit und Sprachenkenntnis überaus bescheiden, ein menschenfreundlicher und liebenswürdiger Mann, der von andern nur das Beste rede. In seiner Antwort vom 15. April[2]) stellte sich Erasmus, als sei er Aleanders wegen völlig beruhigt, suchte aber der ihm zugemuteten Befehdung Luthers auszuweichen. Marliano hatte zu diesem Zwecke auf sein eigenes Beispiel verwiesen; auch er sei der Meinung, daß Luther nicht nur mit Gewaltmaßregeln zu bekämpfen sei, und so habe er, damit ihn Erasmus nicht seinerseits der Untätigkeit zeihen könne, zwei Reden geschrieben[3]), deren erste noch in mildem Tone gehalten sei, während die zweite infolge der neuerdings von Luther veröffentlichten Bücher schärfer ausgefallen sei, wie es nicht sowohl zur Verdammung der Person, als vielmehr der Sache Luthers und zur Rettung des Staates und der Religion erforderlich sei. Er würde sie dem Erasmus übersenden, wenn nicht der Hof schon zur Rückkehr nach den Niederlanden bereit sei, wo er mündlich mit Erasmus verhandeln werde, dem er ohnehin das Wichtigste nicht brieflich mitteilen könne.

Marliano würde sich also auch weiterhin im Einvernehmen mit Aleander an der rücksichtslosen Bedrängung beteiligt haben, durch die der Nuntius im Sommer 1521 dem Erasmus eine so erschreckende Vorstellung von seiner gefährlichen Lage beibrachte, daß er es vorzog, sich durch die Flucht weiteren Maßregeln seiner mächtigen Feinde zu entziehen. Auch Marliano hatte schon Anfang Februar seine Überzeugung ausgesprochen, daß gerade die schlimmeren unter Luthers Namen erschienenen Bücher von Erasmus herrührten, und daß in dessen anerkannten Schriften die gefährlichsten Irrlehren enthalten seien[4]). Er hätte Anfang April schon auf die kaiserliche Ungnade und die geplante Verfolgung aller kirchenfeindlichen Schriften und ihrer Verfasser hindeuten können, und so war auch die letzte scheinbar nebensächliche Bemerkung seines Briefes eine versteckte Drohung. Marliano hat die Grüße des Erasmus an seinen Sekretär, den Neapolitaner Scarpinelli, späteren mailändischen Gesandten in England,

1) Über die demselben Zwecke dienenden Schreiben an Gattinara, Schiner, Aleander und den Bischof von Lüttich spricht Erasmus auch Opp. III, 749.

2) Diese wurde eingehend behandelt in AGN. I, 89. 109, Anm. 60. Dazu vgl. ARG. I, 56 f.

3) »Ego, ne me nihil fecisse putes, in Lutherum orationes duas scripsi, quarum una mitior, altera post libros illos ab eo novissime editos acrior fuit,« . . .

4) AD. S. 84.

und an »Severus«, d. h. an den Sekretär des kaiserlichen Rates Jakob de Bannissis, Erasmus Strenberger[1]), Domherrn von Trient, übermittelt, die beide bedauerten, seine Briefe nicht erhalten zu haben, aber nichtsdestoweniger als seine »mutigen Verteidiger« aufgetreten seien. Also hatte Erasmus eine »Verteidigung« dringend nötig! Daß aber der Einfluß zweier untergeordneter Personen zu seiner Deckung am kaiserlichen Hofe ausreichen würde, durfte er sich kaum versprechen.

Die »zweite schärfere Rede« Marlianos gegen Luther ist bisher nicht aufzufinden gewesen. Sie bezog sich seiner Angabe nach vornehmlich auf die zuletzt erschienenen gefährlichen Schriften, also auf die »Captivitas Babylonica« und die »Assertio«, die ja auch Aleander im Wormser Edikt ausgebeutet hat und aus denen er Auszüge hergestellt hatte, die Luther bei seinem Erscheinen in Worms zum Widerruf vorgehalten werden sollten[2]). Nun läßt sich an den Nachdrucken der »Rede« zeigen, daß Aleander nach den ihm aus Rom zugegangenen Exemplaren mit Hilfe seiner deutschen Verbündeten weitere Ausgaben herstellen ließ, um dieses Kampfmittel gerade im Heimatlande des Erzketzers gegen ihn auszunutzen: ein in Köln erschienener Druck ist dort, wo Aleander sich noch zweimal aufhielt, mit Unterstützung Hochstratens und anderer Kölner Freunde besorgt worden; in Leipzig bewirkten Emser und die dortigen Dominikaner ebenfalls die Wiedergabe durch Martin Landsberg[3]). In derselben Werkstätte ist nun im Jahre 1522 eine »Rede des Bischofs von Tuy gegen Luther« gedruckt worden, der die »Epistola de re Lutherana« aus der Feder des badischen Kanzlers Dr. Hieronymus Vehus beigefügt war. Dieser hatte sich schon in einem an seinen Landesherrn, Markgrafen Philipp von Baden, gerichteten »Briefe« vom 3. Juni 1521 über Luthers Verhör vor dem ständischen Ausschuß geäußert, um eine ihm und Dr. Peutinger nachgesagte Zweideutigkeit abzuwehren. Doch handelt es sich bei dem Druck von 1522 schon um die zweite, mehr polemisch gehaltene Schrift des Kanzlers[4]), die Luther am

---

[1]) Beide waren mit Erasmus und A. Dürer im Sommer 1520 in Antwerpen bekannt geworden. »Severus« ist die humanistische Umdeutung des Namens »Strengberger«. Vgl. Kalkoff, Zur Lebensgeschichte A. Dürers, in Tschudis Repertorium f. Kunstwissenschaft XX, 462 Anm. 66; XXVII, 346 Anm. 1, 347 Anm. 3 und XXVIII, 479. Der Brief an Agostino Scarpinelli vom 13. Dez. 1520 ist in der Leydensis III, 602 wiedergegeben.

[2]) WE. S. 113—115. Vgl. unten Kap. V.

[3]) Die Angaben bei Panzer, IX, 129, 212 fehlen bei Lauchert S. 225. Vgl. O. Clemen a. a. O. III, 5 Anm. 4.

[4]) Gegen Enders III, 442 ist die Beziehung des Druckes bei Panzer VII, p. 220, Nr. 822 (Norimbergae 1799) auf die zweite Schrift des Kanzlers schon behauptet worden in den DRA. II, 611 f. Sie wird vollends gesichert durch die eine Quelle, der Panzers Notiz entstammt: bei Frz. X. Graß (Verzeichnis einiger Büchermerkwürdigkeiten in der Bibliothek des Chorherrnstifts zu Neustift. Brixen 1790) wird S. 141 zu der Epistola vermerkt »dat. ex Norico 27. Martii

11. August als dessen »libellus« erwähnt und die Vehus auf dem Reichstage von Nürnberg abgefaßt und dem Herzog Georg von Sachsen gewidmet hat [1]). Auch die erste Kundgebung hatte er in einer mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehenen Kopie an diesen Fürsten gesandt, der mit ihm dem ständischen Ausschuß angehört hatte, und so ist es immerhin nicht ausgeschlossen, daß auch die zweite Rede Marlianos nach Dresden gelangt ist, zumal Aleander zur Zeit des Reichstages mit Emser in brieflichem Verkehr stand.

Aus alledem geht nun hervor, daß auch dieser »Freund« des Erasmus, der humanistisch gebildete Arzt, als Mitglied einer »Vermittlungspartei am kaiserlichen Hofe« nicht in Betracht kommen könnte, für die man auch den Beichtvater Karls V., den französischen Franziskaner Glapion, zu Unrecht in Anspruch genommen hat [2]). In der Untersuchung über die »Vermittlungspolitik des Erasmus« hat sich gezeigt, daß selbst dessen zeitweiliger Verbündeter, der Dominikaner Faber von Augsburg, nur bis zu einem bestimmten Punkte gesonnen war, diese Pläne des großen Publizisten zu vertreten. Die »Entstehung des Wormser Edikts« aber hat durch Enthüllung der von Aleander und seinen Mitarbeitern befolgten Taktik den Nachweis geliefert, daß für derartige Bestrebungen in der Umgebung des jungen Kaisers überhaupt kein Raum vorhanden war. Marliano hat in der ihm auch aus selbstsüchtigen Beweggründen völlig zusagenden Richtung alles geleistet, was von ihm erwartet wurde; den Purpur aber hatte er sich damit noch keineswegs verdient; wenn Argelati ohne Quellenangabe behauptet, daß Leo X. ihm im Augenblick seines Todes schon die Kardinalswürde zugedacht hatte, so war seine Stellung in der kaiserlichen Regierung doch nicht bedeutend genug: Karl V. hatte Mühe,

1522«. Leider ist dieses eine der beiden von Panzer verzeichneten Exemplare nach gütiger Mitteilung des Bibliothekars P. Leonhard Schneider in Neustift nicht mehr vorhanden, sondern mit vielen andern Bücherschätzen in der Zeit der Aufhebung (1807—1816) verloren gegangen. Das andere war im »Katalog des Bibliophilen Georg Christoph Schwarz« verzeichnet, dessen Sammlung durch Schenkung an die Universität Altdorf kam (Panzer XI, 626 sq.)

[1]) Die Wiedergabe des Titels bei Lauchert S. 226 ist insofern irreführend, als die Widmung »ad ill. principem etc.« zu der vorhergehenden »in Lutherum oratio« gezogen werden kann, zumal er dann die Arbeit des Kanzlers mit großem Anfangsbuchstaben einführt (»De re Lutherana« etc.), während bei Graß hier der Zusammenhang mit der Widmung nicht unterbrochen ist (»de re Lutherana epistola«). Überdies wird diese Schrift auch in dem Sonderabdruck (Panzer IX, p. 498 und XI, 440) mit der Widmung an Herzog Georg eingeleitet. Es fällt Lauchert trotzdem nicht schwer, in dem Druck von 1522 nur einen »mit einer Widmung an den Herzog versehenen weiteren Abdruck der bekannten Oratio« zu vermuten, da er (wie auch Enders und Wrede) von der Korrespondenz Marlianos mit Erasmus keine Notiz nimmt, obwohl er Baumgarten und G. Tiraboschi (Storia della letteratura italiana. Venezia 1796. VII, 635) zitiert, der auf die von Argelati übersehene Stelle in jenem Schreiben vom 7. April 1521 verweist.

[2]) Vgl. AD. S. 88 Anm. und unten Kap. V gegen Maurenbrecher, v. Bezold, Elter und besonders Kolde.

auch nur dem mächtigen Bischof von Lüttich diesen Gunsterweis zu verschaffen; und endlich wäre der Mailänder auch nicht reich genug gewesen, um etwa bei dem von Leo X. noch kurz vor seinem Tode geplanten Verkauf zahlreicher Kardinalstitel[1]) als Bieter aufzutreten.

Pedro Ruiz de la Mota.

Dagegen ist diese höchste Auszeichnung bald nach dem Reichstage von Worms einem Staatsmanne zugedacht worden, der zugleich zu dem engsten Kreise der spanisch-burgundischen Regierung gehörte und durch seine Mitarbeit am Wormser Edikt sich soeben der Gunst des Papstes empfohlen hatte, dem spanischen Theologen Dr. Pedro Ruiz de la Mota. Dieser war durch den Gegensatz zwischen Kastilien und Aragonien an den Hof Kaiser Maximilians geführt worden und gehörte zu jener Gruppe kastilianischer Politiker, die im Kampfe gegen die Einmischung Ferdinands des Katholischen zuerst die Anmaßungen Philipps des Schönen unterstützt hatten und nach dessen Tode zunächst beim Kaiser, dann am niederländischen Hofe Schutz und Rückhalt suchten, wie der spätere Gesandte Karls V. in Rom, Don Juan Manuel, der bei seiner Flucht im Jahre 1507 den Dr. Mota schon in der Umgebung Maximilians vorfand[2]). Schon damals war er der Vertreter der Statthalterin, die gleichzeitig für ihn als den »Ersten Almosenier des Erzherzogs« bei Ferdinand von Aragonien ein spanisches Bistum zu erwirken suchte, aber natürlich vergebens[3]). Er behielt diesen Posten am burgundischen Hofe auch in dem endgültigen Plane des Hofstaates Karls, mit dessen Erzieher, Herrn von Chièvres, er dadurch in die engsten Beziehungen trat. Bald wurde er auch auf diplomatischen Sendungen, wie 1510 am Hofe Ludwigs II. gebraucht[4]); dann schickte ihn Maximilian 1511 zu den abtrünnigen Kardinälen nach Pisa[5]), die ja überwiegend Spanier waren. In den nächsten Jahren lockerte sich sein Verhältnis zu Margarete, und Mota erschien nun 1513 als Vertreter der durch die neue Hofstaatsordnung benachteiligten Niederländer beim Kaiser[6]) und kam damit erst in die hohe Schule der Politik,

---

[1]) Vgl. das Zeugnis bei v. Pastor IV, 1, 341 Anm. 1 und die Liste der für Weihnachten 1521 in Aussicht genommenen Ernennungen in Marino Sanutos Diarii XXXII, col. 188.

[2]) Über seine Begegnung mit Wimpfeling bei Maximilians Aufenthalt in Straßburg vgl. ZOrh. XIII, 94 Anm. 4.

[3]) Le Glay, Max. et Marg. I, 35; II, 526 note.

[4]) A. Walther, Anfänge Karls V. S. 104, 112. Bergh, Corresp. de Marguérite I, 216 f., 222 f., 326.

[5]) Lettres de Louis XII. III, 33. Auf die Nachricht von der Erkrankung Julius II. wollte ihn Maximilian im Zusammenhang mit seinen »Absichten auf das Papsttum« als Orator an das Konklave entsenden. Ulmann, Maximilian I. II, 439.

[6]) Bergh II, 210. Walther 116 f. Schon 1511 ein Empfehlungsschreiben Margaretens im Arch. f. öst. Gesch. 96, 269 f.

für die er auch durch seine Sprachenkenntnisse hervorragend befähigt war[1]). So begleitete er Maximilian im Juli 1515 zu dem Kongresse nach Wien und wird dabei unter den ersten Räten aufgeführt, denselben Männern wie Merklin, Bannissio, Ziegler[2]), mit denen er in Worms die Ausgestaltung des Ediktes gegen die deutsche Ketzerei betrieb. Aber schon Ende August erbat er seine Beurlaubung, um »seine Geschäfte beim Erzherzog zu betreiben«, und der Kaiser empfahl ihn nun seiner Tochter mit Ausdrücken lebhaften Bedauerns, die Dienste dieses weisen und erprobten Mannes entbehren zu müssen, als einen seiner »guten und geheimen Diener« zu jeder Unterstützung seiner Anliegen[3]). Dabei hatte Mota, der als Protonotar bezeichnet wird und die Abtei Fontea in Altkastilien besaß, wohl auch schon die Erlangung weiterer spanischer Pfründen im Auge, denn im folgenden Jahre erhielt er das Bistum Badajoz mit einem taxmäßigen Einkommen von 5000 Gulden[4]), das ein anderer kastilianischer Politiker am burgundischen Hofe, der als Rat und Erster Kaplan des Erzherzogs angestellte Alonso Manrique jetzt mit Cordova vertauschte. Es war der Anfang der Verteilung der spanischen Beute, jenes Raubzuges, mit dem Chièvres und sein Anhang nach dem Ableben Ferdinands und des Kardinals Ximenes das unglückliche Land heimsuchten und zum Aufruhr trieben. Der Dr. Mota übernahm dabei die Rolle eines Werkzeugs der Belgier, durch die er sich den Haß seiner Landsleute zuzog[5]). Wiederholt machte er den Wortführer der Regierung bei Eröffnung der Cortes und besorgte die Bearbeitung der Abgeordneten, wenn es galt, mit Umgehung ihrer berechtigten Forderungen die Bewilligung der Steuern zu erlangen; auf einem Kapitel des Goldenen Vließes hielt er 1519 in Barcelona eine Lobrede auf Chièvres, und so wurde er denn auch von diesem im Jahre 1520 mit dem mindestens doppelt so einträglichen Bistum Palencia belohnt[6]), von dessen Einkünften er freilich 2000 Gulden an den mit

---

[1]) Bei der Audienz des Kardinals Luigi d'Aragona bei Karl I. am 12. Juli 1517 beobachtete ihn dessen Sekretär als »Dolmetscher in allen Sprachen«. L. v. Pastor, Die Reise des Kardinals usw. Freiburg 1905. S. 113, 30. Die Angabe des Italieners, daß er von Nation »Catalano« gewesen sei, beruht wohl auf einer Verwechslung mit »Castiliano«. In Spanien waren ihm u. a. auch die arabischen Geschäfte anvertraut (Walther S. 153).

[2]) R. Bartholini, Hodoeporicon l. c. Vgl. oben bei Marliano S. 153 f.

[3]) Le Glay, Max. et Marg. II, 291 sq. Schon 1513 hatte Maximilian seine Tochter ersucht, seinen Rat, den Großalmosenier des Erzherzogs, dem König von Aragon zur Verleihung eines Bistums oder einer guten Pfründe zu empfehlen, aber auch diesmal vergeblich. Arch. f. österr. Gesch. 96, 278.

[4]) Eubel-van Gulick III, 283.

[5]) Vgl. die Zusammenhänge und die scharfen Urteile bei H. Baumgarten, Karl V. I, S. XI, 87, 89, 99 f., 233, 270; II, 132; er habe Anteil an dem übeln Rate gehabt, Karl V. möge in Spanien mit blutiger Strenge auftreten.

[6]) Das Bistum Badajoz wurde dann von Wolsey an den kaiserlichen Gesandten in England, Bernhard de Mesa, bisherigen Bischof von Elna, weitergegeben, der ihm 2500 Dukaten Pension zahlen mußte. Die Angelegenheit wird

Badajoz noch nicht zufriedengestellten Wolsey abgeben mußte. Als dann im Frühjahr 1520 die Lage der Regierung immer schwieriger wurde, suchte Mota bei Verlegung der Cortes nach Gallicien vergeblich, die Procuradoren von Toledo zum Erscheinen zu bewegen; er hielt dann bei Eröffnung der Sitzungen in San Jago die Ansprache, und sein Bruder Garcia stimmte als Procurador von Burgos der Bewilligung des Servicio zu, ehe die Beschwerden der Städte erledigt waren. Dafür wurde, als am 10. Juni auch in der Hauptstadt von Altkastilien sich das Volk nach dem Beispiel Toledos erhob[1]), auch das reich ausgestattete Haus des Bischofs von Badajoz verbrannt, in dem sich viele Schriftstücke des Königs befanden, da der Bischof seinem Bruder ein gutes Gehalt hatte zahlen lassen als Bewahrer der königlichen Urkunden; »und wäre dieser Bruder, der Procurador dieser Stadt, zugegen gewesen, so hätte man ihn verbrannt«[2]).

Der Bischof war diese Jahre über, wie besonders nach der Rückkehr aus Spanien, fortgesetzt in den Geschäften der auswärtigen Politik tätig: so ging er im Frühjahr 1519 mit Chièvres und Gattinara nach Montpellier, wo er den Vertragsentwurf mit unterzeichnete[3]); im Herbst war er bei Abfertigung der deutschen Gesandtschaften in Molin del Rey zugegen[4]). Wiederholt tritt er mit den venetianischen Gesandten in Verkehr, ist an den schwierigen Verhandlungen mit England beteiligt[5]) und behauptet sich in seiner Stellung auch nach dem Tode seines alten Gönners Chièvres, da er es verstanden hatte, durch seine geschäftliche Tüchtigkeit sich auch dem Großkanzler Gattinara unentbehrlich zu machen. Von diesem wurde er während der langen Dauer des Kongresses von Calais geradezu als sein Vertreter empfohlen und mit dem Vortrag beim Kaiser sowie mit der Prüfung und Unterzeichnung der wichtigsten und dringendsten Geschäfte betraut[6]), besonders für Italien und Spanien.

Über dieser weltlichen Geschäftslast hatte der Theologe und Hofprediger seine Wissenschaft und alle literarischen Interessen völlig zurücktreten lassen. Sein Landsmann Petrus Martyr[7]) nennt ihn zwar bei der Nachricht von seinem Tode einen »ausgezeichneten Kanzelredner (concionator), den der Kaiser sehr gerne gehört habe«;

---

in den diplomatischen Berichten viel erörtert. Brewer III, 302 f., 316, 324, 338, 372, 402, 422, 1002. Bergenroth II, 309, 311, 321 f. Sanuto 34, 113 f. Bei Eubel-van Gulik III, 283 wird als Nachfolger Motas (4. Juli 1520) der schon 1514 in Rom verstorbene Kardinal Bainbridge, Wolseys Vorgänger im Erzbistum York (III, 206), angegeben, der bei Gams p. 11 mit gutem Grunde »vermißt wird«.

1) Baumgarten I, 245.

2) Bericht aus Valladolid bei Marino Sanuto 29, col. 158.

3) K. Lanz, Aktenstücke u. Briefe z. Gesch. Karls V. Wien 1853. S. 80.

4) Fontes rerum Austriacarum I, 1, 199.

5) Baumgarten I, 131; II, 126. Sanuto 29, 476.

6) Lanz a. a. O., August bis Oktober 1521, S. 275, 314, 320, 381.

7) Opus epistolarum. Amstelodami 1670, Nr. 768, p. 446 sq.

noch viel weniger wollen einige lobpreisende Äußerungen des armen Sekretärs Spiegel besagen, der den einflußreichen Mann im Jahre 1514 durch die Widmung einer Schrift Wimpfelings für seinen Oheim zu interessieren suchte[1]). Er hat denn in Worms schwerlich auch nur den Versuch gemacht, der Theologie Luthers eine wissenschaftliche Prüfung zuteil werden zu lassen, sondern sich unbedenklich dem Nuntius für dessen schroffe Bekämpfung der Ketzerei zur Verfügung gestellt. Durch die »politischen Erwägungen Chièvres' und Gattinaras« brauchte er sich in seinem Eifer für die Kurie nicht beirren zu lassen[2]), da sich gezeigt hat, daß Aleander gelegentliche Drohungen Chièvres' weit überschätzt hat, während die maßgebende Persönlichkeit, Gattinara, mit dem Nuntius Hand in Hand gegangen ist und ganz im Sinne des Kaisers und seiner geistlichen Umgebung planmäßig auf die gewaltsame Unterdrückung der verdammten Sekte hingearbeitet hat[3]). Der frühere Theologe ist also nicht nur für alles Paktieren mit der Ketzerei völlig unzugänglich gewesen, sondern hat auch als Mitglied des Redaktionsausschusses wie bei einigen besonderen Anlässen ganz im Sinne der päpstlichen Weisungen gewirkt. Während die gleisnerischen Bemühungen, den persönlich unzugänglichen Kurfürsten von Sachsen durch Besprechungen mit seinem Kanzler Brück auf die schiefe Ebene des ersten Zugeständnisses zu locken, vortrefflich zu dem Charakter des Franzosen Glapion passen, tritt der Spanier auf die Bühne, wo es sich um schroffe und energische Wahrung der päpstlichen Forderungen handelt. Als die kaiserlichen Staatsmänner den ungern zugelassenen Verhandlungen der Reichsstände mit Luther ein Ende machen wollten, erschienen Chièvres, Gattinara und der Bischof von Lüttich vor dem Ausschusse (24. April), und Mota machte den Wortführer: er erklärte, daß es nach solchen Beweisen von Verstocktheit an der Zeit sei, diesen Hund zurückzusenden und das Urteil des Papstes zu vollstrecken. Er trat vor der Trugversammlung vom 25. Mai auf, um für die erschlichene Annahme des Reichsgesetzes eine urkundliche Bekräftigung zu fordern; durch ihn erbat sich endlich der Nuntius am 26. Mai die Erlaubnis des Herrschers, ihm nach dem Hochamte das Ketzeredikt zur feierlichen Unterzeichnung vorlegen zu dürfen[4]).

Wenn der Vizekanzler am 6. Juni den Beichtvater und Mota namentlich hervorhebt als die Personen, denen vor allem der Dank

[1]) ZOrh. XIII, 94 f. Baumgarten (I, 388) legt dieser Kundgebung zu viel Bedeutung bei. Vgl. oben S. 146.

[2]) Baumgarten a. a. O.

[3]) Eine knappe Charakteristik dieses Staatsmannes gebe ich im Eingang zu Kap. XIII meiner »Einleitung« zu den Ausgew. Werken Luthers, Bd. III unter Berücksichtigung der gründlichen archivalischen Forschungen A. Walters in den Anfängen Karls V., bes. S. 185—201; jetzt auch »Entscheidungsjahre« S. 253 f.

[4]) AD. S. 189. 248 f. WE. nach dem Register.

des Papstes auszusprechen sei[1]), so begreift man, daß die Kurie von vornherein nicht abgeneigt war, einem so wertvollen Bundesgenossen noch deutlichere Beweise ihrer Zufriedenheit zu geben. Für seine damalige Stellung in der kaiserlichen Regierung ist es auch bezeichnend, daß der gegen Ende des Wormser Reichstages abgehende venetianische Gesandte in seinem Schlußbericht als die ersten Staatsmänner am Hofe Karls V. nächst Chièvres und Gattinara nur namhaft macht den von Margarete begünstigten Gorrevod, den Feldherrn Lannoy, der zwar nicht an der Regierung beteiligt sei, aber bei dem Monarchen in hoher Gunst stehe, und endlich den »Bischof von Palencia, einen Spanier, früher bekannt als der Doktor Mota, einen Mann von viel Talent und Verschlagenheit, gelehrt und hoch angesehen beim Kaiser wie bei Chièvres«[2]). So hat denn Karl V. bald darauf als weiteren Beweis der Bundesfreundschaft des Papstes den Purpur auch für Mota gefordert, und sein Gesandter Don Manuel, der ehemalige Parteigenosse des Bischofs, hat diesen Wunsch so erfolgreich vertreten, daß er am 6. September melden konnte, der Papst habe die Erhebung Motas zum Kardinal versprochen; die englischen Gesandten erhielten gleichzeitig aus Rom eine Bestätigung dieser Nachricht[3]). Der Tod Leos X. vereitelte diesen Plan, aber als man im Frühjahr 1522 darauf zurückkam, wurden die Aussichten Motas dadurch nicht verbessert, daß man zugleich für den jugendlichen Charles de Lannoy den Kardinalshut forderte; überdies konnte niemand besser als der ehemalige Regent Spaniens wissen, welche anrüchige Rolle der kaiserliche Rat in seinem Heimatlande gespielt hatte und welchen übeln Eindruck seine Kreierung dort machen müßte. Der strenge Hadrian VI. wies also dieses Ansinnen zurück[4]).

Im Sommer 1522 begleitete er den Kaiser nach Spanien und betrat bei dessen festlichem Empfang in Palencia, wohl zum ersten Male, seinen Bischofssitz. Aber schon Mitte September starb er in Valladolid, nachdem er schon bei der Abreise von England einen Fieberanfall gehabt hatte. Der Beichtvater Glapion war ihm um wenige Tage im Tode vorangegangen (13. Sept.)[5]).

Für die geringe Beachtung des Wormser Edikts kann man also außer seiner verfassungswidrigen Entstehung und der langen Abwesenheit des Kaisers, wenn auch nur in zweiter Linie, auch anführen, daß seine Urheber zum Teil, wie Gattinara, Aleander, Merklin, lange Jahre von Deutschland ferngehalten wurden, zum Teil, wie Ziegler, Spiegel

---

1) Balan, Mon. ref. Luth. p. 257, 5.

2) BDB. S. 24 f.

3) Bergenroth II, p. 376. Brewer III, p. 665.

4) Bergenroth II, 423, 459. C. v. Höfler, Papst Adrian VI., Wien 1880, S. 158, 170, wo statt »Bischof von Valencia« zu lesen ist »Palencia«, zumal der Erzbischof von Valencia, Eberhard von Lüttich, schon Kardinal war.

5) Baumgarten II, 134, 136. R. Brown, Calendar of State Papers. London 1867 ff. III, p. 256.

und Bannissio, bald darauf aus dem Amte oder endlich, wie Chièvres, Mota, Glapion, Lamparter und Armstorff, aus dem Leben geschieden waren.

Ferner drängt sich die Beobachtung auf, daß diese kaiserlichen Räte den päpstlichen Beamten, den berüchtigten »Kurtisanen«, an Begehrlichkeit und Skrupellosigkeit im Erraffen von Bistümern und Abteien, im Schachern mit Pfründen und kirchlichen Einkünften wenig nachgaben[1]). Auch das vielgepriesene Mäzenatentum dieser Renaissancepolitiker erwies sich als ein blendender Trug. Bei den Großen, den Bischöfen, wie Eberhard von der Marck und Bernhard von Cles, überwogen Hochmut und Prunksucht; bei den »Schreibern« des Kaisers mußte, wo etwa neben literarischer Gewandtheit ein wissenschaftliches Interesse vorhanden war, doch die Geschäftslast und die Unruhe ihres Lebens jede ernste Förderung der Studien verhindern. Meist aber stießen die Gelehrten, die diesen Männern unter dem Druck ihrer dürftigen Lage schmeichelten, auf Gleichgültigkeit oder gar Hinterhaltigkeit: »in der Nähe besehen«, erwiesen sich diese Gönner als »kalt oder roh«. Und das mußte selbst ein Mann von der Bedeutung und dem Rufe des Erasmus erfahren, wenn er sich um kirchenpolitischer Zwecke willen oder dann in eigner schwerer Bedrängnis an diese Kreise wandte. Die »Verehrung«, die man gelegentlich für ihn zur Schau trug, war vielleicht bei einem reicheren Geiste wie dem Großkanzler Gattinara nicht bloß geheuchelt; aber gerade dieser war »in der Politik ausschließlich beherrscht von Staatsraison«. Bei den andern, die nur ihren »selbstischen Interessen« gehorchten[2]), war sie zum Teil der höfliche Widerhall der von Erasmus aufgebotenen Huldigungen, zum Teil und besonders in späterer Zeit durch die Berechnung eingegeben, daß es geboten sei, den großen Schriftsteller im altkirchlichen Lager festzuhalten.

[1]) Vgl. Hutten S. 96 ff.

[2]) Zu K. Müller, Kirchengeschichte. Tübingen u. Leipzig 1902. II, 1, 250.

IV. Kapitel.

Die Vorgeschichte der Berufung Luthers vor den Reichstag.

Schon in den »Forschungen zu Luthers römischem Prozeß« wurde eine Verkettung der Tatsachen nachgewiesen, die zu der Feststellung berechtigt, daß »bereits in der Vorladung Luthers vor Kajetan am Schlusse des Reichstags von Augsburg 1518 und seinem Verhör daselbst eine gewisse Vorbereitung auf die späteren Vorgänge, eine erste Berührung der Luthersache mit der politischen Schaubühne gelegen«[1]) habe. Diese freilich erst nach Entfernung der Stände sich abspielende Tätigkeit des Legaten in seiner ihm am 11. September 1518 verliehenen Eigenschaft als delegierter Richter[2]) war nun überdies zwischen ihm und Friedrich nur ganz persönlich vereinbart worden. Wohl aber war Luthers Lehre für den Kurfürsten von Sachsen bei Ablehnung des Kreuzzugsablasses als einer »gotteslästerlichen« Einrichtung mitbestimmend gewesen, und sein Angriff auf den Mißbrauch des Bannes hatte dem kaiserlichen Minister, dem Kardinallegaten Matthäus Lang, den willkommenen Anlaß geboten, in der kaiserlichen Denunziation vom 5. August die Reichsacht gegen Luther und seinen Beschützer in Aussicht zu stellen, sobald der Papst mit dem Banne vorgegangen sein würde.

Diese in der früheren Schrift v. Schuberts erwähnte Verbindung von Acht und Bann, die hier zum ersten Male auf Luther angewandt wird, führt der Verfasser an sich zutreffend auf die ideale Einheit der christlichen Gesellschaft im Mittelalter, von Sacerdotium und Imperium, zurück und weist nach einer Schrift E. Eichmanns über »Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters[3])« hin auf die Konfödera-

[1]) v. Schubert, Vorgeschichte S. 6.

[2]) In diesem Akte vor allem lag »die Milderung in der Richtung auf ... ein deutsches Schiedsgericht«, jedoch keineswegs nach den Absichten der Kurie.

[3]) Görres-Gesellschaft: Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft, 6. Heft. Paderborn 1909. S. 122 ff. Hier wird das Problem überwiegend vom hierokratischen Standpunkte aus erörtert.

tion Friedrich II. mit den geistlichen Fürsten von 1220[1]), durch die noch Karl V. verpflichtet worden sei, »dem geistlichen Urteil mit dem weltlichen Arme Kraft zu verleihen«. Und zwar erhob die Kirche den Anspruch, daß »die Acht ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit des kirchlichen Strafurteils dem Banne zu folgen habe«[2]). Für die Stände in Worms sei die Anwendung dieses Grundsatzes in Luthers Falle materiell unannehmbar gewesen, weil ihnen dessen Berufung auf die Schrift und Augustin, seine Behauptung, daß er die echte katholische Lehre vertrete, die Verdammung als nicht hinlänglich begründet habe erscheinen lassen; aber schon formell sei jener »Reichsrechtssatz keineswegs mehr uneingeschränkt in Geltung gewesen«, weil »im Gebiet des sächsischen Weichbildrechts«, dem Wittenberg angehörte, schon längst die Acht den Gebannten, und zwar erst nach Jahr und Tag nur treffen sollte, wenn der Nachweis der Rechtmäßigkeit erbracht sei: konnte jener vor dem weltlichen Richter nachweisen, daß er zu Unrecht gebannt sei, so sollte er »nur an der Seele, nicht am

---

[1]) Die wichtigsten Sätze der Konstitution vom 22. Nov. 1220 bei C. Mirbt, Qu. z. Gesch. d. Papsttums, 3. Aufl., Tübingen 1911, S. 149: »Quaecumque communitas vel persona per annum in excommunicatione propter libertatem ecclesiae facta perstiterit, ipso iure banno imperiali subiaceat«, etc. Von mir herangezogen WE. S. 79. Diese wie die Konstitution von 1232 stehen in der neuen Ausgabe der Mon. Germ., Leges, Hannov. 1896, in tom. II, p. 107 sqq., 196 sq. Ebenso ist bei Mirbt S. 151 die WE. S. 78 benutzte Stelle aus dem Sachsenspiegel bequem nachzulesen, in der dem volkstümlichen Rechtsempfinden entsprechend Ketzerei, Zauberei und Giftmischerei noch auf eine Stufe gestellt und mit dem Scheiterhaufen bedroht werden, nur daß auch hier der Nachweis der Schuld vor dem weltlichen Richter vorausgesetzt wird (»unde des verwunnen wirt«).

[2]) Der umgekehrte Fall, daß der Bann zur Verschärfung der Reichsacht herangezogen wurde, ist noch in der Landfriedensordnung des Wormser Reichstags in Wiederholung der früheren derartigen Reichsgesetze vorgesehen worden. Wenn ein Friedbrecher vom Kaiser oder vom Kammergericht in die Acht erklärt worden ist und dann weder diese Maßregel noch der geistliche Bann, der nach Ordnung des Reiches zu Hilfe der Achtserklärung erlangt werden kann, sofern der Kläger es begehrt, eine Wirkung haben sollte, tritt Exekution durch den Kreishauptmann ein (Art. 5. DRA. II, 320, 35 ff.). Es ist also zunächst in das Belieben des Klägers gestellt, ob das kirchliche Strafmittel versucht werden soll. Wer dann aber Jahr und Tag freventlich in der Acht verharrt, soll durch den zuständigen Bischof in den Bann erklärt werden (Art. 17, S. 329). Eichmann führt S. 129 den entsprechenden Satz der Kammergerichtsordnung an (DRA. II, 301, 23 ff.): auch hier wird es dem Belieben des gewinnenden Teils überlassen, ob der erlangten Acht der geistliche Bann folgen solle. Statt das Schlagwort der »organischen Verbindung« von Acht und Bann heranzuziehen, sollte man schärfer betonen, daß auch in der Blütezeit der theokratischen Theorien das Gefühl der Ohnmacht beim Strafvollzug, der »Machtergänzung« maßgebend war, wie dies auch Eichmann nicht verabsäumt (S. 119 ff.). Auch er stellt schließlich für unsere Zeit fest, daß »die beiden Schwerter stumpf geworden waren«; nur sollte (S. 146) neben der Auflösung des »geistlich-weltlichen Universalverbandes« der positive Gesichtspunkt, die Ausbildung und das Erstarken der Landeshoheit schärfer hervorgehoben werden, die wieder aus der konfessionellen Spaltung Vorteil zu ziehen wußte.

Leibe Schaden nehmen«, wie schon der Sachsenspiegel erkläre[1]). Und deshalb habe Luthers Landesfürst gegen die Acht Verwahrung einlegen müssen, zumal sein Professor sich erboten habe, vor unparteiischen Richtern den Bann als ungerechtfertigt zu erweisen. Die Reichsstände aber hätten »durch die Berufung Luthers vor Kaiser und Reich die endgültige Auflösung jenes gegenseitigen Unterstützungsverhältnisses« bekundet[2]). Aber dieses Vermächtnis der mittelalterlichen Theokratie war nur in den zahllosen Fällen brüchig geworden, in denen die geistlichen Gerichte sich eine Strafgewalt im Wettbewerb mit der weltlichen Rechtspflege beilegten und sie durch maßlose Anwendung des Bannes zur Geltung zu bringen suchten. Es sind die bekannten Plackereien der bischöflichen Offiziale und geistlichen Generalvikare, der päpstlichen Rota und der Pönitentiarie, gegen die von den Reichsständen in den »Hundert Beschwerden« schon längst gekämpft wurde, zumal der Schaden» der Seele« leicht durch Geldbußen abgewandt werden konnte. Es ist denn auch dem Kurfürsten oder seinen Juristen, die er doch in Luthers Fall öfters befragt hat, nicht eingefallen, sich jenes Rechtsmittels zu bedienen, denn es handelte sich hier um rein kirchliche Verbrechen, die »delicta ecclesiastica« der Häresie, Apostasie und des Schismas, die der Papst als seiner Zuständigkeit ausschließlich unterliegend in Anspruch nahm, was denn auch von aller Welt anerkannt wurde. Auch Luther hat eben nicht den »weltlichen Richter«, ja überhaupt keine weltliche Instanz angerufen, sondern als Vorbedingung jedes kirchlichen Urteils, sei es des Papstes oder eines Konzils, ein Schiedsgericht von unabhängigen Gelehrten gefordert, mit oder ohne den Vorsitz eines Bischofs, unter den Auspizien angesehener Hochschulen oder nur eben an einem dem Einflusse der Kurie entrückten Orte. Die Gegenpartei betrieb auch nicht die gewöhnliche Achtserklärung, sondern die Verhängung der Reichsacht; und von der Universität Wittenberg wurde in ihrem Gutachten vom 26. Oktober 1520 hervorgehoben, daß »Luthers Sache das ganze römische Reich und den christlichen Glauben belange«.

Für Ketzerei war durch Gregor IX. die Todesstrafe auf dem Scheiterhaufen feierlich als Hauptstrafe festgesetzt worden, nachdem schon seine nächsten Vorgänger die Nebenstrafen festgelegt hatten[3]) und schon Urban II. erklärt hatte, daß jeder einen Exkommunizierten töten dürfe, wenn es aus Eifer um die Kirche geschehe.

---

[1]) Eichmann S. 83 f., 125.

[2]) Reich u. Reform, S. 19—24.

[3]) Schon in der Konstitution von 1220 wurde vom Kaiser die infamia mit Güterverlust und Enterbung angedroht und die Beamten darauf vereidigt, die Ketzer nach Kräften zu vertreiben; die in der Bulle »Exsurge« gebrauchten Ausdrücke »propter libertatem ecclesiae« und »pro defensione fidei . . . exterminare« finden sich schon in diesem Gesetz. Zu WE. S. 79 Anm. 2. 3.

Auf das Reich war die Todestrafe für Ketzerei durch die Konstitutionen Kaiser Friedrichs II. von 1232 und 1238 übertragen worden; die Kurie hat sich in der Verdammungsbulle vom 15. Juni 1520 auf eben diese »kaiserlichen Gesetze zum Schutze der Freiheit der Kirche berufen«[1]) und auch die Anhänger Luthers schon in ihre Verfolgungsmaßregeln einbezogen. Die Mehrheit der Reichsstände hat allerdings anfangs auch die Berechtigung des Bannes gegen Luther nicht unbedingt anerkannt, die Verhängung der Acht aber hat sie vielmehr aus politischen Gründen bis zuletzt hartnäckig verweigert und Luthers Anhängern gegenüber von vornherein als völlig untunlich abgelehnt.

Nach dem Augsburger Verhör hat die Kurie den Strafvollzug gegen den gebannten Schismatiker ganz auf eigene Hand betrieben: der Kommissar Miltitz sollte nur seine Auslieferung durch den Landesherrn erwirken. Seine eigenmächtige, in früheren Darstellungen sehr überschätzte Tätigkeit läßt sich auf Grund meiner Untersuchungen dahin zusammenfassen, daß er »dem Kurfürsten den unschätzbaren Dienst geleistet habe, sich bei seinen eigenen Plänen mit dem Namen der Kurie decken zu können« [2]). Zu den Ausflüchten, die Friedrich selbst dem ebenso dünkelhaften als unfähigen Menschen suggeriert hatte, gehört vor allem die Fiktion, daß der Papst die Entscheidung durch ein Schiedsgericht zugelassen habe, das von deutschen Bischöfen, in erster Linie von dem Erzbischof von Trier geleitet werden solle. Die dabei von Luther zunächst genannten drei Bischöfe waren ihm durch die kurfürstlichen Räte an die Hand gegeben worden. So hatte Friedrich in einem früheren Stadium der Verhandlungen durch seinen in Süddeutschland zurückgelassenen Kanzler Pfeffinger den Bischof von Trient, Bernhard von Cles, also einen kaiserlichen Rat in Vorschlag bringen lassen [3]). Jetzt mußte Spalatin auf Angabe des kurfürstlichen Rates Fabian von Feilitzsch dem Reformator empfehlen, den Erzbischof von Salzburg als Vorsitzenden zu fordern, also den ersten Minister des damals noch lebenden Kaisers Maximilian, weil Friedrich diese beiden hinlänglich durch die Bewilligung der Türkensteuer in Augsburg wie auf dem Jenaer Landtage geködert zu haben glaubte. Von Lochau aus schrieb Miltitz dann Mitte Januar an Luther, der Kurfürst wünsche, daß er selbst einen Bischof vorschlage, und dieser teilte Spalatin nun am 19. mit, daß er zuerst den Trierer, dann den Salzburger, dann den Pfalzgrafen Philipp, Bischof von Naumburg, genannt habe. Er hatte eben von den Räten Friedrichs erfahren, daß dieser in den Reichsgeschäften, wie jetzt eben in dem Widerstand

[1]) WE. S. 76 ff.

[2]) v. Schubert, Vorgeschichte, S. 7.

[3]) Vgl. oben dessen Biographie S. 100 Anm. 1 und »zu den Altenburger Verhandlungen« überhaupt meine Zusammenstellung der Kundgebungen Luthers in der Münchener Luther-Ausgabe Bd. I, Nr. X; ebenda unter Nr. IX eine Übersetzung und Erläuterung der »Acta Augustana« Luthers.

gegen die Wahl Karls von Spanien, mit dem Trierer Hand in Hand gegangen sei; und der Naumburger hatte auf die ernestinischen Herzöge erst recht alle Rücksicht zu nehmen[1]); einen besonderen Vorzug aber konnte Luther dem Erzbischof von Trier nicht zugedacht haben. Daß gerade dieser dann in die Intrige des Kurfürsten verflochten wurde, ist in erster Linie auf den Zufall zurückzuführen, daß Miltitz, als er sich endlich nach langem Umherziehen bei seinem Vorgesetzten, dem Legaten Kajetan, einstellte, diesen am 2. Mai 1519 in Koblenz als Gast des Erzbischofs antraf. Dieser aber war vorwitzig, ehrgeizig und verschlagen genug, in dem von Miltitz begonnenen Ränkespiel eine Rolle zu übernehmen. In den drei Briefen Miltitzens an Luther, an Spalatin und an den Kurfürsten findet sich nun einmal die Flunkerei, daß Luther in seiner Gegenwart, also in Altenburg und dann brieflich den Trierer »als einzigen Richter« gefordert habe; nur in dem deutschen Schreiben an Friedrich hat er wohlweislich den Ausdruck angebracht, der Legat wünsche, daß Luther jetzt zum Erzbischof käme, und daß dieser »neben ihm Richter wäre«: im Lateinischen würde diese Ungeheuerlichkeit zu sehr aufgefallen sein, da Kajetan allenfalls eine Subdelegation vornehmen, aber seine ihm vom Papste übertragene Vollmacht nicht ohne weiteres mit jemandem teilen konnte. Er umschreibt dann die Rolle des Trierers deutsch mit den Worten: »was der Bischof von Trier tut, das will der Legat nicht widerrufen«; in den Briefen an die beiden Theologen sagt er vorsichtiger, der Legat wolle alles, was der Erzbischof in seiner Gegenwart tue oder beschließe, billigen und Luther nichts auferlegen, als was der Erzbischof gutheiße[2]). Nun konnte der Erzbischof in Beisein des einzig bevollmächtigten Richters selbstverständlich nichts anderes tun, als was dieser zulassen würde — das Hauptgewicht bei dieser Komödie liegt auf der nur in den beiden lateinischen Schreiben enthaltenen Erklärung Kajetans: er sei bereit, alles zu Luthers Bestem zu tun, vorausgesetzt, daß dieser widerrufen wolle. »Das lockende Bild«, das Miltitz allen drei Empfängern »von der Gutwilligkeit Kajetans entworfen« habe, »der seit Augsburg ganz anders denke und nur tun werde, was Trier wolle«, hatte also einen tiefen Schatten, der sofort die ganze Wirkung verdarb, wie Luther dem frechen Gleisner schon am 17. Mai in einer von tiefer Entrüstung zeugenden Antwort begreiflich machte[3]).

Aber die angebliche Genugtuung auf »sächsischer Seite«, »daß die andere Partei zur ihrer Auffassung übergetreten sei«, und daß auch sie Luthers Fall als unentschieden, weil »unverhört« anerkenne, konnte,

---

[1]) Vgl. meine Untersuchung über »die Vollziehung der Bulle ‚Exsurge' durch den Bischof von Freising und Naumburg« in ZKG. XXXV, bes. S. 186 ff.

[2]) Enders, Luthers Briefwechsel II, 19, 30. 22, 30. 25, 48 ff. 30 ff. 35 f. 19, 25 ff. 36 f. 22, 25 ff. 23, 38 ff. 19, 21 ff. 22, 23 ff. ARG. IX, 160 f.

[3]) Enders II, Nr. 186.

wenn sie je vorhanden gewesen wäre, nicht lange vorhalten, da Kajetan schon bei der Entsendung des Kommissars nach Sachsen sich Luthers Erscheinen in Koblenz wieder verbat[1]) und mit anerkennenswerter Folgerichtigkeit und Offenheit wieder vor allem den Widerruf Luthers gemäß der gleichzeitig dem Kurfürsten übermittelten Ablaßdekretale und bei weiterer Halsstarrigkeit die Suspensio a divinis verlangte. So hatte er schon bei Übersendung des Breves vom 29. März, in dem Leo X. aus politischen Gründen auf Miltitzens schwindelhafte Angaben hin Luther zu dem beabsichtigten Widerruf nach Rom lud, in einem Begleitschreiben aus Oberwesel vom 4. Juli diese unerläßliche Forde-

[1]) Dies ist die Anordnung des Legaten, nicht ein eigenmächtiger Schritt Miltitzens. Zu »Vorgeschichte« S. 9. Bei der S. 7 ff. und besonders in Anm. 8 u. 17 nach meinen früheren Ausführungen in ZKG. XXV, 412 gegebenen Darstellung der Tätigkeit Miltitzens lagen dem Verfasser meine Untersuchungen über »die von Kajetan verfaßte Ablaßdekretale und seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten in Weimar, den 28. und 29. Mai 1519« (ARG. IX, 142 ff.) und »Luthers Antwort auf Kajetans Ablaßdekretale vom 30. Mai 1519« (a. a. O. XI, 161 ff.) noch nicht vor. Dieser schon bisher als Erwiderung auf die Eingabe des Kommissars erkannte Brief Luthers wird auch noch in der Dissertation von Th. Lockemann (Technische Studien zu Luthers Briefen an Friedrich den Weisen, Leipzig 1913, S. 76 ff.) in der bisherigen Weise »nach dem 19. Januar 1519« angesetzt. Eine Bestätigung des Itinerars, auf dem meine Datierung zum Teil beruht, liefert ein von G. Mentz im ARG. I, 199, Nr. 4 mitgeteiltes Regest: am 26. Mai ersucht Spatatin von Weimar aus den als Unterhändler gern gebrauchten Veit Warbeck, auf Wunsch des Kurfürsten sich sofort nach Frankfurt zu begeben. Übrigens fügen sich die Weimarer Verhandlungen zwanglos meinen früheren Feststellungen ein (Entscheidungsjahre S. 107 ff.).

Die Wichtigtuerei und Prahlerei Miltitzens geht auch aus einem Schreiben hervor, in dem der beschäftigungslose Notar, der seinem Verwandten, dem einflußreichen Dominikaner Nik. von Schönberg, einige höfische Titel verdankte und sich das Amt eines päpstlichen Scriptors gekauft hatte, am 27. März 1516 der Stadt Görlitz seine Dienste anbot (Hans Weber, Neues aus Görlitzer Reformationsakten. ZKG. XXXIX, 545 f.) in »ihren Geschäften und Händeln« beim Papste. Er beruft sich dabei »sunder allen Ruhm« auf diesen »seinen Stand, den er bei päpstlicher Heiligkeit und dem römischen Stuhle« habe, und auf die »Freundschaft und Nachbarschaft«, in der seine Verwandten sich um die Stadt verdient gemacht hätten, weil mehr als dreißig Jahre vorher ein Miltitz Verweser des Fürstentums Sagan gewesen war und ein anderer ein Gut bei Görlitz besessen hatte. Er hofft, daß man als Gegenleistung (»Widerlegung«) ihn mit Aufträgen versehen werde, zumal er nicht weniger gute Dienste bieten könne als »sunst alle meines Geschlechts«. Er zeichnet als »päpstlicher Heiligkeit camerarius und scriptor apostolicus«, hat sich also damals schon, obwohl er nur »cubicularius« und dies auch nur dem Titel nach war, den erheblich ansehnlicheren Rang eines »Kämmerers« beigelegt und damit den Fernerstehenden eine einflußreiche Stellung im Vatikan vorgespiegelt, die er nie besessen hat. Vgl. Kalkoff, Die Miltitziade. Leipzig 1911. Kap. II u. V. Der bisher nur in einem Auszuge W. Friedensburgs bekannte »Rotulus familiae Leonis X.«, in dem man Miltitzens Namen vergeblich sucht, ist jetzt herausgegeben und erläutert worden von A. Ferrajoli im Archivio della R. società Romana di storia patria. Vol. XXXIV, 363 sqq.; XXXV, 219 sqq. Roma 1911/12. Zu der Stellung Miltitzens in der kurialen Rangordnung und dem Verlauf seines Auftretens in Luthers Sache vgl. jetzt auch ZOrh. XXXII, 308 Anm. und 311 ff.

rung gehörig unterstrichen und sich dabei bitter beklagt, daß Luther nach den im Breve wiederholten Angaben des Kommissars wie nach seinen öffentlichen Erklärungen in den »Acta Augustana« und in den beiden Appellationen ihn der Parteilichkeit und Härte beschuldigt und (nach Miltitz) nur deshalb den Widerruf nicht vor dem delegierten Richter habe leisten wollen. Er hatte zugleich dem Kurfürsten als Antwort auf sein Schreiben vom 18. Dezember 1518 bedeutet, daß von einer schiedsrichterlichen Einmischung angesehener Universitäten in diese angeblich noch unentschiedene Frage keine Rede sein könne. Der Kurfürst hatte auch diese Schriftstücke von Altenburg aus sofort an Luther geschickt, der, entrüstet über die Zumutung einer persönlichen »Abbitte und Gnadensuchung« vor seinem gelehrten Gegner, dessen Brief der Laienwelt preisgeben wollte, wie er am 13. April einem Vertrauten mitteilte, was Friedrich jedoch zu verhindern wußte, indem er alsbald beide Urkunden zurückforderte. Bei der ersten Anweisung an Mlitz (2. Mai) wollte Kajetan jedoch auf die persönliche Genugtuung verzichten, wenn Luther sich nur der Kirche wieder unterwerfen würde [1]).

Kajetans »Stellung« ist also keineswegs »undurchsichtiger als die von Miltitz«, und dieser hatte überhaupt neben dem Legaten nichts zu bedeuten, wenn er auch in Weimar einen neuen eigenmächtigen Versuch machte, »seine Hand noch weiter im Spiel zu haben« [2]); von dem Erzbischof von Trier wagte er dabei schon nicht mehr zu reden. Es trifft also auch nicht zu, daß die Wiederaufnahme des angeblichen Trierer Kommissoriums dem Kurfürsten »kaum geglückt wäre, wenn nicht der eigentliche Legat, Kajetan, mindestens scheinbar ebenfalls auf diese Linie übergetreten wäre und dem Trierer die Möglichkeit gelassen hätte, sich auf ihn, d. h. auf seinen »mündlichen Befehl« zu berufen, auch jetzt noch, da Kajetan nach Rom zurückgekehrt war« [3]). Aber der Legat hatte gerade das Wörtchen »in sua praesentia« dem Kommissar so nachdrücklich eingeprägt, daß ihn an der Eigenmächtigkeit, mit der dann beide Kurfürsten, jeder mit seinen besonderen Hintergedanken, das Spiel fortsetzten, keine Schuld trifft.

---

[1]) Vgl. »Luthers Antwort«, ARG. XI, 166 Anm. 2.

[2]) Vorgeschichte S. 9. Da der Verf. die Denkschrift mit den Forderungen des Legaten hier nicht zuläßt, ohne doch das wichtige Aktenstück mit der sächsischen Replik anderweitig unterzubringen, so deutet er die Lücke an mit den Worten: »Wie weit Miltitz in persönlichem Gespräch (mit Friedrich) diesen oder andere Gedanken vertreten, entzieht sich unserer Kenntnis, auch ob der Kurfürst jetzt bereits den Gedanken ausgesprochen, Luther lieber auf den ersten Reichstag mitzubringen« (S. 10). Doch ließ sich in der Untersuchung über »Luthers Antwort« die Ansicht begründen, daß Miltitz auch damals nicht vom Kurfürsten empfangen wurde, der ihn auch nie derartig als Vertrauten behandelt und in seine eigentlichen Pläne eingeweiht hat.

[3]) Vorgeschichte S. 14.

Der Landesherr Luthers, der dem Trierer »Fuchs« in Luthers Sache von vornherein nicht über den Weg traute und wiederholt bemängelte, daß dieser keinen Geleitsbrief für Luther einsandte, hat noch kurz vor Auflösung der Wahlversammlung mit diesem geistlichen Kollegen verabredet, daß er Luther auf den nächstkünftigen Reichstag, der auf Martini 1519 angesetzt war, mitbringen würde, wo jener dann die Sache verhören sollte[1]). Indem er nun gleichzeitig der neuen kaiserlichen Regierung in der Wahlverschreibung die Verpflichtung auferlegte, niemanden vom Kurfürsten bis zum Untertanen ohne rechtlich ausreichenden Grund und genügendes Verhör in die Acht zu tun, stellte er das ganze Verfahren unter die Bürgschaft der Reichsverfassung und unter die Aufsicht der Reichsstände. Der »erste Reichstag des neuen Kurses« aber, gegen dessen Gefahren »für den Gedanken des Verhörs« »bei der organischen Verbindung von Bann und Acht« der Kurfürst durch die erwähnte Klausel die Sache Luthers habe decken wollen[2]), mußte, da der Neugewählte noch keinesfalls persönlich erscheinen konnte und Sachsen und Pfalz sich ihre Vikariatsrechte bis zur Ankunft Karls V. im Reiche hatten verlängern lassen, unter der Leitung dieser beiden Kurfürsten stattfinden[3]), die dann noch in Worms gemeinsam der altkirchlichen Partei im Kurkollegium entgegenarbeiteten. Jedoch mußte dieser aus mehr als einem Grunde für die habsburgische Regierung unannehmbare Plan aufgegeben werden, und weder der junge Herrscher noch seine burgundischen Staatsmänner oder gar die verschlagenen alten Räte Maximilians hatten soviel aufrichtige Achtung vor den Wahlverpflichtungen, daß der Kaiser deshalb in der Sache Luthers »zu seinen Ständen treten konnte, ja mußte«: »auch der Kaiser war prinzipiell ohne Wissen und Wunsch herübergezogen«, eine Folgerung, die jedoch durch den gesamten Verlauf des Wormser Reichstags widerlegt wird.

Auch die weiteren Machenschaften Miltitzens haben den Gang der Ereignisse nicht beeinflussen können. Der Kurfürst habe den Plan des Verhörs vor dem Reichstage nun »gegen Miltitz verteidigen müssen«, der durch denselben »ausgeschaltet« wurde, denn »dem sanguinischen Manne bot die Überbringung der Goldenen Rose Gelegenheit zur Erneuerung seiner Aktion«: die Unterredung mit Luther in Liebenwerda am 9. Oktober 1519 habe er benutzt, um durch das sofortige Verhör vor dem Trierer »den Reichstagsgedanken wieder zu elimi-

[1]) Mit Recht wird dieser Vorgang nachdrücklich durch v. Schubert hervorgehoben in einer knappen Übersicht zu der von ihm besorgten 3. Ausgabe von Adolf Hausraths Leben Luthers. Berlin 1913. I, 581 f.

[2]) Vorgeschichte S. 11.

[3]) Über die Vereitelung dieses Planes, der besonders dem Kurfürsten Friedrich am Herzen lag, vgl. DRA. II, 4 ff., bes. S. 8 Anm. 2.

nieren«[1]). Selbstverständlich wollte der anmaßliche Wicht den feinen Plan, Luther in eine Falle zu locken und selbst eine glänzende Belohnung einzuheimsen, möglichst bald unter Dach und Fach bringen; aber schon das dreiste Gebaren, mit dem er jetzt neben dem Erzbischof selbst den Richter spielen wollte und die Bedingung Luthers, daß vor allem der Geleitsbrief zur Stelle geschafft sein müsse, überhörte, verbietet es, ihn mit ernsten politischen Fragen in Verbindung zu bringen,

Man kann nun, wie schon angedeutet wurde, nicht sagen, daß Friedrich schon durch jene Bürgschaften des Wahlvertrags in der Frage des Verhörs vor dem Reichstage »die Position gewonnen gehabt hätte, auf der er nun beharrlich stehen blieb«. Doch wird dann zutreffend ausgeführt, wie der Kurfürst im Laufe des Sommers 1520 Hand in Hand mit Luther diese seine Stellung verstärkte: von beiden wurde das Schiedsgericht dahin umschrieben, daß es vor unparteiischen und sachverständigen Männern geistlichen und weltlichen Standes, an sicherem Orte, bei Gewährung freien Geleits für Hin- und Rückreise und ausreichender Bedeckung auf der Fahrt abgehalten werden müsse. Bei dem Geplänkel auf dem Kölner Kurfürstentage und in dem sich anschließenden Briefwechsel Friedrichs mit den kaiserlichen Räten[2]) fügte jener am 20. Dezember noch die Bedingung hinzu, daß nur auf Grund der Heiligen Schrift entschieden werden dürfe[3]). Dabei blieb die Frage offen, ob es dann durch den Kaiser allein oder nur im Einvernehmen mit den Reichsständen besetzt werden solle, ob der Kaiser nun ohne Verzug der Verdammungsbulle gemäß Luthers Schriften verbrennen dürfe, unbeschadet der Behandlung seiner Person, und ob dabei eine Auswahl unter seinen Schriften zu treffen sei. Demgegenüber forderte der Kaiser, indem er die schon zugestandene Berufung Luthers auf den Reichstag am 17. Dezember zurücknahm[4]),

[1]) Vorgeschichte S. 12 f. S. 17 wird Miltitz noch als »der alte nuntius apostolicus dem neuen« (Dr. Eck) gegenüber- und im Range auf dieselbe Stufe gestellt. Aber seine Rolle war in der Tat schon lange vor dem Erscheinen der beiden wirklichen Nuntien »ausgespielt«.

[2]) Das in Vorgeschichte S. 28 f. mitgeteilte Konzept zu Friedrichs Schreiben vom 14. Dez. an Chièvres und Heinrich von Nassau ist eine dankenswerte Bestätigung der bisherigen Überlieferung.

[3]) Vgl. WE. S. 31 Anm. 3; die Vermutung, daß am 31. Oktober »in derselben Stunde der Wormser Reichstag und das Lutherverhör beschlossen wurde«, ist nicht zu halten: die Unterredung Friedrichs mit Karl V. fand erst am 1. Nov. statt.

[4]) DRA. II, 469 f. Der Inhalt des kaiserlichen Schreibens wurde den Schlettstädter Humanisten alsbald durch den Sekretär Spiegel bekannt, so daß B. Rhenanus schon am 7. Januar an B. Amerbach melden konnte: Luther werde nicht in Worms von den Fürsten gehört werden, da Aleander dies dem Kaiser widerraten habe, weil die Ketzer durch ihre Beredsamkeit gefährlich seien, weil überhaupt ein Ketzer nicht gehört werden dürfe und weil bei Luthers Ankunft die Stadt mit dem Interdikt belegt werden müßte, so daß der Reichstag dort keine gesetzmäßigen Beschlüsse fassen könne. Doch dürfe ihn der Kurfürst in Frankfurt auf den Bescheid der Fürsten warten lassen. Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel des B. Rh. S. 266.

daß Luther vorher Widerruf leisten müsse, ehe er nach Worms kommen dürfe, und dieser Widerruf wurde ausdrücklich auf seine Äußerungen über die Konzilien ausgedehnt. Die Hauptfrage nach dem Zweck des Verhörs wurde dann noch in Worms heftig umstritten: der Kurfürst erklärte die überzeugende und völlige Widerlegung Luthers für die Voraussetzung jedes weiteren Verfahrens; die Gegner wollten nur die einfache Befragung zulassen, ob Luther seine Schriften aufrecht erhalten wolle oder nicht.

Wenn man hier von dem »unerhörten Vorschlag« spricht, »Luther nicht nur auf den Reichstag mitzubringen, um ihn dort von den Nuntien verhören zu lassen wie in Augsburg von Kajetan, sondern ihn vor den Reichstag zu stellen[1])«, so konnte einmal ersteres überhaupt nicht in Frage kommen: Kajetan war als »iudex delegatus« ausdrücklich mit dem Verhör und der Urteilsfällung nach Maßgabe des Breve vom 23. August 1518 betraut worden; jetzt war das Urteil über die Schriften wie über die Person Luthers gefällt und nach Ablauf der zunächst ihm noch bewilligten Frist zum Widerruf auch rechtskräftig. Die Nuntien haben sich denn auch auf das schärfste dagegen verwahrt, an der weiteren Befragung eines halsstarrigen Ketzers irgendwie, auch nur durch ihre Gegenwart teilzunehmen. Dem Kurfürsten aber ist es nie in den Sinn gekommen, ihnen eine Beteiligung einzuräumen Sodann bot auch die Form der Beteiligung der Reichsstände verschiedene Möglichkeiten, die von beiden Seiten einander streitig gemacht wurden: den Gegnern Luthers erschien es schon als ein großes Zugeständnis, daß der Gebannte überhaupt am Sitze des Reichstags erscheinen durfte, ohne daß die Reichsstadt nach Vorschrift der Bulle »Exsurge« dem Interdikt verfiel. Nach päpstlicher Auffassung mußte er hier sofort vom Kaiser verhaftet und dann im Kerker befragt werden; aber selbst die Nuntien fanden es dann um der öffentlichen Meinung willen sehr zweckdienlich, daß die genau abgegrenzte Befragung sich vor dem Plenum der Stände vollzog und die Halsstarrigkeit Luthers so recht offenkundig wurde. Ja, man ging hierin — gewiß sehr zur Befriedigung des Kurfürsten — am zweiten Tage des Verhörs noch einen Schritt weiter, indem man die Sitzung der Reichsstände in einen weit größeren Raum verlegte und den Kreis der Zugelassenen beträchtlich erweiterte[2]).

Der Kurfürst von Sachsen hat nun, wenn er Luthers »Verhör vor Kaiser und Reich« betrieb, nicht daran gedacht, den Reichsständen als solchen ein Urteil über die dogmatische Frage, also im gegenwärtigen Falle über die rechtmäßige Verdammung der 41 Artikel, zuzumuten[3]), sondern für diese Seite der Aufgabe hielt er an dem nun genugsam umschriebenen Schiedsgericht von unabhängigen Sachverständigen fest.

[1]) Reich und Reform S. 23.
[2]) Vgl. unten Kap. VII.
[3]) Vgl. das Gutachten DRA. II, 534, 38 ff.

Für die Überwachung dieses Verfahrens durch die Reichsgewalt hat dem in der Geschäftsordnung des Reichstages erfahrenen Fürsten von vornherein nicht die für jenen Hauptzweck ganz ungeeignete Befragung vor dem Plenum vorgeschwebt, sondern die Bestellung eines ständischen Ausschusses, wie er für alle wichtigen Angelegenheiten gebildet wurde, die einer sorgfältigen Vorbereitung der Beschlußfassung bedurften. Diesem wäre vor allem die Auswahl der unparteiischen Gelehrten zugefallen, die der Kurfürst dem Kaiser nicht überlassen mochte und für die er schon seit dem Frühjahr 1519 durch Briefwechsel und Geschenke, ja, durch eine gelehrte Gesandtschaft, die Mitwirkung des großen Rotterdamers zu sichern bemüht war[1]). Dem Reichsoberhaupte hat er nur wiederholt[2]), so bei der Zusammenkunft in Köln am 1. November 1520, dann in Worms am 6. Januar und endlich durch die feierliche Überreichung eines mit Luther vereinbarten Schreibens an den Kaiser, die am 6. Februar in Beisein der Reichsfürsten stattfand, das Gewissen zu schärfen gesucht. Das Schiedsgericht würde dann dem Hauptausschuß des Reichstags unterstellt worden sein, der ja schon einen Unterausschuß für die Ausarbeitung der kirchlichen Beschwerden bestellt hatte[3]). Indem nun Friedrich den am 15. Februar vorgelegten ersten Entwurf des Wormser Edikts zur Ablehnung brachte, nötigte er gleichzeitig durch geschickte Benutzung der romfeindlichen Stimmung im Fürstenrate und der lutherfreundlichen Gesinnung des Erzbischofs von Köln die papistischen Mitglieder der ersten Kurie zu einem Ausgleich[4]), der in dem ständischen Beschluß vom 19. Februar vorliegt. Der unversöhnliche Widerspruch zwischen beiden Richtungen tritt schon im Wortlaut zutage: eingefügt wurde, ganz der Forderung Luthers und der Erasmianer entsprechend, daß jener »durch etliche gelehrte und der Sache verständige Personen, die dazu verordnet werden sollen, verhört werden müsse« — sofort aber suchte die altkirchliche Partei der durch die Kirche verpönten Erörterung einen Riegel vorzuschieben durch die Klausel, daß jedoch mit Luther keineswegs disputiert werden solle[5]). Indessen würde sich die regelrechte wissenschaftliche Auseinandersetzung ganz von selbst entwickelt haben, wie sie auch Kajetan trotz seiner Instruktion nicht vermeiden konnte. Nach diesem Beschluß, dem der Kaiser am 2. März beitrat, konnte Friedrich die summarische Befragung durch einen bestochenen und jedenfalls no-

---

1) Kalkoff, Erasmus, Luther und Friedrich der Weise, besonders Kap. II u. IV.

2) Vgl. zu S. 24 Anm. 61 der »Vorgeschichte« WE. S. 31 Anm. 3. 95 f. ZKG. XXV, 555 ff. und Lockemann, a. a. O. S. 101 ff.

3) Vgl. oben Kapitel I, S. 23 ff.

4) WE. S. 118, 182 f., 188 und ZOrh. XXXII, 443 ff., wo die wertvolle Mitteilung Geldenhauers als völlig zutreffend nachgewiesen wird, daß in Worms »die Sache Luthers oder vielmehr des Evangeliums der Erzbischof von Köln und die Herzöge von Sachsen, Friedrich und Johann, verteidigten«.

5) DRA. II, 516, 10 ff.

torisch abhängigen Juristen am 17. und 18. April nicht als Erfüllung seiner Forderungen gelten lassen, und so bequemten sich die Stände am 20. April genau nach dem Programm Friedrichs zu dem Zugeständnis, daß »drei oder vier würdige und in der Bibel wohlbewanderte Männer verordnet werden sollten, die in Gegenwart anderer angesehener Personen«, d. h. des sofort von der Mehrheit bestellten Ausschusses aller Stufen der Reichsstände, Luther »die Punkte bezeichnen sollten, in denen er den katholischen Glauben, die Konzilien und die kirchlichen Gesetze angegriffen habe, und die diese mit Gründen zu rechtfertigen hätten«[1]. Man sieht, wie verzweifelte Anstrengungen die papistischen Verfasser dieses Beschlusses machten, der drohenden Disputation vorzubeugen und doch den Kurfürsten von Sachsen und die öffentliche Meinung zu befriedigen. Der Erbischof von Trier sorgte dann auch im Einvernehmen mit den Nuntien dafür, daß zwar vor dem Ausschusse nur die ungefährliche Ermahnung und Befragung durch einen den Lutheranern minder verdächtigen Juristen stattfand, daß dann aber Luther in einer politisch unverbindlichen, für die Kirche ungefährlichen[2], aber der Laienwelt gegenüber vielleicht sehr nützlichen Unterredung mit dem Kanonisten Dr. von der Ecken und dem mittelmäßigen Theologen Cochläus scheinbar Genugtuung erhielt. Der Kurfürst aber hat diese wie alle folgenden Maßregeln durch eine demonstrative Zurückhaltung als dem Reichstagsbeschluß vom 19. Februar, bzw. 2. März nicht entsprechend und infolgedessen für ihn und seinen Schützling unverbindlich gekennzeichnet: denn erstens hatte der Kaiser ausdrücklich seine Beteiligung verweigert, sodann war der Unterausschuß von Sachverständigen nicht gebildet, Luther also nicht verhört und noch weniger widerlegt worden, so daß nach der Wahlverschreibung von Verhängung der Acht vorerst nicht die Rede sein konnte.

Wenn nun Friedrich schon im Sommer 1519 diese und die andere Bürgschaft aufgerichtet hatte, daß niemand außerhalb der deutschen Nation und mit Umgehung seines ordentlichen Richters in rechtlicher oder auch nur gütlicher Form sich zu verantworten brauche[3], und gleichzeitig plante, Luther auf den im Herbst 1519 zu berufenden Reichstag mitzubringen, so wollte er doch eben Vorsorge treffen,

---

[1]) A. a. O. S. 599, 7 ff.

[2]) Völlig korrekt spricht Aleander in einer Depesche vom 6. Juli (Brieger, Aleander u. Luther, S. 245) bei gelegentlicher Erwähnung des Cochläus, der ihm über Luthers Zufluchtstätte im Schutze des Kurfürsten berichtet hatte, von dem »privato exame di Luther«, an dem der Dechant von Frankfurt teilgenommen habe. Dabei hat er die Dreistigkeit, ihn gleichwohl als »einen der deputati dall'Imperio« zu bezeichnen, ein weiteres Beispiel dafür, was er seinen Auftraggebern mitunter glaubte zumuten zu können.

[3]) ZKG. XXV, 545. Dabei ist zu beachten, daß Luther als Untertan eines Kurfürsten auch durch das in der Goldenen Bulle verbriefte »privilegium de non evocando« geschützt war.

daß der fingierte päpstliche Kommissar mit dem damals schon Gebannten nicht nach Gutdünken verfahren könne. Überdies hatten der Kurfürst und Luther aus der zweideutigen Haltung des Trierer Erzbischofs zur Genüge erkannt, daß dieser sich mit dem kirchlichen Recht nicht in Widerspruch zu setzen gedachte. Das ihm zugemutete »Verhör der lutherischen Sache«, d. h. die Fortführung des angeblich noch in der Schwebe begriffenen Prozesses wollte der Kurfürst damals schon nur in der Form des gelehrten Schiedsgerichts gestatten [1]), dessen Berufung und Tätigkeit sich also auch damals im Rahmen derselben Geschäftsordnung des Reichstags abspielen mußte, wie es im Jahre 1521 beabsichtigt war.

Man hat nun vermutet, daß »dieser Gedanke von welthistorischer Bedeutung« — »Luther vor den Reichstag zu stellen« — zuerst ausgesprochen worden sei in einem Gutachten der Universität Wittenberg [2]), das diese am 26. Oktober 1520 den kursächsischen Räten erstattete, die sie während der längeren Abwesenheit des Landesherrn wegen des Erscheinens der Verdammungsbulle befragt hatten. Sie befürchteten, wie etwa Fabian von Feilitzsch am 19. Oktober dem Kanzler der Universität Dr. Reißenbusch klagte, wenn Luther nach Ablauf der Frist noch im Lande bliebe, so möchte »nicht allein die löbliche Universität und Landschaft, sondern vor allem auch der Kurfürst selbst ins Spiel gebracht werden.« Der ängstliche Jurist aber lehnte die Zumutung, den gefährlichen Theologen zum Gehen zu bestimmen, ab [3]).

Aber schon seit den ersten Tagen des Ablaßstreites hatte die Abneigung einzelner Mitglieder des Lehrkörpers und der Stiftskirche gegen den kühnen Neuerer nicht verhindern können, daß dieser sich

---

[1]) Vgl. etwa »Erasmus, Luther u. Friedrich« S. 82.

[2]) Reich u. Reform S. 23 f. In der »Vorgeschichte« S. 17 heißt es nach dem Erscheinen Dr. Ecks, daß »für unser Auge zuerst die Universität W. dem Gedanken in der neuen Situation Ausdruck verliehen habe«, nämlich »das Schiedsgericht des Trierers auf den Reichstag zu verlegen«, was aber auch Friedrich »von langer Hand« vorbereitet habe. Dabei ist aber noch einzuwenden, daß der Erzbischof und Miltitz sich immer nur so haben vernehmen lassen, als wenn jener ganz allein als Kommissar »die Sache verhören« und dann auch entscheiden sollte, wie denn im Januar 1519 Luther auch nur einen der drei Bischöfe als Richter hatte fordern müssen. Daneben haben Luther wie der Kurfürst als ihre eigentliche Forderung das gelehrte Schiedsgericht betrieben; sie würden dem Trierer, der aber nur zur Deckung gegen die Kurie vorgeschoben wurde, den Vorsitz in jener Körperschaft angeboten haben; der bei v. Sch. gebrauchte Ausdruck muß zuvor in diesem Sinne erläutert werden.

[3]) ZKG. XXV, 602 f. Wie diese archivalischen Beigaben und die eingehenden Erörterungen über die bei Verbreitung der Verdammungsbulle durch Dr. Eck eingetretenen politischen Zwischenfälle zeigen, habe ich auch das Gutachten der Universität nicht übersehen (Reich u. Reform Anm. 32) zumal ich von jeher der Meinung war, daß es inhaltlich mit dem von mir ZKG. XXV, 531 Anm. 1 erwähnten Schreiben des Rektors an den Kurfürsten identisch gewesen sein müsse, wie auch von Schubert vermutet.

bei wichtigen Schritten auf die Zustimmung seiner akademischen Amtsgenossen berufen konnte. So hatten diese seinen Angriff auf den Mißbrauch des Bannes in der Predigt vom 16. Mai 1518 rückhaltlos gebilligt, und sofort nach dem Eintreffen der Vorladung nach Rom (7. August) konnte sich Luther dem Kurfürsten gegenüber darauf berufen, daß die »commissio ad partes«, die Überweisung des Prozesses an eine deutsche Instanz, von der Universität als Ehrensache gefordert werde; die nach dem kanonischen Recht möglichen Winkelzüge wurden ihm dabei durch die Wittenberger Juristen an die Hand gegeben, aber von dem Kurfürsten verworfen. Nun wurde aber durch das im summarischen Verfahren gefällte Versäumnisurteil vom 23. August 1518 neben der Stadt und dem Landesherren Luthers auch schon die Universität in Mitleidenschaft gezogen, ganz wie es Feilitzsch aus der Bulle vom 15. Juni 1520 herausgelesen hatte. Auch damals zielte der päpstliche Bannspruch schon auf Anhänger Luthers, die zu jener Zeit nur im Lehrkörper der Universität gesucht werden konnten, zum mindesten auf Karlstadt und Ästikampian. Bei dieser Sachlage, die auch durch die Abberufung der in Wittenberg studierenden Dominikaner bestätigt wurde, war es dem Kurfürsten ganz recht, wenn die Universität sich nicht allzu auffällig an dem Kampfe gegen den Papst beteiligte; Luther selbst wollte gerade in jenen kritischen Monaten durch freiwilligen Weggang seinen Fürsten und dessen Land jeder weiteren Gefahr überheben. Wenn die Hochschule sich also damals wiederholt zugunsten Luthers aussprach, so geschah es auf den ausdrücklichen Wunsch des Kurfürsten oder Luthers und im Einklang mit den von Friedrich ergriffenen Maßregeln.

Am 10. September 1518 hatte Miltitz in einem Eilbriefe an Spalatin dem Kurfürsten melden lassen, daß er binnen wenigen Tagen in Augsburg erscheinen werde zur feierlichen Übergabe der päpstlichen Gnadenerweise. Dieser muß nun sofort die Universität angewiesen haben, seine schon Ende August dem Legaten Kajetan kundgegebeue Forderung, daß Luther in Deutschland verhört werden möge, durch ein Gesuch zu unterstützen, das Miltitz sogleich mit wendender Post dem Papste überbringen und ihm persönlich einhändigen sollte. Daraufhin wurde in Wittenberg das bekannte Gesuch an Leo X. aufgesetzt mit einem Begleitschreiben an den Kammerjunker. Indessen da schon am 11. September auf den inzwischen eingegangenen Bericht des Legaten hin dessen Ernennung als delegierter Richter vorgenommen und ebenso eilig befördert wurde[1]), konnte Friedrich schon mit seinem nächsten Boten die Bemühung der Hochschule für überflüssig erklären. Die beiden Schreiben sind also gar nicht ausgefertigt[2]), geschweige denn nach Rom gesandt worden.

[1]) Miltitziade S. 6 f.

[2]) Dies ist auch daran zu erkennen, daß sie unter den von Luther gesammelten Materialien für den ersten Band seiner Werke, die O. Clemen in der Kamenzer

Als dann der Kurfürst am 19. November die Requisition des Legaten erhalten hatte, übermittelte er Luther dieses Schreiben sofort durch einen Eilboten, und dieser sandte noch an demselben Tage eine Rechtfertigungsschrift an seinen Beschützer ein. Dann aber wandte er sich an die Universität und bat sie um ihre Fürsprache, damit der Kurfürst der an ihn gerichteten Forderung der Auslieferung oder Landesverweisung Luthers gegenüber sich auf das Urteil seiner Hochschule berufen könne: Friedrich möge alsdann in seiner Antwort an den Legaten vorkehren, daß er als Laie in so wichtigen religiösen Fragen sich kein Urteil beilegen könne und dies um so weniger, wenn er erfahre, daß die von der Kirche bestätigte Universität nicht gegen den zu Unrecht Verurteilten Stellung nehme[1]. Dementsprechend gedenkt das am 23. November ausgefertigte[2] Schreiben der Universität ausführlich der Zuschrift des Legaten und bittet dann den Kurfürsten bei dem delegierten Richter oder beim Papste sich dafür zu verwenden, daß Luthers angebliche Irrtümer schriftlich bezeichnet und mit ausreichenden Gründen und Belegstellen als solche nachgewiesen würden, ehe er zum Widerrufe genötigt werde. Diese Kundgebung konnte Luther dem Sekretär Spalatin schon am 25. November zusenden mit der Bitte, sie dem Kurfürsten vorzulegen, und dieser brachte sie denn auch zu gehöriger Geltung, indem er seiner am 8. Dezember im Entwurf fertig gestellten, aber erst nach dem Jenaer Landtage ausgefertigten Erwiderung an den Legaten auch das Fürschreiben der Hochschule für ihr zu Unrecht verdammtes Mitglied beilegte und in einer besonderen Nachschrift darauf verwies[3]. Gerade seine und Luthers Forderung, daß dessen Sache dem Urteil einiger Universitäten unterbreitet werden müsse, wurde zweckmäßig gestützt durch

---

Stadtbibliothek aufgefunden hat (ZKG. XXVI, 248 f.), ursprünglich undatiert vorlagen, da man das Datum erst dem Original hinzuzufügen pflegte, indem man den Abschluß des Konzepts nur durch Angabe des Ortes andeutete, wie auch hier mit dem »Datum Wittenbergae« geschehen ist. Der Zusatz »XXV. September 1518« ist von der Hand des an der Redaktion beteiligten Rörer, der jedoch in diesem Falle nach einer zutreffenden Erinnerung Luthers den Vorgang ziemlich genau eingeordnet hat. Doch wäre es methodisch richtiger, das Datum mit »[Ende September]« anzugeben.

1) Luther an Spalatin, 2. Dezember 1518. Enders I, 308, 26 ff.

2) In diesem Falle bietet außer der klaren Sachlage auch die Form des Datums einen Fingerzeig dafür, daß die Abschrift von 1545 von einem Konzept genommen wurde, in dem bei der Ausfertigung das Datum des Originals nachgetragen wurde, denn es lautet (editio Witebergensis I, fol. 227) »nono Kalendas Decembres«, während die Herausgeber bei ihren Ergänzungen sich der modernen Datierung bedienten.

3) Enders I, 304, 1 f. ZKG. XXVII, 323 ff. Die Nachschrift ist sehr umständlich und formell gehalten, damit man in Rom wohl oder übel davon Kenntnis nehmen müsse, daß die Universität sich für Luther erklärt habe: »universitatem Wittenbergensem pro eodem doctore Martino nobis nuper scripsisse, quemadmodum Reverentia Vestra ex earundem literarum exemplo his literis adiuncto intelliget.« (Guasti), Manoscritti Torrigiani. Firenze 1878. p. 401.

diese Erklärung der eigenen Hochschule, die sehr entschieden an die Pflicht der Kirche erinnerte, einen derartigen Bannspruch gewissenhaft zu begründen.

Dabei ist beachtenswert, wie die Universität es bei diesem von Luther erbetenen Schritte vermeidet, sich unmittelbar an den Papst zu wenden, dem gerade durch die gewählte Form die Einhelligkeit der drei Faktoren bewiesen wurde. Und dieser Umstand hatte auch bei den scharfblickenden Gegnern in der Nachbarschaft Wittenbergs schon gebührende Beachtung gefunden: der Bischof von Brandenburg hatte auf die Frage, woher denn Luther die Kühnheit habe, sich dem Papste zu widersetzen, erwidert: die Gefolgschaft der Humanisten würde ihm dem Papst gegenüber wenig nützen, aber der Kurfürst und die Universität fielen gar sehr ins Gewicht[1]). Es waren denn auch diesmal wieder die juristischen Kollegen mit einem guten Rate bei der Hand, den der Kurfürst jedoch erst weit später in veränderter Form wieder aufnahm: Luther sollte sich seinem Landesherrn zur Gefangennehmung anbieten und dieser dem Legaten erklären, daß er den Gebannten in Verwahrung genommen habe und ihn zur Verantwortung unter sicherem Geleit, also nach getroffener Vereinbarung über das unabhängige Schiedsgericht der Universitäten bereit halte[2]).

Diese Juristen, besonders Schurf und Amsdorf, die Luther noch in Worms mit Rat und Tat zur Seite standen, wurden gelegentlich auch von Friedrich als kurfürstliche Räte herangezogen, wie durch Einforderung jenes Gutachtens von Ende April 1520, als ihr Landesherr auf halbamtlichem Wege erfahren hatte, daß der zweite römische Prozeß auch unmittelbar gegen ihn selbst gerichtet sei. Der Rat muß dahin gegangen sein, die Verteidigung nun auch angriffsweise zu führen, und so hat Luther auf die Anregung dieser Freunde hin seine Schrift gegen die von aller Welt beklagten, von den Reichsständen in den »Hundert Beschwerden« wiederholt schon bekämpften Mißbräuche des Kirchenregiments verfaßt und sie einem Mitglied dieses Kreises gewidmet[3]). Schon diese Maßregel unter Anrufung des »Adels deutscher Nation«, d. h. der Reichsstände[4]) deutet auf die Absichten des Kurfürsten hin, von nun an Luthers Sache im Einvernehmen

---

[1]) Enders I, 308, 14 ff. Vgl. die angebliche Anregung der folgenden Maßregel durch Karl V. in Kap. V, S. 227 Anm. 1.

[2]) Enders a. a. O. Z. 6 ff.

[3]) Nikolaus v. Amsdorf. Vgl. über die Entstehungssituation der ersten großen Reformationsschrift neben der bisherigen Auffassung bei Knaake in der Weim. Ausgabe VI, 381 ff. K. Benrath, Schriften d. Ver. f. Ref.-Gesch. 4. Halle 1884; W. Köhler, Luthers Schrift an den christl. Adel im Spiegel der Kultur- u. Zeitgeschichte, Halle 1895; die Münchener Ausgabe der Ausgew. Werke Luthers, Einleitung zu Bd. II, CLXVIII ff.; Entscheidungsjahre S. 168 ff.

[4]) Vgl. zu dieser Bedeutung des Ausdrucks G. v. Belows Aufsatz über »die Ursachen der Reformation« in der Histor. Ztschr. 116, 409 Anm.

mit der reichsständischen Opposition und im Rahmen der geschäftsordnungsmäßigen Einrichtungen des Reichstages zu verfechten und damit auch sich selbst die wirksamste Deckung zu sichern. Die Universität als solche aber war von ihm seit Jahr und Tag bei seiner kirchenpolitischen Aktion nicht mehr herangezogen worden, und er hat sie auch ferner wohlweislich bei Seite gelassen [1]).

Ihren Rat in der (durch die Verdammungsbulle geschaffenen) »neuen Situation« hatte er bei den von ihm schon 1519 bereitgestellten Bürgschaften nicht mehr nötig; denn schon seine damalige Verabredung mit dem Erzbischof von Trier war in demselben Sinne gehalten, wie er sie dann in Worms geltend zu machen suchte. Auch in Rom hatte man die Gefährlichkeit einer solchen Maßregel für das Papsttum schon gebührend beachtet, und so wurde der an den Kaiserhof abgeordnete Nuntius Aleander im Sommer 1520 in seiner Instruktion angewiesen, Einspruch zu erheben, »wenn Martinus von sich aus oder durch einen seiner Gönner und Anhänger, — d. h. eben den Kurfürsten von Sachsen — die Forderung erhebe, am Hofe Kaiserlicher Majestät zum Zweck seiner Rechtfertigung gehört zu werden«. Er sollte dem entgegenhalten, daß über Fragen der Ketzerei nur an der Kurie entschieden werden dürfe, daß der Papst über Luthers Irrlehren bereits sein Urteil gefällt habe und daß es allem göttlichen und menschlichen Rechte widerstreiten würde, wenn die Entscheidung des Papstes von einer anderen Stelle (alibi) einer Prüfung unterzogen würde. Überdies sei dem Erzketzer nochmals freies Geleit nach Rom zugesagt worden [2]) — zur Ablegung des Widerrufs. Selbstverständlich traute die Kurie dem Beschützer Luthers nicht die kindliche Einfalt zu, das Schicksal Luthers in die Hand des Kaisers und seiner Räte legen zu wollen, sondern sie dachte mit Besorgnis an die Berührung des Kaisers mit den Ständen auf dem bevorstehenden Reichstage, der auch sonst

[1]) Dazu kommt, daß, wie G. Bauch auf Grund genauer Kenntnis der inneren Verhältnisse der Wittenberger Universität versicherte, trotz der von Luther als dem tatsächlichen Kurator der Hohcschule angeregten Opfer und steten Fürsorge des Fürsten der Lehrkörper sich eben damals durch Überspannung seiner Forderungen in ein keineswegs vertrauensvolles Verhältnis zum Landesherrn gebracht hatte. Hier waren diese Vorgänge wie die Fragen der akademischen Organisation nur insoweit zu beachten, als sie für den kirchenpolitischen Einfluß des Reformators, seine Geltung in der Gelehrtenwelt, seine Bedeutung für das nationale Geistesleben ins Gewicht fallen. Die von G. Bauch seit Jahrzehnten vorbereitete Geschichte der Universität W. im Zeitalter der Reformation ist durch dessen Tätigkeit im Heeresdienst wieder verzögert worden; in der inzwischen erschienenen »Geschichte der Universität W.« von W. Friedensburg (Halle 1917) tritt der erwähnte Zustand nicht hervor; nur eine gewisse Stockung in dem Fortgang der Universitätsreform wird S. 130 f. angedeutet.

[2]) Balan l. c. p. 9, 16 sqq. Die Zusage selbst — »cum plenissimo salvo conductu, quem et nunc concedimus« — in der Bulle »Exsurge«, M. Lutheri opera latina varii argumenti ed. H. Schmidt. Frankfurt 1867. IV, 293 sq.

in der offiziellen Sprache als ein erweiterter »Hofstaat« des Kaisers bezeichnet wurde. Die Kurie war also schon durch den noch im Sommer 1519 zurückgekehrten Legaten zutreffend unterrichtet worden, dem der Erzbischof von Trier über die weitaussehenden Anschläge Kursachsens Mitteilung gemacht hatte.

Gleichzeitig war Dr. Eck mit der Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle »Exsurge« in Süd- und Ostdeutschland betraut worden, und hatte damit in Meißen am 21. September den Anfang gemacht. Da nun die Luther noch gewährte sechzigtägige Frist zum Widerruf von der feierlichen Bekanntmachung der Bulle in den drei benachbarten Bischofsstädten an rechnete und die Bischöfe von Merseburg und Brandenburg schon am 25. und 29. nachfolgten, so war die Wartezeit am 27. November abgelaufen[1]). Am 3. Oktober hat der Nuntius dem Exkommissar und nunmehrigen kurfürstlichen Rate Karl von Miltitz einen Abdruck der Verdammungsbulle für Friedrich eingehändigt und ein Begleitschreiben mit einer solchen Kopie[2]) an die Universität Wittenberg gerichtet. Nun legt v. Schubert Wert darauf, daß Eck dieses Schreiben nicht alsbald abgeschickt habe, »wie man in allen Darstellungen liest«; es könne »erst in einigen Tagen eingetroffen sein, denn erst am 11. Oktober schrieb Luther an Spalatin: »Venit tandem bulla ista Romana per Eccium allata, de qua nostri ad Principem scribunt plura«[3]). Man werde also auch die Beratung der juristischen Professoren, die der Rektor Burkhardt erwähne, »kaum vor dem 10. annehmen können«; dazu aber »passe genau die Tatsache, daß Luther die Bulle am 10. Dezember verbrannt habe«. »Die Wahl des Tages war wohlüberlegt«, denn wenn sie »ihm bzw. der Universität für ihn am 10. Oktober zugestellt war, so war die Frist von 60 Tagen mit dem 9. Dezember abgelaufen«. Aber die Bulle sagt von dieser Bedingung, daß sie dem Inkulpaten durch Vermittlung seiner Universität zugestellt werden müsse, nichts[4]). Für diesen war die er-

---

[1]) Vgl. etwa K. Müller in ZKG. XXIV, 82 f. und Dr. Ecks eigene Äußerung in einem wenig beachteten Schreiben an den Nürnberger Rat. ZKG. XXXVII, 159 Anm. 2; endlich XXXIX, 11 Anm. 1.

[2]) Luther war also nicht in der Lage, eines der nur in vier Exemplaren vorhandenen Pergamentoriginale mit dem Bleisiegel zu verbrennen. Vgl. ZKG. XXXIX, 134 ff.: Ein neuaufgefundenes Original der Bulle »Exsurge, Domine«.

[3]) Enders II, 490, 5 ff. u. Anm. 2. Vorgeschichte S. 17 ff.

[4]) Vielmehr heißt es hier deutlich genug: »infra sexaginta dies ... ab affixione praesentium in locis infra scriptis immediate sequentes numerandos ...« Lutheri opp. varii argumenti IV, 293. In den Nachträgen zu Hausraths »Leben Luthers« (3. Ausg. I, 583) macht v. Schubert gegen diese Berechnung geltend, daß die Bulle an den drei Orten zu verschiedener Zeit publiziert wurde und daß es »doch allein dem volkstümlichen Verständnis entsprochen habe, wenn man den Termin an Wittenberg bemaß.« Dies ist gewiß einleuchtend, wurde aber an der Kurie nicht berücksichtigt, wo man vielmehr damit rechnete, daß es gar nicht möglich sein würde, die Bulle im Gebiet des Kurfürsten von Sachsen und so vor allem Luther persönlich bekanntzugeben (»quia difficile foret, praesentes literas

wähnte Veröffentlichung maßgebend[1]); dasselbe galt von seinen durch Eck namentlich bezeichneten Anhängern, nur daß der Nuntius hier das besondere Interesse hatte, die Universität recht bald darauf aufmerksam zu machen, daß er noch zwei weitere Theologen aus ihrer Mitte in die Verfolgung einbezogen habe. Eigentlich aber hatte die Mitteilung des päpstlichen Urteils an Universitäten und Bischöfe nur den ausgesprochenen Zweck, diese zur weiteren Bekanntmachung anzuhalten, Laien und Geistliche vor der Annahme und Verbreitung der ketzerischen Lehren zu warnen und die sofortige Vernichtung der die verdammten Artikel enthaltenden Schriften herbeizuführen.

Den Darlegungen über das Verhalten Ecks und seine urkundlichen Vollmachten[2]) ist auch nach neuem »Zur Verkündigung der Bulle Exsurge« beigebrachtem Material nichts Wesentliches hinzuzufügen[3]). Durch den Briefwechsel Ecks mit dem Bischof Christoph von Augsburg wird zunächst die Unterscheidung zwischen der zur Beglaubigung des Nuntius bestimmten »Kommission« und der geheim zu haltenden »Instruktion« bestätigt; der aus dieser von Eck mitgeteilte 6. Artikel, durch den er ermächtigt wurde, in dem notariellen Akt über die Veröffentlichung der Bulle nach Gutdünken Gönner und Anhänger Luthers namentlich anzuführen, war mit kleinen Abweichungen schon bekannt[4]); wir erfahren nun, daß er zu dieser Instruktion noch eine »Erläuterung« mitbekommen hatte, denn er betont, daß er die sechs Deutschen »genannt habe aus Kraft der Instruktion und der darüber gegebenen Deklaration«. Er hätte es lieber gesehen, wenn der Papst selbst diese in der Instruktion aufgeführt hätte; Leo X. habe es aber abgelehnt, weil eine Person sehr wohl vorher »luderisch« gewesen sein könnte, die seit Ecks Abreise wieder von Luther abgefallen wäre und umgekehrt. Gleichwohl habe er sich danach gerichtet, wie es in Rom bezüglich der einzelnen Personen verabredet worden sei, nur habe er einen Namen weggelassen und einen andern dafür eingesetzt. Das führt auf die Vermutung, daß Eck auf Grund der ihm bei der Durchreise nach Meißen in Leipzig zugegangenen Nachrichten den in Rom schon wohlbekannten Melanchthon schließlich doch beiseite ließ, da bei seiner Jugend von dem Großneffen des schwer

ad singula quaeque loca deferri, in quibus necessarium foret ...«; die Veröffentlichung an den drei Bischofssitzen solle die Betroffenen und besonders Luther ebenso verpflichten, »ac si literae ipsae die affixionis ... eis personaliter lectae et intimatae forent.« l. c. p. 299 sq.

[1]) Die Verbrennung der Bulle und des kanonischen Rechtsbuches vollzog Luther in Vergeltung der gleichen Behandlung seiner Schriften durch Aleander in Löwen und Lüttich, besonders aber in der ersten deutschen Reichsstadt, in Köln. Vgl. meine »Einleitung« Bd. II, CLXXX ff. oder Entscheidungsjahre S. 180.

[2]) ZKG. XXV, 532—543, 567—582, 584—587.

[3]) Reformationsgeschichtl. Studien u. Texte 21. 22: J. Greving, Briefmappe I. Münster 1912. S. 196 ff. Vgl. dazu meine Besprechung in der Hist. Zeitschr. 112, 201 f.

[4]) ZKG. XXV, 538 f.; XXXIX, 3 Anm. Greving, S. 211 Anm. 1.

heimgesuchten Reuchlin noch eine Umkehr zu hoffen war[1]). An seiner Stelle setzte er den ihm erst hier als verdächtig bekannt gewordenen Zwickauer Prediger Egranus[2]) ein.

Für den Vorwurf, daß Eck bei der Verfolgung Adelmanns, Pirkheimers und Spenglers seiner Rache für literarische Unannehmlichkeiten Befriedigung verschaffen wollte, verschlägt es wenig, daß die Proskriptionsliste schon in Rom aufgestellt worden war: sie entstand eben auch dort auf Grund seiner Angaben. Dieselbe Bewandtnis hat es mit dem römischen Verzeichnis derjenigen lutherischen Schriften, die, weil sie die verdammten Irrlehren enthielten, noch vor Ablauf der Frist zum Widerruf verbrannt werden sollten, während die übrigen Bücher noch mindestens zwei Monate, im Falle der Unterwerfung Luthers aber dauernd erhalten bleiben sollten. Von einem solchen »Index« hat Eck in Sachsen nichts verlauten lassen; er wurde jedoch bei seinem ersten Besuch in Augsburg durch den gewissenhaften Generalvikar Dr. Heinrichmann darauf aufmerksam gemacht, daß die unterschiedslose Verbrennung der lutherischen Schriften leicht zu »Irrungen« führen könne. Wie er denn um eine Ausflucht nie verlegen war[3]), stellte sich Eck, als habe er diesen »die irrigen

[1]) Eck hatte schon vor seiner Abreise nach Rom den Versuch gemacht, Melanchthon von Wittenberg hinwegzulocken, wozu der in Ingolstadt in seinem Hause wohnende Reuchlin die Hand bieten mußte (ZKG. XXV, 435 Anm.). Die Liste der mit Luther Gebannten ist dann in Rom festgestellt worden, wie Eck selbst berichtet, so daß sein Vorschlag auch dabei maßgebend gewesen ist. Endlich bezeugt er dies selbst in einer 1540 verfaßten Schrift (An speranda sit Wormatiae concordia in fide, epistola): dum bullam pontificiam ... Merseburgi, Misnae ac Brandenburgi curarem publicari, de mandato Domini papae nominatim Carlstadium et Melanchthonem et aliquot paucos citavi, in quorum contumaciam S. Dominus Noster lapso termino sententiam tulit et praedictos haereseos damnavit. Th. Wiedemann, Dr. Joh. Eck. Regensburg 1865. S. 170 Anm. 47.

[2]) Vgl. darüber zuletzt meine Untersuchung über »die Vollziehung der Bulle ‚Exsurge' durch den Bischof von Freising und Naumburg« in ZKG. XXXV, 190 f. Daran schließt sich die Untersuchung über »die Vollziehung durch die Bischöfe von Eichstädt, Augsburg, Regensburg und Wien« (XXXVII, 89—174) und »im Bistum Würzburg« (XXXIX, 1—44).

[3]) Der Herausgeber mutet uns zu, die heuchlerischen Redensarten Dr. Ecks, daß er den päpstlichen Auftrag zur Vollziehung der Bulle »nur ungern und nach langem Widerstreben angenommen habe«, für bare Münze zu nehmen. S. 202 Anm. Er hatte sich für die mit so viel Eifer übernommene Mühewaltung auch bezahlt zu machen gesucht, indem er sich vom Papste außer dem stattlichen Geldgeschenk die Anwartschaft auf die nächste am Augsburger Dome freiwerdende Pfründe verleihen ließ und dem Bischof am 15. Nov. ankündigte, daß er dem Kapitel bei etwaiger Weigerung mit allen prozessualen Mitteln zu Leibe gehen werde (S. 219 f.). Zu seinem Kampf um die reiche Würzburger Dompropstei vgl. S. 223 f., 233 f. Die Vermutung, daß B. Adelmann einen von Eck in Augsburg beabsichtigten Druck »in seiner Gehässigkeit« gegen diesen hintertrieben habe (S. 224 Anm. 2), ist sehr viel weniger begründet als die Abneigung, mit der alle vornehm denkenden Männer den übeln Charaktereigenschaften eines Eck gegenüberstanden. Vgl. zu dem Verhalten Dr. Ecks auch ZKG. XXXVII, 107 Anm. 118 Anm.

Büchlein begreifenden Index, der sogar in Rom gedruckt worden sei, schon eingesandt«; die übrigen Bücher Luthers brauchten erst auf die zweite Weisung hin verbrannt zu werden, falls Luther sich eben halsstarrig erweisen würde. Am 29. Oktober übermittelte er wirklich dem Bischof einen »Zettel, wie man die betreffenden Schriften in Rom konzipieret habe«. Am 10. November hatte er dieses römische Verzeichnis ergänzt durch die Schriften, »die er jetzt erst herausgefunden habe«, und nun befahl der Bischof, es mit der Kopie der Bulle und seinem Mandat drucken zu lassen. Indessen wurde dieses Verzeichnis nicht mit dem bischöflichen Erlaß veröffentlicht, der eben nur allgemein von den »die irrige Lehre enthaltenden Büchern« spricht[1]). Die Vermutung, daß die Schonung der unverfänglichen Schriften Luthers, ja das bloße Zugeständnis, daß es unverfängliche, ja vielleicht sogar verdienstliche Schriften des Erzketzers gebe, den kurialen Machthabern wie den Vollstreckern ihres Willens höchst unbequem war, wird auch dadurch bestätigt, daß Aleander[2]) sich von vornherein auf diese Unterscheidung nicht eingelassen und Luthers Bücher laut dem von ihm verfaßten Septemberplakat in Löwen, dann in Lüttich und Köln[3]) unterschiedslos hat verbrennen lassen. »Es stimme nicht«, daß Eck sich auf diese Rücksichtnahme nirgends eingelassen habe, weil am 2. November der Bischof von Eichstädt schreibe, Eck verlange, daß man »die irrigen Bücher überantworte«; das hier fehlende Wörtchen »nur« wird dadurch nicht ersetzt, daß der Verfasser das Wort »irrige« gesperrt drucken läßt; welches die verwerflichen Bücher seien und welche Schriften demnach auszunehmen wären, hat er eben auch dort wie in der Zuschrift an den Generalvikar des Bistums Naumburg vom 1. Oktober[4]) mitzuteilen nicht für nötig befunden. Auch nach diesem Material bleibt der Verdacht auf dem Vielgewandten haften, daß er den »Index« erst auf die Bedenken des Ausgburger Generalvikars hin zusammengestellt hat; und wie sollte er sich über diesen Punkt wirklich im Irrtum befunden haben, wenn der Index nicht nur in Rom schon aufgesetzt, sondern auch gedruckt worden war[5])! Und wenn er denn wirklich schon in Rom abgefaßt worden war, so war er auch in diesem Falle das

---

[1]) Greving S. 210, 217 f., 208 Anm. 1, 2.

[2]) Dieser ist in dem Schreiben Ecks vom 10. Nov. (S. 217 Anm. 8) sicher gemeint.

[3]) Dazu zitiert Gr. S. 221 Anm. 2 immer noch die von mir in der Untersuchung über »Aleander in Köln« (AgL. S. 36 ff.) quellenmäßig widerlegte Darstellung in L. Ennens Gesch. der Stadt Köln.

[4]) Greving S. 205: auch hier ist nur von »libri erronei Luderani« die Rede. Vgl. dazu ZKG. XXXV, 188 ff.

[5]) Warum sollte hier ein »Mißverständnis« des Generalvikars (S. 207) vorliegen? Daß dieses gedruckte römische Verzeichnis nicht nachweisbar ist, ist weniger verwunderlich, als daß es auch in Augsburg überhaupt nicht gedruckt worden zu sein scheint.

ausschließliche Werk Dr. Ecks, der sich ja rühmte, zur Abfassung der Bulle noch rechtzeitig in Rom erschienen zu sein, da die übrigen Berater des Papstes gar zu wenig mit den Irrlehren Luthers Bescheid gewußt hätten[1]). Wenn der Verfasser am Schluß hervorhebt, daß, als Leo X. am 3. Januar 1521 die Bannbulle »unterzeichnete«, dieser römische Index der irrigen Bücher und Ecks Nachtrag dazu bedeutungslos geworden seien[2]), so stimmt dies formell insofern nicht, als der Papst für gewöhnlich, so auch in diesem Falle, die Bullen nicht zu »unterzeichnen« pflegte[3]), sachlich aber, weil die schärfere Bestimmung der Verdammungsbulle schon mit dem Ablauf der Frist zum Widerrufe von selbst in Kraft getreten war (»extunc«), besonders aber, weil die beiden Nuntien dafür gesorgt hatten, daß die Frage, ob von Luthers Lehren überhaupt etwas geduldet und erhalten werden könne, von vornherein bedeutungslos blieb. Und gerade diesen Mißbrauch des höchsten Richteramtes hat der Kurfürst auf dem Wormser Reichstage immer wieder als Angriffspunkt benutzt.

Den Wittenberger Professoren war dieser Mangel bei der an sie gerichteten Requisition Dr. Ecks nicht aufgefallen; wohl aber zerquälten sie sich mit allerlei juristischen Spitzfindigkeiten, um sich gegen die mit der Mißachtung des päpstlichen Urteils verbundenen Strafen zu decken. Die Universität war überdies, wie schon angedeutet wurde, in Mitleidenschaft gezogen, da Eck in Meißen noch zwei andere Wittenberger Theologen mit dem Banne bedroht hatte, den Dr. Karlstadt und den Lizentiaten Johann Dölsch aus Feldkirch. Die Übermittlung der Bulle an den Rektor kam aber auch für diese als Anfangstermin der Bedenkzeit nicht in Betracht[4]), denn schon am 5. Dezember machte der Nuntius den Bischof Georg von Bamberg darauf aufmerksam, daß er den von seinem Kapitel durch förmlichen Vertrag als Domprediger angenommenen Dölsch sein Amt nicht dürfe antreten lassen, da dieser »freventlich contumax« geworden sei, vor erlangter Absolution also die Kanzel nicht besteigen dürfe[5]). Gleichzeitig deutete er an, daß er gegen die widerspenstigen Nürnberger, Pirkheimer und Spengler, den Vorschriften der Bulle gemäß[6]) mit dem Interdikt vorgehen könne; dasselbe aber galt von der Stadt

---

[1]) Eck an Joh. Fabri, 3. Mai 1920. Opp. var. arg. IV, 256.

[2]) S. 209.

[3]) Vgl. meine Untersuchung über »die Bulle ‚Exsurge'. 1. Das Kardinalskollegium bei den Beratungen über die Bulle«. ZKG. XXXV, 169 und ZKG. XXXVII, 114 ff., 158 ff. u. XXXIX, 138 f.

[4]) v. Schubert hat sich durch die Bemerkung des Rektors in dem unten zu besprechenden Schreiben vom 11. Oktober bestimmen lassen (Vorgeschichte S. 20), Eck habe ihn ersucht, die Bulle dem Dr. Martino und der Universität zu verkündigen, er aber habe sich enthalten, Luther und den andern verfolgten Personen die Bulle und Ecks Zuschrift zu vermelden.

[5]) Greving S. 221.

[6]) Opp. var. arg. IV, 298.

Wittenberg, ihren Kirchen und ihrer Hochschule. Der Rektor Peter Burkhardt, übrigens ein abkommandierter Beobachter, der sich im Sommer 1521 nach Erledigung seiner Mission wieder nach Ingolstadt zurückzog[1]), hielt nun nach erfolgter Insinuation der Bulle eine Beratung mit den Juristen ab: es wurde beschlossen, die Urkunde als verdächtig nicht zu veröffentlichen, sofort aber den Landesherren von dem Vorgange zu verständigen[2]), was auch Luther erfuhr.

Diese am 11. Oktober an den Kurfürsten nach Köln gerichtete Zuschrift ist ihrem Inhalte nach in dem am 26. Oktober den Räten erteilten Gutachten und vermutlich auch dem Wortlaute nach in dem ebenfalls unter dem 11. Oktober an den Herzog Johann gerichteten Schreiben erhalten[3]), das v. Schubert mitgeteilt hat[4]). Dieser war in Abwesenheit Friedrichs mit dessen Stellvertretung betraut, mußte also genau dieselbe Information erhalten; im übrigen war auch er schon durch Eck selbst über den Stand der Dinge unterrichtet worden, denn dieser war auf der Rückreise eigens über Koburg gegangen, um ihm einen Abdruck der Bulle mit der notariellen Beglaubigung der Publikation sowie das Breve vom 8. Juli zu überreichen. Da er ihn nicht mehr dort angetroffen hatte, richtete er am 6. Oktober ein entsprechendes Begleitschreiben an ihn, worauf Johann wieder die Wittenberger Juristen Stehlin, Schurf und Beyer um Rat fragte, die sich in ihrer Antwort vom 22. auf die erwähnten Schreiben der Universität bezogen und die Veröffentlichung der Bulle nochmals widerrieten[5]).

Rektor, Magistri und Doctores stützten sich dabei auf die den Juristen in solchen Fällen von Alters her geläufigen Ausflüchte, daß Eck sich als päpstlicher Bevollmächtigter nicht durch Vorlegung eines glaubhaften Kredenzbriefes ausgewiesen habe, daß er keine Befugnis zu besitzen scheine, noch andere Personen in die von ihm versandten Abdrücke die Bulle einzutragen, die doch in deren Text nicht erwähnt würden, endlich daß er sich als Richter hinlänglich verdächtig dadurch gemacht habe, daß er nur Personen hinzugesetzt habe, gegen die er »mehr ein gramselig Gemüt als brüderliche Liebe trage«; zumal gegen Luther und Karlstadt habe er sich »mit Disputieren zu Leipzig aufgelehnt.« Allen diesen Bedenken hatte Eck höchst wahr-

---

1) WE. S. 296 Anm. 2 und Enders II, 95 f.

2) Burkhardt an Spengler, 29. Oktober. J. B. Riederer, Beytrag zu den Reformationsurkunden. Altdorf 1762. S. 69 f.

3) J. G. Walch, Luthers sämtl. Schriften. Halle 1740 ff. XV, 1887 ff. Reich u. Reform Anm. 32. Vorgeschichte S. 23 Anm. 59.

4) Vorgeschichte S. 19 ff. Es war jedoch schon bekannt, da H. Barge es in seiner Biographie »Andreas Bodensteins von Karlstadt« (Leipzig 1905, I, 221) benutzt und seinen Standort bezeichnet hatte. S. Barge in der Hist. Vierteljahrschr. 1916, S. 317.

5) Greving S. 213. Joh. Becker, Kurfürst Johann und seine Beziehungen zu Luther. Leipz. Dissert. 1890. S. 6 f.

scheinlich in seinem Begleitschreiben durch Anführung der betreffenden Stellen aus seinem Kommissoriale und seiner Instruktion vorgebeugt; man hielt diese auf die Dauer ganz unhaltbaren Vorwände aber augenblicklich wenigstens für genügend, um die Mitteilung der Bulle an die Verfolgten zu unterlassen — was diesen gar nichts nützen konnte — und legte nun die ganze Angelegenheit in die Hände des Landesherren. Luther hat ja in ähnlicher Weise die Bulle zunächst als gefälscht und als ein Machwerk seines persönlichen Gegners behandelt, um jedoch bald auf diese Finte zu verzichten und sie durch die verschärfte Erneuerung seiner Appellation an ein Konzil zu ersetzen.

In dem für die kurfürstlichen Räte bestimmten Gutachten wurden diese zu vorsichtiger Zurückhaltung ermahnt: die beiden ernestinischen Fürsten möchten sich mit ihren Landständen ins Einvernehmen setzen[1]) und vor allem einen gebührlichen Aufschub erwirken, wie er den gesetzlichen Vorschriften wohl entspreche: auch dies ein Notbehelf, der dem entschiedenen Vorgehen der Kurie gegenüber wenig bedeutete. Dann aber folgt der reichspolitische Teil des Ratschlags mit der Begründung, daß die Sache das ganze römische Reich und den christlichen Glauben betreffe. Da bei der soeben in Köln stattfindenden Versammlung des Kaisers und der Kurfürsten auch päpstliche Nuntien zugegen seien, so möge man die Frage dem Kaiser und den Kurfürsten vortragen und sie so zu »gebührlicher rechtlicher Verhör und Austrag« bringen oder auf andere Weise beizulegen suchen. Dieser recht unklare[2]) Vorschlag wird in dem Schreiben an Herzog Johann dahin erläutert, die Universität habe den Kurfürsten gebeten, beim Kaiser und andern Kurfürsten und Fürsten, die jetzt bei kaiserlicher Majestät seien, ein Empfehlungsschreiben (»Vorschrift« = Fürschrift) an den Papst zu erwirken, damit dieser die Sache aus den Händen des hinlänglich verdächtigen Dr. Eck nehme und »das andern verständigen, unverdächtigen, deren von Gottes Gnade viele im Reiche seien, befehle[3])«. Hier tritt also zunächst eine weitere Unklarheit hervor, indem der Schutz des Landesherrn nur angerufen wird gegen die von Eck an die Universität gerichtete »unförmliche« Aufforderung,

[1]) Wie Friedrich schon gegenüber der Requisition Kajetans im Dezember 1518 getan hatte. ZKG. XXVII, 327 f.

[2]) Vgl. »Einleitung« S. CLXXXI—VI oder Entscheidungsjahre S. 181—186.

[3]) Wenn Vorgeschichte S. 22 f. demnach von einem »unparteiischen Verhör im Reiche« gesprochen wird, so ist dies zutreffend, aber etwas anderes, als was der Verfasser sonst unter dem »Verhör vor dem Reichstage« versteht. Die Professoren hätten erwartet, daß »Kaiser und Reich« die Universität schützen sollten und daß »der Prozeß gegen Luther (richtiger die Vollziehung der Bulle) nunmehr von den politischen Machthabern als eine Reichsangelegenheit betrachtet und in diesem Sinne mit Rom und seinen Vertretern verhandelt werden würde«; das ist insofern zutreffend, als die Wittenberger neue Verhandlungen mit der Kurie anregten, die aber in Rom kaum als »ein Druck auf den Papst« empfunden worden wären; hatten sie doch keine Stellungnahme des Reichstags unter Berufung auf die verfassungsmäßigen Bürgschaften ins Auge gefaßt, wie sie der

damit nicht »der Bock zum Gärtner noch der Wolf zum Hirten über die Schafe und Geißen und Dr. Eck zum päpstlichen Boten oder Befehlshaber über die Sachen der Universität gesetzt werde«: man verwahrt sich also nur gegen die von Dr. Eck bei Vollziehung des päpstlichen Urteils vorgeblich begangenen Mißgriffe. Man meinte nun zwar mit der vom Papste erbetenen Bestellung anderer unparteiischer Gelehrter eine erneute Prüfung des jenem Urteil zugrunde liegenden Materials, wagte aber doch von der Zurücknahme oder wenigstens der Suspendierung der Verdammungsbulle bei weitem nicht mit der Entschiedenheit zu sprechen, wie es gleichzeitig Erasmus tat.

Dabei ist von einer Anrufung des Reichstags keine Rede, sondern man spricht nur von den augenblicklich in Köln anwesenden Fürsten und ist sich dem Gutachten zufolge auch darüber klar, daß es sich dabei tatsächlich nur um einen Kurfürstentag handelte. Aber das Entscheidende ist, daß dem Kaiser und den von ihrem Landesherren anzugehenden Fürsten nur eine recht bescheidene Rolle zugedacht wird, die Absendung eines »Fürschreibens«, dessen Zustandekommen keineswegs den umständlichen Apparat einer Reichstagsverhandlung zur Voraussetzung hatte und nach dem Wortlaut beider Schreiben und der sonstigen Haltung der Wittenberger Professoren auch gar nicht haben sollte. Sie befanden sich insofern im Einklang mit dem von dem Kurfürsten und Luther feierlich und öffentlich bekundeten Vorgehen, als auch sie das in der »Oblatio et protestatio« geforderte Schiedsgericht von unabhängigen Gelehrten wenigstens andeuteten, und man mag auch hervorheben, daß es deutsche Gelehrte sein sollten. Die deutschen Hofräte des Kaisers suchten bald darauf im Wormser Edikt die öffentliche Meinung über die Haltung des Reichsoberhauptes irrezuführen, indem sie behaupteten, Karl V. habe beim Papste durchsetzen wollen, daß dieser aus jeder christlichen Nation zwei gelehrte und sittenstrenge Männer ernenne[1]). Und so wollten auch die guten Wittenberger die Berufung dem Papste überlassen, aber wenigstens keine Mehrheit von Italienern, Spaniern und Franzosen in den Kauf nehmen. Über die Haltlosigkeit ihrer Ausflüchte dürften sie sich selbst keiner Täuschung hingegeben haben: derartige Dinge brachte man nur vor, um Aufschub zu gewinnen. Dagegen sind sie sich völlig darüber klar gewesen, daß die höchstrichterliche Entscheidung des Papstes auf dem Boden der alten Kirche, den zu verlassen sie doch durchaus nicht Willens waren, nur vom Papste selbst abgeändert werden könne. Doch waren sie viel zu vorsichtig, um rund heraus zu sagen, daß die Vorbedingung dazu die Suspendierung der Bulle vom

Kurfürst betrieb. — Die Versammlung in Köln, auf der Ort und Zeit des Reichstags erst vom Kaiser mit den Kurfürsten vereinbart wurde, ist verfassungsmäßig als Kurfürstentag zu bezeichnen; der Pfalzgraf Ludwig spricht (ZKG. XXXV, 179) von dem »Krönungstage«.

[1]) WE. S. 202 f.

15. Juni sei. Die Wirkungen dieses Urteils durch Anrufung des von Kaiser und Reichstag vertretenen Gesamtwillens der Nation zu hemmen, seine Grundlagen durch eine von der Kurie unabhängige Instanz einer Nachprüfung zu unterziehen, dieses Wagnis hat sich die akademische Körperschaft nicht beikommen lassen. Man kann sich aber sehr wohl mit der vorsichtigen Formel einverstanden erklären, daß der Kurfürst, der in Köln schon weit entschiedenere Schritte getan hatte, sich durch die Zuschrift der Universität in seinem Verhalten »bestärkt« fühlen konnte[1]), so daß deren Stellungnahme gegenüber der Verdammungsbulle doch vielleicht nicht ganz belanglos gewesen ist[2]).

Diese hielt sich eben noch leidlich in den Grenzen kirchlicher Korrektheit, sticht aber gar sehr ab von der Kühnheit und Verschlagenheit, mit der Erasmus in denselben Tagen in Flugschriften und Briefen an einflußreiche Personen seinen Feldzug gegen die Vollziehung der Verdammungsbulle durchführte[3]). In reichspolitischer Hinsicht stand die amtliche Haltung der Hochschule ganz auf der Höhe der privaten Ratschläge, die dem Reformator in denselben Tagen aus dem Kreise seiner Kollegen zukamen. Man habe »auf sächsischer Seite« an die höchsten »Kräfte des öffentlichen Lebens«, an den Reichstag, gedacht, wenn es dort »nicht wenige gab, die es für das Beste hielten, wenn Luther seinen Kurfürsten bäte, ein Edikt des Kaisers zu seinen Gunsten zu veranlassen mit der Zusicherung, ihn nicht unwiderlegt zu verdammen und die Verbreitung seiner Schriften zu hindern[4])«. Zunächst muß festgestellt werden, daß dieser Rat keinesfalls von der Umgebung des Kurfürsten, von Mitgliedern seiner Regierung her-

---

[1]) Vorgeschichte S. 25. Dies wurde von mir schon WE. S. 7 Anm. 1 zugegeben.

[2]) Wenn ein Ulmer Augenzeuge des Verhörs vom 18. April, der im wesentlichen den Bericht Spalatins mit Luthers Entwurf seiner Rede wiedergibt, bemerkt, dieser »habe zu einem Beistand sechs Doktores von wegen der Universität Wittenberg« gehabt, so zeigt das nur, welchen moralischen Rückhalt die Universität der Öffentlichkeit gegenüber für Luther bedeutete; tatsächlich waren Schurf, Jonas und Amsdorf im Auftrage des Kurfürsten erschienen, und die Gruppe von »sechs oder sieben Männern«, von der nach dem spanischen Bericht (BDB. S. 50) einige annahmen, daß es Luthers Schüler seien, wurde durch einige humanistische Freunde vervollständigt (ARG. VIII, 371). Zu Theol. Stud. u. Kritiken 80, 49 (H. Holzinger).

[3]) Vgl. meine Untersuchung über »die Vermittlungspolitik des E. und seinen Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit«. ARG. I, 1—83.

[4]) Vorgeschichte S. 16, nach dem Briefe Luthers an Spalatin vom 3. Oktober. Enders II, 486, 15 ff.: »Multis visum est, ut Principem nostrum rogarem, quo edictum imperiale mihi impetraret, ne quis nisi Scriptura convictum damnaret aut libellos meos inhiberet. Tu videris, an sit consultum ...« Überdies wußte Luther damals schon aus einer Schilderung des Erasmus, daß der gänzlich von den »Bettelmönchen« beherrschte kaiserliche Hof keinesfalls etwas zu seinen Gunsten unternehmen würde. Enders II, 491, 32 ff. Kalkoff, Erasmus, Luther und Friedrich S. 93 Anm.

stammte, sondern von akademischen Kollegen, deren Äußerungen Luther mehrfach in dieser Form an Spalatin weitergegeben hat. Sodann bleibt es zum mindesten zweifelhaft, wie dieser kaiserliche Erlaß zustande kommen sollte, denn Kaiser und Reich waren zwei grundverschiedene Faktoren und öfter auf entgegengesetzten Seiten zu finden denn als politische Einheit. Der Kaiser sollte nun kurzerhand die Verdammung Luthers und seiner Lehre verbieten und die Verfolgung seiner Schriften verhindern, also in erster Reihe den Bischöfen die Annahme und Veröffentlichung der Bulle »Exsurge« im Reiche untersagen, eine kirchenpolitische Utopie, die schwerlich in den Köpfen der Juristen entstanden war und die denn auch von Luther mit keiner Silbe empfohlen wurde. Spalatin »möge sehen, ob es ratsam sei« — man muß doch wohl hinzusetzen, diese Idee auch nur dem Kurfürsten vorzutragen. Daß man beim Kaiser nicht derartig mit der Tür ins Haus fallen dürfe, war dem Reformator selbst klar genug; vielmehr erhebt er sich zu der hochsinnigen Erklärung, daß an der Erhaltung seiner Schriften, die ihm weder klar noch formvollendet genug erscheinen, wenig gelegen sei, alles dagegen an der Verbreitung seiner Lehre durch tüchtige Prediger; keine würdigere Aufgabe könne der Kurfürst sich setzen, als daß diese in Sicherheit lehren und besonders auch in Italien auftreten könnten: wenn auch dort das Volk die evangelische Wahrheit annehme, werde sie auch in Deutschland besser gesichert sein.

Mochte Friedrich nun auch diesen Gedankenflug Luthers »viel zu kühn« finden, so ist er doch, ohne sich durch die hinterhaltige Verteidigung des kurialen Standpunktes von seiten des burgundischen Kabinetts irre machen zu lassen, bedächtig und folgerichtig auf sein Ziel losgegangen. Doch darf man in den Zugeständnissen des kaiserlichen Schreibens vom 28. November noch nicht »den Abschluß der Entwicklung, den Sieg der kurfürstlichen Bemühungen« erblicken[1]). Auch haben sich die Berater des Kaisers in den Kölner Tagen noch keineswegs auf eingehende Verhandlungen über die Art der Beteiligung des Reichstags, die Kompetenz der zu dem Verhör zu ladenden Gelehrten eingelassen. Im Gegenteil ist aus ihrem späteren Verhalten zu entnehmen, daß ihnen der Nuntius Aleander und der kaiserliche Beichtvater Glapion »gelehrt und hochverständig« genug erschienen wären, das »Verhör« in dem von den päpstlichen Bullen und Instruktionen noch offen gelassenen Spielraum abzuhalten. Vor allem aber führte die Zurücknahme jenes Zugeständnisses durch Karl V. am 17. Dezember zu einer ernsten Krisis, die in dem am 29. Dezember

[1]) Vorgeschichte S. 25—27. WE. S. 32 f. Die »geheimnisvolle Andeutung« Friedrichs in der Antwort an den Rektor vom 18. November (Vorgeschichte S. 25 f.) über einen seit seiner Besprechung mit den Nuntien eingetretenen Zwischenfall bezieht sich auf die am 12. November von Aleander mit Ermächtigung des Kaisers, aber nicht der Kurfürsten vorgenommene Verbrennung der lutherischen Schriften, gegen die der Kurfürst denn auch am 20. Dezember Verwahrung einlegte.

von seinem Gesamtstaatsrate gebilligten, von Karl zu sofortiger Veröffentlichung bestimmten ersten Entwurf des Wormser Edikts gipfelte[1]. Seine vorläufige Zurückziehung bedeutete dann einen ersten Erfolg Friedrichs[2] im Sinne der Wahrung der reichsgesetzlichen Bürgschaften für Leben, Ehre und Eigentum nicht Luthers allein, sondern der ganzen mit einer furchtbaren Verfolgung bedrohten »Sekte der Lutheraner«, wie die Bannbulle vom 3. Januar 1521 sie zum ersten Male nannte. Es bedurfte dann noch monatelanger Kämpfe, um den Weg zu einem Verhör Luthers unter Mitwirkung der Reichsstände zu öffnen, wobei Kaiser und Reich nicht selbst als Schiedsrichter gedacht waren[3], sondern nur die Bürgschaft für die vom Papste unabhängige Entscheidung der Schuldfrage durch ein Schiedsgericht übernehmen sollten. Indem der Kurfürst jeder anderweitig geplanten Maßregel zur Vollziehung des Bannes seine Mitwirkung und damit von vornherein seine Anerkennung versagte, brachte er zum ersten Male den großen Grundsatz zur tatsächlichen Geltung, daß in Glaubenssachen keine Mehrheitsbeschlüsse stattfinden und zum mindesten die einzelnen Reichsstände die eigenen Wege gehen dürften[4]. Das Wormser Edikt aber konnte bei der verfassungswidrigen Art der Beschlußfassung im besten Falle nur als ein kaiserlicher Erlaß angesehen werden, dem man bei dem unbestreitbaren Recht der Mitwirkung der Stände an der Gesetzgebung und der Unsicherheit der Grenzen eines kaiserlichen Verordnungsrechtes mit gutem Gewissen den Gehorsam versagen mochte: ein für die Anfangsjahre der Reformation[5] unschätzbarer Erfolg des zielbewußten Kampfes Friedrichs des Weisen, bei dem die gelehrten Herren von Wittenberg nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben.

---

[1]) WE. Kap. III, besonders S. 89 ff.

[2]) Über das Zusammentreffen zwischen Friedrich und dem Kaiser, das »Anfang Januar in Worms stattgefunden haben muß« (Vorgeschichte Anm. 76), vgl. WE. S. 95 ff.

[3]) Reich u. Reform S. 43. Vorgeschichte S. 27 f.

[4]) Vgl. Entscheidungsjahre S. 276 f., 283 f. WE. S. 298 ff. und den »Rückblick auf die Entstehung des Wormser Edikts«, Erlasse S. 1 ff.

[5]) Vgl. unten Kap. VIII und für die spätere Zeit »die Rezeption des Wormser Edikts«, Histor. Vierteljahrschrift 1916, S. 265—289.

V. Kapitel.

Der letzte Versuch zur Beeinflussung des Kurfürsten behufs Ausschaltung der Reichsstände.

Die Eröffnung des Reichstags, die in Köln auf den Dreikönigstag festgesetzt worden war — eine Anspielung auf die Würden des Kaisers als des Königs von Deutschland, Spanien und Neapel —, verzögerte sich um volle drei Wochen. So gewannen die Nuntien Zeit, in wiederholten Anläufen sich ihrer Hauptaufgabe zu widmen, die Verfolgung und Ausrottung der kirchenfeindlichen Sekte durchzusetzen unter strenger Wahrung der Autorität des Papstes als des alleinigen Richters in dieser Sache. Aleander wurde nicht müde, den kaiserlichen Räten entgegenzuhalten, daß das Urteil des Papstes über Luthers Irrlehren endgültig und unumstößlich sei, daß seine in den Schriften des Erzketzers enthaltenen Unterlagen unleugbar und gerichtskundig seien. Jede Einmischung von seiten der Laienwelt sei hier ausgeschlossen; der Kaiser habe lediglich seine Pflicht als Schirmvogt der Kirche zu erfüllen. Selbst wenn die Kaiserlichen hofften, durch Luthers Berufung nach Worms einen derartigen Druck auf ihn auszuüben, daß er sich zum Widerruf bequemte, müßte eben dieser Widerruf schon vorher »in der durch die Verdammungsbulle vorgeschriebenen Form geleistet werden, ehe er auf dem Reichstage erscheinen dürfte oder wo er sonst wünschte, daß der Papst ihm seine Verzeihung zukommen ließe«[1]).

Und in dieser Haltung wurde der Nuntius fort und fort durch die Weisungen des leitenden Staatsmannes, des Vizekanzlers Medici, bestärkt, der in seinen Depeschen immer wieder diese Forderungen der ersten Instruktion erläuterte.

In diesem Vetter Leos X., dem Bastard des 1478 beim Aufstand der Pazzi ermordeten Giuliano[2]), waren alle die kleinlichen und harten

---

[1]) AD. S. 34, 52 u. ö.

[2]) v. Pastor (IV, 1, 55 f.) gibt zunächst zu, daß der bisher mit einer Johanniterpfründe versorgte junge Mann von der öffentlichen Meinung als »mit dem Makel unehelicher Geburt behaftet« angesehen wurde. Bei seiner Erhebung zum Erzbischof von Florenz (9. Mai 1513) hatte ihn daher der soeben gewählte

Eigenschaften dieser fürstlichen Kaufleute verkörpert, verschärft durch die Unarten eines willensschwachen, schwankenden Charakters. Besonders war in ihm die räuberische Habgier, der unersättliche Machthunger, die skrupellose Selbstsucht und unergründliche Ver-

Papst in der üblichen Weise von diesem »defectus natalium« dispensiert. Bei seinem Eintritt in das Kardinalskollegium erschien dieser Ausweg aber doch ungenügend, weniger aus Rücksicht auf dessen erlauchte Mitglieder, als weil man jetzt schon die Möglichkeit einer Nachfolge Giulios in der päpstlichen Würde ins Auge faßte, deren Vererbung wieder der Machtstellung des Hauses Medici in Toscana zugute kommen mußte. Wenn nun v. Pastor fortfährt, es sei bei diesem Anlaß durch Zeugen festgestellt worden, daß zwischen seinem Vater und seiner Mutter Floreta im geheimen eine gültige Ehe bestanden habe, worüber eine besondere Urkunde ausgefertigt wurde, so erweckt dies den Eindruck, als ob hier ein sachlich überzeugendes Verfahren wiedergegeben werde. Aber dieses Zeugnis ist nichts weiter als die Bulle Leos X. vom 20. Sept. 1513, deren Veröffentlichung bei Balan (p. 570—576) allerdings Dr. Jos. Schmid veranlaßt hatte, triumphierend von einem auf »gerichtlich aufgenommenen Zeugenaussagen beruhenden Urteil, das der Papst und 22 Kardinäle unterzeichnet« hätten, zu reden; damit sei A. v. Reumont widerlegt, der kurz zuvor noch im »Kirchenlexikon« (von Wetzer u. Welte III, 479) von der »unbekannten Mutter« Klemens' VII. gesprochen habe, »deren Ehe behauptet, aber nicht erwiesen worden sei.« Der hochverdiente Gelehrte, der den ganzen Hergang schon in seinem Buche über »Lorenzo de'Medici il Magnifico« (2. Aufl. Leipzig 1883. I, 295) dargelegt hatte, konnte sich darauf beschränken, in derselben »Literar. Rundschau für das kath. Deutschland« (Freiburg 1884. X, 369, 440 ff.) daran zu erinnern, daß diese Bulle längst aus dem Bullarium Magnum bekannt sei, daß von dem Vorhandensein dieses Kindes einer völlig obskuren Mutter erst nach dem Tode Giulianos etwas verlautete und daß es auf Betreiben einer zärtlichen Großmutter, der Lukrezia Tornabuoni, mit den Kindern Lorenzos erzogen wurde. Dieser selbst bemerkte 1487, als er den König von Neapel um Verleihung jener Pfründe, des Priorats von Capua, ersuchte, daß die Mutter unvermählt gewesen sei. Selbst Machiavelli hat in der auf den Wunsch Klemens' VII. verfaßten Geschichte seiner Vaterstadt nicht einmal den Zeitpunkt der Geburt des Papstes nennen können. Doch stellt selbst v. Reumont den Vorgang noch zu günstig dar, wenn er die Ehe dieser »Floreta Antonii, mulier Florentina« (Balan p. 570, 23) »auf Grund eines in Florenz aufgenommenen Zeugenverhörs« (35 Jahre nach Giulianos Tode) verkündet werden läßt. Vor allem aber hat man nicht gewagt, den Kardinälen die Beglaubigung des Inhaltes dieser in Rom zum Vorschein gekommenen Aussagen zuzumuten oder irgend etwas davon der Nachwelt zu überliefern. Der Papst beschränkt sich auf die dafür um so umständlichere Schilderung des beobachteten Verfahrens. Als »neulich einige ihm blutsverwandte Personen die Meinung geäußert hätten, daß es sich mit der Herkunft des erwählten Erzbischofs von Florenz »anders verhalte« und daß »einige bei der heimlichen Eheschließung anwesende Personen noch lebten« (p. 570, 32 sqq.; 574, 25sq.), habe er zur Feststellung der Wahrheit im Konsistorium die Kardinäle Francesco Remolino und Leonardo Grosso della Rovere, den alten Nepoten Sixtus' IV., mit einem Prozesse betraut, der ungeachtet der für den September befohlenen Gerichtsferien von dem Konsistorialadvokaten Angelo dei Cesi und zwei Auditoren durch eine in Rom angeschlagene Ladung eröffnet wurde. In dem Termin wurden von amtlicher Seite »nonnulli articuli super natalibus et legitimitate« des Giulio de'Medici vorgelegt und ein neuer Termin zur Entgegennahme eines etwaigen Einspruches angesetzt; da dieser nicht erfolgte, konnte zur Vernehmung der Zeugen über die in den Artikeln berührte Frage geschritten werden; das

schlagenheit seines Hauses entwickelt; die vornehme Lässigkeit und Gutmütigkeit, die Freigebigkeit und fröhliche Genußsucht des ersten Mediceerpapstes war ihm ebenso fremd wie dessen Gefallen an literarischer und künstlerischer Unterhaltung. Wenn auch der priesterlichen Würde seines Amtes die streng geregelte Lebensweise, die Fernhaltung von rauschenden Vergnügungen, von Jagd und Komödie besser entsprach als die Lebensführung Leos X., so gefiel er sich doch als Kardinal in einer durchaus weltlich-fürstlichen Haltung[1]). Vor allem aber fehlte dem Emporkömmling, von dessen Vorleben und Bildungsgang wir nur sehr wenig erfahren, jedes innere Verhältnis zu den geistigen Gütern, ja zu den sittlichen und gefühlsmäßigen

übereinstimmende Ergebnis wurde in einem weiteren Schriftsatze festgelegt und ein letzter Termin in Rom angesagt, in dem noch weitere Zeugen von beiden Kardinälen angehört und nun die Akten geschlossen wurden. Auf Grund derselben wurde dann im Konsistorium festgestellt, daß eine gesetzmäßige Ehe bestanden habe, aus der Giulio als »filius naturalis et legitimus« hervorgegangen sei. Das Entscheidende aber war bei dieser Komödie doch, daß der Papst als »Stellvertreter des höchsten und ewigen Richters«, kraft apostolischer Autorität und »de apostolicae potestatis plenitudine« die etwaigen Mängel des Verfahrens ergänzte: die Unfehlbarkeit angewendet auf eine »question de fait«, lange vor den entsprechenden Postulaten der Jesuiten! Besonders abstoßend ist dabei die heuchlerische Berufung auf Bibelstellen: Leo X. fühlt sich zu dieser Prüfung einer von ihm selbst bisher anerkannten Überlieferung veranlaßt durch die Worte Christi: »Ich bin das Licht der Welt« (Joh. 8, 12) oder »Tue Rechnung von deinem Haushalten« (Luk. 16, 2) oder durch das Beispiel Gottes, der »hinabfahren will, um zu sehen, ob das Geschrei über Sodom und Gomorra ihren Taten entspreche« (Genesis 18, 21). Die politische Tragweite der Urkunde geht endlich unzweideutig daraus hervor, daß die Bulle, was nur in besonders wichtigen Fällen zu geschehen pflegte, vom Papste selbst und von allen in Rom anwesenden Kardinälen unterzeichnet wurde, die damit dieses Einwandes gegen die Wählbarkeit Giulios in einem künftigen Konklave sich zu bedienen verhindert wurden. Von den 24 Wählern Leos X. fehlen nur der Vizekanzler Sisto della Rovere, Achille de Grassis, der Bruder des Markgrafen von Mantua, und der stolze Venetianer Grimani, der selbst auf die päpstliche Würde gerechnet hatte. Der Schweizer Schiner war bereits im Juli abgereist im Ärger über die Wiederaufnahme der beiden Parteigänger Frankreichs, der Schismatiker Carvajal und San Severino (v. Pastor S. 38 ff.). Zu diesen kam noch die Unterschrift des Kardinals von Este. Das gesamte Kollegium zählte damals 30 Mitglieder. Durch die große Kardinalsernennung von 1517 (mit 31 neuen Purpurträgern) wurde die Wahl des Nepoten weiter gesichert. — Der Abdruck der Urkunde im Bullarium Romanum X, 22—24 (Luxemburg 1730) nach dem Exemplar des Konsistorialarchivs ist in mehreren Punkten besser als bei Balan (p. 574, 13 lies: nostrorum ... inniti; l. 14: clamorem; 16: nostra. Die fünf Kardinalbischöfe p. 576 gehören an den Anfang der Unterschriften. Der von v. Pastor angezogene J. Nardi (Le storie della città di Firenze. Firenze 1684. p. 274) hat die Überlieferung nur durch den Zug ergänzt, daß 1513 ein paar Mönche als Zeugen der heimlichen Eheschließung aufgetreten seien (la vera autentica testimonianza d'alcuni religiosi) und der leibliche Bruder jener Donna Fioretta!

[1]) Zu der Charakteristik bei v. Pastor IV, 2, 170 ff. vgl. den S. 45 berichteten Zug. Reumont (Kirchenlexikon III, 480) bezeichnet ihn als »unschlüssig, wandelbar, kleinmütig, ohne richtige Berechnung der Lage und Mittel...«

Grundzügen der Religion. Seine Bildung war die eines nüchternen Geschäftsmannes; seine Gedanken bewegen sich in dem engsten Kreis der politischen Berechnungen und materiellen Interessen eines kurialen Machthabers und italienischen Dynasten; sein Gebaren ist das eines kaltsinnigen und dabei kurzsichtigen Pedanten. Vernichtend ist ja das Urteil, das selbst ihm wohlgesinnte katholische Forscher über die verderbliche Amtsführung dieses Schicksalspapstes fällen, der durch seine nie rastende Gewinnsucht bei unüberwindlicher Furchtsamkeit und Unentschlossenheit die weltliche Machtstellung des Papsttums den schwersten Erschütterungen aussetzte. Zweifellos hat er bei diesen diplomatischen Ränken, die zur Plünderung seiner Hauptstadt, zu seiner eigenen Gefangennahme und Flucht führten, die Bekämpfung der deutschen Ketzerei nicht mit der Folgerichtigkeit und dem Nachdruck betrieben[1]), die vielleicht der erst unter seinem Pontifikat praktisch durchgeführten Kirchenspaltung hätte vorbeugen können. Daß es nicht an dem erbarmungslosen Willen zu blutiger Ausrottung des Übels, der verständnislosen Abweisung aller Mittel der Verständigung gefehlt hat, das beweisen seine bisher noch nicht unter diesem Gesichtspunkte gewürdigten Schreiben an Aleander zur Genüge. Ihr Quellenwert für die Beurteilung des Gefühlslebens und der gesamten Denkweise Giulios de' Medici ist um so beträchtlicher, als man bei der politischen Korrespondenz und den sonstigen amtlichen Kundgebungen des späteren Papstes nie genau bestimmen kann, was das geistige Eigentum Klemens' VII. oder der ihn wechselsweise völlig beherrschenden Ratgeber Giberti und Schönberg ist. Die Depeschen an Aleander aber sind von dem Vizekanzler selbst diktiert oder sogar eigenhändig niedergeschrieben worden[2]) und überdies in einem herablassend familiären Tone gehalten, wie er nur einem ganz vertrauten Mitarbeiter gegenüber möglich war.

In den uns erhaltenen Stücken finden wir zuerst unter dem 3. Dezember eine Belobigung Aleanders für seine in Köln erzielten Erfolge

[1]) Dies betont auf Grund eigener Forschungen W. Friedensburg bei treffender Wiedergabe des von v. Pastor gezeichneten Bildes. Hist. Vierteljahrschrift XI (1908), 467. Als Papst hielt er es für angezeigt, die Maske eines großen Vollbartes vor das Gesicht zu nehmen, in dem Rafael in der wunderbaren Darstellung einer Audienz Leos X. (vgl. Entscheidungsjahre S. 26) die Charakterzüge des Dünkels und der Heuchelei zu unverkennbarem Ausdruck gebracht hat. Vielleicht wollte Klemens VII. mit seiner Barttracht auch an seinen großen Vorgänger Julius II. erinnern.

[2]) Während die Depeschen Aleanders nur in einem lückenhaften und nachlässig geführten Kopialbuche vorliegen, sind die Antworten Medicis und seiner Mitarbeiter von Aleander im Original aufbewahrt worden. Vgl. dazu meinen »Nachtrag zur Korrespondenz Aleanders«, ZKG. XXVIII, 201 ff. Beispielsweise ist die Dep. vom 15. April dem Sekretär Felice Trofino diktiert (Balan p. 170), von dem auch die Nachschrift p. 204 herrührt; dann ist wenigstens die Unterschrift (»vester frater, vicecancellarius«) von der Hand Medicis, der den Nuntius mit »reverende pater, vir venerabilis, amice noster praecipue« anzureden pflegt.

im Kampfe gegen »diesen neuen Arius oder Mahomet«. Ausführlicher verbreitet sich dann der Vizekanzler in den Depeschen vom 1. und 6. Februar 1521 über die Gesichtspunkte, die Aleander bei Kaiser und Kurfürsten zur Geltung bringen soll. Mit allem Nachdruck soll er diesem katholischen und allerchristlichsten Kaiser als dem erstgeborenen Sohne der Kirche seine Pflicht zu Gemüte führen, sich für die ihm vor allen andern Fürsten vom Heiligen Stuhle verliehenen Ehren durch dessen Verteidigung gegen diese treulosen Ketzer dankbar zu erweisen. Die deutsche Nation ist nur für die von ihr als Beschützerin der römischen Kirche bezeigte Frömmigkeit von den Päpsten mit dem Kaisertum und dem Kollegium der Wahlfürsten begnadigt worden [1]). Wegen ihres katholischen Eifers und ihrer Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl ist sie deshalb vor allen anderen Völkern, ja vor Italien selbst bevorzugt worden. Wenn sie jetzt sich durch zwei oder drei ketzerische Schurken zum Abfall von Rom verleiten lasse, werde sie sich heftigerem Tadel und größerer Schande aussetzen als selbst die Böhmen. Die Geschichtsbücher würden dann vermelden, daß sie unter einem so großen Herrscher, wie es seit den römischen Kaisern keinen mächtigeren gegeben habe, sich gegen den Glauben und das Kaisertum aufgelehnt habe. Gelegentlich taucht wohl die Bemerkung auf, daß man den Schutz Gottes für sich habe, dessen Sache man verteidige, oder daß in diesem Kampfe der Lohn Gottes zu verdienen sei, der den endlichen Triumph der Kirche verbürge [2]); doch sieht man wohl, daß der päpstliche Staatsmann sich mehr auf Erwägungen menschlicher Klugheit verläßt. So kommt er am 19. März auf diesen Gegenstand zurück. Es genüge für Karl V. nicht, bloß guten Willen zu zeigen, weil er über größere Macht und ein stattlicheres Reich verfüge als alle seine Vorgänger. Außerdem befinde er sich gerade an dem Orte, wo das böse Geschwür aufgebrochen sei, das er allein heilen könne und müsse, wenn er sich nicht seiner Pflicht gegen den Heiligen Stuhl entziehen wolle, von dem seine Vorvordern für den geleisteten Schutz so hoch geehrt wurden, daß er das römische Kaisertum nicht nur den Griechen [3]) und Franzosen, sondern auch den Italienern und den Römern selbst genommen und auf die deutsche

---

[1]) Vgl. dazu meine Untersuchung über »Luthers Verhältnis zur Reichsverfassung«, Hist. Vierteljahrschrift 1916, S. 270 f.

[2]) Balan p. 10, 44 sq., 46, 82.

[3]) »Apostolica sedes Romanum imperium in personam ... Caroli a Graecis transtutit in Germanos ...« c. 34, X, 1, 6. Die kirchenrechtliche Grundlage für diese Theorie der Übertragung der Kaiserwürde von den Griechen auf die Deutschen bildete also das Breve Innozenz III. vom März 1202, in den Dekretalen Gregors IX. das 34. Kap. »Venerabilem« (tit. 6, de electione des I. Buches). Die kursächsischen Räte beschwerten sich dagegen, daß der Papst Eugen IV. in der von Aleander herangezogenen Bulle des Unionskonzils von 1439 den »Kaiser zu Konstantinopel« als »Römischen Kaiser« bezeichne. DRA. I, 621 Anm. 2; II, 501, 20 ff.

Nation übertragen habe, und zwar nicht nur dieses, sondern auch das Kurfürstentum als die Grundlage des Imperiums. Wenn die Fürsten jetzt versagten, so sei nie eine größere und unverschämtere Undankbarkeit vorgekommen; denn sie hätten doch nicht mit ihren Waffen noch mit deutschen Ketzereien den Gipfel des Kaisertums mit dem Rechte der Kür erreicht, sondern durch die reine Gnade und Freigebigkeit der römischen Päpste; wenn es daher nach dem Verdienst ginge, so würden die Spanier oder die Engländer, würden Frankreich, Ungarn und Polen nicht weniger Gunst verdienen als die deutsche Nation.

Von ausschlaggebender Bedeutung aber ist für den kirchlichen Politiker eine andere Erwägung, die er dem Kaiser wie den Reichsständen einschärfen zu lassen nicht müde wird: daß diese Ketzer nicht allein in der Gesamtkirche Ärgernis zu erregen, sondern auch allen Fürsten und Obrigkeiten Deutschlands ihre Geltung, Gewalt und Ansehen, ja Land und Leben zu entreißen suchten. Sie beabsichtigten, ihre Völker, und zwar die unteren Schichten gegen sie aufzuwiegeln, wie es in Spanien geschehen sei, und sich selbst als Tyrannen der weltlichen wie der geistlichen Gewalt zu bemächtigen. Die Weisung, den Kaiser an den Aufruhr der spanischen Comuneros zu erinnern, vor dem er in kläglicher Hilflosigkeit aus seinen angestammten Königreichen hatte flüchten müssen, verrät eben nicht viel Taktgefühl. Aleander vermerkt Ende Februar, daß der Kaiser über die aus Spanien eingetroffenen schlimmen Nachrichten sehr verdrießlich zu sein schien, so daß ihn die Nuntien schwerlich an diese Dinge zu erinnern wagten. Sodann aber war diese Bewegung zwar hauptsächlich von den Zünften, den Bruderschaften (Germania) der Handwerker getragen, aber gefährlich war sie doch vor allem dadurch geworden, daß ein Teil des Adels an ihre Spitze getreten war und neben einigen mächtigen Granden auch der ehrgeizige und verschlagene Bischof von Zamora mit seiner räuberischen Garde von Mönchen. Daß dieser Acuña mit den von ihm geschickt verwendeten Schätzen der Kirchen und Klöster an der Kurie selbst einflußreiche Fürsprecher gewonnen hatte, übersah der Vizekanzler ebenso wie den Umstand, daß bei der »heiligen Junta« religiöse Beweggründe nicht in Betracht kamen[1]).

Luther hat gerade in jenen Tagen sowohl in seiner Antwort an Hutten wie in einer für den Kurfürsten bestimmten Erklärung jeden Gedanken an blutige Gewalt und zumal den von dem ritterlichen Literaten geplanten »Pfaffenkrieg« weit von sich gewiesen. Die Übergriffe des Papsttums wollte er nur durch ein allgemeines Konzil und die Gesetzgebung der Reichsstände eingeschränkt wissen[2]).

[1]) AD. S. 104. Baumgarten, Gesch. Karls V. I, 218, 248, 460 ff. Balan p. 44 sq.
[2]) Hutten S. 281 ff.

Medici aber ließ den geistlichen und weltlichen Fürsten vorstellen, daß jener nicht nur den christlichen und katholischen Glauben zu untergraben, sondern auch ihre Macht zu zerstören suche, indem er sie aus ihren Fürstentümern und Herrschaften verjagen werde. Seine Bekämpfung liege also im gemeinschaftlichen Interesse nicht bloß um des Glaubens willen, sondern auch wegen der ruchlosen Anschläge zum Sturz aller Herrschaft von Priestern und Laien. Die Nuntien sollen also diesen Fürsten die große Gefahr vor Augen führen, in die sie durch die Ketzerei und die verderblichen Schriften und Predigten dieses Schurken geraten, der auf nichts anderes ausgehe, als die kirchlichen und weltlichen Großen durch eine Erhebung der Volksmassen abzusetzen. Deshalb seien alle seine giftigen Äußerungen dahin gerichtet, Unzufriedenheit und Aufruhr zu erregen und alle Untertanen gegen ihre Obrigkeiten in Feuer und Flamme zu setzen. Wenn also diese Herren, die jetzt noch die Macht in Händen haben, nicht schon auf diesem Reichstage zu den stärksten und wirksamsten Gegenmitteln greifen, werden sie die ersten sein, die zugrunde gehen. Jedenfalls würde das in Deutschland entzündete Feuer eher diese Nation selbst und ihre Nachbarländer verzehren als Italien und den Kirchenstaat. Der Kaiser und seine Berater, der Erzbischof von Mainz und alle Getreuen sollen sich also aufraffen, um noch von Worms aus einen Brand zu löschen, der, wenn er weiter um sich greift, bald ihrer Macht spotten würde.

Auch der römische Staatsmann geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Polemik Huttens gegen die Anmaßungen der Päpste und die Mißbräuche ihrer Verwaltung von der durch Luther an der Kirchenlehre geübten Kritik nicht zu trennen sei, daß dieser mit dem leidenschaftlichen Schriftsteller gemeinsame Sache gemacht habe. Denn man wird an Huttens Deklamationen gegen die päpstliche Tyrannei, seine Aufforderung, das Joch der römischen Priester abzuschütteln, erinnert, wenn Medici am 3. März dem Kaiser sagen läßt, daß diese Ketzer, wenn sie »Deutschland von der Knechtschaft befreien« wollen, unter diesem Vorwande nur das Volk vom Gehorsam gegen den Kaiser und seine natürlichen Herren loszureißen suchen. Der Hinweis auf die Böhmen war in diesem Zusammenhang gerechtfertigt, da ja auch Hutten in den noch vor Beginn des Reichstages veröffentlichten »Räubern« sich auf das Beispiel Ziskas, des »unbesiegten Anführers in jenem gewaltigen Pfaffenkriege« berufen hatte[1]). Wenn also Kaiser und Fürsten sich nicht durch ihr Gewissen an ihre Pflicht in Verteidigung der christlichen Religion mahnen ließen, so möchten sie sich doch durch die Rücksicht auf ihre weltlichen und geistlichen Herrschaften wie auf das Reich bestimmen lassen, denen Luther

[1]) Hutten S. 297 f. Zur Erwähnung Huttens in der Instruktion Aleanders S. 192 f.

und Hutten mit ihren Anhängern ebenso feindselig gegenüberständen wie der heiligen römischen Kirche[1]).

Über die Mittel zur Bekämpfung des Übels waren Papst und Vizekanzler von vornherein mit ihrem Vertreter in Worms einverstanden, wie aus der Bannbulle und der Instruktion Aleanders hervorgeht. Dieser erklärte am 17. Februar dem mit der Vollstreckung des päpstlichen Urteils im östlichen Deutschland betrauten Dr. Eck: »Mit eiserner Rute und mit Feuer müssen die Ketzer getroffen werden, wo sie in ihrer Halsstarrigkeit dabei verharren, selbst zu freveln und andere Unglückliche in ihr Verderben hineinzuziehen; ihr Leib muß vernichtet werden, damit die Seele gerettet werde, wie der heilige Hieronymus treffend angeraten hat[2])«. In diesem Sinne ließ Medici den Kaiser Ende März auffordern, die Kirche und das Reich von solchem Unkraut zu befreien und nicht unter dem Einfluß des Kurfürsten von Sachsen sich dem Zorn Gottes und den Verwünschungen der Kirche auszusetzen: denn alles Übel, das diese Bösewichter dem Heiligen Stuhle zufügen wollen, werde auf ihr eigenes Haupt kommen. Er billigt denn auch rückhaltlos die furchtbaren Bestimmungen des von Aleander entworfenen Verfolgungsgesetzes: mit überschwenglichem Lobe begrüßt er den frommen und ewig denkwürdigen Entschluß des Kaisers, gegen diesen Ketzermeister einzuschreiten, damit dieses Gift gründlich vertilgt und aus den Seelen der Menschen entfernt werde. Nach der Veröffentlichung des Edikts in den Niederlanden wird der Nuntius wiederholt gedrängt, dafür zu sorgen, daß kein Rest der Ketzerei übrig bleibe, der in Zukunft gefährlich werden könnte, das verfluchte Unkraut so gründlich auszurotten, daß er sich eines vollen und dauerhaften Sieges rühmen könne; denn diese Sorte unsauberer Geister könne nicht mit Fasten und Beten und mit kaiserlichen Erlassen ausgetrieben werden, sondern nur mit viel kräftigeren Mitteln; Aleander möge also mit den äußersten Maßregeln dafür sorgen, daß diese grauenhafte Pest, diese giftgeschwollene Hydra vertilgt werde[3]).

Wenn die päpstlichen Gesandten dieses Ziel durch Heranziehung des weltlichen Armes unter Wahrung der Autorität des Heiligen Stuhles

---

[1]) Balan p. 46 sq., 82 sq., 125. Die Wirkung der Invektive Huttens gegen Aleander, die dieser nach Florenz und Rom geschickt hatte, ersehen wir aus der Antwort Medicis vom 29. April (p. 202): dieser Fehdebrief habe den Papst in einem Grade verdrossen, der sich gar nicht beschreiben lasse; wenn nicht bald darauf die Nachricht eingelaufen wäre, daß diese Kriegserklärung (von Hutten in seinem Schreiben an den Kaiser vom 8. April) widerrufen worden sei, hätte sich der Papst zu einer Kundgebung gezwungen gesehen, die zur ewigen Schande und Verdammnis der Urheber, wie des deutschen Volkes und seiner Häupter ausgeschlagen wäre (Hutten S. 347 ff., 356 f.). Gleichwohl kündigt der Vizekanzler in der nächsten Zeile die Absendung der neu ausgefertigten Bannbulle an, in der Huttens Name unterdrückt worden war.

[2]) BDB. S. 43.

[3]) Balan p. 169, 216 sq., 266, 277, 292.

zu erreichen suchten, so verbarg sich unter dieser Formel vor allem die Sorge, daß die blutige Ausrottung der lutherischen Ketzerei im ganzen Reichsgebiet nicht durch Rücksichten der inneren Politik aufgehalten oder erschwert werden möchte. Die Befürchtung, daß Karl V. wegen des bisherigen intimen Verhältnisses der Medici zu Frankreich in der kirchlichen Frage Schwierigkeiten machen könnte, war seit Ende des Jahres 1520 hinfällig geworden. Abgesehen von der lebhaft ausgesprochenen Devotion des kaiserlichen Jünglings, kündigte sich das gegen Franz I. gerichtete Bundesverhältnis zwischen den beiden Häuptern der Christenheit schon deutlich genug an. Aber gerade der bevorstehende Krieg gegen Frankreich nötigte die burgundischen Staatsmänner, auf die Stimmung der Reichsstände Rücksicht zu nehmen, um die Werbungen in Deutschland und die Bewilligung einer Romzughilfe nicht zu gefährden, die man zur Deckung der Niederlande und zur Rückeroberung des großen Reichslehens in der Lombardei, beides im Kriege gegen Frankreich nötig hatte. Vor allem aber galt es, dem Einflusse des Kurfürsten von Sachsen zu begegnen und die von ihm zum Schutze Luthers vorbereiteten Bürgschaften der Wahlverschreibung unwirksam zu machen. Am schnellsten und sichersten durften also die Nuntien und die mit ihnen im wesentlichen übereinstimmenden Minister Karls V., Chièvres und Gattinara, hoffen vorwärts zu kommen, wenn sie den Reichstag vor eine vollendete Tatsache stellten, wenn das Verfolgungsgesetz kraft kaiserlichen Verordnungsrechtes veröffentlicht wurde, noch ehe der Reichstag zu der lutherischen Angelegenheit Stellung nehmen konnte. Wie weit dann ein derartiger Befehl zur Vollstreckung des päpstlichen Urteils außerhalb der österreichischen Erblande Nachachtung finden würde, war freilich eine schwer zu beantwortende Frage.

Und sie fiel um so mehr ins Gewicht, als schon kurze Zeit nach dem Eintreffen des Hofes in Worms auch den fremden Beobachtern der Umfang der romfeindlichen Bewegung ernste Bedenken einflößte. Ein Venetianer berichtete am 30. Dezember 1520 über »das gewaltige Ereignis«, daß Luther als Vergeltung für die Vernichtung seiner besten Bücher das kanonische Rechtsbuch habe verbrennen lassen. Dies sei um so bedeutsamer, als er im Lande des Kurfürsten von Sachsen wie auch im übrigen Deutschland den größten Anhang habe, den glaubwürdige Männer auf zwanzigtausend seiner Gesinnungsgenossen schätzten. Der Gesandte selbst berichtete bei Eröffnung des Reichstages (27. Januar), daß Luther wohl vierzigtausend Anhänger zähle; der Kaiser aber habe dem Nuntius, der sein Vorgehen gegen den Ketzermeister seit drei Monaten betreibe, geantwortet, man dürfe jetzt nicht an diese Sache rühren. Und schon am 29. Januar hatte der englische Botschafter vom Großkanzler Gattinara erfahren, daß viele der weltlichen Reichsfürsten dem Kaiser erklärt hätten, das Volk sei in allen Teilen Deutschlands entschlossen, lieber hundert-

tausend Leben daranzusetzen, ehe es zulasse, daß Luther, dessen Lehrsätze der Papst verdammt habe, durch dessen Machtspruch unterdrückt werde. Vielmehr müsse er zu seiner Verteidigung zugelassen werden, zu der er sich mit der Erklärung erbiete, alles widerrufen zu wollen, was er nicht mit der Heiligen Schrift begründen könne. Es war dies die Wirkung der vom Kurfürsten mit aller Umsicht verbreiteten Flugschrift, der »Oblatio sive protestatio« Luthers. Die Nuntien hatten somit alle Ursache, sich zu beeilen, wenn sie der Gefahr unabsehbarer Verwicklungen vorbeugen wollten, die zum mindesten eine Verschleppung dieses ihres Anliegens auf einen späteren Reichstag zur Folge haben konnten. Denn schon vor Beginn des Reichstags meldete der dritte Nuntius, Raffael de' Medici, daß der Kaiser schon die Flotte in Bereitschaft setzen lasse, um im Frühjahr nach Spanien gehen zu können und vielleicht noch früher, wenn es möglich sei[1]).

Aber auch wenn es gelang, durch einen kaiserlichen Befehl die Bestrafung der Anhänger Luthers an Leib und Gut, auch die Beschlagnahme und Vernichtung aller romfeindlichen Schriften zu bewirken, sowie ihre erneute Drucklegung und Verbreitung zu verbieten, und wenn man sich dabei noch leidlich auf die Willfährigkeit der übrigen Reichsstände, zumal der Bischöfe verlassen konnte, so blieb immer die Hauptfrage unaufschiebbar, wie sich der Beschützer Luthers verhalten würde. Nachdem das im Mai 1520 an ihn ergangene Ultimatum der Kurie fruchtlos geblieben, die Aufforderung der Nuntien zur Vollstreckung der Verdammungsbulle von ihm abgelehnt worden war, mußte man erwarten, daß er auch angesichts eines kaiserlichen Befehls die Bestrafung oder Auslieferung Luthers verweigern und auch auf dem Reichstage seinen beträchtlichen Einfluß darauf verwenden würde, die Verfolgung der Lutheraner soweit als möglich zu hintertreiben. Dabei mußte ihm von vornherein die romfeindliche Stimmung der Stände, die zuletzt wieder in Augsburg durch Erneuerung der alten Beschwerden sich Luft gemacht hatte, zugute kommen. Denn schon jener Venetianer wußte, daß man selbst am kaiserlichen Hofe gern ein Auge zudrücken würde, wenn Luther nur gegen die Sitten der Kurie loszöge. Und der englische Botschafter beobachtete, wie die Gegner Luthers vor Beginn des Reichstags darauf rechneten, »daß bis zu diesem Zeitpunkt die Angelegenheit beigelegt sein würde«. Aber schon am 29. Januar hatten die Fürsten erklärt, daß sie wegen der Stimmung des Volkes ein derartiges Vorgehen — ohne vorherige Anhörung Luthers — nicht gutheißen könnten, wie sie dies auch im Eingang ihrer Antwort vom 19. Februar begründeten[2]).

[1]) BDB. S. 26, 31. 27, 35.

[2]) BDB. S. 26, 32. DRA. II, 515.

Aber auch abgesehen von der Rücksicht auf die Reichsstände war es den römischen Machthabern schon bei Eröffnung des ersten Prozesses gegen Luther klar gewesen, daß sie sich vor allem der Bereitwilligkeit des Kurfürsten zur Bestrafung seines Professors versichern müßten. Daher hatte man ihn schon im Frühjahr 1518 durch Verleihung angenehmer Beichtvollmachten an seinen Hofkaplan zu gewinnen gesucht; die Verleihung der Goldenen Rose schon im Konsistorium vom 3. September, die kostenlose Ausfertigung der einträglichen Ablaßbullen für die Schloßkirche von Wittenberg und die Ausstattung des Kommissars Miltitz mit Fakultäten, die besonders den beiden natürlichen Söhnen Friedrichs zugute kommen sollten[1]), hatte denselben Zweck. Besonders aber hatten sich angesichts der Notwendigkeit eines zweiten Prozesses gegen den immer gefährlicher werdenden Häresiarchen die Berater des Papstes die Köpfe zerbrochen, wie man den Kurfürsten zur Preisgebung seines Schützlings bewegen könne. »In nulla re tantopere exercent ingenium sancti patres, quam quod animum Friderici principis abste alienent« ...; so konnte Crotus auf Grund seiner intimen Beobachtungen an der Kurie berichten[2]). Man wußte, daß Luther dann völlig schutzlos sein würde; wenn er auch vielleicht zu den Böhmen fliehen könnte, so würde er doch damit dem Ansehen seiner Lehre wie seiner Person in Deutschland den Todesstoß versetzen. Und in dem unter dem Namen des Kardinals Riario an den Kurfürsten gerichteten Ultimatum vom 3. April 1520 ließ ihn der Papst auffordern, diesen Menschen zur Aufgabe seiner ungeheuerlichen Ketzerei zu nötigen und nicht zu dulden, soweit es in seiner Macht stehe — »poterit autem, quantum voluerit et libuerit« — daß ein einziger Irrlehrer das ganze, bisher so rechtgläubige Deutschland verführe[3]). Man war also an der Kurie überzeugt, daß es allein von dem guten Willen des Kurfürsten abhänge, ob Luther sein Unwesen weiter treiben dürfe oder nicht; man wußte, daß er den gelehrten Mönch geradezu wie einen »Freund« behandelte und vermutete, daß dabei auch der Ärger über widerwärtige Erfahrungen mit der römischen Rechtsprechung und Pfründenvergebung eine gewisse Rolle spiele. So hatte man denn schon früher alle Künste der Überredung, Umschmeichelung und Drohung versucht und setzte nun die größte Hoffnung auf die persönliche Einwirkung eines so gewandten Unterhändlers wie Aleander[4]).

---

[1]) ZKG. XXXII, 422 f. Forschungen zu Luthers röm. Prozeß S. 56, 62 ff.

[2]) An Luther, 28. April 1520. Enders II, 392, 200 f.

[3]) ZKG. XXV, 453, 589. In dem Entwurf zu seiner Kölner Rede an Friedrich sagt ihm Aleander, daß seine Haltung in dieser Sache von entscheidender Bedeutung sei, da sich in seiner Hand der Urheber dieses furchtbaren Brandes befinde: tantum potes illud extinguere, quantum vis (Balan p. 70, 30 sq.). Höchst wahrscheinlich ist auch jenes Schriftstück schon von Aleander entworfen worden.

[4]) Über die Vorgeschichte der Entsendung Aleanders, in dem sich damals »die gegenreformatorische Energie der Kurie verkörperte«, vgl. AgL. S. 1 ff.

Dieser gab sich daher schon bald nach seinem Eintreffen in Köln (28. Oktober) »die größte Mühe, bei dem Beschützer Luthers Zutritt zu erlangen«, doch vergeblich. Denn der Kurfürst sei schon infolge seiner zurückgezogenen Lebensweise, wie nach dem Brauch der deutschen Fürsten, die bei solchen Verhandlungen ein umständliches Zeremoniell beobachteten, schwer zugänglich, und überdies habe er Geschäfte vorgeschützt, die er mit dem Kaiser zu erledigen habe, die aber kaum so zeitraubend gewesen seien, daß er nicht die Nuntien zu einer kurzen Besprechung hätte vorlassen können. Unter Mitwirkung der beiden kaiserlichen Räte Bonomo und Cles, der Bischöfe von Triest und Trient, überrumpelte man dann den vorsichtigen Gegner, als er am 4. November in der Barfüßerkirche die Messe hören wollte: zunächst mußte er dem ihm schon vom Augsburger Reichstage her bekannten Ersten Nuntius Caracciolo standhalten[1]), der ebenfalls an die Legende von der Übertragung des Kaisertums auf die Deutschen durch die Gnade der römischen Päpste anknüpfte; unversehens gesellte sich dann Aleander zu ihm, der nun seine Beglaubigung als Exe-

---

Bei seiner Einsicht in die Interessengemeinschaft des Papsttums und der spanisch-burgundischen Weltmacht wußte er sich bald das Vertrauen der kaiserlichen Staatsmänner zu sichern, während er in Rom als Sekretär des Vizekanzlers zugleich an den leitenden Dominikanern, vor allem an Nikolaus von Schönberg, dem Berater Medicis, einen festen Rückhalt hatte; diese hatten ihn schon Ende 1519 zur Bekämpfung Luthers und des Kurfürsten von Sachsen ausersehen. Seine nicht unbedeutenden Geistesgaben wie seine sprachliche Bildung wurden verdunkelt durch skrupellosen Ehrgeiz, gewalttätigen Jähzorn und sinnliche Genußsucht: so hatte ihn Erasmus bei seinem Erscheinen in den Niederlanden charakterisiert (vgl. ARG. I, 26 ff., 70 ff., 82 f.), und keineswegs hat die Priesterweihe bei der Verleihung des Erzbistums Brindisi darin eine Änderung bewirkt, wie sein französischer Biograph uns einreden möchte. Trotz seiner Erfolge im Kampfe gegen die lutherische Ketzerei fiel er bei dem sittenstrengen Hadrian VI. in Ungnade (Hist. Jahrbuch XXXIX, 69 ff.) und konnte sich auch unter seinem Gönner Klemens VII. seiner Schulden wegen nicht an der Kurie behaupten. Er lebte dann unter Mißachtung der Residenzpflicht meist in Venedig. Seiner wissenschaftlichen Unfruchtbarkeit entsprachen seine nur auf äußere Reformen gerichteten Vorschläge in der Zeit der konziliaren Vorbereitungen, so daß er aller Prahlerei mit seiner Kenntnis der deutschen Verhältnisse ungeachtet nicht mit dem Vorsitz auf dem Konzil von Mantua betraut wurde. Das ungünstige Urteil der katholischen Reformfreunde über ihn lernen wir aus den Berichten des Erasmianers Johann van Kampen, des Sekretärs des Bischofs Dantiscus, kennen. Vgl. dazu meinen Aufsatz »Zur Charakteristik Aleanders« in ZKG. N. F. III oder IV, Zu seiner Entlastung von einer ihm früher beigemessenen Schandtat vgl. ZOrh. XXXV, 28, zu seinem Privatleben AgL. S. 141 ff.

[1]) Der Beginn seiner zweiten Nuntiatur am Kaiserhofe ist uns nicht genau überliefert (vgl. Hutten S. 192 Anm. 2, 194 Anm. 1). Noch am 12. Mai 1520 berichtet der spanische Gesandte Don Manuel aus Rom, daß der Protonotar C. ein eifriger Diener des Kaisers zu sein scheine, aber auch ein treuer Diener seines Herrn, des Papstes, sei. G. A. Bergenroth, Calendar of Letters etc. London 1866. II, p. 302. Er dürfte auf die Nachricht von der Abfahrt Karls V. aus Spanien (20. Mai) abgeschickt worden sein (DRA. II, 66), so daß er im Laufe des Monats Juni in den Niederlanden eingetroffen war.

kutor der Verdammungsbulle überreichte und die bekannten Fordederungen daran knüpfte. Der Kurfürst aber verwies ihn auf die später durch seine Räte zu erteilende Antwort. Noch in seiner Aschermittwochsrede (13. Februar) beklagte sich der Nuntius bei den Reichsständen, daß der Kurfürst in Köln trotz ihrer »fleißigen Bitten, ihnen von wegen päpstlicher Heiligkeit Audienz zu geben, sie etwa acht Tage unter Vorwendung seiner Krankheit hingezogen habe«[1]).

Welche Hoffnungen gerade der ehrgeizige Aleander auf die persönliche Beeinflussung des Kurfürsten setzte, um so zu einem schnellen und durchschlagenden Erfolg seiner Sendung zu gelangen, zeigen weiter seine Bemerkungen von Mitte Dezember[2]). Der Kurfürst, ein verschlossener und wortkarger Mann, der nicht leicht seine wahre Meinung verrate, sei gegen die Geistlichkeit verstimmt wegen seines Streites mit dem Erzbischof von Mainz um die Stadt Erfurt, besonders aber wegen einer Pfründe, zu deren Koadjutor ein natürlicher Sohn Friedrichs schon ernannt worden war, der sich dann aber doch noch zur Zahlung einer großen Abfindungssumme an einen Kardinal habe verstehen müssen. Wie Aleander von einem Begleiter des Kurfürsten gehört haben wollte, habe sich dieser über eine solche Rücksichtslosigkeit noch nicht beruhigen können. Aber der Wunsch, den Fürsten durch eine glänzende kirchliche Versorgung seiner Bastarde zu ködern, ließ dem Nuntius eine arge Verwechslung unterlaufen: es handelte sich bei diesem recht langwierigen und kostspieligen Pfründenprozeß um die Präzeptorie des Antonierklosters zu Lichtenburg, die den Gehalt des Kanzlers der Universität, damals eines Juristen Dr. Wolfgang Reißenbusch, liefern sollte. Seinem ältesten Sohne, Sebastian von Jessen, hatte Friedrich eine sorgfältige höfische Erziehung geben lassen; er begegnet uns später etwa im Türkenkriege von 1532 als Führer einer nach Ungarn ziehenden Reiterschar. Aleander aber nahm sich vor, auf dem Reichstage mit diesem Sachsen unter Beihilfe des Kaisers und anderer jedes Mittel zu versuchen, und er zweifelte nicht daran, daß ihm doch noch etwas Rechtes gelingen würde, denn jener sei an sich ein tüchtiger Mann und nur von seinen Räten, die alle Schüler Luthers seien, irregeleitet[3]). Er vergißt

[1]) AD. S. 25. J. Paquier, Jérôme Aléandre. Paris 1900. p. 151 n. 4. Opp. var. arg. V, 243. DRA. II, 498, 27 ff.

[2]) Am 18. Dez. äußert er sich weit abfälliger über diesen »Basilisken«, der in teuflischem Beginnen darauf ausgehe, die Kirche zu zerstören, und zu diesem Zwecke sogar die Lüge erfunden habe, daß der Papst Luther durch den Kardinalshut und ein Erzbistum habe ködern wollen (AD. S. 58). Nur daß Friedrich damit seinen Mitkurfürsten eine für die Kurie freilich recht unbequeme Tatsache mitgeteilt hatte.

[3]) AD. S. 41 f. ZKG. XXV, 443 ff., 597 ff. Ranke, Deutsche Gesch. III, 305. Der junge Sebastian (»Bastel«) wird in den Briefen des Kurfürsten an seinen Bruder (vgl. auch ARG. I, 198), wie in den von G. Berbig in den Theol. Stud. u. Krit. LXXX (1907) veröffentlichten »Spalatiniana« öfters erwähnt. — In der Tat

daher in der Instruktion für die beiden kaiserlichen Gesandten nicht, den Kurfürsten beschwören zu lassen, daß er sich doch »in Luthers Sache nicht durch eine private Erregung bestimmen lassen möge«; weitaus den größten Nachdruck aber legt er darauf, daß man, wenn irgend möglich, eine private Unterredung mit ihm zu erlangen suchen sollte, in der man auf Lateinisch oder Deutsch sich mit ihm

waren, von den Juristen Hieron. Schurf, Justus Jonas, Christian Beyer und Joh. Reuber (über diese beiden vgl. N. Müller im ARG. VII, 217 ff., 287 ff.) abgesehen, auch fast alle adeligen Räte Friedrichs schon damals eifrige und überzeugte Anhänger Luthers, so der später als Kirchenvisitator tätige Landrentmeister Joh. v. Taubenheim, der am 23. April 1521 einen ergreifenden Brief zugunsten Luthers an seinen Herrn richtete (a. a. O. VIII, 37 ff., S. 39 Anm. 6) und im Januar 1522 an der Spitze der Kommunikanten das Abendmahl in beider Gestalt empfing (Erlasse S. 12). Gegen die angebliche Absicht des Bischofs von Brandenburg, bei der Durchreise des Kurfürsten Joachim durch Wittenberg im Januar 1521 dort die Verdammungsbulle »anschlagen und verkündigen zu lassen«, richtete er am 14. ein Schreiben an die andern kursächsischen Räte, in dem er erklärte, daß, wenn gütliche Vorstellungen dies nicht verhindern würden, er »von den Worten zu den Werken greifen werde«. Walch, Luthers Schriften XV, 188 ff. Ende des Jahres 1521 wollte Luther seine Predigt von den zehn Aussätzigen dem Rate Hugold von Einsiedel (ARG. VIII, 1 ff.) widmen; auf seine Anregung fügte Spalatin noch die Namen des Marschalls Hans von Dolzig (ebenda VII, 404 ff.) und des Rates Bernhard von Hirschfeld hinzu, die beide wohl die eigentlichen Führer der evangelischen Richtung am Hofe waren. Eben diese sandten am 1. Dez. 1521 aus dem Jagdschlosse Lochau ein Widmungsschreiben zu einem Schriftchen Hartmuts von Cronberg an einen andern kurfürstlichen Rat, den Erbmarschall Joachim von Pappenheim, in dem sie sich zu der »gutgründigen Lehre Doktor Luthers« bekannten und ihre Freude bezeigten, daß auch der Amtsgenosse sich in Worms dieser Lehre zugewandt habe, die, unangesehen all unseres Verdienstes, uns nur auf die unermeßliche Gnade Gottes und seine Barmherzigkeit durch Christum Jesum vertrauen lasse. (Weim. Ausg. VIII, 337. Erlasse S. 17 f.) Dolzig und Hirschfeld (ARG. VIII, 10 ff.) waren ebenfalls in Worms, wo sie, wie auch der Amtmann von Weimar, Friedrich von Thun, und Philipp von Feilitzsch mehrfach in Beziehung zu Luther erwähnt werden; so ritten ihm am 16. April Hirschfeld, der Schenk Albrecht von Lindenau und der Ritter Hans Schott von Oberlindt entgegen (DRA. II, 850). Dem letzteren widmete am 20. Februar der Vikar K. Zärtlin eine von Hutten herausgegebene Schrift über Luthers Lehre (Hutten S. 327), und dem erst kürzlich verstorbenen Rate Fabian von Feilitzsch hatte Luther noch seine große theologische Streitschrift, die »Assertio«, zueignen können (Enders III, 1). Auch die Vertreter des Kurfürsten bei den Reichsbehörden in Nürnberg, Dietrich von Techwitz und vor allem der durch seine prächtigen Berichte bekannte Hans von der Planitz, waren Anhänger Luthers (Erlasse S. 17 u. ö.). Bei dem Erscheinen der Verdammungsbulle bekundet Fabian v. Feilitzsch eine gewisse Sorge um Land und Universität wie um die Person seines Herrn (ZKG. XXV, 443 Anm. 602 f.). Auch der wackere Planitz hat der drohenden Verschwörung der katholischen Fürsten gegen Friedrich einmal durch vorübergehende Entfernung Luthers aus Wittenberg vorbeugen wollen (Hutten S. 449 Anm.); aber nur der vornehme Diplomat Graf Philipp von Solms hat auf die päpstlichen Drohungen von Ende 1519 hin ernstliche Schritte unternommen, um Luther ohne Vorwissen des Kurfürsten zum Weggang zu bestimmen, indem er ihm ein sehr fragwürdiges Asyl bei Sickingen zu verschaffen suchte (Hutten S. 169 Anm. 2). Vgl. auch ARG. XIV, 256 Anm. — Auch der »Hofnarre Fritz«

verständigen könnte. Denn es lägen die sichersten Anzeichen dafür vor, daß seine Räte lutherischer seien als Luther selbst; der sonst vortreffliche und gutkatholische Herr sei von diesen unzweifelhaft nur verführt worden. Wenn sich also beim ersten Empfang die Anwesenheit der Räte nicht vermeiden lasse, müsse man sich zunächst auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken und um Gelegenheit zu einer privaten Aussprache bitten. Dabei könne man ihm dann diejenigen Maßregeln anraten, die, einmal fest beschlossen, nicht hinterher von den Räten durchkreuzt oder im gegenteiligen Sinne ausgelegt werden könnten. Um sich diesen zweckmäßigsten Weg zur Beeinflussung des Fürsten zu eröffnen, müsse man eine gewisse sonst nur im bürgerlichen Leben zulässige Dreistigkeit gebrauchen und die an deutschen Höfen bei Anhörung von Gesandten üblichen Förmlichkeiten durchbrechen, die an sich gut und ehrbar, aber in dieser wichtigen Frage unter dem Drang der Umstände — beim Herannahen des Reichstags — nicht wohl angebracht seien[1]).

Auf diesen beiden Gesichtspunkten, der Ausschaltung des Reichstags durch vorherige Veröffentlichung des Verfolgungsgesetzes und der entsprechenden Beeinflussung des Kurfürsten beruhte nun schon das doppelte Unternehmen, das Aleander um die Jahreswende ins Werk setzte. Nachdem er sich am 13. Dezember mit dem leitenden Staatsmanne, Herrn von Chièvres, verständigt hatte, durfte er am folgenden Tag in einer Sitzung des Deutschen Hofrates einen kaiserlichen Erlaß zur Vollziehung des päpstlichen Urteils beantragen, der in den beiden folgenden Wochen durch einen Ausschuß vorbereitet wurde. Man legte dabei den Vorentwurf zugrunde, den Aleander kurz vor der Bekanntgebung der Bulle über die Verleihung des Kaisertitels in Aachen (26. Oktober) den kaiserlichen Räten empfohlen hatte. Diese hatten ihn damals zurückgestellt, weil er, ganz abgesehen von der Stellungnahme der Reichsstände, durch seine Maßlosigkeit auch ihnen Bedenken einflößte. Der neue Entwurf verfügte nun zwar auch die Gefangennahme und Auslieferung Luthers an den Papst und die schrankenlose, an kein gerichtliches Verfahren gebundene Verfolgung seiner Anhänger, deren Freiheit und Besitz jedem Zugriff

nahm an der allgemeinen Verehrung des Hofes für Luther teil und übte zur Zeit des Wormser Reichstages seinen Witz an dessen vornehmen Widersachern, dem jagdlustigen Kardinal von Croy, dem kriegerischen Schiner, dem habgierigen Lang und dem weibischen Albrecht von Brandenburg; denn der Kurfürst meldete seinem Bruder am 5. Mai mit sichtlichem Behagen: der Narr habe einen recht guten Brief geschrieben; weil aber darin viel von Dr. Martinus und den roten Hütlein die Rede sei, dürfe er ihn nicht weiter verbreiten lassen. Förstemann S. 16.

[1]) Die umständliche Förmlichkeit der Audienzen bei deutschen Fürsten hebt auch der venetianische Botschafter Contarini am 11. Mai hervor: die Kurfürsten hätten seinen Besuch vorläufig abgelehnt und wollten ihn erst benachrichtigen, weil sie ihren Hofstaat nicht bei sich hätten und ihn nur »mit ihrem gewohnten deutschen Zeremonell« empfangen wollten. DRA. II, 895, 25 ff.

preisgegeben wurde. Aber das besondere Gesetz gegen die Drucker und über die kirchliche Zensur, der das gesamte geistige Leben Deutschlands unterworfen werden sollte, ließ man beiseite, da man ohnehin den Druck aller früheren und zukünftigen Schriften Luthers verboten und ihre Verbrennung angeordnet hatte. Diese Verfügung wurde nun am 29. Dezember in einer Sitzung des Gesamtstaatsrates aller von Karl V. beherrschten Länder, also einer Versammlung von Spaniern, Franzosen und Italienern im Beisein des Kaisers selbst gutgeheißen und sollte unmittelbar darauf veröffentlicht werden[1]).

Gleichzeitig aber hatte Aleander Vorkehrungen getroffen, um den Kurfürsten, wenn nicht zur bedingungslosen Preisgabe seines Schützlings, so doch zum Antritt eines mit seiner Ehre und seinen bisherigen Forderungen leidlich verträglichen Rückzugs zu bewegen. Eine wichtige Rolle spielte bei diesen Vorschlägen der verbündeten Nuntien und kaiserlichen Räte der Plan, das von Luther selbst und von Friedrich geforderte Schiedsgericht so zu gestalten, daß es die Vollstreckung des päpstlichen Urteils nicht gefährden konnte. Es mußten zu diesem Zwecke nur alle von Friedrich geforderten wissenschaftlichen und reichsrechtlichen Bürgschaften beiseite geschoben werden. Auch durften die Vertreter des Papstes sich offenkundig nicht beteiligen, um der Autorität des höchsten und alleinigen Richters nichts zu vergeben. Und so hatten es schon in Köln die kaiserlichen Minister sich zurecht gelegt, daß auch die Kurie im Notfalle mit diesem Auswege einverstanden sein würde, wenn nur die Einmischung der Reichsstände verhütet wurde. Sie hatten daher am 28. November dem Kurfürsten zugesagt, daß Luther, wenn er ihn auf den Reichstag mitbringe, »von gelehrten und hochverständigen Personen genugsamlich verhört werden solle«, damit ihm, wie der Kaiser persönlich versprochen hatte, »kein Unrecht geschehe«[2]). Und da überdies die Minister, Chièvres wie Gattinara, versicherten, daß man Luther nur kommen lasse, um seinen Widerruf entgegenzunehmen, daß man also jede wissenschaftliche Erörterung wie jedes politische Paktieren ausschließen werde, so befreundete sich Aleander mit dem Gedanken, durch ein derartiges Scheinverhör die öffentliche Meinung irrezuführen und dem Kurfürsten sein wichtigstes Kampfmittel zu entwinden oder sich sogar auf dieser Grundlage mit ihm über die Hauptsache, die Auslieferung des Erzketzers, zu verständigen[3]).

Schon hatte er auch die theologische Kapazität gefunden, die er Luther ohne Gefahr für den römischen Glauben und das päpstliche Ansehen gegenüberstellen konnte. Er hatte bei der Vorbereitung jener Sitzung des Hofrates und der Auswahl der Kommissarien den Beicht-

[1]) Entscheidungsjahre S. 192 ff. WE. Kap. III: Der erste Entwurf des Wormser Edikts, S. 40 ff., 301 ff. ARG. XIII, 241 ff.

[2]) DRA. II, 468, 1 ff.

[3]) AD. S. 33, 36, 52.

vater des Kaisers, den Franziskaner Jean Glapion, »als seinen zuverlässigsten und unersetzlichen Mitarbeiter« erprobt und ihn für die weiteren Maßregeln gewonnen. Seine anfänglichen Ausflüchte hatte er sofort als den Versuch des eiteln Mannes erkannt, den Häuptern der Kirche seine Unentbehrlichkeit zu Gemüte zu führen. Als der Nuntius dafür sorgte, daß der Papst ihn mit schmeichelhaften Breven bedachte, der Vizekanzler ihn in seinen Depeschen erwähnte und ihm die rechte Leitung des kaiserlichen Gewissens ans Herz legte, war er voll Eifers und sorgte sofort dafür, daß die ausgedehnten Beziehungen seines Ordens für die Verbreitung der Verdammungsbulle ausgenutzt wurden. Der verschmitzte Pikarde, der von der Vermittlungspolitik des Erasmus[1]) ebenso wenig berührt war wie von den Bestrebungen der spanischen Reformpartei, erwies sich während der ganzen Dauer des Reichstags und darüber hinaus bei der blutigen Verfolgung der niederländischen Lutheraner als das rührige Werkzeug Aleanders. Er war an allen Beratungen über die lutherische Angelegenheit, vor allem über die verschiedenen Entwürfe des Glaubensgesetzes beteiligt; er stand den Nuntien besonders während der Anwesenheit Luthers in Worms zur Seite und vermittelte fort und fort ihren geheimen Verkehr mit der Person des Kaisers. Wenn man also gelegentlich von dem »kaiserlichen Kabinett« als von dem engsten Kreise der in den wichtigsten politischen Fragen tätigen Ratgeber des Monarchen spricht, so bestand dieses für die lutherische Sache aus Chièvres, Gattinara und Glapion[2]). Der an sich unbedeutende und auch wissenschaftlich nur mittelmäßig ausgerüstete Ordensmann war dabei zugleich als der theologische Sachverständige ausersehen, der, vielleicht in Verbindung mit dem Spanier Ruiz de la Mota dem Reformator bei dem angebotenen »Verhör« entgegengestellt werden sollte, wenn der Kurfürst in diese Falle gegangen wäre. Er sollte diese Rolle auch auf der Ebernburg spielen, wenn Luther sich unter Verlust des reichsständischen Geleits nach dem Sitze des kaiserlichen Feldhauptmannes hätte locken lassen. Die Disputation, die Glapion dort am 7. April mit Martin Bulzer durchführte, war darauf berechnet, dem Gegner

[1]) Mit der er noch in den DRA. II, 450, 41 in Verbindung gebracht wird. Vgl. über ihn AD. S. 38 Anm., 88 Anm. Sein Ordensgenosse Eberlin von Günzburg beklagt, daß dieser »graue Gleisner« dem Kaiser als Seelenführer zuteil geworden sei; er habe selbst bei den meist sehr unwissenden Observanten »nie für sonderlich gelehrt noch geistlich« gegolten. Hutten S. 568. — M. Lehmann will es in einem im Daheim 1899 (Nr. 50—52) erschienenen, aber noch in seinen »Historischen Aufsätzen und Reden« (Leipzig 1911, S. 12—37) abgedruckten Aufsatze über »Luther vor Kaiser und Reich« unentschieden lassen (S. 25 f.), ob Glapion »der reformfreundlichen Richtung angehörte« oder ob er »Luther nur kompromittieren wollte«. Wir wissen aber doch genug von ihm, um diese Frage entscheiden zu können.

[2]) Vgl. die Bemerkung Aleanders vom 18. Februar: »da ja die Kaiserlichen besonders in der lutherischen Sache alles mit dem Beichtvater besprechen.« AD. S. 88.

die Aussicht auf eine sachliche Würdigung seines Standpunktes vorzugaukeln. Wenigstens schmeichelte sich der jugendlich sanguinische Butzer mit der Hoffnung, den Hauptsätzen Luthers einen gutkatholischen Sinn unterlegen zu können, der eine Verständigung mit der römischen Kirche ermöglichen würde. Wie der Vertreter des Papstes über diese Bemühungen des bisherigen Dominikaners dachte, der so als Mittelsmann zwischen dem Franziskaner und dem Augustiner eine Brücke zwischen Rom und Wittenberg schlagen sollte, zeigt die Bemerkung Aleanders, Glapion habe ihm mitgeteilt, daß dieser schurkische Mönch in einer Unterredung mit ihm offen erklärt habe, er halte die Verdammung des Arius durch das Konzil von Nicäa für ungerecht[1]). Diesen diplomatisch geschulten Vertrauensmann hatte Aleander schon am 17. Dezember in einer fast fünfstündigen Unterredung mit den Irrlehren Luthers bekannt gemacht, »damit er auf das bevorstehende Verhör gut vorbereitet sei«. Und zwar handelte es sich auch für den Nuntius schon nicht mehr bloß um die in der Bulle »Exsurge, domine« aufgezählten Verirrungen, sondern vor allem um den Inhalt der Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche, die Aleander schon Mitte Dezember studiert hatte: er fand, daß »die vollendete Bosheit und ungeheuerliche Gottlosigkeit dieses neuen Arius der päpstlichen Sache nur zugute käme«, und machte fleißigen Gebrauch davon wie schon in seiner Rede vor dem Deutschen Hofrate und später (am 13. Februar) vor den Reichsständen. Auch das Rüstzeug seiner Apologetik, bei der er sich auf das Neue Testament, die Aussprüche der lateinischen und griechischen Kirchenväter beschränken müsse, weil dieser Spitzbube, der Luther, von der scholastischen Theologie nichts wissen wolle[2]), dürfte er schon damals mit Glapion vereinbart haben.

Immerhin hielt er zugleich an der Hoffnung fest, durch Bearbeitung des Kurfürsten auch ein derartig begrenztes Verhör entbehrlich machen zu können. Vor allem aber galt es, ihn auf die durch den Beschluß vom 29. Dezember geschaffene Lage vorzubereiten, ihm die Befolgung des kaiserlichen Erlasses nahezulegen, ehe er noch mit den in Worms zu erwartenden Reichsständen in Berührung kam. Abgesehen davon, daß der Nuntius selbst seinen Posten am Kaiserhofe nicht verlassen durfte, trat jetzt auch die Wahrung des kaiserlichen Ansehens in den Vordergrund. Und so wurden ihm denn für die geplante Gesandtschaft zwei kaiserliche Räte, der Bischof von Triest und ein niederländischer Jurist, Dr. Jobst Laurenszen, zur Verfügung gestellt. Da man wußte, daß der gewissenhafte Fürst schon im November seine Herberge in Worms bestellt hatte, war Eile geboten; Aleander wird also seine umfangreiche Instruktion schon

[1]) AD. S. 197. Hutten, Kap. XI, S. 358 ff. Aleander denunzierte bei dieser Gelegenheit auch den Erasmus wegen ähnlicher verdächtiger Äußerungen.
[2]) AD. S. 37. 56 f. 49. 35 f. 52. 86.

vor Neujahr diktiert haben[1]). Schließlich wurde man aber doch durch die schon am 5. Januar erfolgte Ankunft des Kurfürsten überrascht, der seine Reise absichtlich etwas beschleunigt und den Tag seines Eintreffens in Worms verheimlicht hatte, um der ihm unbequemen Einholung durch den Kaiser vorzubeugen[2]).

Diese Arbeit Aleanders, dessen Autorschaft durch die Übereinstimmung des Inhalts und vielfach auch des Wortlauts mit seinen Depeschen, seiner Aschermittwochsrede und mit dem Wormser Edikt hinlänglich erwiesen ist, hatte nun zunächst ihren Zweck verfehlt. Aber sie beweist doch einmal die völlige Übereinstimmung der päpstlichen und der kaiserlichen Politiker, und sodann dient sie auf Schritt und Tritt zur Erläuterung der Erklärungen, die etwa fünf Wochen später der Beichtvater dem kursächsischen Kanzler Dr. Gregor Brück gegenüber abgegeben hat. Die Tendenz dieser Verhandlungen wie ihr Inhalt im einzelnen schließt sich eng an den Gedankengang dieser Instruktion an, so daß man ohne weiteres annehmen darf, daß Glapion auch mit Hilfe dieser »Informationes« für seine Aufgabe vorbereitet worden ist. Nur mußte der Beichtvater bei dem scharfblickenden und mißtrauischen Juristen, der von der evangelischen Wahrheit der Lehre Luthers tief überzeugt war, sehr vorsichtig zu Werke gehen, so daß die bisher vielfach mißverstandenen Aufzeichnungen Brücks erst durch Aleanders Anweisungen ihr volles Licht erhalten. Dabei ergibt sich, daß der Kanzler, dem wir auch die Redaktion der großen Rede Aleanders nach den Aufzeichnungen einiger ihm beigegebenen Sekretäre verdanken, bei diesen sofort nach den einzelnen Unterredungen aufgestellten Berichten mit größter Genauigkeit zu Werke gegangen ist[3]).

Für die geschichtliche Entwicklung der Dinge genügt es zunächst, auf den wesentlichen Inhalt jener Botschaft hinzuweisen, die an der Schwelle des Reichstags im Namen des Kaisers[4]) an den Beschützer Luthers gerichtet werden sollte. Denn die Gesandten sollten ihm vor allem eröffnen, daß sie von der kaiserlichen und katholischen Majestät an ihn abgeordnet seien, weil diese an sich kaum beachtenswerte Streitigkeit einiger Theologen die Einheit der christlichen Religion gefährden müsse, wenn Luthers Lehren sich festsetzen sollten. Dieses sen-

[1]) Balan p. 87—97. AD. S. 34 Anm. WE. S. 82 Anm. 1. Eine eingehende Inhaltsangabe bei J. Hergenröther in C. J. v. Hefele, Konziliengeschichte. Freiburg 1890. IX, 182—191, mit der nicht näher bewiesenen Bemerkung, daß die Instruktion von Aleander verfaßt sei. Die gleiche Vermutung wird in den DRA. II, 474 Anm. 1 einer Inhaltsübersicht vorangestellt (vgl. auch S. 647 Anm. 2). Es ist kaum nötig, zu bemerken, daß Hergenröther auf jede Kritik des Aktenstückes verzichtet.

[2]) DRA. II, 773 Anm. 2.

[3]) Die DRA. II, 491 ff. mitgeteilten Varianten zum »letzten Abschied mit dem Beichtvater« sind nicht einfach »eine andere Fassung« (S. 477, 11. 19), sondern der erste Entwurf, den Br. dann sorgfältig überarbeitet hat, denn dabei wurde Unwesentliches weggelassen und das Wichtige präziser gefaßt.

[4]) Balan p. 88, 2 sq.; 93, 38 sq.

timentale Motiv sollten die Gesandten durch einen dringenden Appell an die Frömmigkeit des Fürsten und den kirchlichen Ruhm seiner Vorfahren unterstützen und ihn dabei so weit zu gewinnen suchen, daß er die Fortsetzung des Gesprächs nicht ablehnen könne. Auch die noch dazu stark übertriebenen Beschwerden über Mißbräuche der Geistlichen könnten die Gefahr eines Schismas nicht entschuldigen. Mit größtem Nachdruck wird dann sogleich das politische Bedenken geltend gemacht, daß Luther, wenn er auch Könige und Fürsten nicht nenne, doch alle Obrigkeit, alle Befehlsgewalt auf der einen, allen Gehorsam auf der andern Seite völlig aufhebe. Mit gewaltsamer Verkennung der in der Schrift von der »Freiheit eines Christenmenschen« entwickelten Ideen, bezieht sich der Ankläger auf eine zusammenfassende Stelle aus der »Babylonica«, wo Luther über das Taufgelübde ausführt: »Weder Papst noch Bischof noch sonst ein Mensch hat Gewalt, auch nur eine Silbe über einen Christenmenschen festzusetzen, es geschehe denn mit seinem Willen; was aber anders geschieht, das geschieht aus tyrannischem Geiste«. Obwohl nun Luther diesen Satz ausdrücklich auf religiöse Einrichtungen anwendet und feststellt, daß »die Gebete, Fasten, Schenkungen, die die Päpste in ihren vielfach unbilligen Dekreten auferlegt hätten«, des Rechtsgrundes entbehren, und daß sie sich damit gegen die Freiheit der Kirche versündigen[1]), weist Aleander von vornherein auf die Ungeheuerlichkeit hin, daß die Päpste somit von einem Mönchlein wie Luther abgeurteilt und verdammt würden. Aber es sei offensichtlich, daß dieser, wenn er so die kirchliche und priesterliche Macht untergrabe, die doch göttlichen Ursprungs sei, die weltliche Herrschaft um so leichter zerstören werde, als diese nur auf dem Naturrecht beruhe[2]).

[1]) Weim. Ausg. VI, 536, 7 qq. Opp. var. arg. V, 68. Luthers ausgewählte Werke hrsg. von H. H. Borcherdt. München 1914. II, 148. Zugleich hat er die parallele Stelle im Auge: »Christianis nihil ullo iure posse imponi legum sive ab hominibus sive ab angelis, nisi quantum volunt; liberi enim sumus ab omnibus.« A. a. O. VI, 537, 13 sqq.; V, p. 70; II, 150. In den unten weiter zu besprechenden Auszügen aus der Babylonica bei C. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation. Hamburg 1842. S. 38, 41 (10. Artikel) u. 44. Vgl. auch den Eingang der Rede vom 13. Februar, DRA. II, 496, 3 ff., wo Aleander an erster Stelle betont, daß Luther mit seinem unter dem Vorwande des Evangeliums nach dem Muster der Böhmen unternommenen Aufruhr alle Macht des Rechts und der kaiserlichen Gesetze, auch aller Obrigkeit umstoße und verkehre. Ähnlich S. 503, 12 ff. die Behauptung, daß er allen »weltlichen Gerichtshaltern« die Verwaltung der Justiz unmöglich mache.

[2]) Balan p. 88 sq. Den folgenden Hinweis auf die Verbrennung der Dekretalien, denen das bürgerliche Rechtsbuch bald folgen würde, hat Aleander wörtlich im Wormser Edikt verwertet. WE. S. 53 Anm. 2. Recht pikant ist es auch, wie Aleander den mildesten Grad der kirchlichen Zensuren in der Verdammungsbulle, das »simplicium mentium seductivae« (ZKG. XXV, 113 Anm. 1; XXXV, 184) widergibt: er sagt den Reichsständen am 13. Febr., der Papst habe Luthers Artikel zum Teil als ketzerisch, zum Teil als ärgerlich und aufrührerisch verdammt (DRA. II, 498, 8).

Dem schon in früheren kurialen Kundgebungen benutzten reichsgeschichtlichen Motiv weiß Aleander durch den Hinweis auf die revolutionären Tendenzen Luthers eine ganz erschütternde Wendung zu geben: nur durch die Autorität des Papstes bestehe das Kaisertum und das Recht der Kurfürsten, das Reichsoberhaupt zu wählen. Luther aber lehre einmal, daß alle Menschen gleich seien — eine schamlose Verdrehung der Äußerungen des Reformators über das allgemeine Priestertum der Gläubigen. Er mißbraucht dabei zwei Stellen der »Babylonica« in denen es ausdrücklich heißt: »nos omnes esse aequaliter sacerdotes«; und erläutert wird dies sogleich dahin, daß wir demnach gleiche Vollmacht im Wort Gottes und im Sakrament haben[1]). Außerdem behaupte Luther, daß es tausend Jahre hindurch keine wahren römischen Päpste gegeben habe: dann aber kann es auch kein Reich, keinen Kaiser und keine Kurfürsten geben und die Menschheit wird in das anfängliche Chaos zurückgeworfen[2])!

Den kirchenpolitischen Beschwerden der Deutschen könne am einfachsten entsprochen werden, wenn man sie dem Kaiser schriftlich mitteile und dieser in Rom durch seine Gesandten die Abstellung der Mißbräuche erwirke. Dieser Rat konnte nun freilich auf den deutschen Staatsmann keinen Eindruck machen, der genau wußte, daß die Bemühungen aller voraufgegangenen Reichstage, Berücksichtigung ihrer sorgfältig zusammengestellten »centum gravamina« zu finden, vergeblich gewesen waren. Und auch diesmal sollten sich die Beratungen des ständischen Ausschusses unfruchtbar erweisen, obwohl seine Arbeiten noch am 22. April durch eine geharnischte Denkschrift des Erzbischofs von Köln unterstützt wurden. Denn schon war es den Nuntien gelungen, durch die von ihnen angeworbene papistische Gruppe von Bischöfen die Einheit der Stände zu sprengen. Die weltlichen Fürsten sahen sich schließlich genötigt, da ein Reichstagsbeschluß nicht mehr herbeizuführen war, ihre Beschwerdeschrift in Form einer Supplik an den Kaiser gelangen zu lassen, der sie einfach unter den Tisch fallen ließ[3]).

An die bewegliche Klage, um dieser Dinge willen möge der Kurfürst doch nicht den ungenähten Rock des christlichen Glaubens zerteilen lassen, schließt sich der Hinweis auf die Kontinuität der dog-

---

[1]) Opp. var. arg. V, 106, 109. Förstemann Art. 30. 32, S. 39 f. 43 f. Weim. Ausg. VI, 564, 6 sqq.; 566, 26 sq.

[2]) Auch in der Schrift »an den Adel« war Luther von dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen ausgegangen und hatte im 26. Abschnitt diese politische Legende bekämpft. Weim. Ausg. VII, 407 ff., 462 ff. Münch. Ausg. II, 7 ff., 74 ff.

[3]) Vgl. meine Arbeit über »die Anfangsperiode der Reformation in Sleidans Kommentarien«. ZOrh. XXXII, bes. S. 439, 464 f. Der von Aleander empfohlene diplomatische Weg war schon deshalb aussichtslos, weil Karl V. damals in seiner Eigenschaft als deutscher König und römischer Kaiser überhaupt keinen Vertreter bei der Kurie unterhielt, dem spanischen Gesandten aber keine Reichsgeschäfte aufgetragen werden konnten.

matischen Entwicklung, die durch den schrankenlosen Individualismus Luthers nicht durchbrochen werden dürfe. Es ist das gemeinverständliche Motiv, daß die mit den Verheißungen Christi ausgestattete Kirche sich doch unmöglich Jahrhunderte lang im Irrtum befunden haben könne[1]), um erst durch Luther und zwei oder drei seiner Anhänger, — Aleander denkt an Karlstadt und Melanchthon — wiedergeboren zu werden. Aber weit entfernt, von diesem neuen Daniel, wie die Lutheraner rühmten, reformiert zu werden, sei die Kirche vielmehr der Gefahr ausgesetzt, daß dieser sich als der Antichrist erweisen werde, der sie nach den Worten der Schrift zeitweilig zerrütten müsse. Wie wenig aber gerade diese Betrachtung auf den bibelfesten und in Luthers Gedankengänge eingeführten Fürsten wirkte, ersieht man daraus, daß Aleander selbst am 5. Mai von ihm berichtete: die Lutheraner müßten ihm derartig den Kopf verdreht haben, daß er ihre Lehre für den wahren katholischen Glauben nehme[2]); denn er habe zu dem Kurfürsten von Brandenburg geäußert, es sei doch bedeutsam, daß unser Glaube so lange des Lichts ermangelt habe, das uns nun erst Doktor Martinus gebracht habe und in dem wir zum Leben gelangen. Wenn also Aleander hier den Lutheranern vorwarf, sie rühmten sich immer, daß sie die besten Söhne des katholischen Glaubens seien und auch dem Kurfürsten dies eingeredet zu haben schienen, so daß er dasselbe erkläre, so muß der Nuntius sich schon in Köln von den am sächsischen Hofe herrschenden Ansichten ein zutreffendes Bild gemacht haben[3]).

Auf eine Widerlegung der Irrlehren Luthers sollten die Gesandten sich nicht einlassen, zumal es schon verboten sei, die vom Heiligen Stuhle verdammten Schriften zu lesen oder auch nur zu besitzen. Aber nachdrücklich sollten sie dem deutschen Fürsten gegenüber die nationalen Gesichtspunkte hervorheben, daß Luther gerade das für Deutschland so ruhmreiche Konzil von Konstanz verworfen und durch seine schamlosen Schmähungen gegen den Papst und die unerhörte Verbrennung der Dekretalien ein solches Ärgernis gegeben

[1]) Ähnlich machte Luther gegen die Lehre von der Transsubstantiation geltend, daß »die Kirche mehr denn zwölfhundert Jahre lang den rechten Glauben gehabt und keiner der heiligen Väter an irgendeiner Stelle ,dieser Erfindung der aristotelischen Scholastik gedacht habe. Diese Stelle der Babylonica (opp. var. arg. V, 31 sq.) wurde auch in Glapions Artikeln berücksichtigt. Förstemann S. 37.

[2]) AD. S. 211. In diesem Sinne war die bald nach Eröffnung des Reichstags von Hutten herausgegebene Schrift des eben damals in Wittenberg studierenden Vikars Zärtlin gehalten, die er einem der vertrautesten Räte des Kurfürsten und Anhänger Luthers, dem Ritter Hans Schott, widmete: mit »dem rechten alten christlichen Glauben«, bei dem jeder verbleiben möge, war eben die Lehre Luthers gemeint. Das war also die in der Umgebung des Kurfürsten herrschende Ansicht. Hutten S. 327 ff.

[3]) Balan p. 89, 34 sqq.

habe, daß Juden und Heiden daraufhin unsern Glauben verspotten und zurückweisen müßten[1]).

Endlich vergißt der Nuntius auch nicht einen besonders volkstümlichen Beweis für den evangelischen Charakter der Lehre Luthers zu bestreiten, der ihm erst kürzlich in Worms recht drastisch entgegengetreten war. Wie er am 18. Dezember berichtete, sei die Verehrung dieser Schurken für Luther so groß, daß einige in öffentlicher Disputation mit einem Spanier vor einer großen Volksmenge mitten auf dem Markt zu sagen wagten, Luther sei ohne Sünde. Damit wollten sie beweisen, daß er nie geirrt habe und deshalb sogar über den heiligen Augustin zu stellen sei, der irren konnte und geirrt habe. Es war dies eine auf dem Boden mittelalterlicher Religiosität weit verbreitete Überzeugung, daß Rechtgläubigkeit sich durch einen heiligen Lebenswandel betätigen müsse und durch ihn ihre Bewährung empfange. Und auch von den führenden Theologen wie Erasmus und Wimpfeling war diese Anschauung mit allem Ernst zugunsten Luthers geltend gemacht worden[2]). Aleander hatte vor der Hand nichts weiter darauf zu erwidern, als daß dieser niederträchtigste aller Erzketzer, wenn er wirklich ein so evangelisches Leben führte, wie er sich rühme, nicht jene Schandtaten begangen haben würde. Er hat sich dann die größte Mühe gegeben, Luthers Auftreten in Worms zur Begründung des Zerrbildes auszunutzen, das er in seinen Depeschen und vor aller Welt im Wormser Edikt von diesem »Teufel in der Mönchskutte« entworfen hat, der sich »der Trunksucht in hohem Maße ergeben habe und bei seinen vielen Verstößen in Blick, Miene und Haltung, in Wort und Tat« auf den Kaiser den Eindruck eines »törichten, liederlichen und verrückten Menschen« gemacht habe[3]).

Im zweiten Teil der Instruktion bekämpft Aleander die von den kurfürstlichen Räten in Köln am 6. November erhobenen Einwände gegen das kuriale Prozeßverfahren. Die wichtigste Beschwerde, daß das Urteil an Luthers Büchern nicht habe vollstreckt werden dürfen, ehe er nicht verhört und auf wissenschaftlichem Wege, durch Disputationen, widerlegt sei, sei hinfällig, da auf Grund seiner Schriften[4])

[1]) Auch in der Aschermittwochsrede verwies Aleander nachdrücklich auf Luthers Gegensatz zum Konzil von Konstanz, womit er die dort verbrannten Ketzer aus der Hölle heraufbeschwöre, und gedachte auch des übeln Eindrucks »bei Türken und Heiden«. DRA. II, 497, 17 ff. 28. »Türken, Juden und Heiden« .. S. 506, 21 f. — Den Widerspruch Luthers gegen das Konstanzer Konzil hat Aleander auch im Wormser Edikt scharf hervorgehoben. DRA. II, 647, 20, 39 f.; 650, 31 f. WE. S. 206, 209.

[2]) AD. S. 58. ZOrh. XIII, 112 ff., 117. Kalkoff, Erasmus, Luther und Friedrich d. Weise, S. 39 f.

[3]) AD. S. 172 Anm. 1, 193, 196. WE. S. 59 f.

[4]) Insoweit war Luther ganz derselben Meinung: noch in der Schrift »Adversus execrabilem bullam« erklärt er es für überflüssig, alle verdammten Artikel aufs neue zu rechtfertigen, »cum exstent libelli, ubi omnium rationem reddidi abunde . . .« Opp. var. arg. V, 152.

die Notorietät seiner Verfehlungen feststehe. Diese juristische Voraussetzung hatte die Kurie schon im August 1518 für gegeben erachtet und darauf das summarische Verfahren begründet, da das Notorium jede weitere Beweisführung überflüssig macht, auch jede Verteidigung und Appellation ausschließt. Das hatte Aleander auch schon den kaiserlichen Räten begreiflich gemacht und belegte es hier überdies mit Aussprüchen des hl. Hieronymus[1]).

Schon in seinem Bericht an den Großpönitentiar Lorenzo Pucci über seine Unterredung mit Chièvres[2]) hatte Aleander behauptet, daß Luther in dem in Köln überreichten Schriftstücke zugleich mit der Forderung einer Disputation alle Vertreter der Kirche, alle Theologen, Juristen, Kanonisten und Philosophen, kurz die ganze gelehrte Welt als verdächtig ablehne und anscheinend nur Hutten mit den erbärmlichen deutschen Humanisten als Richter gelten lassen wolle. Jetzt läßt er auch dem Kurfürsten mit fast denselben Worten darlegen, daß bei dieser Haltung Luthers ein geregeltes Verfahren gegen ihn überhaupt unmöglich sein würde. Dabei fälscht er wieder Luthers Worte, der in jener »Oblatio sive protestatio« nur erklärt hatte, daß er das Urteil aller unabhängigen Hochschulen annehme und vor unverdächtigen und unparteiischen Richtern weltlichen oder geistlichen Standes mit freiem Geleit sich stellen werde[3]). Unter Beziehung auf die schon mißbrauchten Sätze aus der »Babylonica« unterstellt er dem Reformator, daß dieser auch jede kirchliche Obrigkeit von vornherein als hochverdächtig verwerfe, da er ja dem Papste, den Bischöfen und Priestern jeden schmutzigen Laien in jeder Art Ansehen gleichstelle, ja sogar das Volk zu ihrer Ermordung (in sanguinem eorum) aufreize. Es ist dies auch hier die ruchlose Entstellung einer pathetischen Äußerung Luthers in der Antwort an Prierias, in der er gegen die frivolen Verteidiger des päpstlichen Absolutismus, die eine Reform der Kirche durch ein Konzil unmöglich machten, die strafende Gewalt des Kaisers und der Reichsstände aufgerufen und ein Gericht Gottes vorausgesagt hatte, so daß der Gerechte alsdann seine Hände im Blute jener Heuchler waschen, d. h. sich in seiner Verehrung der göttlichen Gerechtigkeit bestärkt fühlen werde. Der Nuntius verkündete nun im Eingang des Erlasses vom 29. Dezember, daß Luther »alle Laien allerorten zur Empörung gegen den Papst auffordere und sie

[1]) ZKG. XXXIII, 40. AD. S. 34. Balan p. 91.

[2]) Dep. vom 17. Dez. AD. S. 51.

[3]) Weim. Ausg. VI, 483, 1 sqq. Opp. var. arg. V, 5. Doch könnte dem Nuntius auch die Erklärung vorgeschwebt haben, die Luther im Mai 1518 bei Veröffentlichung der »Resolutiones« zu den Ablaßthesen abgegeben hatte: damals wollte er als Grundlage der Disputation die Hl. Schrift, die von der Kirche anerkannten Väter und das kanonische Recht anerkennen, nur bedingungsweise aber die Lehrmeinungen des hl. Thomas, Bonaventura oder anderer Scholastiker und Kanonisten. Weim. Ausg. I, 233, 529 ff. Opp. var. arg. II, 136. Forschungen S. 139 f. ZKG. XXXII, 589. Münch. Ausg. I, 87.

antreibe, ihre Hände im Blute der Priester zu waschen«[1]). Und wie in seiner Depesche vom 14. Dezember erinnert er an ein Wort des hl. Hieronymus, daß von der unumschränkten und überragenden Gewalt des Papstes das Heil der Kirche abhänge, die sonst so viele Spaltungen erfahren würde, als es Priester gebe. Und deshalb sei es auch undenkbar, in Luthers Sache Laien entscheiden zu lassen, da hier nicht einmal der Kaiser zuständig sei, wie er hier und am Schlusse der Aschermittwochsrede mit Beispielen aus der ältesten Kirchengeschichte belegt[2]).

Es sei ferner unmöglich, sich auf Luthers Forderung einzulassen, da er keinerlei wissenschaftliche Autoritäten gelten lasse. Nicht einmal auf Grund des Neuen Testaments, wie der Kurfürst selbst verlangt hatte, könne man sich mit ihm auseinandersetzen, da dieses einerseits nicht für alle von der Kirche geheiligten Einrichtungen — wie für die Ablässe und die soeben von Luther in der »Babylonica« verworfenen Sakramente[3]) — als Quelle in Betracht komme und anderseits Luther nur die eigene Auslegung gelten lasse und überdies alle ihm unbequemen Stellen für Verirrungen erkläre, wie er es mit dem Jakobusbriefe getan habe[4]). Aleander polemisiert hier gegen einen Abschnitt der »Babylonica«, dessen grundlegende Bedeutung für Luthers Theologie er richtig erkannt hat. Dieser verwirft das Sakrament der Priesterweihe als eine Erfindung der päpstlichen Kirche, von der im Neuen Testament mit keiner Silbe die Rede sei, und spricht sich nun über das Verhältnis der Kirche zur Heiligen Schrift aus und über die tieferen Grundlagen der Schriftautorität. Die Kirche habe keine Gewalt, neue göttliche Verheißungen der Gnade anzuordnen, wie man es unter dem Vorwande gewagt habe, daß sie vom Heiligen Geist regiert werde[5]). Denn sie sei selbst vom Worte Gottes abhängig und empfange ihre Befugnis erst durch die Glaubensgewißheit der aus dem Worte Gottes belehrten Gemeinschaft der Gläubigen. Und diese durch den Geist Gottes bewirkte Unmittelbarkeit der Überzeugung sei wieder die letzte und höchste Richterin über die Zuverlässigkeit der apostolischen Überlieferung in den einzelnen Teilen des Kanons. So erinnert er bei dem Sakrament der letzten Ölung daran, daß viele Gelehrte vor ihm schon den Brief des Jakobus als des apostolischen Geistes unwürdig erkannt hätten[6]).

---

1) Balan p. 91, 36 sq. Psalm 58, 11. WE. S. 54 ff. 302, 4 ff. Theol. Stud. u. Krit. 1917, S. 253 ff. Hutten S. 15 ff. Hist. Vierteljahrschrift 1916, S. 272.

2) Balan p. 92. DRA. II, 506.

3) Weiter unten empfiehlt Aleander, den Kurfürsten auf die skandalösen Ansichten hinzuweisen, die Luther über Beichte, Abendmahl und letzte Ölung vortrage. Balan p. 93, 32 sqq.

4) Vgl. auch seine Ausführungen gegen Luthers Schriftbeweis in der Rede vom 13. Februar, DRA. II, 503 f.

5) Weim. Ausg. VI, 560, 31 sqq. Opp. var. arg. V, 102. Münch. Ausg. II, 187. Balan p. 92, 27 sqq. Köstlin, 5. Aufl., I, 349.

6) Weim. Ausg. VI, 568, 8 sq. Opp. var. arg. V, 111: »si uspiam deliratum est, hoc loco praecipue deliratum esse.« Balan p. 92, 35 sq.: »statim dicere, illic

Als Beweis für die Urheberschaft Aleanders mag schließlich noch erwähnt werden, daß er auch hier wie in seiner Kölner Rede vom 4. November das Selbstgefühl des Kurfürsten gegen seine widerspenstigen Untertanen auszunutzen versucht, indem er ihm zu bedenken gibt, wie ärgerlich es für ihn selbst sein würde, wenn diese auch nur um einen Fußbreit seines Landes mit ihm rechten und dabei etwa den König von Frankreich oder sonst einen ausländischen Fürsten als Richter wählen würden[1]).

Ebensowenig könne endlich die höchste Instanz in Frage kommen, an die Luther sich dem päpstlichen Urteil gegenüber gewandt habe, ein allgemeines Konzil. Denn dieses könne nur mit den größten Schwierigkeiten versammelt werden. Ganz im Sinne der Verdammungsbulle, die Luthers Berufung auf ein Konzil unter Mißachtung der Konstitutionen Pius II. und Julius II. für sein größtes Verbrechen erklärt hatte[2]), gibt Aleander hier dem Kurfürsten zu verstehen, daß man die Durchbrechung aller kirchlichen Ordnung unter dem Vorwande einer solchen Appellation für eine ganz ungeheuerliche und gefährliche, vernunftwidrige und fluchwürdige Verirrung erachten müsse: dieses vermeintliche Rechtsmittel werde weder den Urheber selbst noch seine Anhänger vor der verdienten Strafe schützen, so daß Friedrich sich selbst der Gefahr des Bannes und des Interdikts aussetze. Tatsächlich wurde er ja schon in der Bulle vom 3. Januar mit dieser Kirchenstrafe belegt, und zweifellos hat Aleander von dieser Absicht der Kurie schon bei seiner Abreise aus Rom Kenntnis gehabt.

Der dritte Teil der Instruktion beschäftigt sich mit den Forderungen, die Aleander als Spezialinquisitor und Exekutor der Bannbulle an den Beschützer Luthers zu richten hatte. In Köln hatte er unter Hinweis auf den Inhalt des päpstlichen Urteils die sofortige Verbrennung der ketzerischen Bücher verlangt; den Häresiarchen selbst müsse sein Landesherr, wenn er nicht widerrufe, ausliefern oder selbst bestrafen. Der Kurfürst hatte darauf erwidern lassen, daß er allerdings, wenn Luther vor einem unabhängigen Schiedsgericht des Irrtums überführt werde, ihm nicht weiter beipflichten werde, aber auch in diesem Falle eine Zumutung ablehnen müsse, die er ehrenhafterweise nicht erfüllen könne[3]).

esse deliratum, sicut de epistola Jacobi scribit.« Münch. Ausg. S. 198 und die Anm. S. 296 f. Entscheidungsjahre S. 121.

[1]) Balan p. 93, 6 sqq. Opp. var. arg. V, 248.

[2]) Die Extravagante Pius II. (»Execrabilis«, Mantua, 18. Jan. 1459) hatte Julius II. als politisches Kampfmittel gegen Venedig im Bunde mit der Liga von Cambrai am 1. Juli 1509 erneuert. Bullarium Magn. Roman. Luxemburg 1727. I, 369 sq., 501 sq. v. Pastor III, 641 Anm. 6. Vgl. dazu die bittern Bemerkungen Huttens in der »Trias Romana«. E. Böcking, Hutteni opp. IV, 216, 1 sqq.; 237, 12 sqq.

[3]) Balan p. 70. Opp. var. arg. V, 247.

Aleander stellte deshalb jetzt die Forderung voran, daß Friedrich seinen Untertanen zum Widerrufe zwingen müsse. Diesen könne Luther in allen Ehren leisten, da er schon in seinen ersten Schriften erklärt habe, daß er sich dem Urteil des Heiligen Stuhles unterwerfen werde: eine Anspielung auf die Worte Luthers am Schlusse des Schreibens an Leo X. vom 30. Mai 1518, mit dem er seine Verteidigungsschrift, die »Erläuterungen (Resolutiones)« zu den Ablaßthesen dem höchsten Richter überreichte: »Vocem tuam vocem Christi in te praesidentis et loquentis agnoscam«[1]). Aber seitdem war die aus politischen Gründen überstürzte Verurteilung Luthers als Ketzers und Schismatikers vom 23. August 1518 erfolgt, gegen die er an ein Konzil appelliert hatte, und auch gegenüber dem Urteil des zweiten römischen Prozesses hatte er dieses Rechtsmittel vorgewendet. Es war also anzunehmen, daß er sich den Widerruf schwerlich anders als durch den härtesten Drang abnötigen lassen würde.

Wie hoch oder niedrig der Römling die wissenschaftliche Überzeugungstreue und die Charakterstärke des verhaßten und verachteten Gegners, dem er völlig verständnislos gegenüberstand, einschätzen mochte, mag dahingestellt bleiben. Offenbar waren die Erwägungen, mit denen er nun dem Reformator den Widerruf annehmbar zu machen suchte, mehr auf den Kurfürsten berechnet, dem dadurch die Ausübung eines unwiderstehlichen Druckes auf seinen Schützling und nötigenfalls seine Preisgebung erleichtert werden sollte. Aleander knüpft dabei an das Beispiel des hl. Augustinus und vieler andern heiligen Väter an, die auch zahlreiche Irrtümer und von der Kirche verdammte Lehrmeinungen zurückgenommen hätten, während ihre übrigen Schriften noch in voller Geltung wären: dies sei die ehrenvollste Art des Widerrufs. In Anlehnung an die Bulle »Exsurge«, die ebenfalls wenigstens für die Dauer der sechzigtägigen Bedenkzeit einen Unterschied zwischen den harmlosen Schriften Luthers und den durch die verdammten Sätze entstellten zugelassen hatte, bietet der Nuntius sogar die Möglichkeit einer Expurgation: wenn Luther die verworfenen Lehren und alles, was dem überlieferten Brauch der Kirche widerspreche, ausmerzen wolle, könne das übrige sogar mit päpstlicher Empfehlung bestehen bleiben, Luther selbst aber Verzeihung empfangen und seine Heimat von den Kirchenstrafen befreit werden: ein Wink für den Kurfürsten, daß er und seine Universitätsstadt längst tatsächlich mit Bann und Interdikt belegt seien. Aber selbst einem Laien, der nur einigermaßen in Luthers Gedankengänge eingeweiht war, wie dies von Friedrich dem Weisen unbedingt anzunehmen ist, mußte es klar sein, daß ein solcher teilweiser Widerruf das gesamte Lehrgebäude Luthers in Mitleidenschaft ziehen, ihn der wissenschaftlichen Selbstvernichtung preisgeben mußte. Vor allem wäre von dem Inhalt seiner

[1]) Zugleich als Widmungsschreiben dem Druck der »Resolutiones« vorangestellt. Enders I, 203, 122 f.; vgl. 150, 78 f.; 199, 103 f. Münchn. Ausg. I, 83, 74, 79.

theologisch bedeutsamsten Schrift, der »Babylonica«, nichts übrig geblieben.

Bei Verweigerung des Widerrufs solle der Kurfürst alle Schriften Luthers, besonders auch die nach dem Erlaß der Bulle erschienenen, noch viel schlimmeren Werke verbrennen, wie der Kaiser durch den im Rate aller seiner Nationen beschlossenen Erlaß anordne, dessen Vollstreckung diese Gesandtschaft bei ihm erwirken solle. Ferner müsse er den Mönch selbst in einer Burg festhalten (detineat) und so verhindern, daß er weiter derartige Dinge schreibe oder entfliehe, um sein Gift bei andern Völkern zu verbreiten. Der Erlaß redet an dieser Stelle allerdings von Verhaftung und Gefangenhaltung bis zur Auslieferung an den Kaiser, sobald dieser dem Reichsvasallen über die Einleitung der gesetzlichen Verfolgung Mitteilung gemacht habe [1]). Die Gesandten sollen aber dem Kurfürsten, ähnlich wie in dem Schreiben Karls V. vom 28. November geschehen war, vorspiegeln,

[1]) Balan p. 94, 30 sqq. WE. S. 305, 19 ff. Nach G. Egelhaaf (Deutsche Gesch. im 16. Jahrhundert. Stuttgart 1889. I, 349 ff. und in dem Sonderabdruck »Karl V. und Luthers Aufenthalt auf der Wartburg« in der Ztschr. für allgem. Gesch., Kultur-, Litteratur- und Kunstgesch. Stuttgart 1887. I, 73 ff.) hätte »niemand anders als Kaiser Karl V. selbst im letzten Grunde dem Kurfürsten Friedrich den Weg gezeigt, den derselbe am Ende einschlug«, indem er Luther »eine Weile verschwinden ließ«, um die Probe darauf zu machen, ob sein Werk als ein Gott wohlgefälliges Bestand haben werde. Aber die Entsendung der »zwei Vertrauensmänner Karls« wurde nicht erst »Anfang März« geplant, ehe der Kaiser sich zur Berufung Luthers entschloß, und ist überhaupt infolge der zeitigen Ankunft des Kurfürsten unterblieben. Die Tendenz der von E. angezogenen Stelle ist endlich nur die, den Kurfürsten, nachdem man ihn von der Schuld Luthers überzeugt habe, zu einem ersten Schritte zu bewegen, der die Anerkennung seiner Straffälligkeit einschlösse; dies wird zum Überfluß dadurch bestätigt, daß Friedrich vor allem Luthers Bücher gemäß dem ihm gleichzeitig zu übermittelnden Mandat vom 29. Dezember 1520 verbrennen lassen soll (Balan, Mon. ref. Luth. p. 94, 26 ff.). Damit ist auch die Auffassung widerlegt, als ob Karl V. jemals von einer bloß präventiven Behandlung dieser Frage »erbaut« gewesen wäre oder als ob Friedrich die Verbringung Luthers auf die Wartburg keineswegs »bloß als eine Maßregel zugunsten Luthers« gedacht hätte. Gewisse Ausführungen der Denkschrift wie die über den »untrennbaren Zusammenhang des Papsttums und der weltlichen Macht« entsprachen gewiß der Anschauungsweise des jungen Herrschers; aber daraus zu folgern, daß »ohne Frage Karl V. selbst bei dieser Anweisung den Ton bestimmt habe« (Deutsche Gesch. S. 302), ist müßig angesichts der Tatsache, daß die Schrift von Aleander herrührt. — Der Kurfürst ist dann schon zeitig auf den Ausweg verfallen, um der Vollziehung der etwa erfolgenden Ächtung Luthers vorzubeugen, ihn nach einer geheimen Zufluchtstätte bringen zu lassen. Und zwar muß schon der Entwurf vom 15. Febr. ihn darauf gebracht haben, da Spalatin den Erfurter Freunden, die den gleichen Gedanken gehabt hatten, schon am 7. März diese beruhigende Versicherung gibt (WE. S. 184 Anm. 1. AD. S. 235 Anm. 2). Schon im November 1518 waren Luthers Freunde in Wittenberg aus Besorgnis um die Wirkung des bevorstehenden Bannes auf den Einfall gekommen, er solle sich dem Kurfürsten zur Verwahrung an einem sichern Orte — »zu scheinbarer Gefangenschaft« — anbieten und dieser wieder solle dem Legaten mitteilen, daß Luther dort des Verhörs gewärtig sei (Enders I, 308, 6 ff. O. Waltz, Hist. Zeitschr. 43, 245).

daß »der Kaiser auf dem Reichstage mit gutgesinnten Fürsten und klugen Männern ratschlagen werde, was über Luther zu bestimmen sei«, der also nach dieser neueren Formel nicht einmal angehört werden sollte. Der Nuntius erblickt aber auch darin noch ein Zugeständnis, da der Kurfürst, wenn es dem Rechte nach zuginge, den Gefangenen ohne weiteres an den Kaiser ausliefern müßte, der dann mit dem Papste zur weiteren gerichtlichen Bestrafung schreiten würde.

Die Erfüllung dieser Forderungen sucht Aleander schließlich durch die Drohung zu sichern[1]), daß der Kaiser, der in seinem Erlaß vom 29. Dezember sich unter Berufung auf seinen Krönungseid und seine Pflicht als Schirmvogt der Kirche verpflichtet habe, alle seine Macht und selbst sein Leben an die Unterdrückung dieser Ketzerei zu setzen[2]), den widerspenstigen Reichsfürsten bei seiner offenkundigen

[1]) Dabei steht es dem Nuntius fest, daß Friedrich an der Ausdehnung der Ketzerei in seinem Gebiet die Hauptschuld trage, denn nach alter Erfahrung pflegten sich die Untertanen nach dem Beispiel des Fürsten zu richten. Er müsse also durch seine Räte und Prediger, die bisher das Volk im Sinne Luthers beeinflußt hätten, erklären lassen, daß er bei Beginn des Ablaßstreites nicht geahnt habe, daß daraus ein solcher Aufruhr und solche Entzweiung entstehen könne; sonst würde er Luther nicht derartig begünstigt haben. Und nun führt er als Beweis einen für uns verlorenen Brief Luthers an, den dieser an Crotus Rubianus, den Rektor der Universität Erfurt, gerichtet habe und in dem er behaupte, »Illustrissimum ducem Fridericum cum tota sua aula sibi favere« (Balan p. 95, 9 sqq.) Wenn diese Aufmunterung wegfalle, werde sich auch Luthers Übermut legen. Daß diese Mitteilung Luthers den Verhältnissen durchaus entsprach, lehrt die S. 212 Anm. 3 gegebene Übersicht der lutherfreundlichen Mitglieder der kursächsischen Regierung. Obwohl nun Crotus erst am 18. Oktober 1520 in Erfurt Rektor geworden war, dürfte der Brief Luthers doch nicht als die Antwort auf das Schreiben des Crotus vom 5. Dezember aufzufassen sein, von der Aleander Ende Dezember noch keine Kenntnis haben konnte, sondern auf das ausführliche Schreiben aus Bamberg vom 28. April (Enders II, 386 ff.; III, 8 ff.). Am 5. Mai teilt Luther dem Hofkaplan mit, daß er eine Anzahl Briefschulden auf einmal erledigt habe: er habe »an Hutten, Capito, Pellicanus, Erasmus und an viele andere geschrieben« (III, 397, 6 f.). Von diesen Briefen ist uns nur der an Capito erhalten (Hutten S. 384), in dem Luther ebenfalls bemerkt, wie Friedrich weniger ihn selbst, aber die Gelehrten überhaupt um der Wissenschaft willen auszeichne: Mirum est, quam Princeps ex animo literis faveat literatosque omnes deamet (Enders XVII, 125). Crotus gegenüber aber hatte der Hinweis auf die ihm selbst bewiesene Gunst des Landesherrn und seiner Umgebung den besonderen Zweck, die Annahme der ihm durch Hutten angebotenen, durch Crotus dringend (Enders II, 392, 194 ff.) empfohlenen Zufluchtstätte auf der Burg Sickingens für gänzlich überflüssig zu erklären und dankend abzulehnen (Hutten S. 175). — Die Verweisung Hergenröthers zu dieser Stelle auf J. Döllinger (Die Reformation usw., 2. Aufl., Regensburg 1846, I, 139) ist wertlos, da hier nur eine kurze Darstellung des Verhältnisses des Crotus zur lutherischen Bewegung gegeben wird. — Die Stelle aus der Geschichte der römischen Kaiser von dem Griechen Herodian führt Aleander mehrmals an (WE. S. 82 Anm. 1) nach der lateinischen Übersetzung des Angelo Poliziano von 1493, wo es lib. I, cap. 2 heißt: solent enim plerumque homines vitam principis aemulari.

[2]) Balan p. 95, 15 sqq. unter Anführung einzelner Ausdrücke aus zwei Absätzen des Dekrets, WE. S. 303 f.

Begünstigung Luthers der Kurwürde berauben könne. Auch werde er die von Friedrich in Köln ausgesprochene Verwahrung, daß vor Anhörung Luthers nicht gegen seine Bücher eingeschritten werden dürfe, nicht beachten. Nach erneuter Begründung der Notorietät der lutherischen Ketzerei weist er nochmals wie schon in Köln das dort von den kursächsischen Räten zum letzten Male vorgewandte Rechtsmittel zurück, daß erst der Spruch des Erzbischofs von Trier abgewartet werden müsse, den Kajetan zum subdelegierten Richter ernannt habe: auf alle Fälle sei mit der Sendung des Legaten auch der von ihm erteilte Auftrag erloschen, sobald der höchste Richter die Sache wieder vor sein Forum gezogen habe[1]).

Am Schlusse aber kommt die schwerste Sorge des päpstlichen Diplomaten zum Vorschein, daß Luther gerade auf dem Reichstage gehört zu werden verlange, und zwar unter freiem Geleit: er tue das nur in der Absicht, dort ungestraft seine giftige Wut auszulassen, das Papsttum dem Urteil von Laien unterzuordnen und so herabzuwürdigen; er rechne dabei auf die Mißstimmung gegen die römische Kurie und hoffe, so den Eindruck zu erwecken, als ob seine Meinungen von Kaiser und Reichsfürsten gebilligt worden seien, um so mit Leichtigkeit ganz Deutschland zu sich herüberzuziehen. Und schon dem Großkanzler hatte er am 14. Dezember vorgestellt, daß Luther, den man nur zur Ableistung des Widerrufs vorladen wolle, bei der Größe seines Ehrgeizes und Hochmuts sich niemals dazu verstehen werde; wenn er nun aber nicht widerriefe und wegen seines Geleitsbriefes nicht bestraft werden könnte, so würde das sittliche Urteil der Welt verwirrt und jeder zu der Meinung verführt werden, daß er mit seiner gottlosen Lehre im Rechte geblieben sei. Auch Chièvres mußte ihm kurz vorher zugeben, daß man wegen der Gefahr dieses Ärgernisses auf der Hut sein müsse[2]).

Wenn Luther aber gegen seine eigne Erwartung auf dem Reichstage verhört und verurteilt würde, werde er sogleich diese Richter für nicht zuständig erklären und an ein Konzil appellieren, wie er es mit dem Papste und seinem Legaten in Augsburg gemacht habe, wo er ebenfalls ungestraft davonkommen konnte, weil er mit Geleit gekommen war. Und so sieht man wohl, daß der Nuntius und die kaiserlichen Staatsmänner, wie schon aus der Fassung des Schreibens vom 28. November hervorgeht, sich mit dem Erscheinen Luthers in Worms befreundet hätten, insofern er nicht durch Geleit gedeckt war; man begreift aber auch, daß der Kurfürst dafür sorgte, daß das Geleit des Kaisers durch ein feierliches Übereinkommen mit den Reichsständen verbürgt wurde, endlich daß die Gegner sich alle Mühe gaben, eben diese Sicherheit durch die Ablenkung Luthers nach der Ebernburg wieder hinfällig zu machen. —

[1]) Balan p. 96. Opp. var. arg. V, 246, 248. ZKG. XXV, 515 f.
[2]) Balan p. 92, 19 sqq.; 96, 33 sqq. AD. S. 36, 52.

Dieser Plan Aleanders, dem kaiserlichen Erlaß an der entscheidenden Stelle Nachachtung zu verschaffen, wurde nun durch die überraschende Ankunft des Kurfürsten[1]) und seine Unterredung mit dem Kaiser am 6. Januar[2]) jählings durchkreuzt. Über ihren Inhalt sind wir einmal durch die Vorhaltungen unterrichtet, die der Kanzler Brück dem Beichtvater machte, und sodann durch das Schreiben Friedrichs an Karl V. vom 20. Dezember, dessen wichtigsten Satz der Kanzler auch für die mündliche Aussprache mit demselben Wortlaut anführte. Die Beschwerde über die Verbrennung der Schriften Luthers in Köln und Mainz, die den Kurfürsten bestimmt hatte, Luther nicht mit auf den Reichstag zu bringen, dürfte er dem Kaiser persönlich gegenüber in etwas mildere Formen gekleidet haben: in dem Schreiben hieß es bekanntlich, er habe gehofft, daß, wenn man auch auf Luther keine Rücksicht genommen habe, man ihn selbst doch verschont haben sollte, nachdem er die Forderung aufgestellt habe, daß Luther zuvor gehört und mit der Heiligen Schrift überwunden werden müsse. Seine Bitte, nicht eher Maßregeln zur Vollstreckung des päpstlichen Urteils zu ergreifen, sei darum von ihm geäußert worden, damit die Wahrheit an den Tag komme, ob Luther geirrt habe oder nicht[3]). Denn Luther habe sich wiederholt erboten, sich bei ausreichendem Geleit zu stellen und sich von gleichen, ehrbaren und unverdächtigen Richtern verhören und, wenn er mit der Heiligen Schrift überwunden werde, zurechtweisen zu lassen. Der Kurfürst muß nun den Kaiser an die schon in Köln erteilte Zusage erinnert haben und erhielt auch in diesem Falle »die gnädige Vertröstung, daß Luther nicht vergewaltigt, sondern gehört werden solle«. Damit war der Versuch der gegnerischen Staatsmänner, durch den Beschluß ihres Gesamtstaatsrates das deutsche Volk über die Umgehung der verfassungsmäßigen Körperschaften zu täuschen, vereitelt: der Erlaß wurde nicht veröffentlicht.

In jenem Schreiben Friedrichs findet sich nun aber weiter ein Fingerzeig, wie der erfahrene Politiker seinerseits die Nuntien auf die Bahn der Verhandlung zu locken und so ihrer in Köln erhobenen Forderung einer bedingungslosen Vollstreckung der Bannbulle die Spitze abzubrechen suchte. Er habe gehofft, hieß es da, daß von der Gegen-

---

[1]) Vgl. den Brief Bernhards v. Hirschfeld vom 12. Januar. Theol. Stud. u. Krit. 1882, S. 697.

[2]) Über die Quellen vgl. WE. S. 95 Anm. 3. Der Kurfürst war berechtigt, als ihn der Kaiser an diesem Tage in seiner Herberge begrüßte, dieses Thema anzuschlagen, da ihn Karl V. in seinem Schreiben vom 17. Dezember aufgefordert hatte, Luther daheim zu lassen, »bis er deshalb mit dem Kurfürsten mündlich geredet und gehandelt habe«, worüber dieser am 28. Dezember quittierte. DRA. II, 470, 16 f.; 474, 5 f.

[3]) DRA. II, 471, 7 f.; 490, 20 f. Ein Lieblingsausdruck des Kurfürsten, den er auch in dem unten erwähnten Briefe an seinen Bruder gebraucht. Förstemann S. 8.

seite keine weiteren Schritte unternommen — »der Sache von den Widerwärtigen Ruhe und Anstand gegeben« — werden würde, besonders weil die Nuntien sich unter anderem gegen ihn hätten vernehmen lassen, sie würden »Mittel in der Sache vorschlagen, über die der Kurfürst mit ihnen verhandeln solle«, wozu er sich auch erboten habe. Von einem derartigen Entgegenkommen ist nun in unsern Quellen kaum eine Spur zu entdecken: Aleander fordert in dem Entwurf seiner Rede die strengste Behandlung Luthers, den sein Landesherr nach Verbrennung seiner Schriften entweder ausliefern oder selbst mit dem Feuertode bestrafen solle[1]), wie er auch jede Spur der Ketzerei in seinem Gebiete auszurotten verpflichtet sei. Nichts anderes geht aus dem Bericht der sächsischen Räte hervor. Nur ist am Schlusse aus einer mehr persönlichen Bemerkung Aleanders zu entnehmen, daß er nicht von vornherein alle Brücken abbrechen, daß er eine gewisse Hoffnung auf die Gnade und Nachsicht des höchsten Richters erwecken wollte, um dem Kurfürsten die Preisgebung Luthers zu erleichtern: der Papst wolle gegen Luthers Person nicht vorgehen, »sich mit seinem Blute die Hände nicht fett machen«[2]). So ist es denn durchaus glaubhaft, daß die Nuntien sich jener Wendung bedient hatten, zumal aus der Instruktion Aleanders für die kaiserlichen Räte klar hervorgeht, was er mit seinem Vermittlungsvorschlag gemeint hatte: nichts anderes als den Widerruf Luthers, den ihm sein Landesherr zunächst durch gewisse Vorbehalte annehmbar machen, in der Hauptsache aber einfach aufzwingen sollte.

Wie weit entfernt Friedrich davon war, sich derartig zum Werkzeug der päpstlichen Verfolgungssucht zu erniedrigen, zeigt schon der Umstand, daß er dem Reformator sofort von der erneuten kaiserlichen Zusage Mitteilung machte und ihn aufforderte, sein schon durch den Druck veröffentlichtes Gesuch dem Kaiser noch einmal förmlich zu übermitteln, da dieser verheißen hatte, sich dieser Sache in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt — also unter den Bürgschaften der Wahlverschreibung — anzunehmen. Gleichzeitig ließ er die Erklärung des Kaisers in dem angeführten Wortlaut einem angesehenen Nürnberger Ratsherrn brieflich mitteilen und wird sie auch den in Worms eintreffenden Reichsfürsten, soweit er auf ihr Verständnis rechnen durfte, mitgeteilt haben. Hatte er doch den Kurfürsten in Köln erzählt, daß noch vor Jahresfrist der Papst ihm für seinen Professor den Kardinalshut angeboten habe.

Aber auch auf der Gegenseite war man nicht müßig, wenn wir auch bei dem Verlust der im Januar abgegangenen Depeschen Alean-

[1]) »Sive ... etiam cauterio opus sit ...« Balan p. 70, 24.

[2]) Opp. var. arg. V, 248. In der Hauptrede hatte Aleander schlechthin die Bestrafung Luthers (»ut de eo supplicium sumeret« etc.) verlangt und mancher widerspruchsvollen Äußerung ungeachtet (»multa eaque partim pugnantia«) betont, daß er von den Vorschriften der Bulle nicht abweichen dürfe (p. 244. 248).

ders nur dürftig unterrichtet sind. Doch ist einer Andeutung des Kurfürsten in einem seiner in politischen Dingen sehr wortkargen Briefe an Herzog Johann doch etwas mehr zu entnehmen, als bisher versucht wurde. Dieser soll seinem Sohne Johann Friedrich, dem feurigen Verehrer Luthers, mitteilen, »daß man alle Tage wider Doktor Martinus Rat halte, ihn in Bann und Acht zu tun und auf das höchste zu verfolgen; das tun die mit den roten Hütlein und die Römer mit ihrem Anhang«[1]). Der Gegenstand dieser Beratungen war also das Verfolgungsgesetz vom 29. Dezember, und die Frage war nun, ob man trotz des erfolgten Einspruchs und der unmittelbar bevorstehenden Eröffnung des Reichstages wagen könnte, es nur auf die Unterschrift des Kaisers gestützt herauszubringen. Im Dezember, als Aleander seinen Antrag vor dem Hofrate begründen durfte, hatte man noch darauf gerechnet, den Erzbischof von Mainz zur Gegenzeichnung bestimmen zu können. Denn als der Nuntius am 14. Dezember seine Rede mit dem förmlichen Antrag auf Bewilligung des Erlasses beschlossen hatte, wurde die Beschlußfassung auf den Wunsch des Kaisers ausgesetzt, da man erst die Ankunft des Erzkanzlers von Deutschland, der das Reichssiegel führe und dem während seiner Anwesenheit auch der Vorsitz im Hofrate gebühre, abwarten müsse. Aber obwohl Karl V. noch an demselben Nachmittage den ersten geistlichen Kurfürsten persönlich einholte, hütete sich Albrecht unter dem Einfluß Capitos und Sebastians von Rotenhan, sich an der Beratung über das Verfolgungsgesetz zu beteiligen. Wie er nachmals die Unterzeichnung des Wormser Edikts verweigerte, so war er auch nach dem pomphaften Akt vom 29. Dezember nicht dafür zu haben, den von diesen exotischen Höflingen akklamierten Erlaß durch die Erzkanzlei ausfertigen zu lassen[2]). Man hatte demnach schon mit dem aktiven Widerstand des einen, dem passiven des andern Kurfürsten zu rechnen.

Keinesfalls ist also bei den Kardinälen, über die sich Friedrich der Weise beklagte, an Albrecht von Mainz zu denken, mit dem jener zum Ärger Aleanders ein äußerlich freundschaftliches Verhältnis aufrechtzuerhalten suchte, obwohl er gerade bei Eröffnung des Reichstages mit ihm wegen des Rechtes der »Umfrage« in heftigen Streit geriet[3]). Sondern er meint die beiden Kardinäle von Salzburg und von Sitten, die dem am 14. Dezember gebildeten Redaktionsausschuß angehörten, und mit dem »Anhang der Nuntien« die übrigen »Kommissarien«, die Aleander in dieser Zeit mehrfach

---

[1]) Förstemann S. 5.

[2]) AD. S. 36. 54. WE. S. 268 f.

[3]) AD. S. 42. Zum Umfragestreit DRA. II, 749 ff., 160 ff. Dies war der Anlaß zu der widerwärtigen Haltung des Mainzers, über die sich Friedrich in seinen Briefen vom 30. Januar bis 7. Februar bei seinem Bruder beklagte. Förstemann S. 8 ff. Am 3. Februar versuchte der Kaiser selbst, zu vermitteln, und zwar überwiegend zugunsten Kursachsens.

erwähnt, also den Bischof von Trient, den käuflichen Reichsvizekanzler Ziegler, den Propst von Waldkirch, Balthasar Merklin, und den Vorsteher der lateinischen Kanzlei Jakopo de Bannissis[1]). Wahrscheinlich kam zu diesen noch der Bischof von Palencia; aber auch die beiden Kardinäle liehen ihre Mitwirkung nicht in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten, die überdies bei dem Walliser sehr zweifelhaft war, sondern als kaiserliche Räte. Matthäus Lang hatte eigentlich seit seiner Tätigkeit als Vorsitzender der habsburgischen Wahlgesandtschaft aufgehört, als kaiserlicher Minister zu fungieren, war aber soeben von Karl V. durch Verleihung zweier spanischer Bistümer wenigstens auf die Dauer des ersten Reichstags aufs neue in Amt und Pflicht genommen worden[2]). Das gleiche galt von dem schon als Parteigänger Maximilians I. angeworbenen Schweizer Politiker, der von der spanischen Regierung unter dem Titel eines Bischofs von Catania besoldet wurde[3]).

Auf die Mitglieder dieses Ausschusses und ihre auch im Januar fortdauernde Tätigkeit beziehen sich auch die Worte Medicis vom 1. Februar, wenn er dem Nuntius aufträgt, nächst dem Kaiser und Herrn von Chièvres diese Räte zu ermahnen, daß sie die Sache Gottes und ihr eigenes Heil bedenken möchten, das allerdings durch ihren reichen Besitz an Pfründen eng mit der Sache des Papsttums verknüpft war. Besonders aber soll er diese beiden ehrwürdigsten Kardinäle anfeuern, die sich durch ihr rotes Barett daran erinnern lassen sollen, daß sie für den Papst und die römische Kirche ihr Blut zu vergießen verpflichtet sind[4]).

Bei diesen Besprechungen muß nun neben der »Babylonica« eine kleine Gelegenheitsschrift Luthers starke Beachtung gefunden haben, wie dann auch aus Anspielungen des kaiserlichen Beichtvaters hervorgeht. Es war die von Luther nur deutsch herausgegebene Rechtfertigung des Aufsehen erregenden Vorgangs vom 10. Dezember[5]), die der Kurfürst schon am 17. seinem Nürnberger Gastfreund A. Tucher hatte zustellen lassen[6]), um der freien Reichsstadt gegenüber sein volles Einverständnis mit dieser Tat Luthers zu bekunden. Schon in der Überschrift hatte Luther sie ganz im Sinne seines Beschützers für einen Akt der Vergeltung für die Bücherbrände in Löwen und Köln erklärt, die seine Gegner ohne Erlaubnis des Kaisers nur durch Bestechung seiner Beamten bewerkstelligt hätten[7]). Am peinlichsten empfand man aber wohl in den Reihen der kirchenpolitischen Wider-

1) WE. S. 37 ff., 107 f. AD. S. 55. 60.

2) Vgl. AgL. S. 121 f. ZKG. XXXVII, 100 Anm. 2.

3) Vgl. S. 137.

4) Balan p. 45, 22 sqq.

5) Warum des Papstes und seiner Jünger Bücher von D. M. Luther verbrannt sind. Weim. Ausg. VII, 152 ff.

6) Theol. Stud. u. Krit. 1882, S. 696.

7) »Laß auch anzeigen, wer da will, warum sie D. Luthers Bücher verbrannt haben.« Dazu S. 163, 13 ff.

sacher Luthers die wirksame Zusammenstellung von dreißig »Artikeln und Irrtümern aus dem geistlichen Recht«, die alle darauf hinausliefen, den unerträglichen Absolutismus des Papsttums zu kennzeichnen und das verwerfende Urteil zu begründen, daß hier »der Papst zu einem Gott auf Erden«, ja über alle himmlische und geistliche, wie weltliche Macht erhöht werde[1]). Die Auswahl dieser »ketzerischen und unchristlichen, ja unnatürlichen Gesetze« im Corpus iuris canonici, dieser Bibel der Papstkirche, war so getroffen, daß sie seinen Angriff auf die drei »Mauern der Romanisten« erläuterte, auf den Anspruch, daß die geistliche Gewalt über der weltlichen, der Papst über den Konzilien stehe, und daß nur diesem gebühre, die Heilige Schrift auszulegen[2]). Diese seine große Reformschrift ist nun in Rom wie in den Kreisen der fremden Staatsmänner in Worms auffallend wenig beachtet worden, weil sie eben nur in deutscher Sprache vorlag. Diese Flugschrift aber war noch im Januar von dem in Worms aus Anlaß des Reichstages erschienenen Buchdrucker Hans von Erfurt[3]) in einem Nachdruck und zugleich in einer lateinischen Übersetzung herausgegeben worden, die man früher auf Luther selbst zurückzuführen pflegte[4]).

Nun berichtet der englische Gesandte, der Vizekanzler Dr. iur. utr. Tunstal, am 29. Januar an Wolsey voll Entsetzen über die Verbrennung der »Dekretalen und Clementinen«, die Luther dabei

1) S. 177, 8 ff.

2) An den christl. Adel. VI, 411, 12 f. Münch. Ausg. II, 6 ff.

3) Vgl. die Klage Aleanders über seine Tätigkeit (8. Febr.). AD. S. 71 f. und WE. S. 104 Anm. eine Übersicht seiner wichtigsten Veröffentlichungen. Weim. Ausg. VII, 156 f., 884 f., 898.

4) Es liegen uns zwei lateinische Übersetzungen vor, von denen in der Weim. Ausg. mit Recht die in Worms gedruckte als die wichtigere wiedergegeben wurde. Schon die Herausgeber (Knaake und Pietsch) haben sich ziemlich bestimmt dahin ausgesprochen, daß nur der deutsche, übrigens recht flüchtig stilisierte, weil in größter Eile verfaßte Text von Luther herrühre. Die abweichende Ansicht J. Köstlins hat G. Kawerau in der 5. Aufl. des »Luther« (I, 376, 768) dahin verändert, daß es »fraglich sei, ob auch der lateinische Text (opp. var. arg. V. 257 sqq.) von Luther selbst stamme.« Die Vermutung Knaakes, daß die erste Übersetzung »von einem rechtskundigen Freunde des Reformators auf dem Reichstage zu Worms angefertigt« worden sei, ist insofern einzuschränken, als man bei der Wiedergabe der von Luther genau zitierten Sätze im Wortlaut des Corpus iuris durchaus nicht an einen Juristen zu denken braucht, ebensowenig wie bei der vollständigeren Anführung des Textes der Vulgata (S. 169, 4 f. 19 ff.) an einen Theologen. Überdies waren Schurf und Jonas nicht in Worms und der Kanzler Brück mit Amtsgeschäften beladen. Wohl aber weist die hervorragend klare und präzise Sprache, die den Sinn oft deutlicher zur Geltung bringt als die Worte Luthers, auf einen erprobten Stilisten hin. Die jüngeren Humanisten wie Euricius Cordus und Philipp Engentinus fanden sich ebenfalls erst später in Worms ein; die ansässigen Gelehrten hielten sich vorsichtig zurück; so kann man schlechterdings keinen besser berechtigten Anwärter vorschlagen als den gerade in den Wormser Tagen auch literarisch sehr rührigen und kampflustigen Hermann v. d. Busche.

für gleichermaßen ketzerisch erklärt habe. Und diese Erklärung habe er in deutscher Sprache drucken lassen und allerorten verbreitet. Sie sei von einem müßigen Gesellen ins Lateinische übersetzt worden; er lege diese Fassung bei, damit der Kardinal sie einsehen und verbrennen könne, um dann an alle Drucker und Buchhändler das strenge Verbot ergehen zu lassen gegen jede Einfuhr und Übersetzung lutherischer Schriften[1]). Offenbar beruht diese Angabe auf einer genaueren Kenntnis von der Person des Übersetzers, nur daß diese fremden Diplomaten es gewöhnlich nicht für nötig hielten, Namen zu nennen, für die sie bei ihren hohen Auftraggebern kein Interesse voraussetzen konnten. Sie paßt aber vortrefflich auf den Schriftsteller, an den man schon aus andern gewichtigen Gründen denken müßte, auf den kühnen Verbündeten des Erasmus, den kampferprobten Klassiker des Humanismus, Hermann von dem Busche. Dieser hatte im Herbst in seiner meisterhaften Satire, dem »Hochstratus ovans«, den Epilog zum Reuchlinschen Streite verfaßt, hatte dann im geheimen Einvernehmen mit Hutten die Bücherverbrennungen in Köln und Mainz zu verhindern oder wenigstens zu stören gesucht und war dann den Nuntien nach Worms gefolgt, wo er bis in die letzten Wochen des Reichstags alle ihre Schritte überwachte, durch kleinere satirische Schriften auf die öffentliche Meinung zugunsten Luthers einzuwirken nicht müde wurde und sogar die Intrigen der kaiserlichen Staatsmänner zu enthüllen und zu vereiteln sich unterfing[2]). Da er an die Rückkehr zu seiner Lehrtätigkeit in Köln nicht denken konnte, so war mit jenem verächtlichen Ausdruck des vornehmen Beamten seine Lebensstellung allerdings richtig bezeichnet; in der Verfolgung seiner schwierigen Aufgabe aber war er durchaus nicht müßig, und so dürfte er dem fliegenden Buchdrucker wohl auch bei seinen sonstigen für Luthers Sache förderlichen Unternehmungen mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben.

Den Nuntien aber mußte jene Flugschrift besonders deshalb sehr unbequem sein[3]), weil Luther hier gerade ihren auf das Verständnis der weltlichen Machthaber berechneten Verdächtigungen mit den

[1]) BDB. S. 32. Daß man auch in Deutschland dem Vorgehen Luthers gegen das kirchliche Rechtsbuch noch mehr Bedeutung beilegte als der Abweisung der Bulle, geht auch aus einer mehrfach nachgedruckten Flugschrift hervor: »Das teutsche Requiem über die verbrennte Bull und das päpstlich Recht«, wiedergegeben bei Jordan, Luther und der Bann. 2. Flugschrift der Luther-Gesellschaft. Leipzig 1920. S. 58 ff.

[2]) Vgl. ARG. I, 58 ff., Hutten nach dem Personenverzeichnis und besonders die Untersuchung über »den Humanisten Hermann v. d. B. und die lutherfreundliche Kundgebung auf dem Wormser Reichstage vom 20. April 1521«, ARG. VIII, 341 ff.

[3]) Es befand sich daher unter den Luther am 17. April zur Anerkennung vorgelegten Schriften auch die lateinische Fassung: »Quare libri pontificis sint combusti.« Balan p. 184, 18.

schärfsten Beweisen für die Schuld der Papstkirche entgegentrat. Er zeigte, wie durch das ganze kanonische Recht der Anspruch des Papstes hindurchgehe, in Handhabung des geistlichen Schwertes alle weltliche Obrigkeit zu meistern, selbst aber von niemandem auf Erden zur Rechenschaft gezogen zu werden, ja daß er selbst über Gottes Gebote erhaben sei. Wenn also die Nuntien Luther unterstellten, daß er die Untertanen gegen ihre Oberherren aufwiegle, so stand hier zu lesen, wie der Papst ihnen den Ungehorsam gegen Fürsten und Könige zum Gesetz mache, wenn er sie abzusetzen für nötig finde, und dann alle Eide und Pflichten aufzuheben sich anmaße, ja zur offenen Gewalt auffordere. In Beziehung auf die deutschen Verhältnisse wurde daran erinnert, wie die Stellung des Papstes mit der Sonne, die des Kaisers mit dem Monde verglichen werde, wie er sich als Erben des Römischen Reiches gebärde, das nach jener »großen unchristlichen Lüge« der Kaiser Konstantin auf ihn übertragen habe; wie er kraft dieser unrechtmäßigen Gewalt den Bischöfen eidliche Gehorsamspflicht auferlege für die Übersendung des Palliums, wobei die schweren Zahlungen an die Kurie den Reichsständen nicht erst in Erinnerung gebracht zu werden brauchten.

Wenn dann Aleander über die Willkür Luthers in Verwerfung der theologischen Autoritäten und der herkömmlichen Schriftauslegung Klage führte, so wies dieser darauf hin, daß der Papst seine Verordnungen und »unnützen Gesetze«, wie über die Unverbindlichkeit der Gelübde bei päpstlicher Dispensation, über die Ehelosigkeit der Priester oder das Fasten, den Geboten der Heiligen Schrift gleichstelle; daß er den Anspruch erhebe, diese nach seinem Gefallen auszulegen, auch keines andern Deutung gelten lasse und schließlich behaupte, die ganze Autorität der Schrift beruhe nur auf ihrer Anerkennung durch den Papst. Und so verleihe der römische Stuhl auch allen weltlichen Gesetzen erst ihre Kraft und Gültigkeit, sei aber selbst weder diesen noch den Geboten Gottes untergeben. Aus seiner höchsten geistlichen Gewalt, die ihm durch das Schlüsselamt verliehen sei, werde geschlossen, daß er den Gläubigen Gesetze geben und ihre Gewissen für Zeit und Ewigkeit mit deren Befolgung beschweren könne.

Wenn endlich Luthers Widerspruch gegen die religiöse Gesetzgebung der Konzilien ihm besonders schwer angerechnet wurde, so wurde hier der Vorwurf begründet, daß der Papst selbst sich über die Autorität der Konzilien hinwegsetze und sich sogar das Recht beilege, alle ihre Anordnungen zu verwerfen oder abzuändern.

Und wie in der Schrift »an den christlichen Adel« vergaß Luther auch nicht, an den »greulichen« Lehrsatz aus dem Dekrete Gratians zu erinnern, daß die Seligkeit der ganzen Christenheit von der sitt-

lichen Führung des Papstes abhänge und daß ihn trotzdem niemand absetzen oder rügen dürfe, selbst wenn er ein so anstößiges Beispiel gäbe, daß er unzählige Seelen mit sich in die Hölle risse[1]). Dieser Artikel allein, so erklärte Luther in höchster Entrüstung, genüge, um alle Rechtsbücher des Papstes zu verbrennen, da er jedem teuflischen, unchristlichen Vornehmen Tür und Tor öffne.

Bei dem grundsätzlichen Einvernehmen der spanisch-burgundischen Staatsmänner mit der Kurie war natürlich nicht zu erwarten, daß jene sich durch derartige Bedenken gegen das Übermaß der päpstlichen Machtstellung in der Kirche würden stutzig machen lassen. Zumal an einem zielbewußten Politiker von der juristischen Bildung und gereiften Welterfahrung eines Gattinara[2]) prallten diese Argumente völlig wirkungslos ab. Wohl aber mußte man sich in dem Bestreben bestärkt fühlen, das Ausführungsgesetz zum Bannspruch des Papstes möglichst der Kritik der aufgeregten Reichsstände zu entziehen. Die Beratungen des Redaktionsausschusses mit den Nuntien führten also zu dem Beschluß, das Religionsedikt doch noch zu veröffentlichen, ehe der Reichstag Gelegenheit nehmen könne, sich mit der lutherischen Sache zu befassen. Dies aber war von vornherein zu befürchten, da sich unter den versammelten Fürsten sofort eine heftige Mißstimmung über die kuriale Pfründenvergebung und Prozeßführung geltend machte. Diese nötigte den Nuntius, schon in seinen Depeschen vom 6. und 8. Februar auf schleunige Abstellung dieser Übergriffe, Achtung der Konkordate, Beschwichtigung der lautesten Gegner zu dringen. Aber sie rechtfertigte auch die schon in seiner Denkschrift ausgesprochene Befürchtung, daß der Reichstag diese Dinge mit der Glaubensfrage verquicken und dem Kurfürsten von Sachsen bei der Verteidigung Luthers Vorschub leisten werde: »neun Zehntel erheben das Feldgeschrei: Luther! für das übrige Zehntel lautet die Losung wenigstens: Tod dem römischen Hofe!«[3]) Es ist verständlich, daß man sich unter dem Druck dieser Verhältnisse zu raschem Handeln entschloß, sowie daß die kaiserliche Regierung den Nuntien die Initiative überließ und dann sich noch hinter ihrem »Gesamtstaatsrat« verschanzte. Es wurde also im wesentlichen dieselbe Komödie wie Ende Dezember aufgeführt.

Am Morgen des 29. Januar empfing Karl V. beide Nuntien, die nun vor ihm[4]) und dem Geheimen Rate sich eingehend über die Notwendigkeit der schleunigen Ausfertigung des kaiserlichen Mandats verbreiteten. Wie der Berichterstatter, ein italienischer Diplomat,

---

[1]) Weim. Ausg. VI, 410, 28 ff.; VII, 167, 1 ff. Münch. Ausg. II, 12. 254 f.

[2]) Vgl. seine Charakteristik, Entscheidungsjahre S. 253 f.

[3]) AD. S. 63 ff., 69 f. WE. S. 97 ff. Hutten Kap. IX: Huttens Polemik gegen das Papsttum im Sinne der Reichsstände, S. 320 ff.

[4]) Auch der Beichtvater war zugegen; vgl. unten S. 272 dessen Mitteilungen bei der dritten Besprechung mit Dr. Brück.

versichert, hatte der Kaiser öffentlich erklärt, daß er seine Reiche und das eigene Leben daran setzen wolle, das böse Gewächs mit der Wurzel auszurotten[1]). Darauf trat sofort auf kaiserlichen Befehl der Redaktionsausschuß wieder in Tätigkeit, der selbstverständlich den schon vom Kaiser genehmigten Dezember-Entwurf zur Grundlage nahm. Um sicherer zu gehen, hatte man nur die drei von der Reichsregierung ganz unabhängigen Mitglieder Schiner, Bonomo und Bannissio zugezogen, aber damit das Selbstgefühl des Kardinals von Salzburg beleidigt, der alsbald die Zuziehung seiner Kreaturen, Ziegler und Merklin, durchsetzte, die nun die Beschlußfassung in die Länge zu ziehen suchten. Da erfolgte am 3. Februar eine bedeutsame Kundgebung des jungen Herrschers: er führte selbst den Vorsitz in einer Versammlung des gesamten Staatsrates, in der vier Stunden lang über die Ausfertigung des Mandats beraten wurde. Schließlich befahl der Monarch, daß es sogleich ins Deutsche übersetzt und so veröffentlicht werde; Aleander wollte es überdies durch den Druck vervielfältigen und allerorten verbreiten lassen. Auch unterließ man nicht, mit den Reichsständen Fühlung zu nehmen, um für die kaiserliche Maßregel Stimmung zu machen. Am 2. hatte Karl V. die deutschen Fürsten zu stattlicher Feier der Lichtmesse geladen, wobei sie ihre Kerzen und das Schwert trugen, wie es die Sitte erheischte. Am 3. Februar wurde ein weiterer wichtiger Akt jener Komödie aufgeführt, durch die man seit den Wahlverhandlungen von 1519 die Ernestiner auf längere Zeit als gefügige Diener der burgundisch-habsburgischen Politik festzuhalten gedachte: jenes Verlöbnis zwischen dem Kurprinzen Johann Friedrich und der Infantin Katharina[2]), das schon im Mai 1519 von der Wahlgesandtschaft unter besonderer Beteiligung des Grafen Heinrich von Nassau angeboten[3]) und dann sogleich nach der Wahl im Juli durch genauere Abmachungen und urkundliche Formalitäten gefördert worden war[4]), wurde in Beisein des Kurfürsten

[1]) ZKG. XXXV, 532 Anm. 2. ARG. XIII, 268 f. Der englische Gesandte berichtet schon unter diesem Datum, daß der Kaiser beschlossen habe, ein Gebot zur Vollstreckung der Bulle ergehen zu lassen und die Acht und Gütereinziehung über alle Anhänger und Beschützer Luthers zu erklären. Das Mandat sei schon aufgezeichnet und werde in Bälde veröffentlicht werden. BDB. S. 34. Die Nuntien hatten also keinen Hehl daraus gemacht, daß sie der Zustimmung des Kaisers sicher waren und daß es sich bei der erneuten Beratung über das Dezembermandat nur um eine Förmlichkeit handelte.

[2]) DRA. II, 833 Anm. 3.

[3]) Ranke, Deutsche Geschichte I, 257 f. Rob. Roesler, Die Kaiserwahl Karls V. Wien 1868. S. 133 ff., 138. Bernh. Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. Berlin 1901. S. 243 ff.

[4]) Abgedruckt bei Joh. v. Arnoldi, Histor. Denkwürdigkeiten. Leipzig u. Altenburg 1817. S. 8 ff. Vgl. besonders die trotz des unvollständigen Materials gründliche und geistvolle Untersuchung von J. G. Droysen, Das Verlöbnis der Infantin Kath. usw. Berichte über die Verhandlungen der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. Philol.-hist. Classe. Leipzig 1853. V, 151—181.

Friedrich und der Minister Chièvres und Gattinara — jedoch nicht des Kaisers selbst! — in eine per verba de praesenti geschlossene Ehe verwandelt. Obwohl dann Karl V. am 3. Mai versprach, seine Schwester ein halbes Jahr nach seiner Ankunft in Spanien zum Vollzug der Vermählung, die in Frankfurt stattfinden sollte, abreisen zu lassen, haben diese welschen Politiker doch niemals ernstlich daran gedacht, die Verschwägerung des Kaiserhauses mit den sächsischen Herzögen — ganz abgesehen von ihrer lutherfreundlichen Haltung — durchzuführen; diese sind dagegen von dem für sie demütigenden Ausgang des Handels schließlich doch bitter enttäuscht gewesen. Doch hat Friedrich sich in seiner Vertretung der Sache Luthers auf dem Wormser Reichstage durch Rücksichten dynastischer Art nicht beeinflussen lassen. Am 4. nahm Schiner Gelegenheit, vor einigen Edelleuten, also vornehmen Räten der Fürsten, über die lutherische Angelegenheit zu sprechen: unter Anspielung auf Luthers angebliche Aufforderung zum Priestermord äußerte er die Befürchtung, daß das deutsche Volk die Abreise des Kaisers benutzen könnte, sich von dem Gehorsam gegen den Papst loszusagen. Er bedauerte die Erbitterung vieler deutschen Fürsten gegen die Kurie und beklagte selbst die Verletzung der Konkordate, die mißbräuchliche Vergebung der Pfründen, die Geldgier der italienischen Ablaßkommissarien, die übertriebenen Privilegien der Bettelorden, die für die Gerichtsbarkeit der Bischöfe sehr abträglich waren. Aber er betonte auch, daß durch diese Beschwerden die Parteinahme der Deutschen für Luther sich nicht rechtfertigen lasse, zumal sie selbst überzeugt seien, daß er große Torheiten rede. Es handelte sich also um eine Beschwichtigung und Warnung im Sinne Aleanders, der vor allem die Vermeugung dieser Verwaltungsfragen mit der Glaubenssache verhüten wollte. Endlich gab Chièvres in Vertretung des Kaisers, dessen zarte Gesundheit die Beteiligung an rauschenden Festlichkeiten und nächtlichen Gelagen verbot, am 5. Februar den deutschen Fürsten ein glänzendes Gastmahl, das nach Landessitte mit Spiel und Trunk fortgesetzt wurde[1]).

Diese Vorgänge gewinnen nun gerade dadurch ihre besondere Bedeutung, daß sie nur von Ausländern erwähnt werden, während unsere deutschen Berichterstatter aus reichsständischen Kreisen über ihnen unbequeme Dinge zu schweigen pflegen; zumal Handlungen des Reichsoberhauptes wurden so unter der Maske höfischer Rücksichtnahme auf die Person der geheiligten Majestät eines guten Teils ihrer politischen Wirkung entkleidet[2]). Zumal der alte Kurfürst von Sachsen war ein Meister in diesen Künsten der herkömm-

[1]) Bericht des Nuntius Medici vom 7. Februar. BDB. S. 37 ff.

[2]) Vgl. die Form, unter der 1524 auf dem Nürnberger Reichstage die Suspension des erschlichenen Wormser Edikts unter gleichzeitiger Rezeption dieses kaiserlichen Erlasses durchgeführt wurde. Hist. Vierteljahrschrift 1916, S. 218 ff.

lichen Reichspolitik. In seinem Briefe an Herzog Johann vom 30. Januar spielt er auf diese Schritte der Gegner nur an mit den Worten: »Martinus Sache steht, wie ich Euer Liebden angezeigt habe: ich will aber auch dem allmächtigen Gott vertrauen, die Wahrheit solle an den Tag kommen. Die roten Hütlein sind fast wider ihn mit ihrem Anhang«, womit die Audienz der Nuntien vom Tage zuvor gemeint ist. Vom Kaiser selbst wird später nur erwähnt, daß er am 4. auf das Weidwerk geritten sei[1]). Man sieht aber, daß der umsichtige und zähe Politiker entschlossen war, den Kampf trotz alledem auf dem von ihm vorbereiteten Felde des Reichsrechtes durchzuführen. Er wurde dabei durch die Stimmung der Fürsten unterstützt, die gerade in diesen Tagen so bedrohlich gewesen sein muß, daß das kaiserliche Kabinett sich zum Einlenken in der Frage des Verfolgungserlasses genötigt sah.

Das Herannahen dieser Krisis wird schon durch den Bericht des englischen Gesandten vom 29. Januar angedeutet. Dieser führt als wesentlichen Grund für die romfeindliche Haltung der Reichsstände die Unzufriedenheit des Volkes an mit der Zahlung der Annaten, durch die alljährlich eine große Summe Goldes nach Rom entführt werde, ferner die Vergebung der Pfründen an ungelehrte Leute, die sich an der Kurie durch niedere Dienstleistungen empfohlen hätten, also an die von Hutten so wütend als unablässig angefochtenen »Kurtisanen«[2]), statt an tugendhafte und gelehrte Männer in der Heimat. Beides waren Klagepunkte, die auch bei den zahlreich anwesenden Bischöfen auf lebhafte Zustimmung rechnen durften, wie denn besonders in der Eingabe des seit dem 20. Januar schon in Worms weilenden Erzbischofs von Köln auf die Verleihung der Kirchenstellen an »geschickte und taugliche« Personen deutscher Herkunft gedrungen wurde[3]).

Die größte Gefahr aber für das Papsttum erblickte auch Aleander in der Forderung eines Konzils, das in Deutschland abgehalten werden müsse; darin seien alle einig, also, wie er andeutet, auch ein großer Teil der Bischöfe[4]). Dieser Plan erschien um so bedenklicher, als er mit der Sache Luthers verquickt zu werden drohte: wie Chièvres dem englischen Gesandten mitteilte, habe Luther die Behandlung der Reformen auf einem Konzil verlangt, und der Nuntius Medici wußte am 7. Februar schon, daß viele Fürsten wünschten, daß die Entscheidung in der Sache Luthers einer solchen Kirchenversammlung

---

[1]) Förstemann S. 8 f. Man hatte dem jungen Manne diese Erholung vergönnt, weil er am 3. Februar an langwierigen Staatsaktionen beteiligt war: der Sitzung des Gesamtstaatsrats, der Vermittlung im Umfragestreit und sonst noch vielen laufenden Geschäften.

[2]) Hutten Kap. III: Huttens romfeindliche Schriften . . . S. 96 ff.

[3]) ZOrh. XXXII, 449.

[4]) AD. S. 69 f. Hutten S. 323 ff.

vorbehalten werde[1]): ihre Berufung müsse vom Papste durch Verweigerung der Annaten erzwungen werden. Über die Volkstümlichkeit dieser Forderung bestand kein Zweifel, wie sich denn die Reichsstände auch in ihrem Bescheid vom 19. Februar sehr entschieden auf die öffentliche Meinung in Luthers Angelegenheit beriefen.

Im Zusammenhang mit diesen Besprechungen hatten der Kaiser und seine Minister manches zu hören bekommen, was zugleich als Antwort auf die vornehmsten Argumente der päpstlichen Diplomaten gelten konnte. So hatte man den Kaiser belehrt, daß Luther ein frommer und tugendhafter Mann sei, ganz abgesehen von seiner Gelehrsamkeit; daß also der Zweifel des Volkes an seiner ketzerischen Verderbtheit nicht in den Wind zu schlagen sei; auch ständen viele bedeutende Gelehrte — wie vor allem Erasmus — auf seiner Seite und verlangten, wie wir hinzusetzen dürfen, eine Nachprüfung der Verdammungsbulle. Die von den Nuntien bei jeder Gelegenheit vorgebrachte Anspielung auf das staatsrechtliche Verhältnis von Papsttum und Kaisertum, das Rom zur Bestrafung eines ketzerischen Deutschlands benutzen werde, erwiderte man mit der trotzigen Erklärung, daß Deutschland der Sitz des Kaisertums sei; sie würden also nicht dulden, daß es auf ein anderes Land übertragen werde. Der Nuntius knüpft daran die Befürchtung, daß nach der Abreise des Kaisers die Deutschen es noch viel schlimmer treiben würden als die Spanier, und daß Karl V. an diesem seinem großen Reiche wenig Freude haben werde[2]).

Auch Aleander berichtet am 8. Februar von den wütenden Beschwerden, die alle diese deutschen Fürsten beim Kaiser gegen Rom erhoben hätten. Sie würden durch eine Flut literarischer Erzeugnisse unterstützt, die zum Teil in Worms selbst gedruckt wurden, wie Luthers erneute Appellation an ein Konzil und der Abschnitt über das Kaisertum aus seiner Schrift »an den christlichen Adel«, d. h. an die Reichsstände. Auch ein Neudruck der »Hundert Beschwerden« muß eben damals in Umlauf gesetzt worden sein. »Alle schreien auf dem Reichstage nach einem Konzil, kündigen Rom den Gehorsam auf und empören sich gegen den Klerus. Die mächtigsten Fürsten begünstigen diese Bewegung und reden davon dem Kaiser ins Angesicht«[3]).

Ihren offiziellen Höhepunkt erreichte die Krisis mit einem denkwürdigen Vorgange am 6. Februar, der zugleich zeigt, mit welcher Geschicklichkeit und Entschlossenheit der Kurfürst von Sachsen die reichspolitische Lage zu benutzen verstand. Schon von langer Hand hatte er eine kühne Demonstration des ernestinischen Fürsten-

[1]) BDB. S. 32, 34, 40.

[2]) BDB. S. 31 f. 34. 36. In der Wahlkapitulation hatte sich Karl V. verpflichtet, »auch die kaiserliche Krone möglichst bald zu erlangen«. DRA. I, 876, 20 ff. K. Zeumer Quellensammlung zur Gesch. der deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1904. S. 255.

[3]) AD. S. 72. 78 f. WE. S. 104 Anm. 2. BDB. S. 38.

hauses zugunsten Luthers vorbereitet, wie der schon erwähnte Auftrag an den Reformator beweist, seine »Verwahrung und Erbieten« mit einem besonderen Begleitschreiben an den Kaiser erneut einzureichen. Nun erwartete er jeden Tag die Ankunft seines Bruders und Neffen; am 6. wollte er ihnen entgegenreiten, klagte aber, daß er vom »Stranken und Husten« hart geplagt werde, so daß ihn in der Heimat kein Mensch aus seiner Stube herausbringen würde; noch am nächsten Tage war der Herzog durch das Hochwasser des Rheins aufgehalten worden, so daß er erst am 8. in Worms einreiten konnte, wo er bis zum 23. Februar verweilte[1]). Aber dieser Schwierigkeiten ungeachtet, sorgte Friedrich dafür, daß der rechte Augenblick für den geplanten Gegenstoß nicht verpaßt wurde.

Am Vormittag des 6. erschien vor Karl V. und dem versammelten Hofstaate als Abgesandter des Herzogs und zugleich als Beauftragter Luthers der Hofmarschall Johanns, Herr Nickel Ende zum Stein, und überreichte dem Kaiser jenes Schreiben Luthers, in dem er, wie Aleander berichtet, den Herrscher um gerechtes Urteil ersuchte; dieser aber würdigte es keines Blickes, sondern zerriß es auf der Stelle und warf die Stücke auf den Boden[2]). Die Nuntien, die sie aufbewahrten und nach Rom schickten, triumphierten, daß dies für den ganzen Reichstag ein deutlicher Fingerzeig sei, wie der Kaiser in Luthers Sache denke. Dieser selbst aber und seine Minister waren trotz alles begreiflichen Ärgers der Meinung, daß es höchste Zeit sei, dem Führer einer so bedrohlich anwachsenden reichsständischen Opposition entgegenzukommen oder wenigstens seine Beschwichtigung zu versuchen. So wurde auch der Umfragestreit, der sich am 8. Februar besonders unangenehm fühlbar machte, schon am 9. vorläufig beigelegt, indem man den Erzbischof von Mainz zur Nachgiebigkeit bestimmte[3]).

Aleander selbst muß am 12. Februar zugeben, daß die Gegenpartei, die vor dem zahlreicheren Eintreffen der Fürsten weit schwächer war, gegenwärtig fast unüberwindlich zu sein scheine. Bei einem Rück-

[1]) Förstemann S. 10. Der Kurprinz beteiligte sich dann an dem großen Turnier (»Gesellenstechen«), das am 12. Februar auf dem »Rennplatze« stattfand, auf dem der Kaiser auch die feierlichen Belehnungen in vollem Krönungsornat und unter dem Thronhimmel vorzunehmen pflegte. Am Abend des 12. gab der Kaiser den Kurfürsten ein großes Essen. Förstemann S. 11. DRA. II, 152, 17 ff.; 165, 3 ff. 24 ff.; 782 Anm. 2; 792 Anm. 1.

[2]) Man möchte eine leise Ironie aus den Worten heraushören, mit denen Friedrich an diesem Tage des Kaisers gedenkt: »S. Maj. ist heute nicht ausgegangen; man hat mir gesagt, er habe heute eine kleine Arznei genommen. A. a. O.

[3]) DRA. II, 162 f., 750. An diesem und den folgenden Tagen hat der Kaiser Lehen und Regalien verliehen und Streitigkeiten zwischen einzelnen Reichsständen behandelt. Es lagen also keine Reichsfragen und keine Angelegenheiten mehr vor, an denen Kursachsen beteiligt war, so daß der Kanzler Brück gerade in den Tagen vom 8. bis 11. Februar Zeit hatte für die Zusammenkünfte mit Glapion.

blick auf diese Kämpfe betont er, daß die Nuntien gleichwohl das dringende Ersuchen geäußert hätten, die Sache Luthers nicht vor den Reichstag zu bringen[1]; der Deutsche Hofrat war auch jetzt dafür, den Erlaß einfach kraft kaiserlichen Verordnungsrechtes herauszugeben. Die leitenden Staatsmänner aber, die den guten Willen der Reichsstände für die Machtfragen des spanisch-burgundischen Hauses nicht von vornherein verscherzen mochten, beschlossen einen Mittelweg zu gehen: sie wollten die Vollstreckung des päpstlichen Urteils durch einen kaiserlichen Erlaß nicht von der Einwilligung des Reichstags abhängig machen, wohl aber die Stände in Beratungen verwickeln, die bei ihnen das Gefühl ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung, nach außen den Schein ihrer »einhelligen Zustimmung« erwecken sollten. Ehe man jedoch diesen schwierigen und verschlungenen Weg beschritt, lohnte es sich, einen letzten Versuch zu machen, ob man nicht durch Beeinflussung des Kurfürsten von Sachsen bequemer ans Ziel kommen könne, die ketzerische Bewegung und ihren Führer unschädlich zu machen, ohne den Reichstag befragen zu müssen.

Über die nun ohne Verzug ins Werk gesetzten Verhandlungen zwischen dem kaiserlichen Beichtvater und dem kursächsischen Kanzler hat bisher eine schiefe Auffassung geherrscht, die in mehrfacher Hinsicht auf Ranke zurückgeht[2]. Unzutreffend ist schon die Vorstellung, daß dieser Schritt auf die persönliche Ansicht Glapions über Luthers Haltung zurückzuführen sei. Dieser habe geglaubt, daß, wenn Luther nur den Inhalt der »Babylonica« zurücknehme, die päpstliche Verdammungsbulle »kein unübersteigliches Hindernis gütlicher Beilegung« sein werde. Er habe ernstlich an den Ausweg gedacht, die Sache erwählten Schiedsrichtern zu übertragen, deren Ausspruch selbst der Papst werde anerkennen müssen. Wir wissen jedoch aus den Depeschen Aleanders, daß der Franziskaner sich dem Willen des Papstes und der Leitung der Nuntien völlig unterordnete. Richtig bemerkt Ranke die entscheidende Bedeutung, die man auf der Gegenseite dem Verhalten des Kurfürsten beilegte, »der doch wohl in der Tat der einzige Mensch war, der noch über Luther etwas vermocht hätte« — freilich nicht in dem Sinne, daß der Reformator auf sein Geheiß oder um der Gefahr seiner Ungnade willen etwas von seiner religiösen Überzeugung aufgegeben hätte. Indessen habe Friedrich jede Beteiligung an Glapions Plane abgelehnt und sich nicht einmal eine persönliche Audienz abgewinnen lassen. Unmittelbar darauf habe sich Glapion — wieder aus eigenem Antrieb — nach der Ebernburg begeben, um Sickingens Vermittlung in Anspruch zu nehmen, der für »einen der vornehmsten Beschützer Luthers« gegolten habe.

[1] AD. S. 82, 91 f. WE. S. 110 ff.
[2] Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I, 332 f.

Auch dort habe er sich fast wie »ein Anhänger Luthers« geäußert. Und so möchte Ranke nicht glauben, daß dies Heimtücke gewesen sei, wie so viele angenommen hätten. Denn schon V. L. v. Seckendorf[1]) hatte auf das vernichtende Urteil des Erasmus über diesen verschlagenen Mann hingewiesen. Bestärkt sieht sich Ranke in diesem Urteil durch die vermeintliche Beobachtung, daß Aleander über diese Schritte sehr unruhig gewesen sei und nichts versäumt habe, diese Unterhandlungen zu stören. Dies gilt jedoch nur von dem Augenblicke, als die kaiserlichen Räte mit ihrem Plan der Entsendung Glapions nach der Ebernburg hervortraten, während der Nuntius dann mit dieser Intrige wie mit der versuchten Beeinflussung des Kurfürsten im stillen völlig einverstanden war. Der Grundirrtum in der Darstellung Rankes ist aber die Meinung, daß die burgundischen Staatsmänner in der Opposition Luthers gegen den Papst ein gewaltiges Werkzeug ihrer Politik gesehen hätten, das doppelt wertvoll gewesen wäre, wenn man ihn nicht wegen »offenen Abfalls geradehin verurteilen mußte, sondern die Sache durch ein Schiedsgericht schwebend erhalten konnte«. Daran hat aber weder Gattinara noch Karl V. selbst gedacht, wie in anderm Zusammenhange festgestellt worden ist; gelegentliche Drohungen des Herrn von Chièvres hatten nur eine vorübergehende taktische Bedeutung.

Diese Auffassung Rankes ist von einem Schüler Maurenbrechers[2]) durch die auch von diesem selbst vertretene Annahme einer von Erasmus inspirierten Vermittlungspartei am kaiserlichen Hofe und der Hinneigung Glapions zu den Bestrebungen der spanischen Reformtheologen weiter begründet worden. Glapion sei sogar ganz ehrlich davon überzeugt gewesen, daß Luther die »Baby-

[1]) Ausführliche Historie des Luthertums. Leipzig 1714. S. 322, oder: Commentarius de Lutheranismo. Leipzig 1694. I, sect. 37, § 88 e. Bei dem Vorgehen der niederländischen Inquisition gegen die Lutheraner, das tatsächlich durch Glapion geleitet wurde, schrieb Luther am 26. Juni 1522: »Caesar pro sua sapientia inspiratus [a] suo diabolo Glapione Minorita a confessione, superbissimo et minoritissimo monacho ...« Enders III, 403, 24 ff.

[2]) J. Elter, Luther und der Wormser Reichstag. Bonner Dissert. 1886. S. 21 f. W. Maurenbrecher, Studien u. Skizzen zur Gesch. der Reformationszeit. Leipzig 1874. S. 258 ff., 267 f. Geschichte der katholischen Reformation. Nördlingen 1880. I, 184 ff., 193 f. Danach behandelt auch J. Hergenröther (Konziliengeschichte IX, 209, 223 f.) Glapion als »Vertreter der spanischen Reformideen«, der in aufrichtiger »Friedenssehnsucht« in seinen Zugeständnissen viel zu weit gegangen sei. H. setzt die Besprechung unmittelbar nach der Aschermittwochsrede Aleanders an, durch die der Kurfürst so »gereizt« worden sei, daß er seinen Kanzler beauftragte, die Gegner zur Rede zu stellen. Auch in der durch anschauliche Schilderung der lokalen Verhältnisse und gründliche Benutzung der ersten Quellen ausgezeichneten Schrift von Fr. Soldan (Der Reichstag zu Worms 1521. 2. Aufl. Worms 1883. S. 54 ff.) wird im Anschluß an Maurenbrecher die aufrichtige Absicht Glapions anerkannt, die, wenn sein Unternehmen geglückt wäre, wohl zu einer Besserung des kirchlichen Lebens unter Vermeidung der Kirchenspaltung habe führen können.

lonica« nicht selbst verfaßt habe, sondern Erasmus; doch trifft es keineswegs zu, daß diese Meinung »ziemlich allgemein geteilt wurde«. Richtig ist nur, daß Aleander seinen berühmten Rivalen verdächtigte, einige der gefährlichsten Bücher Luthers geschrieben zu haben, um auch diesen Gegner zu verderben, von dem er mit gutem Grunde überzeugt war, daß er im geheimen auf Luthers Seite stehe und auch literarisch für diesen eingetreten sei. Auch Elter spricht von einem »privaten Vermittlungsversuch« des Beichtvaters, begründet aber gleichzeitig dessen »Aufrichtigkeit« mit der »Auffassung des kaiserlichen Hofes« von der politischen Zweckmäßigkeit seines Schrittes. Er hätte sich auch auf die Versicherung Glapions beziehen können, daß er »aus eiteler treuer Wohlmeinung und auf niemandes Anregen, sondern aus eigenem Bewegnis« gehandelt habe[1]): nur schade, daß diese Erklärung erst abgegeben wurde, als die Verhandlungen endgültig gescheitert waren und der kaiserliche Agent darauf bedacht sein mußte, seinen hohen Auftraggebern die Verantwortung für diesen Mißerfolg abzunehmen.

Etwas mißtrauischer tritt Th. Kolde den Absichten Glapions entgegen, der zwar ernstlich an Reformen gedacht habe, die sogar im Gegensatz zum Papste zu betreiben gewesen wären, aber doch mehr aus Ehrgeiz nach der Rolle des Vermittlers strebte und dessen Gleisnerei aus seiner Bereitwilligkeit zur Verbreitung der Bannbulle hervorgehe[2]). Irreführend ist aber hier vor allem die Auffassung, als sei die Initiative vom Kurfürsten ausgegangen, der sich »Klarheit über die persönliche Stellung des Kaisers« habe verschaffen wollen. Brück habe also den Beichtvater ausforschen sollen, und wenn es auch zweifelhaft blieb, wie weit dieser zu einer Vermittlung bevollmächtigt war, so habe man doch festgestellt, daß »trotz des scharfen Ediktsentwurfs die kaiserlichen Räte mit sich reden lassen würden«: nur sehen wir leider an den »Bedingungen«, daß sie für Luther und für seinen gewissenhaften Beschützer von vornherein unannehmbar waren[3]). Kolde stützt sich dabei auf die Mitteilung Aleanders vom 18. Februar: »der Kurfürst habe einen streng lutherisch gesinnten Rat über sieben oder acht Tage hintereinander zu drei- bis vierstündigen Besprechungen mit dem Beichtvater abgeordnet, es sei aber nichts dabei herausgekommen«[4]). Aber schon Elter hat bemerkt, daß diese Worte keineswegs besagen,

[1]) DRA. II, 492, 15 f. 28 ff.

[2]) Luthers Stellung zu Concil und Kirche bis zum Wormser Reichstage 1521. Gütersloh 1876. S. 98 f. Luther und der Reichstag zu Worms. Halle 1883. S. 32. 34.

[3]) Auch Köstlin-Kawerau (Martin Luther. 5. Aufl. Berlin 1903. I, 388 ff.) finden, daß Glapion sich doppelzüngig benahm, behalten aber doch von der älteren Auffassung sein »Eingehen auf Gedanken des Erasmus« und seinen Glauben an die Möglichkeit einer »friedlichen Beilegung der Sache« bei. Vgl. oben S. 217 die Verdächtigung des Erasmus und Butzers durch Glapion und Aleander.

[4]) AD. S. 88.

daß der erste Schritt von kursächsischer Seite erfolgt sei. Das Gegenteil gehe überdies aus den Verhandlungen selbst hervor, da durchweg die Vorschläge von Glapion gemacht würden, während Brück sich zurückhaltend, der Kurfürst sich ablehnend verhalte; Brück ist ferner nur von Fall zu Fall instruiert und mehrmals auf dem Punkte, die Unterredung abzubrechen.

In einer neueren Arbeit [1]) wird zwar unter Verweisung auf meine Feststellungen über die Persönlichkeit des Beichtvaters zugegeben, daß er als Werkzeug der Minister anzusehen sei, aber doch noch auf Ranke verwiesen, der »keine Tücke in seinen irenischen Bestrebungen« sehen könne. Man habe »wenigstens das Erscheinen Luthers vor dem Reichstage umgehen wollen«; aber diese Frage stand überhaupt noch nicht zur Erörterung, und dieses Zugeständnis war vorerst durch den Brief des Kaisers vom 17. Dezember ausgeschlossen, so lange nicht der Widerruf Luthers in sichere Aussicht gestellt werden konnte. Glapion habe nun »auf privatem Wege« Anfang Februar durch die Besprechungen mit Brück den Kurfürsten für eine geheime Verhandlung über Luthers Lehre zu gewinnen gesucht. Doch geht aus den Aufzeichnungen Brücks unzweideutig hervor, daß die »private« [2]) Unterredung mit dem Kurfürsten, die jener in höherem Auftrage anstrebte, vielmehr zu Abmachungen über die Person Luthers führen sollte. Endlich habe man durch die verlockende Aussicht, auf Friedrichs reformatorische Ideen eingehen zu wollen, ihn von dem Betreiben eines öffentlichen Verhörs vor dem Reichstage abbringen wollen. Aber die Forderung des Kurfürsten ging zunächst nur auf ein unabhängiges, gelehrtes Schiedsgericht, das auf Grund der Hl. Schrift die Lehre Luthers mit ihm erörtern sollte; die Bestimmung der Wahlkapitulation sollte dabei in Anwendung kommen, insofern die Verhandlung auf deutschem Boden und unter dem von Kaiser und Reichsständen verbürgten Geleit stattzufinden hatte. Die Meinung aber, daß dem Kurfürsten ein geheimes Abkommen über Luthers Fernhaltung vom Reichstage angenehm gewesen wäre, weil er nicht »in dessen Sache verwickelt« erscheinen wollte, konnte selbst bei den Kaiserlichen nicht aufkommen, die so gut wie die Nuntien wußten, daß es sich bei Friedrichs bekannter Ausrede nur um eine diplomatische Finte handelte.

Am treffendsten äußert sich J. Kühn [3]) bei Wiedergabe der wichtigsten Abschnitte aus Dr. Brücks Protokollen über die Person des Beichtvaters, dem es auch »auf handgreifliche Lügen nicht ankam«,

---

[1]) Fr. Boller, Luthers Berufung nach Worms. Dissert. Darmstadt 1912. S. 61. Vgl. dazu WE. S. 5 Anm. 3. 31 Anm. 3.

[2]) Dieser Ausdruck ist von den genannten Darstellern in anderm Sinne aufgefaßt worden, als die Quellen gestatten.

[3]) Luther und der Wormser Reichstag 1521. Aktenstücke und Briefe. Voigtländers Quellenbücher, Bd. 73. Leipzig o. J. S. 37.

und über den Versuch der kaiserlichen Regierung, durch »das scheinbar weiteste Entgegenkommen den Kurfürsten von der von ihm geforderten Erledigung der Sache abzubringen und die Angelegenheit der Entscheidung des Reichstags möglichst zu entziehen«. Dabei trete die Absicht hervor, »womöglich Luther einen versteckten Widerruf zu entlocken«, oder richtiger, ihn durch seinen bisherigen Beschützer dazu nötigen zu lassen.

Der nächste Zweck aber war, die Mitwirkung des Reichstags an dem Verfolgungsgesetz, das doch auch die schon über ganz Deutschland verbreiteten Anhänger Luthers treffen sollte, entbehrlich zu machen. Denn wenn der Kurfürst auf die reichsrechtlichen Bürgschaften zugunsten Luthers verzichtete, seinen Professor zum »Verhör« vor kaiserlichen Räten und Hofbischöfen auslieferte und seine Anhänger an der Universität Wittenberg preisgab, dann konnte man darauf rechnen, daß der kaiserliche Erlaß bei den übrigen Ständen keinen Widerstand finden und daß mit seiner Hilfe die vom Papste am 3. Januar 1521 für ganz Deutschland angeordnete General-Inquisition[1]) bald die letzten Spuren der ketzerischen Bewegung vertilgen würde.

Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich nun auch der Endtermin für die Besprechungen zwischen den beiden Vertrauenspersonen, die an vier aufeinanderfolgenden Tagen stattfanden[2]). Als sie ergebnislos verlaufen waren, mußte man sich zur Vorlegung des Edikts entschließen, die der Kaiser persönlich am 14. Februar einigen Fürsten ankündigte. Doch hatte man bekanntlich dafür Sorge getragen, daß dieser wichtige Schritt durch den Nuntius am Aschermittwoch, dem 13., ausführlich begründet wurde, um die Fürsten »zu der richtigen Auffassung zu bringen und in geneigte Stimmung

[1]) Balan p. 17 sqq.

[2]) Wenn DRA. II, 477 Anm. 1 bemerkt wird, daß die Zeit sich aus der schon angeführten Mitteilung Aleanders nur ungefähr bestimmen lasse, so ist zunächst zu beachten, daß es sich nach dem Wortlaut der lückenlos überlieferten Berichte Brücks nicht um sieben oder acht, sondern nur um vier Zusammenkünfte handeln kann; richtig ist, daß sie an »di continui a conferir quotidie tres vel quatuor horas« stattfanden (Balan p. 61. Brieger S. 64). Elter läßt sie am 10. Februar beginnen und erst am 17. enden. Das Buch des Ambrosius Catharinus war schon am 20. Dez. in Florenz erschienen und dem Nuntius längst bekannt, der nur ein zweites Exemplar erbeten hatte, wie Medici in seiner Antwort vom 6. Februar erwähnt, die am 15. in Worms eintraf; am 18. dankt Aleander dafür (Balan p. 47. 61. AD. S. 87 Anm. 1. ZKG. XXXII, 45—49). — Man ließ es in diesen Tagen auch nicht an Aufmerksamkeiten für die Ernestiner fehlen: am 8. ließ der Kaiser die Herzöge durch den Markgrafen Johann von Brandenburg einholen und am folgenden Tage nochmals in ihrer Herberge durch den Bischof von Lüttich und Heinrich von Nassau begrüßen und auf den Sonntag (d. 10.) zur Messe einladen, wobei er sich mit ihnen zu unterreden wünsche. Vater und Sohn machten dann dem Kaiser ihre Aufwartung, wurden gnädig empfangen und überdies durch Abhaltung eines türkischen Scharmützels, an dem sich der Kaiser selbst beteiligte, geehrt. Förstemann S. 30.

zu versetzen«, wie ihm dies nach seiner Meinung schon am 14. Dezember vortrefflich gelungen war; den Auftrag dazu hatte ihm der Kaiser schon am Vormittag des 12. »mit eigenem Munde« erteilt[1]). Die Bemühungen seines Beichtvaters müssen also am voraufgehenden Tage ihr Ende gefunden haben, wurden also am 8. Februar aufgenommen[2]).

Die Leitung hatte Chièvres, von dem der Beichtvater weitere Anweisung einzuholen hatte und der seinerseits dem Kaiser selbst berichtete (489, 10f.). Um den einleitenden Vorschlag an den Kurfürsten gelangen zu lassen, bediente sich der Minister wieder des Grafen Heinrich von Nassau, aber nicht wegen seiner erasmischen Richtung, sondern weil er als Mitglied des hohen Reichsadels sich leichter mit dem Kurfürsten in Verbindung setzen konnte[3]). Dieser mußte dabei als Anknüpfungspunkt die in den Schreiben vom 21. und 28. November angedeuteten »bona media« benutzen, durch die man diese Sache gänzlich beizulegen gedacht hatte, also das verwässerte Schiedsgericht, das vielmehr ein höfisches Inquisitionstribunal bedeutete (467, 9. 468, 2). Doch hatte sich Glapion zunächst gegen den Grafen nicht näher über den Inhalt seines Vorschlags geäußert (479, 16f.), und bald stellte sich heraus, daß der Beichtvater vielmehr zunächst »ein anderes, und zwar ein solches Mittel vorgeschlagen hatte, daß man kein besseres finden könne«, die Umdeutung der Lehre Luthers, den verhüllten Widerruf (486, 6ff. 487, 22ff.).

Der Kanzler war seinerseits für die erste Zusammenkunft mit einem »Anbringen« ausgerüstet, in dem der Kurfürst zunächst seine unvermeidliche Verwahrung wiederholte, »daß er sich der Sache

---

[1]) AD. S. 36.

[2]) Schon in den BDB. S. 34 hatte ich die Tage um den 10. Februar angenommen.

[3]) Über das Emporsteigen des begabten Staatsmannes und kühnen Feldherrn im Dienste Karls, an dessen Erziehung er auch beteiligt gewesen war und der ihm nach dem noch in Worms erfolgten Tode Chièvres' dessen Amt als Großkämmerer, das höchste neben dem des Großkanzlers, übertrug, vgl. jetzt die Einleitung von O. Meinardus zu dem Quellenwerk der »Nassau-oranischen Correspondenzen«. Wiesbaden 1899. I, 22 ff., bes. S. 32. Ebenda das vortreffliche Porträt des Helden. Mit dem Kurfürsten hatte dieser schon i. J. 1519 wegen der Kaiserwahl verhandelt; jetzt aber hatte er mit den sächsischen Fürsten in Sachen des Katzenelnbogischen Erbfolgestreits zu tun, da diese durch ihre Erbeinung mit dem Gegner der Nassauischen Grafen, dem Landgrafen von Hessen, daran interessiert waren. In Köln hatte Friedrich zugesagt, am 19. Januar noch eine gütliche Vermittlung zu versuchen, ehe der Kaiser am 12. Februar als höchster Richter sprechen würde. Am 27. Nov. richtete Graf Heinrich schon von Worms aus ein zweites Schreiben in dieser Sache an den Kurfürsten. Unzutreffend ist es aber, wenn M. a. a. O. S. 61 meint, daß der Graf, der später als Gegner Luthers auftrat, den Beichtvater »bestimmt hätte, sich auf eine Vermittlung in Luthers Sache einzulassen«. Dazu S. 168 Anm. 153. I, 2, Nr. 22. Der Graf war nur bis Ende März in Worms, am 5. Mai meldet Friedrich seinem Bruder, daß ihm der Graf mit der Post neue Zeitung geschickt habe. Förstemann S. 16.

Luthers nicht angenommen« und deshalb auch nicht erwartet habe, »daß er darum von jemand auf diesmal (in Worms) angelangt werden würde« (479, 13. 480, 1. 481, 10ff.). Glapion wollte als den eigentlichen Zweck (scopus) dieser Erklärung verstanden haben, Luther damit zu rechtfertigen, daß sein Gemüt und Vornehmen sich auf das heilsame Ziel einer allgemeinen Reformation der Kirche gerichtet habe, die seit lange mit vielen Mißbräuchen »vermakelt« sei; auch hatte Friedrich sich wieder darauf berufen, daß diese Absicht Luthers von vielen Gelehrten anerkannt und gebilligt worden sei (480, 15—26).

Der Beichtvater benutzte dies sofort zur Kaptivierung des Kurfürsten, dem mit den gewöhnlichen Schmeicheleien, der Bewunderung seiner »großen Gaben« (480, 13f.) doch nicht beizukommen war. Er versicherte also nicht nur seine Übereinstimmung mit der Reformbedürftigkeit der Kirche (480, 38. 487, 24), sondern eröffnete auch die Besprechung mit einem überschwenglischen Lobe der früheren Schriften Luthers: er habe in diesen ein edles, neues Gewächs verspürt, das in seinem Herzen aufgegangen sei und an Zweigen und Ästen schon nützliche Früchte für die Kirche gezeitigt habe (477, 23ff.). Oder er sprach von der seligen Ware, die Luther nun fast bis in den Port gebracht habe und die nicht wieder verschlagen werden dürfe (492, 1. 29f.). Zu einem der beanstandeten Artikel bemerkte er, Luther habe sich als einen Mann von tiefster Gelehrsamkeit gezeigt und die Tore zu vielem Guten aufgetan, so daß man glauben müsse, der Teufel selbst habe dieses Unkraut unter den ausgestreuten guten Samen gebracht, um das begonnene gute Werk zu hindern [1]). Auch sei seine gute Absicht, eine Reform der Kirche herbeizuführen, in der Tat von vielen gelehrten Leuten gelobt worden, die mit seinen früheren Schriften einverstanden gewesen seien (479, 38ff., 489, 25f.).

Über Luthers Verhältnis zu andern Gelehrten äußerte er, daß Luther seine Vorgänger übertroffen habe; wohl hätten manche dasselbe schon früher erkannt, aber keiner habe den Geist besessen, daß er die Wahrheit auszusprechen gewagt hätte; Luther aber habe überdies nicht wenig furchtsame Leute, die das Verständnis vor ihm gehabt hätten, gestärkt und beherzt gemacht, die Wahrheit kühnlicher als bisher zu verkünden — auch von dieser Seite also eine Anspielung auf Erasmus [2]), über dessen politischen und literarischen Feldzug zugunsten Luthers niemand besser Bescheid wußte als der Vertrauensmann Aleanders (478, 2f. 480, 20ff.).

---

1) Förstemann S. 39.

2) Zugleich auf eine Stelle im Eingang der Schrift: »Warum des Papstes ...«, wo Luther sich auf seine Pflicht als Prediger und Doktor der Hl. Schrift beruft, unchristliche Lehre zu bekämpfen; diese Pflicht sei von anderen vielleicht aus Furcht verabsäumt worden; er selbst dürfe sich mit solchem Beispiel nicht entschuldigen, da »sein Gewissen genugsam verständigt, sein Geist mutig genug durch Gottes Gnade erweckt sei.« Weim. Ausg. VII, 162, 11 ff.

Eine dreiste Unwahrheit war es aber, wenn der Beichtvater Karls V. behauptete, auch dieser habe vor dem Erscheinen der »Babylonica« an Luthers Schriften in gewissem Sinne (etzlicher Maß) Gefallen gefunden und hege deshalb den Wunsch, daß ein solcher Mann mit der christlichen Kirche versöhnt und mitleidig wieder aufgenommen werde [1]). Denn abgesehen von andern Beweisen für die streng kirchliche Haltung Karls V. und seine Verständnislosigkeit gegenüber der evangelischen Bewegung, genügt es, an einige Äußerungen aus eben jenen Tagen zu erinnern, wie er den Nuntius aufforderte, den Fürsten nur ganz furchtlos alles zu sagen, was er zur Begründung des Ketzergesetzes für zweckdienlich hielte; oder wie er sich am 16. Dezember den Sinn der Schriftstelle erklären ließ, mit der man in erster Linie die kirchliche Allmacht des Papsttums zu begründen pflegt (Matth. 16,19: Was du auf Erden lösen wirst, usw.), und darauf sagte: »Was will denn dieser Schurke, der Luther, darauf noch erwidern?« [2]) Aus dem Schicksal, das er bald darauf der Beschwerdeschrift der Reichsstände bereitete, kann man auch ermessen, was es mit der Versicherung Glapions auf sich hatte, »daß wir zu der dringend erwünschten Reformierung der Kirche gerade jetzt ein löblich Haupt hätten«, oder daß er dem Kaiser erklärt habe, Gott werde ihn und die Fürsten strafen, wenn sie nicht die Kirche von diesen Mißbräuchen befreien, die Braut Christi nicht der Beschwerden und Runzeln entledigen würden, die sie jetzt entstellten; man werde sehen, was Karl für die Reformation tun werde, wenn er nur noch fünf Jahre lebe (482, 31. 489, 17 ff. 490, 10 f.).

Am zweiten Tage mischte sich in diese Lobsprüche schon scharfer Tadel: mit der Beteuerung, daß er nur das Beste der Christenheit und Luthers selbst suche, der manches Gute angebahnt habe, verband Glapion nun den Wunsch, daß jener mehr das Heil des Ganzen als seine eigene Ehre oder Verdruß bedenken möchte: non quaereret, quae sua, sed quae dei sunt, auf daß er das gute Ende, eben die Besserung der Kirche, nicht selbst verhindern und zerrütten möge zu der Christenheit und seinem eigenen großen Unheil und Schaden (481, 27 ff. 483, 24 f. 34 f.).

Mit Bedacht wurden einige der früheren Leistungen Luthers rühmend hervorgehoben, um die »Babylonica« als das scheinbar einzige Hindernis der Verständigung erscheinen zu lassen: seine erste Position wider die Ablaßgnaden (die Thesen und ihre »Resolutiones«) sei mit Recht von fast allen Gelehrten gebilligt worden, besonders aber habe er in dem Buche von der Freiheit eines Christenmenschen gewisse Artikel in annehmbarer Weise erläutert und dabei großen Ver-

[1]) Dazu (479, 19 ff.) die Äußerung bei Förstemann S. 40: »Caesarem optare etc., ut possit vir tam doctus reduci ad gremium sanctae matris ecclesiae« etc.

[2]) AD. S. 56. 87. BDB. S. 21 Anm. Wie Luther über die persönliche Haltung »des unglücklichen Jünglings« in seiner Sache dachte, dazu vgl. Hist. Vierteljahrschr. 1916, S. 278 f.

stand sowie die Kunst und den Geist eines Gelehrten bewiesen (486, 32f. 9ff.). Von dem letzten großen Werke aber sagte Glapion schon im Eingang des ersten Gesprächs: als er das gelesen, sei er nicht weniger erschrocken, als wenn ihn jemand vom Haupt bis zu den Füßen gegeißelt hätte; damit habe Luther einen Stein zu wälzen sich unterfangen, der seinen Kräften viel zu schwer werden würde; er habe sich selbst damit ein Hindernis in den Weg gelegt, das ihn von seinem Ziele, der Reform der Kirche, abdrängen werde. Und zugleich suchte er bei dem Beschützer Luthers, dem derselbe Wunsch am Herzen lag, den Eindruck zu erwecken, als ob der Verfasser bei Aufstellung der ungeheuerlichen Sätze, die man aus diesem Buche vermerkt hatte, recht oberflächlich verfahren sei, so daß er leicht zu widerlegen sein würde. Er machte den Kanzler darauf aufmerksam, daß er dieses Buch fleißig durchgelesen habe: was er am Rand verzeichnet sehe, seien lauter Beweise für das Gegenteil; wenn er eine öffentliche Behandlung der Sache für ersprießlich hielte, würde er längst ein großes Buch gegen Luther geschrieben und die »Babylonica« mit zwingenden, stattlichen Gründen widerlegt haben. Luther hätte nichts Übleres tun können, als dieses ungeschickte Buch zu veröffentlichen, das nichts als eitele, bloße Worte enthalte[1]).

Auch sonst entschlüpfte dem klugen Manne gelegentlich eine frivole Bemerkung, die sein inneres Verhältnis zu dem verhaßten Ketzermeister verriet. So hatte Luther im lateinischen Text gesagt, daß jeder Christ seinen Mitbrüdern und -schwestern (fratribus et sororibus) seine geheimen Sünden beichten und den Trost der Vergebung aus dem Munde des Nächsten empfangen könne; Glapion bemerkte dazu: diesen Artikel werden die Weiber loben[2])! Luthers Berufung auf die Hl. Schrift war auch ihm ein Dorn im Auge, und er bemühte sich um

[1]) S. 478, 5ff.; 480, 26ff.; 478, 17; 479, 9ff.; 481, 5ff. 30f.; 479, 3. Vgl. auch die wegwerfende Bemerkung zum 2. Artikel: »nuda verba sunt«. Förstemann S. 37.

[2]) Förstemann S. 39, Art. 21. Weim. Ausg. VI, 547, 28 sq. Opp. var. arg. V, 84. Im deutschen Text heißt es: »ein Bruder dem andern«. Münch. Ausg. II, 166. Dies dürfte eine von den Stellen sein, die Aleander am 14. Dezember im Hofrate erwähnte, weil sie den Laien, den verheirateten Doktoren, anstößig wären. AD. S. 52. In der Hauptsache aber wird er sich zu diesem Zwecke auf den ganzen Abschnitt »de matrimonio« bezogen haben, in dem Luther mit den päpstlichen Ehehindernissen aufräumte, die nur als Quelle des Gelderwerbs von der Kurie hochgehalten würden (Opp. var. arg. V, 88, 96 sqq.). Wenn aber der Kardinal Schiner ihm nachsagte, er lehre, daß »die Ehe auflösbar und Fornikation keine Sünde sei« (BDB. S. 57), so bezieht sich die zweite Behauptung auf die Auswege, die Luther als Beichtvater mit allem Vorbehalt zur Erörterung bringt: daß der Frau eines unvermögenden Mannes bei den fast unübersteiglichen Schwierigkeiten einer Scheidung nach kanonischem Recht eine geheime Nebenehe mit Einwilligung des Ehegatten angeraten werden könne; oder wenn er erklärte, daß er, dem Worte Gottes gehorchend, eine Scheidung weit strenger verwerfen müsse als eine — nach alttestamentlichem Vorbilde gedachte — Doppelehe. Er sah sich aber in dieses Dilemma verstrickt, eben weil

so mehr, diesen Grundsatz dem Kurfürsten verdächtig zu machen, als dieser selbst ihn vertreten hatte. Die Biblia wäre ein Buch wie weiches Wachs: die könne ein jeder zerren und dehnen nach seinem Gefallen. Wenn es rätlich wäre, wollte er noch schärfere und seltsamere Opinionen anführen und mit der Schrift noch besser verteidigen als Luther. So könnte man beweisen, daß jetzt überhaupt niemand befugt sei, Messe zu halten, denn Christus habe dies mit den Einsetzungsworten (Luk. 22, 19) allein seinen Jüngern aufgetragen; ferner daß dabei nicht nur keine Transsubstantiation vor sich gehe — wie Luther in der »Babylonica« dargetan hatte — sondern daß Gott überhaupt nicht im Sakrament wäre, denn Christus habe nach den Worten: ‚hoc est corpus meum' nach dem griechischen Text (1 Kor. 11, 24) gesagt: ‚quod pro vobis frangetur' und nicht: ‚tradetur': nun sei es aber unmöglich, den verklärten Leib Christi zu brechen. Wenn Luther alles für »Gebote« (praecepta) erkläre[1]), was im Evangelium stehe, so müßte man ja auch das Wort vom Ausreißen des Auges, das ein Ärgernis gibt, buchstäblich befolgen (Matth. 5, 29. 1, 9. Mark. 9, 47). Besonders anstößig war es dem Franziskaner, daß Luther bei seinem Einspruch gegen die Gelübde, als mit der Freiheit des nur an Gottes Wort gebundenen Christen unvereinbar, bemerkt hatte, daß insonderheit das Mönchsgelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut sich nicht aus der Schrift begründen lasse[2]). Dazu hatte Glapion schon am ersten Tage bemerkt, mit derartigen Aussprüchen habe Luther verschuldet, daß viele Mönche und Nonnen ihr Ordenskleid abgeworfen hätten und in die Welt zurückgekehrt seien, wo nun besonders die Nonnen das allerschlimmste, verworfene und hurerische Leben führten[3]). Jetzt entkräftete er Luthers Bedenken gegen das

er im Sinne der alten Kirche an der Unlösbarkeit der Ehe — außer in dem von Christus zugelassenen Falle des Ehebruchs — festhielt. Vgl. Münch. Ausg. II, 182 ff. und die Anm. S. 294. Die kaiserlichen Räte haben dann wieder den jungen Landgrafen von Hessen auf Luthers Äußerung über jenen bedenklichen Fall aufmerksam gemacht, so daß er diesen mit einer Frage darüber behelligte, als er ihn in Worms in seiner Herberge besuchte (Köstlin-Kawerau I, 348. 421). — Aleander hat diesen Abschnitt der »Babylonica« in seinem Auszuge ganz besonders berücksichtigt.

[1]) Eine Anspielung darauf, daß Luther in der Schrift: »Warum des Papstes ...« den Satz des Corpus iuris verworfen hatte: »Non est praeceptum, sed consilium S. Petri, quando docuit, ut omnes homines regibus essent subiecti.« Nicht Luther war es also, der die Gehorsamspflicht gegen die weltliche Obrigkeit untergraben wollte. Weim. Ausg. VII, 165, 11 f. 26 f. Opp. var. arg. V, 259. 1 Petri 2, 13. Anderseits hatte Luther in den »Resolutiones« zu den Ablaßthesen (WA. I, 619, 7) erklärt, daß der Ausspruch Christi (Matth. 5, 39: Wenn dir jemand einen Streich gibt ...) keineswegs, wie viele Theologen glaubten, ein bloßer »Rat« sei, sondern daß man diesem Gebot Christi gemäß keinem ungerechten Urteil der Obrigkeit sich widersetzen dürfe. Münch. Ausg. I, 257.

[2]) Förstemann S. 38, Art. 15. Opp. var. arg. V, 73. Weim. Ausg. VI, 540, 4sq.

[3]) Förstemann S. 38, Art. 15; statt »repertum« ist zu lesen »perditam et meretriciam vitam«, was Spalatin S. 42 mit »bubisch und hurisch« übersetzt.

Keuschheitsgelübde durch den Hinweis auf den Apostel Paulus, der, wenn er auch die Ehe nicht untersagt, ja sogar zu heiraten geboten habe, doch selbst kein Weib genommen und seinen Mitbrüdern dieses Beispiel empfohlen habe (»Ego autem vellem, vos esse et permanere, sicut ego sum«. 1 Kor. 7, 78). Luther sage endlich, es solle niemand Mönch werden, wenn er nicht den Verstand hätte, um den Unterschied zu begreifen zwischen dem Werke eines Ackersmannes und dem eines Mönchs oder Pfaffen, wie vollkommen der auch wäre. Glapion führt diesen aus dem Zusammenhang herausgerissenen Satz zweimal an (483, 19ff. 485, 17ff.) und macht sich die Verhöhnung sehr leicht mit der Bemerkung: Wer könne nicht einsehen, daß bei Gott ein Unterschied in der Bewertung menschlicher Leistung bestehe, da doch Christus das Werk der Maria Magdalena höher achte als das der Martha! Und doch ist der Sinn dieser hier gröblich entstellten Äußerung sofort klar, wenn man nur den ganzen aus der »Babylonica« angezogenen Satz liest, wie ihn Glapion selbst dem Kanzler diktiert hatte: Luther widerrät den Eintritt in den geistlichen Stand aus leichtfertiger Verachtung anderer Berufe und aus selbstischen Rücksichten; daher solle er nur dem zustehen, der sich ernstlich darüber klar geworden sei, daß auch die heiligsten Werke eines Klerikers im Urteil Gottes nicht schwerer wiegen als die treue Arbeit des Bauern oder der Hausfrau, sondern daß alles Menschenwerk seinen Wert vor Gott allein durch den Glauben empfange[1]). Luther fährt fort, es könne also wohl geschehen, daß das häusliche und schlichte Werk eines Knechtes oder einer Magd Gott angenehmer sei als alles Fasten eines Ordensmannes aus Mangel des Glaubens. Die folgenden scharfen Bemerkungen über geistlichen Hochmut und Heuchelei der »Regierer« der Kirche machen es begreiflich, daß gerade diese Stelle die Aufmerksamkeit der Gegner gefesselt hatte.

Ähnlich ist das Verfahren, wenn rein rhetorische Ergüsse, hyperbolische Wendungen und Bilder, wie sie Luther im Affekt so häufig gebraucht, herausgegriffen werden wie die Worte, das Papsttum sei das Reich Babylons und des wahrhaftigen Antichrists[2]), mit denen Luther einen flammenden Protest erhebt gegen die Bedrückung und Verführung der Gewissen durch die willkürlichen und äußerlichen Satzungen der Papstkirche. Glapion hatte daran die hämische Bemerkung geknüpft, er möchte Luther nicht raten, sich nach Rom zu begeben; er selbst aber würde gern fünfzig Tage fasten, wenn das verbessert werden könnte. Die Frage, ob Luther denn wirklich geständig sei, dieses Buch herausgegeben zu haben, verrät weiter die Bedeutung, die der Beichtvater gerade den Angriffen Luthers auf die päpstliche

[1]) Förstemann S. 38 f. Art. 17. Opp. var. arg. V, 75. Münch. Ausg. II, 156. Weim. Ausg. VI, 541, 1 sqq.

[2]) Förstemann S. 38, Art. 12. Opp. var. arg. V, 70. Münch. Ausg. II, 150. Weim. Ausg. VI, 537, 24 sq.

Machtstellung in der Kirche beimaß. Es war für ihn eben nur eine politische Finte, um den Kurfürsten auf die Bahn der Verhandlung zu locken, wenn er es für eine Anmaßung der Romanisten, d. h. der Vertreter des päpstlichen Absolutismus, erklärte, daß der Kaiser in diesen Fragen keine Befugnis haben solle[1]).

Im übrigen hielt er streng an dem herkömmlichen Begriff der unfehlbaren Autorität der Kirche fest, gegen die sich Luther aufgelehnt habe. Ganz wie Aleander[2]) bezieht er sich auf die gebräuchlichen Bibelstellen, die Worte Christi zu Petrus, dessen »Glaube nicht aufhören werde« (Luk. 22, 32), oder über die Verheißung des Heiligen Geistes, dem die Kirche alles das verdanke, was Jesus seinen Jüngern noch zu sagen hatte, was sie aber damals »noch nicht tragen konnten« (Joh. 16, 12. 13). Dazu ein paar Zitate aus Scotus und Bernhard von Clairvaux (478, 24ff. 486, 19ff.), und damit ist hinlänglich erwiesen, daß man sich an den hergebrachten Gebrauch der Kirche zu halten habe, daß Luthers Lehre eitel Ketzerei ist.

In bezug auf die gerichtliche Feststellung der Verantwortlichkeit Luthers teilt Glapion die Meinung Aleanders bzw. der Kurie und gibt dies auch dem Kurfürsten zu verstehen: am 21. Januar habe ein Bischof zu ihm geäußert, was es denn not wäre, den Menschen noch zu hören: seine Bücher wären ja vor Augen, wogegen er nicht Nein sagen könne! Die Schuld an den schlimmen Folgen dieser Lehre aber wälzt auch er dem Kurfürsten zu: es sei eine schlechte Sache, Ketzerei einzuführen! Ganz wie es Friedrich schon aus dem Schreiben des Papstes vom 23. August 1518 oder aus dem Ultimatum der Kurie im Frühjahr 1520 hatte vernehmen müssen[3]). Und auch darüber sollte der Beschützer Luthers nicht im Zweifel bleiben, daß der Kaiser dieselbe Überzeugung von der Verworfenheit des Ketzermeisters gewonnen habe und dem Urteil des Papstes Geltung verschaffen werde: denn er habe dem Kaiser erklärt (489, 21ff.), daß Luther von Gott gesandt sei, um den Menschen zu fluchen und eine Geißel für ihre Sünden zu werden — wie Aleander ihn als den Antichrist hatte schildern lassen wollen.

Bei dem Versuch einer Verständigung mit dem politischen Parteigänger eines derartigen Erzketzers konnten nun wohl gewisse Umwege eingeschlagen werden, die aber als einziges für die Kirche annehmbares »Mittel« eben doch schließlich den Widerruf Luthers zum Ziele hatten. Dieser mußte dem nun endgültig Gebannten durch seinen selbst ernstlich bedrohten Beschützer aufgenötigt werden, und so kam es vor allem darauf an, dem gewissenhaften Fürsten diese Forderung in einer

---

[1]) S. 487, 31 ff. Kolde (Luther u. der Reichstag v. W. S. 33) nimmt dies für bare Münze.

[2]) Balan p. 89. 92.

[3]) S. 489, 2 f.; 462, 36 f. Opp. var. arg. II, 352 sqq. Forsch. zu Luthers röm. Prozeß S. 53. ZKG. XXV, 589 f., 592.

scheinbar für Luthers Ehre schonenden Form vorzulegen. Das hatte schon Aleander mit seinem Vorschlag eines teilweisen Widerrufs versucht, der die dogmatisch unverfänglichen Schriften Luthers unberührt lassen sollte. Dabei hatte man auf das Selbstbewußtsein des Gelehrten gerechnet, der zur Erhaltung seiner Werke sich vielleicht auch dazu verstehen würde, die beanstandeten Grundsätze auszumerzen, oder wenigstens durch die Aussicht auf diese Möglichkeit geködert werden könnte. Glapion ging dabei etwas feiner zu Werke, indem er als Beweggrund für Luther und den Kurfürsten ihr gemeinschaftliches Streben nach der Kirchenreform in den Vordergrund stellte. Im übrigen aber ging er sofort auf die Hauptsache ein, daß sich auch für diese Wunde eine Arznei finden lasse, wenn die »irrigen Artikel«, die er in der »Babylonica« vermerkt hatte und sogleich dem Kanzler diktierte, aus der Welt geschafft würden (478, 14ff.).

Aber auch für die Form des Widerrufs hatte man jetzt mehrere Vorschläge zurechtgelegt, die ebenfalls darauf berechnet waren, diese Forderungen einem politischen Geschäftsmanne erträglich erscheinen zu lassen; mochte Luther dann sehen, wie er sich damit abfand. Das einfachste war also, daß dieser veranlaßt wurde, seine Urheberschaft an einzelnen Werken, also zunächst an dem anstößigsten, der »Babylonica«, abzulehnen. Der Beichtvater war sehr beflissen, ihm dabei den Weg zu weisen: er könne nicht glauben, daß Luther sich dazu bekennen würde, denn es wäre sein Stil und die Gewandtheit seiner früheren Schriften darin nicht wiederzuerkennen; er könne es leicht und mit Fug und Ehren verleugnen, denn niemand, der seine voraufgehenden Werke gelesen habe, könne ihn für den Verfasser dieses ungeschickten Buches halten; und was könnte ihm weiter an dem Inhalt gelegen sein, wenn er sich nicht dazu bekennen würde! (478, 8ff. 482, 5ff.) Noch in der Befragung vom 17. und 18. April wurde Luther dieser Ausweg offen gehalten[1]), indem der Offizial von Trier auf Luthers große Rede über die drei Gattungen seiner Schriften sofort bemerkte, daß er sie damit nicht erschöpfend gekennzeichnet habe. Luther hatte nämlich an der dritten Gruppe seiner Schriften, den grundlegenden dogmatischen Werken, die starke persönliche Polemik in den Vordergrund gerückt und bedauert. Der Gegner erklärte nun, daß die letzten, nach der Veröffentlichung der Bulle erschienenen Schriften sich dadurch auszeichneten, daß sie »noch weit verabscheuenswürdiger und verdammlicher seien als die früheren, die doch auch mit vollem Recht verworfen worden seien«[2]): das zielte also auch auf die Babylonica und die Assertio, deren Zurücknahme von den Nuntien und ihrem Anhang auf das lebhafteste ersehnt und beinahe erwartet wurde.

---

[1]) Daher auch von Aleander im Wormser Edikt erwähnt. WE. S. 201 f. 253.

[2]) Balan p. 181, 23 sqq. Vgl. unten Kap. VII.

Ein zweites Hintertürchen zeigte man ihm unter Benutzung eines vom Kurfürsten selbst zu Luthers Entschuldigung vorgebrachten Umstandes. Noch in Köln hatte er den Nuntien erklären lassen, daß nach dem Urteile vieler rechtschaffener und gelehrter Männer — also vor allem des Erasmus in seinem Schreiben an den Erzbischof von Mainz — Luther durch verschiedene ebenso gottlose sie verleumderische Schriften seiner Gegner — des Prierias, Dr. Eck und der von Hochstraten geführten Löwener Theologen — gereizt und zur Verteidigung gezwungen worden sei. Soeben noch hatte Aleander in seiner Instruktion dies als erschwerenden Umstand hingestellt: das sei ein trefflicher Vertreter evangelischen Lebenswandels, der, nur um sich an seinen Gegnern zu rächen, den katholischen Glauben zugrunde zu richten suche[1]). Jetzt fand der Beichtvater diese Verbitterung Luthers vollkommen verständlich, besonders seit die Verdammungsbulle erschienen sei, die dieser versucht hatte als eine Fälschung seines gelehrten Gegners, als das Ergebnis »Eckischer Lügen« zu entkräften. Glapion meinte also, selbst wenn Luther die »Babylonica« anerkenne, sollte er sich dessen erinnern, daß er durch seine Widersacher und die Bulle gereizt worden sei und nun ein solches Buch in hitzigem Zorn (ira et furore percitus) geschrieben habe (478, 11ff. 479, 23. 482, 3ff.). Bei ruhigem Blute müsse er also leicht zu der Einsicht zu bringen sein, daß er eine solche im Affekt begangene Handlung[2]) ohne Einbuße an Selbstachtung und Ansehen vor der Welt zurücknehmen könne. Auch von diesem Kunstgriff der Gegner muß Luther vor dem Verhör am 18. April unterrichtet worden sein, sei es nun mündlich durch Spalatin oder durch Einsicht in das Protokoll Dr. Brücks; denn damit erklärt sich die Hervorhebung des polemischen Charakters gerade seiner dogmatisch wichtigsten Schriften, deren Inhalt er trotzdem nicht preisgeben könne, weil er auf die Heilige Schrift gegründet und im wesentlichen mit dem Evangelium Christi identisch sei. Er wolle sie aber auch nicht unter dem Vorwande einer durch private Leidenschaft entschuldigten Übereilung zurücknehmen und bat also, ihm um der Sache willen zugute zu halten, wenn er seinen Gegnern schärfer (acerbius) geantwortet habe, als sich gezieme[3]). Im übrigen brauchte er vor der Öffentlichkeit diesen Umstand nicht weiter zu betonen; er durfte sicher sein, von der Gegenpartei verstanden zu werden.

Für den Fall endlich, daß ein Gelehrter von der Bedeutung Luthers diese Ausreden doch als zu plump und für seinen Ruf abträglich

---

[1]) Kalkoff, Erasmus, Luther und Friedrich, S. 69 ff. Opp. var. arg. V, 246. Balan p. 91, 13 sqq.

[2]) Vgl. auch die Stelle S. 479, 30 ff.: »und ob Luther schwinder (feindseliger) geschrieben hätte, als es der Gegenstand erforderte, sei es aus zornigem und bewegtem Gemüt geschehen salva pace s. matris ecclesiae«, ohne die Absicht, sich von der Kirche zu trennen.

[3]) DRA. II, 553, 20 ff.

empfinden sollte, hatte man ein drittes »Mittel« in Bereitschaft: vielleicht, daß Luther der einfachen, wenn auch verklausulierten »revocatio« eine verhüllte Form des Widerrufs, die »insinuatio«, vorziehen würde.

Schon am ersten Tage deutete also der Beichtvater auch an, daß ja keiner der vermerkten Artikel so ungeschickt wäre, daß nicht ein christlicher Verstand und gut katholischer Sinn darin gefunden werden könnte. Am dritten Tage kam er darauf zurück, daß Luther als ein tüchtiger Gelehrter, der viele treffende Ansichten aufgestellt habe und gewiß in vielen Punkten Recht behalten werde, die fraglichen Artikel näher bestimmen (deklarieren) möge: daß er sie nicht anders verstanden haben wolle als auf einen bestimmten Sinn[1]). Denn die Sätze seien in dem einen Sinne wahr, in einem anderen aber unwahr, könnten aber nach Feststellung der richtigen Form (salva quodammodo ratione recti sermonis) leicht in dem kirchlich zulässigen Sinne beibehalten werden (479, 24ff. 486, 7ff. 488, 13ff.).

Das konnte nun Glapion von einem Teile der beanstandeten Stellen ohne großen Aufwand an Gelehrsamkeit behaupten, weil er wohl wußte, daß sie ihren paradoxen Charakter verloren, wenn man sie in dem gegebenen Zusammenhange verstand; dasselbe galt von einigen Artikeln der Verdammungsbulle. Eine andere Gruppe von Aussprüchen gehörte den Gedankengängen der deutschen Mystik an, und der Beichtvater hatte schon anerkannt, daß diese in Luthers Buche »von der Freiheit eines Christenmenschen« in unverfänglicher Weise erläutert würden (486, 9ff.). Schwieriger stand es schon mit den dogmatischen Grundfragen, die sich mit Luthers Rechtfertigungslehre verbanden und in der »Babylonica« besonders bei den Erörterungen über die Wirkung des Taufgelübdes und die Buße zur Geltung kamen, aber auch unter den 41 Artikeln der Bulle »Exsurge« einen breiten Raum einnahmen. Wenn es nun auch dabei nicht entfernt zu einer systematischen Darlegung und Beurteilung jener Lehre gekommen war, so hatte doch schon Kajetan in Augsburg erkannt, daß zwischen der durch Thomas von Aquino beherrschten Kirchenlehre und dem Augustinianismus Luthers gewisse Berührungspunkte bestanden, die besonders in dem gemeinsamen Gegensatz zu Scotus sich bemerkbar machten[2]), und so hatte schon der Legat vor übereilter Verketzerung Luthers gewarnt, der seinen Hauptgedanken sehr

[1]) Der kluge Kanzler bemerkt dazu: »das ist, den die Römer herausziehen und nach ihrem Gefallen für christlich achten würden« (S. 479, 28 ff.).

[2]) Entscheidungsjahre S. 81 f. Dieser lehrte, daß auf Grund der natürlichen Kräfte des Menschen, deren Wertschätzung er von Aristoteles übernommen hatte, ein jeder die »gratia gratum faciens« selbst verdienen könne, wenn er leiste, »quantum in se est«. Nach dem Aquinaten bedarf es zur Erlangung der Gerechtigkeit der »wirksamen« oder besser der »zuvorkommenden« Gnade Gottes. Aus eigener Kraft sei der Mensch dazu nicht imstande, wie auch Luther in seiner Lehre von der »gratia passiva« betont. Vgl. Luther, Erasmus u. Friedrich, S. 3. 8ff.

wohl eine für die Kirche annehmbare Richtung geben könne. Wir dürfen annehmen, daß der Dominikaner Butzer sich derselben Hoffnung hingegeben hat, als er sich bald darauf mit Glapion besprach. Ernste Schwierigkeiten boten also anscheinend nur die kirchenpolitischen Fragen, also Luthers Angriff auf den Primat des Papstes, über den ja auch Glapion schon vernehmlich genug geseufzt hatte, der den Ingrimm Aleanders erweckt hatte, aber von seiten des Kurfürsten dem Reformator keineswegs verübelt wurde und bei den ungebärdigen Reichsständen leicht gefährlichen Anklang finden konnte.

Im übrigen waren die von Glapion diktierten Stellen allen Abschnitten über die sieben Sakramente wörtlich entlehnt, die meisten jedoch den wichtigsten Darlegungen über Abendmahl und Taufe unter besonderer Berücksichtigung der Angriffe Luthers auf die Gebräuche bei der Messe und der Ohrenbeichte sowie auf die Gelübde[1]). Eine schriftliche Zusammenstellung fast derselben Sätze wurde dem Kanzler am zweiten Tage der Verhandlung übergeben und nachmals von Spalatin mit der Aufschrift versehen: »Die lateinischen Artikel, die Dr. Martinus widerrufen sollte«[2]). Auch diese wurden von ihm für den Kurfürsten übersetzt und dann an Luther nach Wittenberg geschickt[3]). Sie zeigen im Eingang den schwachen Versuch einer gewissen Redaktion, die auf Aleander zurückzuführen ist, dessen Exemplar der »Babylonica« auch der Beichtvater benutzte. Anknüpfend an eine wörtlich wiedergegebene Stelle aus der Einleitung des Buches[4]) wird darauf hingewiesen, daß Luther nur drei, ja nach dem strengen Sinne der Hl. Schrift nur zwei Sakramente anerkenne, Taufe und Abendmahl; dann wird die Ableugnung der Transsubstantiation hervorgehoben, worauf die dem Kanzler diktierten Stellen, doch nicht alle, folgen. Daran schließen sich Anführungen aus einer soeben erschienenen theologischen Hauptschrift Luthers[5]), der »Verteidigung aller in der päpstlichen Bulle verdammten Artikel«. Es zeigt sich dabei vor allem das Bestreben der Römlinge, die Wirkung der

---

[1]) Vgl. auch die Übersicht DRA. II, 478 Anm. 1, 485 Anm.

[2]) Förstemann 44 f.

[3]) Am 19. März erwiderte Luther, daß er die »articulos revocandos« erhalten habe; er aber werde nichts widerrufen, da er sehe, daß jene sich auf keine andern Beweise stützten als auf den Gebrauch der Kirche. Enders III, 113, 1 ff. Daß Aleander der Verfasser der zweiten Sammlung ist, wurde schon von Köstlin-Kawerau (I, 402 f., 770) vermutet. Luther entwarf übrigens eine kurze Beantwortung: Responsio extemporaria ad articulos etc.; vgl. Weim. Ausg. VII, 605 ff.

[4]) Opp. var. arg. V, 21.

[5]) Sie war im Dezember gedruckt worden, so daß Luther Anfang Januar ein paar Bogen, am 16. das Ganze an Spalatin schicken konnte. Enders III, 73, 7 ff.; 75, 5 ff. Der Brief, mit dem Friedrich das Werk seinem Gastfreunde in Nürnberg zugehen ließ (Theol. Stud. u. Krit. 1882, S. 698 f.), ist ohne weiteres Datum als »1521«, gehört aber eher in das Ende des Januars als des Februars.

Angriffe Luthers auf das Papsttum auszugleichen durch scharfe Hervorhebung seines Gegensatzes zum Konzil von Konstanz, um ihn als Anhänger des Johann Hus bei seinen Landsleuten verhaßt zu machen. Aleander hat zu diesem Zwecke einen längeren Abschnitt großenteils wörtlich wiedergegeben[1]), in dem Luther seine Behauptung aus der »Leipziger Disputation«[2]) verteidigt, die in der Bulle als 30. Artikel angeführt war, daß einige der in Konstanz verdammten Sätze durchaus christlich und evangelisch seien; jetzt hatte er erklärt, daß alle verworfenen Artikel des Joh. Hus evangelisch, alle päpstlichen aber gottlos und teuflisch seien, so daß er auch die vom Konzil gebilligten Sätze des Böhmen keineswegs gelten lassen könne. Sodann hatte Aleander noch eine Bemerkung Luthers herausgegriffen[3]), in der er seine Bedenken gegen die aristotelisch-scholastische Lehre von der Freiheit des Willens erneute; die Bulle hatte einen von ihm schon auf der Heidelberger Disputation am 26. April 1518[4]) aufgestellten Satz[5]) als 36. Artikel angeführt, in dem er die sittliche Willensfreiheit einschränkte. Unter Berufung auf einen in Konstanz verworfenen Satz Wiclifs hatte nun Luther, nur eben als rhetorisches Beiwerk, einen Vers des Dichters Manilius über die streng gesetzmäßigen Bewegungen der Himmelskörper angeführt, was ihm Aleander auch im Wormser Edikt zum Verbrechen machte[6]). Dann aber hatte sich der Nuntius auf einen leidenschaftlichen Erguß über die unzähligen höchst verderblichen Lästerungen Luthers beschränkt und nur seine Angriffe auf den Papst noch kräftig hervorgehoben: er habe diesen, den er anfangs noch als Statthalter Christi und Bischof der Gesamtkirche[7]) anerkannt habe[8]), jetzt als Ketzer, Schismatiker, Abgott und Satanas bezeichnet; endlich habe er mit den Konzilien und Kirchenvätern alle Autorität überhaupt verleugnet, wie das auch im Wormser Edikt mit ähnlichen Worten ausgeführt wird[9]). Auch für den Nuntius aber war Luthers Widerspruch gegen den päpstlichen Primat der eigentliche Stein des Anstoßes.

Bei der ersten Zusammenkunft mit Dr. Brück hatte es nun der Beichtvater ganz nach Aleanders Instruktion für die kaiserliche Gesandtschaft darauf abgesehen, eine unmittelbare persönliche Ver-

[1]) Opp. var. arg. V, 215 sq. Weim. Ausg. VII, 135 f.
[2]) Weim. Ausg. II, 279, 11 ff. Über die Verwendung der Stelle im Wormser Edikt s. WE. S. 114 Anm.
[3]) Opp. var. arg. V, 230.
[4]) ZKG. XXXII, 449 ff.
[5]) Weim. Ausg. I, 354, 7; 350.
[6]) WE. S. 254 f.
[7]) Zu Art. XXV der Verdammungsbulle, der auf Luthers Äußerungen in Weim. Ausg. II, 225. 628 beruht.
[8]) Vgl. Aleanders Bemerkung, Balan p. 94, 10.
[9]) WE. S. 67.

handlung mit dem Kurfürsten herbeizuführen. Er erbat also die Erlaubnis, selbst vor Friedrich erscheinen zu dürfen und einen mitzubringen, der Lateinisch, Deutsch, Italienisch und Französisch verstände. Man muß dabei an den Nuntius selbst denken, der als Professor in Paris Französisch [1]) und als Kanzler des Bischofs von Lüttich wohl auch etwas Deutsch gelernt hatte und sich zutraute, einen bedeutenden Einfluß auf den Fürsten ausüben zu können. Dieser solle seinen Kanzler oder einen andern Rat bei sich haben. So werde man ihm dann die Ursachen des kirchlichen Konflikts mündlich darlegen. Als Dr. Brück das ablehnte, da sein Herr durch Reichsgeschäfte behindert sei, und nun seinerseits verlangte, daß man das durch den Grafen von Nassau angedeutete »Mittel« näher bezeichne, kam Glapion auf die schon angeführten Formen des Widerrufs zurück, gleichzeitig aber auf die Notwendigkeit einer Audienz, bei der er dem Kurfürsten die Möglichkeit einer annehmbaren Auslegung der anstößigen Artikel noch besser zu erklären hoffe. Jedenfalls aber möge er den Kanzler zu weiterer Besprechung ermächtigen und ihm dabei seine Ansicht über jenen Vorschlag mitteilen lassen (179, 5ff. 11f. 32. 53).

Am zweiten Tage ließ Friedrich in seinem Bescheid (»Fürwenden«) die Audienz mit einer »Entschuldigung« ablehnen (480, 6ff.), die Glapion zwar mit einer Schmeichelei erwiderte, um dann schon in ernsteren Wendungen zu bedauern, daß durch Luthers neueste Ketzereien die Reform der Kirche vereitelt werden würde. Vor allem aber hätte Luther auch die Unschicklichkeit der Zeit und der Leute und den großen löblichen Herren [2]), in dessen Lande er Schutz finde, billig ansehen und beherzigen sollen. Der kaiserliche Abgesandte wollte also dem Kurfürsten zu bedenken geben, welche Schwierigkeiten für den Kaiser sich aus der Behandlung dieser Frage während des Reichstags oder gar bei Beteiligung der Stände ergeben könnten, und welche Gefährdung für den Beschützer Luthers, wenn jener als Schirmvogt der Kirche gegen ihn einschreiten müsse. Auch der neue Vorschlag, zu einer Verständigung über Luther zu kommen, wurde durch eine versteckte Drohung eingeleitet. Man müsse, um diese Sache wieder auf einen guten Weg zu leiten, sie im tiefsten Geheimnis behandeln: es dürfe nicht viel öffentlich davon disputiert werden, wie auch der Beichtvater selbst sich nur deshalb die Widerlegung der »Babylonica« durch ein großes Buch versagt haben wollte. Sonst würde der Teufel

[1]) Friedrich war der französischen Sprache mächtig, so daß der 1523 an ihn abgeordnete Herold Heinrichs VIII., Rafael York, der weder Lateinisch noch Deutsch verstand, ihm seinen Auftrag französisch ausrichtete (Virck, Planitz-Berichte S. 428). Er hatte auch seinem Sohn Sebastian von Jessen Unterricht in der französischen Sprache erteilen lassen. Vgl. auch WE. S. 188 Anm. 3. Aleander ging 1524 als Nuntius an den französischen Hof und wurde bei Pavia an der Seite Franz I. gefangen genommen. Paquier p. 303—338.

[2]) Die Beziehung dieser Worte S. 480, 33 auf den Kurfürsten wird durch die parallele Stelle S. 482, 30 gesichert.

das schöne Ziel der Kirchenreform vereiteln und überdies Unfrieden, Krieg und Aufruhr erwecken (480, 34ff. und ähnlich 487, 13f.). Und wir wissen, daß schon zur Zeit des Reichstages in der Umgebung des Kaisers erwogen wurde, den großen Söldnerhäuptling Sickingen gegen die Lutheraner oder den Schwäbischen Bund zur Vollstreckung der Reichsacht gegen Friedrich zu benutzen[1]), von anderen ruchlosen Anschlägen zur blutigen Ausrottung der Ketzerei abgesehen. Der Kurfürst möge also sich das Heil der Christenheit zu Herzen nehmen und einen seiner geheimsten Räte abordnen. Diesem sollten dann einmal »genugsame Vorlegungen und Umstände, die hierin zu betrachten seien«, gemacht werden. Man würde also den Kurfürsten wohl darauf hingewiesen haben, daß er in der am 10. Februar in Worms eingegangenen Bannbulle mit aller möglichen Deutlichkeit in das Urteil des Papstes einbezogen worden war[2]), wovon die Nuntien zweifellos schon früher unterrichtet waren. Und ferner konnte dann auch von der Familienverbindung des spanischen Königshauses mit den Ernestinern keine Rede mehr sein, mit der man sie seit den Wahlverhandlungen von 1519, dann auf dem Kölner Kurfürstentage und soeben noch in Worms zu ködern versucht hatte. Es war doch ein auffälliges Zusammentreffen, daß Karl V. gerade am 3. Februar, als er mit seinem Gesamtstaatsrate den Beschluß über das Ketzeredikt faßte, den Kurfürsten beschieden hatte, um dem notariellen Akt über den Abschluß der Ehe zwischen seiner jüngsten Schwester und dem Kurprinzen beizuwohnen. Auf kaiserlicher Seite waren die Minister Chièvres und Gattinara sowie Graf Heinrich von Nassau, auf kursächsischer der Graf Philipp von Solms als der vornehmste beteiligte Diplomat nebst zwei Räten anwesend[3]). Eben dieser Staatsmann, der schon Ende 1519 daran gedacht hatte, den unbequemen Professor auf gute Manier aus den Kurlanden zu entfernen, ihn nach der Ebernburg zu »verschieben«, empfing jetzt vom spanischen Hofe das stattliche Honorar von 4000 Gulden, und so dürfen wir wohl annehmen, daß er die persona grata war, die man als Unterhändler auch in der kirchlichen Frage wünschte. Die Vorstellungen, die man in dieser Hinsicht dem Kurfürsten zu machen hatte, mußten um so ernster werden, als sein Bruder und sein Neffe seit dem 8. Februar in Worms weilten und bald mit ihrer Parteinahme für Luther im Kreise der Reichsfürsten Aufsehen erregten. Besonders der jugendlich feurige Johann Friedrich erklärte offen, daß er Luthers Lehre für die evangelische Wahrheit halte. Dem Herzog von Alba, der ihm vorhielt, daß ein Ketzer die Hand der In-

---

[1]) WE. S. 40—49.

[2]) AD. S. 82. ZKG. XXV, 143.

[3]) Vgl. oben S. 238 f. und DRA. I. 880 Anm. 2; II, 833 Anm. 3. ZKG. XXV, 550 Anm. 2; 556 f. Hutten S. 169 Anm. 2. Graf Philipp war am 27. Juni 1519 an den Erwägungen beteiligt, infolge deren Friedrich auf die ihm schon förmlich übertragene Kaiserwürde verzichtete. Vgl. Hutten S. 138 und unten Kap. VIII.

fantin nicht erhalten könne, sagte er rund heraus, daß ihm Christus, dessen Wort Luther verkünde, höher stehe als dieses Verlöbnis[1]). Der Kurfürst mußte denn auch bald erfahren, daß die weiteren Verhandlungen in der Ehefrage keine Ergebnisse zeitigten[2]); doch hat er sich durch diese verlockenden Aussichten für sein Haus nicht um Haaresbreite von der Verteidigung Luthers und der evangelischen Sache abdrängen lassen.

Bei diesen Besprechungen, die also wohl zwischen dem Grafen von Solms und dem von Nassau geführt werden sollten, würden dann, so verhieß der Beichtvater, »auch fernere Vorschläge und Mittel gehört werden«, die freilich allesamt auf die eine oder andere Art des Widerrufs hinauslaufen mußten.

Den feinen Plan durchkreuzte der Kanzler sofort durch den Einwand, daß der Kurfürst die eingehende Behandlung dieser Frage sich nur denken könne unter Zugrundelegung der Heiligen Schrift. Nun habe er aber niemanden unter seinen Räten zur Stelle, der in der Bibel sowie in der lateinischen Sprache als der zurzeit noch unentbehrlichen Form wissenschaftlicher Erörterung sonderlich gelehrt sei[3]). Vor allem aber habe er von Luther keinen Auftrag noch Vollmacht erhalten, seinetwegen zu verhandeln, und werde auch keine annehmen (481, 10ff.).

Sofort lenkte der Beichtvater ein, um vor allem die Fortsetzung der Besprechungen zu sichern: es genüge ihm auch, wenn der Kanzler den Kurfürsten vertrete, wenn es nur »heimlich und still« geschehe; ihm selbst würden dann noch einige Unterhändler beigegeben werden und besonders würde der Kaiser auch jemanden dazu abordnen. Damit wurde also schon der Ausschuß von »gelehrten und hochverständigen Personen«, von »boni principes et viri prudentes« angekündigt[4]), den man an die Stelle der von Friedrich geforderten unabhängigen und gelehrten Schiedsrichter zu setzen gedachte.

Damit war für diesmal der Inhalt der beiderseitigen Vollmachten erschöpft: der Kanzler wiederholte also seine Erklärung und wollte abbrechen. Als Glapion ihn zurückhielt, fragte er ihn, wie denn nach seiner persönlichen Meinung Luther und der Christenheit zu helfen sei. Als nun der Beichtvater erklärte, Luther müsse die »Babylonica« widerrufen oder verleugnen, gab jener zu bedenken, daß damit

---

[1]) AD. S. 106. AgL. S. 134. 139.

[2]) Förstemann S. 12. DRA. II, 844 Anm. 3.

[3]) Der Kurfürst hatte mit gutem Grunde schon zu diesen Besprechungen nicht seinen Hofkaplan, den wackern und eifrigen, aber allzu harmlosen Spalatin, vorgeschickt, dem er auch nicht die theologische Bedeutung beimaß, um ihm die Verteidigung der Lehre Luthers anzuvertrauen. Vgl. Erasmus, Luther und Friedrich, S. 11 ff. Hutten S. 348.

[4]) DRA. II, 468, 2. Balan p. 94, 35 sq. Vgl. die Äußerung eines Wormser Dominikaners, daß der Kaiser viele Gelehrte laden und die Hälfte davon Luther als Verteidiger beigeben würde. DRA. II, 537.

die weitere Verfolgung Luthers nicht verhindert werde, da doch das Urteil der Bulle »Exsurge« über seine früher veröffentlichen Lehrsätze bestehen bliebe. Das mußte der Beichtvater zugeben; aber mit dreister Heuchelei wandte er nun vor, dieses Urteil sei in contumaciam, also nur wegen ungehorsamen Nichterscheinens ergangen und Luther sei nicht gehört worden. Aber schon bei Fällung des Spruches vom 23. August 1518 war die Notorietät der Ketzerei Luthers festgestellt worden, und der Nuntius wurde nicht müde, auf diesen juristisch entscheidenden Umstand hinzuweisen. Die Antwort Glapions enthüllte den Hintergedanken, den man bei der Empfehlung eines teilweisen Widerrufs verfolgte, daß der erste Schritt den zweiten unfehlbar nach sich ziehen müsse: der Papst könne dann Luther unter Aussetzung des ergangenen Urteils und seiner Vollziehung »ex plenitudine potestatis« restituieren, so daß er nochmals gehört werden könnte, ja sogar müßte — allerdings, was Glapion zu verschweigen für gut befand, nur zur Ableistung des Widerrufs, da ja an der gerichtskundigen Tatsache der Ketzerei nach dem Gutachten der theologischen Berater des Papstes sich nichts geändert hatte. Zweifellos hatte Glapion zu diesen »erstaunlichen Dingen«, die er in bezug auf den Papst sagte, keine Vollmacht, und er glaubte selbst nicht daran[1]). Nach den formellen Voraussetzungen des kanonischen Rechtes wäre jedoch dieser Weg durchaus gangbar gewesen; nur wollte Glapion den kursächsischen Staatsmännern nahelegen, die bequemere und minder auffällige Art des Rückzugs zu wählen, der über jenen höfischen Ausschuß führte. Er versicherte deshalb treuherzig, er halte es ohnehin, also auch ohne vorherige Zurücknahme der »Babylonica« für billig, daß Luther gehört und die Sache redlichen, verständigen, unparteiischen, hochgelehrten und völlig unabhängigen (omni exemtione maiores) Männern in Deutschland anbefohlen werde. Das waren also alle Bürgschaften, mit denen Friedrich ein gelehrtes Schiedsgericht ausgestattet wissen wollte, nur fehlte die wichtigste: das freie Geleit!

Glapion benutzte ferner diese mehr private Unterhaltung, um durch verstärkte Drohungen den Kurfürsten zur Auslieferung Luthers an diese kaiserliche Kommission geneigt zu machen. Zunächst hob er die Verantwortlichkeit Friedrichs für das weitere Verbleiben Luthers im Machtbereich des Kaisers hervor; dabei gab er sich den Anschein wohlwollender Fürsorge, indem er riet, daß Luther nicht nach Rom gehen und sich überhaupt nicht aus seines Herren Land und Schutz begeben möge, damit er also nicht, wie Aleander fürchtete, nach Böhmen flüchte. Zugleich blieb dann der Kurfürst zu seiner Auslieferung oder Bestrafung verpflichtet: »niemandem stehe es besser an, zu der Sache zu tun, als dem Kurfürsten, in dessen Lande sich Luther aufhalte und wo er ihm auch zu bleiben rate«, nur daß der

[1]) J. Kühn a. a. O. S. 37.

Beichtvater vorerst nicht von der Einsperrung Luthers redete (482, 29f. 490, 11ff. 492, 4ff. 33ff.).

Dabei aber wiederholte er noch einmal die Warnung, daß Luther den Widerruf nur zu seinem großen Schaden ablehnen werde, und gab dann zu bedenken, ob es der Kurfürst auf einen kriegerischen Zusammenstoß mit der Macht des Kaisers wolle ankommen lassen: wenn dieser die Beschützer Luthers für Rebellen erklären und »das Banner gegen sie aufwerfen« würde, wer würde dann ihn länger bei sich behalten und solche Gefahr auf sich nehmen wollen! Überdies gehöre der größere Teil der deutschen Nation der Kirche; also werde die Mehrzahl der Fürsten, die Bischöfe, von vornherein diesen Schritt des Kaisers unterstützen. Denselben Umstand hob etwa gleichzeitig auch der Nuntius Caracciolo in seiner Denkschrift für den Erzbischof von Mainz hervor: daß die deutschen Prälaten, je mächtiger und angesehener ihre Vorrangstellung im Reiche sei, um so eifriger sich rüsten und den Romzug des Kaisers fördern müßten, um damit zugleich der inneren Schwierigkeiten Herr zu werden, die, von diesem verworfenen Ketzermeister Luther verstärkt, sich sonst auf ihr Haupt entladen würden[1]).

Dagegen war das dritte Argument, mit dem der verschmitzte Mönch seine Drohung zu verschärfen suchte[2]), vielmehr geeignet, den Kurfürsten zu beruhigen. Wenn jener klagend fortfuhr: was würden die Feinde Deutschlands, die Könige von Frankreich, England und andere tun, wenn sie diese ihnen von jeher erwünschten inneren Kriege sehen würden! so war im Gegenteil vorauszusehen, daß der herandrohende Krieg mit Franz I. den katholischen König vorerst und vielleicht auf längere Zeit von Deutschland fernhalten und ihm ein bewaffnetes Vorgehen gegen die Lutheraner unmöglich machen würde. Tatsächlich hat dann der Protestanismus während des ersten Menschenalters sich gegen die Macht des Hauses Spanien-Habsburg nur behaupten können, weil Frankreich und die Türkei dem Kaiser in den Arm fielen und der Papst mit ihnen gemeinschaftliche Sache machte, gerade als der Triumph Karl V. über die deutsche Ketzerei gesichert zu sein schien.

Diese Drohungen veranlaßten nun den Kurfürsten, seine Stellungnahme in Luthers Sache durch eine umfassende geschichtliche Darlegung zu rechtfertigen und bestimmte Gegenforderungen zu stellen. Der Kanzler konnte mit dieser doch wohl schriftlich festgelegten Erklärung schon am nächsten Tage aufwarten, weil man einfach den Inhalt der für die Kurie bestimmten Denkschrift vom Dezember 1519 wiederholte, wie man ihn auch den Nuntien am 6. No-

[1]) Kalkoff, Romzugverhandlungen S. 8. 10, Z. 5 ff. 92 ff.
[2]) Vgl. eine ähnliche Finte des Beichtvaters, die selbst bei Spalatin nicht verfangen wollte. WE. S. 171. DRA. II, 530, 36 ff.

vember 1520 vorgehalten hatte[1]): daß der Kurfürst sich der Sache Luthers keineswegs angenommen habe, denn er habe ihn nur auf Ersuchen Kajetans nach Augsburg geschickt und ihn nur auf die Bitte des Kommissars Miltitz in seinem Lande behalten, damit er nicht zu den Hussiten übergehe; den Nuntien aber habe er nur im Hinblick auf die geplanten Bücherbrände bemerklich gemacht, daß sie dazu nicht befugt seien, so lange der Erzbischof von Trier als subdelegierter Richter noch nicht nach Anhörung Luthers gegen ihn entschieden habe.

Der Beichtvater bemerkte darauf, daß er die Verhandlungen vor dem Legaten und mit Miltitz aus der Epistel an Leo X. kenne, die Luther seiner Schrift von der »Libertas christiana« vorangestellt habe[2]); die mit den Nuntien in Köln stattgehabte Besprechung habe er noch nicht gekannt, doch könne er auch die von ihnen vorgenommenen Verbrennungen der Bücher in Köln und Mainz nicht loben — eine billige Heuchelei, die ihren Zweck verfehlte (483, 38ff.).

Denn der Kanzler ging nun in seinem weiteren Vortrag selbst zum Angriff über: er begründete Luthers Vorgehen im Ablaßstreit wie bei Abfassung der »Babylonica« mit den Mißbräuchen der Geistlichen bei Austeilung der Sakramente (486, 29) und erhob ferner das Bedenken, daß die von Glapion übergebenen Artikel mit den früheren Lehren Luthers untrennbar zusammenhingen, so daß ihm tatsächlich nicht bloß die Zurücknahme der »Babylonica«, sondern seiner sämtlichen Schriften zugemutet werde. Daher kam der Kurfürst am Schlusse dieses »Anzeigens« zu dem »vornehmlichen Begehren«, daß Glapion den übergebenen Artikeln »Ursachen des Irrtums«, also eine wissenschaftliche Begründung ihrer Verwerflichkeit hinzufügen möchte, die Luther vorgelegt werden könnte (484, 7ff. 486, 37f.). Die Drohung mit Gewaltmaßregeln des Kaisers erwiderte er mit der Beschwerde, daß man in dieser Sache eine Zeitlang fast täglich hinter seinem Rücken Rat gehalten habe, während ihm der Kaiser gleichzeitig, also am 6. Januar und bei der Beurkundung jenes Ehepaktes am 3. Februar, die freundlichsten Versicherungen gegeben habe (489, 24ff.). Die kaiserlichen Staatsmänner mußten demnach begreifen, daß es höchst unklug sein würde, sich an der Schwelle der Reichstagsverhandlungen in einen derartig schroffen Gegensatz zu einem der angesehensten Fürsten zu bringen.

In seiner Erwiderung ging der Beichtvater auf die Hauptforderung des Kurfürsten nicht ein, sondern erklärte, daß er nur auf zwei Punkte antworten wolle, vorerst also auf das Bedenken, daß die schriftlich übergebenen Artikel mit den in der Bulle verdammten Sätzen aus früheren Büchern Luthers untrennbar zusammenhingen (conde-

[1]) ZKG. XXV, 438ff. Brevis commemoratio, opp. var. arg. V, 246.
[2]) Weim. Ausg. VII, 7 u. 46. Opp. var. arg. IV, 215 sq. Münch. Ausg. II, 214 f.

pendentes), so daß dieser, wenn er nach dem »vorgeschlagenen Mittel« den Widerruf oder die Umdeutung der »Babylonica« zugestände, stillschweigend auch seine älteren Schriften fast gänzlich zurücknehmen würde[1]). Diese Besorgnis war schon durch den äußeren Umstand unabweisbar geworden, daß dem Auszug aus der »Babylonica« ein weiterer aus der »Assertio« hinzugefügt worden war, in der Luther eben die in der Bulle verworfenen Sätze aufs neue, und zwar in schärfster Form begründete und aufrechterhielt. Gleichwohl gab sich Glapion den Anschein, als ob er von der Grundlosigkeit dieser Befürchtung ehrlich überzeugt sei (485, 9ff.)

Denn er wollte nichts davon wissen, daß ein einziger der von ihm bezeichneten Artikel mit früheren Sätzen Luthers besonders verwandt sei, wenn man diesen nicht einen besonderen Sinn beilegen wolle. So habe er in keinem der voraufgehenden Bücher von dem Priestertum aller Getauften gelesen, das ihnen gleiche Rechte in bezug auf Verkündigung des göttlichen Wortes und Verwaltung der Sakramente gebe[2]). Die ungeheuerliche Entstellung, die sich Luthers Warnung vor unbedachtem Eintritt in den geistlichen Stand gefallen lassen mußte, wurde schon erwähnt; gerade hier aber war der Zusammenhang mit einer freilich nur in deutscher Sprache vorhandenen früheren Schrift Luthers unverkennbar: mit dem »Sermon von guten Werken«, in dem Luther dargetan hatte, daß jede menschliche Leistung ihren Wert nur durch den Glauben empfange. Und wenn schon Aleander in seiner Instruktion den Satz mißbraucht hatte, in dem Luther die innere Freiheit des Gläubigen gegenüber den äußerlichen Satzungen der Päpste, den Übungen der Werkheiligkeit erläuterte, so ließ auch der Beichtvater sich die Gelegenheit nicht entgehen, den Kurfürsten auf die politische Tragweite dieser Worte aufmerksam zu machen. Schon bei seinen mündlichen Bemerkungen über einzelne Sätze der Babylonica hatte er geäußert, nach dieser Meinung — den Christen könne weder von Menschen noch von Engeln etwas anderes als mit ihrer inneren Zustimmung auferlegt werden — »könne auch der Kaiser keine Gesetze machen«[3]). Besonders schamlos aber war der Versuch Glapions, noch eine andere Stelle in diesem Sinne auszulegen. Luther hatte in dem Kapitel über die Ehe von den willkürlichen und von der Kirche zu finanziellen Zwecken ausgebeuteten Ehehindernissen gesprochen; dabei hatte er zuletzt die »geistlichen Verwandtschaften« und das Verbot der Priesterehe erwähnt, das den Worten des Apostels Paulus widerstreite, endlich die Rück-

[1]) Schon im Dezember hatte Aleander den Kaiserlichen erklärt, daß, wenn sie Luther zum Widerruf zu bringen hofften, doch immer erst der Widerruf nach den Vorschriften der Bulle »Exsurge« geleistet werden müßte. AD. S. 52.

[2]) Förstemann S. 40, 45. Weim. Ausg. VI, 566, 26 sq. Opp. var. arg. V, 109. Vgl. oben S. 219 u. 251.

[3]) Förstemann S. 41 zum 11. Art.

sichten der öffentlichen Ehrbarkeit, die es nicht zulassen sollten, daß ein bis in den vierten Grad verwandter Freund eines Verstorbenen dessen Verlobte zum Weibe nehme. Er hatte zusammenfassend erklärt, daß die Trennung einer Ehe nur durch physisches Unvermögen, durch die Unkenntnis einer früher eingegangenen Verbindung oder vielleicht auf Grund eines Keuschheitsgelübdes gerechtfertigt werden könne. Man sehe aber schon an dem Beispiel der Ehe, wie alle kirchlichen Verhältnisse (quaecunque in ecclesia geruntur) durch diese übel begründeten und gottlosen Satzungen der Menschen verwirrt, verbittert und mit Schwierigkeiten überladen worden seien. Daher bleibe keine andere Hoffnung auf Besserung, als daß man die Freiheit des Evangeliums wieder herstelle und (secundum ipsum extinctis semel omnibus omnium hominum legibus omnia iudicemus et regamus) nach Auslöschung aller menschlichen Gesetze alles nach der evangelischen Lehre urteile und regiere[1]). Diese letzten Worte, die Luther mit einem feierlichen »Amen« beschließt, waren mit einem »Dicit ergo« aus allem Zusammenhang herausgerissen und von Glapion mit der Bemerkung diktiert worden: »Er versucht also, selbst dem Kaiser seine fürstliche Stellung und Herrschaft zu entreißen, so daß er nicht weiter Herrscher bleiben würde.« Aleander aber hatte dann doch diese Stelle als ungeeignet empfunden für diese politische Verdächtigung, die er vielmehr bei der schon in seiner Instruktion mißbrauchten Äußerung Luthers über die evangelische Freiheit der Getauften unterbrachte. Er ließ dabei die einleitenden Worte Luthers: »Dico itaque, neque papa neque episcopus«... weg, und da dieser die Bemerkung, daß weder diese kirchlichen Oberen noch sonst ein Mensch dem andern auch nur eine Silbe auferlegen könne ohne dessen Zustimmung, sofort erläutert durch einen Hinweis auf »Gebete, Fasten, Stiftungen« und andere Anforderungen des päpstlichen Rechtes, so schob der Nuntius dazwischen den Satz ein: »Nullam rem publicam legibus feliciter administrari«. Da nun auch die andern Aufstellungen Luthers in dieser indirekten Redeweise vorgeführt werden, so konnten diese Worte als eine Stelle der »Babylonica« aufgefaßt werden, während sie tatsächlich nur eine in schlimmster Absicht eingeschobene Folgerung aus dem voraufgehenden und schon planmäßig gefälschten Wortlaut sind[2]). Das Verfahren Aleanders ist lehrreich auch für die Entstellungen, die er sich im Wormser Edikt der Öffentlichkeit gegenüber mit Luthers Lehre erlaubte; auch darf man annehmen, daß er leichtes Spiel hatte, dem jugendlichen Kaiser bei seiner dürftigen Kenntnis des Lateinischen durch Vorlegung solcher Stellen die po-

[1]) Förstemann S. 39, Art. 25. Weim. Ausg. VI, 557, 34 sqq. Opp. var. arg. V, 98. Münch. Ausg. S. 182.

[2]) Förstemann S. 44. Weim. Ausg. VI, 536, 7 sqq. Opp. var. arg. V, 68; deshalb wird vor dem zweiten Teile der Stelle auch das verbindende »ideo« weggelassen.

litische Gefährlichkeit dieses Mönches nachzuweisen. Dem Kurfürsten gegenüber dürfte man einen andern Zweck damit verfolgt haben.

Glapion wiederholte nämlich, daß diese Äußerungen mit früheren Sätzen Luthers nicht zusammenhingen, und daß er sie, wie die Worte in der »Babylonica« lauteten, nicht werde aufrecht erhalten können; wohl aber ließen sie sich nach ähnlichen Gedanken der »Libertas christiana« umdeuten. Man wollte also den Eindruck erwecken, als ob sich Luther ganz neuerdings einem maßlosen Radikalismus ergeben habe, und weiter, daß es nur aus einem unerträglichen Starrsinn zu erklären sei, wenn er sich weigere, derartige Auschreitungen durch Zurückgehen auf frühere leidlich vernünftige Ansichten wieder gut zu machen.

Erst in zweiter Linie ging der Beichtvater kurz auf die sächsische Forderung ein, die Gründe für Luthers Irrtum mitzuteilen, da dieser doch auch in der »Babylonica« sich auf die Heilige Schrift berufen habe, was, wie der Kanzler anmerkt, leicht nachzuweisen sei (486, 12). Gleichwohl hatte jener die Dreistigkeit, dies glatt in Abrede zu stellen: er sehe keine Schrift darin angeführt, »die ein Ansehen hätte«; aber, obgleich im Evangelium von der Zahl der Sakramente nicht gesprochen werde, so müsse man doch den ältesten Gebrauch der Kirche, die deren sieben angenommen habe, in Ehren halten. Und zu der Beschwerde über die bei Ausführung der Sakramente üblichen Mißbräuche bemerkte er nur, daß Luther sich auf deren Bekämpfung hätte beschränken sollen, statt den Unmut der Laien über den Verkauf der geistlichen Gnaden für seine weitergehende Kritik auszunutzen.

Um diese »Umschweife« Glapions abzuschneiden, erwiderte Dr. Brück nicht ohne feine Ironie, daß er die Gründe, warum Luther geirrt haben solle, nicht würdigen könne, da er in der Heiligen Schrift nicht bewandert sei: gerade auf die Bibel aber hatte sich der Gegner nur recht spärlich berufen. Aber da dieser sich erboten habe, sie dem Kurfürsten mündlich mitzuteilen, so könne er sie ihm ebensogut schriftlich zustellen, damit man sie Luther vorlegen könne. Der Kanzler benutzte also gerade die Forderung einer privaten Audienz, um den Beichtvater in die Enge zu treiben (486, 36 ff.). Indessen Glapion wußte dieser unbequemen Zumutung auszuweichen, denn eine theologische Auseinandersetzung mit dem verurteilten Häresiarchen lag nicht in der Absicht des kaiserlichen Kabinetts und war zum Glück für die fragwürdigen Autoritäten eines Aleander, Marliano, Mota oder Glapion schon durch die Grundsätze des kanonischen Rechtes streng verpönt. Der Beichtvater erklärte also mit kühler Geringschätzung, daß durch Bücherschreiben nichts weiter erreicht werde als ärgerliches Aufsehen beim gemeinen Manne; deshalb habe er die Feder nicht erst ansetzen wollen. Des weiteren gab er zu verstehen, daß man immerhin mit einer umfangreichen wissenschaftlichen Widerlegung Luthers

aufwarten könne: es habe soeben der Dominikaner Ambrosius Catharinus ein Werk verfaßt — die »Apologie für die Wahrheit des christlichen Glaubens gegen die gottlosen und höchst verderblichen Irrlehren Luthers« —, das der Papst dem Kaiser zugeschickt habe[1]). Zugleich aber mußte dieser Hinweis dazu dienen, die Fruchtlosigkeit weiterer gelehrter Auseinandersetzungen nachzuweisen. Daher verstieg sich der Franziskaner zu dem Zugeständnis, daß der italienische Theologe ihm als Kritiker Luthers durchaus nicht imponiert habe: er habe zwar sein Buch noch nicht ganz gelesen und doch schon fast zwanzig Stellen vermerkt, wo jener Luthers Absicht mißverstanden habe (487, 3ff. 494, 1ff. 9ff.). »Was wird der angerichtet haben, wenn das Luther zu Gesichte bekommt!« In der Tat hat Luther den bisherigen Juristen Lanzelott Politi, der sich ihm mit seiner flüchtig zusammengerafften Gelehrsamkeit in den Weg stellte, in seiner »Antwort« hart mitgenommen und dabei seine Verwerfung des Papsttums und die Fehlbarkeit der Konzilien noch schärfer begründet. Insofern hatte also Glapion recht mit seiner Ansicht, daß durch literarische Erörterung der Streit sich nicht werde schlichten lassen.

Und damit kam er auf seinen Vorschlag vom zweiten Tage zurück, die Sache ganz geheim zu behandeln, nur daß er jetzt von einer stillen Beratung unter den ersten Gelehrten redete, damit nicht der Teufel Gelegenheit habe, sich einzumischen (487, 11ff.). Den Übergang zu diesem »Mittel« begründete er jetzt damit, daß er den Widerruf in den beiden möglichen Formen nur auf Anregung anderer, d. h. der Nuntien verlangt habe (487, 18ff.); aber für den Fall, daß Luther darauf nicht einginge, habe er schon dem Grafen von Nassau noch »ein anderes Mittel« angegeben, um den Endzweck, die Reform der Kirche, nicht preisgeben zu müssen.

Die Sache sei nun einmal streitig (kriegisch, litigiosa): der Papst verwerfe die Lehre Luthers als unbegründet; dieser widerspreche ihm und keiner wolle nachgeben. Daher müßten zu gelegener, schicklicher Zeit — also nicht während des Reichstags! — »homines docti, sancti et iusti commendatae doctrinae et vitae« verordnet werden — natürlich durch den Kaiser allein! Der Papst dürfe nicht einwenden, daß der Kaiser mit solcher Sache nichts zu tun habe, die ihn vielmehr in seinem Amte als Schirmvogt der Kirche dazu verpflichte; sondern der Papst müsse sich dieser gelehrten, redlichen und unverdächtigen Leute Weisung und Erkenntnis unterstellen. Dasselbe müßte Luther tun und zur passenden Zeit an geeigneter Stätte erscheinen. Die Unterhändler würden untersuchen, wo und wie jeder Teil geirrt, die Gründe

[1]) Vgl. oben S. 60 Anm. 1. 247 Anm. 2. Lauchert, Die italienischen Gegner Luthers S. 32 ff. Mit Recht vermutet v. Pastor (IV, 1, 318, 471), daß dieses das gegen Luther gerichtete Werk war, mit dem sich Leo X. eben damals viele Stunden beschäftigte.

eines jeden beherzigen und sie anerkennen oder abweisen. Diese mündliche Verhandlung würde mehr wirken als Bücherschreiben. Mit dem gleisnerischen Gemeinplatz: »viva vox enim spiritus vivus esset, scriptura vero spiritus mortuus[1])« suchte Glapion über die verdächtigen Seiten seines Vorschlags hinwegzutäuschen, seine Unannehmbarkeit für die Kurie wegen der Preisgabe des päpstlichen Urteils, für Luther wegen des mangelnden Geleits und der einseitigen Bestellung der Richter.

Auch dieser Plan bedeutete also nur die Umbiegung der kursächsischen Forderung eines gelehrten Schiedsgerichts, wie sie schon in dem kaiserlichen Schreiben vom 28. November versucht worden war. Schon damals hatte Karl V. die Bedingung hinzugefügt, daß der Kurfürst ernstlich dafür sorgen müsse, daß Luther mittlerzeit nichts »gegen den Papst oder den Stuhl zu Rom schreibe oder ausgehen lasse[2])«. Nicht nur sollte also Luther von Stund an literarisch eingekerkert werden, sondern sein Landesherr wurde obendrein für seine künftige Unschädlichkeit verantwortlich gemacht, so daß er dieser Verpflichtung kaum anders nachkommen konnte, als durch Einsperrung des gefährlichen Mannes, wie sie ihm Aleander in jener Instruktion nahelegte. Damit durfte der Beichtvater nun freilich jetzt nicht herauskommen; doch hatte man inzwischen jene plumpe Zumutung durch anderweitige Ausführungsbestimmungen ersetzt, die dann auch im Kampfe mit den Reichsständen eine große Rolle spielen sollten. Denn Glapion fuhr nun fort: Luther müsse alsbald mit Schreiben innehalten, und seine bisher erschienenen Bücher müßten bei einem Unparteiischen sequestiert und hinterlegt werden[3]). Diese Maßregel konnte für Luthers Person und den Fortgang der evangelischen Bewegung von einschneidender Bedeutung werden, wenn sie durch die Zustimmung seines bisherigen Beschützers und die Gutheißung des Reichstags verstärkt wurde. Es konnte dann in der Tat mit einem Schlage der weiteren Verbreitung der lutherischen Gedanken Einhalt getan werden, und gegen ihn selbst war dann vor der Öffentlichkeit ein Präjudiz geschaffen, dessen moralischer Eindruck den der Bannbulle weit überbieten mußte, ganz abgesehen von der niederschmetternden Wirkung, die eine derartige Haltung und Behandlung des Führers auf seine literarischen Mitkämpfer ausüben mußte. Der schlaue Unterhändler war daher sehr beflissen, ein gleichwertiges Zugeständnis von päpst-

[1]) Vgl. Aleanders Äußerung über die Notorietät der Ketzerei Luthers, deren Begründung in seinen Schriften viel zuverlässiger gegeben sei, »quam posset quis viva voce referre«. Balan p. 91.

[2]) DRA. II, 468, 4 ff.

[3]) Wegen dieser Stelle wollte A. Wrede das undatierte Aktenstück bei Balan Nr. 42 vor die Besprechungen zwischen Glapion und Brück, also Ende Januar oder Anfang Februar ansetzen (DRA. II, 488 Anm. 1). Es gehört dagegen in den Anfang der zum Erlaß des Sequestrationsmandats vom 10. März führenden Aktion. WE. S. 152 ff.

licher Seite vorzugaukeln: gleichergestalt müßten der Papst und seine Nuntien mit der Verbrennung der Bücher und andern Maßregeln bis zu endgültiger Entscheidung innehalten. Aber die Bücherbrände konnten dann allerdings ruhig bis zur Verbrennung des Verfassers selbst verschoben werden, dessen man sich nach der Komödie eines solchen kaiserlichen Verhörs mit Sicherheit bemächtigen konnte. Dabei, meinte Glapion, werde Luther gewiß in vielen Stücken obliegen — wie ja auch in Konstanz nicht alle Lehren eines Hus verworfen worden waren —; in anderen stehe ihm der Ausweg einer Umdeutung in dem wahrhaft katholischen Sinne offen (488, 13ff.).

Da also Luther Aussicht hatte, so leichten Kaufs davonzukommen, da er eigentlich froh sein mußte, in so ehrenvoller Weise sich vor einem durch den Kaiser selbst gebildeten Areopag der würdigsten und sachverständigsten Männer rechtfertigen zu dürfen, so konnte wieder nur ein unbegreiflicher Eigensinn ihn dazu verleiten, ein solches Angebot abzulehnen. Aleander hat deshalb auch nicht unterlassen, in diesem Sinne das Urteil der breitesten Öffentlichkeit anzurufen: im Wormser Edikt verkündete er, der Kaiser habe beim Papste durchsetzen wollen, daß dieser aus jeder christlichen Nation zwei treffliche Männer verordne[1]), die Luthers Schriften prüfen und die Spreu vom Weizen sondern sollten: der Nuntius sorgte also dafür, daß die maßgebende Stellung der Kurie auch bei diesem Scheinmanöver gewahrt wurde[2]), wie er dies in seiner Instruktion angestrebt hatte und auch in der Aschermittwochsrede zur Geltung brachte[3]).

Glapion war voll der besten Zuversicht, daß dieses »Mittel« den Beifall des Kurfürsten finden werde. Brück sollte darum noch an demselben Abend (heint) oder am nächsten Morgen Mitteilung machen, so würde er alsbald mit Chièvres und dann mit dem Kaiser selbst reden. Ja, der Beichtvater konnte schon versichern, daß dem Kaiser dieser Plan gefallen werde, so daß alles, was man vielleicht vorhabe, unterbleiben würde — eine versteckte Drohung, die er durch die schon

---

[1]) Dies war leicht durchzuführen, da Karl V. in seiner Umgebung italienische, spanische, französische und deutsche Räte mit Bischofstiteln zur Verfügung standen. Ein paar Engländer würden Heinrich VIII. und Wolsey aus dem Kreise der Gegner des Erasmus gern abgeordnet haben wie John Fisher, Edward Lee oder den Franziskaner John Standish, alle damals oder etwas später Bischöfe, wie auch der englische Gesandte Dr. iur. utr. Tunstal. Auch die beiden ungarischen Gesandten hatte Aleander mit leichter Mühe zur Hilfeleistung gegen den deutschen Erzketzer angeworben. BDB. S. 10 f.

[2]) Vgl. WE. S. 202 f. Der internationale Charakter dieser Kommission erinnert an den Vorschlag des Hofdominikaners Faber, der die Sache Luthers durch ein von den führenden Nationen gebildetes Schiedsgericht wollte behandeln lassen, allerdings unter Beiseitesetzung der päpstlichen Autorität. DRA. II, 484 Anm. 2. ARG. I, 15, 19 ff.

[3]) DRA. II, 506.

erwähnte Mitteilung erläuterte, daß er dem jungen Herrscher von Luther als der »Gottesgeißel« gesprochen habe (489, 21 ff.).

Darauf erinnerte wohl der Kanzler an die schon bei Beginn dieser Unterredung vorgebrachte Beschwerde des Kurfürsten, daß der Kaiser trotz freundlicher Versicherungen hinter seinem Rücken in dieser Sache habe Rat halten lassen. Und nun suchte wieder der Beichtvater den übeln Eindruck seiner Drohung zu verwischen, indem er zugab, daß gelegentlich beraten worden sei; er sei einmal dabei gewesen; da hätten die Nuntien verlangt, daß der Kaiser Luthers Bücher verbrennen lasse und verbiete, sie ferner zu drucken und zu verkaufen. Er bestätigt also, daß die Nuntien in der Audienz vom 29. Januar die beiden Dezember-Entwürfe, das Ketzergesetz und den Zensurerlaß[1]) wieder eingebracht hatten. Glapion beteuerte, daß er selbst dann nicht mehr an diesen Machenschaften habe teilnehmen wollen und daß der Kaiser bisher nicht eingewilligt habe, obwohl die Nuntien täglich fleißig darum nachsuchten: das war eine dreiste Lüge, so gut wie die beruhigende Versicherung, daß auch die Nuntien für ihre Person nichts Böses im Schilde führten; sie müßten nur eben ihrem Auftrage entsprechen (489, 28 ff.).

Endlich aber griff der Beichtvater, um die aufrichtige Gesinnung seines höchsten Auftraggebers zu erweisen, zu dem Mittel, an den peinlichsten Umstand in dem bisherigen Verhältnis der beiden Fürsten zueinander zu erinnern: der Kurfürst dürfe nicht besorgen, daß »der löblichen und tugendlichen Handlung«, die er bei der Wahl Karls V. ausgeführt habe, vergessen werden könne: »factum esse memoratu dignissimum et magis dignum, quam ut ullo tempore oblivioni tradi possit« (490, 6 ff.). Der Kaiser könne also bei seiner tiefsten Dankbarkeit für die ausschlaggebende Haltung des Kurfürsten gar nicht daran denken, ihn in der lutherischen Frage derartig vor den Kopf zu stoßen. Diese Äußerung deckt sich also mit der offiziösen Legende, wie sie unmittelbar nach der Wahl von 1519 von kursächsischer Seite mit Beihilfe des Erasmus verbreitet wurde: daß der König von Spanien die Kaiserwürde nur der beispiellosen Großmut und Selbstlosigkeit zu verdanken habe, mit der Friedrich die ihm am Tage zuvor von allen Kurfürsten übertragene Krone abgelehnt und jenem zugewendet habe. Das überschwengliche Lob, das der kaiserliche Diplomat dem Kurfürsten spendete, ist also ein weiterer Beweis dafür, daß es sich bei dessen Wahl, die der Fremdherrschaft des Spaniers wie des Franzosen vorbeugen und durch die vereinte

[1]) ARG. XIII, 270 ff. 275 f. Im Zensuredikt war Luthers Name nicht genannt, doch sollten alle gegen den Glauben und die Sitten, gegen Papst und Prälaten gerichteten Bücher verbrannt, die Verfasser, Drucker und Verkäufer mit Güterverlust bestraft werden. Ähnlich verlangte Aleander in seiner Instruktion, daß Friedrich Luthers Bücher »et alios famosos libellos« vernichten lasse. Balan p. 94.

Macht Franz I. und Leos X. gegen Karl von Gent, den König von Neapel, verteidigt werden sollte, um einen schwerwiegenden Vorgang gehandelt hatte. Durch die von Friedrich verbreitete Lesart, daß er nur aus Edelmut verzichtet habe, sollte vor allem die Tatsache verschleiert werden, daß die Wahlfürsten sich schließlich dem brutalen Druck hatten fügen müssen, den die bei Frankfurt versammelte Waffenmacht Sickingens und Frundsbergs auf sie ausübte[1]). Und das so dem Reiche aufgezwungene Oberhaupt mußte ebenfalls den größten Wert darauf legen, daß sein Staatsstreich den Mitlebenden über den Kreis der Reichsfürsten hinaus nicht zum Bewußtsein kam.

Die Ernestiner wurden ja vorerst noch durch das Trugbild der Verschwägerung mit dem Kaiserhause hingehalten; doch läßt sich leicht ermessen, welchen Wert ein nüchterner Staatsmann wie Friedrich den gleisnerischen Reden Glapions beilegen konnte. Zumal dieser daran die neue Zumutung knüpfte, daß Friedrich den ihm zuletzt unterbreiteten Vermittlungsvorschlag selbst beim Kaiser beantragen müsse. (490, 15ff.) Man suchte ihm also die Initiative zuzuschieben, um einmal der päpstlichen wie der kaiserlichen Autorität nichts zu vergeben und zugleich den Kurfürsten aus seiner diplomatischen Zurückhaltung herauszudrängen, ihm das Odium aufzubürden, wenn Luther infolge dieser Art des Verhörs in die Gewalt der Gegner geriet. Auch gedachte man, damit auf Luther einen Druck auszuüben, der sich einem von seinem bewährten Beschützer eingeleiteten Verfahren nicht wohl entziehen konnte. Deshalb hatte der verschlagene Mönch unter erneutem Hinweis auf die reformatorischen Absichten des Kaisers die Unterredung mit dem treuherzigen Rate beschlossen, Luther möge nur nicht nach Rom gehen, sondern im Lande des Kurfürsten bleiben (490, 10ff.).

Indessen waren Friedrich und sein Berichterstatter nun hinlänglich in die Absichten der Gegner eingeweiht, um zu durchschauen, daß alle diese Vorschläge nur darauf hinausliefen, Luther auf die Bahn des Widerrufs zu locken oder zu drängen, oder, wenn er sich dagegen vorerst noch sträubte, ihn durch ein politisches Inquisitionsverfahren mürbe zu machen. In erster Linie aber hatten alle diese Machenschaften den Zweck, ihn um die von Friedrich vorgesehenen reichsrechtlichen Bürgschaften zu betrügen. Der Kurfürst war nun entschlossen, dem unehrlichen Spiel hinter dem Rücken des Reichstags ein Ende zu machen, und so eröffnete Dr. Brück die vierte und letzte Begegnung mit einer feierlichen Erklärung seines Herrn. Dieser erinnerte den Kaiser nochmals an seine am 1. November in Köln und am 6. Januar gegebene Zusage; er seinerseits habe es keineswegs übernommen, Luthers Sache zu vertreten, sondern ihm überlassen,

[1]) Vgl. Erasmus, Luther u. Friedrich S. 16 f, 88. Hutten S. 134 ff. und unten Kap. VIII.

sich selbst zu verantworten (491, 26ff. 36ff.). Ihm sei es nur darum zu tun, daß die Wahrheit an den Tag komme und Luther kein Unrecht geschehe: er vertraue daher auch jetzt noch darauf, daß der Kaiser dem armen Manne ungehört keine Gewalt anzutun verstatten werde. Wolle er aber die Sache auf gütliche Weise verhandeln lassen — also die Vollstreckung des päpstlichen Urteils vorläufig aussetzen und sie grundsätzlich von dem Ausfall der wissenschaftlichen Prüfung der Lehre Luthers abhängig machen — und würden der Kaiser, sein Beichtvater oder — nach Einholung der päpstlichen Genehmigung in Form eines »tolerari potest« — auch die Nuntien (derartig annehmbare) Mittel vorschlagen, so würde der Kurfürst dies Luther mitteilen lassen. Doch dürfe in der Zwischenzeit nichts mit Verbrennen der Bücher oder sonstwie (also auch nicht mit deren Beschlagnahme) gegen ihn vorgenommen werden (491, 46). Der kirchliche Waffenstillstand, der bei dem Abkommen zwischen dem Kaiser und den Reichsständen am 5. März verfügt wurde, ist also von Friedrich angeregt worden. Dagegen könne er sich nicht darauf einlassen, das letzte von Glapion vorgeschlagene Mittel oder ähnliche (491, 11. 32) beim Kaiser zu beantragen, ohne von Luther dazu ermächtigt zu sein. Denn auf jeden Fall würde der Ausgang eines solchen Verfahrens ihm selbst zur Last gelegt werden, als dem, der seine Einwilligung dazu gegeben hätte. Und wenn es auch von vornherein für Luther nachteilig und mißfällig (unbequem und beschwerlich, 491, 15. 41) wäre, so würde dieser es doch wegen der Billigung seines Landesherrn nicht ablehnen, sondern sich etwas gefallen lassen, was er sonst nicht angenommen hätte. Er aber wolle sich nicht zur Last legen lassen, daß er den Anlaß gegeben habe, Luthers Lage gefährlicher zu gestalten, als sie sonst gewesen wäre (490, 14ff.).

Wahrlich, was wir als den schöpferischen, triebkräftigen Grundzug in Luthers Wesen verehren, seine unbeirrbare Gewissenhaftigkeit im Denken und Handeln[1]), das war auch der schönste Vorzug im Wesen dieses kerndeutschen Fürsten. So sind sie in dieser Entscheidungsstunde Hand in Hand romanischer Tücke und klerikaler Ränkesucht entgegengetreten, um dem deutschen Volke das Erbteil der reinen evangelischen Lehre ungeschmälert zu erhalten.

Das letzte Wort war gesprochen: der Beichtvater bestätigte es, indem er »mit einem tiefen Vorseufzen« den Rückzug antrat: ein geschäftiges Gerede voll Beteuerung seiner guten Absichten, dazu das Bedauern, daß Luther, der in seinen Büchern immerfort riefe »Audiar! audiar!« trotz des kaiserlichen Entgegenkommens nicht zu Gehör kommen solle. Der Kurfürst möge sich doch nicht dadurch abhalten lassen, den ersten Schritt zu tun, daß es vielleicht anfänglich

[1]) Vgl. meine Aufsätze, »Luthers Heldenzeit« (Wegweiser für das werktätige Volk. 4. Jahrgang. Berlin 1917, S. 165ff.) und »Die Reformation als die Tat des Einen« (Schles. Zeitung vom 31. Oktober 1917. Nr. 679).

nicht mit Luthers Wissen und Willen geschehe — also ihn einfach zwangsweise dem höfischen Tribunal vorführen lassen —; denn in einer derartigen Sache dürfe er nicht beachten, was den Menschen, sondern nur was Gott wohlgefällig (»behägelich«) sei, damit nicht Schlimmeres daraus entstehe; er müsse also um Gottes willen dafür sorgen, daß diese Irrlehre unterdrückt (»dieser Irrtum unternommen« 492, 37) werde, damit die Reformation nicht verhindert werde.

Der Kanzler hob dagegen (»kürzlich und scherzlich«, »als vor mich« 492, 17 ff. 38 ff.) die ungeheuerlichen Folgen hervor, die jenes Verfahren für Luther haben könnte: wenn der Kaiser nach Schluß des Reichstags wieder nach Spanien ziehe, könnte der Papst die beschlagnahmten Bücher in seine Gewalt bringen, indem er etlichen Prälaten und dem Mittelsmanne selbst (dem depositarius oder sequester) durch päpstliche Prozesse auftrage und durch Androhung von Strafen (Zensuren) erzwinge, daß die Bücher verbrannt würden. Dabei werde er erklären, daß der Kaiser sich mit dieser Sache überhaupt nicht habe befassen oder den Vollzug des kirchlichen Urteils habe verhindern (»nicht dorein zu werren«, 492, 22) dürfen, sondern nur verpflichtet sei, seines Amtes zu warten, d. h. bei Anrufung des weltlichen Armes die Strafe zu vollstrecken: in diesem Sinne habe sich Aleander am 6. November in Köln geäußert[1]). Was würde man dann dem Kurfürsten nachsagen, der in dieses Mittel gewilligt hätte! Und wenn Luther nun wirklich die göttliche Wahrheit geschrieben hätte und diese durch ein solches Verfahren unterdrückt würde, wie wohlgefällig könnte das Gott sein!

Darauf der Beichtvater: Das brauche man vom Papste nicht zu befürchten! Aber man könnte sich ja damit begnügen, daß die Bücher einstweilen von jedem Besitzer verschlossen gehalten werden müßten, also nur ihre weitere Verbreitung verbieten, bis von zuständiger Seite weitere Weisung erfolge.

Der Kanzler: Luther, der an ein Konzil appelliert habe, setze im Vertrauen auf dieses Rechtsmittel seine Tätigkeit als Lehrer, Prediger und Priester fort. Wenn man nun den kaiserlichen Vorschlag annehme, der ihm in der Zwischenzeit Stillschweigen auferlege, und Luther nun von der Kanzel oder im Hörsaal die Schrift recht auslegen oder Mißbräuche tadeln würde, so würde man ihn beschuldigen, das Abkommen durchbrochen zu haben und ihn rücksichtslos den Strafen

[1]) »aiebat, esse causam fidei, quae soli Romano pontifici conveniret«. Opp. var. arg. V, 248. Höchst wahrscheinlich ist die epigrammatisch zugespitzte, in ironischem Tone gehaltene »brevis commemoratio« von dem schlagfertigen Juristen Brück verfaßt worden, der mit einigen der adligen Räte den Nuntien am 6. November entgegengetreten war und die Antwort des Kurfürsten nach dessen Angaben formuliert hatte. Auf keinen Fall ist es die Schreibweise des guten Spalatin.

des päpstlichen Urteils unterwerfen (»und danach Wunder treiben«, 493, 12. 488, 6ff.).

Der Beichtvater: Luther dürfte zwar Vorlesungen halten, predigen und interpretieren, aber er müßte sich durchaus friedlich verhalten, also auf alle Kritik und Polemik verzichten; wer aber sollte die Grenze bestimmen! Und nun kam auch der letzte Hintergedanke der Gegner noch deutlicher zum Vorschein: er meinte, das von Luther und dem Kurfürsten erstrebte Verhör könne nun einmal nicht zustande kommen, wenn mit Vorwissen der Parteien darüber verhandelt würde, denn Luther würde den Vermittler oder Verhörer für verdächtig erklären, ein anderer wieder (den Luther für annehmbar halten könnte), würde vom Papste abgelehnt werden. Man dürfe also die Parteien gar nicht erst befragen, d. h. der Kurfürst sollte eben über den Kopf Luthers hinweg seine Einwilligung geben und dann dafür sorgen, daß dieser in Worms dem kaiserlichen Vertrauensmanne, also dem von den Nuntien instruierten Beichtvater, vorgeführt würde. Und nun fragte dieser auch noch, als ob er der Annahme eines so wohlgemeinten Ratschlags völlig sicher wäre, wie viele Tagereisen Luther von Wittenberg aus wohl brauchen würde, und berechnete, daß man ihm durch die Post die Weisung in längstens vierzehn Tagen könne zukommen lassen [1]).

Nun aber brach der Kanzler die völlig zwecklose Unterhaltung ab mit der kühlen Bemerkung, davon habe er den Kurfürsten nicht reden hören, wie oder wann er den Vorschlag Luther mitteilen lassen wolle. Und wie schon in früheren Fällen hat Friedrich auch diesmal dafür gesorgt, daß sein Professor durch derartige Anläufe seiner Gegner nicht erst in seinen Studien und in seiner beruflichen Tätigkeit gestört wurde.

Diese aber sahen sich von Stund an genötigt, den schwierigen und nicht leicht zu übersehenden Weg der Reichstagsverhandlungen zu beschreiten: am 12. Februar erteilte der Kaiser dem Nuntius den Befehl, die Reichsstände auf seinen Antrag vorzubereiten, und dieser erklärte dann dem Vizekanzler Medici am 14. Februar, daß er in seiner Rede, wenn auch mit aller Vorsicht, den Kurfürsten selbst angegriffen habe, denn »wir dürfen nicht mehr hoffen, ihn durch gütliches Zureden umzustimmen« [2]).

[1]) Brück hatte erwidert, daß der Kurfürst drei Wochen zu der Reise gebraucht habe, und danach wurde dann das Geleit für Luthers Hin- und Rückreise bemessen. Glapion folgerte daraus, daß »man es Luther durch eine Post wohl eher könne vorhalten lassen«, daß man es so »in vierzehn Tagen enden« könne (493, 24, 40).

[2]) AD. S. 87.

VI. Kapitel.

Die Verhandlungen über Luther.

Aus der Musterung der Reichsstände ergab sich, daß als überzeugte Anhänger Luthers im Kreise der Kurfürsten und Fürsten nur die Ernestiner den auf Vollziehung der Bannbulle durch ein Reichsgesetz gerichteten Machenschaften der Nuntien entgegengearbeitet haben[1]). Das Oberhaupt der pfälzischen Wittelsbacher hat zwar noch auf dem Reichstage dem Kurfürsten von Sachsen in trotziger Verstimmung gegen die Habsburger beigestanden, sich aber bald durch die glänzenden Anerbietungen der Kurie an seine versorgungsbedürftigen Brüder beschwichtigen lassen. Und ähnliche Berechnungen waren für seine bairischen Vettern wie für die meisten Fürstenhäuser maßgebend. Die Opposition der weltlichen Reichsstände gegen die römische Kirche beruhte eben nur auf dem altüberkommenen Mißbehagen über die Geldansprüche der Kurie, ihre Eingriffe in Gerichtswesen und Patronatsrechte und äußerte sich nach Eröffnung des Reichstages in der Forderung eines Konzils: als der Nuntius geschickt auf die voraussichtlichen Nachteile einer solchen zweischneidigen Maßregel hinwies, verstummten diese Rufe für den Augenblick[2]). Noch viel weniger waren die Kirchenfürsten, mit Ausnahme des Erzbischofs von Köln, geneigt, die Sektierer zu begünstigen, und die zwischen der geistlichen und der weltlichen Bank bestehenden Familienbeziehungen trugen reichlich dazu bei, jede Bedrohung der Interessen des hohen Adels durch kirchliche

[1]) Als Stimmungsbericht aus der sonst nur mit spärlichen Nachrichten bedachten Zeit vor Eröffnung des Reichstags ist die »Zeitung« des kursächsischen Rentmeisters Hans von Dolzig für seine Freunde in der Heimat zu bewerten (hrsg. von O. Clemen, ARG. VI, 332). Er schreibt am 19. Januar, von Dr. M. Luther sei in Worms viel die Rede, und der Tod des Kardinals Croy, des Neffen Chièvres', sei für die Widersacher Luthers eine Quelle von Verlegenheiten. Soviel er bemerke, sei Luther bei der Menge des Volkes, auch bei den trefflich geborenen Leuten beliebt. Der Papst habe seine Vertreter in Worms, die mit großer arglistiger Suchung zu praktizieren sich befleißigen, aber, gottlob, noch nichts Fruchtbares gewirkt haben. Damit ist also in erster Linie die Vereitlung des Dezembermandats durch den Kurfürsten gemeint; das Urteil über die Luther günstige Stimmung der vornehmen Kreise wird durch die Klage Aleanders schon aus dem Dezember (AD. S. 58 f.) bestätigt.

[2]) Doch hielt die Mehrheit der Stände grundsätzlich an dieser Forderung fest. Vgl. Hutten S. 329 ff.

Neuerungen als staatsgefährlich erscheinen zu lassen, so daß trotz der Indolenz vieler dieser Junker im Priesterrock eine rührige Aktionspartei innerhalb der Fürstenkurie sich geltend machen konnte. Obwohl also noch am 22. April der Erzbischof Hermann, Graf zu Wied, seine geharnischte Beschwerde über die Schmälerung der bischöflichen Rechte einbrachte, so war doch damals die größte Gefahr schon beschworen: daß nämlich, wie bisher vielfach angenommen wurde[1]), Luther durch eine gewisse Nachgiebigkeit in den Glaubensfragen die Gefolgschaft des mit Rom unzufriedenen Reichstags hätte gewinnen können. Dabei wurde jedoch die Tatsache übersehen, daß die Mehrheit der Kirchenfürsten bei wichtigen Anlässen schon zurücktrat hinter einer kleinen, aber klug geführten und entschlossenen Gruppe von Fürsten, die Aleander teils durch wertvolle Gunstbeweise der Kurie, teils durch scharfe Mahnungen und Drohungen zusammengebracht hatte. An ihrer Spitze standen der Kurfürst von Brandenburg und der nach der Kardinalswürde lüsterne Bischof von Lüttich. Ihre Konstituierung erfolgte bei einem von Joachim I. am 19. März veranstalteten Bankett, bei dem der Gastgeber schon die Grundzüge der bei Erschleichung eines Reichsgesetzes gegen die Ketzerei einzuhaltenden Politik entwickelte[2]). Es ist der Kern der späteren katholischen Liga, und ihre bischöflichen Mitglieder traten bald auch in andern reichsrechtlichen Fragen, wie bei der Beratung über den Landfrieden, als geschlossene Gruppe zur Wahrung klerikaler Sondervorteile hervor[3]).

Sie umfaßte außer dem ränkevollen Erzbischof von Trier die ernstlich lutherfeindlichen Bischöfe von Straßburg und Bamberg, den hinterhaltigen Bischof von Brandenburg, den kriegerischen Johann IV. von Hildesheim, Herzog von Lauenburg, und neben dem geschäftskundigen Abt von Fulda, einem Grafen von Kirchberg, auch den staatsklugen Grafen von Stadion, Bischof von Augsburg. Der passive Widerstand, den dieser um die Stimmung der Augsburger Bevölkerung besorgte Herr anfänglich der Veröffentlichung der Verdammungsbulle entgegengesetzt hatte, war bei der scharfen Geltendmachung der päpstlichen Gewalt bald verflogen: als Dr. Eck ihm mit einem auf Privation, auf Absetzung gerichteten kanonischen Prozeß drohte, ließ er alles geschehen[4]). Ebenso hatte der Bischof Konrad von Würzburg, ein Herr von Thüngen, der eine stattliche Verwandtschaft im Domkapitel und im weltlichen Dienste des Hochstifts untergebracht hatte, zwar die Bekanntmachung der Bulle hinausgeschoben; aber auf eine erneute Mahnung des Exekutors

[1]) Vgl. im folgenden Kapitel die Erörterung über die Fragestellung am 17. und 18. April.

[2]) AD. S. 140. Hist. Vierteljahrschr. 1916, S. 281 f.

[3]) Vgl. ZOrh. XXXII, 461 ff.

[4]) Vgl. ZKG. XXXVII, 106 f.

der Bulle gab er sofort nach[1]). Es war eben im deutschen Episkopat noch unvergessen, wie Eugen IV. im Jahre 1446 den neutralen Kurverein gesprengt hatte, indem er die Erzbischöfe von Trier und Köln als Ketzer, Schismatiker und Rebellen absetzte. Ähnlich stand es also jetzt auch mit den Bischöfen von Regensburg und Passau, und schließlich auch mit dem trotzigen Erzbischof von Salzburg. Eine sittlich und wissenschaftlich tiefer begründete Beurteilung der Sachlage war für die bischöflichen Kurien von Eichstädt und Freising-Naumburg maßgebend. Nur wenn man bisher das Verdienst daran dem Pfalzgrafen Philipp zuzuschreiben pflegte, der »die größten Schwierigkeiten gemacht habe«, so ist neuerdings hinter diesem unbedeutenden und schwächlichen Herrn ebenso wie in Augsburg eine Gruppe charaktervoller und selbständig denkender Männer hervorgetreten, die es wagten, auf Grund ihrer theologisch und kanonistisch wohlbegründeten Überzeugung dem römischen Verfahren gegen Luther bis zu einem gewissen Punkte ihre Zustimmung zu verweigern. Es waren besonders die meist in Bologna vorgebildeten Kanzler und Generalvikare dieser Sprengel, wie Dr. Johann Jung, der Freund des Augsburger Dompredigers Ökolampadius, und Dr. Melchior Sutor in Freising, Dr. Jakob Heinrichmann in Augsburg und Dr. Heinrich Schmiedberg in Zeitz, die an der leichtfertigen Verketzerung Luthers und der unterschiedslosen Vernichtung seiner Schriften Anstoß nahmen[2]). Als sie sich dann zur Veröffentlichung und Vollziehung des päpstlichen Urteils gezwungen sahen, taten sie dies nur mit wohlerwogener Milderung der Verfolgungsmaßregeln und unter Weglassung der nicht genug begründeten Zensuren: dabei wurde dem hochmütigen Spezialinquisitor aus diesen Kreisen das Wort des Apostels (1 Joh. 4, 1) entgegengehalten: »Prüfet die Geister, ob sie aus Gott seien!«

Denn diese Männer waren ganz wie der große theologische Gegner Luthers, Kardinal Kajetan, der Meinung, daß die im Ablaßstreit von dem Wittenberger Professor geäußerten Ansichten keineswegs mit den offenbarten Grundwahrheiten der christlichen Religion in Widerstreit ständen, sondern nur mit den daraus abgeleiteten Lehrmeinungen der Theologen, daß es sich also nur um »errores« handle, nicht um »haereses«[3]). Und die Deutschen waren wohl auch geneigt, den Wider-

[1]) Vgl. Hutten S. 579 f. und ZKG. XXXIX, 17 ff. Der später durchaus reformfeindliche Bischof Konrad v. Thüngen hatte zunächst unter dem Einfluß der Reuchlinisten in seiner Umgebung die Veröffentlichung der Bulle hinausgeschoben; als ihn aber Dr. Eck durch ein Schreiben vom 16. Januar mahnte, ließ er sogleich nach seiner Ankunft in Worms durch seinen Kanzler, den Domdechanten Peter von Aufseß, aus den von Eck als Muster eingesandten Erlassen der Bischöfe von Eichstädt und Augsburg ein Publikationsmandat (d. d. 31. Januar) zusammenstellen.

[2]) Vgl. ARG. XVI, 141 ff. und Hist. Ztschr. 122, 266 f.

[3]) Vgl. meine Arbeiten ZKG. XXXV, 174—203, XXXVII, 89—174 und ARG. XI, 161 Anm., sowie die Ausführungen von Nik. Paulus in der Ztschr. f. kath. Theologie. Innsbruck 1913. 37, 396.

spruch Luthers gegen die übertriebene Steigerung der päpstlichen Lehr- und Amtsgewalt nicht als »ketzerisch« oder anstößig, als »scandalum« zu bewerten. Die Theologen mochten sich auch vielfach mit Kajetan vergegenwärtigen, daß Luther seinen Ansichten sehr wohl eine für die Kirche annehmbare Deutung geben könne, da er sich durchaus im Rahmen seines augustinischen Systems gehalten und zwar die Übertreibungen eines Tetzel und Prierias bekämpft, aber noch bei der Leipziger Disputation die in der Dekretale vom 9. November 1518 formulierte Ablaßlehre nur abgelehnt, aber nicht ausdrücklich verworfen hatte[1]). Die Möglichkeit einer Verständigung lag für die Männer der Wissenschaft in dem gemeinsamen Gegensatz der augustinischen und der thomistischen Schule zu den Scotisten und ihrer Rechtfertigungslehre[2]). Auch Erasmus wollte sich lieber für die Ansicht des Dominikaners entscheiden[3]), und auf diesem Boden wäre auch mit dem Augustinismus Luthers ein Ausgleich möglich gewesen.

Erklärte Anhänger Luthers, die sich vorbehaltlos seine evangelische Lehre angeeignet hätten und auch nach dem Erscheinen der »Babylonica« dieser Überzeugung treu blieben, waren zur Zeit des Wormser Reichstags in diesen Kreisen gewiß noch sehr selten: in Worms war unter den fürstlichen Räten nur Capito entschlossen, der Lehre und den reformatorischen Ideen Luthers durch kluges Hinausschieben aller gegnerischen Maßnahmen zum Siege zu verhelfen. Von den gelehrten kursächsischen Räten haben sich der Kanzler Brück und die Professoren Schurf und Jonas als Vertreter dieses fortgeschrittenen Standpunktes betätigt[4]). Aber auch jene auf dem Boden der alten Kirche verbleibenden Kritiker müssen dem Nuntius auf dem Wege nach Worms wie in dieser Reichsstadt selbst begegnet sein. Er unterscheidet sie von den »verkappten Lutheranern« im humanistischen Lager, die ihm besonders in der Umgebung des Erzbischofs von Mainz entgegenarbeiteten, wo sie mit der ritterlichen Opposition Hand in Hand gingen. Während Aleander die Angriffe der »erbärmlichen deutschen Poetenschar« zwar mit vielem Ärger, aber doch ohne Verwunderung beobachtet, ist er sehr erstaunt, daß die deutschen Legisten und Kanonisten, Priester wie verheiratete, sich als Gegner Roms und erklärte Lutheraner gebärden, obwohl Luther ihre Wissenschaft verdamme und ihre Lehrbücher vernichtet wissen wolle. Wiederholt weist er darauf hin, daß Luther zwar vorläufig nur das kirchliche Rechtsbuch verbrannt habe, daß er aber »den Pandekten und dem Zivilrecht« womöglich noch Schlimmeres antun würde; auch im Wormser Edikt ließ er sich diesen Trumpf nicht entgehen. Er er-

[1]) ARG. XI, 172 f.
[2]) Vgl. oben S. 257.
[3]) Joh. von Walter, »Die neueste Beurteilung des Erasmus«; 89. Jahresbericht der Schles. Gesellschaft für vaterländ. Kultur. Breslau 1911. S. 16.
[4]) Vgl. zu diesen das folgende Kapitel.

klärt sich nun das Eintreten der Juristen für Luther mit ihrem fachmännischen Dünkel bei oberflächlicher wissenschaftlicher Bildung; überdies wären sie sehr verwöhnte Leute, weil sie an den Universitäten regierten und von ihren Obrigkeiten als Gesandte verwendet würden. Eine an sich zutreffende Beobachtung, da in der Tat die juristischen Professoren fast immer zugleich als Räte der Fürsten und Bischöfe tätig waren und auf Reichs- und Landtagen als deren Vertreter eine wichtige politische Rolle spielten[1]).

Andere von diesen fürstlichen Regierungsbeamten ließen sich bei ihrer Opposition gegen die Kurie von dem Unmut über die Mißbräuche der päpstlichen Verwaltung und Rechtsprechung bestimmen, wie sie bei der Besteuerung des Klerus, der Ausbeutung der deutschen Kirchen durch Taxen und Prozeßkosten, durch Eingriffe in das Pfründenbesetzungsrecht der Kapitel und Patrone sich fühlbar machten. Wenn auch dabei recht oft persönliche Vorteile der mißvergnügten Räte mit im Spiele waren, die dann von dem findigen Nuntius zu schleuniger Berücksichtigung empfohlen wurden, so hat doch diese Gruppe bei Aufstellung der »Gravamina« eine wichtige Rolle gespielt. Als ein charaktervoller und schlagfertiger Vertreter dieser Richtung ist neuerdings der Kanzler des Erzbischofs von Köln, Dr. Degenhard Witte, der Verfasser der am 22. April eingereichten Beschwerdeschrift, hervorgetreten[2]).

Es hat sich dann schon auf den Nürnberger Reichstagen von 1522 bis 1524 gezeigt, wie stark diese Räte, selbst bei streng altkirchlicher Haltung ihrer Dienstherren, die ständischen Verhandlungen im lutherfreundlichen Sinne beeinflussen konnten. Da ihnen die eigentliche Arbeit zufiel, die Abfassung der Berichte und Gutachten wie die Diskussion in den Ausschüssen, endlich die Formulierung der Reichstagsbeschlüsse[3]), so konnten Männer wie der bischöfliche Rat Johann

[1]) AD. S. 30, 49, 44 f. WE. S. 53. ZKG. XXXV, 201. Der hessische Kanzler Joh. Feige aus Lichtenau, ein Erfurter Studiengenosse Luthers, dem dieser im März seine dem Kurfürsten gewidmeten »Auslegungen der Episteln und Evangelien« mit einem Begleitschreiben zugesandt hatte, dankte zwar, obwohl er die Schrift nicht erhalten habe, in einem kurzen Schreiben; doch sei die Übersendung zwecklos gewesen, da er sich bei seiner Arbeitslast nicht mit theologischer Literatur beschäftigen könne: also eine höfliche Ablehnung. Ztschr. des Ver. f. hess. Gesch. N. F. XXVIII, 64, 207 f. Enders XVII, 138. — Über diese meist in Bologna vorgebildeten Juristen vgl. auch ARG. XVI, 141 ff.

[2]) AgL. S. 43, 53. ZOrh. XXXII, 446 ff.

[3]) Vgl. Baumgarten, Gesch. Karls V. II, 234 f., 239: die hier angeführte Äußerung Planitzens: »sind fast alle Fürsten, geistlich und weltlich, dem Luther ganz entgegen, ihre Räte aber sind mehrenteils gut lutherisch«, trifft im zweiten Teile nur mit der hier begründeten Einschränkung zu. Vgl. Erlasse Kap. I: Die Mitglieder des Reichsregiments nach ihrer kirchlichen Haltung, und für die Bedeutung der erasmisch gerichteten Staatsmänner im nordwestlichen Deutschland die »Anfänge der Gegenreform. in den Niederlanden« II, 83 f. Hervorragende Beispiele sind der jülich-bergische Kanzler Joh. v. Vlatten (AD. S. 218

von Schwarzenberg, manchen gegen die evangelische Bewegung gerichteten Streich rechtzeitig abwehren und den durch Ausgleich der Parteien entstandenen Erlassen jene Zweideutigkeit und Dehnbarkeit geben, die der weiteren Ausbreitung der Reformation Tür und Tor öffnete. Auf dem Wormser Reichstage war zu derartiger Betätigung, wie sie Capito unermüdlich betrieb, wenig Spielraum gelassen, da Aleander, wenn irgend möglich, alle Entwürfe zu Reichsgesetzen und Instruktionen, wie die Sammlung von Beweismaterial selbst besorgte und durch den aus seinen burgundisch-habsburgischen Vertrauensmännern gebildeten Redaktionsausschuß bearbeiten ließ, und sein eigenstes Werk, das Wormser Edikt, bis zur Registrierung, Besieglung, Drucklegung und Versendung sorgsam überwachte.

Aber wenn diese Staatsmänner, weder die wenigen Lutheraner noch die altkirchlichen Juristen, auch nicht imstande waren, die Intrige Aleanders völlig zu vereiteln, so ist ihr Standpunkt in den Beschlüssen des Reichstags doch deutlich zum Ausdruck gekommen. Dieser ließ den päpstlichen Urteilsspruch, nach dem Luther für seine Ketzerei mit dem Banne belegt wurde, einfach auf sich beruhen: waren doch im Laufe des Mittelalters viele Gelehrte wegen irriger Spekulationen exkommuniziert worden und hatten dann wieder den Anschluß an die Kirche gefunden oder waren auch im Banne gestorben; überdies wußten diese Juristen sehr wohl, wie zahllose Anlässe im kanonischen Recht wie in der prozessualen Praxis vorlagen, die den Bann ohne richterliche Entscheidung nach sich zogen. Sie waren daher weit entfernt davon, dem Bannspruch der Kirche nun als selbstverständliche Folge die Acht des Reiches hinzuzufügen[1]); sie waren ferner nicht dazu zu bewegen, auch Luthers Anhänger in die noch dazu so grausam und tumultuarisch gedachte Verfolgung von Reichs wegen einzubeziehen, ja sie fanden schon die strengen und engherzigen Bestimmungen über die Erteilung der Absolution an die Anhänger Luthers, die Verteidiger seiner Lehren, die Leser oder Besitzer seiner Schriften unerträglich. Der Herzog Wilhelm von Baiern hielt den süddeutschen Bischöfen vor, daß eine derartige Behandlung der Laien »mehr zu Aufruhr, Empörung und Zerrüttung christlicher Werke führen müsse als zum Heil der Seelen und guten Wirkungen«, und die Räte des Bischofs von Freising eigneten sich diese Klage über solch »hartes und beschwerliches Vornehmen« an, das nur geeignet sei, des »Papstes Zensuren in Verachtung zu bringen«[2]). So erklärt es sich denn, daß man auch im Schoße der bischöflichen Regierungen ganz wie auf den Nürnberger

Anm. 2) oder die albertinischen Räte Georg v. Carlowitz und Julius Pflug, die, wie O. A. Hecker in seiner gediegenen Untersuchung über »Religion und Politik in den letzten Lebensjahren Herzog Georgs v. S.« (Leipzig 1913) gezeigt hat, auf den Ausgleich der religiösen Gegensätze hinarbeiteten.

[1]) Vgl. den Eingang von Kap. IV.

[2]) ZKG. XXXV, 195 ff.

Reichstagen der Meinung war, daß das Wormser Edikt eben nur, »soweit es möglich sei«, beachtet werden dürfe. Gerade der Kanzler des Bischofs von Freising hat auf dem dritten Nürnberger Tage im Jahre 1524 dazu mitgewirkt, daß, als der Anregung des Kaisers[1]) und dem Beschluß der Mehrheit zufolge das Wormser Edikt aufs neue eingeschärft werden sollte, doch die wiederholte Veröffentlichung des schon stark in Vergessenheit geratenen Gesetzes unterblieb. Konnte doch dessen lateinische Fassung, die gerade für die geistlichen Obrigkeiten bestimmt war[2]), überhaupt nicht mehr aufgetrieben werden: man mußte den Text für den Legaten Campegio in das Lateinische zurückübersetzen[3]).

Dieser wohlerwogene und zähe Widerstand der durchaus nicht lutherfreundlichen Mehrheit der Reichsfürsten gegen die weiter gehenden Anträge des Kaisers, der sich in dem Reichstagsbeschluß vom 30. April zum letzten Male geltend machen konnte[4]), hat die leitenden Männer, den Kaiser selbst und seine maßgebenden Berater in der lutherischen Frage, Gattinara, Glapion und Aleander, genötigt, sich ihrem Ziele auf der Hintertreppe der Intrige zu nähern. Das Endergebnis war dann aber auch, daß das Machwerk Aleanders im besten Falle als ein einseitiger Erlaß des Reichsoberhauptes, eine »kaiserliche Kommission«, angesehen wurde[5]), um deren Beachtung Karl V. nachmals auch mit den katholischen Fürsten umständlich feilschen mußte[6]).

Abgesehen von dem Einfluß fürstlicher Räte ist der Adel als Stand in den Reichstagsverhandlungen nur wenig hervorgetreten, und in der lutherischen Angelegenheit ist eine besondere Teilnahme dieser ständischen Verbände nicht nachzuweisen. Es erklärt sich dies schon aus den großen Interessen, die gerade den stiftsfähigen Adel mit der alten Kirche verbanden[7]). Man braucht sich nur etwa daran zu erinnern, daß allein im Domkapitel von Würzburg 54 Edelleute als »S. Kiliansbrüder« ein standesgemäßes Unterkommen fanden, während die erzbischöfliche Kirche von Köln den Vorzug hatte, das »Hospital« des hohen Adels zu bilden[8]). Man hat nun (Maurenbrecher) von einer »revolutionären« Stimmung gesprochen, die in den breiten Schichten dieses Standes durch Luthers agitatorisches Auftreten hervorgerufen worden sei und sich gerade zur Zeit des Wormser Reichstages zu dem

---

1) Vgl. das vom Kaiser angeregte Ausschreiben Ferdinands an die Reichsstände bei Bauer, Korrespondenz Ferdinands I, 201.
2) WE. S. 241 f.
3) ZKG. XXXV, 200 f. Hist. Vierteljahrschrift 1916, S. 280 f.
4) WE. S. 191 ff.
5) Über die weiteren Schicksale des Wormser Edikts vgl. Erlasse S. 126 ff.
6) Vgl. unten Kap. VIII.
7) Vgl. Entscheidungsjahre S. 169 f.
8) AgL. S. 41 ff. Hutten S. 579 f.

Plane einer »Umsturzpartei« verdichtet habe. Diese aber habe nur auf das Zeichen Huttens als ihres anerkannten Führers gewartet, um durch einen »Handstreich« die kaiserliche Regierung zu vergewaltigen und die alte Kirche unter den Trümmern der Reichsverfassung zu begraben[1]). Demgegenüber sei hier nur festgestellt, daß sich keinerlei weitreichende Verbindungen zwischen den Rittern auf der Ebernburg und ihren Standesgenossen für jene Zeit haben nachweisen lassen, in der Sickingen sich völlig als Feldhauptmann des Kaisers nach dessen Wünschen zu richten beflissen war und von den törichten Einflüsterungen Huttens, die auf einen »Pfaffenkrieg« abzielten, nichts wissen wollte. Beide haben dann vielmehr die Intrige des kaiserlichen Kabinetts gegen das reichsständische Geleit Luthers in bedenklichem Maße unterstützt.

Sodann gingen »Grafen und Herren« und der niedere Adel ihre getrennten Wege. Jene haben sich auf dem Wormser Reichstage nur bemüht, eine schnellere und minder kostspielige Rechtsprechung in ihren Streitigkeiten mit den Fürsten zu erlangen[2]), da sie mit dem 1495 vereinbarten Verfahren nicht zufrieden waren. Sie mußten danach vor einem Kollegium von Räten des beklagten Fürsten Recht nehmen und bemühten sich nun auf dem Reichstage, bessere Bedingungen zu erlangen. Man bestellte auch einen besonderen Ausschuß von Bischöfen und Fürsten, der dem schwächeren Stande leidliche Zugeständnisse machte, die dann in die Ordnung des Kammergerichts aufgenommen wurden. Die beiden Vertreter, die Grafen von Wertheim und von Westerburg, erklärten sich jedoch weder damit noch mit der Vermittlung des Kaisers einverstanden und protestierten sogar gegen die Heranziehung ihrer Standesgenossen zu den Kosten des Kammergerichts und des Reichsregiments. Diese Haltung war um so kurzsichtiger, als beide ständischen Behörden, denen der Adel um des Übergewichtes der Fürsten willen abhold war, doch zugleich den ungebührlichen Einfluß der fremden Staatsmänner auf die Reichsgeschäfte fernhalten sollten, den man in Worms deutlich genug hatte beobachten können.

Dazu kam, daß von einer geordneten Vertretung des ganzen Standes keine Rede sein konnte, so daß die Straßburger Gesandten mit Recht fragten, in wessen Auftrag eigentlich die den Städten abträglichen Forderungen der Grafen und Herren vorgebracht würden. Diese scheinen zu Beginn des Huldigungstages etwas zahlreicher in Worms gewesen zu sein. So berichtet am 14. Januar Schaffhausen an Zürich, daß die Grafen des Hegau in Konstanz beisammen gewesen seien, um auf dem Reichstage ihre alten Freiheiten bessern und bestätigen zu lassen; die Städter besorgen auch hier, daß dies ihren

[1]) Hutten S. 287 ff.

[2]) DRA. II 244 ff. Im folgenden werden die Ergebnisse der Hutten S. 299 ff. versuchten Darstellung zusammengefaßt.

Landgerichten und sonstigen Interessen schädlich werden könnte[1]. Die geschilderte Aktion in Worms aber dürfte doch nur von dem mainfränkischen Adel ausgegangen sein, und nicht einmal für diesen sind Beziehungen zu Hutten oder Sickingen für jene Zeit nachweisbar, ebensowenig wie der fränkische Ritter Silvester von Schaumberg, der Luther im Sommer mit hundert Rittern zu schützen versprochen hatte[2], sich mit ihnen verständigt hat.

Auch die vielberufene Verbindung des Ritterstandes mit der angeblich schon durch Luthers Schuld revolutionär erregten Bauernschaft, für die man sich auf jenen Fehdebrief vom 20. April zu berufen pflegte, hat so wenig bestanden wie ein Interesse der beiden angeblichen Häupter der Verschwörung an der religiösen Beeinflussung der Bauern. Denn jenes Manifest rührte von Hermann von dem Busche her, und der Verfasser des Neu-Karsthans, dieses Gespräches Sickingens mit einem Bauern, den er für die evangelische Lehre zu gewinnen und von gewalttätigem Vorgehen gegen die verweltlichte Geistlichkeit abzuhalten sucht, war nicht der rabiate Hutten, sondern der spätere Straßburger Reformator Martin Butzer[3]. Die angehängten »dreißig Artikel« aber, in denen Junker Helferich, d. h. Hutten, ein Landsknecht und der Bauer Karsthans sich zu rücksichtslosem, ja rohem Vorgehen gegen die Pfaffen verabreden, sind nicht ein literarischer Auftakt zum Bauernkrieg, sondern der übermütige und eigenmächtige Zusatz eines mit Hutten befreundeten Buchdruckers, dem dessen Vorwitz als Muster diente.

Und so sieht man auch, wie wenig die beste Idee dieses sonst gerade in reichspolitischen Fragen übel beratenen Schriftstellers Aussicht auf

---

1) J. Strickler, Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte. Zürich 1878. I, Nr. 14. Eine Reihe von Grafen und Herren sind bis Anfang März an der Schlichtung einer Erbstreitigkeit des pfälzischen Rates Schenken Eberhard von Erbach mit den Grafen Joh. Werner von Zimmern und Jörg von Lupfen beteiligt. Zimm. Chronik II, 275.

2) ZKG. XXV, 507. Hutten S. 174, 222 f.

3) Vgl. Hutten, I. Exkurs. Die Wirkung der vortrefflichen Flugschrift in ihrem durchaus irenisch gehaltenen ersten Teile kann leider nur sehr beschränkt gewesen sein, da sie nur einmal erschienen ist. Und das dürfte gerade die Maßlosigkeit des von dem Straßburger Joh. Schott herrührenden Anhangs verschuldet haben; da der Verfasser sich auf Hutten und auf Luther berief, so war dieser, dem die Flugschrift im Dezember 1521 auf der heimlichen Reise nach Wittenberg zu Gesichte kam, darüber so entrüstet, daß er über den Mißbrauch seines Namens durch solche »rohen und witzlosen« Literaten klagte und eine volkstümliche Gegenschrift ankündigte. Diese »treue Vermahnung zu allen Christen, sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung«, wurde durch Spalatin schon im Januar 1522 zum Druck befördert: sie verrät uns, wie Luther über den ungebetenen Mitstreiter, den im Grunde unreligiösen, damals schon in dem wüsten Treiben seines »Pfaffenkriegs« verkommenen Hutten gedacht hat: er sei ein »stolzer, frecher und frevler Mensch«, der seine »große Kunst« mißbrauche, um das arme Volk durch Angriffe auf äußere Einrichtungen der Kirche zum Aufruhr zu verführen. Vgl. meine Einleitung zu dieser Schrift Luthers (Weim. Ausg. VIII, 676—687) im III. Bd. der Münchener Luther-Ausgabe (1921).

Erfolg hatte, sein in dem Zwiegespräch »Praedones« enthaltener Vorschlag eines Bündnisses zwischen Rittern und Bürgern. Und zu den Gegensätzen in den Fragen der Rechtsprechung, des Pfahlbürgertums u. a., kam das trotz des allgemeinen Landfriedens von 1495 üppig fortwuchernde Unwesen des Straßenraubes.

Einmal hatte gerade im letzten Jahrzehnt ein habgieriger und geschäftskundiger Unternehmer wie Sickingen die standesgemäßen Grundsätze des Fehderechts durch ihre praktische Verbindung mit dem Söldnerwesen neu belebt: gerade die Reichsstadt Worms hatte unter den jahrelangen Überfällen und Plackereien des bösen Nachbarn schwer zu leiden gehabt[1]). Aber daneben blühte das Handwerk des Stegreifs gerade in den westlichen Landschaften des Reiches bis zum Böhmerwalde hin beim einzelnen Rittersmann wie bei ganzen Ganerbenverbänden, nicht ohne verschämte Beteiligung der in den Domkapiteln versorgten Vetternschaft[2]). Und gerade zur Zeit des Reichstags waren bei Kronberg in Hessen vier Wagen mit reichen Kaufmannsgütern, die zum Teil erblichen Untertanen des Kaisers in Brabant gehörten, von etwa fünfzig Reisigen unter Philipp von Rüdigheim, einem Anhänger Sickingens, überfallen worden; die wertvollste Ware hatte man auf den Wagenpferden der Fuhrleute hinweggeführt und unweit Frankfurt als Beute verteilt (verbeutet). Die dort zur Messe versammelten »gemeinen Kaufleute, Werber und Hantierer« richteten nun durch Vermittlung des Stadtrates eine Bittschrift an den Kaiser[3]), die diesem am 13. April übergeben wurde. Hier wurde bewegliche

[1]) Eine quellenmäßige Darstellung bei zutreffender Beurteilung des brutalen Räubers und Landbeschädigers gibt H. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur mit besonderer Berücksichtigung von Worms. IV. Bd. Berlin 1901. Kap. 41.

[2]) Vgl. Hutten S. 124 ff. ZKG. XXXIX, 38 f.

[3]) DRA. II, 760 ff. Wie schwer dieses nationale Übel empfunden wurde, geht wohl am deutlichsten daraus hervor, daß selbst die Regierung Karls V. sich bewogen gefühlt hatte, in der Proposition vom 27. Januar Abstellung »aller Irrungen und Beschwerungen und sonderlich der Straßenräuberei, die dem Kaiser ganz widerwärtig und unleidlich sei«, zu versprechen (S. 155, 21 ff.). Man nahm dabei in erster Linie auf die niederländischen Handelsstädte Rücksicht. — Auf dieselbe Angelegenheit muß sich dann auch die »Deklaration« bezogen haben, die nach dem Bericht des Frankfurter Gesandten vom 20. Februar dem Kaiser, den Kurfürsten und den Fürsten zur Bewilligung vorgelegt werden sollte. Fürstenberg hatte sich darüber mit den Gesandten von Augsburg, Nürnberg und Ulm besprochen, weil »solches gemein werbende und Kaufleut« und besonders die genannten Städte betreffe (S. 802); er rät, die Bestätigung beim Kaiser zu erwirken und vom Erzbischof von Mainz gegenzeichnen zu lassen, was so gut wie die Bewilligung eines Kurfürsten wäre. Offenbar traute man den Fürsten in dieser Hinsicht nicht viel guten Willen zu, und in der Tat kam die Angelegenheit, bei der es sich also um eine Bestätigung und Einschärfung der Bestimmungen über Landfrieden, Geleit, Schadenersatz u. dgl. handelte, zunächst nicht vom Fleck. Der Konfirmationsbrief des Kaisers, der in Frankfurt hinterlegt werden sollte, kam nicht zustande, bis die neuen Schandtaten der Raubritter die oben geschilderten Schritte der Bedrängten hervorriefen.

Klage darüber geführt, daß trotz der in der Goldenen Bulle und im Landfrieden angedrohten Strafen für eigenmächtiges Befehden der »gemeine Handwerksmann, der des heiligen Reiches Straßen besucht und baut« und der seinen »freien Handel und Wandel« haben sollte, an Leben, Hab und Gut schwer geschädigt worden sei. Aber auch ihre Obrigkeiten und andere Freie und Reichsstädte seien viele Jahre daher mannigfaltig befehdet und angegriffen worden, so daß nur wenige der ehrbaren Städte im Reich gefunden würden, die nicht sonderliche Beschädigung und Vergewaltigung erlitten hätten. So sei mit der Zeit eine leichtfertige Verachtung des Gesetzes eingerissen, und die landfriedensbrüchigen Handlungen hätten derartig überhand genommen, daß die Städte sich nur schwer von ihren Verlusten erholen könnten. Ungeachtet des bezahlten Geleits und der entrichteten Zölle seien ihre Bürger von solchen, die sich gewisse schamlose Forderungen zunutze zu machen pflegten, ohne rechtliches Urteil (unerlangt alles Rechtens) gefangen weggeführt, gestockt, geblockt, um bedeutende Summen weit über ihr Vermögen geschatzt, in andere Hände verkauft, ihre Güter aber zu Wasser und zu Lande angehalten, aufgehauen, verbrannt und verderbt worden. Solche tyrannische Behandlung sei allen guten Untertanen um des deutschen Namens willen schrecklich zu hören, für die Obrigkeiten des Reiches aber bei fremden Nationen schimpflich, spöttlich und verächtlich[1]). Man erinnerte den Kaiser daran, wie trotz seiner und der fremden Gesandten Anwesenheit in Worms erst kürzlich wieder ein Wagen zwischen Fulda und Eisenach ausgeraubt, ein welscher Kaufmann unweit der Reichsstadt durch etliche Reisige seiner Barschaft beraubt und ermordet worden sei. Besonders beschämend war es dabei für die Reichsfürsten, daß ihnen vorgehalten werden konnte, sie betrachteten das Geleit, das sie eigentlich von Amts wegen und ohne Entgelt stellen müßten, das aber der Kaufmann ihnen teuer zu bezahlen gezwungen sei, nur als Einnahmequelle; man hätte vielfach die Zuversicht gehabt, sich ohne Geleit sicher durchzubringen; nun habe man aber wohl oder übel sich den fürstlichen Geleitsämtern

[1]) Vgl. die Äußerung des englischen Gesandten, Hutten S. 129. Die französische Gesandtschaft war auf der Reise im Jülicher Lande zwischen Maastricht und Aachen von acht Bewaffneten angehalten worden und hatte sich von der Ausplünderung mit 300 Dukaten loskaufen müssen. Barrois, der Anfang Januar in Worms eintraf, war entrüstet darüber, und dem Herrn von Chièvres war der Vorfall sehr unangenehm. Sanuto, Diarii XXIX, 580sq. DRA. II, 772, 25 f. Der venetianische Botschafter Cornaro, der am 10. Mai von Worms mit 30 Pferden aufbrach, wartete in Speier, um sich dem Markgrafen Kasimir anzuschließen, und berichtete dann doch am 22. aus Augsburg, daß er kaum einem Überfall entgangen sei. Hier wird (Sanuto XXX, 259sp.) allerdings nicht ausdrücklich von Raubrittern gesprochen, sondern von Straßenräubern, die ihm durch einen Kundschafter aufgelauert und dann sechs Edelleute ausgeplündert hatten, drei Tagereisen von Worms, also im Schwarzwalde. Der mantuanische Gesandte befürchtete, daß nach der Abreise des Kaisers die Gefahr noch größer werden würde. DRA. II, 904 Anm. 2.

anvertrauen müssen, habe sich auch billig auf ihren Schutz verlassen und dann doch Schaden erlitten. Wiewohl sie selbst und ihre Städte über diese unerträglichen Beschwerungen, die sich immer von neuem einstellten, Klage geführt und um Wiedererstattung des Geraubten gebeten hätten, sei ihnen doch nur wenig Hilfe zuteil geworden, und die ordentlichen Gerichte hätten völlig versagt. Sie bitten daher den Kaiser als Haupt des heiligen Reiches, dessen eigene Untertanen nicht verschont würden, sich die Not der Städte zu Herzen zu nehmen und gegen die Friedbrecher mit Strafe einzuschreiten.

Der Kaiser wandte sich nun an die Stände mit dem Begehren, ihm über diese und andere Verletzungen des Landfriedens — die Gefangennahme des jungen Grafen von Solms[1]), die der kaiserlichen Räte Lukas und Lamparter[2]), die mutwillige Befehdung der Erzbischöfe von Mainz und Trier[3]) — ihren Rat zu erteilen. Die Stände aber empfahlen zwar dem Kaiser, die nächstbeteiligten Fürsten zum Einschreiten aufzufordern, die oberländischen Kreise zur Hilfeleistung anzuhalten, an die Krone Böhmen zu schreiben[4]); doch es waren nur Worte, denen keine Taten folgten.

Aus diesen Beispielen erhellt zur Genüge, daß den unruhigen Mitgliedern dieses Standes ganz andere Dinge am Herzen lagen als die Sache des Evangeliums. Ihr gemeinschädliches Treiben richtete sich noch dazu gegen das Bürgertum, den eigentlichen Träger des geistigen Fortschritts und der religiösen Erneuerung der Nation. Der zu Unrecht als Herold der vaterländisch-reformatorischen Idee gefeierte Literat, der »eques Germanus« Hutten, endete bald darauf mit Erpressungen, die er selbst in gewohnter Ruhmredigkeit besungen hat und mit offenem Straßenraub, den er als rittermäßige Fehdehandlung zu beschönigen suchte. Aber wenn es dennoch für jene Zeiten schon falsch ist, den ganzen Stand für dieses Treiben verantwortlich zu machen, so sollte man auch nicht die Teilnahme dieser und einiger anderer Gruppen — des mainzischen Stiftsadels[5]) und einiger unzufriedener kurpfälzi-

---

[1]) Hutten S. 127 Anm. 3.

[2]) Vgl. oben S. 123ff.

[3]) Durch Hans Thomas von Absberg bzw. Sickingen. Hutten S. 129 Anm. 1. AD. S. 225 Anm. 2.

[4]) DRA. II, 763 ff. (22. Mai). Bericht Peutingers vom 23. Mai. S. 929, 31 ff. und schon S. 862, 23 f.

[5]) Huttens Anstellung in kurmainzischem Dienste beruhte nicht sowohl auf der Gunst des Erzbischofs, als auf seiner Verwandtschaft mit dem allmächtigen Hofmeister Frowin von Hutten, dessen langjährige Beziehungen zu Sickingen ihm auch den Unterschlupf auf der Ebernburg verschafften. Die stiftische Regierung hat nun wiederholt räuberische Übergriffe ihres Adels, die sich gegen das benachbarte Hessen richteten, begünstigt, wobei der Domdechant und Statthalter Lorenz Truchseß von Pommersfelden ebenso beide Augen zudrückte wie der Hofmeister. So ergab sich schließlich infolge der Fehde Sickingens gegen den jugendlichen Landgrafen ganz von selbst eine umfassende Interessengemeinschaft zwischen dem großen Räuber und dem Erzstifte, für die dann nach Sickin-

scher Lehnsleute — an dem letzten großen Raubzuge Sickingens als »Ritteraufstand« bezeichnen. Man erweist damit auch dem Kondottiere, der sich als »Hauptmann« der beteiligten Standesgenossen gebärdete, zu viel Ehre. Die »brüderliche Vereinigung« in Landau (August 1522), die ihre Denkschrift über einen verbesserten Rechtsgang nicht einmal zu unterzeichnen für nötig fand, hat diese Beschwerde nur eben vorgeschützt — die Grafen und Herren hatten sich mit der Wormser Neuordnung abgefunden —; und Sickingen mißbrauchte diese zuchtlosen Mitglieder des niedern Adels ebenso wie er die Sache Luthers nur als Vorwand benutzt hat für seinen schnöden Angriff auf ein geistliches Fürstentum[1]).

Erheblicher als der des niedern Adels ist auf dem Wormser Reichstage der Einfluß des humanistischen Elements einzuschätzen. Die viel berufene Vermittlungspartei, die man sich wesentlich aus Vertretern dieser Richtung zusammengesetzt dachte, hat zwar nicht bestanden, und die von Erasmus betriebene Vermittlungspolitik scheiterte schon

gens Sturz der schwächliche Albrecht mit Recht verantwortlich gemacht wurde. L. Armbrust hat aus hessischen Akten drastische Beispiele dafür gegeben: so leistete der kurmainzische Vitztum Johann Moer den Feinden Hessens Vorschub und flüchtete nach einem von ihm begünstigten Überfall bei Mainz nach Schloß Reifenberg im Taunus. Später raubten Johann von Breidenstein und Joh. Weise von Feuerbach, ersterer einer der Ganerben von Reifenberg, 200 hessische Ochsen, und, obwohl der Landgraf die Erlaubnis erwirkt hatte, diese »Straßenräuber und Friedbrecher« zu verfolgen, fanden diese doch beim Domkapitel Rückhalt, das die Burg mit Mannschaft und Schießbedarf versorgte. Als dann weiter auch das Vieh der Stadt Homburg geraubt wurde, berührte eine streifende Rotte (1518) unabsichtlich kurmainzisches Gebiet, wobei sie bei Flörsheim auf eine von Frowin von Hutten geführte weit stärkere Truppe stieß: auf dessen Befehl wurden die arglosen Hessen plötzlich angegriffen, mit Schuß- und Hiebwaffen übel zugerichtet und dann alle, Ritter wie Knechte, nach Mainz geführt, wo sie von dem Domdechanten verhört wurden. Erst als der Landgraf den Mainzer Prälaten die Erhebung ihrer im Hessenlande fälligen Zehnten sperrte, gelang es, unter Vermittlung Maximilians I., in Augsburg einen Vergleich aufzurichten, nach dem sich Mainz verpflichten mußte, die Feinde Hessens nicht mehr zu unterstützen. Breidenstein aber schloß sich nun an Sickingen an, der bald darauf seinen ruchlosen Einfall in die Landgrafschaft unternahm. Auch der Graf Wilhelm von Henneberg, bei dem Hutten Zuflucht zu finden hoffte, war an schlimmen Händeln beteiligt gewesen: so hatte er einen geflüchteten hessischen Beamten in Schutz genommen, was zu Plünderungen und Mordtaten führte; als dann der Graf das Städtchen Vacha überrumpeln wollte, wurde er von den wachsamen Bürgern verjagt. Hessenland. Ztschr. für hessische Geschichte, hrsg. von W. Bennecke. Kassel 1904. XVIII, 185 ff., 202 ff. Hutten S. 53 f., 126 ff., 278. An der Gefangennahme des jungen Grafen von Solms und der Brandschatzung Solmsischer Dörfer waren hessische Ritter beteiligt gewesen. Ztschr. des Vereins f. hess. Gesch. N. F. XXVIII, 203 f.

[1]) Daß Sickingen nicht wie so viele andere Familien durch Pfründenbesitz mit der Kirche verflochten war, erklärt sich daraus, daß sein Haus seit Menschenaltern nur ganz wenige männliche Mitglieder gezählt hatte. Ein Urgroßoheim Reinhard war 1446—1482 Bischof von Worms gewesen.

bald nach dem Kölner Krönungstage[1]). Abgesehen von den Gegenminen Aleanders, zeigte es sich, daß der Vertrauensmann des Rotterdamers, der Dominikaner Dr. Johann Faber, in Worms seine eigenen Wege ging, und daß in den Reihen der kaiserlichen Räte jede Neigung dazu fehlte, auf diese Brücke zu treten. Und gerade die untergeordneten Beamten, die man um eigener literarischer Leistungen willen oder auf Grund oberflächlicher Beziehungen zu namhaften Gelehrten einer entgegenkommenden Haltung in der Sache Luthers für fähig erachtete, haben sich gleichgültig gezeigt oder sogar aus materiellen Rücksichten der gegenreformatorischen Intrige Vorschub geleistet. Der Einfluß Huttens auf die Öffentlichkeit wurde vielleicht durch sein Eintreten für die konziliare Richtung der Reichsstände und durch die Anfangs April veröffentlichten Invektiven wieder aufgefrischt[2]); auf die leitenden Kreise machte er damit wenig Eindruck: sie wußten sich Sickingens sicher, der längst mit dem kaiserlichen Kabinett über seine Rolle in dem bevorstehenden Kriege handelseinig geworden war[3]), und sie verschlossen auch alsbald dem kecken Literaten den Mund durch ein ansehnliches Dienstgeld. Man gebrauchte dann noch die Vorsicht, nach der entscheidenden Erklärung des Kaisers vom 19. April die beiden Ritter durch jenen Mittelsmann Paul von Armstorff darüber beschwichtigen zu lassen, daß Luthers Geleit nicht verletzt werden würde. Im übrigen war man in dieser Hinsicht nicht nur völlig beruhigt, sondern hätte sogar die schon im März verfügbaren Truppen zur Deckung des Hofes gegen etwaige Unruhen in der Reichsstadt benutzen zu können. Aleander übertreibt diese Gefahr aber teils aus Wichtigtuerei und Schwarzseherei, teils aus Unkenntnis der Verhältnisse, da man ihm in den Stand der politisch-militärischen Vorbereitungen keinen Einblick verstattete. So konnte er von einer gefahrvollen Lage des Kaisers fabeln, der in Worms »keine vier Krüppel« bei sich habe, während der wandernde Hofstaat mit seinen zahlreichen wohlbewaffneten Edelleuten und seinem gewaltigen, handfesten Troß ganz allein die Bürgerschaft hätte niederhalten können, von dem reisigen Gefolge der Fürsten ganz zu schweigen. So begreift man denn leicht, daß die nach jener Erklärung Karls V. erfolgte Kundgebung der angeblich zum Schutze Luthers mit den Bauern verschworenen vierhundert Edeln den Kaiser und seine Umgebung nicht

[1]) Vgl. auch meinen Aufsatz in der Hist. Ztschr. 122, 160—167: Erasmus und Hutten in ihrem Verhältnis zu Luther.

[2]) AD. S. 146 f., 156 ff. Hutten, Kap. IX u. X.

[3]) In den RRB. treten diese Beziehungen Sickingens, für die in finanzieller Hinsicht die burgundisch-habsburgische Regierung aufzukommen hatte, zurück; es findet sich nur unter dem 18. November 1520 eine Schuldzahlung an Sickingen, unter dem 5. Juni 1521 die Verpfändung von Heuberg in Württemberg für 20000 G. und eine in Brüssel, 24. Juni ausgestellte Verschreibung von 25 Edelleuten zum Dienst unter Sickingen. Nr. 163, 1521, 1532. Vgl. Hutten, Kap. VIII bis XII: Hutten und Sickingen während des Wormser Reichstages.

einmal vorübergehend bedenklich machte; man wußte sofort, daß dahinter nur eine winzige Gruppe aufgeregter Literaten, ja eigentlich nur ein einziger Vertreter dieser »mürrischen Sippschaft der Gramatiker und armseligen Poeten« stand, der kühne Westfale Hermann von dem Busche[1]). Auch die Zahl und die Bedeutung der allenfalls mit ihm in Verbindung stehenden Humanisten ist überschätzt worden[2]); seine beiden jugendlichen Gefährten, Philipp Engentinus und der in scharfen lateinischen Versen für Luther streitende Euricius Cordus, sind nur kurze Zeit in Worms gewesen; von den ansässigen Gelehrten ist nur dem mit Melanchthon befreundeten Juristen Thiloninus (Tilmann Conradi) eine entschiedene Annäherung an die lutherische Richtung nachzuweisen, die er 1522 in Vorträgen über die Paulinischen Briefe bekundete[3]); aber schon der Mediziner Theobald Fettich hat sich über die dem heimatlos gewordenen Buschius gewährte Gastfreundschaft hinaus nicht bloßgestellt.

Aber Buschius selbst, der nach dem Urteil des Erasmus leidenschaftlicher gegen die Vergewaltigung Luthers kämpfte als Hutten, hat die Sache der geistigen Freiheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der nationalen Unabhängigkeit von Rom mit größter Hingebung und rastlosem Eifer vertreten. Er hat den schon in Köln begonnenen satirischen Feldzug gegen die verweltlichte Kirche und ihre scholastischen Trabanten jetzt gegen die Anmaßungen der Nuntien, die Übergriffe der romanischen Staatsmänner gerichtet: der habgierige Chièvres wird als die gefräßige »Ziege« verspottet, ihm und dem »Rabulisten« Glapion wird in »Dr. Luthers Passion« die Vergewaltigung des deutschen Glaubenshelden zur Last gelegt[4]). In der »Litanei der Deutschen« hat er die von der Reuchlinschen Fehde her ihm geläufigen Angriffe auf die rückständigen Theologen, die machthungrigen Mönche, die frivolen Römlinge wiederholt und den bisher so vorlauten Rufer in diesem Streit, Ulrich von Hutten, an seine Pflicht gemahnt[5]). Des im rechten Augenblick erfolgten Nachdrucks der Flugschrift Luthers über die Verbrennung des päpstlichen Rechtsbuches wurde schon gedacht sowie des feurigen Protestes gegen die »tyrannische Unterdrückung von Ehre und göttlichem Recht«[6]), wie sie Aleander und

[1]) AD. S. 45. AgL. S. 80, ARG. VIII, 341 f. und oben S. 13 Anm. 7.

[2]) So in der sonst sehr gründlichen Arbeit von Herm. Haupt, Beiträge zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Worms. Gießen 1897, worauf ich schon in meiner Besprechung, Deutsche Literaturzeitung 1898, Sp. 1200 ff., aufmerksam gemacht habe. Vgl. den Schluß von Kap. VII.

[3]) Haupt S. 13 f. ARG. VIII, 369 f.

[4]) O. Clemen, Beiträge zur Reformationsgeschichte. Berlin 1900 ff.; III, 10 ff. AD. S. 169 Anm. 2. ARG. VIII, 352 Anm. 2. Auf Chièvres' Habsucht (vgl. BDB. S. 23 f.) bezieht sich auch das Epigramm des Euricius Cordus (DRA. II, 545, 18): Dum Capra fastidit salices ...; diese Ziege verlangte bessere Kost als die damals zur Osterzeit erhältlichen frischen Triebe der Weiden.

[5]) AD. S. 213 Anm.

[6]) Vgl. oben S. 234 ff. und ARG. VIII, 356.

seine hochgestellten Helfershelfer mit der Veröffentlichung des Sequestrationsmandats versucht hatten. Kurz, der gereifte Mann, der im vollen Besitz klassischer Bildung und stilistischer Meisterschaft hier für Luthers Sache eintrat, der den übermütigen Spaniern bei der Verfolgung lutherischer Schriften wehrte, rechtfertigte schon für sich allein jene Warnung Luthers vor den »ferocia ingenia Germanorum«, die in ihrem Vaterlande das Reich der Wissenschaften begründet hätten und nun die Wahrheit gegen päpstliche Machtgebote verteidigen würden[1]).

Ein schönes Beispiel, wie auch der schlichte Bürgersmann durch die gediegene Bildung der heimischen Lateinschule zum Verständnis für die großen Fragen der Zeit, gelegentlich auch zu literarischer Betätigung erzogen worden war, bietet der Reichsherold Kaspar Sturm, der sich seiner Aufgabe, Luther zu beschützen, mit würdevollem Eifer unterzog und nachmals von seinen Erfahrungen in ansprechender Form zu berichten wußte[2]).

Über die wichtige Aufgabe, die der als Jurist wie als sprachgewandter Jünger des Erasmus gleichbedeutende Justus Jonas während Luthers Anwesenheit in Worms damit erfüllt hat, daß er in klassischem Latein über diese für die gesamte christliche Welt bedeutsamen Vorgänge berichtete, wird noch zu sprechen sein[3]). Vor allem aber war der weitblickende Staatsmann, der diese Angelegenheit nach ihren theologischen Grundlagen wie ihrer kirchenpolitischen Bedeutung wie kein anderer zu übersehen imstande war, der zugleich dem selbstgewählten Ziel der Vereitelung der papistischen Verfolgung in einflußreicher Stellung und mit nachweisbarem Erfolg zustrebte, der kurmainzische Rat Capito ebensosehr Humanist wie Theologe, der damalige Vertrauensmann und frühere Mitarbeiter des Erasmus. Ein gleich ihm durch feine Beobachtung, politische Begabung und literarische Gewandtheit hervorragender Mitstreiter, Martin Butzer, siedelte zwar erst gegen Ende des Reichstags von der Ebernburg nach Worms über, war aber schon vorher wiederholt teils im Auftrage Huttens, teils aus eigenem Antriebe dort erschienen und stand mit Capito im engsten Einvernehmen. Seine beiden Berichte an Beatus Rhenanus und Zwingli vom 23. Mai[4]) gehören zu dem Besten, was uns über die verwickelte Lage jener Zeit zu Gebote steht[5]).

---

[1]) ZKG. XXV, 509.

[2]) ARG. VIII, 78 Anm. 3 und Th. Kolde, ebenda IV, 117 f.

[3]) Vgl. das nächste Kapitel.

[4]) Vgl. WE. S. 261 Anm. 1. Hutten S. 414 f.

[5]) Dem Briefwechsel Melanchthons mit Spalatin ist über die Vorgänge auf dem Reichstage nicht viel zu entnehmen. Bald nach der Ankunft des Kurfürsten in Worms hat Spalatin berichtet, daß die Feinde alles aufbieten, um dem Bannfluch des Papstes Geltung zu verschaffen; die Wittenberger Freunde fürchten ihn jedoch nicht, sondern setzen ihre Hoffnung auf den Kurfürsten (24. Januar; Corp. Reformatorum I. Ph. Melanthonis opera. Halis 1834. I, col. 279). Am

Aus dem benachbarten »Reichsdorfe« Schlettstadt endlich suchte der greise Wimpfeling auf die am Reichstage herrschende Stimmung einzuwirken durch eine »letzte lutherfreundliche Kundgebung«[1]), nachdem er kurz vorher das Schreiben des Erasmus an den Erzbischof von Mainz mit einer Zuschrift an seinen Freund, den Bischof von Basel, aufs neue veröffentlicht hatte, um eine Revision des päpstlichen Urteils herbeiführen zu helfen. Schon bald nach seiner Ankunft in Worms hatte der Nuntius dieser Brutstätte lutherfreundlicher Schriften, die mit Beiträgen des dortigen Pfarrers Paul Phrygio und des Rektors Joh. Sapidus aus der Werkstätte des Lazarus Schürer hervorgingen, seine Aufmerksamkeit zugewendet: schon am 3. Dezember hatte der Sekretär Spiegel die ihm befreundeten Akademiker seiner Vaterstadt warnen müssen. Gleichwohl wagte es dessen Oheim, gereizt durch die Aschermittwochsrede Aleanders und die Grausamkeit der im Namen des Papstes geforderten Verfolgungsmaßregeln, dem Nuntius entgegenzuwirken. Er tat dies, indem er dem Hofkaplan des Kurfürsten von Sachsen und, falls Spalatin abwesend sein sollte, dem ritterlichen Todfeinde Roms auf der Ebernburg zwei Schriftchen übersandte, in denen er die Sittenlosigkeit der Kurie, die frivole Denkweise der italienischen Prälaten, die Schandtaten und Ausschweifungen der

1. Februar ist ein Brief Spalatins eingegangen, der den plötzlichen Tod des jugendlichen Kardinals von Croy. meldete und die Tatsache, daß im Laufe des Monats Januar die Gegner nichts ausgerichtet hatten; Melanchthon spricht seine Verwunderung darüber aus, daß sie bei all ihrer Wut solange mit der Veröffentlichung ihrer Maßregeln gewartet haben, ist aber überzeugt, daß sie im geheimen ihre Vorbereitungen treffen; vielleicht könne man noch einige Hoffnung auf den Kaiser setzen, mit dem der Kurfürst zweifellos in Luthers Sache ein Abkommen getroffen haben werde (col. 281). Mitte Februar müssen nähere Angaben über die Ausarbeitung eines Reichsgesetzes gegen die Lutheraner eingegangen sein, denn am 20. Februar berichtet Melanchthon an Joh. Heß, daß die Gegner den Kaiser täglich bestürmen, durch einen Erlaß die Acht über Luther zu verhängen; es werde darüber mit großem Eifer beraten und gestritten: »wir wären verloren, wenn die Papisten durchsetzen könnten, was ihr Haß ihnen eingibt. Sie ärgern sich, daß die päpstliche Bulle so wenig gewirkt hat, und hoffen alles von dem kaiserlichen Erlaß, den sie auf geraden und krummen Wegen vom Kaiser zu erpressen suchen, doch, wie ich hoffe, vergeblich« (col. 284sq.). Mitte März ist wieder ein Bericht Spalatins eingegangen über die »Sache des Evangeliums«, aus dem zur Genüge hervorgeht, was die Feinde planen: es handelte sich um die Vorbereitung des Sequestrationsmandats (col. 362). Endlich berichtet Melanchthon Ende Mai an W. Link nach Luthers Verschwinden, daß dieser lebe und daß ein furchtbares Gesetz (proscriptio horrenda) vorbereitet werde; soeben erhalte er ein Schreiben aus Nürnberg (Noricum), daß das Mandat mit der Reichsacht in zweitausend Exemplaren ausgefertigt und auch nach Innsbruck geschickt worden sei, wo jedoch die kaiserliche Regierung aus Furcht vor einer Volksbewegung es nicht veröffentlichen wolle (col. 389sq.). Diese Nachricht bezieht sich offenbar auf die schon am 8. Mai vom Kaiser erteilte Genehmigung des von Aleander hergestellten Entwurfs, den der Nuntius sofort dem Drucker übergeben hatte (AD. S. 214f., 230f.)

[1]) Dies der Titel meiner Abhandlung in ZOrh. XXXV, S. 1—35.

päpstlichen Nepoten, besonders der Neffen Sixtus' IV., die Verschwendung und Vergnügungssucht der letzten Päpste geißelte. Das eine war eine Sammlung anstößiger Geschichten aus dem Leben dieser hohen Kreise, in der er sich u. a. auf Mitteilungen des hochgeachteten früheren Dompropstes von Speier, Georg von Gemmingen, oder des Bischofs von Lebus, Dietrich von Bülow, berief. Diese »schimpflichen Geschichten« hat nun Spalatin in der Tat, wie der Verfasser ihm aufgetragen hatte, dem Nuntius vorgehalten, der daraufhin den Vizekanzler aufs neue ersuchte[1]), die deutschen Fürsten nicht länger durch die Übergriffe der Pfründenjäger und die Scherereien an der Rota zur Erbitterung gegen das Papsttum reizen zu lassen. Das andere Stück, eine »Schutzrede Christi für Martin Luther gegen die Stadt Rom« als den Sitz dieser päpstlichen Willkürherrschaft, sollte wohl in Worms oder Wittenberg gedruckt werden. Bei der romfeindlichen Stimmung der Reichsstände im Februar waren diese an sich nicht bedeutenden, aber mit vielen pikanten Zügen und literarischen Anspielungen ausgestatteten Ergüsse dem Nuntius so unbequem, daß er dem Verfasser durch seinen Neffen scharf zusetzen ließ, worauf der geängstete Greis in seinem Schreiben an Spiegel jede Parteinahme für Luther in Abrede stellte[2]). Gleichwohl hat ihn Aleander noch 1523, also nach der Thronbesteigung Medicis, mit einer Vorladung nach Rom heimgesucht.

Sehr schwierig ist es, über die Haltung eines berühmten Mitgliedes der Heidelberger Humanistengesellschaft, des früheren Professors der Jurisprudenz Johann Vigilius (Wacker) zu urteilen. Dieser alte Freund Wimpfelings und Reuchlins, an dessen Prozeß er als Delegierter des Bischofs von Worms beteiligt war, verwaltete jetzt das Amt eines Generalvikars für die geistlichen Angelegenheiten der Diözese Worms[3]). Daß er mit dem jüngeren Humanistengeschlecht keinen für uns erkennbaren Verkehr unterhielt, mag mit seinem vorgerückten Alter zusammenhängen, daß er den Nuntius Aleander beherbergte, mit seiner hohen Stellung in der kirchlichen Verwaltung. Er benutzte dann diese Beziehungen, um in einem Pfründenstreit die Vermittlung Aleanders bei einem dem hohen Mainzer Klerus angehörigen Gegner anzurufen. Wenn er und sein Bischof, Reinhard von Riedberg, nicht schon vor Eröffnung des Reichstags die Verdammungsbulle bekannt gemacht hatten, so erklärt sich dies aus dem Verhalten des für Westdeutschland zuständigen Spezialinquisitors Aleander, der nicht wie Dr. Eck eine planmäßige Versendung des päpstlichen Urteils

1) AD. S. 132.

2) »Wimpfelings kirchliche Unterwerfung.« ZOrh. XXI, 262 ff.

3) Vgl. Haupt S. 13. AD. S. 46 Anm. 1. Hutten betrachtete diesen Geschäftsfreund Sickingens als einen gefährlichen Gegner der lutherischen Sache, vor dem er M. Butzer eindringlich warnte. Hutten S. 253 f., 280. Da Böcking den Namen in »vigil« verlesen hat, gibt J. W. Baum (Capito u. Butzer. Elberfeld 1860. S. 117) dies wieder mit »Wormser Stadthauptmann«.

unter Beifügung formeller Requisitionsschreiben an die Bischöfe und Universitäten[1]) vorgenommen hatte, sondern seiner Aufgabe zunächst nur an den Orten seines jeweiligen Aufenthalts und in persönlicher Berührung mit den Kirchenfürsten zu genügen suchte. Nach Eröffnung des Reichstags mußte er schon aus Rücksicht auf die romfeindliche Haltung vieler Reichsfürsten die Veröffentlichung unterlassen, und an eine Bücherverbrennung war erst recht nicht zu denken. Die Bekanntgebung des Sequestrationsmandats durch Anheften an den Kirchentüren (am 26. März) hätte die bischöfliche Regierung schon deshalb nicht verweigern können[2]), weil es sich in diesem Falle um einen Befehl des Kaisers handelte. Immerhin legt das Verhalten der süddeutschen Bischöfe und ihrer juristischen Berater die Vermutung nahe, daß auch die leitenden Personen in Worms sich eines gewissen passiven Widerstandes schuldig gemacht haben, den Aleander wohl besonders bei der Bücherverbrennung (am 29. Mai) kurz vor dem Aufbruch des Kaisers zu spüren hatte; denn diese kam ausschließlich durch seine Bemühungen zustande[3]).

Das Schreiben, das Aleander dann von Antwerpen aus am 14. Juli an Vigilius richtete[4]), enthält außer banalen Trostsprüchen wegen seiner völlig ergebnislosen Bemühungen in jener persönlichen Angelegenheit die scharfe Mahnung, nicht länger mit der Veröffentlichung der »literae apostolicae« im Namen des Bischofs zu zögern. Und zwar kann es sich nur um die nachträgliche Bekanntmachung der Verdammungsbulle handeln[5]), da der Nuntius von der endgültigen Bannbulle selbst noch keinen Abdruck besaß. Unter Hinweis auf die ihm vom Papste verliehene Strafgewalt erklärt er die Ausrede des Generalvikars für unzulässig, der dazu ein besonderes Requisitionsmandat des Exekutors der Bulle nicht hätte abzuwarten brauchen. Vigilius hatte sich also ausdrücklich auf das von Dr. Eck beobachtete Verfahren berufen,

---

[1]) ZKG. XXXVII, 89 ff. Am 9. Februar 1521 forderte Dr. Eck den Nuntius auf, nach seinem Beispiel für eine gründliche und umfassende Bekanntgebung der Bulle in den rheinischen Bistümern und an den Universitäten von Basel, Freiburg, Heidelberg und Mainz Sorge zu tragen. DRA. II, 795. Indessen hatte Aleander Wichtigeres und Dringenderes zu tun; immerhin ließ er sich zu dem unten erwähnten Entwurf vom 13. Februar anregen.

[2]) WE. S. 271.

[3]) WE. S. 271 f. Es ist dabei wohl denkbar, daß der Bischof Bedenken trug, die Bürgerschaft in dieser Hinsicht zu reizen, nachdem am 17. Mai in seinem Streite mit der Stadt über deren rechtliche und wirtschaftliche Freiheiten eine neue Einigung zustande gekommen war (Boos S. 153). Im übrigen hatte sich Reinhard von Riedberg seit seinem Regierungsantritt (1503) als einen verschlagenen, zähen und rücksichtslosen Städtefeind erwiesen. Vgl. Boos S. 92 ff.

[4]) Brieger, Aleander und Luther S. 247 f.

[5]) Keineswegs ist, wie Haupt S. 22 Anm. 3 annimmt, das Wormser Edikt gemeint, das durch kaiserliche Kuriere verbreitet wurde und erst am 4. August zum Versand in einer größeren Anzahl besiegelter Exemplare fertig war. AGN. II, 24.

das ihm inzwischen durch Mitteilungen der in Worms erschienenen bischöflichen Beamten bekannt geworden war. Aleander hatte denn auch schon am 13. März einen solchen Erlaß an die Bischöfe im Entwurf hergestellt, der zugleich der Verbreitung des Sequestrationsmandats dienen sollte[1]). Er entschuldigt sich damit, daß das Konzept wohl bei dem Aufbruche von Worms sich unter seinen übrigen Papieren verloren haben müsse, betont aber nichts desto weniger, daß der Generalvikar auch ohne eine solche formelhafte Beigabe, die er bei seiner Geschäftskenntnis selbst hätte entwerfen können[2]), zur Veröffentlichung der Bulle gegen diesen zweiten Priscillianus verpflichtet gewesen sei. Aber trotz dieser kräftigen Beschwörung ist über die Bekanntgebung oder Vollziehung der Bulle »Exsurge« im Wormser Sprengel nichts bekannt.

Der Bischof selbst trat während des Reichstags völlig in den Hintergrund, was sich aber sehr wohl durch Alter und Gebrechlichkeit erklären läßt. Daß damals zwei jüngere Mitglieder seiner Familie die Universität Wittenberg bezogen, mag sich durch die Beziehungen des Dr. Vigilius zu Melanchthon erklären[3]). Doch findet sich ein bedeutsames Anzeichen dafür, daß der Bischof doch wohl durch stillschweigenden Widerstand die Unzufriedenheit der Vertreter des Papstes herausgefordert hatte. Hadrian VI. hat bald darauf, und zwar offensichtlich auf den Bericht Aleanders hin, der ihn schon in Spanien aufgesucht hatte, den Plan unterstützt, das Wormser Bistum einem rücksichtslosen Vertreter der antilutherischen Richtung innerhalb der hohen Stiftsgeistlichkeit zuzuwenden: der Dompropst von Worms, Philipp von Flersheim, wurde etwa gleichzeitig, am 20. März 1522, vom Kaiser dem alten Bischof zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge empfohlen[4]), ein Beweis, wie auch diese Fäden in der Hand Aleanders zusammenliefen. Freilich wurde dann dieses tüchtige Werkzeug der Gegenreformation von Klemens VII. der Gewinnung

---

[1]) Balan, Monumenta p. 123. WE. S. 166 f.

[2]) Immerhin muß Aleander die Notwendigkeit einer solchen ausdrücklichen Aufforderung an die Bischöfe vielleicht gerade nach Absendung dieses Schreibens eingesehen haben, da ein zweiter Entwurf vom 16. Juli vorliegt, in dem auf die Beifügung des Wormser Edikts bezuggenommen wird. J. Paquier, Lettres familières de J. Aléandre. Paris 1909, p. 79sq. AgL. S. 89 Anm. 2.

[3]) Am 24. Januar läßt sich dieser durch Spalatin besonders »domino Vigilio« empfehlen (Corp. Ref. I, 280sq.).

[4]) RRB. 2444. AgL. S. 130. Bischof Reinhard war von 1504 bis 1524 im Amte; am 17. April 1523 wurde Philipp von Fl. vom Papste als »coadiutor irrevocabilis cum iure succedendi« bestätigt. Eubel III, 357. Eine Arbeit von Falk über »das Bistum W. am Ausgange des Mittelalters« (Hist.-polit. Blätter für das kath. Deutschland. Jahrg. 1876, 77. Bd. 78, 851 ff., 923 ff., 79, 125 ff.), in der auch »Reinhard von Rippur« behandelt und der Mitwirkung des Vigilius gedacht wird, ist nur eine tendenziöse Zusammenstellung einzelner Daten. Der Bischof war wohl durch Krankheit an seinen gewöhnlichen Wohnsitz, das Städtchen Ladenburg, gefesselt. Vgl. oben S. 59.

des kurpfälzischen Hauses aufgeopfert, gelangte aber 1529 auf den Bischofssitz von Speier.

Ähnlich wie bei Vigilius läßt sich auch für den Wormser Kanonikus Dr. Georg Reicher der Wunsch nach Begünstigung durch die Kurie in einer Pfründensache nachweisen[1]), da die Fürbitte des Kaisers zur Erlangung des erstrebten Einkommens oft nicht ausreichte. Indessen bedarf es solcher Nachweise kaum noch für die durch die Geschichte der Reformation in Worms bekräftigte Beobachtung, daß bei der großen Anzahl und dem Reichtum der kirchlichen Stiftungen der Spielraum für die Bildung einer evangelischen Gemeinde von vornherein knapp bemessen war. Diese Entwicklung hat sich deshalb auch langsamer und schwieriger gestaltet, als etwa nach den Klagen Aleanders über die kirchenfeindliche Haltung der Wormser Bürgerschaft und einzelne öffentliche Vorgänge angenommen wurde[2]). Eine Begünstigung

---

[1]) AgL. S. 155.

[2]) Vgl. D. Litt.-Z. 1898. Sp. 1201 f.; Lit. Centralblatt 1897, Sp. 1551 f. und Hutten S. 461 ff.; dazu die tüchtige Arbeit von Hildegard Eberhardt, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts nach den Erhebungslisten des »Gemeinen Pfennigs« und dem Wormser Synodale von 1496 (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen, hrsg. v. H. Finke. IX). Münster 1919. Hier wird unter Beigabe übersichtlicher Tabellen nachgewiesen, daß die Stadt bei einer Einwohnerzahl von 5—6000 Seelen, die nach Boos, Städtekultur IV, 175 zur Zeit der Sickinger Fehde sich höchstens auf 7000 belief, an 6 Kollegiatstiftern, 9 Pfarrkirchen und 13 selbständigen Kapellen und somit in 316 Pfründen bei der Vereinigung mehrerer Benefizien in einer Hand doch noch 228 Weltgeistliche unterhielt, von denen jedoch nur 186 in Worms residierten, so daß ziemlich 1/5 der Stellen gänzlich verwaist war. Besonders von den 108 Kanonikern war 1/3 abwesend, von den 30 Domherren mehr als die Hälfte. Über den Bischof klagten die Bürger schon 1518 dem Reichstage in Augsburg, daß er sein Amt vernachlässige und die Kinder seit 14 Jahren nicht mehr gefirmelt worden seien (Boos IV, 170): vermutlich sparte er das Gehalt für einen Weihbischof, wie er noch 1496 nachweisbar ist (Eberhardt S. 15), da ein solcher 200 Gulden zu beziehen pflegte. Bei J. Fr. Schannat (Hist. episcop. Wormat. Francofurt. 1734. p. 98sq.) klafft schon vor diesem Joh. Dieppinger eine bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts reichende Lücke, während vorher der Karmelit Simon von Düren und der Dominikaner Leonhard Wißbach (gest. 1480) auch bei Eubel (Hierarchia II, 269, 264) in dieser Stellung nachweisbar sind, die auch in Worms von der Mensa episcopalis dotiert worden war.

Nach der Veranlagung des Gemeinen Pfennigs hatten alle Kanoniker und 2/3 der Vikarien, so alle Domvikare mehr als 50 Gulden Einkommen; 1/3 steuerte in der Stufe von 25 bis 50 Gulden und nur 9%, also nur Kleriker der niedersten Ordnung, Altaristen u. dgl. hatten weniger (a. a. O. S. 36 ff.).

Zugleich bestanden 10 Klöster, 5 für männliche, 5 für weibliche Insassen, mit 119 Mönchen und 171 Nonnen, also 290 Ordensgeistlichen; die Stadt beherbergte also 516 Kleriker, in deren Diensten überdies noch 320 Laien als Kirchendiener, Beamte und sonstiges Gesinde standen. Mit diesen waren also 836 Personen, also 1/6 der damaligen Bevölkerung von der städtischen Steuerpflicht befreit, ein Verhältnis, das sich um 1520 wohl etwas zugunsten der Stadt verschoben hatte, aber immer noch drückend genug war.

Der Universität Heidelberg waren von den 108 Chorstellen zwei bei S. Andreas vorbehalten, von denen eine der bischöfliche Generalvikar Dr. Vigilius innehatte (S. 18).

dieser Regungen durch den Stadtrat ist für die Zeit des Reichstags nicht nachzuweisen und auch deshalb unwahrscheinlich, weil die Stadt sich hüten mußte, nach so vielen Drangsalen der letzten Jahre sich auch noch die Ungnade des Kaisers zuzuziehen.

Diese Betrachtungen führen nun auf die Haltung der Vertreter des dritten Reichsstandes, der Städteboten[1]), die ihrer Bildung nach den juristisch oder nur humanistisch geschulten Sekretären und Räten der Fürsten am nächsten standen; die Patrizier der großen Reichsstädte wie die Stadtschreiber der kleineren waren doch meist studierte Männer und haben bei der weiteren Entwicklung der reformatorischen Bewegung oft in der vordersten Reihe gestanden, wie die deutschen Städte damals schon den Kern der evangelisch gesinnten Bevölkerung umschlossen. Die Tausende, die schon bei Beginn des Reichstags zur »Sekte der Lutheraner« gehören sollten[2]), sind in erster Linie in den Städten, und zwar vor allem in Erfurt, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Frankfurt und Straßburg zu suchen. Es ist hinlänglich bekannt, wie schnell sich in diesen Mittelpunkten des geistigen Lebens der Nation, allen voran in Erfurt, der Umschwung auf kirchlichem Gebiet vollzog. Nur auf einige neu festgestellte Tatsachen soll hier hingewiesen werden, die geeignet sind, die Haltung der Städte auf dem Reichstage von 1521 zu beleuchten.

Es hat sich herausgestellt, daß an der vielgepriesenen Verbrennung der lutherischen Bücher in Köln (12. November 1520) der Stadtrat nicht beteiligt war, der nur eben die Verlesung der Verdammungsbulle

---

[1]) Es sind überhaupt etwa 45 Personen als Gesandte von 29 Reichsstädten in Worms gewesen, unter denen Norddeutschland nur durch Lübeck, Erfurt, Aachen und Köln vertreten war. Aber unter den süddeutschen Städten sind dabei etwa ein Dutzend kleine Gemeinwesen eingerechnet, deren Boten meist nur kurze Zeit am Sitze des Reichstags sich aufhielten. Es sind dies überwiegend die kleinen oberdeutschen Reichsstädte im Schwäbischen Bunde, die auf einem Städtetage beschlossen hatten, daß Augsburg, Nürnberg und Ulm ihre Vertretung in Reichsangelegenheiten übernehmen sollten, dann aber doch eine Sendung an den Kaiser vorbereiteten, um ihn zu beglückwünschen, ihre Beschwerden vorzutragen und bei dieser Gelegenheit ihre Freiheiten bestätigen zu lassen. Die übrigens ergebnislose Audienz fand gegen Mitte Februar statt; vom 2. bis 17. sind ihre Urkunden erneuert worden. Dazu stimmt, daß bei der Schlichtung des Rangstreites zwischen Konstanz und Ulm am 3. April 18 Städte vertreten sind, während den Abschied nur noch die Gesandten von 15 Städten, im ganzen 26 Personen beglaubigen (DRA. II, 799, 743 f., 752 f., 742 f. und Register). — Vertreter der Stadt Villingen waren schon Anfang Januar in Worms (DRA. II, 770, 34). Nach der Villinger Chronik des Heinrich Hug (hrsg. von Chr. Roder. Bibl. des literar. Vereins. Nr. 164. Tübingen 1883. S. 90) waren der Junker Bötz und andere Ratsverwandte hinabgeritten, um die Freiheiten der Stadt bestätigen und ihre Streitigkeiten mit Rottweil beilegen zu lassen, wozu der Kaiser zwei Ratsherren von Überlingen als Kommissarien bestellte, die am 18. März einen Tag zu Engen abhielten.

[2]) BDB. S. 26. 31.

über sich ergehen ließ, dann aber gegen die Unterstellung, der Bücherbrand sei auf seine Anordnung hin vollzogen worden, sich scharf verwahrte. Hier wie in so vielen Städten Deutschlands war 1513 eine heftige antiklerikale Bewegung ausgebrochen[1]), deren Nachwehen sich noch in dieser kühlen Haltung der städtischen Regierung gegenüber der päpstlichen Requisition fühlbar machten. Aber diese und viele andere Reichsstädte, die bei der alten Kirche verblieben, waren auch damals weit davon entfernt, sich einem Schismatiker anschließen zu wollen, und auch die Unterstützung der von den Fürsten ausgehenden »Beschwerden« über die kurialen und sonstigen kirchlichen Mißstände war nicht eigentlich als Förderung der lutherischen Bewegung gedacht. Die der Bildung und dem religiösen Interesse ihrer Bürger nach fortgeschrittenste Stadt, Nürnberg, zählte zwar auch im Schoße der regierenden Kreise und Familien manchen überzeugten Anhänger Luthers oder guten Freund des kursächsischen Hofes wie den Ratsherrn Anton Tucher, dem Friedrich die wichtigsten Werke Luthers zuzusenden pflegte. Aber der Stadtrat[2]) war dennoch entschlossen, sich dem Urteilsspruch des Papstes gegenüber keine Blöße zu geben: die beiden literarischen Parteigänger Luthers, der hochangesehene Ratsherr Pirkheimer wie der arme Beamte Spengler, sahen sich genötigt, ihre Lossprechung vom Banne in aller Förmlichkeit und unter wiederholten Demütigungen vor Dr. Eck, dann vor Aleander nachzusuchen, weil es ihre Obrigkeit so verlangte: »wollte Gott, daß ich allein meiner Herren Dienst nicht hätte«, seufzte der fromme Ratsschreiber[3]), der doch nachmals die Seele der evangelischen Bewegung in Nürnberg war und sie stetig und umsichtig zum Ziele führte. Dieses Beispiel zeigt also, wie auch städtische Vertreter, die persönlich für die Lehre Luthers gewonnen und etwa geneigt waren, für seine Sache auf dem Reichstage einzutreten[4]), noch die äußerste Vorsicht beobachten mußten, um nicht bei der heimischen Regierung anzustoßen.

---

[1]) AgL. S. 30, 37.

[2]) Auch in Ulm bestand vorerst noch eine starke altkirchlich gesinnte Mehrheit im Stadtrat, so daß Bernhard Besserer, der Gesandte in Worms und mutmaßliche Verfasser des schon erwähnten Berichts über Luthers Verhör, noch vorsichtig zurückhalten mußte; dann aber konnte er bald die Reformation durchführen helfen. Theol. Stud. u. Krit. 1907, S. 70. Blätter f. württemberg. Kirchengesch. N. F. IX, 42 ff.

[3]) Vgl. mein Programm S. 1. 16.

[4]) Zu den späteren Anhängern oder gar Förderern der Reformation in ihren Heimatstädten gehörten vor allem die Gesandten Frankfurts, Blasius von Holzhausen und Philipp von Fürstenberg, die zugleich zu den geistig bedeutendsten Personen des Reichstages zählten; ferner die Nürnberger Kaspar Nützel und Christoph von Kreß (ARG. III, 311, 316), der Straßburger Dr. Hans Bock, endlich die Vertreter Nördlingens, einer der ersten Städte, die sich der Reformation anschlossen. Es verdient dabei hervorgehoben zu werden, daß keiner der Landsleute Luthers an seinem Benehmen in Rede und Gebärde etwas auszusetzen hat, wie es die Romanen unter dem Vortritt Aleanders in boshaften und übertriebenen Beschuldigungen taten (AD. S. 171. 196; von

Die Städteboten haben ferner, wie der Bericht der eigentlichen Gesandten Nürnbergs[1]) bald nach Eröffnung des Reichstags zeigt, das Übergewicht der geistlichen Fürsten, besonders den ungebührlichen Einfluß der deutschen und fremden Kardinäle auf den Kaiser, sehr unangenehm empfunden[2]). Der Versuch dieser Vorkämpfer des Papsttums, den Bann alsbald durch Verhängung der Reichsacht zu ergänzen, mußte, von dem Mangel einer theologischen Begründung jenes Urteils abgesehen, die Erinnerung an den maßlosen Mißbrauch des Bannes und des Interdikts wachrufen, unter dem besonders die Städte zu leiden hatten. So war selbst ein armseliges Gemeinwesen von Ackerbürgern , wie Wittenberg, seit Jahren von seinem Bischof um geringfügiger Ursachen willen drangsaliert worden[3]); in den großen Gemeinwesen waren die Anlässe zu wirtschaftlichen und politischen Kämpfen mit den kirchlichen Gewalten noch weit zahlreicher und schwerwiegender, der Verlust, der mit dem Interdikt für Handel und Gewerbe verbunden sein konnte, unübersehbar. So hätte der Stadtschreiber von Augsburg, Dr. Peutinger, den Anschlag der ersten Appellation Luthers aus derartigen Erwägungen heraus gern verhindert[4]); er ging dann in Worms in Unterstützung der päpstlichen Aktionspartei vielleicht aus selbstischen Rücksichten etwas weiter, als er nötig gehabt hätte; aber seine Regierung, die nur zögernd die evangelische Bewegung in ihren Mauern gewähren ließ, war mit seiner vorsichtigen Haltung zweifellos einverstanden[5]).

---

dem Jesuiten Grisar in seiner bekannten Manier verwertet, Luther I, 384). Schon nach dem ersten Verhör hätten ihn viele »für närrisch, andere für besessen« erklärt, wie auch im Wormser Edikt (WE. S. 210 f.) verkündet wurde. Darauf bezieht sich die Äußerung des durchaus nicht lutherfreundlichen Dr. Peutinger, der in seinem sonst sehr kühl gehaltenen Bericht der Redekunst Luthers seine Anerkennung nicht versagt (»fürwahr mit viel hübschen«, d. h. angemessenen »Reden«) und dann nach Erwähnung der freundlichen Anrede, die Luther an ihn richtete, feststellt, er habe »ihn nicht anders gefunden und gesehen, denn daß er guter Dinge sei«, d. h. von gesundem Verstand und gesittetem Wesen. DRA. II, 861, 5, 862, 13 f.

[1]) Vgl. unten Berichte anderer Städteboten.

[2]) ZKG. XXV, 553. WE. S. 95 Anm. 1.

[3]) ZKG. XXXII, 413 ff. Vgl. jetzt auch die fleißige Dissertation von H. Dix, Das Interdikt im ostelbischen Deutschland. Marburg 1913.

[4]) Forschungen zu Luthers Prozeß S. 163 Anm. 2.

[5]) In einer mehr durch Sammelfleiß als durch Einsicht in die geschichtlichen Zusammenhänge ausgezeichneten Dissertation über »die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit« (Reformationsgeschichtl. Studien, Heft 24—26. Münster 1916) sucht A. Störmann nachzuweisen, daß die Klagen der Städte über die Abgaben an den Klerus, das Übermaß und die Bevorrechtung des kirchlichen Vermögensbesitzes, die Privilegien und weltlichen Hoheitsrechte der Geistlichen, die Mißbräuche ihrer Gerichtspraxis und Ämtervergebung von den Neuerern »ins unendliche vergrößert« und tendenziös ausgenutzt worden seien. Daher seien gerade im 3. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts besonders zahlreiche revolutionäre Bewegungen in den Städten vorgekommen. Aber diese waren, abgesehen von dem Zusammen-

So war auch das kleine »Reichsdorf« Schlettstadt über dem Versuch, die Vergebung der städtischen Pfründen zu regeln, durch Prozesse an der Kurie und die schweren Unkosten päpstlicher Gnadenbriefe empfindlich geschädigt worden. Aber man wagte doch nicht, dem aus Worms übermittelten Sequestrationsmandat und den von Aleander veranlaßten Warnungen geradezu zu trotzen, und der greise Wimpfeling, der Urheber jenes lokalen Reformversuchs, empfand sehr bald, daß er bei seinen Landsleuten keinen Rückhalt finden würde, wenn er die ihm zugemutete förmliche Absage an Luther und seine Sache verweigerte[1]).

Der Groll über die von Rom erduldete Behandlung machte sich aber auch bei derartigen städtischen Regierungen bemerkbar durch Ablehnung aller ernsten Maßregeln zur Unterdrückung der lutherischen Regungen. Dazu kam die Abneigung, das blühende Gewerbe der Druckerei und des Holzschnittes zu schädigen; und bald zeigte es sich auch, daß die im Wormser Edikt angeordnete Überwachung des Buchdrucks durch die Bischöfe nur die Städte mit streng altkirchlicher Obrigkeit, wie Leipzig, beeinträchtigte, während in den Nachbarorten die verpönten Schriften in aller Sicherheit hergestellt und in den katholischen Gebieten eingeschleppt werden konnten[2]). Hätten also die Städte, die wie die anderen Stände nur den ersten Entwurf des Religionsgesetzes vom 15. Februar zu Gesicht bekamen, das schließlich in den kaiserlichen Erlaß einbezogene Pressegesetz und Zensuredikt gekannt mit seinen furchtbaren Strafbestimmungen gegen Drucker und Verleger, Maler und Zeichner, so würden sie unzweifelhaft Verwahrung dagegen eingelegt haben.

Die Entrüstung über die in den beiden ersten Vorlagen des Kaisers geforderte rücksichtslose Verfolgung Luthers und seiner Anhänger war aber ohnedies in den Reihen der Städteboten schon stark genug. Einen drastischen Beweis dafür liefern die beiden Berichte der Nördlinger Gesandten Anton Forner und des Stadtschreibers Jörg Mayr[3]),

hang mit den großen sozialen Strömungen ein Erbteil der mittelalterlichen Zustände, und gerade durch die Reformation trat eine weitgehende Beruhigung der städtischen Bevölkerung ein. Für die in der städtischen Verfassung, der körperschaftlichen Organisation beruhenden Voraussetzungen dieser Entwicklung, die sich besonders günstig in den Reichsstädten hatten entfalten können, vgl. die anregende Abhandlung von Alfr. Schultze über Stadtgemeinde und Reformation. Tübingen 1918, über das erstgenannte Werk Hist. Vierteljahrschrift XX, 103 f.

[1]) WE. S. 283 f. Gleichzeitig mußte der Stadtrat wegen einer am 17. Februar erfolgten Beschimpfung der Bilder Luthers und Huttens vor einem Streiche der Ritter auf der Ebernburg auf der Hut sein. Hutten S. 435 ff.

[2]) WE. S. 222 f., 290.

[3]) Der Herausgeber des zweiten Briefes (Mußgnug in der Neuen kirchl. Ztschr. XXIV, 82 f.) berücksichtigt den ersten schon DRA. II, 806 ff. abgedruckten Brief vom 26. Februar nicht.

die erst am 21. Februar in Worms eingetroffen waren, sich aber alsbald gut unterrichten konnten, da sie sich bei dem kaiserlichen Sekretär Wolfgang Kesinger in die Kost gegeben hatten und überdies bei dem einflußreichen Vizekanzler Ziegler, einem Nördlinger Stadtkinde, Zutritt erlangten. Sie hatten schon zweimal mit ihm gegessen und waren von ihm freundlich behandelt und mit Auskünften versorgt worden. Es war völlig zutreffend, daß der Kaiser jetzt schon an baldige Rückkehr nach den Niederlanden dachte[1]), so daß dem Reichstage keine lange Dauer beschieden zu sein schien. Sie erfuhren, daß der Papst durch ein Breve (vom 18. Januar) den Kaiser an die Vollziehung seines Urteils durch ein Reichsgesetz gemahnt und ihn so veranlaßt hatte, »ein fast heftig Mandat« aufsetzen zu lassen »des Inhalts, daß man allen Anhängern Luthers Leben und Güter nehmen solle«, was den Hauptpunkt des Antrags vom 15. Februar kurz und bündig wiedergibt[2]).

Diesen ersten Entwurf des Wormser Edikts hatte der Kaiser am 14. Februar persönlich den Fürsten angekündigt und damit die Reichstagsverhandlungen in Luthers Sache eröffnet, obwohl der Wortlaut des geforderten Reichsgesetzes schon eine längere Vorgeschichte hatte, die jedoch weiteren Kreisen der Stände unbekannt blieb: der Antrag stimmt mit dem von Aleander unter Anlehnung an die Verdammungsbulle und die niederländischen Mandate verfaßten und am 29. Dezember von dem Gesamtstaatsrate gutgeheißenen Erlaß ziemlich genau überein[3]). Aber wie schon dessen Veröffentlichung auf den Einspruch des Kurfürsten von Sachsen hatte unterbleiben müssen, so bewirkte Friedrich alsbald durch seine scharfe Opposition im Kurfürstenrate und die geschickte Benutzung der romfeindlichen Stimmung in der Fürstenkurie, daß dieses Reichsgesetz mit seinen furchtbaren Verfolgungsmaßregeln a limine abgelehnt wurde. Die Nördlinger berichten also völlig zutreffend, die Fürsten hätten, als ihnen das Mandat vorgelegt wurde, abgeschlagen, es »des Luthers unverhört« zu bewilligen. Die Antwort der Reichsstände vom 19. Fe-

[1]) Vgl. etwa den Bericht des Nuntius Medici BDB. S. 27.

[2]) Über die Anfänge der Reformation unter dieser wackern Bürgerschaft vgl. G. Bossert in der Württembergischen Kirchengeschichte. Calw u. Stuttgart 1893, S. 270, 274 f., wo S. 710 Anm. 150 darauf aufmerksam gemacht wird, daß in einer von Stälin (vgl. Erlasse S. 121) auf ganz Württemberg bezogenen Stelle aus einem Schreiben des Legaten Campegio von 1524 (Balan p. 373, 33sq.) vielmehr Reutlingen als »luogo lutheranissimo« bezeichnet wird.

[3]) Da nun die Wiederholung dieses Gesetzes vom 15. Februar in dem Edikt vom 8. Mai längst bekannt war, so brauchte auch dessen Zusammenhang mit dem Erlaß vom 29. Dezember nicht erst durch Th. Brieger (Zwei bisher unbekannte Entwürfe des Wormser Edikts. Leipzig 1910) »erwiesen zu werden« (v. Schubert, Reich und Reform. S. 44 Anm. 36 f. Vorgeschichte S. 5), weil ja dieser schon 1899 von Wrede im XX. Bande der ZKG. veröffentlicht und mit dem Antrage vom 15. Februar verglichen worden war (WE. S. 5), worauf ich schon Anfang 1911 in der ZKG. XXXII, 154 f. aufmerksam gemacht hatte.

bruar lautete in der Tat wörtlich dahin, daß ein so scharfes Mandat nur Unruhe und Empörung erwecken würde, wenn es »des Luthers unerfordert und unverhört« ausginge[1]). Das Votum der Städtekurie erwähnen die Nördlinger nicht; aber es ist schwer zu sagen, ob aus dem immerhin denkbaren Grunde, daß die Städteboten zu keinem einhelligen Beschluß kamen, oder weil die Stimmen der beiden fürstlichen Kollegien, wenn sie in demselben Sinne ausfielen, eine Abstimmung der Städte überflüssig machten, außer wenn, wie in Zoll- und Finanzfragen, mit dem guten Willen der geldkräftigsten Mitglieder des Reiches gerechnet werden mußte.

Leider geben nun auch die uns erhaltenen Aufzeichnungen fürstlicher Räte, wie des Straßburgischen Kanzlers oder der kurpfälzischen Hofräte nur eben eine knappe Übersicht über den Gang der Geschäfte, gestatten aber keinen Einblick in den Meinungsaustausch, wie er im Schoße der ständischen Körperschaften und im Verkehr zwischen den Kurien stattgefunden haben muß. Und so gibt auch ein Bericht der beiden Aachener Gesandten nur eben ein Bild der Förmlichkeiten, verrät aber nichts von den im Rate der Städteboten laut gewordenen Meinungsäußerungen. Gleichwohl gestattet er, noch einige Schlüsse über den Gang der Verhandlungen zu ziehen.

Die Aachener[2]) waren am 14. Februar abends eingetroffen, meldeten sich am andern Morgen beim Reichsmarschall (Ulrich von Pappenheim) und wurden auf 2 Uhr nachmittags zur Beratung der Reichsfürsten und Stände nach dem Rathause bestellt. Die Kurfürsten waren persönlich erschienen, doch ohne den Sachsen, und sonst eine merkliche Zahl der Fürsten und Stände. Es lag ein Mandat vor, das der Kaiser gegen Luther wollte ausgehen lassen mit dem Begehren, ob die Stände darein willigen wollten. Darauf ging jeder Stand in seine Ratsstube. In der Städtekurie, wo die Bürgermeister von Worms die Umfrage, d. h. den Vorsitz hatten[3]), wurde in der herkömmlichen Rangordnung gefragt: »Herren von Aachen, was sagt Ihr dazu?« Wie nun jeder sein Gutdünken äußerte und man auf weitere Botschaft wartete, kam der Kanzler des Erzbischofs von Mainz[4]) und teilte mit,

---

[1]) DRA. II, 516, 3 f. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die noch verhältnismäßig junge Reichsstandschaft der Städte ihnen noch nicht einmal einen Einfluß auf die Höhe der ihnen in der Matrikel auferlegten Anschläge gestattete. — Die Städteboten waren bei den in ihren Instruktionen nicht vorgesehenen Fällen auf »Hintersichbringen« angewiesen, während die anwesenden Fürsten alsbald Stellung nehmen und ihre Entschlüsse fassen konnten.

[2]) Der Bürgermeist Peter Bestolz und der später wiederholt als Bürgermeister vorkommende Arnold von Wimar werden auch unter dem Reichstagsabschied angeführt (DRA. II, 742, 29 f.).

[3]) »Bürgermeister und Rat der Stadt Worms« besiegeln daher als die Gastgeber des Reichstags auch den Abschied für die freien und Reichsstädte. DRA. II, 743, 25 ff.

[4]) Dies war bis 1521 und noch auf dem Wormser Reichstage Dr. Johann Fürderer von Richtenfels, genannt Kuhhorn. H. Virck, Polit. Korrespondenz

daß die Kurfürsten sich noch zu keiner Antwort entschlossen hätten, weil Friedrich von Sachsen krankheitshalber nicht habe erscheinen können, aber hoffe, in drei oder vier Tagen ausgehen zu können, und doch auch bei dem Handel sein wolle. Der Bescheid an den Kaiser unterblieb also vorerst, und am Samstag, dem 16. wurde einer Belehnung wegen überhaupt nicht verhandelt[1]).

Der Kurfürst von Sachsen, der schon der Aschermittwochsrede Aleanders am 13. ferngeblieben war, sicherte sich also nach seiner Gewohnheit einen Aufschub, den er und sein Bruder Johann zur Bearbeitung der Fürsten ausnutzten. Die entscheidenden Sitzungen fanden also erst mit Beginn der neuen Woche, am 18. Februar, statt[2]). Wenn nun bei dem Streite zwischen Friedrich und Joachim I. der Erzbischof von Salzburg und andere Fürsten das Äußerste verhinderten, so muß sich dieser stürmische Auftritt, von dem nur Aleander berichtet, über den also alle Beteiligten strengstes Stillschweigen bewahrten, dennoch im Kurfürstenrate abgespielt haben, wo der Kardinal während der eigentlichen Beratungen allerdings keinen Zutritt hatte; doch hatte er wohl als vornehmstes Mitglied der alten Regierung (Vorsitzender des Hofrats) die kaiserlichen Propositionen den Kurfürsten zu übermitteln bzw. ihren Bescheid einzumahnen.

Im Fürstenrate waren, wie der Nürnberger Ratsschreiber Spengler berichtet, die Geistlichen besonders von der auf Abstellung der kirchlichen Mißbräuche zielenden Klausel des ständischen Beschlusses wenig erbaut. Einer der »roten Hütlein« habe im Unwillen darüber die Versammlung verlassen; doch ist dies keinesfalls der Kardinal von Sitten gewesen, sondern der Salzburger[3]), der in seiner habgierigen und rücksichtslosen Art viel zur Verschärfung dieser Gegensätze beigetragen hat. Im übrigen betont auch Spengler wie gleichzeitig der Regensburger Gesandte[4]), daß besonders die geistlichen Fürsten gegen Luther eingenommen waren und, als die Mehrheit seine Berufung unter Geleit beschlossen habe, den Vorbehalt durchsetzten, daß wenigstens nicht mit ihm disputiert werden dürfe. Dabei muß es auch über die

Straßburgs I, 41; DRA. I und II, Register; G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna Nr. 911; F. W. E. Roth im »Katholik«, 1898 November; Fr. Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz. Mainz 1907. S. 64 f. Derselbe, Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz ... 1497—1541 (Beiträge z. G. der Stadt M. III.). Mainz 1914. S. 118. Er war Professor und später Kammergerichtsassessor. Nach den RRB. 2951 suchte er durch kaiserliche Fürbitte eine Pfründe bei dem Kollegiatstift S. Petri extra muros in Mainz zu erlangen. Er starb 1538.

[1]) Soweit der Bericht bei H. F. Macco, Die reformatorische Bewegung in Aachen. Leipzig (1900) S. 3 f. Vgl. meine Besprechung in der Hist. Ztschr. 87, 359. Ähnlich der Bericht Dr. Rechburgers. DRA. II, 164, 29 ff.

[2]) DRA. II, 514 Anm. 1. Am 6. Februar hatte Friedrich seinem Bruder gemeldet, daß er heftigen Husten habe. Vgl. oben S. 242.

[3]) DRA. II, 914, 43 f., 891, 11 ff. ZOrh. XXXII, 462 Anm. 3.

[4]) WE. S. 273 Anm. 2.

Bewilligung des Geleits und seine Sicherung zu scharfen Auseinandersetzungen gekommen sein, denn wir erfahren aus einem Schreiben Cratanders an Joachim von Watt, »in Worms hätten die Fürsten beschlossen, daß Luther vor ihnen erscheine, und der Kaiser sei angegangen worden, für die Einhaltung des Luther versprochenen Geleits Geiseln zu stellen«. Da sich der angesehene Baseler Buchdrucker gleichzeitig über die anonymen Flugschriften und die persönlichen Absichten des Erasmus vortrefflich unterrichtet zeigt[1]), so muß er seine Kenntnis von hochgestellten Anhängern des Rotterdamers[2]) in den Kreisen der fürstlichen Räte, und zwar wahrscheinlich von Capito erhalten haben, der ja noch vor kurzem den Mittelpunkt der Baseler Humanistengemeinde gebildet hatte. Es ist auch durchaus verständlich, daß durch die grausamen Maßregeln und die gehässige Sprache des Entwurfs vom 15. Februar das Mißtrauen gegen die Ratgeber Karls V. und diesen selbst bei Luthers Beschützern auf das höchste gesteigert war, so daß Friedrich und Johann wohl erklärten, die Beurlaubung Luthers nur gegen Stellung besonderer Bürgschaften verantworten zu können[3]).

Einen Einblick in die Beweisführung, durch die der Kurfürst seine Standesgenossen in Luthers Sache zu beeinflussen suchte, gewährt der »kurze Gedenkzettel«, den Spalatin offenbar nach den Weisungen seines Herrn für diesen aufsetzen mußte, als er am 18. Februar an den

[1]) Basel, d. 8. März 1521. Mittheil. zur vaterländ. Gesch., hrsg. vom Hist. Verein in St. Gallen. 1894. XXV, 346. Cr. will eben zur Frankfurter Messe abreisen, und am 20. April schickt er dem Freunde Luthers Schriften von dem Babylonischen Gefängnis und der Freiheit eines Christenmenschen (S. 357), so daß Aleander, der sich am 19. und am 29. März über Einschleppung lutherischer Schriften von der Frankfurter Messe her beklagt (AD. S. 139, 142), sehr wohl an ihn gedacht haben könnte.

[2]) Vgl. meine Nachweise in ARG. I, 194. Cratander meldet auch, daß Erasmus nach Ostern nach Basel kommen werde, um seine Ausgabe des Neuen Testaments nachzuprüfen: das erste Anzeichen dafür, daß der vorsichtige Kirchenpolitiker, der sich seit dem Auftreten Aleanders und dem Erlaß des Septemberplakats in den Niederlanden nicht mehr sicher fühlte und erst kürzlich von Capito vor Aleanders Machenschaften gewarnt worden war, jetzt schon seine Übersiedlung in die Schweiz ins Auge gefaßt hatte; in seiner Zuschrift vom 13. März 1521 an den Sekretär des Grafen von Nassau warnte er auch schon vor dem Erlaß eines so schrecklichen Mandats, wie es in Worms vorbereitet werde. AGN. I, 88 f.

[3]) Es geschah wohl im Zusammenhang mit diesen Erörterungen, daß der jugendliche Landgraf von Hessen erklärte, man müsse Luther das Geleit nicht nur geben, sondern auch halten, wofür ihn Aleander einige Wochen später in Rom der »übelsten erzlutherischen Gesinnung« verdächtigte. AD. S. 150 Anm. Fr. Küch in der Ztschr. des Ver. f. hess. Gesch. N. F. XXVIII, 207. Tatsächlich war Philipp davon noch weit entfernt, wenn er auch das Wormser Edikt höchst wahrscheinlich nicht hat veröffentlichen lassen. WE. S. 291 f. Erhalten ist uns sein für Luthers Heimreise ausgestellter Geleitsbrief vom 26. April. Enders III, 127 f.

Beratungen teilzunehmen sich anschickte[1]). Die Beweisführung ist unter Beiseitelassung der eigentlichen theologischen Fragen vortrefflich auf den Gesichtskreis vornehmer Laien und im besonderen auf die Stimmung und die Interessen der Reichsfürsten berechnet. Auch wird diese Einordnung der Urkunde durch deutliche Beziehungen auf die damalige Lage gesichert.

Zunächst (1.) sucht der Kurfürst die Forderung der Gegenpartei durch den Hinweis auf den selbstsüchtigen Charakter der päpstlichen Politik, die Herrschsucht und Habgier der Kurie verdächtig zu machen: »Die Römer suchen nicht die Ehre Gottes und die Seligkeit der einzelnen Christen, sondern ihren Vorteil (Genieß), Geiz und Pracht zu erhalten.« Bei der tiefen Erregung über die Mißbräuche der päpstlichen Verwaltung, die eben damals in den Kreisen der Reichsstände herrschte, mußte dieser Vorwurf seine Wirkung tun. Dies wird alsbald benutzt, um die Grundlagen des über Luthers Lehre gesprochenen Urteils zu erschüttern (2.): weit entfernt, die ketzerische Verderbtheit derselben zuzugeben, werde Luther »ungezweifelt alle seine Schriften weit besser und wirksamer bekräftigen, als alle seine Gegner vertragen könnten«: sie haben ihn bisher nicht widerlegen können, und es wird ihnen auch bei dem vom Kurfürsten vorgeschlagenen Verhör nicht gelingen. Dieser weist vielmehr schließlich (6.) noch darauf hin, daß »viele der Lehren und Schriften Luthers von vielen vortrefflichen, ehrbaren Leuten als christlich und heilsam (heilwertig) gelobt würden« — wir wissen, daß er besonders von der Zustimmung des Erasmus tief befriedigt war. Und im Anschluß daran gab auch Spalatin seiner Überzeugung Ausdruck, Luther werde, wenn es zu ordentlichem Verhör käme, sich allen seinen Gegnern mit schriftgemäßen Gründen überlegen zeigen. Man wußte eben aus den voraufgegangenen Besprechungen mit dem Beichtvater bereits, daß die Gegenseite daran dachte, schlimmstenfalls die Forderung des Kurfürsten durch das Zugeständnis eines Scheinverhörs unwirksam zu machen.

Vor allem aber galt es nun, der tückischen Unterstellung entgegenzutreten, durch die Roms Vertreter die weltlichen Machthaber gegen Luther und sein Werk einzunehmen versuchten und die im Eingang des vorgelegten Gesetzentwurfs recht aufdringlich vertreten wurde. Luther habe in seiner ketzerischen Verstocktheit alle von den Vorfahren überlieferten Grundlagen ehrbaren Lebens zu untergraben

[1]) DRA. II, 490 Anm. Keinesfalls sind diese Notizen des Hofkaplans so aufzufassen, als habe er »wohl noch Ende Januar« dadurch den Kurfürsten »zu bestimmen gesucht«, die Forderung des Verhörs bei Kaiser und Reichsständen zu vertreten. Diese entsprach vielmehr der eigensten Politik Friedrichs. Es handelte sich also wirklich nur um eine kleine Erleichterung für sein Gedächtnis, wie er eben zu jener Zeit (25. März) seinem Bruder klagte, daß er sich »der großen Mühe und Arbeit« nicht mehr gewachsen fühle; solange er es vermocht, habe er sich mit großem Fleiß der Geschäfte angenommen; nun aber müßten sein Bruder und sein Neffe sich bereit halten, für ihn einzutreten. Förstemann S. 13.

versucht und des frommen Volkes Gemüt gegen den Papst und die ganze Priesterschaft, die doch von Gott eingesetzt sei, und damit folgerichtig auch gegen alle Obrigkeit zu Aufruhr, Ungehorsam und Blutvergießen aufgewiegelt[1]). Demgegenüber will nun der Kurfürst erklären, daß »Doktor Martinus alle Gewalt und besonders die kaiserliche in allen Ehren halte und an mehr denn einer Stelle den Spruch S. Pauli (Römer 13, 1): »Jedermann sei untertan der Obrigkeit, denn alle Obrigkeit ist von Gott« mit großem Fleiß eingeprägt (»ausgemutzt«)[2]) habe. Er gehe darin vielmehr so weit, daß er auch die Geistlichkeit (»Pfaffen und Münche«) der weltlichen Macht (»der hohen Gewalt«) unterordne. Zweifellos war diese Auffassung Luthers als die biblische Grundlage einer landeskirchlichen Hoheit der Reichsfürsten, wie sie von ihnen vielfach schon vor seinem Auftreten erstrebt wurde, dem Kurfürsten geläufig[3]), und er durfte auch hoffen, sie den Ständen ohne Mühe glaubhaft zu machen: war es doch die Waffe, mit der Luther in seiner Schrift »an den christlichen Adel« die »erste Mauer der Romanisten« angegriffen hatte, die Behauptung, daß die geistliche Macht über der weltlichen stehe[4]).

Vielmehr sei (4.) zu besorgen, daß durch eine ungerechte Behandlung Luthers das Volk zum Widerstand gereizt werden würde; Friedrich wollte also möglichst dringend darauf hinweisen, »welche Gefahr und Beschwerung[5]), auch Verachtung (des geplanten Gesetzes) aus der Verhängung der Reichsacht (über Luther und seine Anhänger) erfolgen werde, wenn der Mann unverhört, trotz seines wiederholten Erbietens, mit Bann und Acht verfolgt werde«. Und gerade von diesem Bedenken gingen die Reichsstände in ihrer Erwiderung vom 19. Februar aus: wenn das Mandat, »des Luthers unerfordert und unverhört«, nur durch die Schärfe der Strafen wirken solle, werde es beim gemeinen Manne leicht »Unruhe und Empörungen erwecken«[6]). Von der Reichsacht aber wollten die Stände überhaupt keinen Gebrauch machen.

Indem sich nun aus den bisherigen Ausführungen des Kurfürsten der Antrag auf Ablehnung des kaiserlichen Verfolgungsgesetzes

---

1) DRA. II, 510, 1—9. WE. S. 51 ff., 61 f.

2) Von mhd. mutzen = schmücken, putzen.

3) ZKG. XXXII, 216 f.

4) Münchener Ausgabe II, 6—11.

5) Wie nahe dem vorsichtigen Staatsmann dieser Gedankengang lag, ersieht man aus mehreren Bemerkungen in den Briefen an seinen Bruder. So schreibt er am 8. April: »Es läßt sich allenthalben genug zu Aufruhr an, wahrlichen an viel Enden ...«; am 31. Mai dankt er auf der Reise für treue Warnung: »es bedarf wohl des Aufsehens, denn ich höre in allen Landen Aufruhre genug«. Er meint damit zwar auch die Unsicherheit der Straßen oder kriegerische Vorfälle, wie die Erhebung Roberts von der Marck, gegen die, wie er am 30. März meldet, der Graf von Nassau hinabgeschickt worden sei (»ein groß Aufruhr in Brabant«); aber jedenfalls hielt er es für dringend geraten, das Volk nicht durch ungerechte Behandlung Luthers zu reizen und Unruhen hervorzurufen. Förstemann S. 13. 14. 19.

6) DRA. II, 516, 3 ff. Vgl. oben S. 302 f.

ergab, ergänzte er diesen durch den Vorschlag (5.), Luther »auf alle Fälle zu Verhör und Verantwortung vor gleichen, unparteiischen, gelehrten Leuten mit sicherem, genugsamem Geleit kommen zu lassen, wie es der Kaiser selbst in seinem früheren Schreiben (vom 28. November) angeboten habe«. Damals hatte Karl V. erklärt, daß er, dem Begehren des Kurfürsten entsprechend, Luther in Worms »von gelehrten und hochverständigen Personen genugsamlich verhören und ihm kein Unrecht geschehen lassen wolle[1])«.

Der Kurfürst hatte demnach die Genugtuung, daß die Stände die Berufung Luthers verlangten, der »durch etliche Gelehrte und sachverständige« Männer gehört werden solle, und zwar unter dem von ihnen selbst verbürgten Geleit für Hin- und Rückreise. Freilich wurde ein »ordentliches« Verhör durch die von den Bischöfen durchgesetzte Verwahrung gegen eine »Disputation« vereitelt.

Dabei ist die formelle Gültigkeit des über Luther verhängten Bannes nicht angezweifelt worden; mit seinen auf Suspendierung der Bulle gerichteten Bestrebungen hat also Erasmus im Kreise der Staatsmänner keinen Beifall gefunden[2]). Der Nuntius beklagt sich zwar wiederholt, daß die Stände sich eine Entscheidung anmaßten, wo der Papst schon gesprochen habe; aber, abgesehen von den angeblichen formellen Mängeln des päpstlichen Urteils kam es der römischen Kirche schon zustatten, daß die Fürsten auch zu einer Erörterung der dogmatischen Fragen nicht befähigt waren und schon die Vorfragen, die Bestellung von Sachverständigen, große Schwierigkeiten machen mußten. Und doch ist es, wenn auch nur vorübergehend, zu einer materiellen Beschränkung des päpstlichen Urteils gekommen. Man nahm bisher an, daß die Stände nur gewünscht hätten, daß Luther seine gegen den Glauben gerichteten Sätze widerrufe, damit seine Kritik der offenkundigen Mißbräuche des päpstlichen Regiments und etwa auch der Inhalt seiner erbaulichen und belehrenden Schriften aufrechterhalten werden könne. Aber einmal wissen wir jetzt, daß der Erzbischof von Köln in der Verwerfung des päpstlichen Urteils über diese Linie hinausgegangen ist, und dann erfahren wir aus dem Religionserlaß des gutkatholischen Herzogs Heinrich von Braunschweig vom 12. Januar 1522[3]), was die Reichsstände mit ihrem Beschluß vom 19. Februar gemeint hatten, daß Luther widerrufen müsse, was er »gegen die christliche Kirche und den heiligen christlichen Glauben« geschrieben habe: es sollten damit nur »die zwölf Artikel des christlichen Glaubens«, also die im apostolischen Symbol enthaltenen Grundwahrheiten der Religion gedeckt werden. Damit wurden also in der Tat, wie auch Aleander berichtet[4]), alle Sätze Luthers »über die Ge-

[1]) DRA. II, 468, 1 ff.

[2]) ARG. I, 6 ff.

[3]) Erlasse S. 88.

[4]) AD. S. 94 f.; in WE. S. 119 Anm. 2 hatte ich diese Bemerkung noch anzweifeln zu müssen geglaubt. DRA. II, 516, 13 f., 18 f.

walt des Papstes und die positiven Rechte«, also der Inhalt des kanonischen Rechtes der Erörterung in der »vor kaiserlichen Richtern abzuhaltenden Disputation« preisgegeben. Auch die gleichzeitige konziliare Strömung am Reichstage war den Ansprüchen des kurialistischen Systems wie den Auswüchsen der scholastischen Theologie ungünstig.

Es läßt sich also jetzt ein allmählicher Wandel in der Haltung der Reichsstände beobachten, der auf die Tätigkeit der vom Kurfürsten Joachim I. geleiteten papistischen Gruppe zurückzuführen ist, die seit Mitte März von ihm und Aleander gebildet worden war. Diese hat bei dem durch Ausgleich mit dem Kurfürsten von Sachsen zustande gekommenen Beschluß vom 20. April durchgesetzt, daß Luther als »hartnäckigen Ketzer« bezeichnet und daß neben der »Wahrheit des christlichen Glaubens« auch von den Sätzen gesprochen wurde, die Luther »gegen den katholischen Glauben, die Konzilien und Konstitutionen« gerichtet habe. Es wurde also jetzt Luthers Angriff auf die Autorität der Konzilien in Glaubensfragen gegen ihn ausgenutzt und zugleich das kirchliche Recht, die Grundlage der päpstlichen Machtstellung, in Schutz genommen[1]. Im Februar waren die Stände dazu nicht geneigt[2], und so hatten die Vertreter des Papstes damals doppelte Ursache, der geforderten Berufung Luthers vor den Reichstag mit Sorge entgegenzusehen.

Nachdem dann der Kaiser am 2. März das Geleit zugesagt und mit den Worten des ständischen Gegenvorschlags umschrieben hatte, machte er zwar gleichzeitig noch einen letzten Versuch, durch Einbringung des Vernichtungsmandats[3] den grundsätzlichen Standpunkt der Kurie zu retten und den Reichstag auf die Anerkennung ihres Urteils festzulegen, indem Luthers Schriften als Werk eines notorischen und endgültig verdammten Ketzers und nebenbei überhaupt alle kirchenfeindlichen Bücher vernichtet werden sollten. Vor allem aber sollten die Stände sich jetzt schon verpflichten, bei Verweigerung des Widerrufs gegen Luther und seine Anhänger behufs gründlicher Ausrottung der Ketzerei im Sinne des Entwurfs vom 15. Februar einzuschreiten.

Dieser Antrag ist also seiner Tendenz nach dem ersten Entwurf des Wormser Edikts völlig gleichzustellen, dem er auch im Wortlaut soweit als möglich nachgebildet war. Erst als der Reichstag am 5. März auch diesen Vorstoß des kaiserlichen Kabinetts abgewiesen hatte, bequemte man sich am 6. März dazu, mit den Ständen abzuschließen: das Geleit für Luther wurde endgültig zugesagt und für dessen Dauer ein kirchenpolitischer Waffenstillstand vereinbart.

[1] WE. S. 188 f. DRA. 599, 5. 10 f.

[2] Vgl. über die Wirkung der Flugschrift Luthers gegen das kanonische Recht oben S. 233 ff. 240 f.

[3] WE. S. 133 ff.

Wie früher bemerkt wurde[1]), sind wir über die Verhandlungen des Reichstags an diesem entscheidenden Wendepunkt weniger gut unterrichtet als über die Stimmung[2]), mit der das raffinierte und gehässige Machwerk der »Romanisten«, und besonders die Forderung der sofortigen Vernichtung der lutherischen Schriften aufgenommen wurde. Auch das zweite Schreiben der Nördlinger Gesandten gibt keinen weiteren Einblick in das Getriebe der Auseinandersetzungen, wohl aber scharfe und mit den übrigen Nachrichten übereinstimmende Urteile über das Vorgehen der lutherfeindlichen Kreise. Sie berichten am 18. März, daß »der Kaiser Luther ein Geleit durch einen Herold zugeschickt und ihn nach Worms erfordert habe, aber nicht zum Verhör, sondern nur um den Widerruf seiner Schriften entgegenzunehmen«. Dies sei geschehen »auf ungestümes Anhalten der Päpstischen, so daß man glaube, Luther werde nicht kommen«. Die öffentliche Meinung hatte also völlig zutreffend den springenden Punkt erfaßt, daß schon die am 19. Februar von den geistlichen Fürsten durchgesetzte Beschränkung des Verhörs auf zwei formelhafte Fragen unter Ausschluß jeder Erörterung der theologischen Grundsätze[3]) die Berufung Luthers vor den Reichstag wertlos machte und vielmehr geeignet war, dem Reformator die Annahme zu verleiden. Man wußte auch, daß dies die geheime Absicht der Nuntien und ihres Anhangs war[4]), und übersah darüber ganz, daß das kaiserliche Kabinett nun schon zweimal vor der Weigerung der Stände zurückgewichen war und daß nun immerhin die Möglichkeit gegeben war, das Erscheinen Luthers vor Kaiser und Reich zur Sicherung seiner Person und Ermutigung seiner Anhänger, zu nachdrücklicher Wahrung seines religiösen Standpunktes wie zu weiterer Verfolgung seiner reformatorischen Ideen auszubeuten: dies war das Ziel, das dem Kurfürsten von Sachsen vorschwebte und dem er

---

1) WE. S. 143, 149.

2) Der rabiate Schriftsteller auf der Ebernburg ist durch den Antrag vom 2. März, der ihn selbst und seine Schriften bedrohte, zu dem berühmten Invektivensturm veranlaßt worden, in dem er unter Beiseitelassung der Lehre Luthers gegen die sittenlose Klerisei eiferte, die eine solche Verfolgung der Wissenschaften ins Werk setzen wolle. Er kündigte dagegen aufs neue seinen »Pfaffenkrieg« und die Ermordung der Nuntien an. Hutten S. 337 ff.

3) WE. S. 119 ff.

4) WE. S. 159. Dieser Eindruck wurde durch das Erscheinen des Sequestrationsmandats nur noch verstärkt, wie dies der Kanzler Brück in seinem Anfang April erstatteten Gutachten feststellt unter Hinweis auf sein Gespräch mit dem Sekretär von Aragonien und die Äußerungen eines Dominikaners im Beichtstuhl, der Luthers Ausbleiben schon für sicher nahm und dieses Verhalten nun um so kläglicher fand, als der Kaiser »willens gewesen sei, viele Gelehrte zu laden und genau die Hälfte Luther als Verteidiger beizugeben, damit er auf keine Weise übereilt werden könne« (DRA. II, 537). Aber die von Kursachsen in den ständischen Beschluß vom 19. Februar hineingebrachte Forderung, daß Luther »durch etliche gelehrte und sachverständige Männer« verhört werden müsse, war schon in der kaiserlichen Gegenerklärung beseitigt worden. Über die Umtriebe der Dominikaner in Worms vgl. auch ZKG. XXXII, 12—16.

trotz aller Beschränkungen des Vorladungsbeschlusses dann doch noch weit näher gekommen ist, als der Gegenpartei lieb war.

Die Nördlinger kennzeichnen weiterhin die Absichten der kaiserlichen und päpstlichen Staatsmänner völlig zutreffend, wenn sie fortfahren: »und so er ausbleibt, ist schon ein Mandat wider ihn, seine Lehre und alle seine Anhänger begriffen (entworfen), um es in das ganze Reich ausgehen zu lassen. Doch ist solch Mandat schier mehr spöttlich, denn ernstlich: denn der mehrer [Teil] weltlicher Fürsten und Herren auf des Luthers Teil sein.«

Dabei ist zunächst festzustellen, daß weitere Kreise von dem zwar vom 10. März datierten, am 18. gedruckten, aber erst am 26. veröffentlichten Sequestrationsmandat keine Kenntnis hatten[1]). Dieses ist dem Reichstage nie vorgelegt, vielmehr von Aleander, Gattinara und Glapion auf Grund des Protokolls vom 6. März im tiefsten Geheimnis vorbereitet und ohne jede verfassungsmäßige Formalität herausgebracht worden. Nur der Kurfürst von Sachsen hatte Mittel und Wege gefunden, auch diese Schliche der Gegner zu überwachen. Wenn den Vertretern der kleinen Stadt die beiden kaiserlichen Vorlagen vom 15. Februar und 2. März im wesentlichen als ein und dasselbe Mandat erschienen sein sollten, so wäre dies nach der voraufgeschickten Bemerkung über Wortlaut und Tendenz der beiden Aktenstücke nicht verwunderlich. Indessen passen die von ihnen gewählten Ausdrücke doch besser auf den Inhalt des ersten Antrags: man hatte also in reichsständischen Kreisen die Überzeugung gewonnen, daß das praktisch zunächst nur gegen Luthers Schriften gerichtete Mandat vom 2. März von gegnerischer Seite nur als Notbehelf gedacht war, daß der Kaiser aber bei der ersten Gelegenheit auf den weitergehenden Antrag vom 15. Februar zurückgreifen würde, der dann in der Tat im Wormser Edikt nur durch die Aufzählung der Irrlehren Luthers und die ebenso tendenziöse Darstellung seines römischen Prozesses und der über und mit ihm gepflogenen Reichstagsverhandlungen erweitert wurde. Wichtig aber ist vor allem, daß jetzt schon die Aussichten auf Annahme eines solchen Gesetzes durch den Reichstag kurz und bündig so gekennzeichnet werden, wie dies durch den weiteren Verlauf der Dinge bestätigt worden ist: die Forderung einer derartigen tumultuarischen Verfolgung der Lutheraner unter dem Rechtstitel der Reichsacht erscheint den schlichten Männern wie ein böser Scherz; nach der Möglichkeit einer Zustimmung des Reichstags beurteilt, ist der kaiserliche Antrag überhaupt nicht ernst zu nehmen, denn schon die

[1]) WE. Kap. IV und bes. S. 156 Anm. 1. Eine Verschiebung der Tatsachen findet sich bei A. v. Harnack (M. Luther und die Grundlegung der Reformation. Berlin 1917. S. 30); »schon vier Tage nach der Zitation (vom 6. März) erschien eine kaiserliche Verfügung, es seien alle Schriften Luthers zur Vernichtung abzuliefern, da der Papst sie verdammt habe.« Hier ist also überdies der Antrag vom 2. März mit dem Befehl der Beschlagnahme verwechselt worden.

Mehrheit der weltlichen Fürsten und Herren ist dagegen; sie mögen im Punkte des Glaubens verschieden denken; insofern aber stehen sie auf Luthers Seite, als sie von einer derartigen Vollziehung des päpstlichen Urteils nichts wissen wollen. Der Beschluß des Reichstags vom 30. April hatte dieselbe Bedeutung.

Auch hier könnte es auffallen, daß von der Beurteilung des Antrags durch die Städte nicht gesprochen wird; aber man darf bei der Kürze dieser brieflichen Mitteilung die Ausdrücke nicht zu sehr pressen. Immerhin ist die Feststellung wertvoll, daß es der Wille der weltlichen Fürsten war, der die Entscheidung gab: dies war nur möglich, weil auch im Kurfürstenrate bei der lutherfreundlichen Haltung des Erzbischofs von Köln keine feste papistische Mehrheit vorhanden war, so daß auch hier zwei lutherfreundliche weltliche Kurfürsten nicht einfach durch Überstimmen matt zu setzen waren. Im Fürstenrate hatten der Zahl nach die Bischöfe das Übergewicht, und demgegenüber wollten auch die Kuriatstimmen der Grafen und Herren wenig besagen; aber den Bischöfen fehlte es am Mut, ihre Macht zu gebrauchen. Vergeblich redete ihnen der päpstliche Nuntius Caracciolo zu, die Rüstungen zum Romzug eifrig zu fördern und sich unter diesem Vorwande gegen die ihnen von der ketzerischen Bewegung drohenden Gefahren zu wappnen[1]): »Die kirchlichen Würdenträger seien es ihrer einflußreichen und bevorzugten Stellung im Reiche schuldig, sich dieser inneren Gefahr um so eifriger und tatkräftiger entgegenzuwerfen.« Aber Aleander zeichnet die wirkliche Lage treffender, wenn er Mitte April, freilich mit einiger Übertreibung, klagt, daß gegenüber der unruhigen Haltung der Ritterschaft unter revolutionären Führern wie Hutten und Sickingen »die Prälaten zittern und sich verschlingen lassen wie Kaninchen«, während die weltlichen Fürsten die Hände in den Schoß legen. Von den Laienfürsten seien die Sachsen, die Pfälzer und die Baiern feindlich gegen Rom gesinnt; der Kurfürst Joachim stehe den Nuntien tapfer und beherzt bei, aber er tue es allein und die öffentliche Meinung sei über die Geistlichkeit und ihre Vorrechte maßlos aufgebracht[2]). Unter diesem Druck wagten also auch die geistlichen Kurfürsten und die Bischöfe nicht, die weltlichen Fürsten zu majorisieren, und obwohl unter diesen nur der eine Friedrich von Sachsen[3]) als überzeugter Anhänger Luthers gelten konnte, so folgten ihm doch der Albertiner und die Wittelsbacher beider Hauptlinien in seinem Widerspruch gegen die bedenklichen Gesetzesvorschläge des Kaisers.

Die Beschlüsse des Reichstages vom 19. Februar und vom 5. März mit der Ablehnung der beiden auf Vollziehung des päpstlichen Urteils

[1]) Romzugverhandlungen S. 5. 10, 92 ff.

[2]) AD. S. 159.

[3]) Sein Bruder Johann war am 23. Februar schon wieder abgereist, weil bei seiner und seines Sohnes Haltung in der lutherischen Frage doch jede Aussicht auf die Verschwägerung mit dem Kaiser geschwunden war.

gerichteten Anträge bedeuteten also vor aller Öffentlichkeit eine schwere Niederlage »der Päpstlichen«. Man wußte, welche Anstrengungen die Nuntien gemacht hatten, um die kaiserlichen Räte nach ihrem Sinne in Bewegung zu setzen, welche Bemühungen des Gesamtstaatsrates und des Redaktionsausschusses voraufgegangen waren, alles auf ihr »ungestümes Drängen«. Der mit Aleander eng verbundene burgundische Großkanzler Gattinara wird dabei für die deutschen Beobachter kaum merklich hervorgetreten sein; Caracciolo aber war der Kurie für den Mißerfolg in der kirchlichen Frage nicht in erster Linie verantwortlich, der also mit aller Wucht auf dem Haupte Aleanders lastete.

Es ließ sich nun feststellen, daß der Nuntius es für zweckmäßig hielt, in seinen Depeschen an den Vizekanzler über den Beschluß der Reichsstände vom 5. März zu schweigen, da seine Stellung ohnehin schon erschüttert war. Der Papst und die Kardinäle waren nahe daran, ihn durch einen Legaten zu ersetzen, von dem sie sich eine wirksamere Vertretung des kirchlichen Urteilsspruches über Luther und seinen Anhang versprachen[1]). Auf diese im Konsistorium vom 6. Februar gepflogenen Erwägungen spielte der Sekretär des Vizekanzlers, Gian Matteo Giberti, in einem seiner Briefe an Aleander an, wenn er am 20. Februar wünschte, es möchte den drei Nuntien gelingen, in der lutherischen Angelegenheit so viel zu erreichen, daß es nicht nötig würde, neue Männer zu entsenden, woran jetzt gedacht werde. Er sage ihm dies aber nicht, weil er fürchte, daß Aleander es an sich fehlen lasse, sondern nur um ihn in seinem Eifer und seiner Rührigkeit zu bestärken und anzufeuern[2]). Wie tief sich der ehrgeizige Mann durch eine solche oberflächliche Beurteilung der Lage und die geringe Bewertung seiner auf so schwierigem Posten aufgewandten Bemühungen getroffen fühlte, zeigen seine Klagen in einem an den Kardinal Egidio von Viberbo am 14. März gerichteten Schreiben[3]). Er kämpfe nun schon mehrere Monate für die Kirche gegen fast so viele Ungeheuer, als das weite Deutschland Menschen ernähre[4]); aber während er sich völlig aufreibe und um Jahre gealtert sei, während er selbst den Gegnern durch seine Treue und seinen Eifer Bewunderung abnötige, könne er dem Papste und den Kardinälen nichts recht machen. Das aber sei römischer Brauch: denn Rom pflege seine Diener nicht in vernünftiger Würdigung ihrer Ergebenheit und ihres guten Willens, sondern nur auf der Wagschale des Erfolges zu beurteilen. Und so sei es sein Mißgeschick, sich den ganzen Norden zum Feinde gemacht und darüber auch noch die bisher im Süden besessene Gunst verloren zu haben.

So versteht man denn, wie er wiederholt das völlig wirkungslose Sequestrationsmandat, über dessen Erlaß er sich schon am 6. März

[1]) WE. S. 143 ff.
[2]) Nachtrag zur Korrespondenz Aleanders. ZKG. XXVIII, 209 f.
[3]) J. Paquier, Lettres familières p. 76. AgL. S. 72 Anm. 3.
[4]) Nach Horaz, Oden, I, 22, 14: »Daunia latis alit aesculetis« ...

mit dem Großkanzler und dem kaiserlichen Beichtvater verständigt hatte, als einen wertvollen Erfolg seiner seit dem 19. Februar gepflogenen Verhandlungen hinzustellen sich bemühte, während dieser Willkürakt einer kleinen Gruppe landfremder Politiker nur geeignet war, den Zorn der Lutheraner und das berechtigte Mißtrauen der Reichsstände herauszufordern. Denn als die kaiserliche Regierung am 6. März in die Vorladung Luthers einwilligte, war dem Reichstage auch zugestanden worden, daß »kaiserliche Mandate mittlerzeit nicht ausgehen, auch Luthers Bücher diese Zeit über unverbrannt und unvertilgt bleiben und von allen Teilen ... stillgestanden werden solle[1])«. Die am 26. und 27. März erfolgte Veröffentlichung des vom Kaiser einseitig und ohne Vorwissen der Stände erlassenen Sequestrationsmandats wurde daher von lutherfreundlicher Seite in Worms als ein schwerer Rechtsbruch aufgefaßt. Wenn Aleander am 29. März berichtet, daß auch der Kurfürst von Sachsen sich arg beschwert fühle, so wird dies durch die Rückäußerung seines Bruders Johann bestätigt, an den Friedrich sofort einen seiner Räte, den Leopold von Hermannsgrün, absandte, der schon am 2. April in Koburg Bericht erstattete. Darauf schrieb nun Johann am 4. April, wie er vernommen, daß Briefe in Worms angeschlagen seien, nach denen alle Bücher Luthers von den Besitzern an ihre Obrigkeit abgegeben werden sollten; das habe ein großes Aufsehen gemacht, weil es jedermann auffalle, daß der Anschlag während des Luther zugesagten Geleits erfolgt sei. Der Kurfürst möge sich also den frommen Mann Martinus gnädig befohlen sein lassen und die übrigen Fürsten gleichfalls um ihren Schutz für ihn angehen[2]). Friedrich antwortet darauf am 8. April in seiner vorsichtig allgemeinen Art, daß er wünsche, etwas Gutes für Luther auszurichten »zu der Billigkeit«, d. h. im Wege des Rechts. Für den Augenblick schwieg er, da sich die

---

[1]) WE. S. 147. 151. 174 ff. Herzog Georg weist noch am 3. November 1522 das Reichsregiment auf Luthers Behauptung hin, daß ihm durch das Sequestrationsmandat das Geleit gebrochen worden sei. DRA. III, 384. Luther hatte dies schon am 25. April dem Erzbischof von Trier vorgehalten und sich beschwert, daß man damit ein Präjudiz zugunsten der Verdammungsbulle gegen ihn geschaffen habe (DRA. II, 566, 10 f.). Mit aller Schärfe aber rügte er in den beiden von Friedberg am 28. April an Kaiser und Reichsstände gerichteten Schreiben den Hintergedanken, durch Veröffentlichung dieses »unter dem Namen des Kaisers« gegen ihn und seine Schriften gerichteten Erlasses den »armen Mönch zu schrecken und vom Erscheinen in Worms abzuhalten«. Enders III, 133, 118 ff., 140, 121 ff. Vgl. auch das Urteil des Berichterstatters DRA. II, 573, 26 ff. und den Vermerk Spalatins auf einer Abschrift des Sequestrationsmandats: »Copei des kaiserlichen Mandats im Anstand (d. h. während des Waffenstillstands) derErforderung und zugeschickten Geleits allhie zu Worms angeschlagen und ausgerufen.« ZKG. XX, 498.

[2]) Th. Kolde, Friedrich d. Weise und die Anfänge der Reformation. Erlangen 1881. S. 46. Förstemann S. 14. Zu der Wirkung des Erlasses vgl. auch meine Untersuchung in ZKG. XXXV, 194 f. und das scharfe Urteil des kursächsischen Rates J. v. Taubenheim über diesen mit dem Geleit unverträglichen Versuch, das Volk zu erschrecken und irrezuführen. ARG. VIII, 39 Anm. 6.

Unwirksamkeit des kaiserlichen Erlasses voraussehen ließ; vielleicht aber fand er auch die Gelegenheit zu einer offenen Verwahrung nicht günstig, da er am 8. April durch seine Räte mit den kaiserlichen über die Heirat seines Neffen mit der Schwester des Kaisers hatte verhandeln lassen; man war zu keinem Ergebnis gelangt und wollte die Besprechung am folgenden Tage fortsetzen[1]); der Kurfürst wird dann bald erkannt haben, daß die burgundischen Staatsmänner ihn nur hinhalten wollten.

Bei den spärlichen Nachrichten über die Annahme des Erlasses durch einige Stände zeigte sich, daß diese entweder besondere Ursache hatten, dem Kaiser gefällig zu sein, oder daß die betr. Reichsstädte sich auf die bloße Bekanntmachung beschränkten[2]). Auch die Versendung des Aktenstückes nach der Schweiz war eben nur das Werk des eifrigen alten Söldnerhauptmanns Schiner, der es unter dem 29. März dem päpstlichen Agenten in Zürich mitteilte, ohne daß weitere Folgen bemerkbar sind[3]).

Auch in Augsburg wurde das Mandat nur mit Umgehung der ordentlichen Obrigkeiten veröffentlicht: ein Postbote schlug es am Rathause an, obwohl die Reichsstadt ihren Gesandten in Worms hatte. Es ist nun unerheblich, ob dieser kaiserliche Kurier, der sich wohl auf dem Wege nach Rom befand, vom Kaiser selbst oder von Aleander oder vom Bischof von Augsburg beauftragt worden war; die Bevölkerung der Reichsstadt, wo »das gemeine Volk und auch die Bürger alle gut lutherisch waren«, gab sofort die gebührende Antwort, indem der Anschlag bei Nacht herabgerissen wurde.

Der wohlunterrichtete Chronist Wilhelm Rem aber vergißt nicht zu rügen, daß der Kaiser diesen Befehl, die lutherischen Bücher der Obrigkeit zu überantworten, ausgehen ließ, während der Herold nach Zusage freien, sichern Geleits für Luther noch nicht nach Wittenberg gekommen war. »Man hielt denn auch gar nichts davon und lieferte auch keine Büchlein aus«[4]).

In Ulm wurde das Mandat unter dem Einflusse des von Österreich geleiteten Schwäbischen Bundes am 8. April am Rathausbrett ange-

---

[1]) DRA. II, 844, 31 f., 467, 45. Vgl. WE. S. 139. 298.

[2]) WE. S. 173 f.

[3]) J. Strickler, Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte Zürich 1878. I, Nr. 95b; der Herausgeber bezieht die Notiz unter willkürlicher Änderung des Datums in »Mai 29« auf das Wormser Edikt, weil ihm das Erscheinen des Sequestrationsmandats nicht gegenwärtig war.

[4]) Augsburger Chronik V, 147. Der Herausgeber, Fr. Roth, hat dann die Nachricht über den Anschlag des Wormser Edikts im Sommer (S. 166) auf das Sequestrationsmandat bezogen, weil von dem Inhalt nur erwähnt wird, »man solle die lutherischen Büchlein hinwegtun bei großer Pön«, und daß es ebenso herabgerissen wurde, wie das Mandat vom 10. März. Aber der Chronist berichtet ganz zutreffend, daß dieses zweite Mandat angeschlagen wurde, als die Seuche nach dem 25. Juli sich ausgebreitet hatte und um den 24. August die Bewohner in großer Zahl geflohen waren (S. 162). Am 14. Oktober teilt überdies Ulrich Arzt, Bürgermeister von Augsburg mit, daß »der Rat das Edikbüchlein öffentlich am Rathaus habe anschlagen lassen« (DRA. II, 659 Anm.).

schlagen und dabei zur Abgabe der lutherischen Schriften an die Obrigkeit aufgefordert; aber, da man sie nicht suchte, so fanden sich auch keine (nemo habuit), wie der humanistisch gebildete Arzt Wolfgang Rychard in einem Briefe berichtet[1]).

Ein merkwürdiges Mißgeschick aber bereitete eben dieses von Aleander, Gattinara und Glapion als Notbehelf gegen die Flut der ketzerischen Literatur und zur Abschreckung Luthers herausgebrachte Mandat ihren Parteigängern an der Wiener Hochschule. Hier hatten sich die Theologen seit Monaten bemüht, den Widerstand der übrigen Universität, der ständischen Regierung und der bischöflichen Kurie gegen die Bekanntmachung und Vollziehung der Verdammungsbulle zu überwinden. Sie hatten dann zwar die Genugtuung, daß auf den Einspruch, den die lutherfreundlichen Professoren gegen die Requisition Dr. Ecks beim Kaiser erhoben hatten, ein geharnischter, von Aleander entworfener Befehl Karls V. vom 30. Dezember einlief. Auch der Generalvikar bequemte sich nun dazu, aus den ihm von Dr. Eck übersandten Mustern bischöflicher Erlasse, dem Augsburger und dem Eichstädter, ein »Promulgationsdekret« kunstvoll zusammenzusetzen. Auf die weitere Beschwerde jener Heißsporne über die ungenügende Vollziehung des päpstlichen Urteils, befahl der Kaiser im Januar der Universität nochmals, Luthers Bücher sofort zu verbrennen. Der kaiserliche Erlaß aber, der nun am 14. April mit der Post in Wien eintraf, ordnete für das ganze Reich nur die Beschlagnahme an, so daß die Theologen nun doch nicht mehr wagten, auf der Ausführung der päpstlichen Vorschrift zu bestehen[2]).

Einen Nachklang dieser ebenso eigenmächtigen als wenig befriedigenden Aktion des kaiserlichen Kabinetts und zugleich den Auftakt zu den das Wormser Edikt vorbereitenden Maßregeln bedeutet ein undatiertes Schriftstück, das schon deswegen Beachtung verdient hätte, weil ein darunter gesetzter Vermerk Aleanders es als »eigenhändiges Gutachten des kaiserlichen Beichtvaters Glapion« bezeichnet[3]). Ein Anhaltspunkt für seine Entstehungszeit ist schon damit gegeben, daß Aleander dieses Original auf die Rückseite eines Blattes klebte, auf dem er eine Abschrift seines am 24. April an den Erzbischof von Trier gerichteten Mahnschreibens[4]) hatte verzeichnen lassen. Die kleine Denkschrift dürfte also nach der Abreise Luthers entstanden sein, als der Großkanzler in Ausführung eines kaiserlichen Befehls jene Sitzung des Geheimen Rates vom 29. April vorbereitete, in der der Antrag an den Reichstag auf Erlaß eines Verfolgungsgesetzes

[1]) C. Th. Keim in einer Lebensbeschreibung Rychards in den Theol. Jahrbüchern, hrsg. von F. Chr. Baur und E. Zeller. Tübingen 1853. XII, 345. Vgl. auch Theol. Stud. u. Krit. 1917, S. 265 ff.

[2]) ZKG. XXXVII, 139 ff., besonders S. 151 f.

[3]) Balan p. 201 sq.: »Modica memoria pro d. Aleandro, commissario apostolico in facto Lutheri.«

[4]) Balan p. 192. DRA. II, 608 Anm. 2.

beschlossen wurde[1]). Daß gerade der Beichtvater hierbei gehört wurde, ergibt sich schon aus seiner Stellung als Vertrauensmann zugleich des Kaisers und der Nuntien und in diesem besonderen Falle aus seiner Beteiligung an der »langen Beratung« vom 6. März, in der die Beschlagnahme der lutherischen Bücher und damit der Erlaß jenes Mandats beschlossen worden war; das Protokoll dieser Sitzung hatte Glapion »abgefaßt und diktiert«[2]). In seinem späteren Gutachten stellt er nun fest, daß »zwar strenge Mandate an verschiedenen Orten förmlich veröffentlicht worden seien, daß aber ihr Inhalt nicht beobachtet werde, weil diejenigen versagt hätten, denen der weitere Vollzug obliege«, also die Reichsstände, »die gegen die mit des Kaisers und des Reichs schwerer Ungnade und Strafe bedrohten Übertreter«[3]) gerichtlich zu der angekündigten Bestrafung schreiten sollten; denn die Züchtigung werde jedenfalls mehr Wirkung tun als die bloße Publikation. Nach seiner unmaßgeblichen Meinung werde dies am zweckmäßigsten durch »die bischöflichen Offiziale geschehen können, die mit päpstlicher Ermächtigung auch gegen Bevorrechtete jedes Standes einschreiten müßten«, wie dies gegenüber der eximierten Stellung der Bettelorden oder den Beichtprivilegien vornehmer Herren schon in der Bulle »Exsurge, Domine« angekündigt worden war[4]). »Inzwischen müßten die Beichtiger aller Kreise«, also vor allem an fürstlichen Höfen, »ermahnt werden, keinen, der diese Bücher zurückbehalte, loszusprechen oder ihm Sakramente zu reichen, kurz die volle Gewalt der Beichtpraxis anzuwenden« — gerade gegen diese Ausdehnung des Gewissenszwanges aber hatten sich selbst altkirchlich gesinnte Fürsten entschieden verwahrt. Der Beichtvater überschätzte also in seinem romanischen Fanatismus die Bereitwilligkeit der weltlichen wie die Machtvollkommenheit der kirchlichen Behörden, wenn er fortfährt, es müßten »weiterhin die Übertreter, die noch nach der Absolution die verbotenen Schriften behielten, vor den Fiskal geladen und mit den gebührenden Strafen des geistlichen und weltlichen Rechts[5]) heimgesucht werden«. »Endlich müßten für dieses und andere in dieser Lage nötigen Geschäfte Spezialkommissarien für die betreffenden Gebiete«, also vor allem wohl für Kursachsen, »ernannt werden, die mit der nötigen Vollmacht zur Erteilung der Absolution in besonderen Fällen auszustatten wären«, wie dies auch in dem Breve vom 3. Januar 1521 über die Errichtung einer Generalinquisition für ganz Deutschland mit der Befugnis zur Entsendung von Subdelegierten vorgesehen war[6]). Das Gutachten knüpft also an den

[1]) WE. S. 191, 195.
[2]) Balan p. 116.
[3]) »diffamatos«, hier mit den Ausdrücken des Mandats vom 10. März (DRA. II, 532, 34) wiedergegeben.
[4]) Luth. opera var. arg. IV, 284sq.
[5]) DRA. II, 532, 35 f.
[6]) Balan p. 19. 21.

Inhalt des Sequestrationsedikts an und sucht ihm mit den Zwangsmitteln des geistlichen Rechts Achtung zu verschaffen, nachdem eine mehrwöchentliche Erfahrung am Sitze des Reichstags selbst gezeigt hatte, wie kümmerlich es mit seiner Befolgung bestellt war. Den Erfordernissen der kirchenpolitischen Lage im ganzen, wie sie sich nach der Entlassung des Ketzermeisters der kaiserlichen Regierung aufdrängten, entsprach es jedoch nicht mehr, so daß Aleander bei der Abfassung des Wormser Edikts stillschweigend darüber hinweg- und hinausging.

In der Umgebung des Kaisers wird man sich über die dürftigen Ergebnisse des Erlasses vom 10. März nicht weiter beunruhigt haben, da man sie durch spätere energische Maßregeln zu verbessern sich getraute. Der eigentliche Zweck, den man mit der Veröffentlichung des Sequestrationsmandats verfolgte, war ja ohnehin der, den Ketzermeister vom Erscheinen in Worms abzuschrecken, ihn um den Vorteil des von den Reichsständen verbürgten Geleits zu bringen. Deshalb verfiel man alsbald auf ein neues Auskunftsmittel, als man Anfang April doch schon ernstlicher mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß er trotz alledem vor dem Reichstage erscheinen würde. Zwar konnte Glapion erst am 11. April aus dem Bericht des Herolds an den Kaiser mitteilen, daß Luther die Reise angetreten habe und nun bald eintreffen müsse; aber beide Nuntien hatten schon nach Kenntnisnahme des Vorladungsschreibens »keinen Augenblick gezweifelt«, daß er auf so gnädige Worte des Kaisers hin sich zum Kommen entschließen würde[1]). Nun hat man ja in den ihnen nahestehenden papistischen Kreisen offen von der Möglichkeit gesprochen, daß der Kaiser es als seine kirchliche Pflicht erkennen könnte, sein dem Ketzer gegebenes Wort zu brechen und ihn an den Papst auszuliefern. Auch hat Gattinara den Versuch gemacht, die den Reichsständen gegenüber eingegangene Verpflichtung des Kaisers dadurch in den Hintergrund zu schieben, sie vor der Öffentlichkeit geradezu auszuschalten, daß er den Kurfürsten von Sachsen aufforderte, die formelle Einladung an Luther zu übernehmen; dann blieb dem Kabinett wenigstens die Herausgabe schriftlicher Zeugnisse erspart, und das Abkommen mit den Reichsständen konnte man vor diesen leicht als durch schriftliche oder mündliche Polemik Luthers verletzt und somit als unverbindlich hinstellen. Als auch dieser Notbehelf an der klugen Haltung des Kurfürsten gescheitert war, verfiel man auf eine Intrige, die hier nur des Zusammenhangs wegen kurz erwähnt werden soll, da sie nach ihrer Tendenz wie nach ihrem Verlauf in den Kapiteln über das Verhalten »Huttens und Sickingens während des Wormser Reichstags« dargestellt worden ist[2]). Wenn nun Aleander auch bei der ersten Erwähnung dieses Planes am 5. April[3]) es so hinstellt, als habe die Entsendung des Kämmerers

[1]) AD. S. 159. 163. 165.
[2]) Hutten S. 287 ff., besonders Kap. XI, S. 358 ff.
[3]) AD. S. 148.

Armstorff nur den Zweck gehabt, dem unbequemen Schriftsteller den Mund zu verschließen, was durch das Angebot eines kaiserlichen Jahrgehaltes erreicht werden sollte, so geht doch schon aus der Beteiligung des Beichtvaters, des Vertrauensmannes Aleanders, hervor, daß man von vornherein ein viel weiter und höher liegendes Ziel im Auge hatte. Nur durfte Aleander aus zwei triftigen Gründen gerade in seinen Berichten an die Kurie nicht davon sprechen: die Disputation des Beichtvaters mit dem gebannten Erzketzer, durch die Luther zur Einkehr auf der Ebernburg geködert werden sollte, war an sich unstatthaft und, wenn der feine Plan, durch diesen Zeitverlust den Gegner um das Geleit zu betrügen, mißlang, so war der Vertreter des Papstes in der empfindlichsten Weise bloßgestellt. Vortrefflich ausgesonnen war dabei die Möglichkeit, die man dem abtrünnigen Theologen zu eröffnen schien, sich auf dem ehrenvollen Wege der »insinuatio«, der kirchlich annehmbaren Ausdeutung seiner Lehrsätze, den Rückzug zu sichern — wenn auch gerade dieser Umstand für den Nuntius ein weiterer Grund zu vorsichtiger Zurückhaltung sein mußte. Das Gelingen war dadurch erleichtert, daß Luthers Geleit für die Hin- wie für die Rückreise besonders befristet und mit je drei Wochen recht knapp bemessen war: in der Tat traf er erst am 21. Tage seiner Reise in Worms ein, so daß ein einziger Tag Versäumnis ihn ins Verderben stürzen mußte. Und als Butzer die bedenkliche Einladung der beiden Ritter in Oppenheim ausrichtete, war Glapion noch gar nicht auf der Ebernburg erschienen. Der Zweck war also erreicht, wenn Luther in die Falle ging, ohne daß der Beichtvater durch eine verbotene Besprechung mit dem Gebannten sein Gewissen zu beschweren brauchte. Der entscheidende Umstand ist aber doch, was man bisher zu übersehen pflegte, wenn man von kaiserlichem Geleit sprach: daß diese Rechtswohltat eben nicht einseitig vom Kaiser verliehen worden war, sondern daß sie auf einem feierlichen zwischen Kaiser und Reichsständen abgeschlossenen Vertrage, auf einem Reichsgesetz beruhte[1]. Wäre das Geleit nur von Karl V. zugesagt worden, so hätte seine geistliche wie nichtgeistliche Umgebung leichtes Spiel gehabt, es zu umgehen; aber freilich würde Friedrich dann keinesfalls in die Beurlaubung Luthers gewilligt haben. Er konnte es tun, weil das Geleit von den Reichsständen verbürgt wurde; aber eben deshalb setzten die Römlinge noch in letzter Stunde die Hebel dieser Intrige in Bewegung, um den verhaßten und gefürchteten Gegner dieser Schutzwehr zu berauben.

[1] Hierzu wie zu der angeblichen Warnung vor dem Erscheinen in Worms, die Spalatin dem Reformator noch in Frankfurt hätte zukommen lassen, vgl. meine Besprechung des Buches von H. Böhmer, Luther im Lichte der neueren Forschung (4. Aufl. Leipzig 1917) in der Hist. Vierteljahrschrift XX, 83—87 und unten S. 235, am Schluß der Untersuchung über die »Acta et res gestae«.

VII. Kapitel.

Luther vor Kaiser und Reich.

Durch die eindringende Kritik der Überlieferung, welche die Herausgeber der Reichstagsakten den Berichten über Luthers Anwesenheit in Worms haben angedeihen lassen, ist erwiesen, daß unsere Kenntnis der Vorgänge vom 16. bis 26. April vor allem auf zwei umfangreichen Aufzeichnungen beruht, von denen die lateinische — »Acta et res gestae D. Martini Lutheri in comitiis principum Wormaciae a. 1521« — den gesamten Zeitraum umspannt, während die deutsche — »Etliche sunderliche fleissige Handlung in Dr. M. Luthers Sachen ... zu Wormbs ... ergangen« — schon nach der Angabe auf dem Titelblatte des Druckes nur die von den Reichsständen in der Zeit vom 19. bis 25. April mit ihm gepflogenen Verhandlungen wiedergibt[1]). Ein kürzerer Bericht, der vor allem in einem von Spalatins Hand herrührenden Hefte erhalten ist, wird schon in der Aufschrift als eine Art Auszug bezeichnet: »Die Handlung, so mit Dr. M. Luther ... ergangen ist, aufs kurzt begriffen.« Jener ausführliche deutsche Bericht ist nur in einem, seiner Herkunft nach nicht näher zu bestimmenden Drucke erhalten; offenbar wurde er wenig begehrt, da er den für weitere Kreise interessantesten Vorgang, Luthers Erscheinen vor Kaiser und Reich, nicht enthielt. Dagegen ist jene von Spalatin selbst herrührende kürzere Darstellung in zahlreichen Drucken — meistens mit dem Titel: »Die ganz Handlung usw.« — verbreitet worden[2]). Sie bot als wertvollsten Bestandteil die unbehilflich eingeschaltete Übersetzung der Rede und Gegenrede Luthers vom 18. April, wie sie in der von ihm selbst bald nach dem Verhör verfaßten lateinischen Niederschrift auch dem lateinischen Bericht einverleibt ist. Dieser von Luther herrührenden Urkunde steht endlich die ebenfalls gleichzeitige Aufzeichnung des Trierer Offizials zur Seite über die an beiden Tagen des Verhörs gewechselten Reden unter ausführlicher Wiedergabe seiner eigenen[3]).

---

[1]) DRA. Nr. 79, S. 540—569; Nr. 85, S. 599—611. Beide Berichte erläutert bzw. übersetzt bei Joh. Kühn, Luther und der Wormser Reichstag. S. 63 ff., S. 80 ff. Zu der Frage der Verfasserschaft nimmt Kühn keine Stellung; nur daß er betont, auch Spalatin sei nur vermutungsweise genannt worden.

[2]) DRA. II, Nr. 80, S. 569—586.

[3]) DRA. II, Nr. 81, S. 587—594, und dazu S. 542 Anm. 3. Kühn S. 73 f.

Die Untersuchung über die Verzweigung der Drucke der »Acta« wie der »ganzen Handlung« kann hier beiseite gelassen werden, da sie für die Kirchenhistoriker wie Köstlin, Knaake, Kolde vor allem den Zweck hatte, die ausführlichere Fassung der deutschen Schlußworte Luthers zu retten[1]); das wichtigste Ergebnis aller dieser peinlich genauen Forschungen war, daß die »Acta«, deren Verfasser »sich nicht mit Sicherheit feststellen lasse, jedenfalls von einem Freunde Luthers herrühren, der von den ganzen Verhandlungen aufs beste unterrichtet war«[2]). Wie auch Karl Müller in einer abschließenden Untersuchung über »Luthers Schlußworte in Worms 1521«[3]) bestätigte, stammen sie aus Luthers nächster Umgebung: sie bringen sogar seine Worte aus den nicht öffentlichen Verhandlungen in direkter Rede, also doch wohl auf Grund seiner eigenen Mitteilungen und sind noch während der Dauer des Reichstags spätestens gegen Mitte Mai erschienen[4]). Die deutsche Schilderung der ständischen Verhandlungen und der übrigen Vorgänge in der Wohnung des Erzbischofs von Trier hat denselben Quellenwert.

In der Auseinandersetzung zwischen Köstlin und Knaake[5]) hatte sich der erstere für Spalatin, der andere für Butzer als den Verfasser der »Acta« entschieden, und die Herausgeber der Reichstagsakten urteilen, daß »die größere Wahrscheinlichkeit für Spalatin zu sprechen scheine«. Denn Butzer war zwar an den Tagen des Verhörs in Worms, wohin er etwa Mitte Mai von der Ebernburg übersiedelte, um in den Dienst des Pfalzgrafen Friedrich zu treten; aber weder war er andauernd genug zugegen, noch stand er den Wittenbergern so nahe, daß er derartig in alle Vorgänge eingeweiht sein konnte.

Aber auch Spalatin[6]) kann aus einem doppelten Grunde nicht von vornherein als der gegebene Verfasser in Betracht kommen. Man hat ihn in erster Linie berücksichtigt, weil bisher der brave Hofkaplan über-

---

[1]) Vgl. DRA. II, 555 Anm. 1. Dann ist das kritische Verfahren unter Benutzung der Ergebnisse der DRA. und höchst sorgfältiger Wiedergabe aller auf Luthers Aufenthalt in Worms bezüglichen Quellen noch einmal von Knaake durchgeführt worden in der Weimarer Ausgabe VII, 814 ff. mit dem Schluß, daß die Frage, wer die »Acta« zusammengestellt habe, erneuter Untersuchung bedürfe.

[2]) DRA. II, 541 Anm. 1.

[3]) In der »Philotesia, Paul Kleinert dargebracht«. Berlin 1907. S. 287.

[4]) So auch DRA. II, 541, 10 ff.

[5]) Die Literatur s. DRA. II, 555 Anm. 5; 541 Anm. 1. Die Frage, ob neben der nach Spalatins Handschrift zuerst von Förstemann herausgegebenen »Spalatinschen Übersetzung« der Rede Luthers noch eine »Erfurter Übersetzung« zu unterscheiden ist (Weim. Ausg. VII, 85, ff.7), ist von untergeordneter Bedeutung. Vgl. DRA. II, 569 Anm. 2.

[6]) Die Bedeutung der »Acta« an sich kennzeichnet M. Lehmann (Hist. Aufsätze S. 32) treffend: »jener schöne, wahrscheinlich von Spalatin herrührende Bericht, der die Überlieferung bis heute so beherrscht, daß man ihn mit dem goldenen Untergrunde eines Gemäldes vergleichen kann, der durch die später aufgetragenen Farben hindurchschimmert.«

haupt seiner persönlichen Bedeutung, seiner wissenschaftlichen Bildung und seinem Einfluß nach stark überschätzt worden ist. So hat man ihn aus einer allzeit dienstfertigen, gewissenhaften und verschwiegenen Mittelsperson bei dem Verkehr zwischen Luther und dem Kurfürsten zu dessen einflußreichem Berater gemacht und ihm einen Weitblick und eine Initiative, eine Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse beigemessen, die in Wahrheit das eigenste Verdienst Friedrichs waren. Spalatin teilt dabei seine etwaigen Leistungen als vertrauter Sekretär in den kirchenpolitischen Verhandlungen mit dem mindestens ebenso tüchtigen, aber früh verstorbenen Hieronymus Rudloff und steht völlig zurück hinter einem erfahrenen Staatsmann, gewiegten Juristen und charaktervollen Vorkämpfer des Reformationswerkes wie Dr. Gregor Brück, der denn auch in Worms die schwierigen und verantwortungsvollen Verhandlungen mit Glapion zu führen hatte. Er war es auch, dem wir außer dem genauen und klaren Bericht über die diplomatische Auseinandersetzung mit dem Beichtvater die ebenso vortreffliche Wiedergabe der Aschermittwochsrede Aleanders verdanken. Ihre Entstehung ist nicht unwichtig für das Zustandekommen des Berichtes über die Verhandlungen mit Luther. Der Kanzler und mehrere Räte schrieben nach und fingen so, obwohl der Nuntius sehr schnell sprach, doch nicht nur den wesentlichen Inhalt seiner Rede, sondern sogar viele charakteristische Züge des Wortlauts auf. Die übersichtliche Ausarbeitung, die in erster Linie für den Kurfürsten bestimmt war, der sich der Sitzung ferngehalten hatte, ist von der Hand des Kanzlers; von der Spalatins ist nur die Aufschrift[1]). Dieser hat bei seiner mehr philologisch-historischen Bildung sich als Sammler und Übersetzer, als Chronist und Korrespondent vielfach nützlich gemacht[2]); aber man hat ihn bei theologischen Erörterungen beiseite gelassen. In Worms ist er sogar recht selten hervorgetreten; die wenigsten Berichterstatter würdigen ihn auch nur der Erwähnung, was weniger auf seine untergeordnete Stellung als auf seine Mittelmäßigkeit und Harmlosigkeit zurückzuführen ist. Er ist denn auch bei den Besprechungen in Luthers Sache nie herangezogen worden; nur der intimen Unterredung, die der Erzbischof von Trier zuguter Letzt noch mit dem halsstarrigen Professor zu haben wünschte, um den Versuch einer Bestechung zu machen, den er mit Aleander verabredet hatte[3]),

---

[1]) DRA. II, 495, 1 ff. AD. S. 85 f.

[2]) Vgl. meine Einwendungen gegen die landläufige Auffassung in ARG. IX, 165, Miltitziade S. 31 Anm. 3, Erasmus, Luther und Friedrich S. 11 ff.

[3]) AD. S. 190 f. Es ist bisher nicht beachtet worden, daß schon Cochläus bei der letzten vertraulichen Besprechung mit Luther in dessen Schlafgemach diesen Vorschlag an ihn herangebracht hatte, und zwar mit derselben Begründung wie der Erzbischof, daß Luther vermutlich nur aus Scham oder Furcht vor seinen Anhängern den Widerruf verweigere: man werde ihm deshalb eine sichere und ehrenvolle Zufluchtstätte auf den Schlössern des Erzbischofs von Trier eröffnen, wo er in der Gnade und unter dem Schutze des Kaisers leben könne (DRA. II,

mußte Spalatin beiwohnen, weil die Entscheidung schon gefallen war und es sich nur darum handelte, Luther einen zuverlässigen Mann als Zeugen und als Schutz gegen persönliche Unbilden beizugeben. Wenn daher in dem kursächsischen Bericht in diesem einen Falle nur von einem von der Gegenseite »zugelassenen Freunde Luthers« die Rede ist, während sonst die Mitunterredner oder Rechtsbeistände namhaft gemacht werden, so darf man daraus nicht etwa folgern, daß er der Verfasser der »Acta« sei[1]), der sich aus Bescheidenheit nicht selbst habe nennen wollen. Vielmehr geht auch aus diesem an sich nebensächlichen Umstande hervor, daß der gute Spalatin nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat und der Verfasser der »Acta« sich wohl bewußt war, daß nach dem Scheitern der voraufgegangenen, durch Peutinger und Vehus von der einen, Luther und Schurf von der andern Seite unter der Verantwortlichkeit des Erzbischofs gepflogenen Besprechungen diese Audienz Luthers, von der Behebung eines vorübergehenden Mißverständnisses abgesehen, nur eine formelle Bedeutung haben konnte. Denn das Angebot eines reichen Priorats und einer Ratsstelle im erzbischöflichen Dienst, mit dem der »alte Fuchs« Luther zu ködern suchte, war nicht vorauszusehen und, da die Beteiligten darüber strenges Schweigen bewahrten[2]), so konnten auch die Berichterstatter von dieser bedenklichen Bedeutung des Vorgangs nichts ahnen.

Die Herausgeber der Reichstagsakten haben der bisherigen Überschätzung Spalatins auch darin Rechnung getragen, daß sie die reichspolitisch wichtigen Kundgebungen, mit denen sich Luther auf der Rückreise — am 28. April von Friedberg in Hessen aus — bei Kaiser und Reichsständen verabschiedete, auf eine Anregung Spalatins zurückführen[3]). Vielmehr bedeuten diese mit aller Feierlichkeit des

630, 21 ff.). Zugleich liefern die hinterlistigen Vorschläge des Cochläus einen weiteren Beweis für die Tendenz der von dem Trierer Offizial im Auftrage der Nuntien gewählten Fragestellung am 17. und 18. April, die Luther auf die schiefe Ebene eines teilweisen Widerrufs locken sollte (Entscheidungsjahre S. 233 f.); jetzt gab Cochläus zu verstehen, er habe von dem Vertreter des Papstes gehört, daß man nur den Widerruf dessen von Luther verlange, was offenbar gegen Glauben und Kirche gerichtet sei usw. Zugleich ist diese Eröffnung ein schlagender Beweis für die geheimen Beziehungen des Cochläus zu Aleander, die er in seinen Erklärungen über seine Reise nach Worms sorgsam zu vertuschen bemüht war. Vgl. Capito im Dienste Albrechts S. 46 ff.

[1]) Wie Köstlin getan hat, eine Vermutung, die in den DRA. II, 566 Anm. 2 aus dem angedeuteten Grunde für annehmbar erklärt wird, während Knaake a. O. S. 822 »keine volle Beweiskraft« darin erblickt.

[2]) Dies gilt auch von der geheimen Mitteilung, die Luther dem Erzbischof gemacht haben sollte (AD. S. 239 Anm. 1). Durch meine Untersuchungen über »U. v. Hutten und die Reformation« wird die Vermutung bekräftigt, daß Luther sich über die kriegerischen Pläne Huttens und die Anschläge Sickingens gegen das Erzbistum Trier geäußert hat, die er auf das entschiedenste mißbilligte. A. a. O. S. 279 ff.

[3]) DRA. II, 878 Anm. 2: »diese Briefe, die Spalatin gewünscht zu haben scheint,« ... Kühn S. 101 f.

amtlichen Stils ausgestatteten Urkunden den vorläufigen Abschluß des von Friedrich mit seinen Klauseln zur Wahlverschreibung eingeleiteten Feldzugs auf dem Boden des Reichsrechts[1]). Dieser fand vor und nach Eröffnung des Reichstags seinen Ausdruck in der schon auf dem Kurfürstentage von Köln durch den Druck veröffentlichten »Oblatio sive protestatio« Luthers, in der er sich zur Anerkennung eines unabhängigen, gelehrten Schiedsgerichts erbot. Diese Forderung, verschärft durch die Bedingung, daß dabei nur auf Grund der Hl. Schrift entschieden werden dürfe, hatte der Kurfürst selbst in seinem Briefe vom 20. Dezember 1520 dem Kaiser vorgehalten. Luther hatte sie dann unter Beifügung jenes lateinischen Manifestes in einem an Karl V. gerichteten Schreiben vom 25. Januar 1521 wiederholen müssen[2]); am 6. Februar wurde es dem jungen Herrscher als Forderung der Ernestiner überreicht, von Karl V. aber demonstrativ abgelehnt[3]). Daß nun Luther gerade auch bei seiner Abreise von Worms nicht ohne den Rat und die Fürsorge seines Kurfürsten geblieben ist, geht aus dem von Aleander bezeugten Umstande hervor, daß er am 25. April, bei der feierlichen Entlassung durch die kaiserlichen Kommissarien, den mit dem Nuntius längst vertrauten Sekretär Maximilian Transsilvanus, den österreichischen Kanzler Dr. Johann Schneidpeck und den Trierer Offizial, die Forderung stellen mußte, es solle in die notarielle Urkunde der Vermerk aufgenommen werden, daß er nicht zur öffentlichen Disputation zugelassen und nicht ordnungsmäßig verhört worden sei[4]). Obwohl uns dieses Aktenstück nicht erhalten ist, dürfen wir annehmen, daß diesem Begehren nicht entsprochen wurde und daß Luther es auf Anweisung des Kurfürsten ausgesprochen hat, ein Fingerzeig für die Entstehung seiner beiden Schreiben vom 28. April.

Diese, das lateinische an Karl V., das deutsche an die Stände gerichtet, gipfeln in der Feststellung Luthers, daß die Verhandlungen auf dem Reichstage gescheitert seien an der einen Bedingung, von der er auch bei der ihm vorgeschlagenen Entscheidung durch Kaiser und Reichsstände oder durch ein zukünftiges Konzil nicht abgehen könne, daß seine Lehre nur auf Grund der Heiligen Schrift beurteilt werden dürfe: »hic fuit controversiae totius cardo«, »daß das Wort Gottes frei und unverbunden« bleibe[5]). Der zweite Hauptpunkt ist die Wiederholung der auch nach dem Verhör vor dem Reichstage noch unerfüllten Forderung des Schiedsgerichts »coram iudicibus non suspectis, eruditis, liberis, tam profanis quam ecclesiasticis«, vor dem sich Luther »sub fide Majestatis« — »auf Kais. Majestät genugsam Versiche-

---

1) ZKG. XXV, 543 ff.

2) DRA. II, 471, 8 ff. 476 f. ZKG. XXV, 555 Anm. 2. Opp. varii argumenti V, 2 sqq.

3) AD. S. 78 f. Vgl. oben S. 242.

4) AD. S. 192. 195.

5) Enders III, 131, 63; 138, 61.

rung«[1]) — zu stellen erbötig ist. Das sind wörtlich die Ausdrücke der vom Kurfürsten vertretenen »Oblatio«[2]); und auch das geschah ganz in seinem Sinne, daß Luther nochmals scharf gegen den durch den Erlaß vom 10. März begangenen Bruch des Geleits protestierte und den Hintermännern des Kaisers vorwarf, daß sie damit allerdings ihrem Plane gemäß den »armen Mönch« vom Erscheinen in Worms abgeschreckt haben würden, wenn dieser nicht sein ganzes Vertrauen auf die Ehre des Kaisers und der Reichsstände gesetzt hätte und noch setzte: eine Mahnung an diese, auch künftig den Boden der Reichsordnungen nicht zu verlassen[3]). Die beiden Schriftstücke sind nun zwar in der endgültigen Fassung, besonders in der etwas breit geratenen, reichlich mit Bibelstellen ausgestatteten Beweisführung über die ausschlaggebende Autorität der Schrift unzweifelhaft das Werk Luthers; aber ebenso sicher ist es auch, daß ihr Inhalt in den letzten Stunden seines Aufenthalts in Worms von Vertretern des Kurfürsten wie Brück und Schurf mit ihm vereinbart, also damals der Entwurf abgefaßt worden ist[4])

Danach ist also auch bei diesem hochpolitischen Akte der bescheidene Spalatin nur eben nachträglich als Registrator tätig gewesen; denn nur das deutsche Sendschreiben konnte am 30. April den Reichsständen übergeben und vor ihnen verlesen werden. Da sie ohnehin den Antrag des Kaisers auf sofortigen Erlaß eines rücksichtslosen Verfolgungsgesetzes mit der Reichsacht abgelehnt hatten, so brauchten sie Luthers Verwahrung nur zur Kenntnis zu nehmen[5]). Das für Karl V. bestimmte Original wagte nach dem Vorgange vom 6. Februar kein kaiserlicher Beamter oder Höfling, der Zugang zu ihm hatte, zu überreichen. Es wurde also schließlich dem Sekretär des Kurfürsten zur Aufbewahrung übergeben, der nur die betrübliche Tatsache darauf verzeichnete, daß »unter einer so großen Anzahl vornehmer Herren« keiner den Mut gefunden habe, sich dem Kaiser mit diesem Briefe des Erzketzers zu nähern[6]). Es soll nicht geleugnet werden, daß Spalatin auch in Luthers Sache manchen nützlichen Dienst geleistet hat, be-

---

1) A. a. O. S. 133, 141 ff., 141, 149 ff.: »vor unverdächtigen, unparteiischen, gelehrten, geistlichen und weltlichen Richtern« ...

2) Opp. var. arg. V, 5.

3) Enders III, 133, 117 ff. 140, 121 ff. Auch bei dem Erzbischof von Trier als dem Vorsitzenden des Reichsausschusses hatte Luther noch am 25. April diese Beschwerde erhoben. DRA. II, 566, 9 ff.; 609, 11 ff.

4) Man hat sich ohnehin schon gefragt, wie Luther bei dem kurzen Aufenthalt in Friedberg die beiden umfangreichen Schriftstücke so sorgfältig zu Papier bringen konnte. Köstlin-Kaweran, Luther I, 430.

5) DRA. II, 893, 17 ff. Da der Reichsherold, dem Luther die Aktenstücke zunächst übergeben hatte, an diesem Tage noch nicht nach Worms zurückgekehrt war (S. 878 Anm. 2), so muß man annehmen, daß auch ein kursächsischer Kurier bis Friedberg mitgeritten war, der für schleunige Beförderung Sorge tragen sollte.

6) Enders III, 129. DRA. II, 879. Der Brief wird jetzt als Schaustück in der Wittenberger »Lutherhalle« aufbewahrt.

sonders auch durch Übersetzung, Redaktion und Beförderung zum Druck: so hat sich jetzt der im Herbst 1520 während seines Aufenthalts in Köln hergestellte Druck einer Übersetzung der Verdammungsbulle nachweisen lassen, die zweifellos auf Spalatin zurückzuführen ist[1]). Er handelte aber auch dabei im Auftrage des Kurfürsten, der von jeher darauf bedacht war, die breiteste Öffentlichkeit für seine zu Luthers Gunsten getanen Schritte zu interessieren. Daher wurde auch jetzt Luthers deutsches Sendschreiben an die Stände sofort dem in Worms zur Zeit des Reichstags tätigen Buchdrucker Hans von Erfurt übergeben[2]), und ebenso für baldige Veröffentlichung eines ausführlichen und zuverlässigen Berichts über Luthers Verhör vor Kaiser und Reich Sorge getragen: der für die gelehrten Kreise bestimmte Druck der »Acta« wurde, da er wohl auch für den Schriftvorrat jener fliegenden Druckerei zu umfangreich war, dem Straßburger Buchdrucker Johann Schott übergeben, der, von Hutten empfohlen, sich schon am 9. April auf der Rückreise von der Ebernburg bei Spalatin vorgestellt hatte[3]). Den deutschen Auszug hat Spalatin selbst angefertigt wie auch die Übersetzung des zweiten Teiles des Hauptberichts; dessen Abfassung aber ist auf die an den Verhandlungen beteiligten Gelehrten, also auf Schurf, Amsdorf und Jonas, zurückzuführen.

Dieser Hergang entspricht durchaus den Gepflogenheiten des Kurfürsten als des bedächtigen Staatsmannes, der im Dezember 1519 die zur Übergabe an die Kurie bestimmte Erklärung auf Grund sorgfältiger Erwägungen seiner Räte ausarbeiten ließ und im Frühjahr 1520 der gegen ihn selbst wie gegen Luther gerichteten Bannbulle durch ein Gutachten der Wittenberger Juristen vorzubauen suchte[4]). Auch an den damaligen Beratungen war zunächst der rechtskundige Dr. Schurf, dann aber auch der Theologe Amsdorf beteiligt gewesen, dem Luther daraufhin die vom Kurfürsten ausdrücklich gebilligte große Kampfschrift von der Besserung des christlichen Gemeinwesens widmete[5]). Schurf war schon kurz vor Eröffnung des Reichstags vom Kurfürsten nach Worms berufen worden, um den Kanzler bei der nun wachsenden Geschäftslast zu unterstützen: mit Luthers Aufträgen an Spalatin reiste er Anfang Februar von Wittenberg ab[6]). Es

[1]) ZKG. XXV, 526 f. und XXXIX, 6 Anm. 1 (in Fortführung der bibliographischen Feststellungen K. Schottenlohers und O. Zaretzkys).

[2]) DRA. II, 879, 6 ff. WE. S. 104 Anm. 2 u. ö. Drei Drucke der Rede Luthers unter dem Titel »R. K. Majestät Verhörung, Rede und Widerrede Dr. M. Luthers« von Hans von Erfurt werden in der Weim. Ausg. VII, 884 nachgewiesen.

[3]) DRA. II, 539, 30 ff. 541, 9 f.

[4]) ZKG. XXV, 438 ff. 448.

[5]) Entscheidungsjahre S. 168.

[6]) Enders III, 81, 24; 88, 50. Da während des Aufenthalts Luthers in Worms andere wichtige Reichsgeschäfte, u. a. auch die Beratungen des zu Prüfung der kirchlichen Beschwerden bestellten Ausschusses weitergingen, hatte der Kanzler Brück für Luthers Sache keine Zeit.

ist bekannt, wie der wackere Schweizer in der Reichstagssitzung vom 17. und demnach auch am 18. April Luther als Rechtsbeistand begleitete; vor dem ständischen Ausschusse erschienen neben ihm Amsdorf und der zugleich juristisch wie theologisch gründlich gebildete Justus Jonas[1]). An der nachfolgenden privaten Unterredung Luthers mit dem Trierer Offizial und Cochläus waren Schurf und Amsdorf beteiligt; während der letztere bei all diesen Anlässen nicht besonders hervorgetreten ist[2]), erwarb sich Schurf das Verdienst, das aufdringliche und hinterhaltige Gebaren des Cochläus mit scharfen Verweisen abzuwehren[3]). Infolge seiner Begegnung mit Peutinger, die zufällig auf dem Marktplatze stattfand, gab er dann Anlaß, daß der Augsburger Gesandte und der badische Kanzler Dr. Hieronymus Vehus, der schon als Sprecher des Reichsausschusses fungiert hatte, zu einer nochmaligen Besprechung mit Luther ermächtigt wurden, die am 25. April in zwei Zusammenkünften sich abspielte[4]).

Dabei schien sich nun die Möglichkeit einer einstweiligen Verständigung zu ergeben, indem Luther auf den Vorschlag jener Vertrauensmänner des Erzbischofs als des Vorsitzenden des Ausschusses, sich bereit erklärte, gewisse streitige Sätze der Entscheidung durch ein Konzil anheimzustellen, inzwischen aber über diese Punkte nicht öffentlich zu sprechen. Peutinger und Vehus berichteten sofort an Richard von Trier, der daraufhin Luther noch einmal zu sich beschied, wobei sich dann bald herausstellte, daß Luther auch für das konziliare Verfahren den ausschließlichen Schriftbeweis zur Vorbedingung gemacht und sich die freie Forschung und Verkündigung seiner Lehre in ihren wichtigsten Punkten vorbehalten hatte. Durch die bezüglichen Worte der »Acta« — »archiepiscopo . . . dixerunt, pollicitum (Lutherum) se sua permissurum concilio in articulis nonnullis interimque taciturum de eisdem« — und eine Randbemerkung des Druckers — »O iniquam delationem!« — fühlte sich nun Vehus so gekränkt, daß er in einer an den Markgrafen Philipp gerichteten, aber für den Druck bestimmten Denkschrift eine genaue Darstellung dieser Verhandlungen gab, um nachzuweisen, daß er dieses entscheidende »Fürwort« Luthers keineswegs aus Fahrlässigkeit oder Hinterlist überhört habe. Wenn er dabei gegen jenen »Actaschriber«, »denjenigen, so Acta Dr. Luthers zu Wurmbs, doch ungemelt seines Namens,

---

1) DRA. II, 547, 20. Wichtig ist, daß S. 560 Anm. 3 nachgewiesen wird, daß Spalatin bei diesem Anlaß nicht zugegen war.

2) Nur im lateinischen Bericht wird erwähnt, daß am Abend des 24. April der Erzbischof von Trier durch Amsdorf Luther mitteilen ließ, daß der Kaiser das Geleit um zwei Tage verlängert habe, damit eine weitere Besprechung mit Luther stattfinden könne. DRA. II, 565, 5.

3) DRA. II, 563, 22 f.; 606, 27. Schurf und Jonas waren endlich auch bei der Unterredung des Cochläus mit Luther in dessen Herberge zugegen. S. 564, 13; 607, 25; 625—629; 631.

4) S. 618, 20 ff. Kühn S. 89.

usgehen lassen,« polemisiert[1]), so kann er damit keinesfalls einen der beiden ritterschaftlichen Räte, Friedrich von Thun oder Philipp von Feilitzsch, gemeint haben, die der Kurfürst als Zeugen dem Juristen Schurf beigeordnet hatte[2]). Man kann wohl annehmen, daß er über die Herkunft der »Acta« aus dem engsten Kreise der kursächsischen Regierung unterrichtet war; und wenn Schurf auch nicht selbst der Verfasser war, so konnte der betreffende Abschnitt eben doch nur auf Grund seiner Darstellung zustande gekommen sein.

Für die weiteren Folgerungen über die Entstehung dieser wertvollen Quelle sind nun die schon von den Herausgebern der Reichstagsakten gemachten Beobachtungen von wesentlichem Nutzen. Sie lehnen mit Recht die Vermutung Köstlins ab, daß der deutsche Bericht vom 19. bis 26. April ohne weiteres demselben Verfasser zuzuschreiben sei wie der lateinische, da doch zu viele Abweichungen von einander festzustellen sind. Gewiß rechtfertigt auch der Schluß der deutschen Darstellung die Vermutung, daß ihr Urheber, der hier Luthers am Vormittag des 26. April erfolgte Abreise erzählt, nicht zu den Freunden Luthers gehörte, die mit ihm Worms verlassen hatten, wie Schurf und Amsdorf[3]). Daß aber dieser Bericht nur die Übersetzung einer lateinischen Vorlage ist, wird ganz richtig aus dem ungewöhnlichen Gebrauch eines Fremdworts (»arguieren«) gefolgert[4]). Diese Übertragung muß dann aber von Spalatin herrühren, der ja in Worms verblieb und auf den auch der gelegentlich begründete Vorwurf paßt, »daß der Bearbeiter seine Vorlage nicht gut benutzt haben« müsse, da der lateinische Bericht an anderer Stelle die gemeinsame Vorlage stärker über-

[1]) DRA. II, 565, 23 ff. Note q. 613, 7; 619, 15 ff.; 623, 14 ff.; 621, 19. Die boshafte Marginalnote rührt von dem vorwitzigen Drucker, dem Gesinnungsgenossen Huttens, her, der auch die radikalen »dreißig Artikel« verfaßt hat, die dem »Neu-Karsthaus« angefügt sind und die man bisher als Vorboten des Bauernkriegs aufgefaßt hat. Hutten S. 560 ff. Vgl. oben S. 164 f.

[2]) DRA. II, 565 Anm. 1. 619, 15 f. Die Mitteilungen des badischen Kanzlers über die Besprechung der in der Kirche bestehenden Mißbräuche, das marktschreierische Gebaren der Ablaßprediger, die »Unordnung im römisch geistlichen Wesen«, also die Mißbräuche der päpstlichen Verwaltung, die Verdunklung des göttlichen Wortes durch menschliche Satzungen sind ein weiterer Beweis dafür, daß Vehus die treibende Kraft bei den auf selbständige landesherrliche Reformen gerichteten Erlassen des Markgrafen Philipp gewesen ist. Besonders seine abfälligen Bemerkungen über den Tiefstand der Predigt und den verderblichen Einfluß der »sophistica theologia« mit ihren vielen lateinischen Brocken, ihren »subtilen, unnötigen Fragstücken (Quaestiones) und Schlußreden« (Syllogismen), denen gegenüber Luther »die rechten Fünklein evangelischer Lehre an den Tag gebracht habe« (DRA. II, 620, 30 ff.), lassen ihn als Verfasser des ersten Religionsmandats vom 30. August 1522 über eine ersprießliche Handhabung der volkstümlichen Predigt erscheinen. Erlasse S. 97 f.

[3]) DRA. II, 599 Anm. 611, 9 ff.

[4]) S. 606 Anm. 3; ebenso könnte auf die nachlässigerweise nicht übersetzten Ausdrücke: »pro diversitate temporum, personarum et locorum« (S. 603, 18 f.) verwiesen werden.

arbeitet habe, aber dafür klarer sei als der deutsche[1]). Denn dies eben ist das wichtigste Ergebnis, daß beide Berichte auf einer Vorlage beruhen, die jedoch mit den vermuteten »tagebuchartigen Aufzeichnungen« nicht identisch zu sein braucht. Außer derartigen Notizen dürfte für die Rede Luthers vor dem ständischen Ausschusse (am 24. April), die in beiden Überlieferungen verschieden, abwechselnd in direkter oder indirekter Form wiedergegeben wird[2]), eine Aufzeichnung Luthers vorgelegen haben, wie er sie auch von seiner Rede am 18. April zur Verfügung gestellt hatte.

Es wäre nun aber vorschnell, den Juristen Schurf schon deshalb, weil er bei allen wichtigen und minder wichtigen Besprechungen zugegen war, für den Verfasser der »Acta« oder des ihnen zugrunde liegenden Hauptberichts zu halten. Zu der Schlagfertigkeit und Umsicht, mit der er sich seines Klienten annahm, kam zwar eine aufrichtige Überzeugung von der Wahrheit der lutherischen Lehre[3]); aber er war doch in Handhabung des lateinischen Ausdrucks nicht hinlänglich geübt, um ihm eine stilistisch so eindrucksvolle Leistung wie die Sprache der »Acta« zuzutrauen. Bei der privaten Unterhaltung mit Cochläus in Luthers Wohnung hat er diesem scharf zugesetzt, er möge doch zu einer ernsten wissenschaftlichen Erörterung Anlaß geben, indem er einen einzigen Satz Luthers bezeichne, in dem dieser geirrt haben solle. Und als dieser Ausflüchte machte, weil er Luthers Schriften außer der »Babylonica« nicht kenne und auch diese nur flüchtig gelesen habe, drängte er ihn, doch nur ein einziges Wort herauszugreifen, worauf der armselige Gernegroß Luther beschuldigte, daß er wegen des Abendmahls unter beiderlei Gestalt eine so gewaltige Erregung hervorgerufen habe. Da sich bald zeigte, daß an eine so untergeordnete Frage sich keine fruchtbare Besprechung der entscheidenden Gegensätze anknüpfen ließ, wiederholte Schurf seine Forderung, daß Cochläus einen wissenschaftlich erheblichen Gegenstand zur Sprache bringen möge. Bei der immerhin politisch wichtigeren Besprechung in Beisein des Erzbischofs von Trier[4]) hatte Schurf nur kurz und treffend Einspruch erhoben, wenn Cochläus sich mit seinen teils unsachlichen, teils

[1]) S. 604 Anm. 605 Anm. 1.

[2]) S. 558, Anm. 6; 562, 8 ff., 604 f., 605 Anm. 1. Wenn der lateinische Bericht durchweg den Eindruck größerer Kürze macht, so ist dies zum guten Teil auch auf die Präzision des antiken Ausdrucks und die logische Straffheit des Satzbaues gegenüber der bequemen deutschen Schreibweise zurückzuführen. Keinesfalls darf der deutsche Bericht deswegen als »die originale Überlieferung« aufgefaßt werden, wie es Kühn (S. 80) tut.

[3]) Vgl. oben S. 125 f., wie er seinem Verwandten Dr. Lamparter die Rechtfertigungslehre Luthers auseinandersetzte.

[4]) Luther in dem Briefe an den Grafen Albrecht von Mansfeld vom 3. Mai: Es war eine lose Disputation, daß sie mich mit scharfen Stichworten versuchten, zu dem Ziel aber nicht trafen. Ich sprach, der Papst wäre kein Richter in Sachen, die Gottes Wort und Glauben betreffen usw. Luthers Werke. Frankfurt und Erlangen 1853. LIII, 71 ff.

verdächtigen Einwürfen hervorwagte. Als Luther sich für seinen Widerspruch gegen die Autorität der Kirche auf die Stelle 1 Kor. 14, 30 (revelatum assidenti si fuerit, prior taceat) berief, tat Cochläus die Gegenfrage, ob Luther eine Offenbarung empfangen habe und mit welchem Wunder er dies zu bekräftigen gedenke[1]). Schurf übersah sofort die Möglichkeit, seinem Schützling daraufhin das Schicksal eines Savonarola zu bereiten, und forderte jenen in nachdrücklichem Tone und in deutscher Sprache auf, Luther ungestört reden zu lassen[2]). Als sich der Vorgang wiederholte, erfolgte derselbe Einspruch; dabei rächt sich nun Cochläus durch die Bemerkung, daß Schurf ihn wieder auf deutsch zurechtgewiesen habe: »denn überhaupt habe ich kein lateinisches Wort von ihm gehört, dessen ich mich erinnern könnte.« Schließlich habe sich Schurf wie ein Sieger gebärdet und unter Hintansetzung des Trierer Offizials mit seinen scholastischen Spitzfindigkeiten den Cochläus gedrängt, auf Luthers Schriftbeweis einzugehen, »da er doch der große Theologe sei«[3]).

Es ergibt sich daraus, daß Schurf zwar der theologischen Beweisführung zu folgen imstande war und die schwachen Seiten des Gegners trefflich durchschaute, daß er aber des lateinischen Ausdrucks entweder nicht in gleichem Maße Herr war oder auf dessen stilgerechte Handhabung keinen Wert legte, so daß er vorzog, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Beides aber trifft nun für den dritten Begleiter Luthers, den bisherigen Erfurter Juristen und nunmehrigen Wittenberger Theologen, den Mitarbeiter an der Bibelübersetzung und tüchtigen, vielseitig bewährten Schriftsteller im höchsten Maße zu. Daß Jonas sich bei

---

1) AD. S. 189 Anm. 3. Vgl. durchweg zu diesen Verhandlungen auch den Bericht Aleanders (S. 185—193), zu dessen Erläuterung wieder die übrigen Quellen herangezogen wurden, sowie Entscheidungsjahre S. 246—252, im besonderen S. 249.

2) Welche Bedeutung dieser Intrige beizumessen ist, ersieht man aus dem amtlichen spanischen Bericht (BDB. S. 56), wo es heißt: Luther erklärte, er könne nicht widerrufen, weil er seine Lehre für Offenbarung halte. Daran aber erkenne man seine Leichtfertigkeit und Bosheit.

3) DRA. II, 626, 13 f., 26 ff, 627, 6 ff. Colloquium Cochlaei cum Luthero Wormatiae olim habitum. Hrsg. von J. Greving in den »Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation«, hrsg. von O. Clemen. Leipzig 1911. IV, 195 bis 201. Die Unterredung in Luthers Herberge danach deutsch auch bei Kühn S. 92—101. Der lateinische Text auch bei Enders III, 173—188. Luther kommt in der Schrift »Adversus armatum virum Cochlaeum« (Weim. Ausg. XI, 296, 30 ff.) darauf zurück, »quantum (Cochlaeus) vel ab uno D. Hieronymo Schurf salis et nasi passus est, tum maxime, cum vellet sapientissimus ... videri. Sensit enim et indigne etiam tulit«. Immerhin hat Cochläus in seinem Ärger einen schwachen Punkt des Gegners richtig erspäht. Sch. hat sich literarisch nur in einer Sammlung »Consilia« betätigt, und E. Landsberg charakterisiert ihn demnach (Allg. D. Biogr. XXXIII, 87) als tüchtigen und denkenden Juristen, der jedoch in den unbehilflichen Formen der scholastischen Überlieferung stecken geblieben war, während er sich religiös ganz an Luther angeschlossen hatte.

seiner Jugend (geb. 1493) bescheiden zurückhielt, verträgt sich sehr wohl damit, daß er um so gewissenhafter beobachtete, um der ihm als eifrigem Erasmianer und anerkanntem Stilisten zugedachten Aufgabe gerecht zu werden. Daß man aber, dieser seiner Eigenschaften ungeachtet, bisher nicht daran gedacht hat, in ihm den Verfasser des offiziellen Berichts zu suchen, erklärt sich hinlänglich daraus, daß über seine schon geraume Zeit zurückreichende Verbindung mit der kursächsischen Regierung bisher nichts bekannt war[1]).

Aber schon im Jahre 1519 war ihm unmittelbar von Friedrich dem Weisen selbst eine Aufgabe zuerteilt worden, die nur ein wegen seiner literarischen Fähigkeiten von Erasmus geschätzter und auf Grund seiner theologischen Bildung für Luther begeisterter Gelehrter von hervorragendem Takt und frischem Wagemut übernehmen konnte: die geheime Sendung an Erasmus, durch die ihm unter Überbringung rückhaltloser schriftlicher Erklärungen Luthers und seines Beschützers ein Bündnis gegen die scholastischen Vorkämpfer des Papsttums angetragen wurde. Es geschah dies am Vorabende der Leipziger Disputation. Der weitblickende, kluge Ordensgenosse Luthers, Johann Lang in Erfurt, hatte die Annäherung zwischen Luther und dem großen Publizisten schon angebahnt, als das überstürzte Verdammungsurteil des ersten römischen Prozesses ihm den Wunsch nahelegte, durch Erasmus auf die öffentliche Meinung zugunsten Luthers einwirken zu lassen. Da Jonas sich gleichzeitig im Herbst 1518 durch einen Besuch bei Erasmus dessen Vertrauen und größte Wertschätzung erworben hatte, brachte ihn Lang den Wittenberger Kreisen als Mittelsmann in Vorschlag, und so hatte er sich im folgenden Frühjahr während eines längeren Aufenthalts in Löwen mit bestem Erfolg und zur Zufriedenheit aller Beteiligten seines Auftrags entledigt. Es war zwischen den beiden großen Theologen zu einer Verabredung über die in der nächsten Zeit zu beobachtende Kampfesweise und zu einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis gekommen, das beide noch nach Eintritt des unheilbaren kirchlichen Zwiespalts in Ehren hielten. Und mit dem Kurfürsten hatte Erasmus ein förmliches Abkommen geschlossen, daß sie beide, der eine mit politischen, der andere mit literarischen Waffen sich der Unterdrückung Luthers als des selbstlosen Verkündigers evangelischer Wahrheit widersetzen würden. Und dieses Versprechen hat Erasmus durch eine umfassende publizistische und persönliche Einwirkung auf die verschiedensten Kreise sowohl dem ersten wie dem

---

[1]) Als Anfang 1521 der Wittenberger Jurist und Propst des Allerheiligenstifts Henning Göde gestorben war, wandte sich der Kurfürst an Mutianus Rufus in Gotha, der ihm als Nachfolger den Erfurter Gelehrten empfahl (1. März), den auch Spalatin schon gleichzeitig mit der Meldung über den Tod Gödes in Vorschlag gebracht hatte. Th. Pressel, Justus Jonas. Elberfeld 1862. G. Kawerau, Briefwechsel des J. J. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XVII). Halle 1884. I, 49.

zweiten päpstlichen Urteil gegenüber zu erfüllen versucht. Auch bei diesen Anlässen war der Kurfürst stets darauf bedacht gewesen, die Kundgebungen des Erasmus, den er überdies als vornehmste Kraft für das gelehrte Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen gedachte, durch den Druck wirksam zu machen[1]). Jonas selbst hatte auf der Rückreise die letzte briefliche Huldigung des Erasmus dem Kurfürsten kurz vor der Kaiserwahl in Frankfurt übergeben dürfen, wobei er auch mündliche Erklärungen zu übermitteln hatte[2]). Der Lohn für diese aufopfernde und nicht ungefährliche Tätigkeit des jungen Juristen, der demnächst auf den dringenden Rat des Erasmus und den Wunsch Luthers seinen Übergang zur Theologie vollzog, war die Berufung an die Wittenberger Hochschule unter Verleihung der ersten Würde am Allerheiligenstift, die er am 6. Juni antrat. Seine hervorragende formale Begabung hatte Erasmus dadurch anerkannt, daß er ihm riet, sich vor allem der Predigt für die gebildeten Stände zu widmen[3]).

Die »Acta« dürften sich nun von dem für uns verlorenen Hauptbericht nicht wesentlich unterschieden haben, da sie, wie der Vergleich mit dem deutschen Bericht zeigt, der Hauptsache nach nur einige Kürzungen vorgenommen haben[4]) und besonders beide Fassungen nur in der gekürzten Wiedergabe der Rede Luthers vor dem Ausschusse ihre eigenen Wege gegangen sind. Auch ließ die durch den Zweck gebotene streng sachliche Berichterstattung und die möglichst getreue Wiedergabe der beigebrachten Notizen die Entfaltung stilistischer Künste nicht zu. Um so mehr ist der Takt anzuerkennen, mit dem der Verfasser hinter dem Stoffe zurücktritt, indem er gleichwohl der Sprache ein bestimmtes, einheitliches Gepräge verleiht. Diese gedrungene, treffsichere Ausdrucksweise, stets von dem Verständnis für den Ernst des geschichtlichen Vorgangs beseelt[5]), ist deutlich unterschieden von dem weitschweifigen, behaglichen Erzählerton oder dem dienstbeflissenen, weichlichen Briefstil des guten Hofkaplans[6]), mit dem jedoch der Verfasser der Acta in aufrichtiger Verehrung für den Helden des Tages wetteifert. Er charakterisiert ihn, den »homo dei«, den »pater christianissimus«, den »homo pientissimus«, dem er zum Schlusse Gottes Beistand wünscht zu dauernder Verteidigung des

---

[1]) Vgl. Erasmus, Luther und Friedrich, Kap. II—IV.

[2]) A. a. O. S. 62 Anm.

[3]) A. a. O. S. 60 f. Vgl. etwa Köstlin-Kawerau I, 443 f.

[4]) So besonders bei den Verhandlungen zwischen Kaiser und Reichsständen am 22. April, die für einen weiteren Leserkreis nicht wichtig genug zu sein schienen. DRA. II, 601 f.

[5]) In der Allgem. D. Biogr. XIV, 492 wird der Prediger Jonas als »lingua nobilis, ore fulminator« nach dem Zeugnis Mitlebender charakterisiert.

[6]) Vgl. die Kennzeichnung seiner beiden Schreiben an Erasmus aus den Jahren 1516 und 1517, Erasmus, Luther und Friedrich S. 10 ff. Die Sprache seiner Annalistik ist hinlänglich bekannt.

Evangeliums, mit wenigen treffenden Strichen, wenn er die »incredibilis humanitas et probitas« hervorhebt, mit der Luther den zudringlichen Cochläus behandelt habe, oder sein Auftreten vor Kaiser und Reich mit liebevollem Verständnis für seine Lage dahin umschreibt, daß er zwar »suppliciter, tacite ac modeste«, also mit bescheidener Zurückhaltung, »non tamen sine christiana animositate et constantia«[1]), mit leidenschaftlicher und unerschütterlicher Überzeugung von der Wahrheit der evangelischen Lehre gesprochen habe, so daß er die Gegner, die — nach seiner scheinbar unentschlossenen Haltung am Tage vorher — eine weit unterwürfigere Gesinnung erwarteten und schon den Widerruf zu vernehmen hofften, gründlich enttäuschte: zugleich eine treffliche Bestätigung der Auffassung, daß Luthers Bitte um Bedenkzeit nicht von ihm selbst ausgegangen war[2]). Durchweg beobachtet man ferner das Streben nach einer vornehmen lateinischen Ausdrucksweise, wie sie dem Jünger des Erasmus geziemte[3]). An die Auffassung dieser Gruppe des deutschen Humanismus erinnern auch die Formeln, mit denen in der Einleitung ein knapper Rückblick auf die Anfänge des Ablaßstreits gegeben wird: als Luther vor drei Jahren »paradoxa quaedam adversus tyrannidem Romani episcopi« zur Disputation vorgeschlagen habe, die seither von vielen Gegnern zerpflückt und verbrannt, von keinem aber mit Gründen der Heiligen Schrift oder der Vernunft widerlegt worden seien, habe sich schließlich eine große Bewegung entwickelt (coepit res ad tumultum spectare), indem das Volk gegen die Geistlichen für die Sache des Evangeliums Partei ergriff. Die Ablaßthesen werden also etwas kühl erwähnt, wie

---

1) DRA. II, 558, 7; 568, 8; 569, 3 f.; 565, 1 f.; 550, 13 ff. Der Theologe verrät sich in dem Wohlgefallen, mit dem er die Bibelsprüche verzeichnet, die Luther vor dem Verhör am 17. April zu seiner Stärkung zugerufen wurden. S. 449, 12 ff. — In dem lutherfeindlichen Augsburger Druck, der unter Benutzung des Berichtes Dr. Peutingers doch wohl von einem Augenzeugen, vielleicht einem Begleiter des Bischofs Christoph von Stadion, herausgegeben wurde, heißt es bei Anführung der großen Rede Luthers vom 18. April, er habe geantwortet »in lateinischer und deutscher Zunge mit schlechten Apparaten und kleinem Neigen seiner Knie, wie man pflegt gegen schlechte Herren zu tun« (DRA. II, 860, 35 f.). Das ist die einzige entstellende Kritik, die ein Deutscher an Luthers Haltung zu üben gewagt hat, die von den Italienern und Spaniern weit schärfer getadelt wurde. Peutinger selbst, der doch ebenfalls im gegnerischen Lager stand, will mit dem volkstümlichen Urteil: »Ich hab ihn nicht anders gefunden und gesehen, denn daß er guter Ding ist«, nichts anderes besagen (S. 862, 14) als Justus Jonas in dieser feinen Charakteristik.

2) Vgl. ZKG. XXV, 529 Anm. 3; 558 Anm. 3. Entscheidungsjahre S. 235. Der von Kühn S. 67 vermißte »direkte Beweis« ist in solchen schwierigen Sachlagen selten möglich, in diesem Falle aber durch das Gesamtbild der kurfürstlichen Politik entbehrlich geworden.

3) Gelegentliche griechische Vokabeln weisen in dieselbe Richtung, wie das »epiphonematis loco«, »scriptum autographum« S. 557, 27; 558, 10; »Reichserbmarschall« wird mit »magister equitum imperii genuinus« wiedergegeben, »Geleit« mit »datum et adscriptum foedus« (S. 546, 16; 558, 17).

denn noch 1519 Jonas und seine Erfurter Gesinnungsgenossen sich über Dr. Ecks Angriff auf die neutestamentlichen Studien des Erasmus mehr ereiferten als über seinen Streit mit Luther[1]). Dann aber kennzeichnet er den Höhepunkt des kirchenpolitischen Kampfes mit denselben Ausdrücken wie Erasmus in den vertraulichen Briefen an Johann Lang vom 17. Oktober 1518 und 30. Mai 1519: der Primat des römischen Bischofs sei das Verderben der Christenheit, aber die Tyrannei des Papstes und seiner Trabanten, der Bettelmönche, könne nicht ohne große Umwälzungen gestürzt werden[2]).

Zusammenfassend darf also festgestellt werden, daß von den zu Luthers Beistand von Friedrich berufenen Gelehrten, dem Juristen Schurf, dem Theologen Amsdorf und dem Humanisten Jonas zunächst nach allen wichtigeren Vorgängen ein fortlaufender, chronologisch genauer Bericht aufgesetzt und von Jonas redigiert wurde, der zur Informierung des Kurfürsten wie tunlichst bald auch der Öffentlichkeit bestimmt war. Jonas hat dann noch vor seiner Abreise eine nur wenig gekürzte Fassung, die er mit jener Einleitung und einem kurzen, aber warm empfundenen Schlußwort versehen hatte, bereitgestellt, die alsbald dem durch Hutten eingeführten Straßburger Buchdrucker Johann Schott[3]) übergeben wurde. Mit dieser Empfehlung dürfte Jonas um so mehr einverstanden gewesen sein, als er ja sofort nach seinem Eintreffen in Worms von Hutten brieflich begrüßt worden war[4]).

Gleichzeitig muß, und zwar von Spalatin, eine deutsche Bearbeitung vorgenommen worden sein, deren Verfasser ebenfalls den Ereignissen nahe genug stand, um die lateinische Vorlage mit einer gewissen Freiheit und besonders auch unter Wahrung seiner stilistischen Eigenart wiedergeben zu können. Dieser Übersetzer ist, wie der Ton

[1]) DRA. II, 546, 4 ff. Erasmus, Luther u. Friedrich S. 44.

[2]) A. a. O. S. 25, 63. Wie den Melanchthon, so hoffte die papistische Gruppe auch den Jonas noch von Luther abziehen und für sich gewinnen zu können; daher die Lobsprüche des Cochläus für Jonas. DRA. II, 628, 14; 631, 18. — Wenn es in der Einleitung weiter heißt, daß es (wegen der Erregung des Volkes) geraten schien, und zwar »instigantibus legatis« (DRA. II, 546, 9) also auf »Drängen der Nuntien« Luther mit freiem Geleit des Kaisers und der Reichsstände nach Worms zu berufen, so ist zwar die in dem ständischen Beschluß vom 19. Febr. gegebene Begründung (S. 515 f.) richtig wiedergegeben, auch die Verbürgung des Geleits durch beide reichsrechtliche Mächte zutreffend hervorgehoben worden; über die Rolle jedoch, die die Vertreter des Papstes dabei gespielt hatten, ist der Verfasser so wenig unterrichtet, daß man sich seine verkehrte Auffassung nur daraus erklären kann, daß er erst kürzlich in Worms eingetroffen war.

[3]) Vgl. A. Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek. Leipzig 1888. Nr. 231.

[4]) Ebernburg, 17. April. Böcking, Hutteni opera II, 56. Hutten S. 387 f. Die Folgerungen, die DRA. II, 544 Anm. 1; 572, 41 ff.; 879, 33 an einen von Jonas am 1. Mai von Erfurt aus geschriebenen Brief geknüpft werden bezüglich seiner Beteiligung an einer dort hergestellten Sonderausgabe der Rede Luthers, sind hinfällig, da dieser Brief nicht von ihm, sondern von Georg Petz herrührt. Köstlin-Kawerau I, 772. Weim. Ausg. VII, 857 f.

seiner Erzählung, die gemütvolle und ehrerbietige Art, von Luther und seinem Werke zu sprechen, dartut, ein und dieselbe Persönlichkeit mit dem Verfasser des kurzen Berichts über die gesamten Vorgänge, der »ganzen Handlung«[1]). Und daraus erklärt sich auch, daß er seine Wiedergabe des Hauptberichts auf die Zeit vom 19. bis 26. April beschränkte; denn er war sich bewußt, den wichtigeren und jedenfalls für weitere Kreise interessantesten Teil mit Luthers Rede schon in ausreichender Breite dargeboten zu haben. Daß er den zweiten Teil ohne einleitende Bemerkung[2]) aus der Vorlage herausnahm und den Setzer überantwortete, kann auf Mangel an Zeit, auf das Drängen des Unternehmers zurückzuführen sein. Das abgerissene Stück mit dem ergebnislosen ständischen Verhandlungen und den frivolen Anschlägen des Offizials und seiner Genossen und Hintermänner fand denn auch nur geringe Beachtung und ist nicht nachgedruckt worden.

Aber auch die deutsche Fassung bestätigt den Wert des Gesamtwerkes, in dem der starke und wachsame Geist des Verfassers, geschult an den großen Vorbildern des Altertums, uns ein würdiges Bild des gewaltigen Ereignisses hinterlassen hat, zu dessen Darstellung er von dem umsichtigen Beschützer Luthers berufen worden war.

In den zahlreichen Forschungen und Darstellungen, die sich mit Luthers Erscheinen vor Kaiser und Reich befaßt haben, ist ein auch politisch nicht bedeutungsloser Umstand bisher wenig beachtet worden, die Tatsache, daß das Verhör des zweiten Tages in einem andern, weit

[1]) Auch die Bestimmtheit, mit der in der Einleitung von der Intrige der kaiserlichen Regierung gesprochen wird (S. 573, 25 ff.), die während des Geleits das Sequestrationsmandat erlassen habe, das »nach der Hoffnung der Feinde Luther zurücktreiben sollte, damit sie gegen ihn wie gegen einen ungehorsamen Außenbleiber« verfahren könnten, weist auf Spalatin hin, der die Haltung Glapions und Aleanders in dieser Angelegenheit genau hatte überwachen können. Wenn das Schreiben des kurfürstlichen Sekretärs, das Luther am 14. April in Frankfurt erhielt, in diesem Sinne gehalten war, so enthielt es also nicht sowohl eine »Warnung« vor dem Erscheinen Luthers in Worms, sondern die beruhigende Versicherung, daß dieses nur eben »im Namen des Kaisers« ergangene Edikt von den Reichsständen nicht gebilligt werde. Es wird demnach mit Genugtuung berichtet, daß »der gute Pater« doch gekommen sei, daß er in seinem christlichen Mute »nichts auf Erden geforcht, sondern eher hundert Hälse, Leib und Leben daran gewagt habe, ehe er einen Buchstaben ohne Widerlegung aus der Bibel widerrufen hätte«.

[2]) Vgl. DRA. II, 600, 10 ff. mit 558, 8 ff. Es erinnert an die Vorliebe Spalatins für ältere deutsche Geschichte und Literatur, wenn im Beginn der »ganzen Handlung« das Datum mit »Irrtag (Eritag) oder Dienstag« und mit »Dornstag oder Pfintztag« (S. 573, 14; 574, 12 f.) wiedergegeben wird, wie in seiner Übersetzung der Bulle »Exsurge« der »Julius« mit »Heumond« erläutert wird. Wenn dazu die Weim. Ausg. VII, 865 Anm. 2 aus diesen mundartlichen Ausdrücken, von denen Pfinztag (entstanden aus »fünfter« Tag) vorwiegend bairisch belegt sei, folgert, daß Spalatin eine oberdeutsche Vorlage der Übersetzung benutzt habe, so kommt eben zu dem angedeuteten antiquarischen Interesse hinzu, daß Spalatin selbst aus Süddeutschland stammte.

geräumigeren Saale stattfand als die ergebnislose Besprechung vom 17. April. Wie schon oben[1]) angedeutet wurde, begegneten sich bei diesem Wechsel ausnahmsweise die Wünsche des Kurfürsten von Sachsen mit denen des kaiserlichen Kabinetts und der Nuntien: jener wünschte, daß möglichst weite Kreise sich für Luthers Schicksal interessieren, möglichst viele ansehnliche Personen Zeugen seiner Verantwortung sein möchten; diese aber sahen es schließlich nicht ungern, wenn sich die Öffentlichkeit unmittelbar von Luthers Halsstarrigkeit und Unbelehrbarkeit überzeugen könnte. Da die meisten deutschen Berichterstatter die Örtlichkeit nicht näher beschreiben, hat sich dieser Wechsel[2]) bisher der Aufmerksamkeit der Geschichtschreibung entzogen.

Nach dem offiziellen Bericht des königlichen Kabinetts an den Staatsrat von Kastilien[3]) wurde Luther am ersten Tage »in einem niedrigen Raume, wo der deutsche Reichstag abgehalten zu werden pflegte«, empfangen; dieser versammelte sich nun zwar für gewöhnlich auf dem Rathause, während auch aus den deutschen Berichten bekannt ist, daß Luther an beiden Tagen im »Bischofshofe«, der Herberge des Kaisers, verhört wurde, wo nur gelegentlich und so auch an diesen beiden Tagen Beratungen der Reichsstände stattfanden. Am zweiten Tage aber »erschien in einem niedrigen, großen Saale desselben

---

[1]) Kapitel IV, S. 181.

[2]) Entscheidungsjahre S. 236. Kurz angedeutet von Kühn S. 68.

[3]) Zuerst mitgeteilt in den DRA. II, Nr. 88 und übersetzt in den BDB. S. 49—56. Nun hat A. Morel-Fatio in einem Pariser Aktenstück eine jedenfalls weit ältere und bessere Abschrift entdeckt, die spätestens in der Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden ist und zahlreiche, wenn auch meist nicht erhebliche Verbesserungen des Textes gestattet (Le premier témoignage espagnol sur les interrogatoires de Luther à la diète de Worms. Im Bulletin hispanique t. XVI, 1, als Teil der Annales de la Faculté des Lettres de Bordeaux, IV. série, XXXVI. Bordeaux et Paris 1914). Während nun »der gewöhnliche Versammlungsraum der Stände« am ersten Tage einfach als »un lugar baxo« (DRA. II, 632, 16; Morel-Fatio p. 37) beschrieben wird, heißt es am 18. April: »en la mesma casa episcopal, en una sala baxa grande se puso la silla y estrado real«,. . . (MF. p. 40; in DRA. II, 634, 20 f. fehlt das Wort »baxa«, und es findet sich die minder gute Lesart »estado«, was ich mit »Hofstaat« (S. 52) wiedergegeben hatte). Auch der am zweiten Tage gewählte Raum war also der gotischen Bauart der Pfalz entsprechend niedrig gewölbt, aber während in dem erstgenannten Zimmer nur die Reichsstände Platz hatten, konnten in dem »großen Saale« außer den Ständen sich noch zahlreiche Zuhörer versammeln. Wichtig ist noch, daß nach der unzweifelhaft besseren Lesart »Oy (= hoi, heute) viernes veynte y seis de abrill« (MF. p. 45 statt »Y viernes« DRA. II, 637, 29) der Bericht in der Hauptsache am 26. April, also unmittelbar nach der Abreise Luthers abgefaßt wurde. Er schloß mit der offiziellen Lüge, die im Wormser Edikt so oft wiederholt wird, daß »der Kaiser mit Zustimmung der Fürsten und Kurfürsten geboten habe, Luther aus Deutschland zu verbannen«, also die Reichsacht über ihn mit Einwilligung des Reichstags verhängt habe, bei dem sie doch am 30. April und auch jetzt wieder erfoglos erst beantragt wurde (WE. S. 191 ff.). Der Bericht über Luthers Gefangennahme wurde dann erst am 16. Mai hinzugefügt.

bischöflichen Palastes, wo der königliche Thronsessel an erhöhter Stelle errichtet war, eine große Menge Volkes, Deutsche, Spanier und Vertreter anderer Nationen«, also auch nicht zum Reichstage gehörende Personen in stattlicher Anzahl.

Dies wird nun bestätigt durch den schon am 19. April erstatteten Bericht des Augsburger Gesandten Dr. Peutinger, der erzählt, Luther sei am ersten Tage in Gegenwart des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten, anderer Stände des Reichs und sonst vieler Leute »in einer Hofstube« durch den Offizial angesprochen worden. Am folgenden Tage aber erschien er »auf einem großen Saal«, wo der Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und andere Stände und sonst eine große Menge Volks von allerlei Nation, doch nicht die päpstliche Gesandtschaft, zugegen waren. Der Bericht des Frankfurter Gesandten Fürstenberg — und ähnlich der des Dr. J. Krell —, daß Luther am 18. April »wieder in des Kaisers Saal« vor Kaiser und Ständen erschien, die vor der Menge des Volkes kaum Platz zum Sitzen fanden[1]), ist eher geeignet, den Tatbestand zu verdunkeln, so daß die Bestätigung der Peutingerschen Angabe durch den Spanier recht willkommen ist. In einem auf Peutingers Bericht beruhenden Augsburger Druck sind beide Angaben in der Weise zusammengezogen worden, daß Luther schon am ersten Tage berufen wird »in eine Hofstube, in einen weiten Saal«.

---

[1]) Krell spricht schon am ersten Tage davon, daß Luther »in den großen Saal zu Hof« gefordert wurde. DRA. II, 859, 10. 25; 860, 7; 864, 3; 885, 9. 17. Über Lage und Äußeres der öffentlichen Gebäude von Worms vgl. Fr. Soldan, Der Reichstag zu W. Worms 1883 und Die Zerstörung der Stadt W. im Jahre 1689· Worms 1889, sowie die von W. Oncken in der ZOrh. herausgegebene Schrift übe- die Zerstörung (N. F. XXIII, Heft 3). Die von Soldan beigegebenen Lichtdruck- tafeln bieten Ansichten aus Seb. Münsters Kosmographie von 1550, von Merian 1645—1648 und die kurz vor der Zerstörung entstandenen Zeichnungen des Malers Peter Hammann (im Wormser Stadtarchiv), darunter eine sehr lehrreiche Ansicht aus der Vogelschau, die auf einen Grundriß von 1630 zurückgeht. Sie wurde 1837 von F. Schön in München und verkleinert von J. F. Böhmer in den Fontes rerum German. (Geschichtsquellen Deutschlands. Stuttgart 1845. II, p. XXVI f.) und in der Beilage wiedergegeben und erläutert. Es haben sich nun zwar Ansichten der wichtigsten städtischen Gebäude, also des Bürgerhofes und der Münze sowie der Plätze erhalten, die diese im Mittelpunkt der Stadt gelegenen Gebäude umgaben, in denen die gewöhnlichen Beratungen der Reichsstände abgehalten wurden. Leider aber ist von dem Gebäude, in dem Luther vor Kaiser und Reich stand, dem unmittelbar am Dome gelegenen Bischofshofe, keine Spur erhalten. Auch in den von Professor Dr. Weckerling verwalteten Schätzen des Paulus-Museums und der Lutherbibliothek hat sich keine Überlieferung über dieses Bauwerk erhalten, an dessen Stelle sich jetzt der den Freiherrn von Heyl zu Herrnsheim gehörige Garten befindet. Man kann nur vermuten, daß es im spätgotischen Stil ausgeführt war, da es 1452 von dem baulustigen Bischof Reinhard von Sickingen neu errichtet worden war. Daneben war die bischöfliche Hauskapelle zu St. Stephan (Eberhardt S. 15). Eine vortreffliche Einführung in die Topographie von Worms und die Geschichte seiner hervorragendsten Bauten bietet der von dem genannten Forscher verfaßte »Beckmann-Führer: Worms a. Rh. und Umgebung« (Stuttgart, W. Seifert).

Von den wenigen Einzelfragen, zu denen der Verlauf des Verhörs noch Anlaß gibt, muß zunächst die über die Fragestellung am 17. und 18. April schon[1]) geäußerte Ansicht noch quellenmäßig belegt werden. Bekanntlich hat man bisher angenommen, daß die Frage an beiden Tagen des Verhörs verschieden gelautet habe. So heißt es bei Köstlin[2]), daß der Offizial am 17. fragte, ob Luther die vorgelegten und von ihm anerkannten »Bücher und ihren Inhalt widerrufen oder vielmehr darauf beharren wolle«; am 18. habe er »die Frage jetzt selbst bestimmter so gefaßt: »Wollt Ihr die Bücher alle verteidigen oder wollt Ihr etwas zurücknehmen?« A. Hausrath[3]) bemüht sich, den Gründen dieser veränderten Taktik nachzugehen. Zunächst fragte v. d. Ecken, ob Luther »alle diese Bücher verteidigen und aufrechterhalten, oder sie alle widerrufen wolle«. Diese Fragestellung sei, »wenn nicht perfide, so doch einfältig« gewesen, da der Inhalt dieser Schriften zu heterogen gewesen sei und Luther selbst nicht daran gedacht habe, alle »Zornesworte« oder persönlichen Ausfälle aufrechtzuerhalten. Doch um derartige Dinge handelte es sich in diesem Augenblicke überhaupt nicht. Treffend aber wird hervorgehoben, daß hinter dieser Frage der Versuch lauerte, Luther einen teilweisen Widerruf nahezulegen, »der seine Anhänger verstimmen und die Gegner zum Spotte herausfordern mußte«. Wir fügen hinzu, daß die eigentliche Gefahr eines solchen Zugeständnisses für Luther darin beruhte, daß er dann Schritt für Schritt weitergedrängt werden konnte[4]). Aber schon der üble Eindruck auf die weitesten Kreise des deutschen Volkes mußte für die Gegner ein starker Anreiz sein, ihn auf diese Bahn zu locken. Damit entschuldigte denn auch der Erzbischof von Trier den Nuntien gegenüber seine späteren Verhandlungen mit Luther (am 25. April): er habe seine Angebote gemacht, um ihn auf irgendeine Weise zur Zurücknahme auch nur eines kleines Teiles seiner Irrtümer zu verleiten, was das ganze Volk gegen ihn aufgebracht haben würde[5]). In dieser Absicht wußte sich also der Vorsitzende des ständischen Ausschusses mit dem Vertreter der Kurie völlig eines Sinnes. Denn wenn auch der offizielle Standpunkt der Nuntien nur den unbedingten, uneingeschränkten Widerruf zuließ, der allein der Autorität des höch-

---

[1]) Entscheidungsjahre S. 233 f.

[2]) Luther, 5. Aufl., bearb. von Kawerau I. 410 f, 414.

[3]) Aleander u. Luther auf dem Reichstage zu Worms. Berlin 1897, S. 252. 262. 264. Auch Max Lehmann hat in einer scharfsinnigen Untersuchung über »Luthers Verhör« (Nachrichten von der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-hist. Kl. 1899. S. 167 ff.), die ich in anderen Punkten in der ZKG. XXV, 529 Anm. 3. 547 Anm. widerlegen mußte, gezeigt, daß die Fragestellung an beiden Tagen dieselbe war. Vgl. auch W. Köhler, Hist. Ztschr. 96, 470.

[4]) Vgl. das von Brück am dritten Tage der Unterredung geltend gemachte Bedenken über den inneren Zusammenhang der Lehren Luthers. S. oben S. 265.

[5]) AD. S. 191 f.

sten Richters der Kirche, zumal nach Ablauf der in der Bulle »Exsurge« noch gewährten Frist zum Widerruf und nach dem Erlaß der Bulle vom 3. Januar entsprach, so durften sie doch aus taktischen Gründen den angedeuteten Versuch nicht unterlassen[1]). Die Zeit für das andere Auskunftsmittel, mit dem man Luther nach der Ebernburg zu locken versucht hatte, die Umdeutung seiner grundlegenden Sätze »im katholischen Sinne«, die »insinuatio«, war vorüber; nachdem der Ketzermeister nun doch zu der Ehre eines Verhörs vor Kaiser und Reich durchgedrungen war, konnte das Papsttum sich nur mit seiner offenkundigen Unterwerfung zufrieden geben: ob diese mit einem Schlage oder in einem voraussichtlich nicht allzu langen Ringen mit dem weichenden Gegner erreicht wurde, war nebensächlich.

Auch Hausrath führt nun aus, daß am zweiten Tage die Frage dahin gelautet habe, »ob Luther alle seine Bücher verteidigen oder etwas aus denselben zurücknehmen wolle«; aber er meint, daß diese Form im Sinne des ständischen Beschlusses vom 19. Februar dahin zielte, Luther möge seine Angriffe auf die äußeren Mißbräuche der römischen Verwaltung aufrechterhalten. Während der Nuntius auch diese »in seine Forderung des Widerrufs, und zwar in erster Reihe eingeschlossen« wissen wollte, müsse dem Offizial bedeutet worden sein, daß die Stände keineswegs den Widerruf aller Schriften Luthers verlangten, sondern nur derjenigen, die den Konzilien widersprächen«. Aber diese Vermutung des phantasievollen Schriftstellers[2]) ist schon deshalb verfehlt, weil Dr. Johann von der Ecken ausschließlich von Aleander instruiert wurde und durch genaue Innehaltung

[1]) Vgl. oben in Kap. V die Vorgeschichte dieses Planes in Aleanders Instruktion für die kaiserliche Gesandtschaft und in der Unterredung des Beichtvaters mit Dr. Brück. In dem amtlichen spanischen Bericht wird, vermutlich in Weiterbildung jener frivolen Bemerkung des Erzbischofs von Trier, erzählt, bei der Besprechung einiger Fürsten mit Luther habe dieser erklärt, er könne nicht widerrufen, weil er denen, die ihm beigestanden hätten, versprochen habe, auf alle Fälle fest zu bleiben. Und man glaube auch, daß viele es nur mit ihm hielten, um durch seine Worte das Volk gegen den Papst und die Geistlichkeit aufzureizen: ein Beweis für die unheilvolle Wirkung der aufdringlichen Haltung Huttens Luther gegenüber. BDB. S. 56. 86.

[2]) Vgl. meine Kritik in der D. Lit.-Z. 1898, Nr. 6. Überdies hatte das Konzil von Konstanz zwar die römischen Übergriffe in Pfründenvergebung und Taxenerhebung zurückgewiesen, aber auch die Hauptlehren eines Wiclif und Hus, die Luther für evangelisch erklärt hatte, verdammt. Für die souveräne Behandlung geschichtlicher Verhältnisse in der Lutherbiographie Hausraths wurden in der Miltitziade (S. 16 Anm. 4) einige Proben gegeben. Abgesehen von seiner der Würde eines Geschichtswerkes wenig entsprechenden »geistreichen« Schreibweise, ist seine »Phantasie« eben doch nicht die auch dem kritischen Forscher unentbehrliche Wegweiserin, die sich stets innerhalb der Grenzen des Zulässigen und Erreichbaren zu halten hat. Dazu fehlt seinem »geschichtlichen Instinkt« (G. Krüger in den Theol. Stud. u. Krit. 91, 150 f.) die ausreichende Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes. Dies an der in Rede stehenden Arbeit in einem recht peinlichen Grade nachzuweisen, wäre ein leichtes gewesen, wurde aber aus besonderen Gründen unterlassen.

dieser Weisungen sich den vollen Beifall des Nuntius und den klingenden Lohn des Papstes verdient hat. Für die Wünsche der Reichsstände war er so wenig zugänglich, daß deren Ausschuß dann den badischen Kanzler Dr. Vehus zum Sprecher wählte. Überdies wird seine Anpassung an die Weisungen Aleanders durch seinen Bericht bestätigt, in dem dann die vorgetragene Abweichung von der Wahrheit noch dazu notariell beglaubigt werden sollte.

Denn die quellenmäßige Untersuchung ist in diesem Falle dahin vereinfacht, daß man einerseits die Aussage des Offizials und von der Gegenseite nur die des offiziellen kursächsischen Berichts heranzuziehen braucht, wie er von Justus Jonas nach den unmittelbaren Aufzeichnungen der Nächstbeteiligten festgelegt worden ist.

Der Offizial will nun von einer veränderten Fragestellung überhaupt nichts wissen. Er habe Luther am ersten Tage gefragt, »an illos [libros] et eorum contenta retractare et revocare vel inhaerere eisdem potius et inseverare velit«. Am folgenden Tage will er nur eben an diese Formel erinnert haben: »an libros contentaque in eisdem retractare et revocare velles«. Und schließlich kommt er nach Zurückweisung der von Luther in seiner Hauptrede vorgenommenen Dreiteilung seiner Schriften auf die Forderung zurück, dieser solle schlechthin und ohne Umschweife antworten, »an libros et errores inibi contentos ... revocare et retractare velit necne«[1]).

Nach dem kursächsischen Bericht[2]) lautete die Frage schon am ersten Tage, ob Luther für den Fall der Anerkennung der vorliegenden Schriften »omnes pro suis haberi, an quicquam ex eis revocare velit«. In der Antwort, die hier mit großer Genauigkeit und offenbar aus frischer Erinnerung aufgezeichnet wurde, wiederholt Luther zunächst, wie es üblich war, diese Frage, und zwar zweimal, deutsch und lateinisch: »an stare, an vero quicquam reclamare ex eis ... in animum induxerim«. Er hat auch sehr wohl begriffen, daß es sich bei dieser Wendung nur darum handeln könne, ihm in erster Linie die einfache Verleugnung gewisser Schriften, also der »Babylonica« und der »Assertio«, oder den Widerruf der religiösen Hauptlehren nahe zu legen: man habe ihn aufgefordert, »ut vel assentiret pariter omnia, vel revocet, quod citra scripturae testimonium dictum putatur«. Indem er also den Gegnern von vornherein nur dann ein Recht zu ihrer Forderung zuerkennt, wenn sie ihm eine Abweichung von

1) DRA. II, 589, 2 f.; 591, 10; 594, 2 f.

2) Spalatin berichtet in seiner volkstümlich gehaltenen Darstellung, der »ganzen Handlung«, über diese Vorgänge nur in freier Erzählung, einer kurzen Einleitung zu der von ihm übersetzten Aufzeichnung Luthers. Auch dürfte er schon durch den ebenfalls bald nachher vorliegenden Bericht v. d. Eckens beeinflußt worden sein, wenn er meldet, der Offizial habe Luther gefragt, »ob er diese Bücher widerrufen wolle oder nicht«; auf diese Frage, »ob er darauf beruhen wolle oder nicht«, habe Luther dann Bedenkzeit erbeten (DRA. II, 574, 4 ff.). Als selbständiger Zeuge kommt der gute Hofkaplan hier nicht in Betracht.

der Heiligen Schrift nachweisen könnten, verlegt er den Streit schon auf den für ihn allein annehmbaren Kampfplatz, vor ein ausschließlich an die Autorität der Schrift gebundenes Schiedsgericht. Zunächst freilich zieht er daraus nur die praktische Folgerung, daß ihm Bedenkzeit bewilligt werden müsse, da es sich um das Heil der Seelen und das Wort Gottes handle. Am zweiten Tage des Verhörs wird dann die Frage des Offizials, die er in lateinischer und deutscher Sprache vorgebracht habe, in direkter Anrede wiedergegeben: »Visne libros tuos agnitos omnes tueri, an vero quicquam retractare?« nachdem kurz vorher die im ersten Verhör gestellte Frage mit einem nur stilistisch erheblichen Wechsel des Ausdrucks wiederholt worden ist: »an quicquam eorum irritum haberi velles, an omnia probares«[1]).

Man hat nun bisher übersehen, daß nur durch die Wahl dieser Fragestellung schon am ersten Tage die nun sofort mit der bekannten Drittelung seiner Schriften[2]) einsetzende Antwort Luthers erklärlich

[1]) DRA. II, 547, 18 ff.; 548, 8 ff.; 550, 2 f. 10 f. Max Lehmann bemerkt treffend am Schlusse seiner Polemik gegen Hausrath: »das quicquam ist die eigentliche Pointe der Situation« (Nachrichten S. 172). Auch folgert er (Hist. Aufsätze S. 31 f.) richtig, daß »der Wunsch, Luther möge etwas, irgendetwas widerrufen, sonnenklar sei«. Aber da er von dem Gang der Verhandlungen über die Mandatsentwürfe, die Besprechung Glapions mit Brück nur eine unklare, über die Stellung des kaiserlichen Kabinetts eine unzutreffende Vorstellung hat, so erblickt er in der Fragestellung »die Brücke, welche die Reichsstände, die Urheber der Beschwerden wider den römischen Stuhl, dem Reformator gebaut hatten« (S. 31. 33); aber die Reichsstände hatten auf den vom Kaiser bestellten, von Aleander instruierten Sprecher überhaupt keinen Einfluß ausüben können, und dem Kabinett lag diese Unterstützung einer deutschen Forderung fern.

[2]) Bei Wiedergabe der Rede Luthers wird hier gewöhnlich zuviel Gewicht auf die einleitende Bemerkung beim Übergang zu der dritten Gattung seiner Schriften gelegt, daß er diese gegen einige Privatpersonen gerichtet habe, die der römischen Tyrannei zu Hilfe zu kommen und die von ihm vertretene Frömmigkeit zu untergraben versucht hätten. Gegen diese bekenne er heftiger gewesen zu sein, als seinem Stande als Mönch und Lehrer (quam pro religione aut professione) zukomme (DRA. II, 553, 20 ff.). Diese Entschuldigung hatte er schon in der »Oblatio s. protestatio« geäußert, daß er diese Gegner »maiore severitate sive ioco, quam deceat«, behandelt habe (Opp. var. arg. V, 6). Ihre Wiederholung war ihm soeben durch den kaiserlichen Verweis bei Besprechung der gegen die römischen Mißstände gerichteten Schriften nahegelegt worden (vgl. unten zu dem »responsum non dentatum«). Aber mit diesem Hinweis auf eine vielleicht anfechtbare Seite seiner Hauptwerke wollte er diese keineswegs ausreichend charakterisiert haben. Vielmehr fährt er dann fort, daß er in diesen Schriften von der Lehre Christi handle und durch ihre Verleugnung die Herrschaft der Gottlosen über das Volk Gottes nur um so furchtbarer werden würde. Hier verlangt er nach dem Vorgange Christi Widerlegung, Beweise für die Verwerflichkeit seiner Lehre: hier möge man Zeugnisse aus den prophetischen und evangelischen Schriften beibringen, um ihn des Irrtums zu überführen. Bei ausreichender Belehrung werde er selbst der erste sein, diese Bücher zu verbrennen; sonst aber würde er damit die christliche Wahrheit verleugnen, was er nie tun werde, da ihn sonst Christus verleugnen müßte vor seinem himmlischen Vater. Diese ergreifenden Schlußworte, die Aleander (AD. S. 175) überliefert, sollte man bei Wiedergabe der Niederschrift Luthers nicht auslassen, da sie zweifellos

wird, von der feststeht, daß er sie vorher wohl überlegt und sogar zum Teil schriftlich vorbereitet hatte. Zu dieser Unterscheidung, die ihm Tags zuvor noch ferngelegen hatte, war er durch das Vorgehen des

---

von ihm gesprochen worden sind, wenn auch der Nuntius die drei Gattungen der Bücher in anderer Reihenfolge und ebenfalls nicht völlig klar bespricht. Denn er erwähnt als erste die gegen die päpstliche Mißwirtschaft gerichteten; die andern seien durch die Anfeindungen der Gegner hervorgerufen worden; die dritte Klasse aber, die Lehre des Evangeliums betreffend, enthalte einige, die weder seine Gegner noch die Bulle für anstößig erklärten. Immerhin hat er richtig wiedergegeben, daß eben die dritte Reihe der Bücher mit beabsichtigter Steigerung als die wichtigste gekennzeichnet wird: hier handelt es sich um die Grundlehren der christlichen Religion und um die eigentlichen Streitfragen des gegenwärtigen Kampfes.

Dies wird nun auch bestätigt durch die in der Reichstagssitzung vorgelegte Auswahl seiner Schriften. Das Verzeichnis der Titel, das Balan (p. 183sq.) im Anschluß an die Niederschrift des Offizials abdruckt, bildet in Aleanders Akten ein besonderes Blatt mit anderem Wasserzeichen; die zwölf deutschen und zehn lateinischen Schriften sind zum Teil in recht flüchtiger, ja dilettantischer Weise, also wohl von einer untergeordneten Persönlichkeit notiert worden. Ihre Auswahl entspricht aber der Gesamtheit der literarischen Tätigkeit Luthers und somit auch seiner Dreiteilung vortrefflich. Vor allem treten die rein polemischen Schriften, die überwiegend persönlichen Auseinandersetzungen völlig zurück. Sie sind eigentlich nur durch die beiden Schriften gegen Emser (»An den Bock zu Leipzig« und »Auf des Bocks zu Leipzig Antwort D. Martin Luthers«) vertreten. Letztere Schrift ist, wie schon DRA. II, 548 Anm. treffend vermerkt wurde, mit den Worten: »libellus sic signatus : J. G.« gemeint, da es sich um das Druckerzeichen Joh. Grünenbergs in Wittenberg handelt und Emser beide Schriften seinem Gönner Aleander zugeschickt hatte (Dommer, Lutherdrucke Nr. 204 f.). Aber schon die zunächst gegen Alveld gerichtete Schrift (»Quidam liber . . . contra pontificem«; »Von dem Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig«) gehört zu den wichtigsten Lehrschriften Luthers, da er hier seine Auffassung vom Wesen der Kirche darlegte. Und um die evangelische Berechtigung des Laienkelchs handelt es sich in der »Antwort auf die Zedel, so unter des Offizials von Stolpen Siegel ausgegangen ist«. Die polemischen Schriften gegen Prierias und Eck treten auch in der Baseler Sammlung der älteren Schriften Luthers, besonders der zum Ablaßstreit, hinter den »Resolutiones disputationis de virtute indulgentiarum«, der dogmatischen Hauptschrift jener Periode, zurück. Diese von Joh. Froben wiederholt herausgegebene Auswahl der »Opuscula« oder »Lucubrationes« Luthers, die von seinen Löwener und Kölner Gegnern bei ihrer Zusammenstellung seiner ketzerischen Lehren benutzt worden war (ZKG. XXXII, 9. 29—31. Forschungen zu Luthers röm. Prozeß S. 189 Anm. 2; 191. AGN. I, 105. Dommer Nr. 34 und S. II), ist mit dem »magnum volumen impressum Basileae« gemeint.

Im übrigen ist jede der drei von Luther unterschiedenen Gattungen durch die wichtigsten Schriften vertreten, also die schlicht erbaulichen und evangelisch belehrenden vor allem durch die Schrift »Von der Freiheit eines Christenmenschen«, demnächst durch den »Sermon von der Bereitung zum Sterben«, die Auslegung des Vaterunsers und den »Sermon von dem Neuen Testament, d. i. von der heiligen Messe« (1520). Auch die beiden Bearbeitungen des »Sermons vom Wucher« darf man hierher zählen; die ältere und kürzere Behandlung dieser volkstümlichen Frage (Dommer Nr. 92) wird hier angedeutet durch das Titelbild, »ubi est pictus homo cum baculo«; es ist das von Dommer S. 222, Nr. 28 beschriebene Druckerzeichen des Valentin Schumann in Leipzig.

Offizials geradezu genötigt worden. So konnte er nun erwidern, daß die erste Gattung seiner Schriften, in denen er schlicht und recht von evangelischer Frömmigkeit handle, auch nach dem Urteil der Gegner für den Widerruf nicht in Betracht kommen könne, obwohl auch diese in der Bulle Leos X. ungeheuerlicherweise verdammt würden. Die Schriften, in denen er die auf Verführung der Gewissen und Ausbeutung des Volkes abzielenden Mißbräuche der päpstlichen Regierung angreife, werde er nicht widerrufen, um sich nicht zum Mitschuldigen zu machen. Endlich an den wichtigsten, den die Grundlehren des Glaubens betreffenden Büchern, könne er allenfalls die Schärfe seiner Polemik bedauern, aber auch dann nichts zurücknehmen, um nicht den Schein zu erwecken, als ob er von dem auf Gottes Wort gegründeten Inhalt etwas preisgeben wolle. Damit deutete er zugleich an, daß er auch nicht gesonnen sei, diesen Umstand als Vorwand zum Widerruf zu benutzen[1]).

Damit war die Intrige gescheitert, die Aleander vor dem Verhör selbst in die Wege geleitet hatte, wie er in seiner Depesche vom 17. April

---

Diese Schriften waren besonders dem Dr. Eck unbequem, der im Solde der Fugger für die Zulässigkeit fünfprozentiger Zinsen eingetreten war.

Luthers Psalmen-Kommentar, die »Operationes in psalmos«, erstreckte sich in der soeben bei Adam Petri in Basel (März 1521) erschienenen Ausgabe auf die »dreizehn ersten Psalmen«, wie hier auch vermerkt wird. Doch war in diesem von Dommer (Nr. 198) beschriebenen Druck ein Sendschreiben des späteren Baseler Professors († 1571) Ulrich Hugwald aus dem Thurgau vorangestellt (vgl. über ihn O. Clemen, Beitr. zur Ref.-Gesch. II, 45 ff. Beitr. zur baier. Kirchengesch. IX, 73. J. G. Kreis, Leben der U. H., genannt Mutius. Thurgau. Beitr. XLI, 140—169), in dem er ganz Deutschland zum Kampfe gegen Rom aufrief. Aleander berichtete schon am 29. März darüber nach Rom und fand, daß auch Luthers Erklärung der Psalmen ein ganz ungeheuerliches Werk zu werden verspreche (AD. S. 143). Den Übergang zu den Schriften zweiter Gattung vermittelt aber auch der »Sermon von guten Werken«, in der Hauptsache die neue evangelische Sittenlehre, aber besonders in der Auslegung des vierten Gebotes ein flammender Protest gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt zur Ausbeutung des deutschen Volkes durch die römischen Ablaßkrämer und Pfründenjäger, gegen die Verweltlichung und sittliche Verwahrlosung des römischen Hofes. Die große Reformschrift »An den christlichen Adel« fehlte natürlich nicht; sie ist verzeichnet unter dem Titel: »De (!) nobilitate Germanica.« Die dritte Gattung aber wird hinlänglich gekennzeichnet schon durch die »Babylonica« und die »Assertio«, die auch in der deutschen Fassung (»Grund und Ursach aller Artikel« usw. als »Assertio articulorum in Germanico«) vorgelegt wurde: es sind neben den »Resolutiones« die grundlegenden Werke, in denen Luther den protestantischen Lehrbegriff in steter Auseinandersetzung mit dem herrschenden scholastischen System herausarbeitet. Sie wurden ergänzt durch kleinere kirchenpolitische Kundgebungen wie die Appellation an ein christliches, freies Konzil (lateinisch und deutsch), den Unterricht der Beichtkinder über die verbotenen Bücher, die Flugschrift gegen die Verdammungsbulle (»Adversus execrabilem Antichristi bullam«) und die lateinische Fassung der Schrift über die Verbrennung des Corpus iuris canonici (»Quare pontificis libri sint combusti«), mit der sich die Nuntien im Januar eingehend beschäftigt hatten (vgl. oben S. 233 ff.).

[1]) Vgl. in Kap. V, oben S. 256.

andeutet. Er selbst habe die »Bestimmungen für das Verhör« aufgesetzt, die jedoch nicht im Namen der Nuntien dem Kaiser vorgelegt wurden; diese »richteten sich vielmehr in ihrem schriftlichen Antrage nach dem Wortlaut der Bulle«, die eine Unterscheidung unter den Schriften des Erzketzers nicht mehr zuließ, wie sie auch die Verwerfung der aufgezählten Artikel in Bausch und Bogen (»in globo«) ausgesprochen hatte. Aleander betont, daß es ihnen zwar als Vertretern des Papstes nicht möglich gewesen sei, einen andern Weg einzuschlagen, daß er aber im vorliegenden Falle nach dem Grundsatz gehandelt habe, daß »derjenige Weg der beste sei, der zum Ziele führe«[1]).

Seine letzte, aber auch alsbald durch die Willfährigkeit der leitenden Männer, des Großkanzlers Gattinara und des Beichtvaters Glapion, behobene Sorge war dahin gegangen, daß man bei diesem Vorschlag eines teilweisen Widerrufs den Gegner dahin führen könnte, »nur einige den Glauben betreffende Sätze zu widerrufen, aber seine Angriffe auf die päpstliche Gewalt ihm durchgehen zu lassen«. So hatte er es noch am 14. als die Absicht »der kaiserlichen Räte« bezeichnen hören. Es war dasselbe, was er schon bald nach seinem Eintreffen in Worms in den Kreisen »der Kaiserlichen« hatte vernehmen müssen[2]), daß einige rieten, Luther »nur« den Widerruf der von den allgemeinen Konzilien unter Mitwirkung der Kaiser — also in Konstanz unter dem Schutze Kaiser Siegmunds — verdammten Sätze zuzumuten, so daß die Frage des päpstlichen Primats aus dem Spiele bleiben, also die päpstliche Oberherrschaft in der Kirche nicht durch Kaiser und Reich gedeckt werden sollte. Diese Absicht wurde am kaiserlichen Hofe durch den Dominikanerprior von Augsburg, Johann Faber, vertreten, der bei Maximilian I. gern gesehen war, jetzt aber nur vorübergehend von dem ehrgeizigen Kardinal Matthäus Lang herangezogen worden war. Er war einer der wenigen, die noch die konziliaren Überlieferungen von Konstanz und Basel vertraten und der deshalb das eigenmächtige Vorgehen der Kurie auch in Luthers Sache mißbilligte, die er vielmehr durch ein Konzil oder ein europäisches Schiedsgericht behandelt wissen wollte[3]). Dieser Vorschlag war vom kurialistischen Standpunkte aus völlig unannehmbar, und Aleander hatte sich daher schon im Dezember die größte Mühe gegeben, den kaiserlichen Räten zu beweisen, daß dies den völligen Zusammenbruch der Kirche herbeiführen müsse, deren Dasein mit der unumschränkten Macht des Papsttums unauflöslich verknüpft sei. Er hätte sich deshalb im äußersten Falle vielleicht damit zufrieden gegeben, wenn Luther zunächst nur in diesem einen Punkte nachgegeben hätte, um dann die übrigen

---

[1]) AD. S. 169.

[2]) AD. S. 166. 34.

[3]) Vgl. ARG. I, 10 ff. AD. S. 164 Anm. 2. BDB. S. 28 f. 33. 73 f. 76 f. Es muß Aleander bald gelungen sein, ihn am Hofe Karls V. unmöglich zu machen, denn er tritt seit jener Leichenrede auf den Kardinal Croy nicht mehr hervor.

aus der »Babylonica« und der »Assertio« ausgezogenen Sätze einer gelehrten Erörterung vorzubehalten, die bei Aufrechterhaltung der päpstlichen Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Sitte schließlich doch mit der Unterwerfung oder der Verurteilung des Ketzermeisters enden mußte. Indessen war bei der korrekten Haltung des kaiserlichen Kabinetts diese Wendung ebenso wenig zu befürchten wie die bisher vielfach vermutete Absicht des Kaisers und der Reichsstände, mit Luther in Bekämpfung der äußeren Mißstände der Kirche gemeinschaftliche Sache zu machen[1]), wenn er nur seine Angriffe auf die Glaubenssätze, also besonders auf die Siebenzahl der Sakramente und auf die kirchlichen Gebräuche und Einrichtungen, also vor allem auf den Pfründenbesitz des hohen Adels, zurücknehme. Diese Gefahr lag bei den späteren Verhandlungen des ständischen Ausschusses mit Luther allerdings vor; aber die kaiserliche Regierung dachte schon deshalb nicht daran, die Notlage des Papstes zur Verbesserung der kirchlichen Verwaltung in Deutschland auszunutzen[2]), weil diesen burgundischen, spanischen und italienischen Staatsmännern die deutschen Interessen völlig gleichgültig waren. Und auch ein vereinzelter, unbequemer Mahner wie Faber, der ja Luthers Ketzerei keineswegs begünstigen wollte, dürfte mit dem weiteren Gang des Verhörs einverstanden gewesen sein, wenn der Offizial »seiner Instruktion gemäß«[3]) nach der grundsätzlichen Ablehnung des Widerrufs vor allem die Auflehnung Luthers gegen die Beschlüsse des Konstanzer Konzils hervorhob, die von der deutschen Nation noch immer in altem Haß gegen die Husiten hochgehalten wurden.

Nachdem auch dieser Versuch, den Reformator durch die Furcht vor der öffentlichen Meinung zu einem teilweisen Widerruf zu drängen, gescheitert war, war der Nuntius im Einvernehmen mit seinem Werkzeug selbstverständlich darauf bedacht, jede Spur dieser Intrige in der von ihnen ausgehenden Überlieferung zu verwischen. Daher berichtete er selbst auch nach Rom, man habe Luther gefragt, »ob er die ihm vorgelegten Bücher verteidigen und aufrechterhalten wolle«[4]); er vermied also sogar die Wiedergabe der parallelen Wendung: »oder ob er sie widerrufen wolle«, weil damit das verfängliche Wörtchen »quicquam« verbunden worden war. Den zweiten Tag des Verhörs schildert er offenbar schon im Anschluß an den sofort nach Abschluß

[1]) Diese Gefahr war dadurch in der Tat näher gerückt, daß am 22. April der Erzbischof von Köln dem ständischen Ausschuß seine Beschwerdeschrift übergab, doch war ihr durch die Organisation der papistischen Gruppe unter den Bischöfen schon vorgebeugt worden.

[2]) Die bisherige Auffassung findet sich auch noch in der Festschrift Harnacks S. 33, sowie bei M. Lehmann a. a. O. 170 ff.

[3]) AD. S. 175 f.

[4]) AD. S. 170. Brieger, Aleander und Luther S. 146, 16 f.: »se tu li voi defender et sustentar«.

der Verhandlung vervollständigten Bericht des Offizials, der seine beiden Reden mit Beihilfe Aleanders ausgearbeitet und zu Papier gebracht hatte. Er nimmt nur dessen Ermahnung, daß Luther ohne Rückhalt und ohne Umschweife (non cornute nec ambigue) frei und offen (liberamente et sinceramente) eine klare Antwort (candidum responsum) geben möge, vorauf und läßt ihn damit schon die erste Frage einschärfen, »ob Luther widerrufen wolle alles, was er gegen die Gebräuche der Kirche, die Konzilien, das kanonische Recht (decreti, legge) und die Zeremonien, wie das von unsern Vorfahren und von uns bis auf die Gegenwart beobachtet worden ist, geschrieben habe, und gleichermaßen die von dem jetzigen Papste verdammten Artikel«[1]). Diese Mitteilung Aleanders enthält nun einen Hinweis auf die staatsrechtlichen Grundlagen der Fragestellung, die er nach dem Wunsche des kaiserlichen Kabinetts bei Abfassung seiner Instruktion hatte berücksichtigen müssen. Und zwar war man gehalten, sich nach der Vereinbarung mit den Reichsständen zu richten, die in ihrem Gegenvorschlag vom 19. Februar verlangt hatten, daß Luther berufen und gefragt werde, ob er »auf seinen Schriften und Artikeln wider unsern heiligen christlichen Glauben, den wir und unsere Voreltern bisher gehalten haben, bestehen und beharren wolle[2]) oder nicht«; im Sequestrationsmandat aber hatte Aleander selbst den Kaiser verkünden lassen müssen, daß Luther mit Geleit erscheinen solle, um gefragt zu werden, »ob er seiner Schriften geständig sein und die widerrufen oder darauf beharren wolle oder nicht«[3]). Weil aber in jener Eingabe die Reichsstände gefordert hatten, daß Luther, wenn er seine Angriffe auf den Glauben widerrufe, »in andern Punkten und Sachen weiter gehört werden solle«, hatte der Nuntius in seiner Instruktion dafür Sorge getragen,

---

[1]) AD. S. 147. Brieger 152, 3sqq. Nach der Aufzeichnung des Offizials richtete sich auch die offizielle spanische Darstellung, BDB. S. 52.

[2]) An diesen Wortlaut hält sich auch Dr. Peutinger in seinem Bericht vom 19. April. DRA. II, 859, 15.

[3]) DRA. II, 516, 13 ff. 532, 5 ff. In der Zitation (S. 526, 26 ff.) hieß es zwar allgemeiner, man wolle von Luther »seiner Lehren und Bücher halben Erkundigung empfahen«; doch kannte Luther die genauere Fragestellung aus dem Sequestrationsmandat. Die dann wirklich angewandte Form, die den teilweisen Widerruf erleichtern sollte, konnte ihm daher auch nicht so »unerwartet kommen«, ihn so »in Verlegenheit setzen«, daß er deswegen die Bedenkzeit erbeten hätte. Man kann auch nicht von einer »böswilligen, harten Fragestellung« reden, »die keine Verteidigung zuließ«, sondern von einer boshaft verführerischen, die aber bei Luther ihren Zweck völlig verfehlte. Zu Harnack S. 32. Auch der kursächsische Rat J. v. Taubenheim hebt (AR. S. VIII, 39 f.) in seinem Briefe an den Kurfürsten vom 23. April den Widerspruch hervor, daß im »Geleit« stehe: »zu Erkundung seiner Lehre«, im Mandat aber: »ob er sich zu den in der Bulle verdammten Artikeln bekenne und die widerrufen wolle«. Zweifellos haben also auch Luther und seine Berater diese auf Irreführung der öffentlichen Meinung und Einschüchterung Luthers berechnete Doppelzüngigkeit beobachtet und sich entsprechend vorgesehen.

daß der Umfang der nach dem Urteil der Stände unbedingt verwerflichen Lehren Luthers möglichst erweitert und auch die durch die Bulle Leos X. verdammten Sätze darin einbezogen wurden. Man beschränkte sich dann aber in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht auf diejenige Fassung der Frage, die zwischen Kaiser und Ständen vereinbart worden war und die auch der Wahrung der päpstlichen Autorität Rechnung trug. Tatsächlich aber hatte man dieses Ziel auch auf dem Umwege eines teilweisen Widerrufs und einer infolgedessen erst allmählich zu bewirkenden Unterwerfung des Ketzermeisters zu erreichen gesucht.

Über die gewöhnliche Wiedergabe des »responsum neque cornutum neque dentatum« in Luthers berühmter Antwort auf die zweite Rede des Offizials mit den Worten »ohne Hörner und Zähne« ist unter diesem Titel eine eindringende kritische Untersuchung erschienen, durch die aller Schutt der Überlieferung beiseite geschafft wird[1]). Danach ist es sicher, daß der Offizial, indem er Luthers Berufung auf die Bibel und die unbequeme Dreiteilung seiner Schriften als ein hinterhaltiges Ausweichen zurückwies, verlangte, daß dieser »sincere et candide, non ambigue, non cornute«[2]) antworte. Der Sinn des bildlichen Ausdrucks wird durch die voraufgeschickten Synonyma hinlänglich festgelegt und war auch von Luther richtig verstanden worden, wenn er erwiderte, daß man von ihm ein »responsum simplex« begehre. Richtig wird auch erklärt, daß dem scholastisch gebildeten Zeitgenossen dabei gar nicht erst das Bild des gewundenen Hornes in den Sinn kommen konnte, sondern jeder wußte, daß es sich um eine Anspielung auf einen in den Lehrbüchern der Logik vorkommenden Vexierschluß, den »syllogismus cornutus«, handelte; in freierem Sinne angewandt, bedeutete es in der landläufigen Literatur so viel wie »verfänglich, hinterhaltig«, hier also eine mit Ausflüchten, mit Hintersinn verbundene, eine sophistische Antwort[3]). Aus freien Stücken fügt nun aber Luther seiner Zusage bei, daß seine »einfache, schlichte Antwort« nicht nur kein »responsum cornutum«, sondern auch kein

---

[1]) R. Meißner im ARG. III, 321 ff. Vgl. dazu »Entscheidungsjahre« S. 237 ff.

[2]) DRA. II, 594, 1 f. In dem Bericht des J. Jonas: »responsum simplex ac planum«, worauf Luther ein »r. non cornutum, simplex ac rectum« verheißt. S. 557, 14. 20. In den Schreiben an den Kaiser und die Reichsstände vom 28. April gibt Luther die Forderung des Offizials mit den Worten wieder: »ut simpliciter et plane responderem« ... »ein kurze und richtige Antwort geben« ... Enders III, 131, 39. 138, 39 f.

[3]) Nach dem humanistisch gebildeten Reichsherold, der sich in seiner kleinen Flugschrift über »Röm. Kais. Majestät Verhörung, Rede und Widerrede Dr. M. Luthers« recht allgemeinverständlich zu berichten bemüht, »wurde begehrt, daß Martinus vollständige klare Antwort sonder Anhang oder Beding« geben solle. DRA. II, 587, 4 f. Der Heroldsbrief für Kaspar Sturm in RRB. 2595 (undatiert).

dentatum« sein werde[1]). Eine authentische deutsche Wiedergabe dieses Beiwortes liegt nicht vor, da zwar der Offizial auch seine zweite Rede lateinisch und deutsch vortrug, aber Luther, der bei seiner Hauptrede ebenso verfahren war, seine kurze, aber alles entscheidende Antwort nur lateinisch gesprochen hat[2]). Zurückzuweisen wäre nun zweifellos die verkehrte Wiedergabe des »cornutus« mit »ohne Hörner« oder »unstößig«, die aus der laienhaften deutschen Anschauung hervorgegangen ist und durch die — trotz Meißner — wirklich zutreffende Übersetzung des zweiten bildlichen Ausdrucks eine verführerische Stütze erhielt. Dieser hat auch recht, wenn er den nur durch Spengler überlieferten Zusatz »neque palliatam« (»unbemäntelte Antwort«), der noch von Köstlin[3]), Kolde und Hausrath mitgeführt wird, als einfache Erläuterung zu dem für weitere Kreise unverständlichen ersten Worte auffaßt und aus der Erörterung ausschaltet. Man sollte nun eben von vornherein auf die bildliche Übersetzung (»ohne Hörner«) verzichten, die das »cornutum« im Sinne der Gebildeten nicht vertrug. Mit dem von Luther hinzugefügten Worte aber verhält es sich anders.

Mit allzu geistreicher Deutung des Bildes findet Meißner in dem »dentatus« eine Anspielung auf die dem Wittenberger Professor gewiß vertrauten Formen der »Deposition«, der Aufnahme des Fuchses in die Studentenschaft, wobei dem mit Hörnern und zwei riesigen Hauern gezierten »beanus« der »Bacchantenzahn« ausgezogen wurde. Dabei wird Luthers Antwort begründet als Ausfluß einer fast übermütig zu nennenden Anwandlung, aus dem Gefühl der Erleichterung nach furchtbarer Spannung[4]), wie es sich auch in dem von Aleander und den Spaniern so übel vermerkten Emporrecken des Armes beim Abgehen ausspreche. Aber dieser psychologische Moment war noch nicht eingetreten, als Luther sich im vollen Bewußtsein des furchtbaren, aber auch sittlich erhebenden Ernstes der geforderten Entscheidung zu den »schlichten« und doch so erhabenen Worten anschickte, die auch durch den theatralischen Schluß, das: »Hier stehe ich; ich kann nicht anders«[5]) bisher nur entstellt wurden, wie

[1]) DRA. II, 555, 12 f. 15 f.

[2]) Zutreffende, von Meißner S. 326 angeführte Ansicht Joh. Luthers.

[3]) Martin Luther. 3. Aufl. 1883. I, 452: »die keine Hörner trage und keinen Mantel umgelegt habe«. Von Kawerau in der 5. Aufl. beseitigt (I, 417), wo nur von einer »Antwort ohne Hörner«, »die weder Hörner noch Zähne hat«, gesprochen wird.

[4]) Diese Auffassung eignet sich auch Kühn (S. 74 Anm. 1) an: in diesem Seelenzustande Luthers habe sich bei dem starken sinnlichen Klang des ihm zugebrachten Stichwortes sofort ein ähnliches Wort eingestellt; einen Gedankeninhalt aber habe Luther mit den beiden Worten nicht verbunden.

[5]) Endgültig abgetan durch eine eindringende Textkritik der verschiedenen Überlieferungen von K. Müller a. a. O. Auch der Reichsherold hebt als Schlußworte ausdrücklich nur dieses Stoßgebet hervor: »Und sprach darauf die Worte: Das helf mir Gott!« DRA. II, 587, 23. Vgl. ZOrh. XXXII, 419.

sich das ergreifend einfache »Gott helfe mir« mit der vom Verfasser jetzt schon vorausgesetzten Anwandlung souveränen Spottes übel vertragen würde.

Dieser verlegt sich nun die landläufige und schon von den Zeitgenossen[1]) angenommene Deutung des »non dentatum« mit »ohne Zähne« oder »unbeissig« durch die Annahme, daß das lateinische Wort an sich keinen passenden Sinn ergebe und die deutsche Wiedergabe der Sachlage nicht entspreche[2]). Luther habe kurz vorher der Reichsversammlung entgegengehalten: er freue sich, daß um des Wortes Gottes willen »studia et dissensiones« bestünden, denn das sei der von Christus gewollte Lauf der göttlichen Wahrheit, wenn er erklärte, er sei nicht gekommen den Frieden zu senden, sondern das Schwert. »Der Gedanke, daß Luther nach seiner großen Rede in dieser Situation seine Antwort als eine habe bezeichnen wollen, die keinen stoßen und keinen beißen, d. h. niemanden verletzen würde, ist unglaublich absurd!«[3]) Man wäre versucht, dieser temperamentvollen Äußerung einfach ein »credo, quia absurdum« entgegenzusetzen; aber es sind ja hinlänglich beweiskräftige Zeugnisse für die von Meißner verworfene Deutung vorhanden. Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß seine Auffassung der angeführten Stelle bedenklich nach der Auslegung hinneigt, die ihr Aleander im Wormser Edikt boshafterweise zuteil werden läßt, während Luther nur von dem vielversprechenden Aufschwung der biblischen Studien spricht, der mit gelehrten Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen untrennbar verknüpft sei[4]).

Und die Verteidigung seiner literarischen Kampfesweise hatte man ihm auch nicht weiter übel vermerkt. Wohl aber war es bei der lateinischen Wiederholung seiner großen Rede zu einem Zwischenfalle gekommen, den die sonst so eingehenden und zuverlässigen Berichte von lutherfreundlicher Seite übergehen, wahrscheinlich weil er von weiter abstehenden Ohrenzeugen gar nicht bemerkt wurde, nachdem der deutsche Vortrag Luthers ohne Unterbrechung vor sich gegangen war. In den neueren Darstellungen wird der nur durch Aleander bezeugte Vorfall gewöhnlich übergangen[5]).

---

[1]) In der Geschichte der Universität Freiburg von H. Schreiber S. 160 Anm. wird eine Äußerung Dr. Ecks im Widmungsschreiben zu seinem »Enchiridion« über seine Disputationen in Leipzig und in Baden angeführt: »Ego cum his bestiis dentatis ... pugnavi.«

[2]) K. Müller a. a. O. S. 272 Anm. 4 wollte die beiden Ausdrücke eigentlich als Gegensatz zu dem »planum et rectum« gefaßt wissen und »dentatus« als »gezackt, auf und ab« deuten; M. aber gebe jetzt der Sache eine viel interessantere Wendung.

[3]) A. a. O. S. 329.

[4]) Vgl. WE. S. 204 f.

[5]) So bei Köslin-Kawerau I, 415, wo die Rede Luthers nach seiner lateinischen Aufzeichnung wiedergegeben wird. v. Pastor (IV, 1, 296) hat die Stelle nach meiner Übersetzung der AD. angeführt, die Unterbrechung durch den Kaiser aber ausgelassen.

Der Nuntius berichtet über beide Verhöre durchweg nach den mündlichen und schriftlichen Mitteilungen des Offizials und wohl auch anderer hochgestellter und in unmittelbarer Nähe befindlicher Zeugen. Er hatte hier keinen Grund von der Wahrheit abzuweichen, sondern ist, abgesehen von boshaften Umdeutungen, bemüht, dem Papst und Vizekanzler ein treues Bild des Hergangs zu liefern. Überdies wurde gerade dieser wichtige Bericht von beiden Nuntien, Aleander und Caracciolo, erstattet. Wenn A. Hausrath dieses Zeugnis damit beseitigen möchte, daß keiner der andern Berichterstatter es bestätige[1]), so ist dieses Bedenken ebensowenig stichhaltig wie die Unterstellung, Aleander habe seine Angabe aus den Fingern gesogen, weil er sich verpflichtet fühlte, den Kaiser in Rom zu empfehlen; das aber besorgt der Nuntius an vielen anderen Stellen reichlich genug, und zwar bei Vorkommnissen, wo das Eintreten Karls V. für die Kirche ihm nicht so selbstverständlich erschien wie gegenüber diesen Ausfällen des Erzketzers, auf die ihn, da er selbst dem lutherischen Redefluß nicht folgen konnte, etwa der Beichtvater Glapion sofort aufmerksam gemacht hat[2]). Luther also habe, berichten die Nuntien, bei Erwähnung der einen Gattung seiner Bücher, die gegen die römischen Mißbräuche gerichtet waren, »angefangen, den Heiligen Vater und Rom, das er ‚carnificina de' Christiani' nannte, auf das giftigste herunterzureißen; und da er sich hierüber zu weit verbreitete, hieß ihn der Kaiser über diesen Punkt schweigen, im übrigen aber fortfahren«[3]). Dabei wird der lateinische Ausdruck, der etwa mit dem sonst öfters von Luther auf Rom angewandten Worte »Schindanger« zu übersetzen ist, durch seine eigene Aufzeichnung bestätigt, wie sie auch in die gedruckten Berichte aufgenommen wurde: »per leges papae et doctrinas hominum conscientias fidelium miserrime esse illaqueatas, vexatas et excarnificatas«[4]). Luther geht dann von diesem Angriff auf die Ablässe zu den übrigen Mißbräuchen Roms über, durch die gerade Deutschland in unerhörter Tyrannei ausgebeutet werde[5]), wie er in dem Sendbriefe an den Papst Leo X. darüber zürnt, daß »aus Rom nichts anderes denn Verderben des Leibes, der Seele und der Güter und aller bösen Stücke die allerschädlichsten Exempel kämen«, so daß »die römische Kirche, vordem

---

1) A. a. O. S. 266.

2) Treffend vermerkt Kühn (S. 75 Anm. 4. 77 Anm. 1), daß Karl V. der Rede Luthers »nur mit Hilfe flüchtiger, leiser Verdolmetschung folgen konnte« und so von seinen Worten nur das verstand, was seine Umgebung ihm mitzuteilen für gut fand: die derbsten Ausfälle Luthers hat man sich dabei nicht entgehen lassen.

3) Brieger, Aleander und Luther S. 192, 9 ff. AD. S. 174 f.

4) DRA. II, 553, 4 ff.

5) Ähnlich eifert er in der Schrift an den christlichen Adel, im 20. Abschnitt, gegen die Privilegien, Ablässe, Gnaden, Vorteile, Fakultäten »und was der Papst zu Rom verkauft auf seinem Schindleich«. Andere Stellen für dieses Wort bei Luther in Grimms Deutsch. Wörterbuch IX, 201 f.

die allerheiligste, nun geworden sei eine Mordgrube über alle Mordgruben, ein Bubenhaus über alle Bubenhäuser«[1]). In dem voraufgehenden deutschen Vortrag seiner Rede wird der romanischen Umgebung des Kaisers dieser Angriff auf das Papsttum nicht aufgefallen sein; die deutschen Zuhörer fanden ihn schwerlich zu stark, selbst wenn Luther hier einen der ihm sonst geläufigen Ausdrücke gebraucht haben sollte. Aber Luther, der sich in Gebärde und Ausdruck sonst durchweg einer ehrerbietigen und maßvollen, ja demütigen Haltung befleißigte, erinnerte sich dann der ihm widerfahrenen Zurechtweisung und wußte, daß er sich bei jenem ihm so geläufigen Gegenstand vom Eifer hatte hinreißen lassen. Wie er in seiner »Bescheidenheit«[2]) den unverdienten Vorwurf über sich ergehen ließ, daß er nicht offen und rückhaltlos, sondern mit Ausflüchten und Zweideutigkeiten geantwortet habe, so verhieß er nun aus freien Stücken nicht nur »ohne Vorbehalte«, wie man das »cornutum« in seinem Munde wird wiedergeben müssen, sondern auch »ohne verletzende Ausfälle« zu antworten. Hatte er doch auch in jener literarischen Abrechnung mit dem Papste zugegeben, daß er »wohl scharf angegriffen habe und auf seine Widersacher beißig gewesen sei«, doch da es nicht um ihres bösen Lebens, sondern um ihrer unchristlichen Lehre willen geschehen sei, könne er es nicht bereuen[3]). Und so erklärte er auch in Worms, daß er hier wohl heftiger gewesen sei, als sich zieme, daß er aber diese Kampfesweise nicht bedaure, da er sonst seine Gegner in ihrer gottlosen Lehre bestärken würde. Wohl aber blieb er sich nach jenem Einspruch von so hoher Stelle bewußt, daß hier nicht der Ort sei, diese oder andere an sich nur zu berechtigten Klagen über die römische Mißwirtschaft vorzutragen; vielmehr war er bereit, nicht nur ohne alle Vorbehalte oder Umschweife, sondern auch friedlich und schiedlich zu antworten: dabei schwebte ihm das deutsche Wort »unbeißig« als Gegensatz zu seinem früheren Verhalten vor, das er nun in Anlehnung an das ihm zugebrachte Stichwort »cornutus« ebenfalls mit einem bildlichen Ausdruck wiedergab, während er unter gewöhnlichen Umständen dafür das Wort »mordax« gewählt haben würde. Man wird also den bildlichen Charakter der beiden lateinischen Worte wahren und zugleich den Sinn treffend wiedergeben[4]), wenn man Luther etwa sagen läßt: »er wolle eine unumwundene und zugleich auch unanstößige«,

---

[1]) O. Clemen, Luthers Werke. Bonn 1912. II, 4, 13 ff. In der lateinischen Fassung gebraucht Luther hier Ausdrücke wie »spelunca latronum«, »lupanar«. Weim. Ausgabe VII, 5, 23 ff. 44, 15 ff.

[2]) Vgl. oben die Schilderung seines Auftretens von J. Jonas S. 333.

[3]) A. a. O. S. 3, 6 ff. In der lateinischen Fassung gebraucht er die Ausdrücke: »invectus sum acriter ... et adversarios ... non segniter momordi ...« »nihil erit Paulo mordacius et immodestius« ... Weim. Ausg. VII, 4, 17 ff. 43, 20 ff. 27.

[4]) Die gleichzeitige Übersetzung: »ein schlechte und unverwirrte Antwort«, »ein unstößige und unbeißige« ... (DRA. II, 581, 20. 23) ist unbefriedigend.

oder, er wolle »keine gewundene und auch keine bissige Antwort geben«.

Nach der Erklärung Karls V. vom 19. April wurde in der Nacht außer dem lutherfreundlichen Manifest des streitbaren Humanisten Hermann v. d. Busche[1]) auch eine »schedula contra doctorem« angeheftet, über die in den beiden auf dem Bericht des J. Jonas beruhenden Drucken[2]) nichts weiter mitgeteilt wird. Luther selbst hat auch später den Vorgang nicht erwähnt[3]), wenn er überhaupt zu seiner Kenntnis gelangt ist. Unsere einzige Quelle über diesen und einige andere, harmlosere Zwischenfälle während Luthers Aufenthalt in Worms, die Sendung eines Kruges Eimbecker Bier durch Herzog Erich von Braunschweig und den Besuch der zwei Juden, ist die biographische »Erzählung« des Nicolaus Selnecker, die dieser 1574 in Leipzig vorgetragen hat[4]) und die in diesem Teile auf Mitteilungen des Reichsheroldes Kaspar Sturm, eines humanistisch gebildeten Bürgers von Oppenheim, beruht. Diese gewinnen an Bedeutung dadurch, daß Selnecker, der in Nürnberg aufwuchs und dort auch mit dem ehemaligen Generalvikar der sächsischen Augustiner, Wenzeslaus Link, wie mit einem Vater verkehrte[5]), sie unmittelbar aus dem Munde Sturms erhalten hat, der seit 1538 dort lebte. Nun wird man zwar zugleich das Bedenken Wredes gelten lassen müssen, daß auch Selnecker im Jahre 1574 manche Einzelheit nicht genau im Gedächtnis behalten haben dürfte: die Überreichung jenes Geschenkes mag wohl erst in Luthers Herberge und nicht im Reichstagssaale stattgefunden haben und die Schilderung des Besuchs der beiden Juden an gewissen Unwahrscheinlichkeiten leiden, die aber vielleicht schon der Erzählung Sturms anhafteten. Wrede bemängelt weiter, daß es sonst nirgends bezeugt sei, daß Sturm »bei Luther in Worms die Besuche zu empfangen und die Genehmigung ihres Eintretens bei den Fürsten zu er-

---

[1]) Vgl. ARG. VIII, 341 ff.

[2]) DRA. II, 559, 4 f. 601, 9 f.

[3]) Nach einer Mitteilung G. Kaweraus ist weder in den Tischreden noch sonst in Luthers Schriften davon die Rede. Auch in der Weim. Ausgabe (VII, 842 f.) wird nur die lutherfreundliche Kundgebung berücksichtigt.

[4]) Nic. Selnecceri historica narratio et oratio de D. D. M. Luthero Lipsiae habita a. 1574. Lipsiae 1575. Bl. D 5b. Staatsbiblioth. Berlin. Der Herausgeber der DRA., Ad. Wrede, beruft sich S. 559 Anm. 1 auf die »Oratio historica de initiis etc. M. Lutheri Hildesiae etc. recitata« von 1590, die er nach einer späteren Ausgabe zitiert (Selnecker, De vita divi Lutheri ed. J. F. Mayer. Wittebergae 1687, p. 108sq. Univ.-Bibl. Göttingen). Auch Th. Kolde in seiner gediegenen Arbeit über »Den Reichsherold C. St. und seine literarische Tätigkeit«, ARG. IV, 118 Anm. 1, kannte »den lateinischen Urtext« nicht, sondern berief sich auf eine von Paul Heusler veranstaltete deutsche Bearbeitung: »Vom Leben und Wandel des etc. Mannes Gottes Dr. M. L.« Leipzig 1576. Mayer hat sich nur leichte stilistische Änderungen erlaubt.

[5]) Historica narratio Bl. C 2b.

bitten hatte«. Aber der Reichsherold, der ja nicht kaiserlicher, sondern Reichsbeamter war und seine Stelle der Präsentation des Erzkanzlers verdankte[1]), haftete den Reichsständen, die Luthers Berufung im Gegensatz zum kaiserlichen Kabinett beschlossen und das Geleit für Her- und Rückreise bewilligt hatten, für Luthers Sicherheit. Und wenn auch der Kurfürst seinerseits dafür gesorgt hatte, daß er unter der Obhut seiner in demselben Hause wohnenden Räte stand, so hatte doch der Herold unzweifelhaft den Auftrag, in seiner Nähe zu bleiben und den Verkehr in seiner Herberge zu überwachen. Sofern der Erzbischof von Mainz als verfassungsmäßiger Leiter der Reichstagsgeschäfte und Vorsteher der Reichskanzlei, in der Sturm schon mehrere Jahre vorher gearbeitet hatte, hierin Anordnungen zu treffen hatte, wurde gewiß von dem hinter ihm stehenden Capito nichts versäumt, um etwaigen Anschlägen der Gegner, vor allem der rabiaten Spanier, vorzubeugen. Daher hatte denn Sturm auch ein besonderes Interesse, auf jene lutherfeindliche Kundgebung zu achten, von der er eine Abschrift aufbewahrt und Selnecker mitgeteilt haben muß.

Dieser berichtet: »Affixae fuerunt et passim literae, nunc pro Luthero, nunc contra eum, inter quas inventa est scheda, qua terreretur Lutherus, his verbis conscripta:

Damnat te Papa, damnat te Caesar, damnabit te Fridericus et sine dubio fidem tibi non servabit!

O dementiam tuam, Luthere! antiquos errores revocare audes et novi nihil invenis.«

Für die Echtheit dieses Schriftsatzes sprechen nun aber vor allem auch innere Gründe: er entspricht der augenblicklichen Lage so genau, wie dies bei späterer Erfindung kaum denkbar wäre. Vor allem diente er den Gegnern Luthers dazu, die weittragende politische Tatsache der kaiserlichen Erklärung vom 19. April, die von Karl V. und seiner Umgebung zunächst wohl nur zur Kenntnisnahme und Nachachtung für die Reichsstände bestimmt war, aller Welt bekanntzumachen. Der Kaiser hatte ein rücksichtsloses, für die Anhänger Luthers niederschmetterndes Urteil geäußert; in erster Linie mußte den Nuntien daran gelegen sein, daß dieser Schritt auch vor der Öffentlichkeit seine volle Wirkung tat. Ihre schwerste Sorge war dabei, und nicht erst seit ihrer Begegnung mit dem Kurfürsten von Sachsen in Köln und Worms, daß dieser treue Beschützer Luthers allen Lockungen und

[1]) Vgl. meine Ausführungen Ag. S. 78 Anm. 3 zu den urkundlichen Mitteilungen Koldes S. 119 f. Zu S. 124 Anm. 5 habe ich geltend gemacht, daß Luther nicht »unter dem speziellen Schutze des Kaisers«, sondern unter dem der Reichsstände sich befand. Der Nachweis Koldes, daß Sturm der Verfasser einer sofort erschienenen volkstümlichen Flugschrift über Luthers Verhör sei, ist in Ergänzung der Beobachtungen A. Wredes in DRA. II, 586 Anm. durchaus überzeugend und verstärkt auch die Zuverlässigkeit der Überlieferung Selneckers.

Drohungen der Kurie nun schon seit Jahren trotzte und die Preisgebung Luthers verweigerte. Aleander, der noch am 19. April triumphierend nach Rom berichtete, daß man nun die beiden großen Leuchten der Welt, Papst und Kaiser, in dieser Frage einträchtig sehe, was für die Tilgung dieses Weltbrandes das wichtigste sei, glaubte schon am 17. auch eine gewisse Sinnesänderung des Kurfürsten feststellen zu können. Der Kaiser habe mit ihm nach dem ersten Verhör Luthers ein gar ernstes Wort geredet. Zugleich ließ ihm der Erzbischof von Trier mitteilen, daß Friedrich gegen früher wie umgewandelt sei, denn er habe seinen Unwillen über Luther in verdrießlichen Worten kundgegeben[1]). In der Tat aber hatte Friedrich nur wie auch dem treuen Spalatin gegenüber sein Bedauern geäußert, daß Luther durch »viel zu kühnes Auftreten« ihm seine Verteidigung erschwere.

Der zweite Satz gibt die offizielle Auffassung der theologischen Streitfrage wieder, wie sie nach der Instruktion Aleanders von dem Sprecher des Kaisers am 18. April vorgetragen worden war. Der Nuntius hat zwar in seinen Depeschen wiederholt über die neuen, ungeheuerlichen Lehren Luthers geklagt und im Wormser Edikt den Kaiser erklären lassen, daß »dieser Teufel in der Mönchskutte die fluchwürdigsten, längst vergessenen Ketzereien in eine Pfütze geleitet und noch durch eigene Erfindungen vermehrt habe«[2]). Aber bei dem öffentlichen Verhör Luthers, das dazu bestimmt war, jedes weitere Eingehen auf die Schuldfrage als völlig überflüssig hinzustellen, erklärte der Trierer Offizial umständlich, als Luther sich auf die Heilige Schrift berufen hatte, daß eine Widerlegung seiner Lehren aus der Bibel, wie sie die Ketzer von jeher verlangt hätten, allenfalls in Frage kommen könnte, »si novarum tantum haeresum et non iam dudum condemnatarum assertor accessisses; plurima enim eorum, quae adducis, Pegardorum sunt, Waldensium sunt, Pauperum de Lugduno sunt, Wiclef et Hus et aliorum iam dudum synodaliter explosae haereses«[3]). In seinem Bericht an den Papst gibt Aleander diese Stelle ausführlich, aber so wieder, daß Luthers Lehren ausschließlich als nachgesprochene alte Ketzereien erscheinen, ohne daß er etwas Neues erfunden hätte[4]). Diese Beurteilung der lutherischen Lehre

---

1) AD. S. 172. 179. ZKG. XXV, 547, Anm. 3.

2) WE. S. 60.

3) Balan p. 182, 13sqq. Danach der amtliche spanische Bericht, daß Luthers irrige und üble Lehre nicht neu, sondern schon in alter Zeit verworfen worden sei. Auch in dem lutherfeindlichen Augsburger Druck wird nach dem Bericht Peutingers über die Rede des Offizials besonders scharf hervorgehoben, daß Luther »nichts Neues geschrieben habe, als was schon bei Hus und Hieronymus verdammt worden sei. DRA. II, 861, 29. 862, 1.

4) AD. S. 175 f. So fordert er am 14. Juli den Wormser Generalvikar auf, die Verdammungsbulle gegen diesen »neuen Priscillian« zu veröffentlichen als »veterum haereseon collectorem«. Brieger, Aleander u. Luther S. 247, 15 f.

soll nun Gemeingut des deutschen Volkes werden, mit dem Nebensinn, daß der Wittenberger Professor auch nichts Neues zu etwa besserer Begründung der längst und besonders in Konstanz verdammten Irrlehren vorgebracht habe, so daß ihn verdientermaßen das Schicksal eines Johann Hus treffen müsse.

Wie sich nachweisen ließ, ist der geschäftige Cochläus noch am 18. April in Worms eingetroffen, um dem Nuntius seine guten Dienste gegen den Häresiarchen anzubieten. Er wurde von Aleander zunächst als Abschreiber und Übersetzer, dann bei der vom Erzbischof von Trier auf eigene Faust veranstalteten Unterredung zwischen Luther und von der Ecken als theologische Hilfskraft und als Lockspitzel benutzt. Besonders erregte es die Entrüstung aller lutherfreundlichen Kreise, daß Cochläus, als er Luther nach der privaten Disputation in der Wohnung des Erzbischofs nochmals in seiner Herberge aufsuchte[1]), ihn mit aufdringlichem Zureden — »fast unschicklich«; »argutiis odiosissimis adortus« — zum Widerruf zu drängen suchte und schließlich ihm antrug, unter Verzicht auf sein Geleit mit ihm zu disputieren[2]).

Er rief damit nach seinem eigenen Bericht sofort den heftigen Unwillen der Anwesenden hervor, die gegen diese hinterhaltige Bedingung Einspruch erhoben. Zunächst redete sich nun Cochläus darauf hinaus, daß ein Rechtsgelehrter seine Verwunderung darüber geäußert habe, daß kein Theologe es mit Luther aufnehmen wolle; dabei habe jener versichert, daß Luther auf sein Geleit verzichten würde, wenn er nur Gelegenheit zu einer Disputation bekomme. Doch lenkte Cochläus alsbald wieder ein, um den nicht minder bedenklichen

Vor allem aber sorgte er schon auf dem Titelblatte der von ihm in Löwen gedruckten lateinischen Ausgabe des Wormser Edikts dafür, daß diese Auffassung gehörig zur Geltung kam: das Edikt des Kaisers sei gerichtet gegen Luther als »veterum et damnatarum haereseon suscitatorem et novarum inventorem« (DRA. II, 642, 28); auf die zweite Beschuldigung wollte er also doch nicht dauernd verzichten.

[1]) Luther selbst sagt darüber: »qui sic pueriliter loquebatur et agebat omnia Wormatiae, ut ab omnibus, qui aderant, etiam me invito et prohibente, tanquam fatuus rideretur.« Weim. Ausg. XI, 296, 30 ff.

[2]) DRA. II, 564, 12 ff. 585, 3 ff. 607, 18 ff. Capito im Dienste Albrechts S. 50, Anm. 1. Die Darstellung des Cochläus DRA. II, 629, 20 f. 631, 20 ff. und Greving, Colloquium, Flugschriften IV, 202. 207. Dieser führt (S. 183 Anm. 3) als Kronzeugen für die Harmlosigkeit des C. den Herausgeber der DRA. an: »dieser Vorschlag, der von C. gewiß nicht in heimtückischer Absicht gemacht wurde«, . . ., während ich ihn als einen »perfiden Vorschlag«, einen »Kniff« bezeichnet hätte. Er verschweigt aber dabei, daß A. Wrede jene Bemerkung nur beiläufig macht, während meine Beurteilung des Charakters und der Machenschaften des C. auf zwei quellenkritischen Untersuchungen beruht, von denen die eine (Capito Kap. IV) schon S. 181 Anm. 2 für die Beziehungen des C. zu Aleander hätte angeführt werden müssen, zumal damit die betr. Abschnitte in dem oberflächlichen Buche M. Spahns (Joh. Cochläus. Berlin 1898) widerlegt werden.

Vorschlag zu machen, Luther möge zwar das Geleit behalten, aber er müsse Schiedsrichter annehmen, die der Kaiser und die Fürsten ernennen würden. Noch am folgenden Morgen suchte er bei einer Begegnung mit Jonas den übeln Eindruck abzuschwächen, den seine Zumutung gemacht hatte; auch Capito hatte ihm deswegen Vorwürfe gemacht; und so suchte sich der gleisnerische Mensch damit weißzubrennen, daß er betonte, er habe ja diesen Vorschlag sofort fallen lassen. Er benutzte aber diese Gelegenheit, um die Anschuldigung zu wiederholen, durch die man Luthers Lehre bei den breiten Schichten des Volkes in Verruf zu bringen suchte: daß es sich nur um die alten Ketzereien des Joh. Hus handle: Lutheraner und Husiten seien eins. Überdies hat sich Cochläus mit jenem Vorschlag auch später noch wichtig zu machen gesucht. So hat er bei seinem Aufenthalte in Rom 1523 in einem Gutachten empfohlen, daß Kaiser und Kurfürsten eine Disputation zwischen Luther und seinem Gegner auf gleiche Gefahr hin anordnen sollten. Beide Teile sollten ohne Geleit erscheinen, so daß der für besiegt erklärte sofort bestraft werden könne. Er selbst, Fabri, Eck u. a. würden dazu bereit sein, Luther aber nicht, denn er wisse, daß ihn die Strafe treffen würde. Aber gerade seine Weigerung würde der Sache der Kirche in den Augen des Volkes zugute kommen[1]).

Das kleinliche und gehässige Wesen, das Cochläus bei diesen Anlässen in Worms zur Schau getragen hat, eine Mischung von Biederkeit und Bosheit, von Dünkel und Unfähigkeit, verdiente die Züchtigung, die ihm die anwesenden Humanisten in den entweder von Hermann v. d. Busche oder von Euricius Cordus (Heinrich Eberwein) herrührenden Spottversen zuteil werden ließen[2]). So gut wie Cochläus

[1]) Fel. Geß, Joh. Cochläus, der Gegner Luthers. Oppeln 1886. S. 21 f.

[2]) Mitgeteilt in den DRA. II, 632 Anm. 1. 545 Anm. 3. Da der Westfale sich sonst in seinen damaligen Invektiven der Prosa, der junge Hesse der metrischen Form bedient, dürften die trochäischen Vierzeiler von diesem herrühren. Außer ihm könnte nur noch der ARG. VIII, 367 erwähnte Philipp Engentinus, der Bruder des als Gönner Butzers bekannten Speirer Weihbischofs Anton Engelbrecht, in Betracht kommen. Der seit 1514 in Freiburg als »Poeticae professor« angestellte Dichter war vorher in Wittenberg magister artium geworden und machte sich dem akademischen Senat durch sein burschikoses Auftreten, wie nun auch durch seine lutherfreundliche Gesinnung unbequem. Er stand mit evangelisch gesinnten Humanisten wie Thomas Blaurer in Briefwechsel, kritisierte die selbstischen Beweggründe der Parteigänger des Papsttums, wie des Joh. Fabri, und wagte es am 5. Sept. 1521 in seiner Vorlesung über Vergil, Luther als »summum Christi apostolum nostri temporis« zu bezeichnen; auch hielt man ihn für den Verfasser des an seinem Hause angeschlagenen Verses: »Lutherum ut redimas, Hembd, Schuh, Buch, omnia vendas!« Bei seinem frühen Tode (1528) gab ihm Zasius das Zeugnis: »Lutheranum nimis quam oluit.« Am 25. März hatte er vom Senat einen Monat Urlaub erbeten und erhalten zu einer Reise nach Worms, wo er sich beim Kaiser um die Verleihung des Dichterlorbeers bewerben wollte. Es ist selbstverständlich, daß für Männer seiner Sinnesart an diesem Hofe nichts zu erhoffen war. H. Schreiber, Gesch. der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B. Freiburg 1857. I, 85—90.

über die agitatorische Tätigkeit des ritterlichen Poeten in Worms Bescheid wußte[1]), wird man in dem kleinen Kreise der lutherfreundlichen Gelehrten zu den Adjutantendiensten, die Cochläus »den Romanisten« leistete, auch die Verfertigung jenes Anschlags gerechnet haben. Auf die hochmütige Wehklage über Luthers »Wahnsinn« antwortete man also schon in der ersten Zeile des Gedichtes mit den Worten:

»O vesana cochlea!«

[1]) ARG. VIII, 349. 352. 367. Da Cochläus im Dominikanerkloster wohnte, konnten dessen Laienbrüder oder Knechte bei Anbringung des Zettels behilflich sein. DRA. II, 631.

VIII. Kapitel.

Zur Entstehung des Wormser Edikts. Romzughilfe und Reichsreform.

In den Untersuchungen über die Vorgeschichte des angeblichen Reichsgesetzes zur Vollziehung des päpstlichen Urteils an Luther und seinen Anhängern wurde vor allem der Nachweis erbracht, daß dieser furchtbare kaiserliche Erlaß nicht die verfassungsmäßige Zustimmung der Reichsstände erhalten hat. Diese wollten trotz ihrer noch durchweg altkirchlichen Haltung von der Verhängung der Reichsacht über die Gebannten nichts wissen und würden auch die maßlos gehässige Sprache, die groben Entstellungen des geschichtlichen Herganges bei Luthers Erscheinen in Worms nicht gebilligt haben. Der Erlaß ist somit als Reichsgesetz erschlichen, und das mit ihm verkuppelte Zensuredikt ist nicht nur erschlichen, sondern auch untergeschoben, denn es ist dem Reichstage überhaupt nicht vorgelegt worden, wie wenigstens die früheren Entwürfe des Religionsgesetzes. Diese ließen sich in ihrer allmählichen Entwicklung und jeweiligen Anpassung an die reichspolitische Lage bis auf das von Aleander am 28. September 1520 in Antwerpen erwirkte erste Plakat für die Niederlande zurückverfolgen[1]). Dabei zeigte sich, daß dieser ebenso gewandte als sittlich skrupellose Vertreter der Kurie nicht nur als Verfasser dieser Vorlagen, sondern auch als der Leiter des aus kaiserlichen Räten, nicht aus Vertretern der Reichsstände bestehenden Redaktionsausschusses anzusehen ist. Überhaupt aber hat er wegen seiner vertraulichen Beziehungen zu dem maßgebenden Staatsmanne in der Regierung Karls V., dem Großkanzler Gattinara, als der eigentliche Urheber des Wormser Edikts zu gelten, das späteren Geschlechtern für die reichsrechtlich unanfechtbare Grundlage der Gegenreformation gegolten hat, eine Ansicht, die der Form nach allenfalls seit dem Reichstagsabschied vom 18. April 1524 sich rechtfertigen läßt. Denn erst auf dem dritten Nürnberger Reichstage wurde das Wormser Edikt von den Reichsständen aus Rücksicht auf den Kaiser nachträglich als gemeinsamer Beschluß anerkannt, zugleich aber tatsächlich

[1]) Eine knappe Übersicht in dem »Bericht über die 39. Hauptversammlung des Schles. Philologenvereins«. Breslau 1913. S. 34 f.

suspendiert: indem das Maß der Ausführung jedem Mitglied des Reiches anheimgestellt und die Regelung der kirchlichen Frage einem Nationalkonzil vorbehalten wurde, konnten die Anhänger Luthers unbedenklich jenes formelle Zugeständnis machen[1]).

Daß das Wormser Edikt in jener Zeit infolge seiner Gesetzwidrigkeit und Maßlosigkeit im besten Falle nur die Bedeutung eines einseitigen kaiserlichen Erlasses[2]) hatte, ließ sich nun ferner erhärten

[1]) Vgl. »Luthers Verhältnis zur Reichsverfassung und die Rezeption des Wormser Edikts« in der Histor. Vierteljahrschrift 1916, S. 265—289.

[2]) Bei der bisher über diesen Punkt herrschenden Unklarheit hat man die Tendenz eines auch in den DRA. II, 660 Anm. besprochenen Schreibens des schlesischen Freiherrn Hans von Rechenberg vom 31. August 1521 an Friedrich von Sachsen nicht bemerken können. Es sei ein »ernstliches kaiserliches Edikt gegen Luther und seine Anhänger erschienen und vom Kurfürsten von Brandenburg in seinem Gebiete durch einen in Frankfurt ausgegangenen Druck bekannt gemacht worden. Dieser offene Druck des kaiserlichen »Verdammungsedikts« enthalte »viele schreckliche Drohungen gegen Luthers Anhänger« mit der Behauptung, so sei es »durch gemeine Stände des Reichs verwilligt« worden. Er bittet nun den Kurfürsten von Sachsen, ihm über diese »kaiserliche Kommission neben der einträchtigen Verwilligung der Reichsstände« Auskunft zu erteilen, da er entschlossen sei, (nur) das, was »gemeine Einigkeit der Reichsstände halten wolle«, zu beobachten. Wenn er jenen »Druck nur auf dem Markte gefunden« hätte, würde er ihm überhaupt keine Bedeutung beilegen, aber der Kurfürst Joachim habe ihn dem Herzog Karl von Münsterberg, Vogt der Oberlausitz, zugefertigt, und dieser habe ihn dem Briefschreiber übermittelt mit der Anfrage, da dieser bei Herzog Georg (von Sachsen) gewesen sei, ob er etwa von diesem (als Teilnehmer des Reichstags) oder sonst gehört habe, ob »dieser Beschluß vom Kurfürsten von Sachsen und allen Ständen einträchtiglich verwilligt« worden sei. Man wußte also in Schlesien schon recht gut, daß die Behauptung des Edikts eine Lüge war und daß der Kurfürst von Brandenburg bei der Umgehung des Reichstags mitgewirkt und der Kurfürst von Sachsen ihm dabei Widerpart gehalten hatte. Dieser konnte sich natürlich nicht darauf einlassen, den Kaiser und seine Mitkurfürsten vor aller Öffentlichkeit bloßzustellen, zumal er sich reichsrechtlich hinter der Formel verschanzt hatte, daß er mit Luthers Sache in Worms gar nichts zu tun gehabt und der Kaiser ihn deshalb auch mit Zusendung des Edikts verschont habe. Er antwortete aber immerhin deutlich genug auf den ersten Teil der Frage, ob er selbst an dem Beschluß beteiligt gewesen sei, der in der »kaiserlichen Kommission« als ein »einträchtiger« bezeichnet werde, daß er »seines Leibes Schwachheit und Ungelegenheit halben etliche Tage zuvor und ehe in des Reichs Sachen allenthalben beschlossen worden«, abgereist sei (Lochau, 5. September). J. G. Walch, Luthers Schriften XV, 2282 ff. Man wußte also nun in Schlesien genau, daß es sich nur um eine kaiserliche »Kommission« handelte, nicht um ein Reichsgesetz; aber nur einem solchen war man entschlossen zu gehorchen. Denn der Freiherr, der sich in langjährigem Dienst am ungarischen und böhmischen Hofe reichen Güterbesitz und besonders auch die Pfandschaft von Freystadt erworben hatte, begünstigte in diesem bei seinem Familiensitze Windisch-Borau gelegenen Städtchen schon 1521 die evangelische Predigt, so daß hier als in einer der ersten Städte Deutschlands die Reformation durchgeführt werden konnte. Im nächsten Jahre richtete Luther an ihn auf seine Anfrage das Schriftchen: »Ob jemand, ohne Glauben verstorben, selig werden könne« (Weim. Ausg. X, II, 318. Enders III, 444 f.), wobei er auf Rechenbergs tapfere Kämpfe gegen die Türken anspielte. Bei den Verhandlungen der schlesischen Stände mit dem Bischof von Breslau, Jakob von

durch das Verhalten der von den Ständen gebildeten Reichsregierung (1521—1524) und einzelner Fürsten, die, obwohl schroffe Gegner der lutherischen Bewegung, sich doch nicht dazu verstehen mochten, das fingierte Reichsgesetz ihren Landesgesetzen zugrunde zu legen. Das Reichsregiment selbst hat das Wormser Edikt völlig ignoriert und sich nur warnend und drohend gegen gewisse Auswüchse der evangelischen Bewegung erklärt in einem Erlaß vom 20. Januar 1522, den Herzog Georg von Sachsen angeregt und dann in einem eigenen Mandat nachgeahmt hat. Während er dabei noch den Schein des Gehorsams gegen päpstliche und kaiserliche Vorschriften zu wahren suchte, hat ein treuer Anhänger des Kaisers, Markgraf Philipp von Baden[1]), das Wormser Edikt keiner Beachtung gewürdigt, sondern kraft landesherrlicher Kirchenhoheit beiden Teilen die konfessionelle Befehdung untersagt und sogar den Weg der Reform beschritten. Selbst ein so roher Feind Luthers wie Herzog Heinz von Wolfenbüttel bezeugt die Nichtigkeit des Wormser Edikts, indem er sich

Salza, rühmte er sich offen, daß er schon längst das Abendmahl unter beider Gestalt gefeiert habe und daran festhalten wolle. In diesem Punkte war aber auch sein Auftraggeber, der Herzog Karl I. von Münsterberg und Öls, Hauptmann der schlesischen Stände, als Enkel des Husitenkönigs Georg Podiebrad mit Luther grundsätzlich einverstanden, wie er diesem in seinem Schreiben vom 29. Juni 1522 (Enders III, 408 ff.) mit bitterer Klage über die Verfluchung seines Ahnherrn »bis in die vierte Generation« versicherte. Er hatte bisher Luthers Vertrauensmann, den späteren Reformator von Breslau, Dr. Joh. Heß, als Hofprediger und Erzieher bei sich in Öls und duldete noch 1524 die lutherische Abendmahlsfeier, wenn er auch als Statthalter Böhmens den dortigen Ständen versprechen mußte, keine weiteren Neuerungen zuzulassen (P. Konrad, Die Einführung der Reformation in Breslau und Schlesien. Breslau 1917. S. 88 ff.; zu Rechenberg S. 22. 48. 110). So konnte zwar erst nach seinem Tode (1536) die Reformation in seinen Gebieten durchgeführt werden, zumal er noch lange Zeit auf einen Bischofssitz für seinen Sohn Joachim gerechnet hatte, nachdem dieser zunächst bei der 1520 erfolgten Breslauer Bischofswahl hatte zurückstehen müssen (a. a. O. S. 58; zur Wahl ZKG. XXXVII, 173 f.). Durch obige Anfrage bei Friedrich von Sachsen wird nun aber ein für die Festsetzung der evangelischen Lehre in Schlesien wichtiger Vorgang aufgehellt: auf dem Fürstentage von 1522 war nach einer archivalischen Notiz geplant, ein »Mandat wider Luther ausgehen zu lassen in der königlichen Kanzlei«. Man vermutete bisher, daß es durch den späteren Förderer der Reformation, den Markgrafen Georg von Ansbach, Herzog von Jägerndorf, den Eidam Herzog Karls, »zurückbehalten« worden sei (Konrad S. 91). Nach Vorstehendem aber ist es klar, daß die offenbar von Wien aus angeregte Vollziehung des Wormser Edikts durch einen landesherrlichen Erlaß von den Ständen abgelehnt wurde oder überhaupt nicht zur Erörterung kam, weil Herzog Karl darauf hinweisen konnte, daß es sich keineswegs um ein rechtskräftiges Reichsgesetz handle. So konnte erst 1528 ein scharfes Religionsmandat König Ferdinands veröffentlicht werden (S. 120). Daß jene Auskunft von Herzog Georg von Sachsen erteilt worden war, der als Besitzer von Sagan zu den schlesischen Ständen gehörte, bestätigt meine Vermutung (WE. S. 288), daß er an der Trugversammlung vom 25. Mai 1521 nicht beteiligt war und sie mißbilligte.

[1]) Vgl. zu seiner Charakteristik auch G. Bossert, Beitr. zur badisch-pfälz. Reformationsgeschichte, ZOrh. XVII, 62 ff. 406 ff. 437—444. 941—955.

in seinem Erlaß nur auf den Bescheid der Reichsstände vom 19. Februar bzw. den Beschluß vom 6. März 1521 stützte. Das erste baierische Religionsedikt vom 5. März 1522 entsprang der Berechnung, den Lohn der Kurie zu verdienen, ohne sich in einen gefährlichen Kampf mit einer volkstümlichen Bewegung einzulassen: die beiden Wittelsbacher beriefen sich also zwar auf das Wormser Edikt, richteten sich aber nach dem milden Erlaß des Reichsregiments. Formell sind in ihrem Gesetz die Entwürfe des Theologen Dr. Eck und des Ministers Leonhard von Eck miteinander verwoben, doch so, daß der baierische Staatskatholizismus über den Ultramontanismus die Oberhand behielt. Nur der Kaiser selbst in den Niederlanden und sein Bruder Ferdinand in den deutschen Erblanden haben das Wormser Edikt einfach übernommen. Der Versuch seiner Durchführung in Württemberg kam über den hier für nötig befundenen besonderen Erlaß vom 26. November 1522 nicht hinaus: auch dabei ließ sich der Einfluß eines burgundischen Staatsmannes nachweisen. Der einem französischen Geschlecht angehörige Herzog von Lothringen, der sich förmlich von jedem Gehorsam gegen das Reich lossagte, berief sich überhaupt nicht auf den kaiserlichen Erlaß, sondern nur auf die Bannbulle. Das Wormser Edikt läßt sich somit als das Werk romanischer Politiker kennzeichnen[1]), das im Bunde mit den römischen Machthabern dem deutschen Volke auferlegt wurde von den romanisierten Habsburgern, dem burgundischen Valois Karl und dem Spanier Ferdinand.

Neuerdings hat sich nun ein katholischer Kirchenhistoriker die Bekämpfung der Hauptthese sehr bequem gemacht, indem er unter Beiseitelassung des wesentlichen Inhalts dieser Arbeiten den verfassungsmäßigen Charakter des Wormser Edikts als eines Reichsgesetzes darzutun suchte[2]). Die Autoritäten, die er dabei ins Treffen führt, hatten sich schon lange vor dem Erscheinen dieser Untersuchungen geäußert und waren schon berücksichtigt worden. Neben der französischen Biographie Aleanders[3]) hat er auch die Dissertation F. Bollers herangezogen, dabei aber eine an beide Verfasser gerichtete Erwiderung[4]) übersehen. Vor allem aber greift er auf eine schon 1897 gefallene Äußerung über das »formell nicht verfassungswidrige« Zustandekommen des Mandats zurück, bei der jene allgemeine Ermächtigung der Reichsstände vom 19. Februar reichlich in Anschlag gebracht worden war; er verschweigt aber den sogleich gemachten Zusatz, daß das Verfahren »dennoch zweifellos illoyal« genannt werden

[1]) Vgl. WE. S. 1 f.

[2]) N. Paulus, Zur Geschichte des Wormser Reichstags. Histor. Jahrbuch XXIX (1919), S. 269 ff. Zugleich sucht er die ruchlose Drohung Aleanders mit der Entfachung des Bürgerkrieges in Deutschland aus der Welt zu schaffen; vgl. dazu Hutten S. 583 f.

[3]) Paquier, Aléandre, p. 270; das Wormser Edikt sei »légalement porté«.

[4]) WE. S. 121 Anm. 1.

müsse[1]). Wenn dann 1913 diese Ansicht »im Sinne einer schärferen Beurteilung der ganzen Intrige« abgeändert werden mußte, so bedeutete dies keineswegs ein Zurückweichen zugunsten der von ultramontaner Seite vertretenen Auffassung; im Gegenteil darf, da man sich derartig auf einen Vorgang von nur formaler Bedeutung versteift, daran erinnert werden, daß schon L. Ranke fand, die schließliche »Billigung« des Edikts, »das den Ständen nicht in ihrer Versammlung vorgelegt, keiner neuen Deliberation unterworfen worden war« und ihnen »nur durch eine Art Überraschung abgewonnen wurde, könne nicht einmal formell genannt werden«[2]).

N. Paulus sucht also von vornherein die ihm unbequeme Tatsache abzuschwächen, daß in den Antworten der Stände vom 19. Februar und 20. April über den Inhalt des zu erlassenden Gesetzes nichts Näheres gesagt worden war. Wenn nun auch in dem zweiten Bescheid die Bezeichnung Luthers als hartnäckigen Ketzers das wachsende Übergewicht der von dem Bischof von Lüttich geführten strengeren Gruppe der Bischöfe verspüren läßt, so wird doch auch hier die Mitwirkung des Reichstags bei der Auswahl der zu treffenden Maßregeln ausdrücklich vorbehalten: der Sinn der höfischen Wendung, Stände würden dem Kaiser bei solchem Vorgehen »aide et assistence« leihen[3]), wird hinlänglich dadurch erläutert, daß sie eben durch diese Eingabe das erneute Verhör Luthers vor ihrem Ausschusse verlangten und der kaiserlichen Willensäußerung vom 19. April zum Trotz auch durchsetzten. Wenn Karl V. dann in seinem zustimmenden Bescheid erklärte, daß, wenn Luther auch jetzt nicht widerrufe, »die Acht zur Stunde ausgehen solle«[4]), so war dies eben nur ein Versuch, noch im Zurückweichen den eigenen Standpunkt festzuhalten und den Ständen eine Gegenleistung nahezulegen.

Diesem klaren Sachverhalt gegenüber verschlägt es nun gar nichts, wenn N. Paulus sich auf die Herausgeber der Reichstagsakten beruft. Diese meinten (1896), daß der Kaiser nun (nach der Entlassung Luthers) berechtigt gewesen sei, ohne weitere Befragung der Stände »von sich aus ein Edikt zu erlassen«; er habe es nur aus Gründen politischer Klugheit ihnen zur Kenntnisnahme vorlegen wollen, und derartige Erwägungen seien wohl auch »ausschlaggebend gewesen für die Publizierung erst am Schlusse des Reichstags, nachdem alles, was erreicht werden sollte und konnte, auch wirklich bewilligt worden war«[5]).

---

[1]) AD. S. 247 Anm. 1. 249 Anm. 2.

[2]) Deutsche Geschichte I, 342 f. Auch Baumgarten (Karl V. I, 495) kennzeichnet den Vorgang als »schlau berechneten Handstreich«, als »listige Überrumplung«.

[3]) DRA. II, 599, 21.

[4]) Kursächs. Bericht S. 601, 22 f.

[5]) A. a. O. S. 453, 6 ff. Mißverständlich ist auch die Bemerkung, daß »an den späteren Verhandlungen, die sich auf den endlichen Erlaß des Mandats beziehen, die Stände wenig mehr beteiligt waren«. Aber von »Verhandlungen«

Die selbstsüchtigen Absichten des kaiserlichen Kabinetts bei dieser Behandlung der kirchlichen Frage wurden damit treffend gekennzeichnet, aber sie beweisen gerade die Absicht, den Reichstag von der Mitarbeit an dem Inhalt des Ketzergesetzes auszuschließen, da die burgundischen Politiker, die das deutsche Geld zum Kriege gegen Frankreich brauchten, der Zustimmung der Stände zu den weitgehenden Entwürfen Aleanders keineswegs sicher waren. Den dramatischen Höhepunkt der Intrige, die Trugsitzung von 25. Mai und was darauf folgte, umgeht A. Wrede mit der unklaren Formel »am Schlusse des Reichstags«. Auch sollte ja durch die Komödie in der Herberge des Kaisers nach dem offiziellen Schlusse der Reichstagsverhandlungen nicht bloß die »Publizierung« des Gesetzes vollzogen, sondern die schon in dem Entwurfe Aleanders ausgesprochene, mit dem Beurkundungsbefehl des Kaisers vom 8. Mai[1]) vorweggenommene »einhellige Zustimmung« des Reichstags zu eben diesem Gesetz vorgetäuscht werden.

Wie weit dieser von der Genehmigung eines solchen Inhalts des kaiserlichen Entwurfs entfernt war, beweist schon die Ablehnung der Vorlage vom 15. Februar und sogar des nur gegen Luthers Bücher gerichteten Vernichtungsmandats vom 2. März. Und wenn vielleicht unter dem Einfluß der geistlichen Fürsten das Verbot dieser Werke bewilligt worden wäre, so hätte man doch zweifellos die harten Bestimmungen gegen die Verfasser, Drucker und Verleger anderer romfeindlicher Schriften auch jetzt wieder abgelehnt. Und diese Absichten waren den Reichsständen von den früheren Anträgen her wenigstens schon bekannt. Von den ungeheuerlichen Tendenzen des Zensurgesetzes aber, das dem gesamten Geistesleben des deutschen Volkes das Joch klerikaler Bevormundung auferlegen sollte, hatte man wohlweislich ebenso geschwiegen, wie der gelehrte Verteidiger dieser Machenschaften es heute noch für zweckdienlich erachtet.

N. Paulus gibt zwar zu, daß das Aktenstück mit diesen ohne alles Vorwissen der Stände eingeschmuggelten Bestandteilen erst »nach der offiziellen Schlußsitzung« verlesen wurde, »worauf Joachim I. die einhellige Annahme desselben verkündete«, denn »nach dem, was vorangegangen war, sei eine Annahme von seiten des Reichstags gar nicht erforderlich gewesen«. Aber abgesehen von den schon von Ranke hervorgehobenen formellen Mängeln dieses Verfahrens, begreift man nicht, warum dazu eine Verlegung des Schauplatzes unter Ausschließung des größten Teiles der in der Schlußsitzung anwesenden Stände nötig war. Verfassungswidrig war es auch, daß sich dabei der Kurfürst von

kann dabei überhaupt nicht die Rede sein, da es sich nur um Beratungen im Schoße des von Aleander geleiteten Redaktionsausschusses oder des Hofrates handelt, bei denen eine Beteiligung oder auch nur Befragung der Reichsstände grundsätzlich ausgeschlossen war.

[1]) Erlasse S. 4. AD. S. 249 Anm. 2.

Brandenburg anmaßte, das Ergebnis einer Beschlußfassung festzustellen, von der uns nichts überliefert ist. Und selbst wenn man zulassen wollte, daß er in Anwendung jener Beschlüsse vom 19. Februar und 20. April redete, so kam es doch nicht ihm zu, auch nur für die erste Kurie das Wort zu führen, die »Umfrage« zu tun; sondern dieses zwischen Kurmainz und Kursachsen heftig umstrittene Recht[1]) durfte in Abwesenheit Friedrichs nur der Erzbischof von Mainz ausüben. Dieser aber hat sich dann sogar als Reichserzkanzler geweigert, das erschlichene Gesetz zu unterzeichnen, dessen »formelle« Ungesetzlichkeit auch dadurch erwiesen ist, daß es nicht in den Reichstagsabschied aufgenommen worden war und daher auch nicht in der allein rechtsverbindlichen Form durch die kurmainzische Kanzlei veröffentlicht werden konnte[2]).

Und doch wäre dazu noch vor der Schlußsitzung des Reichstags Zeit und Gelegenheit genug gewesen. So waren noch am 22. Mai »Kurfürsten, Fürsten und Stände bei einander versammelt« gewesen, um über bestimmte Anträge des Kaisers Beschluß zu fassen, und hatten sich dabei zuvor über die Besieglung des Abschieds und der andern vom Reichstage genehmigten Gesetze, also der Regimentsordnung, Kammergerichtsordnung und des Landfriedens, verständigt[3]). Zugleich wurde eine Deputation von Kurfürsten und Fürsten abgeordnet, die dem Kaiser noch an diesem Tage Abschriften des Abschieds und der anderen Akten überreichte mit dem Ersuchen, von der endgültigen Fassung Kenntnis zu nehmen und seinen Beschluß mit dem der Stände zu vereinigen. Des Religionsgesetzes oder gar des dem Reichstage völlig unbekannten Zensuredikts ist dabei mit keiner Silbe gedacht worden. Und doch hätte der Kaiser, der dabei ausdrücklich um Bedenkzeit bat, um die Schriftstücke einsehen zu können, hier die beste Gelegenheit gehabt, daran zu erinnern, daß eine derartig wichtige Frage noch der Erledigung harre. Wenn dabei »der Markgraf Joachim die Rede tat[4])«, so handelte es sich in diesem Falle um die unerläßliche höfische Aufmerksamkeit, mit deren Wahrnehmung man den redegewandten Herrn betraut hatte, der sich dann hinter dem Rücken der Stände und als bestochenes Werkzeug der Nuntien[5]) eine Rolle anmaßte, die nicht seines Amtes

[1]) Vgl. oben S. 17 u. 242.

[2]) WE. S. 268 f. 274 f.

[3]) DRA. II, 763, 33 ff. Nicht am 21. Mai; vgl. S. 929 Note a. 1007 zu Nr. 111. Der von Peutinger erwähnte »Feiertag« (928, 13 ff.) war der Quatember, Mittwoch, 22. Mai. Danach ist das Datum S. 718, 33 zu berichtigen.

[4]) Bericht Dr. Peutingers vom 23. Mai. DRA. II, 928, 13 ff.

[5]) Da der Kaiser am 26. April seinen Gesandten in Rom mit der Unterstützung des Kurfürsten in der Frage des landesherrlichen Nominationsrechtes an den drei brandenburgischen Bistümern und der Vergebung von Havelberg an seinen Kanzler H. Schulz beauftragt hatte, so war Joachim jetzt schon von den großen Zugeständnissen unterrichtet, die der Papst am 17. Mai im Konsistorium

war: ein Abstimmungsergebnis festzustellen und in rechtsverbindlicher Form zu verkünden.

In seinem Eifer, jenes vorläufige Zugeständnis des Reichstags auszunutzen, versteigt sich nun N. Paulus zu der Behauptung, wenn die Stände (am 19. Februar bzw. 20. April) »nicht zu verstehen gegeben hätten, wie das Mandat beschaffen sein solle, so sei dies eben dem Ermessen des Kaisers überlassen worden«. Aber abgesehen davon, daß sie sich die Prüfung der kaiserlichen Anträge ausdrücklich vorbehalten und auch an den ihnen vorgelegten Entwürfen rücksichtslos ausgeübt haben, widerspricht ein solches Verfahren in derartig wichtigen Fragen allen Gepflogenheiten eines Reichstags jener Zeit, ja dem Geiste der Reichsverfassung. So konnte Karl V. kaum auf dem geharnischten Reichstage von Augsburg den Ständen gegenübertreten, die im Jahre 1521 im übrigen so sorgsam darauf bedacht waren, die Machtstellung des Königs von Spanien durch Erneuerung und Verstärkung der verfassungsmäßigen Einrichtungen, des Kurvereins, des Reichskammergerichts und einer ständischen Regierungsbehörde, in feste Schranken zu weisen. Im vorliegenden Falle aber geht dies schon aus dem Versuch des Kurfürsten von Sachsen hervor, den nächsten Antrag des Kaisers (vom 30. April) zur Verschleppung dieser Angelegenheit zu benutzen[1]).

In seinem Formalismus bringt es nun N. Paulus fertig, nicht nur über diese geschichtlichen Tatsachen hinwegzusehen, sondern auch den reichsüblichen Stil, der nicht minder formelle Bedeutung hat als der einer päpstlichen Urkunde, wie weiches Wachs zu behandeln. Die Stände hätten »keineswegs dem Kaiser zu verstehen gegeben, daß das Edikt von ihnen durchberaten werden müsse und nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden dürfe«; sie hätten »nur den Wunsch geäußert«, Einsicht zu nehmen und ihr Gutbedünken anzuzeigen. Aus der Nichtbefolgung dieses Wunsches folge durchaus nicht die Ungesetzlichkeit des Wormser Edikts. »Wie der Kaiser berechtigt war, von sich aus ein Edikt zu erlassen, ohne die Stände zu befragen, so konnte er auch, nachdem er aus freien Stücken die Stände um ihren Rat ersucht hatte, auf diesen verzichten[2]), ohne dadurch

verkündete. QF. IX, 108. 132. Am 9. August führte der Kurfürst selbst in prächtigem Aufzuge seinen Günstling in Wittstock, der Residenz der Bischöfe von Havelberg, ein. Vgl. E. Wernicke, Luther und der Bischof von Brandenburg. Brandenburg 1870. S. 33. 37 f. ZKG. XXXII, 231 Anm. 2.

[1]) Vgl. die nächste hier anschließende Spezialuntersuchung S. 375 ff.

[2]) Der Grundfehler in diesen Ausführungen ist die Nichtbeachtung der Verfassungsentwicklung, die in den langjährigen Kämpfen der reichsständischen Opposition mit Maximilian I. stattgefunden und in der ein Erzbischof von Mainz, Berthold von Henneberg, neben Friedrich von Sachsen an der ersten Stelle gestanden hatte. Dabei ist das Reich als ständische Republik mit gewissen monarchischen Überlieferungen fest konstituiert worden. Nur die Organisation des Reichstags selbst hat sich (vgl. v. Below, Im Morgenrot. S. 151 f.) bloß gewohnheitsrechtlich entwickelt, so daß vor allem die verfassungsrechtliche Stellung

die Rechtskräftigkeit des zu erlassenden Mandats zu gefährden.« Man sieht leicht, wie die Ausdeutung der offiziellen Redeweise dazu dienen muß, den staatsrechtlichen Sinn des ständischen Beschlusses abzuschwächen[1]). Die Hauptsache aber ist, daß N. Paulus dieses Spiel mit Worten nur wagen kann, weil er den wiederholt betonten Unter-

der Städtekurie streitig blieb. Gerade aber bei der Erhebung des Spaniers hatte man die Rechte der Stände durch die Wahlkapitulation von 1519 verstärkt, die als Reichsgrundgesetz neben die Goldene Bulle trat, so daß auch Karl V. genötigt war, »den Reichstag als maßgebende Instanz im Reiche zu respektieren«. Für den vorliegenden Fall ist es nicht ohne Interesse, auf die von N. Paulus mißachteten Formeln hinzuweisen, in denen sich die für die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte unentbehrliche Geschäftsordnung des Reichstags verkörpert. So hatte der Kaiser einen Antrag wie den vom 30. April auf den Erlaß des Verfolgungsgesetzes in die Form zu kleiden, daß er die Stände ersuchte, ihm zu raten, was gegen Luther, seine Anhänger und ihre Schriften gehandelt werden solle, wobei es ihm unbenommen blieb, für den Inhalt des Gesetzes, also hier besonders die Verhängung der Reichsacht, Anregungen zu geben. Darauf ist ihm »zur Antwort gefällen«: er möge einen Entwurf vorlegen, so würden »Kurfürsten und Fürsten sich darin ersehen und ihm ihr Gutbedünken auch anzeigen« (DRA. II, 893, 16. 898, 16). Dieselben Formeln werden nun beispielsweise gebraucht bei Herbeiführung eines Reichstagsbeschlusses über die Hilfeleistung gegen die Türken. Hier zeigen die Stände am 15. April dem Kaiser die Forderung der ungarischen Botschaft an, mit der Bitte, daß er den Ständen »sein Gutbedünken auch zu erkennen gebe«. Eine Deputation des Großen Ausschusses verhandelt nun mit dem Kaiser, der durch Dr. Lamparter beantragt, den Ungarn eine hinhaltende Antwort zu geben. Darüber wird geratschlagt und beschlossen, daß »der Kaiser und die Stände des Reiches eine einhellige Antwort« geben werden, die am 16. »in Beiwesen des Kaisers, aller Kurfürsten und anderer Fürsten und Stände vom Großen Ausschuß« erfolgt. Dabei macht sich das Übergewicht der außerdeutschen Machtstellung des Reichsoberhauptes nur darin bemerkbar, daß der Sprecher in dieser Frage der auswärtigen Politik der burgundische Großkanzler war (DRA. II, 858, 13 ff.); dies nach dem klaren Bericht des an diesen Verhandlungen hervorragend beteiligten Städteboten von Augsburg, Dr. Peutinger: ein Fingerzeig dafür, daß der Einfluß der Städte von ihrer wirtschaftlichen Macht und der Intelligenz ihrer Vertreter abhing. Beachtenswert ist auch, daß das Kurfürstenkolleg bei derartigen Anlässen geschlossen mitwirkt, ohne sich mit seiner Vertretung im Ausschusse zu begnügen: da man bei der Trugversammlung vom 26. Mai sich über die Abwesenheit der Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz hinwegsetzte, ist auch dadurch der Vorgang als ein Staatsstreich der papistischen Gruppe gekennzeichnet. — Die hier bekämpften Anschauungen von der Machtvollkommenheit des Kaisers widerstreiten aber nicht nur der damaligen Reichsverfassung, sondern dem Geiste des deutschen Staatsrechts im Mittelalter überhaupt, wie aus den grundlegenden Arbeiten Fritz Kerns über Konsensrecht und Widerstandsrecht hervorgeht: vgl. »Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im Mittelalter«. Mittelalterliche Studien I, 2 (1914) und »Recht und Verfassung im Mittelalter«. Hist. Ztschr. 120 (1919).

[1]) Man vergleiche, wie scharf der kursächsische Gesandte Hans v. d. Planitz in der Frage der vom Papste Hadrian VI. geforderten Durchführung des Wormser Edikts dem kaiserlichen Statthalter, Erzherzog Ferdinand, gegenüber geltend machte, daß auch der Kaiser nur »neben dem Regiment und nach den Ordnungen des Reiches handeln dürfe«. H. Virck, S. 308, 25 ff. Der Reichstag trat dieser Auffassung bei.

schied zwischen einem kraft kaiserlichen Verordnungsrechts auftretenden Erlasse, einer kaiserlichen »Kommission«, und einem mit Zustimmung der Reichsstände herausgegebenen Gesetz außer acht läßt, dessen sich die Urheber jener Intrige sehr wohl bewußt waren[1]). Ein kaiserlicher Erlaß war selbstverständlich an sich keineswegs »ungesetzlich« ; es fragte sich nur, wieweit das kaiserliche Verordnungsrecht reichte! Tatsächlich wurde es zu jener Zeit nur in untergeordneten Fragen angewandt oder in Ausführung allgemein anerkannter und durch das Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren entstandener Reichsgesetze, wie ja auch das Wormser Edikt eines sein wollte[2]).

Gewiß konnte also ein kaiserlicher Befehl eine gewisse Rechtskraft beanspruchen, aber es fragte sich weiter, ob er bei der schon stark entwickelten Sonderstellung der Territorien überhaupt Nachachtung fand. In den meisten Fällen geschah dies nur soweit, als einzelne Reichsstände bei der Befolgung ihren Vorteil fanden oder wenn sie sich den Kaiser verpflichten wollten. So zeigten sich in Worms selbst die altkirchlich gerichteten Kurfürsten von Trier und von Brandenburg nur deshalb in der lutherischen Angelegenheit so eifrig und dienstfertig, weil sie den Kaiser ihre Parteinahme für Frankreich im Wahlkampfe vergessen machen wollten.

Wenn aber die kaiserliche Regierung wirklich freie Hand hatte in bezug auf den Inhalt eines der Bulle entsprechenden Verfolgungsgesetzes, warum die ganze Intrige mit ihren Abweichungen vom reichsrechtlichen Herkommen, ihrer Verschiebung der letzten Formalitäten bis nach Schluß des Reichstags und mit der Fiktion einer einhelligen Zustimmung der Stände, da doch der kaiserlichen Autorität mit der Weglassung dieser angeblich entbehrlichen Formeln weit besser gedient war! Hatte man doch schon einmal den Kaiser ohne diesen reichsständischen Rückhalt in der lutherischen Sache als Gesetz-

---

[1]) Vgl. z. B. WE. S. 110 ff. und den »Rückblick auf die Entstehung des Wormser Edikts« (Erlasse S. 1—7), den N. Paulus ignoriert hat.

[2]) Die Behauptung, daß »der Wunsch der Stände nach Vorlage des Edikts nicht als conditio sine qua non aufzufassen sei«, findet auch W. Köhler (Hist. Ztschr. 121, 356) »nicht recht überzeugend«. »Der wunde Punkt« sei doch, daß der Kaiser seine Erklärung vom 30. April, mit den Ständen über das Edikt beraten zu wollen, nicht eingehalten habe: mit dem »generellen« Zugeständnis vom 19. Febr. bzw. 20. April hätten diese keineswegs eine »Blankovollmacht« gegeben. Dann aber kommt der protestantische Kirchenhistoriker der ultramontanen Kritik zu Hilfe mit der Wendung: »Die Frage der Ungesetzlichkeit werde man für die damalige Zeit nicht mit moderner Schärfe stellen dürfen«, wie er schon früher meine Ausführungen über die Bedeutung des Wormser Edikts und die Machenschaften seiner Urheber durch den Vorwurf der »Kulturkampfstimmung« abzuschwächen versucht hat (vgl. meine Erwiderung ARG. XIII, 245 f.). Es genügt, demgegenüber auf die damalige Reichsverfassung und die gesamte Beweisführung über »die Entstehung des Wormser Edikts« zu verweisen, oder auf die haltlosen Ausführungen Köhlers über die reichspolitische Lage in seiner sonst sehr fleißigen Arbeit über Hutten als den Verfasser des »Neu-Karsthans« (Hutten S. 545 ff.).

geber auftreten lassen! Das Sequestrationsmandat vom 10. März bietet dafür ein Beispiel. Aber gerade dieser Erlaß, der hinter dem Rücken der Reichsstände allein aus »Römisch kaiserlicher Macht« verkündet wurde[1]), hatte seinen Urhebern schon die schmerzliche Erfahrung eingebracht, was auf diesem Wege zu erreichen sei. Wie bedenklich dieser (nach dem Reichsbeschluß vom 6. März) einem Staatsstreich sehr ähnliche Schritt den nächstbeteiligten Kreisen erschienen war, geht schon aus der Beobachtung hervor, daß ihn weder der Kaiser unterzeichnet noch ein höherer Beamter gegengezeichnet hatte. Das Entscheidende aber ist, daß dem Verordnungsrecht des Kaisers seit der Annahme der in der Wahlverschreibung von 1519 enthaltenen Bürgschaften für die persönliche Rechtssicherheit feste Grenzen gezogen waren. Noch sein Großvater Maximilian I. durfte in Augsburg am 5. August 1518 die Vollziehung des päpstlichen Urteils gegen Luther und den Kurfürsten durch die Reichsacht ohne Rücksicht auf den Reichstag ins Auge fassen — bis zur Ausführung dieser Absicht aber war auch für ihn noch ein weiter Weg! Aber seit Friedrich der Weise den Neugewählten darauf verpflichtet hatte, niemanden unverhört in des Reiches Acht zu tun oder ihn außerhalb Deutschlands und mit Umgehung des ordentlichen Richters aburteilen zu lassen[2]), seit Karl V. die alten Konkordate hatte bekräftigen müssen, die eine Appellation an das Konzil zuließen[3]), war ein Erlaß von dem Inhalt dieses grausamen Ketzerediktes schlechthin ungesetzlich. Überdies war die Einschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts noch durch einen zusammenfassenden Artikel der Wahlverschreibung ausdrücklich festgelegt worden. Karl V. hatte danach zugesagt, daß er »kein Reskript oder Mandat oder sonst etwas Beschwerliches in unverhörter Sache ausgehen lassen oder sonstwie gestatten werde, das der Goldenen Bulle oder den jetzt (in dem Wahlvertrag) errichteten oder künftig mit Beirat der Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsstände zu vereinbarenden Ordnungen und Gesetzen zuwiderliefe[4])«. Durch dieses Übereinkommen zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten, das durchaus den Charakter eines Reichsgrundgesetzes hatte[5]), war die ständische Verfassung des Reiches für die letzten Jahrhunderte seines Bestehens festgelegt worden. Die Verhandlungen

[1]) WE. S. 156 ff. DRA. II, 532, 13. Auch in dem vor Eröffnung des Reichstags geplanten Erlaß vom 29. Dezember unterließ der Kaiser nicht, sich auf »den einhelligen Rat und die reifliche Überlegung seiner Räte und einiger Fürsten und Edeln besonders der deutschen Nation« zu berufen. Entstehung S. 81 ff. 304.

[2]) Die Vorgeschichte dieser Grundsätze des Reichsrechts von der Goldenen Bulle an über die Kammergerichtsordnung von 1495 bis auf die Wahlkapitulation von 1519 gibt Jak. Beyhl in der »Freien deutschen Schule«, Würzburg 1920. II. Jahrg., Nr. 4: »Die Wahrung der nationalen Ehre durch das alte Reichsrecht.«

[3]) ZKG. XXV, 282 f. 544 ff.

[4]) DRA. I, 875, 19 ff. 871, 12 ff. 19 ff. 873, 9 ff. (Art. 17. 18. 24. 33). Zeumer, Quellensammlung S. 253 ff.

[5]) Vgl. etwa G. v. Below, Im Morgenrot, S. 152.

des Wormser Reichstages über die Erneuerung der seit 1495 geschaffenen Reichseinrichtungen geschahen auch in Vollziehung dieses Vertrages, in dem Karl V. vor allem die Wiederaufrichtung des in Augsburg 1500 geschaffenen Reichsregiments hatte versprechen müssen[1]).

Nun weiß man ja, daß die Päpste seit Innocenz VI. die Goldene Bulle nicht anerkannt hatten, wie später Innocenz X. ein weiteres Grundgesetz des Deutschen Reiches, den Westfälischen Frieden, wegen des teuflischen Grundsatzes der Gleichberechtigung der Bekenntnisse in der Bulle „Zelo domus Dei" ausdrücklich verworfen hat. So hatte Leo X. erst kürzlich sich erlaubt[2]), dem Wahlgesetz Karls IV. zum Trotz eine nur durch drei Kurfürsten vollzogene Wahl kraft päpstlicher Vollgewalt im voraus für rechtskräftig zu erklären. Auch ist zur Genüge bekannt, wie der alte von den Jesuiten im Jansenistenstreit aufgestellte Grundsatz, daß die päpstliche Unfehlbarkeit sich auch auf „questions de fait" erstrecke, von der ultramontanen Geschichtschreibung in die Praxis umgesetzt wird, indem die Sprache der Tatsachen nur soweit zugelassen wird, als sie dem Interesse der römischen Kirche nicht zuwiderlaufen. Für uns andere aber wird N. Paulus die Tatsache einer derartigen Bindung des kaiserlichen Willens durch die ständischen Einrichtungen des Reiches vor der Hand noch gelten lassen müssen.

Zu dieser Verletzung der klar ausgesprochenen Vorschriften des Wahlvertrags kam nun hinzu, daß die Ausrottung und Beraubung der Lutheraner in tumultuarischer Weise, ohne jedes gerichtliche Verfahren, durchgeführt werden sollte, eine Ungeheuerlichkeit[3]), wie sie nur von romanischen Politikern ernstlich geplant, nur von römischen Priestern als ein Gott wohlgefälliges Werk und als selbstverständliche Pflicht der weltlichen Obrigkeit hingestellt werden konnte. Von denselben Sendlingen der Kurie konnte sich der junge Kaiser allerdings aus der Praxis des Heiligen Stuhles darüber belehren lassen, wie man die mit einem Wahlkörper abgeschlossenen und feierlich beschworenen Verträge annullieren könne[4]). Vorderhand aber fehlte den Fremdlingen die Macht dazu, und so versuchten sie eben, die gewünschten Maßregeln durch eine wohldurchdachte Intrige dem deutschen Volke als Reichsgesetz aufzuerlegen. Auch haben sie sich zu dem Antrag

---

[1]) DRA. I, 866, 11 f. (Art. 4). Vgl. auch Fr. Hartung, Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige. Hist. Ztschr. 107, 321 ff.: über die Karls V.; S. 326 über die Verpflichtung, die Reichsacht nur nach ordentlichem Gerichtsverfahren zu verhängen, wie schon 1487 im Entwurf der Kammergerichtsordnung geplant war.

[2]) Durch das Breve vom 4. Mai 1519. DRA. I, Nr. 271. ZKG. XXV, 414.

[3]) Vgl. die Bedenken Herzog Georgs von Sachsen, WE. S. 287 ff.

[4]) Vgl. etwa das Schicksal der Wahlkapitulation Leos X. v. Pastor IV, 1, 14 f. Und so hatten sich die Päpste hinterher stets darauf berufen, daß sie von Gott eine unbeschränkte Gewalt erhalten hätten und durch unkanonische Bedingungen nicht gebunden werden könnten.

vom 30. April nicht »aus freien Stücken« verstanden, sondern um die Reichsstände zur Bewilligung ihrer anderweitigen Forderungen geneigt zu machen und wenigstens diese Ziele nicht durch den Widerspruch oder die Umtriebe der lutherfreundlichen, die Bedenken der ängstlichen Fürsten zu gefährden.

Auch der »schlagende Beweis für den gesetzlichen Charakter des Wormser Edikts«, den die Verhandlungen des dritten Nürnberger Reichstags von 1524 liefern sollen, kommt nur dadurch zustande, daß N. Paulus die auf einem Kompromiß der beiden Parteien beruhende Rezeption des erschlichenen Gesetzes mittels willkürlicher Auslegung des Kurialstils für eine aufrichtige Anerkennung der Genehmhaltung durch den Wormser Reichstag ausgibt[1]). Das entscheidende Zugeständnis der katholischen Mehrheit an die Lutheraner, daß sie das Edikt eben nur, »soweit ihnen möglich«, zu beobachten brauchten, wird dabei als unerhebliche Floskel behandelt. Es bedeutete aber nichts Geringeres als die Suspension des kaiserlichen Erlasses, den man nur aus Rücksicht auf die Ehre des Kaisers mit den entsprechenden Formeln nachträglich als verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz anerkannte. Für seine »bisherige Gesetzlichkeit« aber, die damit endgültig erwiesen sein soll, liefert die von mir nachgewiesene Handhabung durch das Reichsregiment und einige streng katholische Fürsten das denkbar schlechteste Zeugnis[2]). Für die Bedeutung jenes Zugeständnisses aber, das für die neuerungssüchtigen Teile des Reiches

[1]) Obwohl Köhler die von N. Paulus beliebte Darstellung dieses Vorgangs ohne weiteres als zutreffend annimmt, meint er, daß dessen Folgerung, weil die Stände der Erklärung des kaiserlichen Gesandten, das Edikt sei mit aller Stände Gutbedünken erlassen worden, nicht widersprochen hätten, sei seine verfassungsmäßige Gültigkeit erwiesen, »doch nicht recht überzeugend sei«. Aber zugleich dürfe man wegen der angeblich von der modernen Auffassung abweichenden staatsrechtlichen Anschauungen jener Zeit das »Stillschweigen der Stände auch nicht pressen«, um die Ungesetzlichkeit des Vorgangs von 1521 nachzuweisen, da das Edikt 1524 »praktisch längst unwirksam war und politische Gründe den Bogen nicht zu überspannen rieten«. Aber bei dem Anwachsen der gegenreformatorischen Kräfte im Reichsregiment wie in und außerhalb des Reichstags konnte von »Unwirksamkeit« des Edikts schon nicht mehr gesprochen werden; gleichwohl sind die evangelischen Stände vor den drohenden Forderungen des Kaisers nicht zurückgewichen und haben nicht ohne weiteres das Wormser Edikt als eine durch ihre notorische Ungesetzlichkeit entkräftete Maßregel der kaiserlichen Regierung auf sich beruhen lassen. Vielmehr haben sie dessen Suspension für ihre Gebiete durchgesetzt und sich mit der katholischen Mehrheit zu der Forderung eines Nationalkonzils und der Erneuerung der Gravamina vereinigt. Diese durch Ranke schon festgestellten Tatsachen (Deutsche Geschichte II, 97 ff.) habe ich nur ergänzt durch den Nachweis, daß es sich dabei um ein Kompromiß handelte, bei dem die nachträgliche Sanierung des ungesetzlichen Vorganges von 1521 für die damalige Lage wenigstens unbedenklich zugestanden werden konnte. Bei dem schwächlichen Endurteil Köhlers: »Ganz sauber ist die Sache nicht gewesen«, brauchen wir es also nicht bewenden zu lassen.

[2]) Vgl. auch die Beobachtungen im Eingang des VI. Kapitels über die Haltung der bischöflichen Regierungen (oben S. 279 f.).

einer tatsächlichen Preisgabe des Edikts gleichkam, ist der Umstand bezeichnend, daß im Jahre 1524 die katholische Mehrheit besser organisiert und zu scharfer Bekämpfung der Ketzerei weit fester entschlossen war als in Worms. Und dennoch wagte man nicht, das Edikt aufrechtzuerhalten, wie diese Stände in Worms weit davon entfernt waren, ihrem formellen Zugeständnis vom 19. Februar oder 20. April eine Tragweite zu geben, wie es Aleander durch Einfügung der Reichsacht, durch Einbeziehung der Anhänger Luthers und der nur eben romfeindlichen Literatur versuchte. Und warum hatte das kaiserliche Kabinett vorher zweimal einen Anlauf genommen, den Reichstag in dieser Hinsicht vor eine vollendete Tatsache zu stellen, und war dann doch immer wieder vor dem Wagnis zurückgeschreckt, die kaiserliche Autorität einer so gefährlichen Probe auszusetzen[1])? Es waren dieselben Gründe, wie sie dann zum Beschreiten der Schleichwege führten, die im folgenden noch in einigen Punkten weiter beleuchtet werden sollen, die aber schon Luther in einer aus dem Jahre 1526 stammenden Flugschrift treffend gekennzeichnet hat. Wir dürfen seine Darstellung nun als endgültige Bestätigung der anderweitigen Überlieferung anführen, während es methodisch bedenklich gewesen wäre, von dem Zeugnis dieses Hauptbeteiligten auszugehen. Daß man bisher noch nicht unternommen hat, diese in den hier behandelten Hauptpunkten doch recht auffälligen Äußerungen des Reformators auf ihre geschichtliche Zuverlässigkeit zu prüfen, mag seinen Grund darin haben, daß man ihm eine Kenntnis der intimen politischen Vorgänge überhaupt nicht zutraute. Doch hat sich auch in anderen Fällen zeigen lassen, daß Luther gut unterrichtet war, auch wo er zunächst schwieg oder sich auf eine zeitgemäße Formel beschränkte, wie bei seinen gewöhnlichen Äußerungen über die Person Karls V.

Es handelte sich um einen Vorgang im Zuge der seit 1524 mächtig anschwellenden gegenreformatorischen Strömung. Unter der Führung seines Dechanten Lorenz Truchseß von Pommersfelden[2]) hatte das Mainzer Domkapitel die Geistlichkeit der bischöflichen Hauptkirchen der Provinz auf den November 1525 zu einer Beratung geladen, bei der die schärfsten Maßregeln gegen die sich gefährlich ausbreitende Ketzerei gefordert und dann beim Erzbischof wie beim Kaiser betrieben wurden. Luther antwortete darauf mit einem »Unterricht und Warnung wider den rechten aufrührerischen, verräterischen und mordischen Ratschlag der ganzen Mainzischen Pfafferei« [3]). Er verwahrt sich dabei

---

[1]) Der einseitig von den Nuntien in Aachen unternommene Versuch, ein kaiserliches Edikt zu erpressen, war von den Räten selbst abgewiesen worden.

[2]) Vgl. dessen Biographie von J. B. Kißling im Katholik, 86. Jahrg. (Mainz 1906) 111 ff. und Hutten nach dem Personenverzeichnis.

[3]) Weim. Ausg. XIX, 275, 25 ff. Die Stelle wurde für die Haltung des Kurfürsten Friedrich schon in ZKG. XXV, 561 Anm. 1 verwertet und im III. Bd. der Münchener Luther-Ausgabe (1921) wiedergegeben.

gegen die Unterstellung, als ob seine Lehre auf dem Wormser Reichstage durch einhelligen Beschluß der Stände als des für die Reichsgesetzgebung Ausschlag gebenden Faktors als ketzerisch verurteilt worden sei, bestreitet also den gesetzlichen Charakter des Wormser Edikts, das als Grundlage jener Verfolgungsmaßregeln dienen sollte.

Zunächst betont er auch hier, daß die geistlichen Gegner in Worms ihm das kaiserliche Geleit »nicht ganz gelassen«[1]) und ihn dann »unverhört freventlich verdammt hätten, wiewohl er in Worms erschienen sei und sich zu Verhör und Recht erboten habe«. Aber dort habe Pfaffengewalt und nicht das Recht den Ausschlag gegeben. Den ungebührlichen Einfluß, den die geistliche Umgebung des Kaisers auf diesen ausübte, hatte Luther auch an deren Haltung während der Reichstagssitzung am 18. April beobachtet: »Ihr saßet da wie die Larven und Götzen um den jüngsten Menschen Kaiser Karl, der sich nicht auf solch Ding verstand: so mußte er wohl tun, was Euch gefiel; Ihr aber habt mich ohne alles Recht unverhört und unerkannt (ohne ordnungsmäßigen Beschluß) verdammt. So viele Götzen hatten allesamt nicht soviel Sinn, daß sie einen einzelnen armen Bettler, den sie doch in ihren Händen hatten, gewagt hätten antworten oder anhören zu lassen, geschweige denn, daß sie ihn hätten belehren oder überwinden können.« Und dieser Spott Luthers über »die Pfaffen und Papstgelehrten« in Worms, einen Aleander, einen Johann von der Ecken und Cochläus, war gewiß reichlich verdient.

Es sei ferner wohlbekannt, daß »nicht alle Stände des Reichs in die Verdammnis seiner Lehre gewilligt, sondern die besten Häupter, besonders der weltlichen Stände sich nicht unterschrieben« hätten. Luther hebt somit als äußeres Zeichen der mangelnden Zustimmung der Reichstagsmehrheit auch den Umstand hervor, daß das Glaubens- und Pressegesetz nicht in den Abschied aufgenommen worden war. Denn dieser wurde zwar nicht von den einzelnen Anwesenden »unterschrieben«, wohl aber wurden zur feierlichen Bekräftigung, daß die darin angeführten Beschlüsse »mit gutem Wissen, Willen und Rat« der Stände gefaßt worden seien, alle beteiligten und die durch Botschafter vertretenen Mitglieder des Reiches von der Kanzlei namentlich angeführt, die »in dies Einschreiben der fürstlichen Personen gewilligt« hatten[2]). Endlich wurde das Ganze durch die Siegel der von den einzelnen Gruppen Beauftragten beglaubigt, wobei die gastgebende Reichsstadt für ihre Schwestern eintrat.

Wichtiger aber ist es, daß Luther nun eine klare Darstellung von dem Zustandekommen der Intrige gibt, die den besonders aus Aleanders Berichten entnommenen Tatsachen völlig entspricht. Wir wissen, daß die Ablehnung der ersten Entwürfe des Ketzergesetzes und der Be-

[1]) Vgl. oben S. 314 und 325.
[2]) DRA. II, 740, 23. 32 f.

schluß über Luthers Vorladung auf die Haltung der mächtigsten weltlichen Fürsten, der Wittelsbacher und Welfen, der Ernestiner und Zähringer, des Hessen und gewiß noch manches andern ihrer Standesgenossen zurückzuführen war, und daß ihnen dann die Nuntien durch die Bildung einer papistischen Kerntruppe von Bischöfen im Einvernehmen mit dem selbstsüchtigen Kurfürsten von Brandenburg und wohl auch mit Erich von Braunschweig entgegenarbeiteten. Es gemahnt an Vorgänge wie das von Joachim I. am 19. März veranstaltete Bankett, wenn Luther nun fortfährt: »Ihr Larven aber stießt die Köpfe mit etlichen Herrn zusammen, gleichwie eine Rotte, und triebet den Kaiser zu einem solchen freveln Urteil.« Es seien auch außer dem Kurfürsten Friedrich, der diese anmaßende Haltung, diese geheimen Umtriebe »der Pfaffen« bitter tadelte, noch »viel großer Herren gewesen, denen solcher Handel leid war« und die Luther selbst hatte bedauern hören, daß sie nichts dagegen tun könnten: es bezieht sich das unverkennbar auf die Lage, die Karl V. durch seine rückhaltlose Erklärung vom 19. April geschaffen hatte, so daß jeder Gegner der päpstlichen Verfolgungsmaßregeln ernstlich mit den Folgen kaiserlicher Ungnade rechnen mußte.

Mit Recht aber zieht Luther daraus die Folgerung, er sei »in Worms nicht durch Reichsurteil als Ketzer verdammt worden. Denn es war nicht ein allgemeines, einträchtiges Urteil, das von allen Ständen beschlossen und unterschrieben worden wäre, wie sich's gebührt, weil die Stände nicht darein verwilligt haben, an welchen am meisten gelegen ist im ganzen Reich«. Luther hebt also scharf hervor, daß die verfassungsmäßige Beteiligung der Stände an der Reichsgesetzgebung in einer so bedeutenden Angelegenheit nicht zu umgehen, ja, daß sie von größerem Gewicht war als die des Kaisers, dessen kümmerliches Verordnungsrecht hier gar nicht ernstlich in Frage kommen konnte. Die römische Aktionspartei sah sich also, wie oben mehrfach ausgeführt wurde, auf den Weg der Intrige gedrängt und suchte so der Öffentlichkeit einen Reichstagsbeschluß in dieser Frage vorzutäuschen. Luther faßt dies in die Worte: »es war nicht ein gemeinsames Urteil des Reichstags, sondern es war eine Fürsten- und Bischofsrotte[1]), die brauchten des Kaisers zu ihrem Mutwillen.«

Es entspricht auch durchaus der aus anderen Quellen abgeleiteten Beobachtung, daß das erschlichene Reichsgesetz selbst von katholischen Fürsten, allen voran von dem Erzbischof von Mainz unausgeführt gelassen oder in ihren territorialen Verfügungen gemildert wurde, wenn Luther fortfährt: »Derhalben ging auch dasselbige Gebot nit stark, denn die Gewissen waren gefangen, als die da wußten, daß es

[1]) Weim. Ausg. S. 276, 23: »eine Fürsten- und Bischofsrath«, wobei die Beseitigung eines offenbaren Druckfehlers unterlassen wurde; der Nachdruck brachte dann die Schlimmbesserung: »ein . . . Rat« . . .

Unrecht und ein lauter Pfaffengetrieb war. Also auch, daß es hernach zu Nürnberg durch ein ander Gebot fast gelindert und gemäßigt ward, denn es konnten die Gewissen solches nicht leiden.« Luther hat also später die wohlmeinende Absicht der damaligen Mitglieder des Reichsregiments bei dem Mandat vom 20. Januar 1522 zu würdigen verstanden, das er kurz nach seinem Erscheinen, vielleicht ehe er noch von seinem Wortlaut Kenntnis hatte oder weil es von seinem heftigsten Gegner, dem Herzog Georg von Sachsen, angeregt worden war, in einer Flugschrift als einen papistischen Verfolgungsakt angegriffen hatte[1]). Er wird sich davon überzeugt haben, daß in diesem Erlaß von den bis zur Entscheidung durch ein Konzil verbotenen Neuerungen keineswegs als von »Ketzerei« gesprochen worden war, und daß die ihm wohlgesinnten Mitglieder der Reichsregierung das blutrünstige kaiserliche Edikt stillschweigend verworfen, ihn selbst aber und seine Lehre mit keinem Worte angetastet hatten.

In demseben Sinne beruft sich Luther dann auch auf die Erfahrung, die man mit der »Frucht« seines Wirkens bisher gemacht habe, wie ihn einst der Erzbischof von Mainz auf die Worte Gamaliels (Apostelgesch. 5, 38 f.) verwiesen hatte[2]): »denn bald nach diesem falschen Pfaffenurteil ging meine Lehre allererst recht an, kam weiter und ward heller, als sie je gewesen war, bis nun auch Klöster und Messen gestürzt sind und die Pfafferei ein solch verachtet Ding geworden ist, wie es jetzt vor Augen ist, so daß man's mit Händen greifen kann, wie Gott meine Sache gerecht gemacht hat, die vom Teufel und seinen Götzen verdammt worden ist.« Doch »um von dem göttlichen Urteil zu schweigen«, faßt er das Ergebnis seiner geschichtlichen Beweisführung noch einmal nachdrücklich zusammen: wenn die Gegner seine Lehre ketzerisch schelten, so könnten sie keinesfalls beweisen, daß sie »durch das Urteil einer menschlichen Obrigkeit wie durch des Reiches einträchtiges Urteil verdammt worden sei; daß aber etliche Rottenfürsten und Rottenbischöfe« — die Teilnehmer der Trugversammlung vom 25. Mai — »mich verdammt haben, da wische ich meine Schuhe an«!

Schließlich aber sollte der Kaiser, dem diese Parteigänger Roms bei der Umgehung der gesetzlichen Ordnung Handlangerdienste geleistet hatten, am eigenen Leibe erfahren, wie weit die spanische Gewaltherrschaft auf deutschem Boden sich durchführen ließ: wie jetzt der Beschützer Luthers, so mußte der Sieger von Mühlberg wenige Jahre später ohnmächtig und gichtbrüchich aus dem Reiche entfliehen unter der schadenfrohen Zurückhaltung seines eigenen Bruders und der katholischen Reichsstände.

---

[1]) »Von beider Gestalt des Sakraments zu nehmen.« Weim. Ausg. X, II, 1 ff. Erlasse S. 48 ff.

[2]) In Wahrheit der dann auch in Nürnberg tätige Kanzler des Erzbistums Magdeburg, Dr. Laurentius Zoch. Miltitziade. S. 45 f. Enders II, 338, 66 ff.

Am 30. April hatte Karl V. in der auf den Vormittag anberaumten Reichsversammlung einen Antrag vorlegen lassen, in dem er den Rat der Stände begehrte, was nunmehr gegen Luther, seine Schriften und seine Anhänger und Beschützer vorzunehmen sei. Dabei wurde vorgeschlagen, gegen die genannten Personen »mit Acht und Aberacht oder auf andere Weise« einzuschreiten. Über die Antwort der Stände, die schon am Nachmittage erteilt wurde, sind wir durch die Berichte des bairischen und des pfalz-neuburgischen Vertreters so genau unterrichtet, daß wir in ihren brieflichen Mitteilungen den Wortlaut der entscheidenden Stelle des verlorenen Aktenstückes erkennen müssen[1]. Danach sollte der Kaiser ein Mandat nach seinem Ermessen entwerfen lassen, doch wünschten die Stände »davon Einsicht zu nehmen und ihm auf sein Begehren ihr Gutbedünken auch anzuzeigen«, also über den Entwurf mit dem Kaiser in Verhandlungen einzutreten und auf diesem Wege möglicherweise ein Reichsgesetz zustande zu bringen.

Nun liegt aber in den Aufzeichnungen des Nürnberger Ratsschreibers Lazarus Spengler über den Wormser Reichstag[2] ein dritter, noch ausführlicherer Bericht über den ständischen Beschluß vor[3]. Danach habe der Reichstag vor allem dem Kaiser geraten, daß er »dem Luther das Geleit bis an sein Gewahrsam halten und danach noch dreißig Tage ruhen sollte, was Beschwerliches wider ihn ausgehen zu lassen«; nach Ablauf dieser Frist könne alsdann der Kaiser »mit Wissen und Rat der Stände sich entschließen, was gegen Luther ferner vorzunehmen sei«. In dem zweiten Satze ist also der schon durch jene zwei übereinstimmenden Zeugnisse hinlänglich beglaubigte Beschluß wiedergegeben, doch in freierem Wortlaut, so daß man sieht, wie der Berichterstatter seine Kenntnis erst aus zweiter Hand erhalten hat. Es ist aber nach dem Geiste der Reichsverfassung und allen Beobachtungen über den amtlichen Sprachgebrauch sicher, daß der Ausdruck »mit Wissen und Rat«, die förmliche Zustimmung des Reichstags, ohne die der Kaiser in so wichtiger Frage nicht handeln dürfe, einschloß. Auch seine früheren Mandatsentwürfe hatten die Stände sich mitteilen lassen und beraten, dann aber abgelehnt und dem Kaiser ihre gegenteiligen Ansichten nicht vorenthalten; auch jetzt haben sie ihm den einzig gangbaren Weg deutlich vorgezeichnet: Vorlegung eines Entwurfs, der zunächst von den Ständen zu begutachten sei, ehe eine Entschließung der gesetzgebenden Faktoren zustande gebracht und veröffentlicht werden könne.

Der von Schwarzenberg und Scheifelin anscheinend übergangene Teil des Beschlusses erinnert an die Pflicht des Kaisers, das Geleit zu halten mit denselben Worten, mit denen diese Forderung

[1]) WE. S. 191 f. Vgl. oben S. 365 f.
[2]) Vgl. DRA. II, Nr. 210.
[3]) Mitgeteilt in »Reich und Reformation« S. 44 Anm. 36.

zuerst in dem Bescheid der Stände vom 19. Februar angekündigt wurde: »genugsam Geleit hin und herwieder bis in sein Gewahrsam.« In seiner zustimmenden Erklärung vom 2. März und in dem gleichzeitig übergebenen Entwurf des Vernichtungsmandats hatte der Kaiser seine Einwilligung mit genau denselben Worten erteilt[1]). Seitdem hatte die Veröffentlichung des Sequestrationsmandats, die kaiserliche Erklärung vom 19. April, die Nichtbeteiligung des Kaisers an dem ständischen Verhör vom 24. April dem Mißtrauen des Kurfürsten von Sachsen neue Nahrung gegeben[2]), so daß die Verwahrung gegen einen Luther auf der Heimreise etwa bereiteten Hinterhalt ihm zweckmäßig erscheinen konnte. Hatte doch der Kaiser die Beobachtung des Geleits auf der Rückreise Luthers von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß er dabei »nicht predige noch das Volk in seiner übeln Lehre unterweise und dadurch etwa eine Bewegung hervorrufe«[3]). Da Luther bei seiner offiziellen Entlassung dieser Bedingung ausdrücklich den Gehorsam verweigert hatte, so mochte der Kurfürst die Gelegenheit wahrnehmen, die Gegenpartei daran zu erinnern, daß in dem vom Kaiser und vom Erzkanzler unterzeichneten Geleitsbriefe, wie in der Zitation[4]) auch für die Heimreise Luthers ein derartiger Fallstrick nicht vorgesehen worden sei. Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß Friedrich daran den Versuch knüpfte, jede Beschlußfassung des Reichstags noch in Worms dadurch zu verhindern, daß, anscheinend nur zu besserer Wahrung des am 15. Mai ablaufenden Geleits[5]), noch dreißig Tage lang keine Verfolgungsmaßregel vom Kaiser öffentlich angeordnet werden dürfe. Der Kurfürst konnte sich darauf berufen, daß es sich nur um eine mäßige Verlängerung des vom Reichstage am 5. März angeordneten Waffenstillstandes handle: der Präzedenzfall hatte ja bei reichsständischen Geschäften von jeher das größte Gewicht. Da auch die altkirchliche Mehrheit entschlossen war, den vom Kaiser beabsichtigten Erlaß gründlich zu prüfen und seine Veröffentlichung als Reichsgesetz von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, so mußte es dem Kurfürsten alsdann gelingen, die Entscheidung bis auf einen künftigen Reichstag zu verschleppen. Die Abreise des Kaisers konnte solange nicht mehr

---

1) DRA. II, 516, 9. 520, 2. 524, 2. WE. S. 134 f.

2) Am 17. schon hatte der Kaiser nach Entlassung Luthers mit dem Kurfürsten ein gar ernstes Wort geredet, wie Aleander sofort berichtet (AD. S. 172). Am 24. klagt Friedrich, daß man Luther so hart zusetze, so daß es schwer sei, ihm sein Recht zu wahren; er fürchte, man werde ihn verjagen und vertreiben, und wer sich merken lasse, daß er ihm Gutes gönne, der müsse sich einen Ketzer nennen lassen (Förstemann S. 15): eine Anspielung auf die Eingabe der Stände an Karl V. vom 20. April, in der sie Luther zum ersten Male als »Ketzer« bezeichneten (DRA. II, 599, 20).

3) DRA. II, 595, 37 ff. Vgl. oben S. 324.

4) Enders III, 101 ff., bes. 103, 14.

5) WE. S. 259 Anm. 2.

hinausgeschoben[1]), die Reichsstände konnten höchstens noch ein paar Wochen beisammen gehalten werden, und so fürchteten die Nuntien mit gutem Grunde, daß es dem Kurfürsten auf diese Weise gelingen könnte, die Vollziehung der Bulle durch ein Reichsgesetz überhaupt zu vereiteln. Ihre ausgesprochenen Parteigänger unter den nicht eben romfreundlich gesinnten Reichsständen, also vor allem die Kurfürsten von Trier und Brandenburg und die Bischöfe von Lüttich, Bamberg, Straßburg, Würzburg und Augsburg, haben den Zweck dieses Antrags ebensogut durchschaut, und so haben sie mindestens in einer der beiden fürstlichen Kurien seine Ablehnung durchgesetzt[2]).

Der wegen seiner Parteinahme für Luther gegen Eck gebannte Ratsschreiber war also von den kursächsischen Räten über den Antrag ihres Herren genau unterrichtet worden, war aber an den Verhandlungen der Reichsstände selbst nicht beteiligt, da er den Gesandten der Reichsstadt, Kaspar Nützel, Lienhart Groland und dem im besonderen mit den Reichstagsgeschäften betrauten Dr. Christoph Kreß, nur als Sekretär beigegeben war. Da die Nürnberger Briefe verloren sind, läßt sich nicht näher bestimmen, welche Aufgaben Spengler gehabt hat; jedenfalls stand er erst an vierter Stelle[3]). Bei Verhandlungen, an deren Geheimhaltung den Ständen gelegen war, wurden mitunter deren Räte ausgeschlossen: so hatten bei den Beratungen über die Romzughilfe am 22. und 23. März[4]) alle fürstlichen Räte abtreten müssen und nur die eigentlichen Gesandten waren zugelassen worden. Spengler ist also an dieser Beratung nicht beteiligt gewesen und hat auch den schriftlichen Beschluß der Stände nicht zu Gesicht bekommen, der den beiden andern Berichten zugrunde liegt. Überhaupt wurden die im Schoße der Stände gepflogenen Beratungen

---

[1]) Abgesehen von den sich mehrenden Nachrichten über den Ausbruch des Krieges gegen Frankreich liegen bestimmte Äußerungen des Kaisers vor, wie DRA. II, 846, 7, daß er nicht lange über Ostern (31. März) mehr bleiben wolle. Am 8. April schreibt auch der Kurfürst von Sachsen: »Die Rede ist, Kais. Maj. wolle bald hinweg allhie.« Förstemann S. 14.

[2]) Darauf bezieht sich demnach die resignierte Äußerung Friedrichs vom 5. Mai: »Martinus' Sache steht, daß man ihn ganz verfolgen will: davor will nichts helfen!« A. a. O. S. 16.

[3]) Daß er unter dem Reichstagsabschied nicht als Vertreter Nürnbergs genannt wird, hat mit seiner Exkommunikation nichts zu tun, wie ich noch in der Untersuchung über »Pirkheimers und Spenglers Lösung vom Banne« (S. 10 Anm. 3) angenommen hatte. Diese Ehre kam eben nur den Gesandten der Reichsstadt zu, und so finden sich DRA. II 743, 8 Nützel und Groland verzeichnet. Augsburg war nur durch seinen Ratsschreiber Dr. Peutinger vertreten, der daher auch unter dem Abschied allein aufgeführt wird. Für Nürnberg aber galt der Grundsatz, daß nur Patrizier und Ratsherrn als Vertreter auf Reichs- und Bundestagen fungieren konnten, während Spengler nur Vorsteher der Kanzlei war. Sein Bericht war auch nicht an den Nürnberger Rat, sondern an einen Freund und Verwandten gerichtet und zur Veröffentlichung bestimmt (vgl. die Besprechung von A. Reimann in der D. Lit.-Z. XVII, 1274).

[4]) WE. S. 169 f. DRA. II, 832 f.

über die Luthersache auch sonst geheim gehalten, und die Nürnberger Gesandten mochten es bedenklich finden, gerade den gebannten Lutheraner in alle Vorgänge einzuweihen.

Dieser Nürnberger Bericht reicht also nicht aus, um die Schlußfolgerung zu ziehen, »daß es in Worms zu einem ständischen Bescheid über Luther überhaupt nicht gekommen ist, während andere Berichte sagen, daß der Reichstag einem Vorgehen gegen Luther wohl zustimmte, sich aber vorbehielt, bei der Fassung des Edikts mitzuwirken«[1]). Dies war in der Tat durch den »Bescheid« der Stände auf die kaiserliche Erklärung vom 19. April schon am folgenden Tage zugestanden worden und ist am 30. April im Sinne einer verfassungsmäßigen Behandlung der Frage festgelegt worden, aber zu einem reichsgesetzlichen Abschluß über die Art des Vorgehens ist man auf diesem Reichstage nicht mehr gelangt: das Wormser Edikt konnte daher im günstigsten Falle von den Ständen nur als ein einseitig vom Kaiser herausgegebener Erlaß angesehen werden, dessen Befolgung von ihrem Gutdünken abhing, solange es dem Kaiser an Macht gebrach, seinem Willen Geltung zu verschaffen.

Durch die Ablehnung eines auf Verschleppung der Religionsfrage abzielenden Antrags, der doch nur von dem einzigen überzeugten und entschlossenen Anhänger Luthers unter den Reichsfürsten, von dem Kurfürsten von Sachsen, ausgegangen sein kann, wird nun auch die Auffassung bestätigt, daß Friedrich sich gegen Ende des Reichstags stark in die Enge getrieben fühlte. Er hatte durch seinen zähen Widerstand und die geschickte Benutzung der von langer Hand vorbereiteten reichsrechtlichen Bürgschaften dazu beigetragen, daß die Stände der Verhängung der Reichsacht über Luther und seine Anhänger sich auch jetzt noch versagten. Denn Friedrich versteifte sich auf den Einwand, daß eine hinlängliche »Ursache«[2]) im Sinne der Wahlverschreibung erst dann vorliegen würde, wenn der Reformator in dem ausschließlich auf Grund der Heiligen Schrift durchzuführenden »Verhör« vor unabhängigen Gelehrten widerlegt worden sei. Selbst die päpstlichen Parteigänger, denen die Abfassung des ständischen Bescheids vom 20. April zugefallen war[3]), hatten diese Forderung derartig zum Ausdruck bringen müssen, daß daneben die summarische Befragung und Ermahnung Luthers durch einen nur juristisch gebildeten Sprecher des Ausschusses als völlig ungenügend erscheinen mußte. Im übrigen aber hatten die Fürsten ein reichsgesetzliches Vorgehen gegen Luther »als halsstarrigen Ketzer« zugesagt, wollten aber von der Verhängung der Reichsacht nichts wissen. Und in der Tat war es auch von ihrem

---

[1]) Egelhaaf über v. Schubert in der D. Lit.-Z. 1911, 3053 f.

[2]) »ohn Ursach, auch unverhört, in die Acht und Aberacht getan« .... DRA. I, 873, 11.

[3]) WE. S. 188 Anm. 3.

Standpunkte aus das Klügste, durch Ausschaltung dieser Maßregel dem Beschützer Luthers die Berufung auf die Wahlverschreibung abzuschneiden. Die erbarmungslose Massenverfolgung der schon nach Tausenden zählenden Sekte ließ sich freilich, wie Aleander und seine Gönner in der Umgebung Karls V. genau wußten, kaum durch ein anderes Rechtsmittel einleiten; aber eben diese tumultuarische Ausrottung der »Lutheraner« war nicht nach dem Sinne selbst streng katholischer Fürsten wie des Herzogs Georg. Daneben wurden ja im Schoße jener Kamarilla[1]) und ihres reichsfürstlichen Anhangs besondere kriegerische Maßregeln gegen Friedrich von Sachsen erwogen, bei denen man auf den ganz von der habsburgischen Zentralgewalt und besonders von der österreichischen Regierung in Württemberg beherrschten Schwäbischen Bund rechnete. Der Antrag des Kaisers vom 30. April kehrte seine Spitze ausdrücklich auch gegen die, welche »Luther in seiner Ketzerei enthielten«, und in reichsständischen Kreisen war man der Meinung, daß Friedrich seine Beschützerrolle nun nicht länger werde durchführen können[2]). Es wurde nun bisher angenommen, daß der Kurfürst durch seine vorzeitige Abreise am 23. Mai ebenso wie sein Partner, der Kurfürst von der Pfalz, eine Beschlußfassung im Sinne der päpstlichen Gruppe erschweren, wenn nicht hintertreiben wollte. Zugleich habe er durch die bei seinem Aufbruch dem Kaiser überreichte Verwahrung sich zum mindesten die reichsrechtliche Deckung sichern wollen, daß das »Achtsmandat« eben nicht mit seiner Zustimmung und ohne Beratung und Beschlußfassung durch die Stände ergangen sei[3]). Wußte er doch schon, daß die endgültige Fassung des geplanten Gesetzes sich auf eine Bewilligung durch »alle Kurfürsten, Fürsten und Stände des gegenwärtig versammelten Reichstages« berief, obwohl doch schon sicher war, daß bei der Kürze der noch verfügbaren Zeit ein verfassungsmäßiger Beschluß nicht mehr zustande kommen konnte.

Zugleich wird eine Bemerkung Grisars über den durch die lutherischen Verschwörer auf die Reichsstände ausgeübten Druck[4]) in ihrer Haltlosigkeit gekennzeichnet, indem wir nun einer Mitteilung weiter nachgehen, die geeignet ist, einen sonst unerklärlichen Umstand, die Entfernung des Kurfürsten ohne den »Urlaub« des Kaisers, in den rechten Zusammenhang zu rücken.

---

[1]) Die persönliche Mißstimmung Karls V. gegen die Lutheraner und ihr Oberhaupt geht aus manchen von Aleander berichteten Zügen sowie auch daraus hervor, daß der Kurfürst am Hofe niemanden fand, der Luthers Schreiben vom 28. April (vgl. oben S. 325) dem Kaiser zu überreichen wagte, so daß er darauf verzichtete.

[2]) WE. S. 192 f. An der Antrittsaudienz des neuen venetianischen Botschafters Contarini am 25. April hatten »alle Kurfürsten mit Ausnahme des Herzogs von Sachsen« teilgenommen. DRA. II, 876, 9 f. Damals war Friedrich noch nicht an der Gicht erkrankt.

[3]) ZKG. XXV, 562 ff. WE. S. 249 f.

[4]) M. Luther. Freiburg 1911. I, 383. ARG. VIII, 365 Anm. 1. 373 Anm. 2.

Man hat bisher eine Äußerung des Herzogs Erich von Braunschweig-Calenberg[1]) in einem Schreiben an seine Gemahlin vom 26. Mai nicht beachtet, der bei seinem Bericht über die ordnungsmäßige Schlußsitzung des Reichstags und die Annahme des Abschieds durch Kaiser und Stände scharf hervorhebt, Karl V. habe sich dabei über alle Beschlüsse — abgesehen von dem noch zurückgehaltenen Religionsgesetz und dem dabei untergeschobenen Zensuredikt — »endlich und gründlich mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs vereinigt, ausbescheiden Herzog Friederichen von Sachsen, des Kurfürsten, der ohne Erlaubnis vom Reichstage abgeschieden sei«[2]). Nun gehörte es unbedingt zu den wenigen Rücksichten, die man dem Reichsoberhaupte noch schuldete, den Reichstag nicht ohne »kaiserlichen Urlaub« zu verlassen. Der Kaiser bat denn auch die Stände, um einiger Streitfragen, wie der Hildesheimer Stiftsfehde willen noch drei Tage zu bleiben, und wollte niemanden beurlauben[3]), doch wurde einigen Fürsten auf ihre Anzeige »in Sonderheit« zugesagt, sie bis zum 29. Mai »gnädiglich wegzulassen«. Friedrich hat also bei der feierlichen Ausführung jenes Protestes dem Kaiser seine unmittelbar bevorstehende Abreise nicht angekündigt, hätte es aber bei seiner bedächtigen und vorsichtigen Art unter gewöhnlichen Verhältnissen gewiß vermieden, durch solche Verletzung der Form sich dem Verdacht einer antikaiserlichen Haltung auszusetzen oder die zwischen ihm und dem Reichsoberhaupte tatsächlich bestehende Spannung weiteren Kreisen kenntlich zu machen.

Nun aber waren damals die Rüstungen Sickingens, des kaiserlichen Feldhauptmanns gegen Frankreich, schon in vollem Gange, und wie Aleander schon am 14. Mai berichtete, waren »in der Nähe von Worms gegen sechshundert Reisige und eine entsprechende Zahl Fußknechte zusammengezogen«; in wenigen Tagen würden gegen fünfzehnhundert Reiter vorhanden sein, die Sickingen seinen Beziehungen zur Ritterschaft verdanke.[4]) Der Nuntius witterte dahinter Anschläge zugunsten der Lutheraner, aber gerade diese wußten damals schon, daß der Wind auf der Ebernburg längst umgeschlagen war.

---

[1]) Dieser wurde in der Hildesheimer Stiftsfehde vom Kaiser begünstigt. Vgl. AD. S. 227 Anm. Am 5. Mai beklagt sich der Kurfürst, daß ihn Herzog Erich beim Kaiser verklagt habe, als hätte er sich in der Braunschweigischen Sache verdächtig gehalten. Förstemann S. 16.

[2]) DRA. II, 942, 17 ff.

[3]) A. a. O. S. 937, 10 ff. 939, 11 ff. 940, 24 f. 941, 3 f. 942, 22 ff. Die falsche Beschuldigung, die der Herzog gegen seinen »Widerpart«, den Bischof von Hildesheim, vorbringt, daß er »ohne Erlaubnis und gegen das Verbot« des Kaisers am 15. Mai abgezogen sei, war nur darauf berechnet, den Prozeßgegner ins Unrecht zu setzen (S. 942, 15 f. und 757, 1 ff.), beeinträchtigt also die Glaubwürdigkeit der Mitteilung über Kursachsen nicht. — Vgl. auch die Beurlaubung des Herzogs Ludwig von Baiern S. 846, 1 ff. und die Abreise des Kardinals von Salzburg, AgL. S. 125 ff.

[4]) AD. S. 225.

Butzer hatte diese nun sehr unsichere Zufluchtstätte schon verlassen und meldete am 23. Mai aus Worms[1]), daß auch Hutten, der gleichzeitig dem Kaiser den Dienst aufsagte, sich von Sickingen trennen werde. Denn dieser war entschlossen, auch den Schein einer Begünstigung der Sektierer in seiner neuen Stellung zu vermeiden. Der verschlagene und selbstsüchtige Bandenführer hatte sich innerlich keineswegs so mit Luthers Lehre befreundet, daß er nicht auch eine ihm feindliche Haltung vor seinem robusten Gewissen hätte rechtfertigen können[2]), sobald ihm gehörig nachgewiesen wurde, »daß Luther in Glaubensfragen üble Dinge gelehrt habe«. Die trotzige Äußerung Sickingens, die Aleander vom Anfang Mai beibringt, war weniger gegen den Kaiser gerichtet als gegen den Erzbischof von Trier, mit dem er damals schon Händel suchte[3]).

Auch der Erzbischof von Mainz, dessen versteckter Widerstand in der Lutherfrage längst den grimmigen Zorn der Nuntien erregt hatte, fühlte sich durch die kriegerischen Vorbereitungen des gefährlichen Nachbarn bedrückt. Zweifellos aber ist der schon am 30. April erfolgte Aufbruch des jungen Landgrafen Philipp von Hessen, dessen Land der große Räuber schwer mißhandelt hatte, auf die Gefahr zurückzuführen, die ihm drohte, wenn er auf der Heimreise den Truppen seines Todfeindes begegnet wäre. Bei den zahlreichen und wichtigen Geschäften, die der frisch aufstrebende Fürst mit seinen Staatsmännern in Worms zu erledigen sich vorgesetzt hatte und die wir aus einem von ihm Mitte April eigenhändig entworfenen »Denkzettel« kennen[4]), war außer der Sicherung der Katzenelnbogischen Erbschaft besonders der Gesichtspunkt maßgebend, sich durch gütlichen Ausgleich mit benachbarten Gegnern, wie mit dem Erzbischof

[1]) WE. S. 261. Vgl. auch Hutten S. 408—415.

[2]) Vgl. seine Äußerungen gegen den kaiserlichen Beichtvater. AD. S. 158 und Hutten S. 360 ff., Entscheidungsjahre S. 230 f. 267 ff., ZOrh. XXXII, 424 ff.

[3]) AD. S. 225 Anm. 2. Am 26. Mai berichtete Aleander völlig beruhigt, daß Sickingen im Auftrage des Kaisers nach Württemberg gehe (S. 256), und am 3. Juni hatte Karl V. in Mainz eine Unterredung mit seinem Feldherrn (Baumgarten, Karl V. I, 521), über die der venetianische Botschafter Contarini Näheres berichtet: der Kaiser habe den deutschen Burgherren Franz von Sickingen, als seinen Feldhauptmann gegen Robert von der Marck abgefertigt. Dieser, ein Kriegsmann von bedeutendem Rufe, der viele Streifzüge zu unternehmen pflege, sei nach Mainz gekommen und habe dem Kaiser 20000 Fußknechte und 4000 Reiter angeboten. Diesen Vormittag habe er über zwei Stunden mit dem Kaiser, dem Großkanzler, dem Bischof von Palencia und dem Sekretär Jean Hannart verhandelt. Sanuto, Diarii XXX, 350. 354.

[4]) Erläutert in der ausgezeichneten Untersuchung von Fr. Küch, Landgraf Philipp auf dem Wormser Reichstage im Jahre 1521. Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F. XXVIII, 189 ff. Philipp stand der Lehre Luthers nach völlig fremd gegenüber, wenn er ihn auch in seiner Herberge freundlich begrüßte. Die gelobte »Danksagung gegen Gott« für glückliche Heimkehr bestand in einer am 5. Juni abgehaltenen Prozession zum Grabe der hl. Elisabeth in Marburg.

von Mainz, mit den Grafen Wilhelm von Henneberg und Bernhard von Solms, und besonders mit dem Kurfürsten von der Pfalz gegen einen wiederholten Überfall Sickingens zu decken. Die Gnade des Kaisers hatte er besonders durch seinen Beitritt zum Schwäbischen Bunde zu gewinnen gesucht. Alle diese Abmachungen wurden noch gegen Ende April zu urkundlichem Abschluß gebracht. Dabei enthält der Merkzettel den bedeutsamen Satz: »Item zu gedenken, wie ich hinwegkomme.« Und so wurde ein Schutz- und Trutzbündnis zwischen Hessen und Kurpfalz, das seine Spitze unverkennbar gegen Sickingen richtete, erst nach Philipps Abreise, doch noch am 6. Mai in Worms abgeschlossen[1]).

Auch der Kurfürst von Sachsen stand der zuchtlosen Ritterschaft keineswegs freundlich gegenüber[2]), doch wäre ein Anschlag Sickingens gegen ihn aus diesem Grunde kaum zu befürchten gewesen. Wohl aber mußte der erfahrene Staatsmann in frischer Erinnerung haben, wie gerade in den entscheidenden Tagen der Kaiserwahl von 1519 die habsburgische Regierung einen unwiderstehlichen Druck auf die Kurfürsten ausgeübt hatte durch die Zusammenziehung eines Sickingenschen Heeres dicht vor den Toren der Wahlstadt.

Es gehört zu den schwierigsten Fragen in jener gewaltigen europäischen Staatsaktion, der Kaiserwahl Karls V., ob in den letzten Tagen des Ringens zwischen Frankreich und Spanien die Wahl »eines Dritten«, d. h. des Kurfürsten von Sachsen, noch möglich war. Dabei ist schon jetzt über allen Zweifel sichergestellt, daß der Papst diese Wahl ernstlich gewünscht und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern gesucht hat[3]), sowie daß Frankreich, als das Übergewicht des Spaniers immer deutlicher hervortrat, die vom Papste im voraus sanktionierte Wahl durch eine Minderheit kräftig

[1]) WE. S. 195. Zu den »einflußreichen« Fürsten ist der erst 17 Jahre zählende Landgraf natürlich nur in dem Sinne zu rechnen, als er und seine Räte eines der bedeutenderen Territorien vertraten. Doch fiel der selbstbewußte und lebenslustige junge Herr auf durch seine kecke Haltung, sein glänzendes Gefolge, sein hohes Spiel, sein fleißiges und erfolgreiches Turnieren: »er hat einen guten Mut und führt einen großen, merklichen, herrlichen Fürstenstand.« Bericht vom 7. März. DRA. II, 816, 2 ff. Als ein Erfolg Philipps ist auch zu verzeichnen, daß der verarmte Graf Adam von Beichlingen, der Gemahl seiner Muhme Katharina, der ihn als »Rat und Diener von Haus« (Küch S. 192) auf den Reichstag begleitet hatte, zum Vorsitzenden des Reichskammergerichts ernannt wurde. Vgl. Hist. Ztschr. 89, 295.

[2]) Die von ihm am 6. Mai erwirkte Acht gegen den hessischen Raubritter Hektor von Mörlau (AD. S. 237) ist auch in den RRB. 1341 nachweisbar. Ein weiteres Zeugnis für die unnachsichtige Verfolgung der Raubritter durch den Kurfürsten aus d. J. 1518 in Luthers Briefwechsel (Enders I, 162): der Freiherr Siegmund Schenk, der am böhmischen Gebirge ein loses, raubgieriges Leben geführt hatte, wurde gefangen und in Torgau enthauptet.

[3]) Vgl. ZKG. XXV, 399 ff. das Kapitel: Der Kurfürst als päpstlicher Thronkandidat und Verteidiger des apostolischen Stuhles.

zu unterstützen bereit war[1]). Auch die Eidgenossen hielten eine solche Wahl für den vorteilhaftesten Ausweg gegenüber der drohenden Machtverstärkung eines der großen Rivalen. Selbst der eifrigste Anhänger der französischen Krone unter den Wahlfürsten, der Erzbischof von Trier, bot bekanntlich noch in letzter Stunde dem Kurfürsten von Sachsen seine guten Dienste als »Königsmacher« an. Es hat sich sogar nachweisen lassen, daß in der Versammlung der Kurfürsten am Morgen des 27. Juni nicht eine »Probewahl«, sondern die vorschriftsmäßige Wahlhandlung selbst, an üblicher Stätte, im Kapitelsaal, und nach feierlicher Messe stattgefunden hat und daß hier Friedrich durch einhellige Wahl gekoren worden ist[2]). Schwerer ist es, zu entscheiden, wieweit dieser persönlich geneigt war, die ihm angetragene Würde und Bürde des Kaisertums auf seine Schultern zu nehmen. Daß er sich der Schwierigkeit bewußt war, in vorgerücktem Alter und mit bescheidener Hausmacht die höchste Stelle im Reiche auch nur gegen die »Rabenbrut« der deutschen Fürsten, geschweige denn gegen die habsburgische Weltmacht zu behaupten, geht aus jener Äußerung hervor, daß nur »ein Adler« hier herrschen könne[3]). Aber gleichwohl muß doch ein starkes Gefühl der Enttäuschung, die Empfindung eines schweren Mißerfolges aus den Stunden der letzten geheimen Verhandlungen im Schoße des Wahlkollegiums bei ihm zurückgeblieben sein. Denn wir stoßen in der nächsten Zeit auf eine merkwürdige Beflissenheit, den Eindruck einer Niederlage in weiteren Kreisen zu bekämpfen durch die Verbreitung einer politischen Legende, die man selbst im fernen Venedig die Höflichkeit hatte, einem kursächsischen Agenten gegenüber sich anzueignen: daß Friedrich nur aus Großmut auf die Kaiserkrone verzichtet habe[4]). Besonders beweiskräftig für den öffiziösen Ursprung dieser Darstellung sind aber die publizistischen Bemühungen des Erasmus, der damals in einem engen Vertrauensverhältnis zum kursächsischen Hofe stand. Er hat diese Lesart in mehreren an Spalatin gerichteten, aber zur Verbreitung in den gebildeten Kreisen Deutschlands bestimmten Schreiben vertreten und sie auch dem englischen Hofe durch einen Brief an den Bischof von Rochester übermittelt. Die höchste Würde der Christenheit sei noch am Tage vor der Wahl Karls von allen Kurfürsten dem Sachsen angetragen, von diesem aber großherzig abgelehnt und dem jugendlichen König von Spanien zugewendet worden; so habe er mit größerem Ruhm die Krone ausgeschlagen, als andere sie erstrebt hätten und auch das für seine Stimme angebotene Gold ver-

[1]) Vgl. Miltitziade S. 22 ff. und S. 76 ff. zu der Denkschrift des Nuntius Orsini über die französisch-päpstliche Aufforderung an den Kurfürsten zur Bewerbung um die Kaiserwürde.

[2]) Vgl. Hutten S. 132 ff. und oben Kap. V, S. 272 f.

[3]) Forschungen zu Luthers röm. Prozeß S. 171.

[4]) Äußerung des zum Gesandten am Kaiserhofe bestimmten Fr. Contarini. Ablaß und Reliquienverehrung S. 81.

schmäht und seinen Räten gleichfalls die Annahme von Geschenken verboten[1]). Daß dies keineswegs zutrifft, wissen wir: der ganze Unterschied im Vergleich mit der schamlosen Habgier anderer Wähler, besonders des Brandenburgers, liegt darin, daß Friedrich sorgsam bemüht war, das Dekorum zu wahren. Und so muß man auch dem Lobe seiner Großmut bei dem Verzicht auf das Imperium ein Mißtrauen entgegenbringen, das durch die Tatsache eines in letzter Stunde auf die Wahlfürsten ausgeübten Druckes mit einer von skrupellosen Politikern bereitgehaltenen Waffenmacht nur verstärkt werden kann.

Diesen entscheidenden Schachzug aber hatten die österreichischen Räte und die Statthalterin Margarete auf den Vorschlag eines der erfahrensten burgundischen Diplomaten, des elsässischen Ritters Paul von Armstorff, ausgeführt, und dieser hatte dabei auch den Mittelsmann zwischen ihnen und dem Kondottiere gemacht[2]). Eben dieser Staatsmann hatte Anfang April den kaiserlichen Beichtvater nach der Ebernburg geleitet und dabei gewiß auch die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hauptmann wegen Einleitung des Feldzugs und Aufstellung eines Söldnerheeres weitergeführt. Man war also in der Umgebung Karls V. und im Kreise der päpstlich gesinnten Fürsten weit davon entfernt, hinter diesen Ergebnissen der Sickingenschen Werbung geheime Umtriebe der »Humanisten und Reichsritter« zu wittern und »ein gewalttätiges Eingreifen zu Luthers Gunsten« (H. Grisar) von dieser Seite her zu befürchten. Wohl aber mochte ein Fürst, über dessen Haupt schon der Bannfluch schwebte, von seiten des nunmehr mit dem Papste eng verbündeten Kaisers heimliche Vorbereitungen zur plötzlichen Vollziehung der Reichsacht besorgen

---

[1]) Vgl. Erasmus, Luther und Friedrich S. 16 f. Erasmi opera ed. Clerico III, col. 482. 512. 559. Und dazu stimmt nun (außer Luthers Gedächtnisversen auf Friedrich vom Jahre 1525; Hutten S. 138 Anm. 4) eine Stelle am Schlusse der Schrift »Vom Mißbrauch der Messe, De abroganda missa privata«, wo der Reformator in ergreifenden Worten die Sage von Kaiser Friedrich, der das heilige Grab erlösen solle, auf seinen frommen Landesherren anwendet, unter dem das Wort Gottes von papistischem Zwang befreit worden sei. Die Prophezeiung sei tatsächlich erfüllt worden, denn Friedrich sei zu Frankfurt von den Kurfürsten einträchtiglich zum Kaiser erwählt worden »und war auch wahrhaftig Kaiser, wenn er gewollt hätte« (»in comitiis electorum concordibus suffragiis et designatus et petitus est in imperatorem. Eratque vere imperator, nisi noluisset. Apud deum nihil refert, quamdiu fuerit imperator, modo fuerit aliquando«. Weim. Ausg. VIII, 476, 4 ff. 562, 14 ff.).

[2]) Vgl. oben S. 135 f. und AgL. S. 73 f. Auch Markgraf Kasimir von Brandenburg, der dieses Heer schließlich befehligte, und der entschlossene Niederländer Maximilian von Zevenberghen waren an dieser brutalen Intrige beteiligt (vgl. Augsburger Chronik V, 109). Der letztere erschien mehrmals am Hofe in Worms und übernahm schon im März das Kommando über Sickingensche Truppen, angeblich um die Straße nach dem Niederrhein für Ferdinands Reise nach Worms zu decken. AD. S. 54 Anm.

und es für geraten halten, auf alle Fälle noch rechtzeitig den Kopf aus der Schlinge zu ziehen[1]).

In diesem Zusammenhange gewinnt nun ein Satz des Reichstagsabschieds besondere Bedeutung. Der Entwurf dieser Urkunde, in der die gesamte gesetzgeberische Tätigkeit des Reichstags umständlich aufgeführt ist, ohne daß der Verhandlungen über Luther mit einer Silbe gedacht würde, war von einem Unterausschuß vorbereitet worden, wurde am 20. und 21. Mai vom großen Ausschuß geprüft und am nächsten Tage den Reichsständen vorgelesen und von ihnen genehmigt[2]). Nun wird in Artikel 23 ausführlich auf die neu verbriefte und versiegelte Landfriedensordnung verwiesen[3]), ihre Veröffentlichung angeordnet und ihre Innehaltung nochmals eingeschärft. Dann wird das Reichsregiment ermächtigt, die Urteile des Kammergerichts gegen deren Verächter zu vollstrecken, und zwar auch gegen solche, die den Verurteilten »ihre Schlösser und Befestigungen öffnen, ihnen Hilfe, Beistand, Fürschub oder Vergünstigung gewähren«. Und besonders nachdrücklich heißt es im 25. Artikel: »Würde es sich auch begeben, daß gegen einen mächtigen Gewalthaber (‚mächtigen Gewalt'), der weder Acht noch Bann fürchten oder ansehen wollte«, weitere Vollstreckung des Urteils nötig würde, so soll das Kammergericht sich an Statthalter und Regiment wenden, die dann mit Rat und Hilfe der Reichsstände die fernere Exekution vornehmen sollen. Man traf also damit Vorkehrung für Fälle, in denen es sich nicht um den gewöhnlichen Friedensbruch handelte, sondern um politische Fragen und Konflikte mit mächtigen Reichsfürsten oder -städten, die nicht von dem einzelnen Kreishauptmann bewältigt werden könnten. Und recht bedeutsam wird von vornherein auch die Verachtung des Bannes in Betracht gezogen, der doch erst nach Jahr und Tag der Acht zu folgen brauchte, aber freilich bei schweren kirchlichen Vergehungen, bei Ketzerei und Auflehnung gegen die geistliche Gewalt, voraufgegangen war. Wir wissen nicht, auf wessen Betreiben diese politisch weittragende Bestimmung eingeschaltet worden ist und ob die Mehrheit der Fürsten dabei an den Beschützer Luthers gedacht hat. Daß dieser sich getroffen fühlen mußte, ist dagegen nicht von der Hand zu weisen[4]), und er mußte auch zu der Überzeugung gekommen sein, daß der Kaiser selbst es war, der ihn mit diesem Gesetz zu treffen wünschte[5]).

Schon aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß Friedrich, der bei Beginn des Reichstags durch geschickte Benutzung der romfeindlichen

[1]) Vgl. Entscheidungsjahre S. 268 f.

[2]) DRA. II, 722, 27 ff. Über die feierliche Mitteilung an den Kaiser vgl. oben S. 364.

[3]) DRA. II, 736 f. Das Gesetz selbst S. 316—332.

[4]) Vgl. auch »Erlasse« S. 37 f. und Vorwort S. VI.

[5]) Vgl. die Mitteilung Aleanders, daß der Kaiser am 17. April mit dem Kurfürsten ein sehr ernstes Wort gesprochen habe. AD. S. 172.

und konziliaren Strömung die Stellung eines Führers der reichsständischen Opposition besessen und zugunsten Luthers ausgenutzt hatte, jetzt als der einzige entschiedene Lutheraner völlig isoliert und den Ränken der papistischen Kerntruppe wie der Rache der romanischen Machthaber preisgegeben war.

Daß er nun in diesen entscheidenden Wochen einen so hilflosen Eindruck macht, auch persönlich nicht mehr hervortritt, erklärt sich weiterhin aus einer schweren Erkrankung an der Gicht, die ihn derartig gelähmt hatte, daß auch der Entschluß plötzlicher und vorzeitiger Abreise um so auffälliger erscheint[1]) und eben nur durch die schwersten persönlichen Besorgnisse erklärt werden kann.

Noch am 5. Mai hatte sich Aleander in seiner zynischen Art über den »verruchten Sachsen« geäußert: da er sich nicht bekehren wolle, so möge er das Genick brechen, ehe er noch mehr Seelen ins Verderben führe. Er sei übrigens ganz frisch und jugendlich geworden, aber durchaus nicht schön, denn er sehe aus wie ein fettes Murmeltier mit den Augen eines Hundes, mit denen er niemals einem Menschen gerade in das Gesicht sehen könne oder nur einen Augenblick[2]).

Am 6. Mai war nun die Prüfung des von Aleander am 1. Mai vollendeten lateinischen Entwurfs des Wormser Edikts vom Deutschen Hofrate beendet worden. Auf den am Morgen des 7. erteilten Befehl des Kaisers hin hatten der Vizekanzler Ziegler und der Sekretär Spiegel Tag und Nacht so angestrengt gearbeitet, daß der Nuntius am 8. Mai beide Fassungen im kaiserlichen Kabinett vorlegen und den entscheidenden Beurkundungsbefehl des Herrschers erwirken konnte, die Anweisung zur Herstellung und kanzleimäßigen Ausfertigung der Reinschriften, die in dem Datum der Urkunde festgehalten worden ist. Auch durfte der Nuntius mit Zustimmung des Großkanzlers schon den Drucker anwerben[3]), um zunächst der deutschen Fassung die weiteste Verbreitung geben zu können. Damit war die letzte Phase des Kampfes um das Verfolgungsgesetz eröffnet worden. Zweifellos haben Friedrich und seine Räte alsbald von diesen Vorgängen und von dem wesentlichen Inhalt des Erlasses Kenntnis erhalten, aber gerade in diesen Tagen erkrankte der Kurfürst schwer an der Gicht.

---

[1]) Diese Auffassung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Kurfürst dem schlesischen Ritter von Rechenberg schreiben läßt, er sei »seines Leibes Schwachheit und Ungelegenheit halben etliche Tage« eher abgereist. Vgl. oben S. 359 Anm. 2.

[2]) AD. S. 213. Die Stelle ist immerhin eine gewisse Bestätigung für die Porträttreue der bekannten Zeichnung bzw. des Kupferstiches Albrecht Dürers. In dem Distichon der Aufschrift wird treffend das Verdienst des Kurfürsten um die evangelische Sache gefeiert (»Ille dei verbo magna pietate favebat . . .«). Die rätselhaften Buchstaben: B. M. F. W. möchte ich deuten: »A. Dürer Nurenbergensis faciebat bonae memoriae fautoris Witebergensis 1524.«

[3]) AD. S. 214. 230. WE. S. 234 ff.

Am 16. Mai mußte er seinen Bruder zu der am 10. erfolgten Geburt eines Sohnes beglückwünschen, wobei er meldete, daß er »etliche Tage an den Beinen völlig darnieder gelegen und noch übel zu Fuße sei«. Am 21. Mai heißt es, daß er nun fast vierzehn Tage nicht aus seiner Herberge gekommen sei; den größeren Teil dieser Zeit aber habe er im Bett gelegen; er könne auch jetzt noch nicht gehen, sondern zwei Mann müßten ihn führen, wenn er nur zwei Schritte gehen solle. Er hatte von seinem Zimmer aus den Gang der Dinge notdürftig verfolgen können: schon in den früheren Schreiben spricht er von dem mächtigen Eindruck, den die Nachricht von der Gefangennahme Luthers hervorgebracht hatte. Die »seltsamen Reden« bezogen sich auf das anfängliche Gerücht, daß Luther ermordet oder von einem mit Kursachsen verfeindeten Raubritter entführt worden sei[1]). Sehr bald war man aber am kaiserlichen Hofe dahinter gekommen, daß die Ernestiner ihn in Sicherheit gebracht hatten, und nun schrieb Friedrich mit unverhohlener Genugtuung, daß noch wunderviel Rede über Doktor Martinus' Gefängnis sei und viele Leute — vor allem die Nuntien — damit übel zufrieden seien. Er weiß auch, daß der Papst die neue Bannbulle habe ausgehen lassen und daß man in Worms schwinde (feindselige) Mandate vorbereite[2]), von denen Spalatin auch schon in Erfahrung gebracht hatte, daß man sich darin auf »die Bewilligung aller Kurfürsten, Fürsten und Stände berufe«[3]).

Offenbar trug sich der Kurfürst an diesem Tage noch mit der Absicht, persönlich in den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit einzugreifen. Man wußte seit Wochen, daß der Schluß des Reichstages nahe bevorstand, und Friedrich selbst hatte schon am 16. Mai die Hoffnung geäußert, bald wieder heimzukommen. Am 21. aber spricht er nur davon, daß er die Rückreise antreten wolle, wenn er »nur erst ein wenig gehen könne«. An einen plötzlichen Aufbruch vor Schluß des Reichstages hat er also an diesem Tage noch nicht gedacht.

Nun wird uns von einem hochpolitischen Vorgange am nächsten Tage, der letzten förmlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kaiser und dem Gesandten Frankreichs, die man als die Kriegserklärung bezeichnen kann, in einer Auffassung und mit Betonung eines Nebenumstandes, der Anwesenheit sämtlicher Kurfürsten berichtet, die geeignet ist, ein erträgliches Verhältnis zwischen Friedrich und Karl V. wenigstens in dieser Angelegenheit vorzutäuschen.

In seiner meisterhaften Darstellung der »europäischen und spanischen Nöte« des Kaisers[4]) schildert H. Baumgarten die Haltung der Reichsstände beim Eintritt des Bruches zwischen Frankreich und Spanien insofern gewiß zutreffend, als in der Tat angesichts der fort-

1) AD. S. 235. ARG. VIII, 376 f.
2) Förstemann S. 17.
3) WE. S. 250.
4) A. a. O. S. 489 f.

gesetzten Herausforderungen des Königs Franz I. die Stimmung des Reichstags sich »mehr und mehr zugunsten des Kaisers« wandte. Nachdem durch den Einfall der Franzosen in Navarra, durch das Vorgehen Roberts von der Marck an der luxemburgischen Grenze der Krieg tatsächlich ausgebrochen war und der Gesandte Barrois den Kurfürsten die letzten Schreiben seines Herrn vom 11. Mai übergeben, vom Kaiser aber seinen Abschied erbeten hatte, ließ dieser am 21. Mai den Ständen seine Rechtfertigung schriftlich darlegen und sie ersuchen, in diesem Streitfalle ihm ihren Beistand zu leihen. »Den nächsten Tag lud er Barrois zum Abschiede ein. Derselbe fand um den Kaiser die sämtlichen Kurfürsten versammelt, vor denen dann Gattinara erklärte, der Kaiser bedaure, daß Franz I. ihn zum Kriege nötige ... Den Tag darauf teilte Peutinger Contarini mit, wesentlich das gehässige Auftreten Frankreichs habe die schließliche Einigung der Stände mit dem Kaiser befördert« — man wollte die als Romzughilfe versprochenen Streitkräfte nötigenfalls vier oder fünf Monate vor dem August 1522 stellen oder auch später, wenn das dem Kaiser besser passe[1]); wenn

---

[1]) Auch diese Nebenfrage ist durch Peutingers an Verrat grenzende Zwischenträgerei verdunkelt worden. Ursprünglich hatte der Kaiser die Romzughilfe auf den September 1522 verlangt, und zwar auf ein ganzes Jahr. Die Stände bewilligten sie am 12. bzw. 15. Mai nur auf ein halbes Jahr von dem vorgeschlagenen Termin an (DRA. II, 397, 10 f., 27 f.), der für einen Feldzug in Italien zweckmäßig gewählt war. Am 13. Mai erklärte sich der Kaiser mit der Dauer der Hilfe zufrieden, wünschte die Truppen nun aber schon im März in Trient versammelt zu sehen, damit der Aufbruch von dort am 1. April 1522 erfolgen könne. Dann aber erwog man im Kabinett, daß der Kaiser vielleicht länger in Spanien aufgehalten werden könne, als vorgesehen war, und so schlug man vor, daß die Reichshilfe auch zu einer späteren Frist bereit gehalten werden solle, um zur Krönung und zur Rückeroberung Mailands benutzt zu werden, wenn man sie drei Monate vorher angefordert habe (S. 400, 16 ff.). Darauf erklärten sich die Stände geneigt, die Mannschaften auch später zu stellen, nur möge der Kaiser wegen der großen Entfernung vieler Länder vom Kriegsschauplatze dies »wenigstens vier Monate vorher« anzeigen (401, 35 ff.; danach zutreffend S. 390, 25 f., während Baumgarten S. 481 das letzte Zugeständnis des Reichstags dahin umschreibt, daß er die Hilfe auch etliche Monate früher verheißen habe). Nun ist es wohl verständlich, daß die Kaiserlichen sich die Möglichkeit offen zu halten wünschten, die Reichshilfe auch in einem Frühjahrsfeldzug zu verwenden: Peutinger mußte daher verbreiten, die Truppen sollten vom August 1522 an zur Verfügung stehen, aber auf Wunsch auch um 4 oder 5 Monate früher. Das war aber wieder nur eine Verdrehung der Bedingung, daß der Kaiser den Bedarfsfall vier Monate vorher anzeigen müsse. Der französische Gesandte, bei dem sich Contarini sofort erkundigte, gab ihm die völlig zutreffende Antwort, daß die Reichshilfe für August 1522 verheißen sei, aber der spanischen Reise wegen auch später gestellt werden solle, nachdem drei Monate vorher Anzeige erfolgt sei (S. 933, 13 ff. 30 ff.). Dies hat der Kurfürst von Brandenburg dem Gesandten kurz vor dessen Aufbruch (26. Mai) noch einmal bestätigt, während vom Hofe die Auffassung verbreitet wurde, daß die Reichshilfe ganz »ad beneplacitum« des Kaisers zu haben sei, wenn er sie drei Monate vorher angefordert habe (S. 944, 34 ff. 945, 24 ff.). Contarini durchschaute nun die Absicht der Offiziösen, die dem Kaiser zur Verfügung stehende Kriegsmacht recht stattlich erscheinen zu lassen. Prahlte

aber die Franzosen deutsches Gebiet angriffen, habe man dem Kaiser den Beistand des Reiches zugesagt.

Obwohl schon aus dem letzten Zusatze hervorgeht, daß die Stände von einer selbständigen Beteiligung am Kriege gegen Frankreich vor der Hand nichts wissen wollten, daß auch in dieser Frage der auswärtigen Politik Kaiser und Reich zwei scharf voneinander gesonderte Faktoren waren[1]), wird doch schon durch Baumgarten die nationale Parteinahme für die Sache Spaniens übertrieben. Auf dessen Darstellung beruht dann unverkennbar die J. Hallers[2]), der den Vorgang vom 22. Mai als eine wohlvorbereitete, von der nationalen Empfindung mindestens aller am Reichstage beteiligten Personen getragene Demonstration schildert. »Eine solche Einigkeit hatte man auf deutschen Reichstagen schon lange nicht gesehen. Von allen sechs Kurfürsten umgeben, konnte Karl am 22. Mai dem französischen Botschafter die Erklärung geben, Frankreich habe ihn zum Kriege genötigt. Ganz Deutschland scharte sich um seinen Kaiser, um einen Kampf zu beginnen, den es so lange beharrlich von sich gewiesen hatte.«

Vor allem muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die eigentliche Entscheidung über die wichtigste zwischen dem Kaiser

man doch durch den Mund des gefälligen Peutinger: die Stände hätten miteinander beratschlagt und gefunden, daß sie in kürzester Frist, wenn der Kaiser es bedürfe, in den Rheingegenden 12000 wohlgerüstete Fußsoldaten und 2000 Reiter aufstellen könnten, ungerechnet die Beihilfe des Schwäbischen Bundes, die 20000 Mann zu Fuß und 2000 Reiter betrage, so daß ein gewaltiges Heer zusammenkommen würde. Der Venetianer hatte sich dann aber bei glaubwürdigen Personen erkundigt und hielt es nun für das Richtige, daß die Reichshilfe vom August 1522 an geleistet werden solle. Den Zusatz, daß sie auch früher gestellt werden solle, habe man nur gemacht, um das Ansehen des Kaisers zu heben, nicht um es wirklich auszuführen, außer bei dringendster Not. Denn eigentlich habe der Kaiser das Heer schon für den März gewünscht; da dies aber zu schwierig sein würde, so habe man es um einen Monat früher, also auf den August zugesagt (S. 946, 33 ff.). Es ist begreiflich, daß gerade die Venetianer genau darüber unterrichtet sein wollten, wann die kaiserliche Kriegsmacht in Oberitalien durch das Reich verstärkt werden würde; aber völlig zutreffend waren die Feststellungen Contarinis doch nicht; es war schließlich nur ein späterer Termin zur Wahl gestellt worden, und das Schwanken zwischen August und September erklärt sich einfach aus dem früheren Antrag des Kaisers: um vom 1. September an verwendet werden zu können, mußten die Kontingente eben schon im August sich in Trient versammeln. Die endgültigen Abmachungen wurden, soweit sie sich für die Öffentlichkeit eigneten, im Reichsabschied, soweit sie ihrer militärischen Tragweite wegen geheim zu halten waren, in dem schon oben (S. 33) besprochenen Revers des Kaisers vom 26. Mai niedergelegt: danach sollten sich die Truppen im Juli 1522 in Trient versammeln, doch dem Kaiser auch eine spätere Verwendung offengehalten werden (DRA. II, 737 ff.). Übrigens wurde schon im nächsten Frühjahr auf dem ersten Nürnberger Reichstage beschlossen, die Hälfte der Romzughilfe dem von den Türken bedrohten Ungarn zur Verfügung zu stellen. Baumgarten II, 185. 188 f. Damals war allerdings Mailand schon von den spanisch-päpstlichen Truppen zurückerobert worden.

[1]) Vgl. die treffenden Bemerkungen Baumgartens S. 478.

[2]) Im Morgenrot S. 116 f.

und den Ständen schwebende Machtfrage schon etwa zehn Tage früher gefallen war. Auf die kürzeste Formel gebracht, lautete sie dahin, ob auch der Spanier die auf dem Reichstage von 1495 seinem Großvater abgerungene ständische Verfassung mit den soeben ausgearbeiteten Verbesserungen anerkennen und sich wie einst Maximilian das Zugeständnis der Reichsreform durch eine Beihilfe der Stände für die kriegerischen Ziele seiner auswärtigen Politik werde abkaufen lassen. Um den nahe bevorstehenden Abschluß dieses Geschäfts nicht zu stören, wurde noch am 12. Mai im kaiserlichen Kabinett die Unterzeichnung des Glaubensedikts aufgeschoben[1]), da es sich immerhin noch darum handelte, den Ständen in Nebenfragen Vorteile abzugewinnen, um sie schließlich in der Glaubensfrage zu überrumpeln. Vor allem war der Kaiser persönlich darauf bedacht, die lutherische Angelegenheit dabei auszuschalten, sich also auf diesem Gebiet nicht wieder zurückdrängen zu lassen, wie es ihm nach seiner geharnischten Erklärung vom 19. April ergangen war. Denn es ist bezeichnend, daß an demselben Tage (22. April), an dem Karl V. in die von ihm nur widerwillig gestattete Verhandlung des ständischen Ausschusses mit Luther einwilligte, die Fürsten sich bereit erklärten, auch die abgebrochenen Beratungen über das Reichsregiment mit Vertretern des Kaisers wieder aufzunehmen: am 24. nahmen beide Verhandlungen ihren Anfang[2]). Die reichspolitischen Fragen waren erst am 9. Mai geklärt; gleichzeitig wurden auch die Arbeiten an der Reichskammergerichtsordnung zum Abschluß gebracht. In der Hauptfrage hatte der Kaiser gesiegt: die ständische Regierung durfte nur in seiner Abwesenheit amtieren, sie durfte keine Bündnisse schließen und mußte die Verfügung über heimgefallene Lehen dem Reichsoberhaupte überlassen; diesem blieb also auch das Recht, rebellischen Fürsten ihre Reichslehen abzusprechen, was für die abtrünnigen Ernestiner dereinst von Bedeutung werden sollte. Mit den ihnen eingeräumten Rechten in bezug auf die Besetzung des Regiments und seine Zuständigkeit in Verwaltung und Rechtspflege waren jedoch die Stände soweit zufrieden, daß sie sofort am 10. Mai die im März abgebrochenen Verhandlungen über die

[1]) AD. S. 230. 254 f.

[2]) DRA. II, 174, 18 ff. 234, 32 ff. Entscheidungsjahre S. 245. Baumgarten S. 478 ff. Die Verhandlungen mit den kaiserlichen Räten sollten geführt werden vom Erzbischof von Trier und von dem Kurfürsten von Sachsen oder dem von Brandenburg, von dem Bischof von Augsburg und dem von Bamberg oder von Straßburg und für die weltlichen Fürsten von dem Pfalzgrafen Friedrich und dem Markgrafen Philipp von Baden (DRA. II, 207, 8 ff. u. Anm. 3). Daß am 9. Mai nicht Friedrich von Sachsen, sondern Joachim I. den Städteboten gegenüber als Berichterstatter dieses Ausschusses der Fürsten auftritt, könnte mit der Erkrankung des ersteren zusammenhängen. Ad. Wrede möchte sich S. 1006 dafür entscheiden, daß Joachim vom Anfang an dem Ausschuß angehört habe, was eine starke Begünstigung der franzosenfreundlichen Richtung im Kurfürstenrate bedeuten würde, die schon durch den Trierer vertreten war. Die beiden weltlichen Fürsten waren entschiedene Parteigänger Habsburgs.

Romzughilfe wieder zuließen und am nächsten Tage ihre Einwilligung gaben, die dem Kaiser am 12. mitgeteilt wurde[1]).

Obwohl wir nun durch die mustergültige Bearbeitung der Urkunden in den »Reichstagsakten« über den Gang der Verhandlungen, besonders über die Zeitfolge im einzelnen genauer unterrichtet worden sind, so könnte der Geschichtschreiber Karls V. doch heute noch klagen, daß wir über die Art und Weise, wie schließlich diese Einigung über Regiment und Gericht erreicht wurde, so gut wie nichts erfahren[2]). Aus den Mitteilungen, die der venetianische Gesandte Contarini von Dr. Peutinger erhielt, gehe aber soviel hervor, daß die Stände die Gestellung von 20000 Fußknechten und 4000 Reitern von vornherein zusagen wollten, sobald der Kaiser die Wiederaufrichtung von Regiment und Gericht gutheißen würde.

Man dürfte also nicht folgern, daß erst die Erkrankung und das Fernbleiben Friedrichs, in dem sich die Überlieferungen der früheren ständischen Kämpfe um dieselben Einrichtungen verkörperten, die Einigung ermöglicht habe. Wohl aber darf man annehmen, daß die

---

[1]) DRA. II, 390, 11 ff. Einen genaueren Einblick in den Gang der Verhandlungen gewähren die Aufzeichnungen des Colmarer Gesandten Vincenz Wyckram (S. 719 ff.), da man die Städte in dem Augenblick heranziehen mußte, als es sich um die Aufbringung der Kosten für die Reichsbehörden wie für die Romzughilfe handelte. Kurfürst Joachim ersuchte also die Städteboten am 9. Mai, sich am nächsten Morgen um 7 Uhr früh mit den Mitgliedern des kleinen Ausschusses, der über das Kammergericht beriet, und den Räten der Kurfürsten und Fürsten zu einer Sitzung einzufinden. Hier berichtete er, wie man den kaiserlichen Räten die Beschlüsse der Stände über das Reichsregiment mitgeteilt habe. Darauf hätten jene erklärt, daß ein endgültiger Beschluß des Reichstags erst zustande kommen könne, wenn die Stände ihr Versprechen in betreff der Romzughilfe als der Gegenleistung für die kaiserliche Einwilligung eingelöst hätten. Da die Vollmacht der sechs Fürsten nicht so weit reichte, mußten sie nun wieder an die Stände berichten, und so wurden nun schon mit den Städteboten die näheren Fragen über Aufstellung der Anschläge, Höhe der Kosten für das Kammergericht, ihre Aufbringung durch einen Reichszoll auf Luxuswaren u. dgl. erörtert. Auf 2 Uhr nachmittags wurde eine neue Versammlung angesetzt, in der Joachim I. mitteilte, daß Kurfürsten und Fürsten die Kaiserlichen um genaue Angaben über Zahl und Zeit der Truppenstellung ersuchen wollten. Am Sonnabend dem 11. Mai früh 7 Uhr berichtete er dann, daß man die schon am 18. und 21. März aufgestellte Forderung wiederholt und den 1. September 1522 als Termin angegeben habe. Im Laufe des Vormittags faßten nun Kurfürsten und Fürsten den Beschluß, diese Hilfe zu gewähren, jedoch nur auf 6 Monate, was den Städteboten um 2 Uhr mitgeteilt wurde. Nachdem auch sie ihre Einwilligung erteilt hatten, wurde der Beschluß der Reichsstände mit allen näheren Bedingungen schriftlich festgesetzt und am Sonntag um 2 Uhr verlesen (Nr. 47, S. 396 ff.). Er sollte dem Kaiser alsbald mitgeteilt, doch über Einzelfragen (vgl. oben S. 388 Anm. 1) mit seinen Räten noch verhandelt werden. Nachdem dies am folgenden Tage geschehen und am Dienstag die kaiserliche Entgegnung (Nr. 48) den Ständen mitgeteilt worden war, verglich man sich auch darüber, und nun wurde sofort auch der Anschlag über die Romzughilfe ausgearbeitet und am 15. Mai verlesen (Nr. 56, I).

[2]) Baumgarten S. 480.

stärkeren Bürgschaften für die kaiserliche Autorität den Ständen abgenötigt werden konnten, weil ihnen gerade in diesen Tagen der altbewährte Führer fehlte. Denn eigentlich hätte das kaiserliche Kabinett unter dem Druck des schon begonnenen Krieges und der immer dringender werdenden Abreise des Kaisers höhere Angebote machen müssen. Die Fremden haben dann in den nächsten Tagen unter unablässigem Feilschen besonders über den Anfangstermin der Reichshilfe noch weitere Vorteile zu erzielen gewußt. Den entscheidenden Schlag in einer zweiten Machtfrage, der Besetzung des Statthalterpostens mit dem Bruder des Kaisers[1]), wagte man jedoch ebenso wie die Herausgabe des Religionserlasses erst am 25. Mai, nach der Entfernung der beiden Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz; denn dieser Streich, der den von den Ständen gewünschten Statthalter, den Bruder des Kurfürsten Ludwig zu einem bloßen Stellvertreter des Habsburgers herabdrückte, war gegen die beiden Häupter der Opposition gleichmäßig gerichtet. Und so kann man im Zusammenhang mit anderen in Behandlung der lutherischen Frage hervorgetretenen Anzeichen weiter schließen, daß bei all diesen Anlässen eine Zurückdrängung der weltlichen Fürsten stattfand mit Hilfe der Bischöfe[2]), die durch jene von Aleander organisierte papistische Kerntruppe ein größeres Selbstvertrauen als zu Beginn des Reichstags gewonnen hatten und durch Unterstützung dieser kaiserlichen Regierung zugleich den Vorteil der Kirche am besten wahrnehmen zu können glaubten.

Von einer freiwilligen, durch nationale Gesichtspunkte bewirkten Demonstration der Reichsstände zugunsten des fremden Herrschers kann aber nun bei dem Vorgange vom 22. Mai schon deshalb keine Rede sein, weil die Kurfürsten bereits in der Wahlverschreibung von 1519 ihre ernste Absicht bekundet hatten, sich durch die Erhebung des Spaniers nicht in die Gegensätze seiner auswärtigen Politik verwickeln zu lassen. Da hatte der Kaiser versprechen müssen[3]), mit allen christlichen Nachbarn Frieden zu halten und von wegen des Reiches in- und außerhalb desselben keinen Krieg anzufangen, auch ohne Einwilligung der sechs Kurfürsten kein Bündnis mit fremden Nationen oder im Reiche selbst einzugehen. Er sollte ferner dem Reiche zustehende, aber ihm entfremdete Gebiete, die er mit Hilfe der Kurfürsten, Fürsten und Stände zurückgewinnen würde, auch dem Reiche wieder zueignen, was die Fremden mit Mailand keineswegs im Sinne hatten. Wenn er aber ohne Wissen und Willen der Reichsstände in dieser Richtung etwas unternehmen würde, sollten sie ihm

[1]) Mit dieser Überraschung kam man erst in der feierlichen Schlußsitzung des Reichstags heraus (DRA. II, 937, 21. 938, 27 f. 940, 27 f.). Der Kurfürst von der Pfalz war allerdings darauf vorbereitet und suchte den Schlag sofort und noch in dieser Versammlung durch eine feierliche Verwahrung seiner Rechte als Reichsvikar zu parieren.

[2]) Vgl. oben die Schlußfolgerungen gegen Ende des VI. Kapitels S. 312.

[3]) DRA. I, 868, 16 ff. 870, 1 ff. 874, 4 ff. (Art. 9. 13. 27).

zu helfen nicht verpflichtet sein. Es ist nun klar, daß ein so schwerfälliges ständisches Gebilde wie das heilige Römische Reich Deutscher Nation auf dem Gebiete der auswärtigen Politik von vornherein der habsburgisch-spanischen Zentralgewalt gegenüber im Nachteil war, wenn es sich um etwas mehr handelte, als passiven Widerstand zu leisten. Im vorliegenden Falle aber waren die Stände eben dadurch im Vorteil, und so ist es auch den geschickten Maßregeln Gattinaras nicht gelungen, sie aus dieser Stellung herauszulocken.

Daß dieser ebenso umsichtige wie energische Staatsmann schon von Beginn des Reichstags an der führende Kopf im kaiserlichen Kabinett war, wird gerade in dieser letzten Krisis dadurch bewiesen, daß die Todeskrankheit des bisher allmächtigen Herrn von Chièvres, die am 5. Mai einsetzte und ihn bald völlig arbeitsunfähig machte, keinen Einfluß auf den Gang der Geschäfte ausübte, daß sein Abscheiden keine Lücke hinterließ. Es trat überdies gerade in dem Augenblicke ein, als die von ihm seit dem Vertrage von Noyon verfolgte franzosenfreundliche Politik, die der Jugend und der schwierigen Lage des Erben der spanischen Reiche durchaus angemessen war[1]), den letzten Schein von Berechtigung verloren hatte.

Bei der Bearbeitung der Stände in der Frage einer den Bedürfnissen des Krieges gegen Frankreich entsprechenden Form und Zeit der Reichshilfe hat man sich nun in letzter Stunde eines Kunstgriffes bedient, der sehr geschickt auf die Zusammensetzung des Reichstages berechnet war. Es sei in Kürze daran erinnert, daß auf den Reichsversammlungen des ausgehenden Mittelalters und so auch noch im Beginn der Reformationszeit die südwestdeutschen Landschaften mit ihren vielen Bischöfen und einer stattlichen Reihe weltlicher Fürsten, mit dem großen Anhang des reichsfreien Herrenstandes der Zahl ihrer Vertreter nach alle anderen Teile Deutschlands weit überwogen[2]). Dazu kam, daß gerade diese Gegenden stark mit den vorderösterreichischen Erbgütern durchsetzt waren und überdies dem Einflusse der Habsburger durch den von ihnen beherrschten Schwäbischen Bund besonders zugänglich waren. Nun ließ der Kaiser am 21. Mai den Reichsständen eine in dem üblichen gespreizten Stil gehaltene Denkschrift übergeben, in der er nach Darlegung der Streitpunkte zu dem Schluß kam, daß das Reich sich verpflichtet fühlen müsse, für sein von Frankreich schwer gekränktes Oberhaupt einzutreten[3]). Diese allbekannten Dinge dürften auf die Fürsten ebensowenig Eindruck gemacht haben wie das rhetorische Beiwerk. Sie beschäftigten sich vielmehr am 22. Mai mit der Prüfung und Besieglung des Reichstagsabschieds und der Erledigung einiger untergeordneter Angelegenheiten.

[1]) Baumgarten S. 485 ff.

[2]) Vgl. die übersichtliche Darstellung der »Reichsreform« bei G. v. Below, Im Morgenrot S. 137 f.

[3]) DRA. II, 384 f.

Darauf übernahmen es die Kurfürsten und einige dazu verordnete Fürsten, dem Kaiser diese Urkunden feierlich zu überreichen[1]), wobei der Kurfürst von Brandenburg den Sprecher machte. Als einziger Vertreter der Städte[2]) war Dr. Peutinger an der Audienz beteiligt, von dem dann die übrigen Städteboten unterrichtet wurden. Welchen Eindruck seine Mitteilung machte, sehen wir aus dem Briefe der Straßburger Gesandten, die am 23. den Inhalt der Rede Dr. Lamparters nach Hause vermeldeten[3]).

Denn dieser eröffnete der Deputation im Namen des Kaisers, daß der Franzose ihn widerrechtlich bekriegen wolle und zu diesem Zweck auch die Eidgenossen bewogen habe, sich zu versammeln. Unter dem Vorwand, daß ihnen die Schutzhoheit über die Markgrafschaft Baden, die Reichsstadt Rottweil[4]) und die vier Waldstädte Rheinfelden, Waldshut, Laufenburg und Säckingen gebühre, wollten sie mit großer Heeresmacht über den Rhein gehen und diese Gebiete erobern. So würden sie gewalttätig in den Sundgau und den Breisgau eintreten, und dann würden sich auch das übrige Elsaß und der Schwarzwald nicht halten können, was dem Kaiser und dem heiligen Reiche zu merklichem Schaden gereichen müsse. Der Kaiser lasse daher bitten, dies den gesamten Reichsständen vorzutragen, damit sie beraten möchten, wie sie ihm mit einer stattlichen Hilfe beistehen könnten, damit Schande und Schaden für beide Teile, den Kaiser und das Reich, verhütet werde.

Nun war es ja richtig, daß die Eidgenossenschaft auf das ihr durch eine kaiserliche Gesandtschaft vorgetragene Anliegen Karls V. nicht eingegangen war, sondern vielmehr Anfang Mai das Bündnis mit Frankreich abgeschlossen hatte[5]). Aber es war auch schon klar zu übersehen, daß es bei dem Kampfe um das Herzogtum Mailand gehen und daß die Lombardei den Kriegsschauplatz bilden würde. Schon waren 6000 Schweizer dem Papste zugezogen, und die Eidgenossen hatten alle Ursache, ihre Kräfte nicht durch einen Angriff auf Deutschland zu zersplittern, ebenso wie Frankreich sich sorgfältig davor hütete, den Bestand des Reiches anzutasten. Es war also nur ein Versuch, die Reichsstände zu verblüffen und wenigstens in eine vorübergehend günstigere Stimmung zu versetzen.

Und nun hat man die Gelegenheit wahrgenommen, die Entlassung des französischen Gesandten zu einer gewissen Beeinflussung der Kurfürsten auszunutzen, indem man ihn alsbald zu der schon verabredeten Audienz bestellte. Die verordneten Fürsten aber und mit

---

[1]) Vgl. oben S. 364.

[2]) So ist wohl S. 929, 1 zu lesen statt »stende«.

[3]) DRA. II, 929 u. 931.

[4]) Dies bezieht sich auf Versuche der Schweizer, Rottweil (»Rotel«) in ihren Bund zu ziehen. DRA. II, 380 Anm. 2.

[5]) DRA. II, 362.

ihnen Dr. Peutinger wurden vorher entlassen. Nur die Kurfürsten blieben zurück, wie Peutinger zutreffend vermutet, weil Franz I. allein an die Kurfürsten (am 11. Mai) geschrieben haben solle, wie sie dem Kaiser angezeigt hätten. Ob das wirklich der Anlaß gewesen sei, habe er nicht näher erfahren können. Er findet es aber höchst bedenklich, wenn die Franzosen den Kaiser in Navarra und in den Niederlanden angriffen, wie schon zu übersehen war, und zugleich die Schweizer über den Rhein fallen würden.

Von dem vermeintlich so eindrucksvollen Vorgange, der sich in der nächsten Stunde abspielte, erfahren wir also ausschließlich durch den venetianischen Botschafter, der schon vorher, am 22. Mai, berichtet hatte, daß der französische Gesandte am Morgen um seine Entlassung gebeten habe, worauf ihn der Kaiser auf den Abend oder den folgenden Morgen bestellte. Barrois vermutete, daß dieser Aufschub beliebt wurde, weil der Kaiser sich erst mit den Kurfürsten beraten wollte[1]), was denn auch geschehen sei. »Denn am Abend desselben Tages ließ der Kaiser den Gesandten rufen, und so traf er ihn mit den erwähnten Kurfürsten, dem Gouverneur von Bresse (Laurent de Gorrevod) und dem Großkanzler.« Weder an dieser Stelle noch in der Schilderung Peutingers ist also davon die Rede, daß »sämtliche« Kurfürsten sich eigens zu diesem Zwecke um den Kaiser versammelt hätten, sondern die Abwesenheit des seit längerer Zeit erkrankten Kurfürsten von Sachsen wird als selbstverständlich angenommen, und die Szene war einseitig und überraschend von Gattinara angeordnet worden. »Der Großkanzler erklärte nun, daß der Kaiser es bedaure, wenn der König jetzt gegen ihn zu den Waffen greifen wolle, daß er aber wohl oder übel den Krieg annehmen müsse, obwohl er immer Frieden und Freundschaft mit dem allerchristlichsten König zu erhalten gewünscht habe. Aber da dieser es so wolle und der Gesandte ihn um seinen Urlaub ersucht habe, bewillige er diesen. Der Großkanzler fragte dann, ob Barrois noch etwas zu sagen habe, womit er auf die etwa beabsichtigte Kriegserklärung anspielte. Dieser erwiderte, daß ihm sein Herrscher nur aufgetragen habe, nach Übergabe der zuletzt an jeden einzelnen der Kurfürsten gerichteten Schreiben, seine Entlassung vom Kaiser zu verlangen«[2]).

[1]) Depeschen vom 22. und 24. Mai. DRA. II, 927, 11 ff. 931, 29 ff. Vgl. die treffende Kritik, die Baumgarten an den mitunter unzuverlässigen Auszügen in den Diarien des Marino Sanuto und den ebenfalls recht unzureichenden Notizen F. Dittrichs (Regesten und Briefe G. Contarinis. Braunsberg 1881) übt. Er selbst hatte sich die wichtigen Depeschen aus Worms nach den im Archiv von San Marco beruhenden Originalen abschreiben lassen. In den BDB. S. 59 ff. konnten nur die auf Luthers Sache bezüglichen Stellen in Übersetzung mitgeteilt werden. Über die Persönlichkeit Contarinis vgl. die Einleitung S. 15—19.

[2]) Barrois war von vornherein nicht zu eigentlichen Verhandlungen ermächtigt; er war auch nicht Diplomat, sondern nur ein Palastbeamter, dessen Wahl schon andeutete, daß Franz I. ihn nur zur Vermittlung der letzten beiderseitigen Erklärungen abgeschickt hatte. Vgl. BDB. S. 5 f. u. ö.

»Weil ich nun von mehreren Seiten gehört hatte, daß der Kurfürst von Mainz in dieser Audienz einige herausfordernde (gagliarde) Worte gegen den König von Frankreich gerichtet habe —, man sehe wohl, daß der Allerchristlichste sich anstelle, als ob er den Krieg gegen den Kaiser allein führen wolle; aber dennoch müsse man ihn als gegen das Reich gerichtet erachten, dessen Oberhaupt der Kaiser sei; sie würden daher alle geeigneten Vorkehrungen treffen' — so fragte ich den Gesandten, ob einer von den Kurfürsten etwas geäußert habe. Dieser aber beteuerte nachdrücklich, daß keiner von ihnen auch nur Miene dazu gemacht habe. Er selbst habe allerdings, als er die Kurfürsten beim Kaiser angetroffen habe, geglaubt, daß ihm der Großkanzler auch einige Worte im Namen der Kurfürsten würde sagen müssen; er habe auch schon an eine Erwiderung gedacht und habe den Kanzler bitten wollen, weil er nicht genug Deutsch verstehe, ihm in einer Note mitzuteilen, was er im Namen der Kurfürsten zu erklären habe, damit er es seinem König mitteilen könne.' Deswegen wollte er diese seine Erklärung ins Deutsche übersetzen und den Kurfürsten vorlesen lassen, um aus ihrem Munde die Bestätigung dessen zu erhalten, was ihm soeben mitgeteilt worden wäre. Aber er fand keinen Anlaß, noch irgend etwas zu tun, da weder von den genannten Kurfürsten noch in ihrem Namen auch nur ein einziges Wort an ihn gerichtet wurde.«

Die Kurfürsten waren also von dem Kunstgriff, sie zu Zeugen der Kriegserklärung zwischen Frankreich und Spanien-Burgund zu machen, um dadurch auf der Gegenseite den Anschein einer zustimmenden Haltung des Reichstags hervorzurufen, wenig erbaut[1]); sie haben sich daher wohl gehütet, zu dem in ihrer Gegenwart sich abspielenden Vorgange irgendwie sich zu äußern und dafür gesorgt, daß er in reichsständischen Kreisen totgeschwiegen wurde. Demgegenüber waren die Offiziösen des kaiserlichen Kabinetts bemüht, eine nationale Legende in Umlauf zu setzen, indem sie dem Erzbischof von Mainz jenen pathetischen Schlußsatz des Schreibens an die Kurfürsten vom 21. Mai in den Mund legten[2]).

Zu dieser Aufforderung Karls V. und seiner burgundischen Staatsmänner haben nun die Kurfürsten zunächst überhaupt keine Stellung genommen, wie sie auch auf die an sie ergangenen Kundgebungen Franz I. nichts zu erwidern hatten. Im voraus muß dazu angedeutet werden, daß die angeblich von dem Kurfürstenkolleg vorgeschlagene Vermittlung zwischen den beiden Großmächten, die man durch

---

[1]) Unter dem Einfluß der herrschenden Auffassung hatte ich noch, Hutten S. 410, von einer »Kriegserklärung des Reiches an Franz I.« gesprochen.

[2]) DRA. II, 385, 4 ff. 905, 38 ff. Die fremden Diplomaten waren an derartige Kunstgriffe des kaiserlichen Kabinetts schon gewöhnt. So spottet Contarini am 14. Mai, bei der späteren Stellung der Reichshilfe lohne es sich nicht, damit zu prahlen (far iactantia), wie man in ähnlichen Fällen zu tun pflege.

eine Gesandtschaft an den König von Frankreich einleiten und unter persönlicher Teilnahme der Kurfürsten durchführen wollte, auf einem Beschlusse beruht, der erst am 24. Mai gefaßt wurde. Das daraufhin entworfene Schreiben an Franz I.[1]) ist überhaupt nicht zur Absendung gelangt; doch erkennt man schon aus der Wahl des Trierer Offizials zum Führer der Gesandtschaft wie an den Erklärungen Joachims I., daß es sich dabei um Machenschaften dieser beiden Parteigänger Frankreichs handelte, die damit wohlweislich warteten, bis die beiden anderen weltlichen Kurfürsten das Feld geräumt hatten. Die von Trier und Brandenburg betriebene Aktion richtete ihre Spitze zunächst gegen Karl V., da Joachim in sonderbarer Verkennung der Machtverhältnisse dem französischen Gesandten erklärte, man werde den Kaiser zwingen, auf seine kriegerischen Pläne zu verzichten. Wenn er dann den Beschluß des Reichstags dahin erläuterte, daß man dem Kaiser helfen werde, wenn die Franzosen ihn angriffen, so spricht daraus wieder die Sorge des Trierers, daß sein Land der Schauplatz des bevorstehenden Krieges werden könne. Und die gleiche Befürchtung wird auch die beiden andern Erzbischöfe bestimmt haben, zu diesem aussichtslosen Schritt der beiden Franzosenfreunde ihre Zustimmung zu geben.

Es ergibt sich also, daß der letzte Beschluß des Reichstags in dieser Frage in der vom 23. Mai datierten Erklärung vorliegt. Da die Beratungen der Stände in diesen letzten Tagen schon am frühen Vormittag begannen, so ist der Kurfürst von der Pfalz zugleich als Vertreter Friedrichs noch beteiligt gewesen, da beide erst in der Mittagsstunde aufbrachen. Beide aber vertraten den auch von den übrigen Ständen anerkannten Grundsatz, daß das Reich keine Veranlassung habe, sich in die zwischen Frankreich und Spanien streitigen Machtfragen einzumischen. Daher wurde auch bei Gewährung einer erst im nächsten Jahre fälligen und eng begrenzten Truppenhilfe stets betont, daß sie in erster Linie dazu bestimmt sei, die Kaiserkrönung zu sichern.

Inzwischen hatte man sich auch im Kreise der süddeutschen Städteboten von dem ersten Schrecken, den die Eröffnungen Dr. Lamparters hervorgerufen hatten, erholt. Die Stände empfahlen also dem Kaiser, sich zuvörderst genauer zu erkundigen, wohin der etwaige Angriff Frankreichs und der Eidgenossen gerichtet werden solle und vor allem in seinen eigenen Erblanden[2]), in der Landvogtei Oberelsaß

[1]) DRA. II, 385 f. Vgl. oben den Bericht Contarinis über die Mitteilungen Joachims I. an Barrois S. 32 f. und die spätere Entsendung des Offizials an den kaiserlichen Hof S. 41 f.

[2]) Diese unangenehme Mahnung wurde von den Offiziösen wieder dahin verdreht, daß das Reich den mit Frankreich verbündeten Schweizern geschrieben habe, wenn sie sich an des Kaisers Erblanden vergriffen, so wolle man Leib und Gut daran setzen. Doch mußte Herzog Erich, der dies am 26. berichtete, hinzusetzen, daß die Schweizer in ihrem Bündnis den Kaiser und das Reich ausgenommen hätten. DRA. II, 943, 27 ff.

wie im Breisgau, Hegau und am Bodensee, gehörige Vorkehrungen zu treffen, auch die Schweizer kraft der mit Habsburg geschlossenen Erbeinung zur Hilfeleistung aufzufordern — was angesichts des Mißerfolgs der kaiserlichen Gesandtschaft nichts als bitterer Hohn war. Die Hauptsache aber war die Erklärung, daß, wenn Frankreich und die Schweiz den Kaiser und die Reichsstände mit Krieg überziehen sollten, diese mit gebührender Hilfe Widerstand tun würden; alsdann aber sei es ihnen unmöglich, die bewilligte Hilfe zum Römerzug zu leisten, wie sie dem Kaiser schon bei diesem Beschluß mitgeteilt hätten[1]). Dabei aber erlaubten sich die Stände, die burgundischen Staatsmänner, die ihnen eine weitgehende Parteinahme in ihrem Konflikt mit Frankreich abzulisten versucht hatten, mit gleicher Münze zu bezahlen. Denn in dem Beschluß vom 12. bzw. 15. Mai hatten sie im 3. Artikel als Voraussetzung für die Stellung von Mannschaften »zum Romzug und Rekuperation des dem Reiche entzogenen Gebiets« ausbedungen, daß »Frieden und Recht im Reiche samt dem Regiment und Kammergericht in voller Geltung seien«, wie das alles in den neuen Gesetzen geordnet werde. Es handelt sich also um das alle diese Verhandlungen beherrschende Tauschgeschäft, und im besonderen war an die Landfriedensordnung und ihre rechtliche Durchführung gedacht, ohne deren Sicherstellung es »den Ständen nicht möglich sei, die Hilfe zu tun«[2]). Nun wurde diese Klausel auf Fragen der auswärtigen Politik übertragen, um den fremden Politikern das Dilemma einzuschärfen, in das sie sich verstricken würden, wenn es ihnen ernstlich darum zu tun sein sollte, den die Niederlande bedrohenden Angriff der Franzosen auf das obere Deutschland abzulenken: in diesem Falle würden sie auf die Eroberung Mailands für Spanien verzichten müssen!

Auch dabei läßt sich nun beobachten, wie die Kaiserlichen sich des willfährigen Dr. Peutinger bedienten, um den Fremden gegenüber diese Niederlage zu vertuschen, die übrigens nicht viel besagen wollte, da man in der Hauptsache erreicht hatte, was man wünschte und die Romzughilfe im Bedarfsfalle auch um einige Monate später gestellt werden sollte. Nur war es eine dreiste Unwahrheit, wenn Peutinger es dem Venetianer so darstellte, als hätte man den Unterhalt der Truppen auf ein ganzes Jahr zugesagt und wollte sie auf Wunsch des Kaisers auch noch um vier bis fünf Monate früher stellen, wenn die Franzosen gegen das Reichsgebiet vorrücken würden. Er betonte dabei, daß

---

[1]) DRA. II, 387 f. In der Wahlverschreibung hieß es, nur wenn der Kaiser von des Reichs wegen oder wenn das Reich selbst angegriffen und bekriegt werde, könne er auf Hilfe Anspruch machen. I, 870, 7 ff.

[2]) DRA. II, 397, 31 ff. 388, 9 ff. Auch in der kaiserlichen Entgegnung vom 13. Mai war der Ausdruck »Recht und Friede« in diesem Sinne gemeint (S. 399, 19). In dem Antrag vom 21. Mai heißt es: »regimen et iudicium camerae ac pacis Germanicae constitutiones«. S. 400, 25 f.

allen Fürsten diese Bedrohung des Kaisers durch Frankreich mißfalle; wenn Franz I. nicht diese Kundgebung veranlaßt hätte, würden die Stände die erwähnte Beihilfe nicht zugesagt haben: »Dieser König hat durch seine Ausfälle gegen den Kaiser bewirkt, daß wir in diesen Beschlüssen so einig gewesen sind, wie ich es nie gedacht habe; vielmehr hatte ich für sicher gehalten, daß wir gegeneinander zu den Waffen greifen würden!« Auf die Frage Contarinis, wann die sechs Monate, während deren die Reichstruppen bezahlt werden sollten[1]), beginnen würden, erklärte Peutinger, sie würden gestellt werden, wann und wo es nötig sein würde, also auch zum Einmarsch »in Frankreich gegen den König, wenn er die Deutschen angriffe«. Auch mit dieser Äußerung wurde die ständische Antwort in dem Sinne umgebogen, als hätte sich das Reich in nationaler Entrüstung über französischen Übermut an die Seite seines Oberhauptes gestellt. In Wahrheit aber wollte sich der geschäftige Mann nur die Fürsprache des Kaisers zur Versorgung seines Sohnes mit Pfründen verdienen[2]).

Diese Absicht, eine Parteinahme des Reichstages in dem Streit über den Besitz von Mailand und Neapel vorzutäuschen, ist nun auch aus weiteren Äußerungen kaiserlicher Staatsmänner ersichtlich. Sie lag schon der »Proposition« zugrunde, mit der man am 27. Januar vor die Stände getreten war, wenn von den »Fürstentümern und Landschaften« gesprochen wurde, die »dem heiligen Reiche abgedrungen und entzogen« seien und zu deren »Wiederbringung« keine andere Macht so wirksame Beihilfe bieten könne als Spanien, das durch die Person des Kaisers mit dem Reiche »in Einigkeit und Verständnis« verbunden sei[3]). Dieselbe Zweideutigkeit schillert auch in dem von Peutinger gebrauchten Ausdrucke, daß man die Hilfe stellen wolle, wenn die Franzosen »Deutschland oder vom Reiche abhängende Orte« angreifen würden[4]). Denn auch die burgundischen Besitzungen Karls V. gehörten noch zum Reiche, und wenn auch die Stände wohl oder übel die vorderösterreichischen Erblande gegen einen Einfall hätten decken müssen, wie Herzog Erich von Braunschweig andeutete[5]), so lag doch die Verteidigung der fernen Niederlande ganz außerhalb der Absichten des Reichstags. Weiterhin wurde auch noch die Rede des Kurfürsten Joachim in der Schlußsitzung vom 25. Mai benutzt, um einen für die kaiserliche Politik vorteilhaften Eindruck hervorzu-

[1]) Contarini wußte also sehr genau, daß die Stände über ihr Zugeständnis, die Reichstruppen nur ein halbes Jahr zu unterhalten, nicht hinausgegangen waren. Peutinger hatte ihm nur davon sprechen dürfen, daß der Kaiser sie noch ein halbes Jahr auf eigene Kosten würde benutzen können.

[2]) Vgl. oben S. 11.

[3]) DRA. II, 154, 23 ff. 155, 8 ff.

[4]) DRA. II, 933, 16. Diese Formel schien dann auch dem französischen Gesandten und dem venetianischen Botschafter trotz der berechneten Übertreibung Joachims das Wahrscheinlichste zu sein. S. 946, 25 ff.

[5]) Vgl. oben S. 397 Anm. 2.

rufen. Es ist ja sehr wohl denkbar, daß der Brandenburger, um seine verdächtigen Beziehungen zu Frankreich zu vertuschen, bei diesem offiziellen Anlaß die Tragweite des ständischen Beschlusses übertrieben hat. Nach dem Bericht der kurpfälzischen Räte erklärte er, daß der Reichstag eine »tapfere Hilfe« bewilligt habe zum Romzug und zur Wiedererlangung der verlorenen Reichsgebiete »und wenn S. Majestät sonst überzogen werden sollte«. Es genügte aber für diesen Zweck schon die Weglassung jener Klausel, daß der Kaiser alsdann auf die Beihilfe zum Romzuge verzichten müsse. Die burgundischen Diplomaten, Charles de Poupet, Herr von La Chaulx, und Laurent de Gorrevod berichteten daraufhin noch an demselben Tage an die Statthalterin der Niederlande: die Stände hätten dem Kaiser angeboten, daß er die 24000 Mann auch gegen die Franzosen oder die Schweizer verwenden könne, wenn sie ihn oder seine Lande angriffen[1]).

Dabei liefen die Verhandlungen über untergeordnete Punkte des Abkommens bis zum offiziellen Schluß des Reichstages weiter, was dadurch erleichtert wurde, daß der nun schon in seinem Wortlaut festgelegte Abschied sich auf die Feststellung der Truppenzahl und einige organisatorische Fragen beschränkte, während die militärisch wichtigsten Punkte geheim gehalten werden sollten. Im Geiste dieses ganzen Tauschgeschäfts benutzten die Stände diese abschließenden Verabredungen dazu, um den rechtzeitigen Beginn ihres Hauptwerkes, der Reichsregierung, an unabhängiger Malstatt zu sichern, auch wenn der Kaiser dann noch im Reiche weilen, also die Verordneten an seinen Hof nach Brüssel berufen könnte: Karl V. mußte in dem am 26. Mai ausgestellten Revers erklären, daß das Regiment auf alle Fälle am 30. September in Nürnberg seine Tätigkeit eröffnen solle. Bei Anführung der Gegenleistung der Stände für den Romzug findet sich hier nur noch die kleine Änderung, daß die Reichstruppen schon vom 1. August 1522 an in Trient bereitstehen müßten[2]). Endlich hat sich auch Aleander in seiner Freude über die am 26. Mai erfolgte Unterzeichnung des erschlichenen Reichsgesetzes durch Karl V. bemüht, dessen staatsmännische Reife und politischen Erfolge dem skeptischen Papste gegenüber in das rechte Licht zu setzen. Er rühmt, daß der junge Herr täglich Beweise einer mehr als menschlichen Klugheit und Urteilskraft gebe, was besonders nach der Erkrankung seines Lehrmeisters Chièvres deutlich hervortrete[3]). So sei es sein

[1]) DRA. II, 936 Anm. 2. 939, 19 ff.

[2]) DRA. II, 738 Anm. 1. Vgl. oben S. 33 und 388 Anm. 1.

[3]) Mit Baumgarten (I, 496 Anm.) darf man annehmen, daß Gattinara es besser verstand, die Persönlichkeit des von ihm beratenen Herrschers nach außen hin zu heben als Chièvres. Aleander aber läßt das Verdienst Gattinaras um den in der Luthersache erlangten Erfolg zurücktreten, einmal aus Liebedienerei gegen den Kaiser, vor allem aber um seine eigene Leistung nicht zu schmälern. In Wahrheit war er dem Großkanzler, der in der Hauptsache in völligem Einvernehmen mit ihm handelte, zu größerem Danke verpflichtet, als Baumgarten gelten lassen will.

eigenstes Verdienst gewesen, die Unterzeichnung des Ketzeredikts bis zu dem rechten Zeitpunkte aufzuschieben. Er sei sich dabei bewußt gewesen, daß er der Hilfe der Deutschen in den beginnenden kriegerischen Wirren bedürfe, daß er aber, wenn er ihnen die päpstliche Forderung vor Erledigung seines eigenen Anliegens vorlegen würde, bei der romfeindlichen Stimmung vieler Fürsten leicht in beiden Fragen scheitern könne. Daher habe er sich so geschickt auf das Dissimulieren und Temporisieren verlegt, so daß endlich am vergangenen Freitag, dem 24. Mai, jene zu dem folgenden einmütigen Beschluß gekommen wären: nachdem die Fürsten sich vergeblich bemüht hätten, daß der Kaiser durch Verträge den Frieden mit Frankreich aufrechtzuerhalten suche, hätten sie die an das Reich gerichteten Schreiben Franz I. empfangen und nun den Offizial von Trier und zwei Grafen als ihre Gesandten mit Schreiben an den König abgeordnet, um ihm auf alle mögliche Weise vom Kriege abzuraten. Es handelt sich also hier um den schon erwähnten ebenso schwächlichen als aussichtslosen Vermittlungsversuch der Kurfürsten, dem Aleander dadurch eine größere Bedeutung beizulegen sucht, daß er von »den Fürsten (li principi)« im allgemeinen und von einer »conclusione unanimi omnium consensu« spricht. Er sucht also diesen Schritt der vier noch anwesenden Kurfürsten[1]) als einen einhellig gefaßten Beschluß des Reichstages hinzustellen, wie er denselben Kunstgriff auf die Trugversammlung vom 25. Mai angewendet hat. Wir erfahren von ihm also nur, daß der Rumpf des Kurfürstenrates seinen recht überflüssigen Beschluß erst am 24. Mai[2]) gefaßt hat. Die letzte Erklärung des Reichstags in dieser Angelegenheit bleibt somit die vom 23. Mai, die den fremden Staatsmännern doch recht unbequem gewesen sein muß[3]), da man sich so viele Mühe gab, ihr eine bessere Wirkung nach außen hin abzugewinnen.

Denn nun fährt der Nuntius fort: obwohl also die Fürsten in ihrem Schreiben an Franz I. nichts weiter sagten, hätten sie dennoch unter sich ausgemacht, die Stellung der zur Erlangung der Kaiserkrone zugesagten Hilfstruppen durchaus zu beschleunigen — was gar nicht beantragt worden war — und sie auf Wunsch des Kaisers gegen die Franzosen und alle, die ihn beleidigen würden, zur Verfügung zu stellen, unter Hervorhebung der Schweizer, auf keinen Fall aber ihren Kaiser im Stiche zu lassen. Das war also wieder der Schlußsatz der kaiserlichen Aufforderung an die Kurfürsten vom 21. Mai. Die angebliche Stellungnahme des Reichstags gegenüber den Schweizern aber beschränkte sich auf ein erst vom 27. Mai datiertes Schreiben an die

---

[1]) Vgl. oben S. 397. AD. S. 254 f. Brieger, Aleander und Luther S. 228, 21 f.

[2]) In den DRA. II, 385 wird als Datum vermutungsweise angesetzt: »c. 23. Mai.«

[3]) Sie ist auch dem Kabinett, dem Geschäftsgang entsprechend, sofort mitgeteilt worden. Daß die burgundischen Räte erst nach der Rede Joachims darüber berichten, hatte eben seine besonderen Gründe. Zu DRA. II, 387 Anm. 1.

Eidgenossen. Darin wurde erwähnt, daß der König von Frankreich sich gegen den Kaiser, »unsern allergnädigsten Herrn und das heilige Römische Reich mit ernstlicher Tat empören und den Kaiser überziehen wolle«. Da also die französischen Werbungen in der Schweiz gegen den Kaiser und das Reich gerichtet seien, so würden sie als Verwandte des Reiches ersucht, sich zu keiner Handlung bewegen zu lassen, die dem Kaiser oder dem Reiche zuwider wäre, da sie zu ermessen hätten, was ihnen, den Ständen, bei dem Kaiser, ihrem Herren, und dem heiligen Reiche dagegen zu tun gebühren würde[1]). Wenn nun ein Parteigänger des Kaisers, wie Erich von Braunschweig, am 26. berichtet, das Reich habe die Schweizer vor einem Angriff auf die kaiserlichen Erblande gewarnt[2]), so stimmt das nicht einmal mit dem Wortlaute dieses Schreibens überein, das sich zwar in der Überschrift für eine Verlautbarung der »jetzt in Worms versammelten Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches« ausgibt, aber nicht durch die Reichskanzlei ausgefertigt, sondern erst am 5. Juni von Mainz aus mit einem Schreiben Karls V. an seine Vertreter in der Schweiz versandt wurde. Man hat also nur eben mit einigen noch nach Schluß des Reichstags in Worms verbliebenen Anhängern des Kaisers von einer derartigen Erklärung an die Eidgenossen gesprochen; im übrigen aber ist sie in ihrer der Haltung des Reichstags widersprechenden Identifizierung der Interessen des Reiches mit denen des Kaisers ebenso untergeschoben worden[3]) wie das Glaubensedikt.

Gewiß ist nun diese Intrige, die darauf gerichtet war, nicht nur einen Teil der militärischen Kräfte und finanziellen Mittel des Reiches sondern auch sein politisches Ansehen, seine Macht und Ehre, für die Zwecke der spanisch-burgundischen Politik verfügbar zu machen, an sich schon wichtig genug. Ihre eigentliche Bedeutung für die Reichsgeschichte liegt aber in ihrer Verflechtung mit der religiösen Frage; und nebenbei gilt auch hier eine treffende Bemerkung über »die Entstehung des Wormser Edikts«, daß »ein Intrigenspiel seine Reize nur entfaltet, wenn man es in seinen intimsten Regungen belauschen kann«[4]).

---

[1]) DRA. II, 388 f.

[2]) Vgl. oben S. 397, Anm. 2.

[3]) Davon legt auch noch die Tatsache Zeugnis ab, daß Abschriften außer in Wien nur in den Archiven einiger ganz vom Kaiser abhängigen oder zur papistischen Gruppe gehörenden Stände vorkommen, also in denen des Bischofs von Bamberg, der Grafen von Henneberg und des Markgrafen von Baden, des kaiserlichen Feldhauptmanns und Statthalters von Luxemburg (Erlasse S. 94 f.). In den Akten der größeren Territorien, der mehr unabhängigen Reichsstände ist keine Spur dieser Maßregel zu finden. Das Schreiben wurde eben auf Anweisung Gattinaras von den deutschen Hofräten hergestellt, wie das Publikationsmandat zum Wormser Edikt, diese von Aleander bezahlte Leistung des »Reichsvizekanzlers« Ziegler.

[4]) G. Krüger in den Theol. Stud. u. Krit. 91 (1918), 152.

In jener Unterredung mit dem venetianischen Gesandten hat nun Dr. Peutinger noch weiter aus der Schule geplaudert, wie er denn auch in der Luthersache als Sprachrohr des Kabinetts benutzt wurde; seine letzten Worte — er habe vielmehr gefürchtet, daß es in Deutschland selbst zum Bürgerkrieg kommen werde — verraten die ernsten Erwägungen, die zwischen den kaiserlichen Ministern und den Nuntien darüber gepflogen worden waren, wie das Verfolgungsgesetz gegen die Lutheraner mit organisierter Waffengewalt zu vollziehen sei. Dieselbe Besorgnis spricht aus dem Schreiben eines anderen Eingeweihten, des kurmainzischen Rates Capito vom 29. Mai an Spalatin[1]). Denn durch das Eintreffen der nun ausgefertigten Bannbulle war auch die Frage ihrer Vollstreckung gegen den ausdrücklich in das Urteil einbezogenen Kurfürsten von Sachsen wieder in den Vordergrund getreten.

Die Vereinsamung Friedrichs und die Zurückdrängung der ihm aus Ärger über die kurialen Mißbräuche willfährigen Fürsten durch die Bischöfe ist aber auch daraus abzunehmen, daß die große Beschwerdeschrift, auf deren Ausarbeitung man so viel Zeit und Mühe verwandt hatte, überhaupt nicht mehr zur Verhandlung kam. Schon Ende April sind die Beratungen infolge des Wegbleibens der geistlichen Fürsten und der Zurückziehung ihrer Räte aus dem Unterausschuß zum Stillstand gekommen. Am 21. Mai wurde dessen Arbeit zwar noch vor den Ständen verlesen. Doch sah man wohl, daß eine Vereinbarung mit dem Kaiser über diese weitschichtige und bedenkliche Angelegenheit nicht mehr zustande kommen würde. So begnügte man sich damit, eine Bittschrift an das Reichsoberhaupt gelangen zu lassen, in der nur eben daran erinnert wurde, daß man die Annaten und Palliengelder sowie die sonstigen Taxen der römischen Behörden sehr gut zur Unterhaltung von Reichsregiment und Reichskammergericht gebrauchen könnte und über die kirchlichen Mißbräuche am besten auf einem Konzil beraten würde[2]). Indessen diese schüchterne Anregung ließ Karl V. einfach unter den Tisch fallen. Die papistische Gruppe der Bischöfe unter Führung des Kurfürsten von Trier erlaubte sich an eben diesem Tage sogar einen Vorstoß gegen eine den Prälaten unbequeme Bestimmung des Landfriedens[3]).

In dem Bilde der politischen Lage Friedrichs gegen Ende des Reichstags fehlt also auch das ausgleichende Moment seiner persönlichen Teilnahme an einer für den Kaiser wichtigen und ehrenvollen patriotischen Kundgebung des Kurfürstenkollegiums und der weiteren erfolgreichen Führung des weltlichen Fürstentums. Vielmehr hat man im kaiserlichen Kabinett nicht gezögert, die ablehnende Haltung der Kurfürsten auch in jenem Falle auf den Einfluß des Sachsen

[1]) Vgl. weiter unten S. 409 f.
[2]) Vgl. oben S. 21. 24. DRA. II, 662. 723, 23 ff. ZOrh. XXXII, 439. 464 f.
[3]) DRA. II, 723, 8 ff.

zurückzuführen, und hat sich durch die kräftigere Haltung der Bischöfe zu rücksichtslosem Vorgehen gegen die Lutheraner ermutigen lassen.

Und nun erfahren wir von Peutinger, daß — abgesehen von den schon weit gediehenen Werbungen Sickingens — der Kaiser in der Reichsstadt selbst »Knechte annahm«, die nach Luxemburg bestimmt waren, und daß man auch Reiter anwerben wollte. Die vom Hochmeister in Preußen entlassenen Landsknechte seien in Frankfurt angekommen, wohin sie der Kaiser bestellt habe[1]). So konnte dem Kurfürsten leicht der Rückweg auf dem rechten Rheinufer verlegt werden, wenn er noch länger mit dem Aufbruch zögerte.

Wenn nun Friedrich am 21. Mai seinem Bruder schreibt, er wolle mit Gottes Hilfe abreisen, wenn er nur erst ein wenig gehen könne, so hatte er noch die Absicht, den ohnehin nahe bevorstehenden Schluß des Reichstags abzuwarten[2]). Um so deutlicher tritt nun die Dringlichkeit seines plötzlichen Entschlusses hervor. Ob ihm noch besondere Anzeichen seiner gefährlichen Lage bekannt geworden sind, entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls brauchten die kaiserlichen Staatsmänner, nachdem sie in allen Hauptfragen bei den Reichsständen durchgedrungen waren und für die noch beabsichtigten Überraschungen eine geschlossene klerikale Mehrheit hinter sich wußten, auf die reichsfürstliche Stellung Friedrichs keine Rücksicht mehr zu nehmen.

Denn nur zwingende Gründe der ernstesten Art können den sonst so bedächtigen, schwerfälligen und stets auf Wahrung der Form bedachten Herrn dazu bewogen haben, in dieser körperlichen Verfassung am 23. Mai eine plötzliche, heimliche und eigenmächtige Abreise auszuführen.

Sie wurde nur dadurch ermöglicht, daß der Erzbischof von Mainz, der dann die Unterzeichnung des Wormser Edikts verweigerte, ihm seine Sänfte geliehen hatte. Denn, wie Friedrich noch am 25. Mai aus Heidelberg schrieb, konnte er immer noch nicht gehen, sondern man müsse ihn führen (hier soviel wie »fahren«) oder tragen. Aber auch so sei ihm »solches Wandern hart genug angekommen«[3]). Um jedes Aufsehen zu vermeiden, ließ er sein Gefolge, dessen Aufbruch nicht so leicht zu verheimlichen war, in Worms zurück. Sein Parteigänger, der Kurfürst von der Pfalz, der gleichfalls durch seine zeitweilige Entfernung gegen die eingeleiteten Intrigen, die er nicht verhindern konnte, protestieren wollte, gab ihm persönlich das Geleit bis zu seinem Jagdschlosse (Neuschloß) und dann nach Heidelberg[4]), wo er bis zum 26. auf seine Leute wartete.

---

[1]) DRA. II, 929, 21 ff.

[2]) Vgl. oben S. 387.

[3]) Förstemann S. 17 und die Auszüge DRA. II, 924 f.

[4]) Spalatin verzeichnet zu dieser merkwürdigen Abreise seines Herrn, daß sich auch der Bruder Ludwigs V., der Pfalzgraf Heinrich, Propst von Aachen, Straßburg und Ellwangen (vgl. oben S. 51), angeschlossen habe und daß ihn in

Der Kaiser gab seinem Ärger über diesen Schachzug des Gegners dadurch Ausdruck, daß er ihn aufforderte, wieder zurückzukehren, da er ohne seine Einwilligung den Reichstag nicht hätte verlassen dürfen. Und dieser wieder suchte nun vom sichern Hafen aus der Form zu genügen, indem er nachträglich bat, ihn ziehen zu lassen, da er »nun zwanzig Wochen zu Hofe gedient habe«. Gleichzeitig ließ er dem Kaiser durch seine in Worms zurückgebliebenen Vertreter einen Schriftsatz überreichen, in dem er aufs neue gegen jeden zur Ausführung der Bannbulle geplanten Schritt Verwahrung einlegte, solange Luther nicht in der reichsrechtlich verbürgten Form des Irrtums überführt sei. Der Kaiser hatte darauf durch Armstorff eine zweideutige Antwort geben lassen: er hoffe, daß Friedrich sich doch wie ein christlicher Fürst halten werde, und gedenke sich noch selbst mit ihm zu unterreden. Dieser aber erklärte nun am 28. Mai, daß er sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben könne, sondern sein Ansuchen erneuern müsse[1]). Immerhin wagte man es nicht, dem Kurfürsten und seinem Bruder das erschlichene Reichsgesetz zuzuschicken.

Welche Bedeutung man in reichsfürstlichen Kreisen, die von den persönlichen Besorgnissen Friedrichs keine Kenntnis zu haben brauchten, seiner eigenmächtigen Entfernung beilegte, ersieht man aus jenem Briefe des Herzogs Erich[2]). Dieser führt zu ihrer Erklärung zwei schwerwiegende politische Gründe an, von denen jeder für sich — von der durch die religiöse Haltung der Ernestiner aussichtslos gewordenen Vermählung Johann Friedrichs mit der Schwester des Kaisers ganz abgesehen — einen scharfen Gegensatz zu Karl V., einen Anlaß zu ernsten Feindseligkeiten bedeutete. Denn einmal hatte Friedrich, bei den Verhandlungen über das Reichsregiment einen zähen Kampf für das Übergewicht der ständischen Einrichtungen und gegen eine Verstärkung der kaiserlichen Machtstellung geführt[3]). Bei seiner Abreise aber war es schon erkennbar, daß der Kaiser vor allem in der Frage der Besetzung des Statthalterpostens dem Reiche seinen Willen auferlegen würde. Und so konnte der Braunschweiger berichten, daß der Kaiser in dieser letzten Reichsversammlung seinen Bruder Ferdinand zum Verweser der Reichsregierung in seiner Abwesenheit ernannt habe[4]). Er achtet nun dafür, daß das eine »der Unluste«,

---

Heidelberg der Pfalzgraf Wolfgang, der lutherisch gesinnte frühere Schüler der Universität Wittenberg, erwartete. J. B. Mencken, Scriptores rerum Germanicarum. Lipsiae 1728. II, 606. Noch am 28. klagt der Kurfürst, daß die Weiterreise ihn sehr angegriffen habe, denn er könne gar nicht gehen: man müsse ihn auch in die Sänfte und wieder heraus tragen. Förstemann S. 18.

[1]) DRA. II, 951 f. ZKG. XXV, 563 f.

[2]) Vgl. oben S. 280.

[3]) Baumgarten, Karl V. I, 445 f. 491. Noch am 31. Mai wurde dem Kurfürsten ein Schadlosbrief wegen des Reichsregiments ausgestellt. RRB. 1508

[4]) DRA. II, 943, 18 ff. So auch Peutinger S. 940, 27 ff.

der kränkenden Gewalttaten sei, die den Kurfürsten veranlaßten, wegzuziehen; der andere Grund sei, »daß es ihm mit Martinus nicht nach seinem Willen gegangen ist«. Die kaiserliche Partei unter den Reichsfürsten war also bemüht, seinen Abgang als das Eingeständnis einer doppelten Niederlage hinzustellen.

Nach römischer Auffassung sollte ihm auch die Vorsicht nichts nützen, daß er sich beim Kaiser ausbedungen hatte, ihn mit Zusendung des geplanten Erlasses zu verschonen. In seinem Gutachten für Klemens VII. vom Dezember 1523[1]) stellt es Aleander so dar, als habe der Kurfürst sich an der Beratung und Beschlußfassung über das Edikt hinlänglich beteiligt, um sich zu dessen Anerkennung verpflichtet zu haben: seine Mißachtung sei also ein ausreichender Grund, den verruchten Abtrünnigen, den die Kurie so oft und so rücksichtsvoll ermahnt habe, mit Entziehung der Kurwürde und Absetzung zu bestrafen[2]).

Die Heimlichkeit, mit der die Trugversammlung zum Zweck der fiktiven Annahme des Religionsgesetzes durch die Reichsstände von Aleander und Gattinara vorbereitet und durchgeführt worden ist[3]), wird nun auch durch die Tatsache gekennzeichnet, daß in den drei ausführlichen deutschen Berichten über die Schlußsitzung des Reichstages ihrer mit keiner Silbe gedacht wird.

Wir erfahren von dem Vorgange außer durch den Siegesbericht Aleanders nur durch die Depesche des venetianischen Gesandten Contarini[4]), der sich erst über die mit der letzten Post eingegangenen Breven vom 4. Mai für den Kaiser und die Kurfürsten verbreitet und

---

[1]) AgL. S. 103 ff.

[2]) J. v. Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte. Wien 1882. III, 278: »imperiale edictum, cui decernendo ipse non christianus princeps, sed dirus apostata nunc per se nunc per procuratorem interfuit.« ... Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, daß zu der Trugversammlung ein Vertreter Kursachsens nicht zugelassen worden war. Die Beamten des Kurfürsten sind allerdings noch in Worms gewesen, aber sie waren nur mehr mit der kanzleimäßigen Erledigung der vorher schon mit der kaiserlichen Regierung getroffenen Vereinbarungen beschäftigt. Die Belehnung der Herzöge von Sachsen und Bestätigung ihrer Regalien, Hausverträge und sonstigen Privilegien war schon am 20. April und 6. Mai, die Anweisung einer Forderung auf die Stadtsteuern von Nürnberg und Lübeck am 13., 14. Mai erledigt worden (RRB. 1178 ff. 1340. 1381. 1388). Schadlosbriefe gegen die Leipziger Handelsvorrechte und Bergwerksprivilegien derer von Schaumburg sowie ein Schuldversprechen von 32000 G., zahlbar auf der Frankfurter Messe, die Entschädigung für die sächsische Kurstimme, wurden am 22. und 25. Mai ausgefertigt; die politisch wichtigsten Erklärungen des Kaisers in den Fragen des Reichsregiments und der Session des Kurfürsten erfolgten erst am 27. und 31. Mai (RRB. 1450 f. 1473. 1487. 1508), sind also noch nach Schluß des Reichstags sollizitiert worden.

[3]) WE. S. 262 ff.

[4]) DRA. II, 947, 24 ff. BDB. S. 61. 87.

dann fortfährt: »Dieses Breve ließ der Kaiser gestern Abend nach seiner Rückkehr aus der Reichstagssitzung in seiner Herberge in Gegenwart der Kurfürsten und anderer Fürsten laut vorlesen, und so wurden die Mandate für ganz Deutschland angeordnet des Inhalts, daß alle Werke Luthers verbrannt werden sollen und er selbst geächtet und des Landes verwiesen sei.«

Daß dem erst seit wenigen Wochen in Worms weilenden Diplomaten[1]) die Abwesenheit der beiden lutherfreundlichen Kurfürsten sowie der fast ausschließlich geistliche Charakter des kleinen Kreises nicht aufgefallen ist, könnte vielleicht ohne Absicht sein; doch hat der später so mild und vorurteilsfrei denkende Kardinal damals ganz unter dem Einflusse der lutherfeindlichen Persönlichkeiten am Hofe gestanden[2]) und ist auch in diesem Bericht von ihrer Auffassung abhängig. Immerhin ist es bemerkenswert, daß er sich die Fiktion einer Beschlußfassung der Reichsstände nicht angeeignet hat oder wenigstens es nicht der Mühe wert hält, diese Legende der Signorie gegenüber zu vertreten. Im Gegenteil kennzeichnet er mit dem Ausdrucke: »cosi fu ordinato li mandati« völlig zutreffend die staatsrechtliche Tragweite des Vorgangs, den Erlaß kaiserlicher Mandate.

Mit allem Nachdruck ist nun aber darauf hinzuweisen, daß wir von keinem deutschen Berichterstatter etwas über den Vorgang hören, der sich im bischöflichen Palaste vor dem spanischen, italienischen, und burgundischen Hofstaate Karls V. und erst in später Abendstunde abspielte. Der Kurfürst von der Pfalz, der spätestens am 28. Mai wieder nach Worms zurückkehrte, hat unzweifelhaft von der verfassungswidrigen Komödie gehört, behandelt sie aber in seinem Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen ebenso wie die ungesetzliche Bücherverbrennung am 29. Mai mit kühler Verachtung: er will davon nichts wissen, was »die Geistlichen über den Beschluß der Stände (vom 30. April) hinaus etwa verwilligt oder getan haben«[3]), Außer der Verurteilung der Intrige vom Standpunkte des Reichsrechtes aus ist diese Äußerung wertvoll dadurch, daß Ludwig V. schlechthin von einem Schritte der geistlichen Fürsten, der Bischöfe, redet, wie auch aus dem Nachweis der beteiligten Personen[4]) deutlich hervorgeht. Durch die folgende Betrachtung wird der Kreis noch etwas enger gezogen.

Herzog Erich beschreibt seiner Gemahlin den Schluß des Reichstags so eingehend, er zeigt Interesse für die lutherische Frage[5])

---

[1]) Er war erst am 20. April dort eingetroffen. A. a. O: S. 17.

[2]) WE, S. 211, Anm. 257, Anm. 4.

[3]) DRA. II, 954, 1 ff. WE. S. 273.

[4]) WE. S. 263 f.

[5]) Vgl. oben S. 380. 406. Er gehörte politisch zur kaiserlichen Partei, ist aber derselbe, der Luther das Geschenk an Eimbecker Bier machte. Auch Herzog Wilhelm von Wolfenbüttel, der dem kursächsischen Hofkaplan eine Mit-

und ist über die noch zu erledigenden Geschäfte so genau unterrichtet, daß er über ein so wichtiges Vorkommnis, wie eine behufs Vorlegung und Annahme des Religions- und Zensuredikts anberaumte Versammlung der Reichsstände, noch dazu in einem so vertraulichen Briefe nicht geschwiegen haben würde, wenn er eine Ahnung davon gehabt hätte. Auch schreibt er erst am Sonntag den 26. Mai: es war also noch am nächsten Tage unter den ersten Reichsfürsten nichts bekannt geworden.

Der Vertreter der Herzöge von Baiern, Christoph von Schwarzenberg, sowie die kurpfälzischen Räte berichten noch am Samstag d. 25. an ihre Herren nicht minder ausführlich über die letzte Sitzung des Reichstags und die sich anschließenden besonderen Besprechungen. Die Stände waren auf zwei Uhr nach dem Rathaus beschieden worden; der Kaiser erschien eine Stunde später, und die in mehreren stattlichen Reden verlaufende Staatsaktion dürfte mit den weiteren Verhandlungen mehrere Stunden gedauert haben, so daß der Kaiser in der Tat erst am Abend mit den vier Kurfürsten und den wenigen sonst noch eingeweihten Fürsten in den Bischofshof zurückkehren honnte. Auch die Gesandten der beiden Wittelsbachischen Hauptlinien wissen also von diesem Nachspiel nichts[1]). Völlig ferngehalten wurden jedenfalls die Städteboten, deren auch der Nuntius keine Erwähnung tut. Wenn einer von ihnen seines Vertrauens würdig gewesen wäre, so war es Dr. Peutinger, der als Mittelsmann des altkirchlich gesinnten Ausschusses noch nach dem Verhör vom 24. April mit Luther verhandelt hatte. Jetzt hatte ihn die Umgebung Karls V. soeben erst benutzt, um kurz vor der Abreise des Kurfürsten von Sachsen die irreführende Nachricht zu verbreiten, daß der Kaiser das »grausame Edikt« gegen die Lutheraner habe fallen lassen[2]). Bei dieser zweideutigen Haltung, die ihm auch in Augsburg zur Last gelegt wurde, ist es nun sehr auffällig, daß derselbe Mann, der am 19. April über Luthers Verhör ausführlich und würdig an seine Regierung berichtete, jetzt am späten Abend des Trinitatissonntags über alle erdenklichen Dinge schreibt[3]), aber nicht einmal von der Unterzeichnung des Glaubensedikts im Dom etwas erfahren hat; somit muß auch dieser nur von Aleander geschilderte eindrucksvolle Vorgang sich im engsten Kreise des fremdländischen Hofstaates Karls V. abgespielt haben.

Besonders triftige Gründe zu schweigen hatte der einstweilige Berater des Erzbischofs von Mainz, W. Capito: er konnte den selbst-

teilung über das geplante Edikt machte (WE. S. 250), wird den Leitern der Intrige nicht zuverlässig genug erschienen sein. Über die Fernhaltung selbst des lutherfeindlichen Herzogs Georg von Sachsen vgl. oben S. 359, Anm. 2.

[1]) DRA, II, 937 ff.

[2]) WE. S. 261.

[3]) DRA. II, 856 ff. 940 ff.

süchtigen, eiteln und sittlich haltlosen Prinzen bei der seit Jahren schon beliebten Achselträgerei, die für die Ausbreitung der evangelischen Lehre überaus vorteilhaft war, nur festhalten, wenn er jedes offenkundige Ärgernis nach beiden Seiten hin verhütete. So konnte er sich mit Recht Luther gegenüber rühmen, daß er durch geschickte Beeinflussung seines Kardinals gerade in Worms so manche gegen ihn und sein Werk gerichtete Maßregel hintertrieben oder wenigstens hinausgeschoben habe zum schweren Ärger der Nuntien [1]. Gerade gegen Ende des Reichstages war der geldbedürftige Kirchenfürst verstimmt durch die Vorenthaltung der einträglichen Legatenwürde und hatte daher schon die Übernahme des Generalinquisitoriats abgelehnt. Es wurde nun gezeigt, daß Aleander das Fehlen seiner Unterschrift unter den beiden Originalen des Wormser Edikts vor dem Papste und dem Vizekanzler absichtlich vertuscht hat. Überdies hat Albrecht die Gegenzeichnung des erschlichenen und teilweise auch untergeschobenen Reichsgesetzes nicht nur aus übler Laune verweigert: die Rücksicht auf die öffentliche Meinung und nicht zuletzt auf den kursächsischen Nachbarn Magdeburgs und Erfurts war dabei ebenso mitbestimmend wie der Ärger über die Kurie. Es ist selbstverständlich, daß Capito die Zugeständnisse, die der schwächliche Mann in seiner Eigenschaft als Erzbischof der päpstlichen Partei machte, und so besonders seine Teilnahme an der Scheinversammlung vom 25. Mai mit Stillschweigen überging und anderseits den Vertretern der Kurie gegenüber des passiven Widerstandes seines Herrn sich nicht berühmte. Wohl aber benutzte er jede sichere Gelegenheit, um mit Luther wie mit der Umgebung des Kurfürsten Fühlung zu nehmen und sie über die Richtung seiner Kirchenpolitik zu verständigen, damit deren Erfolg, der schließliche Sieg der evangelischen Lehre, durch kluge Schonung des wankelmütigen Kirchenfürsten gefördert werde. So ließ er noch vor seiner Abreise von Worms einen deutlichen Wink über dessen für Luther günstige Haltung nach Wittenberg gelangen, durch den die obige Beurteilung seines Verfahrens als Erzkanzler bestätigt wird.

Und zwar ließ er den Brief an Spalatin [2] durch einen besonders zuverlässigen Boten übermitteln, einen gebildeten, braven jungen Mann, Balthasar Hauer, den Sohn eines ihm eng befreundeten, rechtschaffenen Vaters, der in den Hofdienst des Kurfürsten einzutreten wünschte und dem Hofkaplan warm empfohlen wurde.

»Hodie comburentur libri Lutheri, sicut est clarissima fama, in publico foro. Princeps meus abiit, qui cautus eius tragoediae partes nullas agere vult. Mandata, ut vocant, Caesarea exibunt magis ani-

[1] Capito im Dienste Albrechts S. 30 ff.

[2] J. Fr. Hekel, Manipulus primus epistolarum singularium. Plauen 1695. Nr, XXIII, p. 59 sqq. Stadtbibl. Breslau. Bei der Seltenheit des winzigen Druckes war die wörtliche Wiedergabe der Stelle angezeigt.

mosa quam prudentia. Idcirco elanguescent interiecta mora, nisi quod periculum est, ne utrinque res in nervum exeat et verbis disceptatum armis et sanguine definiatur, quo malo nihil video calamitosius. Christus noster bene vertat! Equidem fero, quod est voluntas Domini, acerbissima quaeque, opinor, exigentibus ita demeritis iniuriosae vitae. Vale. Wormatiae, 29. die Maii 1521.«

Die Nachschrift bringt noch eine genaue Mitteilung über den in der Nacht vom 27. zum 28. Mai »zwischen zehn und elf Uhr« erfolgten Tod des ehedem allmächtigen Ministers Wilhelm von Croy, Herrn von Chièvres [1]), »worüber die Spanier und der Hof keine besondere Trauer zu empfinden schienen« — eine auf genauer Kenntnis der Verhältnisse beruhende Bemerkung. Am Freitag, d. 31. werde der Kaiser abreisen; er selbst werde möglichst lange in seiner Nähe bleiben. Denn Capito war als Vertreter des Kurfürsten von Mainz am Hofe zurückgeblieben und hat diesen Beobachterposten gut ausgenutzt. Sein Herr hat also die Abreise des Kaisers nicht abgewartet, wie man bisher annehmen mußte [2]), und sein früher, spätestens am 28. erfolgter Abgang geschah in der bestimmten Absicht, der Öffentlichkeit gegenüber jede Verantwortung für das ungeheuerliche Religionsgesetz abzulehnen, indem der Primas des heiligen Reichs seiner feierlichen Bekanntmachung und Vollstreckung durch Anschlag, Verlesung, Predigt und Bücherverbrennung [3]) offenkundig aus dem Wege ging. Denn es mußte auffallen, daß er den Kaiser nicht nach seiner Hauptstadt geleitete und auch am Fronleichnamstag (am 30.) sich nicht beteiligte. Capito behandelt das vorgebliche Reichsgesetz als einen einseitig vom Kaiser ausgegangenen Erlaß und weissagt, daß seine Wirkung durch die unkluge Härte und Gehässigkeit seiner Anordnungen vereitelt werden würde. Dabei kündigt er sein eigenes Verhalten »im Kampfe gegen die Ausführung des Wormser Edikts« [4]) an, wenn er betont, daß schon ein Verzug in Veröffentlichung und Vollziehung des Mandats diesem viel von seinem Schrecken nehmen werde. Höchst beachtenswert aber ist die Befürchtung, die der in alle Umtriebe der päpstlichen Kreise eingeweihte Politiker jetzt schon ausspricht, daß die Ausrottung der evangelischen Lehre mit kriegerischen Maßregeln versucht werden könnte, wie sie ja tatsächlich gegen den Beschützer Luthers geplant worden waren. Das unabsehbare Unheil blutiger Glaubenskämpfe sieht er bewegten Herzens voraus, und wer wollte sagen, daß er zu schwarz gesehen hätte! Wohl aber hat er auf seinem gefährlichen Posten das Äußerste dafür getan, daß die evangelische Lehre gerade in jenen entscheidungsvollen Jahren sich weit genug verbreitete und befestigte, um durch die späteren Stürme nicht mehr entwurzelt werden zu können.

---

[1]) AD. S. 256. Anm. 1. DRA. II, 958 Anm. 2.

[2]) DRA. II, 981 wird seine Anwesenheit in Worms daher angegeben als »vom 14. Dezember bis Ende Mai« dauernd.

[3]) Vgl. zu Aleanders Ber. (AD. S. 252 u. Anm. 2) WE. S. 272 u. ZKG. XXXII, 13f.

[4]) Capito im Dienste Albrechts, Kapitel V.

IX. Kapitel.

Der Anteil Friedrichs des Weisen an dem Gelingen des Reformationswerkes.

Auch die kritische Nachprüfung der Geschichte des Wormser Reichstages hat die Beobachtung bestätigt, daß als der erfolgreichste Förderer des Reformationswerkes der hochherzige Fürst zu verehren ist, der schon seit Jahren seinem Schützling, dem schlichten Mönche, als dem gewissenhaften Erforscher der evangelischen Wahrheit, mit Rat und Tat beigestanden hatte. So hatte er ihn gegen Kaiser und Papst verteidigt, bis er selbst vor dem Oberhaupte der Kirche als Feind der Religion angeklagt, mit den schwersten Kirchenstrafen belegt und mit allen ihren politischen Folgen bedroht wurde. Und zwar hatte er diese Mühen und Sorgen, diese furchtbare Gefahr für sein Haus und sein Land auf sich genommen, nicht, wie man neuerdings nachgewiesen zu haben glaubte[1]), um seiner Hochschule einen zugkräftigen Professor zu erhalten oder seine landesfürstliche Stellung gegenüber päpstlichen Eingriffen zu wahren, sondern im letzten und entscheidenden Grunde, weil er sich bald nach dem Aufflackern des Ablaßstreites über den evangelischen Heilsweg hatte belehren lassen, so daß er nicht nur auf die hochgeschätzten Hilfsmittel, die ablaßspendenden Reliquien, die Fürbitte der Heiligen, alsbald verzichteten,

[1]) Besonders Th. Kolde in seiner Schrift »Friedrich d. W. und die Anfänge der Reformation«. Erlangen 1881. Vgl. dazu meine Arbeit »Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg«. Gotha 1907. S. 2ff. 89ff. Grundfalsch ist Friedrichs Stellung zu Luther gezeichnet in der Dissertation von Joh. Becker, Kurfürst Johann und seine Beziehungen zu Luther. Leipzig 1890. Kap. I. Unbegreiflicherweise hat auch M. Lehmann auch nach dem Erscheinen meiner Arbeiten über Luthers römischen Prozeß an dieser durch Kolde veranlaßten Auffassung festgehalten, indem er die betr. Abschnitte seiner Untersuchung in den Göttinger Nachrichten (»Zwischen dem Kurfürsten und Luther bestand nicht das feste Band ...«; »so verstehen wir seine schwankende Haltung ...« und den ganz verfehlten Schluß) wortgetreu nochmals in den Hist. Aufsätzen (1911. S. 19ff. 37) abdrucken ließ.

sondern sich auch unter der fortgesetzten Anleitung Luthers in den Geist des Neuen Testaments einlebte[1]) und dessen Übersetzung in die Muttersprache mit inniger Genugtuung begrüßte.

Dabei könnte man in Vertiefung der von Th. Kolde vertretenen Auffassung etwa zugestehen, daß Friedrich in die Rolle des Beschützers dieses abtrünnigen Augustiners schon hineingewachsen war durch das nahe Verhältnis, in dem dessen Orden zu der Gründung der Universität Wittenberg und besonders zu der wissenschaftlichen Richtung ihrer theologischen Fakultät stand. Ferner war das aus Luthers Losreißung vom Papste sich ergebende Landeskirchentum durch eine tief im Mittelalter wurzelnde Entwicklung vorbereitet worden, die Friedrich selbst durch die Schaffung einer eigenen Hochschule wie die seit Jahren in Rom nachgesuchten Beichtprivilegien für seine Hauptkirche weiterzuführen versucht hatte. Die Befreiung seines Gebietes von der Gerichtsbarkeit und der sonstigen geistlichen Bevormundung und finanziellen Ausbeutung durch die zuständigen Bischöfe wäre ein bedeutsamer Fortschritt auf diesem Wege gewesen, und gerade diese sonst teuer zu bezahlenden Vorteile wurden ihm jetzt als Lockmittel für die Preisgebung Luthers von der Kurie dargeboten. Daß er auf diesen Gewinn verzichtete, ist ein weiterer Beweis dafür, daß er inzwischen die idealen Güter, die ihm Luthers schonende und zartfühlende Belehrung dargeboten hatte, höher einschätzen gelernt hatte als seinen landesfürstlichen Nutzen[2]).

Und auch darin ist ein Beweis seines ernsten und aufrichtigen Anschlusses an Luthers Lehre zu erblicken, daß schon vor Beginn des Wormser Reichstages seine gesamte Umgebung, seine vertrauten

[1]) Bei der bisherigen Auffassung hat man auch manche von Friedrich zur Zeit des Wormser Reichstags getanen Äußerungen nicht entsprechend gewürdigt. So versicherte er seinem Bruder wiederholt, daß er alles, was in seiner Macht stehe, schon getan habe, Luther zu seinem Rechte (»was er Fug hat«) zu verhelfen. Als ihm Herzog Johann seine Beschwerde über das Sequestrationsmandat übersandt hatte, klagte er, daß dies auf die Feindschaft der Bischöfe und Kardinäle gegen Luther zurückzuführen sei. Man habe ihm auch gesagt, daß viel seltsame Händel in der Beichte vorgefallen seien: man hatte also die Osterbeichte benutzt, um auf die weltlichen Fürsten und sonstigen Teilnehmer am Reichstage einzuwirken und bei dem Verdacht lutherfreundlicher Gesinnung die Absolution verweigert (»Gott wolle, daß sie es mit ihrer Absolution gut machen!« d. h. sie nicht in diesem Sinne mißbrauchen). Die Schilderung der verschärften Lage nach dem Verhör Luthers und der Erklärung des Kaisers schließt er mit dem Stoßgebet: »Gott füge es zum besten! Der wird sonder Zweifel die Gerechtigkeit nicht verlassen.« Als dann das Verfolgungsgesetz aufs neue beantragt worden war, tröstet er sich mit der frommen Zuversicht: »Es steht bei Gott, der wird es ohne Zweifel wohl schicken: denn es ist Gottes Werk und nicht der Menschen;« Förstemann S. 14. 15. 16.

[2]) Vgl. außer der genannten Schrift ZKG, XXXII, 214 ff., die Einleitung zu Luthers ausgewählten Werken II, 18 ff. (Entscheidungsjahre S. 18 ff.), I, 35 ff. 345 ff.: »Luther als Gewissensrat des Kurfürsten« und ARG. XIV, 249 ff.: »Friedrich d. W., der Beschützer Luthers und des Reformationswerkes«.

und erprobten Räte, und zwar die adligen Herren nicht minder als die Juristen derselben Überzeugung waren. Die Äußerung Luthers in seinem Briefe an Crotus wiederholt er in der Zueignung der »Assertio« an den eben damals verstorbenen Fabian von Feilitzsch, den er kurz zuvor in Eilenburg gesprochen hatte. Dabei hatte sich der schlichte Verwaltungsbeamte über die religiösen Fragen so klar und scharfsinnig, so fromm und zuversichtlich ausgesprochen, daß Luther sich durch dieses entgegenkommende Verständnis eines Laien im Vergleich mit der Halsstarrigkeit und Gehässigkeit seiner theologischen Gegner in dem Beschlusse bestärkt fühlte, sich mit seiner Rechtfertigungsschrift an die Laienwelt, als den neuen von Gott berufenen Stand der Geistlichen zu wenden. Denn er wisse sehr wohl, daß Feilitzsch am kurfürstlichen Hofe noch sehr viele Gesinnungsgenossen habe[1]), was man nicht mit Aleander auf Liebedienerei zurückführen darf, sondern auf den Geist schlichter Frömmigkeit, ernster Lebensführung und edlen Bildungseifers, der schon lange vor Luthers Auftreten unter dem leuchtenden Beispiel des Fürsten selbst in diesem Kreise herrschte.

So trat der Kurfürst mit der eifrigen Unterstützung seiner Umgebung in die entscheidungsschweren Kämpfe des Wormser Reichstages ein als überzeugter und opfermutiger Anhänger Luthers. Auch einer der besten Kenner der Geschichte Friedrichs, kommt in einem ebenso besonnenen als warmherzig geschriebenen Aufsatze[2]) zu dieser Beurteilung seiner innersten Beweggründe wie seines Charakters. Die kleinlichen Züge, die in seiner Territorialpolitik, bei den Reibungen mit fürstlichen und städtischen Nachbarn, besonders in dem Streite um Erfurt zutage treten, sind wie manche Eigenheiten seiner Reichspolitik der gepreßten und verwickelten Lage des Kleinfürsten zuzurechnen, vielfach aber als landesüblich und zeitgemäß hinzunehmen. Auch Virck weist schon den Vorwurf zurück, daß Friedrich es in der Verteidigung Luthers und der evangelischen Wahrheit an Entschiedenheit habe fehlen lassen oder gar, wie Th. Kolde behauptet, das sichere Verständnis für den Zusammenhang zwischen Luthers religiösen Sätzen und seinen kirchlichen Forderungen nicht besessen habe. Im Gegensatz dazu kommt auch er schon zu dem zuversichtlichen Schlusse, daß die glückliche Durchführung der Reformation — in den durch die Verhältnisse gegebenen Grenzen — »nächst Luther vor allem dem Schutze zu danken sei, den Friedrich der Weise ihm und seinem Werke angedeihen ließ«.[3]) Dabei hatte Virck noch nicht

[1]) Vgl. oben S. 212 Anm. 3 und S. 228 Anm. 1., Enders III, 1 ff.

[2]) H. Virck, Friedrich d. W. und Luther. Deutsch-evangelische Blätter. Halle 1804. S. 725—733.

[3]) Auch E. Troeltsch urteilt (Hist. Zeitschr. 124, 112) daß die historische Wirkung, die sich an Luthers religiöses »Erlebnis« anknüpft, einmal durch Luthers gewaltige Persönlichkeit, zugleich aber durch äußere Umstände seiner Zeit begründet war: »Ohne Friedrich den Weisen wäre Luthers Wirkung nicht möglich gewesen«.

einmal den in seinen überraschenden Wechselfällen, seiner politischen Tragweite und dem jähen Ernst der Entscheidung bisher fast unbekannten Prozeß des Jahres 1518 in Ansatz bringen können[1]). Es sei daher nur an den ergreifenden Umstand erinnert, wie Luther unter dem Druck der sich häufenden Anzeichen eines rücksichtslosen Vorgehens der Kurie Anfang April 1518 förmlich und feierlich den Schutz des Kurfürsten als seines Landesherrn angerufen hat[2]); das hochherzige Versprechen, das alsbald ohne Schwanken erteilt wurde, hat der Kurfürst dann unter Verhältnissen treu gewahrt, deren Schwierigkeiten und Gefahren noch kaum zu übersehen waren. Völlig zutreffend ist es aber und es hat sich ausgiebig belegen lassen, daß die Kurie die ihr von Luthers theologischem System drohenden Gefahren schon i. J. 1518, ja sofort nach Eingang der Ablaßthesen deutlicher erkannt hat, als dieser selbst und von vornherein darauf bedacht war, ihn unschädlich zu machen. Die »in Augsburg versuchte Aussöhnung Luthers mit der Kurie« war daher von römischer Seite auch nach dem bisher unbekannten Breve vom 11. September 1518 nur als unbedingte Unterwerfung, verschärft durch öffentlichen Widerruf und »heilsame Buße«, gedacht. Anderseits bewährte der Kurfürst gerade damals seine diplomatische Meisterschaft durch die Art, wie er die finanziellen Ansprüche des Papstes an das Reich zur Verstärkung seiner kirchenpolitischen Stellung zugunsten Luthers benutzte. Dann erfolgte die Drohung des Legaten Kajetan, daß bei weiterer Verteidigung des hartnäckigen Ketzers und Verweigerung seiner Landesverweisung als der vorläufigen Mindestforderung die Spitze des kurialen Verfahrens sich gegen den Kurfürsten selbst richten werde. Und nun ließ sich nachweisen, daß Friedrich auch in diesem kritischen Augenblick über die von ihm zu beobachtende Haltung keineswegs im Zweifel gewesen ist; er riet Luther zunächst, den geplanten Abgang von Wittenberg aufzuschieben[3]), und sicherte sich für seine ablehnende Haltung gegenüber der Kurie einen weiteren Rückhalt, indem er seine Landstände bestimmte, zugleich der von Leo X. innig gewünschten Türkensteuer beizutreten, aber auch Luthers Beschwerden über die kirchlichen Mißstände sich anzu-

[1]) Es ist dabei als unrichtig nachgewiesen worden, daß der Erzbischof von Mainz den Ablaßprediger Tetzel mit der Einleitung eines Inquisitionsprozesses (überdies eine Verwechslung mit dem von Albrecht geplanten »processus inhibitorius«) gegen Luther beauftragt hätte und der Kurfürst ihm dabei seine Unterstützung verweigerte; richtig ist nur, daß der Dominikaner schon im Frühjahr 1518 den Gang des von seinem Orden in Rom vorbereiteten Prozesses drohend voraussagte: der Kurfürst verfalle nach den alten Ketzergesetzen binnen Jahr und Tag den für Begünstigung der Häresie festgesetzten Strafen. Zu Virck S. 726. ZKG XXXI, 49ff. XXXII, 440ff.

[2]) ZKG. XXXII, 434ff.

[3]) Zu der schwierigen Chronologie der hierher gehörigen Vorgänge und Briefe vgl. zuletzt meine Bemerkungen im ARG. XI, 168 Anm. 4.

eignen. Dessen theologische Stellungnahme stützte er gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Reformator durch die Forderung des gelehrten Schiedsgerichts[1]). Er hat also auch nicht vorübergehend den Wunsch gehegt, daß Luther sein Land verlassen möge, damit er dadurch selbst von der Verantwortung für sein Auftreten entlastet werde, sondern hat vielmehr grundsätzlich und unbeirrbar daran festgehalten, daß jener der Ketzerei noch nicht überführt und daß das Urteil der Kurie übereilt und unhaltbar sei[2]). Woher der Kurfürst den Mut zu der damaligen nicht sowohl an den Legaten als an den Papst selbst gerichteten Erklärung nahm? Schon Virck urteilt zutreffend, er habe ihn nur aus der Überzeugung schöpfen können, daß Luthers Lehre der Heiligen Schrift gemäß sei, gegen die auch die Entscheidung des Papstes nicht verstoßen dürfe. Und wenn, wie wohl zuzugeben ist, ihm auch »die weittragende Bedeutung des Satzes von der Schrift als der einzigen Richtschnur in Glaubenssachen« noch nicht deutlich gewesen sein sollte, so wissen wir doch jetzt, daß Friedrich in den mit dem Ablaßstreit verknüpften Fragen der Heilslehre die ihm durch Luther vermittelte biblische Belehrung[3]) sich auf das innigste angeeignet hatte: er war schon auf dem rechten

---

[1]) Zu dieser Seite seiner Kirchenpolitik vgl. »Erasmus, Luther und Friedrich d. W.« Es hat sich zeigen lassen, daß Friedrich angesichts der Leipziger Disputation den großen Gelehrten und Publizisten für Luthers Sache zu gewinnen bemüht war und eine persönliche Annäherung zwischen den beiden führenden Männern im Einvernehmen mit dem Erfurter Augustiner Joh. Lang angebahnt hat unter Abordnung einer humanistischen Gesandtschaft nach Löwen.

[2]) Nur um für die geplante Verhandlung mit dem Legaten und der Kurie zu Luthers Gunsten freie Hand zu behalten, wünschte Friedrich, daß Luther die Veröffentlichung seiner Schrift über das Augsburger Verhör noch aufschieben möchte, und suchte er den schon begonnenen Druck aufzuhalten. Es trifft jedoch nicht zu, daß er in kleinlicher Weise Zensur geübt und eine ihm anstößig erscheinende Stelle, in der Luther vermeintlich den Kardinal Kajetan und den Auditor Ghinucci der Fälschung des Breves vom 23. August bezichtigte, mit Druckerschwärze habe überziehen lassen (Weim. Ausgabe II, 2f. IX, 205. Köstlin-Kawerau I, 217). Die Stelle ist verhältnismäßig harmlos, aber Luther selbst ließ sie tilgen, weil ihm aus Unkenntnis des kurialen Stils ein Irrtum untergelaufen war. Vgl. meine Einleitung zu den »Acta Augustana« in der Münchener Luther-Ausgabe, Bd. I, 402f.

[3]) Zu meiner schon in »Ablaß und Reliquienverehrung« S. 39ff. vertretenen Ansicht, daß der Briefwechsel Spalatins mit Luther seinem wesentlichen Inhalte nach vielmehr als der schriftliche Verkehr des Kurfürsten selbst mit seinem Professor und Gewissensrat aufzufassen ist, stimmt auch die Tatsache, daß sich von den Briefen des Sekretärs an Luther keine Spur hat finden lassen, so daß Th. Kolde (Analecta Lutherana. Gotha 1883. S. VIIf.) an ihre absichtliche Vernichtung glaubte. Dieser, in der Tat sehr auffällige Umstand wird aber erst dadurch erklärlich, daß es sich eben in der Hauptsache um den Gedankenaustausch zwischen dem Kurfürsten und Luther handelte. Dieser muß geradezu angewiesen worden sein, die Zuschriften Spalatins spätestens nach ihrer Beantwortung zu vernichten, da doch sonst mindestens das eine oder andere Blatt Luthers Freunden zu Gesichte gekommen und abgeschrieben worden wäre.

Wege, der erste Jünger der evangelischen Gemeinde zu werden, und empfand es als Gewissenspflicht, seine Überzeugung auch dem Papste gegenüber nicht durch die Preisgabe Luthers zu verleugnen.

Virck geht daher in der Einschränkung seines ersten Satzes zu weit, wenn er dann urteilt, daß Friedrich »dem sich zu immer höherem Fluge erhebenden Genius Luther nur zaghaft und unter stets neu auftauchenden Zweifeln zu folgen vermochte«[1]), daß »er ihm immer wieder in den Arm zu fallen suchte, wenn Luther zu einem neuen zermalmenden Schlage gegen das Papsttum ausholte«. Aber einmal hat dieser selbst noch in den nach der Leipziger Disputation erschienenen Schriften den offenen Bruch mit der Kirche zu vermeiden gesucht und ihre mißbräuchlichen oder schriftwidrigen Einrichtungen nur im evangelischen Geiste umzubilden[2]) oder bis zu einem allgemeinen Konzil zu dulden empfohlen; dagegen wurde gerade die erste entschiedene Absage an das päpstliche System, die in der Schrift an den christlichen Adel erfolgte, im Einvernehmen mit dem juristisch wohlberatenen Kurfürsten entworfen und ihr Inhalt von ihm beifällig aufgenommen. Friedrich ist diese ganze Zeit über bis zu Luthers Erscheinen vor Kaiser und Reich allerdings stets darauf bedacht gewesen, unvorsichtige oder allzu deutliche Schritte seines Schützlings zu verhüten. Aber er hatte ein gutes Recht dazu, da sich ergeben hat, daß er überhaupt die Leitung des kirchenpolitischen Kampfes unausgesetzt in der Hand behalten hat, daß er stets auf der Wacht war, um die Vorstöße Roms zu vereiteln oder durch Gegenzüge unwirksam zu machen. Es läßt sich auch kein Beweis dafür erbringen, daß er durch das Ergebnis der Leipziger Disputation, die Bezweiflung der Unfehlbarkeit der Konzilien stutzig geworden wäre[3]); im Gegenteil hat er nicht nur gleichzeitig die Forderung grundsätzlicher Anerkennung des päpstlichen Urteils durch das Verbot der Predigt Luthers abgelehnt und die schmähliche Versuchung durch das An-

[1]) A. a. O. S. 728.

[2]) Luther folgte zugleich der ihm von Erasmus in dem vielberufenen Antwortschreiben vom 30. Mai 1519 vorgeschlagenen Taktik (Erasmus, Luther u. Friedrich S. 42. 55), die er sich auch darin aneignete, daß er sich noch nach dem Erscheinen der Verdammungsbulle bemühte, die Person des Papstes von den verwerflichen Eingebungen seiner Schmeichler zu trennen, wie in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Sendbrief an Leo X. vom 6. Sept. 1520 (vgl. Entscheidungsjahre S. 176ff. Münch. Ausg. II, 209ff.) und noch in dem Schriftchen »Warum des Papsts und seiner Jünger Bücher durch Dr. M. Luther verbrannt sind« (Opp. var. arg. V, 258. Köstlin-Kawerau I, 376).

[3]) Im Laufe des Sommers hatte sich Luthers Straffälligkeit noch verschärft durch die Tatsache der »Insordescenz«; d. h. er hatte den am 23. August 1518 in contumaciam verhängten Bann über Jahr und Tag getragen und die Bitte um Lossprechung absichtlich und in Verachtung der kirchlichen Gewalt unterlassen, was an sich schon den Verdacht der Ketzerei rechtfertigte (Wetzer-Welte, Kirchenlexikon VI, 794f.) Da die Kurie indessen den ersten Prozeß hatte fallen lassen, konnte man sich 1520 nicht auf diesen Umstand berufen.

gebot des Kardinalshutes von ihm ferngehalten, sondern auch bei den ersten Anzeichen eines erneuten Vorgehens der Kurie einen geschickten Feldzug eingeleitet, um dem Papste von vornherein die Mitwirkung der benachbarten Bischöfe und vor allem des Erzbischofs von Mainz abzuschneiden. Auf die Nachricht von dem auch gegen ihn gerichteten zweiten Prozeß[1]) hat er das päpstliche Ultimatum mit unerhörter Kühnheit beantwortet, indem er mit den Ausdrücken Luthers auf die wissenschaftliche Forschung der deutschen Gelehrten und das an die Schrift gebundene Gewissen der Laienwelt hinwies.

Und alles dies tat der erfahrene Staatsmann, obwohl ihm doch fort und fort gegenwärtig sein mußte, daß die politische Macht der Kurie trotz aller Mißstimmung in Deutschland noch ungebrochen war[2]) und daß die ihm bei einem unheilbaren Zwiespalt mit dem Papste drohende Gefahr ungeheuer groß sei. Richtig ist es auch, daß in der Humanistengemeinde, die in der Sache Reuchlins mit mehr Geräusch als mit dauerndem Erfolg für den bedrängten Gelehrten eingetreten war, in Luthers Fall manche von vornherein eine vorsichtige Zurückhaltung zeigten. Dabei wäre jedoch neu in Ansatz zu bringen der klug berechnete Beistand, den führende Geister wie Erasmus und Capito weit über die bisherige Annahme hinaus der Sache Luthers geleistet haben, und zwar Erasmus wieder in enger Fühlung mit dem Kurfürsten von Sachsen, der seine Autorität planmäßig zu Luthers Gunsten geltend zu machen suchte[3]). Die Unterstützung, die ein Hutten gewähren konnte, ist erheblich niedriger einzuschätzen, wie denn auch von seiten der Wittenberger geschehen ist; besonders für die Zeit des Wormser Reichstages tritt der im Grunde oberflächliche und von Standesvorurteilen beherrschte »Ritter« hinter dem ebenso leidenschaftlich, aber tief empfindenden und aufrichtig der Sache des Evangeliums ergebenen Hermann von dem

[1]) Es drängt sich die Vermutung auf, daß die Kurie zu dem überaus scharfen Vorgehen am 9. Januar 1520 veranlaßt worden war durch die Einsicht in den Briefwechsel zwischen Friedrich und Erasmus, die ihr durch den Bischof von Lüttich, den Verbündeten Hochstratens, vermittelt worden war. Nur durfte man sich auf den nur durch schnöden Vertrauensbruch erlangten Brief des Kurfürsten vom 15. Mai 1519, in dem er die pflichtgemäße Verteidigung Luthers versprochen hatte, nicht öffentlich berufen (Erasmus, Luther u. Friedrich S. 35. 53. 62).

[2]) Von Virck S. 728f. ausgeführt wie von mir in der Einleitung (Entscheidungsjahre S. 12ff.) und in dem Aufsatz über »Luthers Heldenzeit«, Wegweiser für das werktätige Volk, Monatsschrift des Reichsverlags. Berlin 1917. IV. Jahrg., S. 168ff.

[3]) Über die Bedeutung seines berümten Schreibens an den Erzbischof von Mainz vom 1. Nov. 1519 als eines Manifestes an die Gebildeten, um den Papst zur Verleugnung des ersten Prozesses und Zulassung eines Schiedsgerichts der Universitäten zu nötigen, vgl. Erasmus, Luther u. Friedrich, Kapitel III, und eine Skizze, »Der Journalismus im Reformationszeitalter« in den »Deutschen Stimmen«, Halbmonatschrift, 29. Jahrgang, Berlin 1917, S. 654—658.

Busche in beschämender Weise zurück; bald darauf hat er durch den von ihm betriebenen kleinen »Pfaffenkrieg« der Sache der Reformation nur geschadet, wenn auch nicht in dem Umfange wie Sickingen durch seinen Anschlag auf das Kurfürstentum Trier. Das Asyl, das einige bedrängte Anhänger Luthers bei dem rohen und wetterwendischen Kondottiere auf der Ebernburg fanden, war kurz und unsicher genug, und das gedankenlose Nachsprechen des Schlagwortes von der »Herberge der Gerechtigkeit« ist überdies geeignet, dem einzigartigen Verdienst des Kurfürsten Friedrich um Luthers Person und Werk Abbruch zu tun[1]). Wie wenig endlich der humanistische Firnis bei politisch interessierten Personen zu bedeuten hatte, das hat die Musterung der kaiserlichen Räte bestätigt, die, mit oder ohne Mitra, es durchweg geraten fanden, dem ersten Winke Roms nachzukommen. Besonders aber kann neben dem Einflusse Dr. Ecks, der sich bei der Durchführung des zweiten Prozesses und bei seinen Bemühungen um die Vollziehung der Verdammungsbulle geltend machte, das Wirken Aleanders nicht hoch genug eingeschätzt werden, dieses humanistischen Überläufers, der dem Kurfürsten über ein halbes Jahr hindurch in einem erbitterten und rücksichtslosen Zweikampfe gegenübergestanden hat. Seine ränkevollen Anschläge, den Ketzermeister der verdienten Strafe zu überliefern und seine Anhänger und Beschützer mit Feuer und Schwert heimzusuchen, waren der getreue Ausdruck des päpstlichen Willens. Dessen vorübergehende Ablenkung durch die Wahlpolitik von 1519 hatte dem Werke Luthers einen unschätzbaren Zeitgewinn gebracht, der jedoch auf dem Wormser Reichstage durch um so schärfere Maßregeln der Verfolgung ausgeglichen werden sollte.

Inzwischen hatte Luther nicht nur wie in den Anfängen des Ablaßstreites die zweifelnden Gewissen beraten und beruhigt, sondern durch seine großen reformatorischen Kampfschriften die Nation aufs tiefste bewegt und vieler Herzen gewonnen; aber »die Stimmung des deutschen Volkes[2]) gab für die weitere Entwicklung seiner Sache

[1]) Hiermit werden nur einige der Gesichtspunkte gestreift, die in dem Buche über »Ulrich von Hutten und die Reformation« gegen die bisherige Beurteilung des »ritterlichen Reformators« geltend gemacht werden,

[2]) Weiteren Kreisen im westlichen Deutschland wurde die Rolle, die Friedrich als Beschützer Luthers spielte, erst nach dem Wormser Reichstage durch die Berichte der Städteboten und anderer Beobachter bekannt. Besonders in Straßburg wußte man über die kirchenpolitische Lage gut Bescheid. Hier wirkte auch der rührige Buchdrucker Hans Schott, der als Vertrauensmann Huttens auf der Ebernburg und in Worms bei Spalatin gewesen war (vgl. Hutten nach dem Personenverzeichnis). Hier ließ ein früherer Landsknecht Kaiser Maximilians (als Dichter nachweisbar von 1517—1523) wohl noch während des Reichstags drei Lieder erscheinen, in denen er die Mißbräuche der päpstlichen Kirche und die Anmaßungen der verweltlichten Geistlichkeit scharf angriff. Dabei feiert er Luthers heldenmütige Haltung auf dem Reichstage, wo »Papst und Bischöfe, die ihn verklagt, schlechte Ehre erjagt« hätten, als er »zu Antwort bald bereit war vor dem Kaiser, so daß jene vor ihm schamrot werden mußten«.

doch keineswegs allein den Ausschlag«. Sie reichte nicht einmal aus, den süddeutschen Bischöfen, die mit der öffentlichen Meinung in Städten wie Augsburg und Nürnberg zu rechnen hatten, gegen die ersten Drohungen des päpstlichen Sendlings den Nacken zu steifen. Um so leichter konnte sich der fremde Machthaber, der jetzt mit der vom Papste verliehenen Kaiserwürde auf dem Reichstage erschien, über die Herzenswünsche des deutschen Volkes hinwegsetzen, zumal er von vornherein weit davon entfernt war, sich in seinen religiösen Vorstellungen[1]) wie in seinen mit dem Bestand der Weltkirche eng verflochtenen Machtinteressen durch diesen irrenden Mönch beeinflussen oder schädigen zu lassen. Allerdings hat man »das Ansehen, das der Kurfürst in Deutschland genoß«, vor allem seine einflußreiche Stellung als Führer der ständischen Opposition in allen Fragen der Reichspolitik, es haben seine mannigfaltigen Beziehungen zu den mächtigsten Fürstenhäusern, zu einzelnen geistlichen Fürsten, zu alten Gegnern des Hauses Habsburg, endlich seine nicht leicht zu befriedigenden politischen und finanziellen Forderungen seiner Stimme auch in der lutherischen Frage ein solches Gewicht verliehen, daß Karl V.

Dann fährt Jörg Graff (vgl. über ihn K. Bartsch in der Allg. D. Biogr. IX. 570f.) fort:

»Ein christenlicher Fürst und Herr,
»Der hält Martinus' Hand;
»Der Papst tut ihn verklagen sehr
»Und hätt' ihn gern verbrannt.
»Herzog Friedrich ist ers genannt . . .
»Gott, der hält ihn in seiner Pflicht . . .
»Der Herzog hat in seinem Land
»Die G'lehrten reformiert;
»Dem Wort Christi will er beistohn,
»Ist sein getreuer Rat« . . .

Der Verfasser hat sogar von der humanistischen Reform der Studien in Wittenberg gehört; und so preist er auch den Heiland, der »uns einen Hirten gesandt habe, den Gelehrten zur Strafe; der ist Roterdamus genannt, er weidet Jesu Christi Schafe«. O. Schade hat diese Lieder veröffentlicht nach einer Flugschrift (»In diesem Tractetlin« . . .), auf deren Titelblatt der Kurfürst dargestellt ist, wie er Luther die Hand reicht. Weimarisches Jahrbuch für deutsche Sprache, Litteratur u. Kunst. IV (Hannover 1856), 447f. Das Titelblatt bei Joh. Ficker, Älteste Bildnisse Luthers. Magdeburg 1920. S. 18 u. Tafel 9.

[1]) Über die streng kirchlich geregelte Devotion des kaiserlichen Jünglings vgl. BDB. S. 21 Anm., dazu das folgende urkundliche Zeugnis: Leo X. an Karl V., Rom, 22. Februar 1519. Der König hat das Gelübde getan, nach glücklicher Überfahrt nach Spanien den Leib des hl. Jakobus in Compostella »peregre et personaliter« zu besuchen und Kastilien nicht eher zu verlassen; da er nun wegen dringend schneller Abreise nach Aragonien das Gelübde nicht vollziehen konnte, erteilt der Papst seinem Beichtvater Vollmacht, ihn zu absolvieren, das Gelübde »in alia pietatis opera« umzuwandeln und »pro modo culpae« ihm eine heilsame Buße aufzuerlegen. *Arch. Vat., Brevia Leonis X. XXXIX, 33, fol. 52.* — Die von Spengler beschriebene Fußwaschung am Gründonnerstage wird auch von dem Chronisten Rem umständlich geschildert. Augsburger Chroniken V, 145f.

seinen Erlaß vom 29. Dezember 1520 sogleich beim Erscheinen Friedrichs in Worms zurückstellen mußte. Wenn man aber erwägt, daß er dann auf dem Reichstage mit seiner offenkundigen Parteinahme für Luther völlig allein stand, so scheinen die angeführten Gründe für die Erklärung der weitgehenden Berücksichtigung seines Standpunktes durch Kurfürsten und Fürsten doch nicht auszureichen. Sie wird aber vollkommen verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß Friedrich tatsächlich der Erwählte des hohen Adels deutscher Nation, der Kaiser des 27. Juni 1519 war, daß man auch über das Kurfürstenkollegium hinaus bestrebt sein mußte, den nur durch die brutale Gewalt der Fremdlinge zertrümmerten Beschluß in Ehren zu halten, indem man den Wünschen Friedrichs auch in Luthers Sache möglichst entgegenkam [1]).

Im Getriebe der ständischen Verhandlungen zeigte sich daher »der Einfluß und die Verschlagenheit des Sachsen« bald so mächtig [2]), daß der Kaiser nach zwei verunglückten Versuchen, dem Reichstage ein ebenso strenges Verfolgungsgesetz abzunötigen, in die Vorladung Luthers willigen mußte: aber dies geschah keineswegs, um damit der Verfolgung Luthers im Sinne des päpstlichen Urteils näher zu kommen und »dazu noch den Dank des Kurfürsten für die gegen ihn geübte Rücksicht zu verdienen [3])«, sondern im schärfsten Gegensatz zu diesem, der jetzt tatsächlich der politische Vorkämpfer der sonst noch jedes Zusammenhanges und jedes öffentlichen Einflusses entbehrenden »lutherischen Sekte« war [4]). Einen entscheidenden Beweis für diese Auffassung der Lage bietet schon jenes bisher nicht beachtete, undatierte Protokoll [vom 6. März], nach dem zwischen dem Leiter der kaiserlichen Politik und dem Berater des kaiserlichen Gewissens, also zwischem dem Kaiser persönlich und den Gesandten des Papstes Maßregeln vereinbart wurden, um Luthers Erscheinen vor dem Reichstage unter scheinbarer Beachtung der ständischen Forderungen zu hintertreiben [5]), eine in ihrer zynischen Offenheit und unmittelbaren

---

[1]) So erklärt sich auch die Haltung des sonst papistisch gesinnten Erzbischofs von Trier, der damals die Rolle des »Königsmachers« auf sich genommen hatte, während der ebenfalls zur französischen Partei gehörende Brandenburger auch in seinem persönlichen Verhalten gegen den Kurfürsten von Sachsen den gewohnten Zynimus nicht verleugnete.

[2]) AD. S. 184.

[3]) Virck S. 731.

[4]) Einen schüchternen Ansatz dazu bildeten die durch Friedrichs Gastfreund Anton Tucher unterhaltenen Beziehungen des Kurfürsten zu Nürnberg, dessen Stadtrat sich durch seine Gesandten in Köln bei ihm über Dr. Ecks Vorgehen gegen Pirkheimer und Spengler beklagte, worauf Friedrich am 9. einen deutschen Bericht über seinen den Nuntien erteilten Bescheid nach Nürnberg sandte und am 27. Dezember seine Befriedigung äußerte, daß seine dem Papst erteilte Antwort dem Rate gefallen habe. Theol. Stud. u. Krit. 1882, S. 694. 696.

[5]) WE. S. 152ff. Vgl. dazu die Ankündigung dieser Machenschaften im Gespräch zwischen Glapion und Dr. Brück, oben Kap. V, S. 269 ff.

Beweiskraft unvergleichliche Urkunde, nach der sich das gesamte Urteil über die kaiserliche Politik in Sachen Luthers zu richten hat.

Die Schwierigkeiten der Stellung des Kurfürsten in diesem Kampfe konnten bisher kaum gewürdigt werden. Nicht nur hat die »Vermittlungspartei«, die, von humanistisch erleuchteten Köpfen geführt, ihren Einfluß bis in das kaiserliche Kabinett hinein geltend gemacht haben sollte, gefehlt; das freundschaftliche Verhältnis zum Kurfürsten von der Pfalz war, weil nur auf dessen persönlichen Antagonismus gegen Habsburg gestützt, sehr unzuverlässig, und das zu Kurtrier ist in der kirchlichen Frage rein fiktiv gewesen; die lutherfreundliche Haltung des Erzbischofs von Köln war im Kurfürstenrate wertvoll, konnte aber bei einem ernsten Konflikt mit dem Kaiser kaum ins Gewicht fallen. Auch im Fürstenrat hätte Friedrich keine Aussicht gehabt, eine tatkräftige Unterstützung Luthers gegen das Oberhaupt der Kirche zu bewirken; nur insofern die Bekämpfung der kirchlichen und besonders der kurialen Mißbräuche Hand in Hand mit Luther den Ständen einen Gewinn zu versprechen schien, waren sie bereit, seine Opposition gegen Rom sich zunutze zu machen. Nach dem Beschluß vom 19. Februar wollten sie zwar nur Angriffe auf die Grundwahrheiten des Christentums abwehren, aber durch die papistische Aktionspartei wurde diese Kurie bald stark im lutherfeindlichen Sinne beeinflußt. Und auch im Städterat würde man sich keinesfalls zu einer weitergehenden Vertretung der lutherischen Ideen, wie sie nach dem Erscheinen der großen Kampfschriften in ihrer ungeheuern Tragweite vorlagen, verstanden haben; dabei konnte das Votum dieses Standes, der doch die besten und zahlreichsten Anhänger Luthers vertrat, seiner ganzen Stellung nach nur in der Nichtbeachtung unbequemer Anordnungen der Reichsregierung zur Geltung kommen; sein tatsächlicher Einfluß auf die in Worms gefaßten Beschlüsse ist im einzelnen überhaupt nicht nachweisbar.

Dabei ist wohl zu beachten, daß die Taktik des Kurfürsten, die er auch bei dem ersten Erscheinen Luthers vor dem Reichstage und dann nach seinem »allzu kühnen« Auftreten[1]) vom 18. April beobachtete und trotz der nicht minder offenherzigen und endgültigen Erklärung Karls V. mit Erfolg anwandte, keineswegs als ein Zeichen von Schwäche aufzufassen ist. Das »Temporisieren« war überhaupt das alltägliche Auskunftsmittel großer und kleiner Diplomaten, zumal im Gange der Reichsgeschäfte, und es war überdies für einen

[1]) Nach vorstehenden Ausführungen ist es ersichtlich, daß das in der bekannten Äußerung Friedrichs ausgesprochene Lob der Rede Luthers durchaus der Überzeugung des Kurfürsten entsprach; er bedauerte nur die taktische Unvorsichtigkeit Luthers, der bei seiner Berufung auf die für ihn allein Ausschlag gebende Bedeutung des Schriftbeweises die Forderung des gelehrten Schiedsgerichtes vergaß als des Forums, dessen Entscheidung jedem weiteren Schritte der Gegner vorausgehen müsse.

gewiegten Staatsmann die gerade in Luthers Fall gegebene Methode: die Abreise des kaiserlichen Hofes war seit Monaten geplant und konnte Angesichts des schon ausgebrochenen Krieges kaum noch um wenige Wochen hinausgeschoben werden; so hing alles davon ab, daß die Entscheidung in Luthers Sache verzögert und damit einem künftigen Reichstage vorbehalten wurde, dem Karl V. beizuwohnen voraussichtlich nicht in der Lage war.

Obwohl nun gerade nach dem Scheitern der von dem ständischen Ausschusse versuchten Einwirkung auf Luther die Isolierung des Kurfürsten deutlich zutage trat, so daß er sich zur Genugtuung Aleanders scheinbar ganz von dem gefährlichen Spiele zurückzog, war doch seine Politik bei dem Verhalten der altkirchlichen Mehrheit keineswegs so aussichtslos, wie man bisher anzunehmen pflegte. Man folgert, daß Luther, indem er auch die Autorität eines Konzils verwarf, von dem die Reichsstände die Abstellung der ihnen lästigen Mißbräuche erwarteten, es ihnen unmöglich machte, das vom Kaiser beantragte Achtsmandat abzulehnen [1]). Dadurch aber sei nicht nur Luther, sondern auch der Kurfürst selbst »in eine sehr prekäre Lage geraten«. Er sei dadurch in einen bisher sorgfältig vermiedenen Konflikt mit dem Reichsgesetz gedrängt worden und habe sich sogar fragen müssen, ob er »in offenbarem Ungehorsam gegen einen vom Kaiser und den Ständen gefaßten Reichtagsbeschluß Luther noch ferner beschützen dürfe«. Als Reiehsfürst habe er die Gefahr für sich und sein Land wie die steigende Verwirrung im Reiche fürchten müssen: so habe er einen geschickten Ausweg aus diesem Widerstreit seiner politischen Pflichten mit seinem religiösen Gewissen gefunden, indem er Luther nach jener geheimen Freistatt bringen ließ.

Aber einmal hatte Friedrich schon seit den Tagen der Kaiserwahl durch Einfügung zweckmäßiger Kautelen in die Wahlverschreibung von 1519 dafür gesorgt, daß bei einseitigem Vorgehen des Kaisers im Sinne der päpstlichen Forderungen und gemäß dem am 8. Mai 1521 zwischen Karl V. und Leo X. abgeschlossenen Bündnisse nicht er es war, der mit dem Reichsgesetz in Widerspruch geriet. Sodann aber war überhaupt noch kein auf Verhängung der Reichsacht auch nur über Luther selbst abzielender Beschluß der Stände erfolgt, vielmehr hatten diese die wiederholten auf Bestrafung Luthers und blutige Verfolgung und Beraubung seiner Anhänger gerichteten Anträge des Kaisers abgelehnt. Nicht einmal an der präventiven Verfolgung seiner Schriften hatten sie Anteil gehabt, und noch am 30. April lehnten sie die Gutheißung aller dieser Maßregeln ab, indem sie sich die Prüfung eines ihnen vorzulegenden Reichsgesetzes vorbehielten. Es darf auch daran erinnert werden, daß, abgesehen von dem Bescheid der Stände vom 20. April, den der Bischof von Lüttich in französischer

[1]) Virck S. 731.

Sprache[1]) redigiert hat und der von Luther als einem »verhärteten Ketzer« redet, in den Schriftsätzen des Reichstags über dessen Person nie ein abfälliger Ausdruck gebraucht wird. Auch wenn die Stände ihre Zustimmung zu irgendwelchem Vorgehen gegen Luther davon abhängig machen, daß er zuvor verhört werde, damit nicht durch die Schroffheit und Härte des von Karl V. beantragten Verfahrens »Unruhe und Empörungen« hervorgerufen würden, kennzeichnen sie die Lehre Luthers in ihrer bedenklichen Wirkung auf »den gemeinen Mann« nur als »allerlei Gedenken, Phantasei, Vornehmen und Willen«. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß, allen Anstrengungen des kaiserlichen Kabinetts wie der kleinen Aktionspartei zum Trotz, die Reichsstände von einer Verfolgung der Anhänger Luthers wie von einer Belästigung des gesamten Buchhandels nichts wissen wollten. Sie hatten bei ihrer Zusage vom 19. Februar, den überlieferten Glauben »handhaben zu helfen«, ein »notdürftiges« Mandat zu bewilligen in Aussicht gestellt, und es ist nicht schwer, an dem nachmaligen Verhalten des Reichsregiments sich dessen möglichen Inhalt zu vergegenwärtigen. Denn wenn Virck noch annimmt, daß diese ständische Reichsregierung, in der auch sehr entschiedene Gegner Luthers zu Worte kamen, »keineswegs gewillt war, das Wormser Edikt ohne weiteres zu verleugnen[2])«, so ist doch gerade dieser Fall eingetreten. Der Erlaß vom 20. Januar 1522[3]) beschränkte sich eben deshalb darauf, gewisse Auswüchse der evangelischen Bewegung, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, das Auslaufen der Mönche und das Heiraten der Priester, zu verbieten, und zwar in schonender Form[4]). Von Luthers Person ist keine Rede, obwohl alle Welt wußte, daß er nach wie vor unter dem Schutze des Kurfürsten von Sachsen weilte. Auch hat zur Zeit des Wormser Reichstages kein Deutscher daran gedacht, ihm die Auslieferung oder auch nur die Landesverweisung Luthers

---

[1]) Entstehung S. 188. Karl V. hatte seine Erklärung vom 19. April in dieser ihm einzig zu Gebote stehenden Sprache abgefaßt und verlesen, obwohl durch Art. 16 der Wahlverschreibung untersagt war, »in Schriften und Handlungen des Reichs eine andere Sprache zu gebrauchen als die deutsche oder lateinische« (DRA. II. 871).

[2]) A. a. O. S. 732,

[3]) WE. S. 276f. und Erlasse, Kap. II u. III.

[4]) In seiner sonst durchaus zustimmenden Besprechung der »Entstehung des Wormser Edikts« in der Hist. Vierteljahrschr. 1916, S. 817 verweist H. Barge auf die »am Schluß des Mandats stehende Strafandrohung gegen die hartnäckigen Anhänger der kirchlichen Neuerung«, durch die aber das Reichsregiment sich doch auf den Boden des Wormser Ediks gestellt habe. Das Entscheidende aber ist, daß das Regiment zwar nicht umhin konnte, auf Drängen des Herzog Georgs einzelne Ausschreitungen zu verbieten, daß es aber das Wormser Edikt völlig beiseite ließ und Luthers Lehre nicht für jene Vorgänge verantwortlich machte, sowie daß es die bestehenden kirchlichen Einrichtungen nur bis zu der Entscheidung eines Konzils schützen und zunächst das Volk nur durch Predigten vermahnt wissen wollte.

zuzumuten, die nicht nur mit seiner religiösen Überzeugung, sondern schon mit seiner fürstlichen Ehre unvereinbar war. Das Verschwinden Luthers war also von seiten Friedrichs eine Maßregel des politischen Taktes, durch die er den geistlichen Fürsten die Verlegenheit ersparte, sich in offenen Widerspruch mit dem Oberhaupte der Kirche zu setzen. Aber es war auch ein Akt klugen Entgegenkommens, durch den er der altkirchlichen Mehrheit die Ablehnung der weitergehenden Anträge des Kaisers erleichterte. Und zwar hatte Friedrich schon während der Vorbereitung des Antrags vom 15. Februar den Entschluß gefaßt, die Frage der Vollziehung der Bannbulle gegen Luthers Person aus der ständischen Erörterung auszuschalten; schon am 7. Februar konnte daher Spalatin den Erfurter Freunden die beruhgende Versicherung geben, man halte für Luther ein Asyl bereit, wo er gegen alle Feinde des Evangeliums geschützt werden solle[1]). Dieser wohlvorbereitete Plan wurde dann zur rechten Zeit ausgeführt, und die so geschaffene Lage hätte es dem Kurfürsten erleichtert, auch den endgültigen Entwurf des Wormser Edikts zu Falle zu bringen, wenn die Gegner es nicht vorgezogen hätten, sich nun mit einer fingierten Zustimmung des Reichstags zu begnügen. Da man aber in der Umgebung des Kaisers die geheimnisvolle Beseitigung Luthers sofort als einen Schachzug des Kurfürsten begriff, so bedeutete auch diese Maßregel eine weitere Verschärfung seines Verhältnisses zum Reichsoberhaupt. Schon gegen Ende April schien es den übrigen Ständen so gespannt zu sein, daß man sich ernstlich fragte, ob die Ernestiner es wagen könnten, Luther noch weiter zu beschützen. Schon am 17. April hatte Karl V. mit dem Kurfürsten »ein gar ernstes Wort geredet« und dann am 19. erklärt, daß er »seine Königreiche und seine Freunde, Leib und Seele, Blut und Leben daran setzen wolle, diese Ketzerei auszurotten, in der er für sich und die deutsche Nation als die Schirmherren des katholischen Glaubens eine unerträgliche Schande« erblickte. Und so mußte er eine derartige Verteidigung des halsstarrigen Ketzermeisters als einen ihm persönlich angetanen Schimpf empfinden. Nach seiner von Aleander geschilderten Gemütsart war ein Verzeihen oder Vergessen in solchem Falle ausgeschlossen. Selbst der Beichtvater wollte den Charakterzug des Herrschers nicht loben, daß er nicht leicht Beleidigungen vergaß, wie er bei seiner höchst vertrauten Beschäftigung mit dessen Gewissen sich überzeugt habe; doch fand der Nuntius diese Eigenschaft in voller Übereinstimmung mit dem Ernst und der Festigkeit, die diesen Jüngling als einen weit über seine Jahre hinaus gereiften Mann erscheinen ließen: »möchten daher diese Fürsten sich wohl vorsehen, die ihm jetzt in den

[1]) Ablaß u. Reliquienverehrung S. 3. Da Herzog Johann vom 8. bis 23. Februar in Worms weilte, so konnte mit ihm damals schon alles Nähere verabredet und auf den ersten unauffälligen Wink durch ihn aus nächster Nähe die Ausführung des Planes angeordnet werden.

Weg treten«![1]) Das aber hatten in Luthers Sache nur die drei Ernestiner getan, und wenn man von dem Bruder und dem Neffen Friedrichs schon bisher wußte, daß sie erklärte Anhänger der Lehre Luthers waren, so sprach es der Kurfürst gerade in jenen Tagen der heftigsten Spannung seinem entschiedenen Gegner, Joachim I. von Brandenburg gegenüber als seine Überzeugung aus, »daß Luther unserm Glauben das langentbehrte Licht gebracht habe, in dem wir zum Leben gelangen«.

Er war also damals in eine sehr gefährliche Lage geraten, da der schon durch Friedrichs vorübergehende Wahl zum Kaiser begründete, durch die Glaubensfrage verschärfte Gegensatz zu dem Erben der spanischen, burgundischen und habsburgischen Ländermasse bei seinen bescheidenen Machtmitteln höchst bedrohlich war. Und so müssen auch wir in dem unerschütterlichen Festhalten an seinem Schützling »den stärksten Beweis dafür erblicken, wie sehr er sich mit der religiösen Anschauung Luthers durchdrungen hatte«. Nur die tiefe Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, die den Grundzug seines Wesens ausmachte, »konnte ihm die Kraft geben, an dieser Überzeugung festzuhalten und den daraus erwachsenden Gefahren mutig die Stirn zu bieten«[2]). Und diese Gefahren steigerten sich in den nächsten Jahren noch erheblich. Der Plan, ihn mit Waffengewalt zur Rechenschaft zu ziehen, ihm die Kurwürde abzuerkennen, der schon zur Zeit des Wormser Reichstags in den von Aleander beeinflußten Kreisen erwogen wurde, kam auf den Nürnberger Versammlungen mehr als einmal zur Sprache[3]). Keiner ist also mehr berufen, die kluge, standhafte Verteidigung Luthers und der evangelischen Sache durch Friedrich und seinen wackern Gesandten zu würdigen als der Herausgeber der Planitz-Berichte. Wenn dieser feststellt, daß das schließliche Ergebnis dieser heißen Kämpfe nicht die vom Papst und Kaiser betriebene Durchführung des Wormser Edikts bildete, sondern seine Beseitigung, so wurde die Erreichung dieses Zieles durch die noch lebhafte Erinnerung an das unverbindliche Zustandekommen des angeblichen Reichsgesetzes erleichtert; aber bei dem wachsenden Zusammenschluß der katholischen Partei und dem hartnäckigen Festhalten des Kaisers an seiner kirchlichen Politik waren für den Kurfürsten als das Oberhaupt des evangelischen Deutschlands noch reichliche Schwierigkeiten gegeben, die durch die sozialen Bewegungen jener Tage nicht vermindert wurden.

Man hatte auch bisher schon Grund genug, nicht bloß von einer »bescheidenen Arbeit« des Kurfürsten zu reden, die mit der gewaltigen Tat Luthers allerdings auf das engste verknüpft gewesen sei. Wenn

---

[1]) Bericht vom 26. Mai, AD. S. 256. Über die Pläne, die Ernestiner der Kurwürde zu berauben, vgl. H. Ulmann im Archiv für sächsische Geschichte XII (1874).

[2]) Virck S. 728. 782. Luthers Heldenzeit S. 179ff.

[3]) Vgl. etwa Hutten S. 449 Anm.

wir aber jetzt diesen langjährigen kirchenpolitischen Kampf überblicken, wenn wir uns erinnern, daß Friedrich schon zur Zeit des Altenburger Gesprächs dem Papst persönlich die Notwendigkeit einer umfassenden Kirchenreform entgegenhalten wollte [1]), so ergibt sich auch für den Beschützer Luthers eine solche Summe sittlicher und geistiger Werte, die er, ganz abgesehen von dem politischen Wagnis, für eine ideale Aufgabe, die Sicherung des Reformationswerkes, aufgeboten hat, daß diese Leistung des erfahrenen Staatsmannes und treusorgenden Landesherrn sich als die notwendige Ergänzung, »die unerläßliche Voraussetzung« der Tat Luthers zur Seite stellt. Es ist undenkbar, wie dieser auch nur für seine Person dem Schicksal hätte entgehen können, das alleinstehenden Kämpfern für Wahrheit und Recht nur zu oft beschieden gewesen ist. Daß sich der Reformator vielmehr in Sicherheit und Ruhe der wissenschaftlichen Ausgestaltung und literarischen Vertretung seiner Ideeen widmen, daß das Senfkorn der evangelischen Lehre während dieser ersten schwierigen Jahre sich zu dem Baum auswachsen konnte, der bald die deutschen, ja die germanischen Länder überschattete, ist vor allem diesem schlichten Vertreter des deutschen Gewissens zu danken. Ein treuer Eckhard, ist Friedrich der Weise in schwerster Schicksalswende auf der Bahn vorangeschritten, die zu religiöser Wahrheit, sittlicher Freiheit und nationaler Selbstbestimmung führen sollte. Die geschichtliche Forschung darf befriedigt auf ihre Arbeit zurückblicken, wenn es ihr gelang, diesen Mann bei der Wiederkehr des vierhundertjährigen Gedenktages seiner Taten dem deutschen Volke an das Herz zu legen als einen, wenn auch nicht der größten, so doch der besten und treuesten seiner Helden.

---

[1]) Diese Episode wird ausführlicher behandelt in dem Aufsatz ARG. XIV. 258f.

Personenverzeichnis.

A. = Augustiner; B. = Bischof; Eb. = Erzbischof; D. = Dominikaner; F. = Franziskaner; Ges. = Gesandter; H. = Humanist; Hz. = Herzog; K. = Kardinal; k. = königlich, kaiserlich; Kf. = Kurfürst; Kz. = Kanzler; N. = Nuntius; P., p. = Papst, päpstlich; Pr. = Propst; R. = Rat; S. = Sekretär; Th. = Theologe

